LIBRARY OF PRINCETON
MAR 6 1953
THEOLOGICAL SEMINARY

BR 301 .E34 1899
Egli, Emil, 1848-1908.
Analecta reformatoria

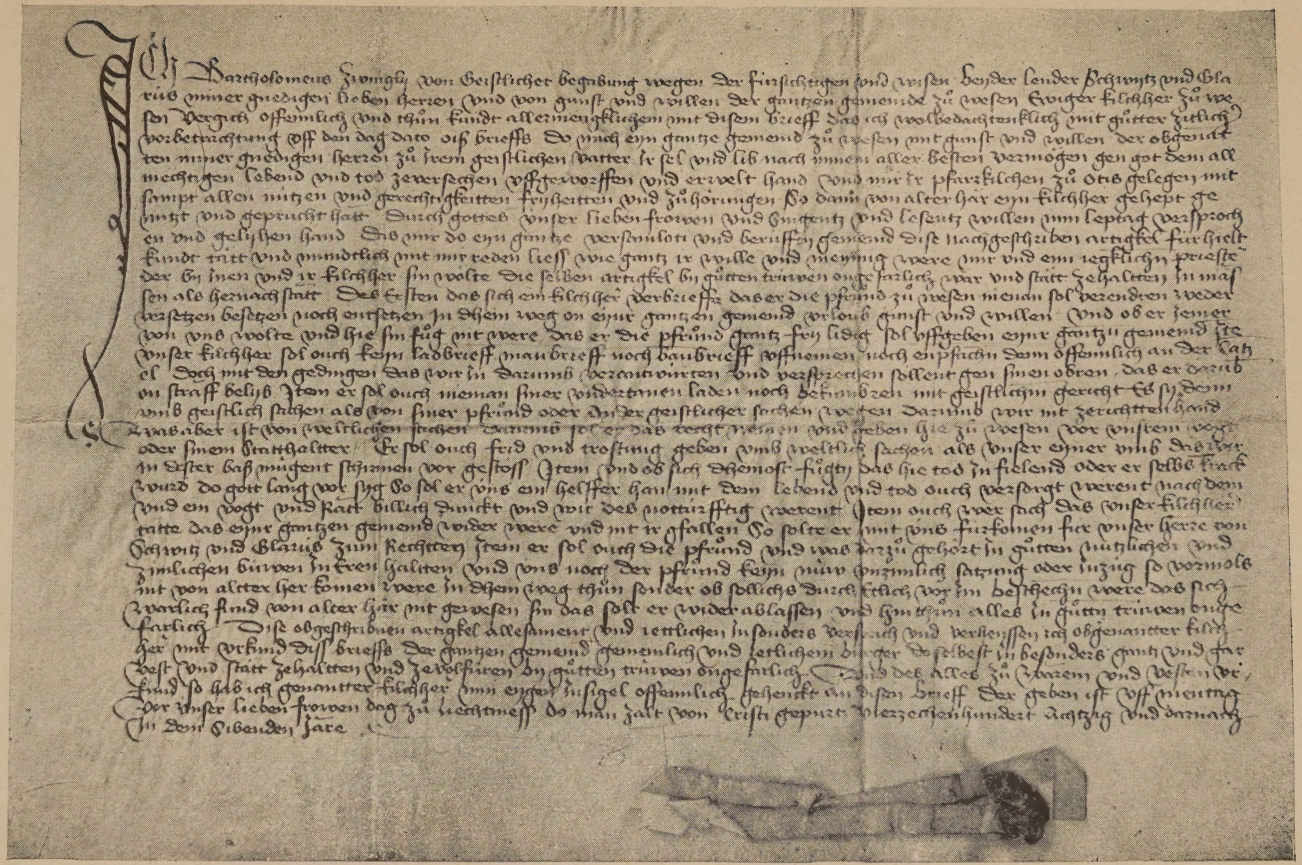

Tafel I: Zwingliurkunde 1.

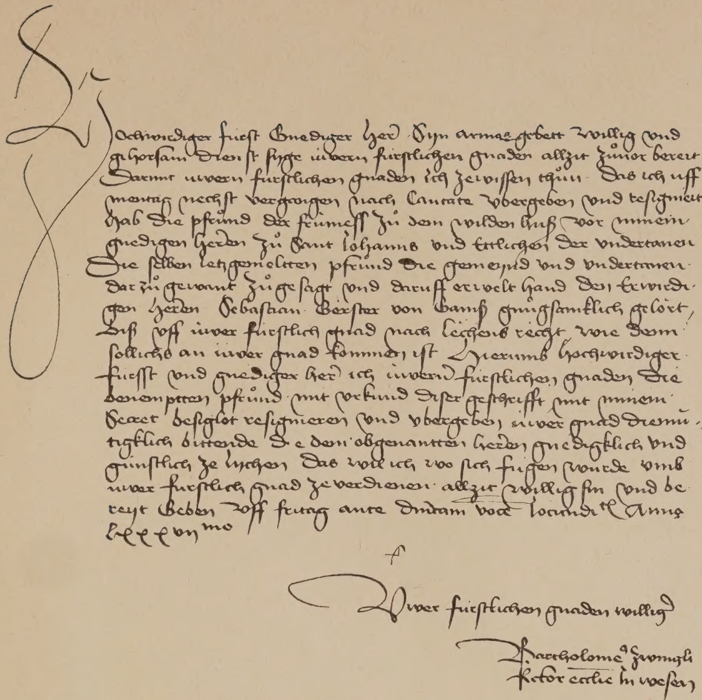

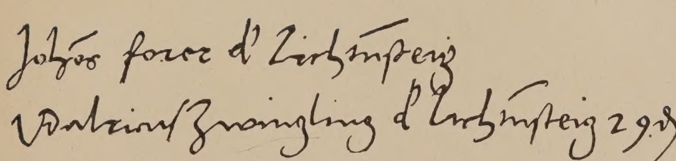

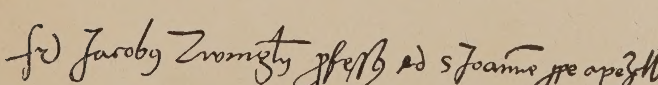

Tafel II: Zwingliurkunden 2. 3. 4. 8.

ANALECTA REFORMATORIA

I.

Dokumente und Abhandlungen

zur

Geschichte Zwinglis und seiner Zeit

Von

Emil Egli,

Doktor und Professor der Theologie in Zürich.

Zürich

Druck und Verlag von Zürcher & Furrer

1899.

Vorwort.

Diese Beiträge zur Reformationsgeschichte ergänzen die von mir redigierten „Zwingliana“, welche so umfängliche Dokumente und Abhandlungen nicht aufnehmen können, und enthalten lauter Stücke zur Geschichte Zwinglis und seiner Zeit.

Soweit neue Materialien gegeben werden, ist auch durchweg für deren Erklärung gesorgt, sei es im unmittelbaren Anschluss an dieselben, sei es durch die mitfolgenden Abhandlungen. Die Zwingliurkunden der älteren Zeit liegen hier zum ersten Mal gesammelt und genau nach den Originalien wiedergegeben vor. Von Zwinglis eigenen Aufzeichnungen ist bisher ungedruckt geblieben, was zur Berner Disputation mitgeteilt ist. Ebenfalls bisher unbekannt waren die Briefe der Elsässer an Zwingli, zusammen eine erhebliche Ergänzung zum Briefwechsel der Reformatoren wie zur Geschichte des Augsburger Reichstages von 1530. Die Wichtigkeit der St. Galler Dokumente wird durch die Abhandlungen beleuchtet, die sich grossenteils auf sie beziehen. Die Rechtfertigung des zürcherischen Oberbefehlshabers bei Kappel, nach dem Autograph und mit Beilagen abgedruckt, war bisher nicht vollständig und nur nach einer höchst fehlerhaften Kopie bekannt.

Die Abhandlungen beziehen sich sämtlich auf den nähern Kreis von Zwinglis reformatorischem Einfluss, die mit Zürich eng verbundene Nordost-Schweiz. Die Reformation dieser Gebiete schildert die zeitgenössische Sicher'sche Chronik; durch ihre Kritik wollte ich zugleich den Kommentar ergänzen, den ich für die im Druck liegende Neuausgabe von Kesslers Sabbata bearbeitet habe, und die Vergleichung der zwei von ungleichem Parteistandpunkt aus geschriebenen Werke fördern. Zum ersten Mal ist sodann im Zusammenhang dargestellt worden, was sich über Anhänger der lutherischen Abendmahlslehre in Zwinglis Nähe ermitteln liess.

Eng mit dem Gang der Reformation in der Ostschweiz verknüpft ist die Entstehung der Synoden daselbst; es lohnte sich, dieser für Zwinglis Wirken bezeichnenden Institution von Anfang nachzugehen und dann einmal alle Anhaltspunkte für die Ostschweiz zusammenzustellen. Noch wenig bekannt waren bisher die Verhandlungen über den Kirchenbann, bei denen im Grunde der Kampf um Staatskirche und freie Kirche zum Austrag kam, soweit damals unter Theologen von diesem Gegensatz die Rede sein konnte.

An mehreren Stellen hatte ich für willkommene Hülfe zu danken, die mir von Gelehrten zu Teil wurde. Hier hebe ich hervor, dass mir die Herren Dr. K. Schrauf, k. und k. Staatsarchivar in Wien, und Professor Dr. jur. F. Fleiner in Basel für die Edition der Zwingliurkunden, sowie Herr Dr. H. Weber, Kantonsbibliothekar in Zürich, für die der Reformatorenbriefe wesentliche Dienste geleistet haben, wie das an seinem Orte näher ersichtlich ist. Die Benutzung des St Galler Stadtarchivs hat mir Herr Ratsschreiber Schwarzenbach in willkommener Weise erleichtert, und ähnliche Förderung fand ich jederzeit im Staatsarchiv Zürich, wo mir die Scheller'schen Regesten zur Briefsammlung noch besonders zu statten kamen.

Wofern es möglich wird, diese Analekten fortzusetzen, werde ich die Ausgabe der Zwingliurkunden weiterführen, eine erste eingehende Vita Biblianders geben und im übrigen hauptsächlich die Zeit Bullingers berücksichtigen. Es bleibt hier noch sehr viel zu thun, während für Zwingli und seine Zeit durch eine Reihe neuerer Publikationen, besonders durch die immer unentbehrlichern monumentalen Aktenwerke Dr. Stricklers und die Zwinglibiographie Professor Stähelins, weit besser gesorgt ist.

Zürich, 6. August 1899.

Emil Egli.

Inhalt.

Seite

I. Zwingli-Urkunden, erste Reihe 1487—1521. Wortlaut und Erklärung . 1
Mit zwei Tafeln.

II. Zur Kritik von Fridolin Sichers Chronik der Jahre 1515/31 . . 25

III. Aus Zwinglis ungedruckten Aufzeichnungen zur Berner Disputation, 1528 37
A. Ex disputatione Bernensi.
B. De moderatione et suavitate . . .

IV. Ungedruckte Briefe vom Augsburger Reichstag an Zwingli, 1530 . 45
A. Martin Butzer an Zwingli, (c. 7. August).
B. Martin Butzer an Zwingli, (August).
C. Martin Butzer an Zwingli, (September).
D. (Anonymus und) Capito an Zwingli (23. September).

V. Zwingli und die ostschweizerischen Anhänger der lutherischen Abendmahlslehre, 1525/30 61
Mit ungedruckten Belegen.

VI. Zwingli und die Synoden, besonders in der Ostschweiz (1529/31) . 80
Mit ungedruckten Berichten.

VII. Zwinglis Stellung zum Kirchenbann und dessen Verteidigung durch die St. Galler (1529/31) 99

VIII. St. Galler Dokumente 1530/31, bisher ungedruckt 122
A. Protokoll der von Zwingli geleiteten St. Galler Synode, mit Kommentar.
Zugehörige Ratsprotokolle und Akten:
B. Disputation von Vadian und Genossen mit Dominicus Zili.
C. Schriftliche Antwort Dominicus Zilis.
D. Einträge im Ratsbuch.

IX. Hauptmann Lavaters Verantwortung betreffend seinen Oberbefehl in der Schlacht von Kappel, 1531 150
Mit ungedruckten Stücken.

I.

ZWINGLI-URKUNDEN.

1.

Bestallungsurkunde des Bartholomäus Zwingli, Pfarrers in Wesen.

29. Januar 1487.

Im Wortlaut abgedruckt in den „Zwingliana“ 1897 S. 32f., worauf hier verwiesen sei.

Statt eines nochmaligen Abdrucks geben wir die Urkunde, auf ein Viertel reduzirt, in Faksimile auf Tafel I.

Original im Ortsarchiv Wesen Nr. 6. Pergament 36 × 24 cm. Vom Siegel hängt ein kleines Fragment. Aussen Notiz von alter Hand: «Ein bekantnus von eim pfarrer», und ein neuerer Registraturvermerk.

Die Gemeinde Wesen im Gaster hatte im Jahr 1313 durch Herzog Leopold von Österreich das Wahlrecht ihres Pfarrers erhalten (Urkunde Nr. 1 des Ortsarchivs Wesen; Bestätigung im Jahr 1369 durch den jüngeren Leopold, Nr. 4). Die Pfarrkirche stand zu Otis, jetzt im Fly genannt, östlich vor dem Städtchen. Von ihrem Recht macht die Gemeinde am 29. Januar 1487 Gebrauch, indem sie den bisherigen Frühmesser in Wildhaus (vgl. unten Nr. 2 und 3), Bartholomäus Zwingli, zum Pfarrer wählt, den Oheim des damals dreijährigen spätern Reformators Ulrich Zwingli. Die Landesobrigkeit, d. h. die eidgenössischen Stände Schwyz und Glarus, hatte zu der Wahl ihre Zustimmung erteilt. Die Gemeinde verpflichtet den Gewählten auf sechs «Artickel», die dieser durch obigen, vom Tag der Wahl datirten Revers zu halten verspricht. Die Artikel legen dem Pfarrer die Pflicht auf, das Wahl- oder Patronatsrecht der Gemeinde nicht anzutasten (1), zu keinen mit der geistlichen Jurisdiktion verbundenen Missbräuchen

und Übergriffen Hand zu bieten (2 und 3), in Krankheitsfällen für Stellvertretung zu sorgen (4), in Streitfällen mit der Gemeinde vor der Landesobrigkeit Recht zu nehmen (5) und bezüglich der Nutzniessung seiner Pfründe die Gemeinde in keiner Weise zu beeinträchtigen (6).

Das Selbstbewusstsein der altschweizerischen Gemeinden gegenüber dem Kirchenrecht war stark ausgebildet. Namentlich hielten sie wie hier darauf, dass die geistliche Jurisdiktion auf ihren Bereich eingeschränkt bleibe, vgl. die Abschiede an zahlreichen Stellen, z. B. IV. 1a S. 458. Wesen will insbesondere missbräuchlichem Denunzieren beim bischöflichen Gericht entgegentreten durch die Bestimmung, der Pfarrer dürfe Lad-, Mahn- und Bannbriefe nicht heimlich, sondern nur öffentlich an der Kanzel entgegennehmen, wogegen ihn die Gemeinde vor allfälligen Strafen des geistlichen Gerichts schützen wird.

Alle die genannten Briefe oder Erlasse des geistlichen Gerichts werden in altschweizerischen Quellen wiederholt genannt, einzeln und zusammen (dem Bureau des Idiodikons verdanke ich die Einsichtnahme in das bezügliche Material). — Ladbriefe sind Citationen vor geistliches Gericht: «ein ladprieff fürs Chorgericht»; der Schreiber erhält «für einen Ladbrief» 6 ß. — Mahnbriefe. Vor Verhängung der Exkommunikation erlässt das Gericht eine Mahnung (monitio evangelica), um dem Schuldigen zu ermöglichen, eine Busse (Zwangsbusse, zu leisten durch Verrichtung einer Reihe einzelner Busswerke) auf sich zu nehmen und damit jene abzuwenden (Hinschius, Kirchenrecht V, S. 10. 118). Die Beziehung der Mahnbriefe auf die monitio canonica gebe ich übrigens nur vermutungsweise; doch hält sie Herr Professor Dr. jur. F. Fleiner für sehr wahrscheinlich, wie er unter näherer brieflicher Begründung an mich darlegt. — Bannbriefe. Eine Übersicht der kirchlichen Strafen seit dem 15. Jahrhundert giebt Hinschius a. a. O. S. 636. Bann ist meist als die grosse Exkommunikation zu verstehen, als Ausschluss von der kirchlichen Berechtigung (ib. V, S. 1 und 494). Wie weitgehend diese Strafe angewandt wurde, zeigt die Stelle Abschiede IV. 1a, S. 642: «die in den ämtern (von Baselland) söllent der bannbriefen, so man inen bisher um schulden zuegeschickt, entladen sin»; viele ähnliche Belege ebenda.

Wurde seitens des Gerichts die öffentliche Publikation des Bannes unterlassen, so lag darin insofern eine Milderung der Strafe, als dem Verurteilten nicht aller bürgerlicher Verkehr abgeschnitten wurde (Hinschius V, S. 514). Wenn die Gemeinde Wesen gleichwohl für Bannbriefe, wie für Lad- und Mahnbriefe, die Öffentlichkeit fordert, so will sie offenbar die Verzeigung (denunciatio) beim bischöflichen Gericht, und insofern auch die Urteile des letzteren, unter ihre Kontrole nehmen.

Bartholomäus Zwingli wird schon im ersten Jahr seines Wesener Pfarramts Dekan genannt (vgl. unten Nr. 3). Dass er im Jahr 1507 nicht mehr Pfarrer von Wesen war, ergiebt sich aus Urkunde Nr. 7 des dortigen Archivs, einem dem obigen fast wörtlich gleichlautenden Revers des Gregor Bünzli, Pfarrers zu Wesen, datiert vom 1. Februar 1507. Bünzli war einst in Basel der Lehrer Ulrich Zwinglis gewesen, welch letzterer bereits im Jahr 1506 Pfarrer in dem nahen Glarus geworden war.

Noch sei zu der Lokalität Otis die Stelle einer Chronik erwähnt: «Anno 1523 in der fasten uff den abend gieng füür uf zuo Wesen .... und verbrann weit gen Autys alles so da was, usgenommen der kilchherren hus und noch eins priesters hus, und was das füwr so treffenlich stark, dass etlich ställ am berg ob dem dorf verbrunnend, und glych by dem Fly». Valentin Tschudis Chronik (Ausgabe von J. Strickler) S. 6 und Anmerkungen S. 180 Mitte (wo die richtige Lesung).

2.

Resignation des Bartholomäus Zwingli auf die Frühmesspfründe Wildhaus.

18. Mai 1487.

Hochwirdiger fürst, Gnediger herr: Syn armes gebett, willig vnd gehorsam dienst syge üwern fürstlichen gnaden allzit zuouor bereit. Darmit üwern fürstlichen gnaden ich ze wissen thuon, das ich uff mentag nechst vergangen nach Cantate vbergeben vnd resigniert hab die pfruond der frumeß zuo dem Wilden huß vor minem gnedigen herren zuo Sant Johanns vnd ettlichen der vndertanen; die selben jetzgemeltten pfruond die gemeynd vnd vndertanen darzuo gewant, zuogesagt vnd daruff erwelt hand den erwirdigen herren Sebastian Gerster von Gamß, gnuogsamklich gelört, biss vff üwer fürstlich gnad, nach lechens recht, wie denn sollichs an üwer gnad kommen ist. Hierumb, hochwirdiger fürsst vnd gnediger herr, ich üwern fürstlichen gnaden die benemptten pfruond mit vrkund diser geschrifft mit minem Secret besiglot resignieren vnd vbergeben, üwer gnad diemutigklich bittende, die dem obgenantten herren gnedigklich vnd günstlich ze lychen. Das wil ich, wo sich fügen wurde, vmb üwer fürstlich gnad ze verdienen allzit willig sin vnd bereyt. Geben vff fritag ante d(o)m(ini)cam vocem jocunditatis Anno lxxxvij^{mo}.

Vwer fürstlichen gnaden williger

Bartholomeus Zwingli
Rector eccl(es)ie in Wesen.

(A tergo:) Dem hochwirdigen fürſten vnd hern, hern Volrichen apt des erwirdigen gotshuſes zuo Sant Gallen, ſynem gnedigen hern. — Siegelſpuren.

Stiftsarchiv St. Gallen: V. u. 4. cl. i. cist. 40.
Abdruck bei Wegelin, Geschichte der Landschaft Toggenburg 2 S. 3/4 in der Anmerkung.

Bartholomäus Zwingli, Frühmesser zu Wildhaus, war am 29. Januar 1487 zum Pfarrer (rector ecclesiae) in Wesen am Walensee gewählt worden und hatte die Wahl angenommen (vgl. die vorige Nummer 1). In Folge dessen resignierte er auf die Frühmesspfründe Wildhaus, am 14. Mai, vor dem Abt des nahen Klosters St. Johann, und die Gemeinde wählte an seine Stelle den Herrn Sebastian Gerster von Gams, vorbehalten das Lehensrecht des Abts von St. Gallen. Hiervon macht Bartholomäus Zwingli dem Abt Ulrich von St. Gallen durch Urkunde vorliegender Schrift Mitteilung, am 18. Mai, und bittet ihn, die Pfründe Wildhaus dem genannten Nachfolger Gerster zu leihen.

Abt von St. Johann im Toggenburg war damals Johann IV. Österreicher; er regierte von 1484 bis 1488 (Annales monasterii S. Johannis I., Msc. B. 297 p. 280 im Stiftsarchiv St. Gallen). Sebastian Gerster, sonst unbekannt. Im Jahr 1515 schwört dem Abt der Frühmesser Markus Kobolt in Wildhaus; Stiftsarchiv St. Gallen, Wildhauser Urk. M. 2 Vv. 6. — Als Abt von St. Gallen regierte 1463—1491 Ulrich Rösch; Vadian, deutsche histor. Schriften II, S. 168/386.

Am 10. Juli präsentieren Ammann und Kirchgenossen von Wildhaus ihrerseits den neugewählten Frühmesser Gerster dem Abt von St. Gallen; vgl. die folgende Nummer, wo auch die kirchenrechtlichen Verhältnisse des Näheren erörtert sind.

Wir geben die Resignationsurkunde des Bartholomäus Zwingli in Faksimile (in halben Dimensionen), auf Tafel II, als das einzige erhaltene Autograph desselben; er ist der Oheim des Reformators und hat sich um dessen Erziehung und Studiengang verdient gemacht.

3.

„Präsentation" von Ammann und Gemeinde Wildhaus.

10. Juli 1487.

Dem hochwirdigen fürſten vnd herren herrn Volrichen, appt des wirdigen gotzhus Sant Gallen, vnſerm genaidigen hern, enbiettend wir der aman vnd die kilchgnoſſen gemainlich ze dem Wildenhuß vnſer vndertenig gehorſam willig dienſt vnd was wir eren vnd guotes vermögen in allen ſachen, vnd fuogend üwern fürſt-

lichen gnaden zuo vernemen: nach dem vnd dann der erwirdig herr hern (!) Bartolomeus Zwingli, kilcherr zuo Wesen, techand, vnser lieber herr, durch guoter fruntschafft, sonder liebu, vmb fürdrung willen, vnser fruomeßpfruond alhie ze dem Wildenhuß, so im vor jaren verlichen vnd daruff inuestigiert gewesen, zuo vnsern handen fry ledklich guotlich über geben hätt, also das wir daruff ainen andern erbern priester, so darzuo togenlich sin, erwellen möchten; — dem selbennäch wir den ersamen hern Sebastion Gerster von Gamps, öger diß brieffs, vff die obgenanten pfruond zuo ainem fruomesser erwelt, den wir mitt ainhelligem rätt gemainlichen vwern fürstlichen gnaden als vnserm genaidigen vnd rechten lechenhern g:presentiert, vnd presentierend den üwern fürstlich gnaden also jetzo wüssenklich mitt vrkund vnd crafft diß brieffs, wie das näch ordnung vnd rechts wegen sin sol. Vnd darum so ist zuo üwern fürstlichen gnaden vnser aller gar ernstlich pitt demuotenklich, sölich pfruond dem obgenanten herrn Sebastion gnedenklichen zuo verlichen vnd in demnäch dem hochwirdigen fürsten vnd hern hern Ortlieben, bischoffe zuo Chur, vnserm gnedigen hern, fürbaß zuo presentiern, begerende in zuo inuestigiern vnd der mäßen zuo handeln, als sich därinn noturftenklichen haischen vnd gepüren wirdet vnd wir vngezwyfelt sin wellend. Das begerend vnd wellent vnm üwer fürstlich gnad wir als vnsern gnedigen hern mitt aller vnderteniger gehorsamikait zuo sampt der billikaitt guotwillig zuo verdienen vnd zuo beschulden; vnd diß herüber zuo wärem offem vrkund so habend wir die obuermelten aman vnd die kilchgnosen gemainlich zum Wildenhuß mit besonderm ernst erbetten den ersamen Volrichen Zwinglin, alt ammann daselbst, das er sin insigel von sin selbs vnd vnser aller wegen offenlich gehenckt hätt an disen brieff vnd dar by gelopt by vnsern guoten trüwen hierwider nütt zetond; — Der geben ist an zinstag vor Sant Margreta der hälgen jungkfrowen tag, do man zalt von der gepurt Cristi vnsers hern tusendt fierhundert achtzig vnd siben jare.

(A tergo von alter Hand:) Ein tütsch presentation vom aman vnd gemeinen kilchgnossen zuo dem Wildenhuß an min gnedigen herren, von einer frümeß pfrund zeuerlichen. 1487.

Siegel hängt. Es zeigt in einem Schildchen einen Ring; dem Rand entlang liest Herr Dr. Zeller-Werdmüller die Buchstaben: •/• **vlrich zwingli** (das Schluß-i undeutlich). Faksimile auf Tafel II.

Stiftsarchiv St. Gallen: V. u. 5. cl. i. cist. 40.

Bisher ungedruckt. — Ein Strich über dem Vokal in hoch, hatt, nach, ratt, massen, darinn. In hälgen zwischen l und g ein Punkt wie über einem i.

Diese Urkunde vom 10. Juli 1487 schliesst sich an die des Bartholomäus Zwingli vom 18. Mai 1487 an. Ammann und Kirchgenossen von Wildhaus präsentieren dem Abt Ulrich von St. Gallen als ihrem Lehnherrn den neugewählten Frühmesser Herrn Sebastian Gerster von Gams, der den Brief persönlich überbringt (öger = der vor Augen legt, Vorweiser, Zeiger). Sie bitten den Abt, ihm die Pfründe zu leihen und ihn zur Investierung dem Bischof Ortlieb von Chur weiter zu präsentieren (in dessen Sprengel Wildhaus gehörte). Sie haben den alt-Ammann Ulrich Zwingli um Besiegelung in seinem und der Gemeinde Namen ersucht. — Der letztere ist der Bruder des abgehenden Frühmessers Bartholomäus Zwingli, der Vater des nachmaligen Reformators. In dem Brief wird von Bartholomäus Zwingli gesagt, er habe die Pfründe Wildhaus «vor Jahren» geliehen erhalten, also kaum erst 1484, wie man sonst annimmt; auch heisst er, der nun Pfarrer oder Kilchherr zu Wesen ist, hier zum ersten Mal Dekan. Wie Wildhaus gehörte auch Wesen zum Dekanat oder Kapitel Unter-Landquart.

Diese und die vorhergehende Urkunde erfordern eine Darlegung der kirchenrechtlichen Verhältnisse. Dabei ist auszugehen von der Ablösung der Filialkirche Wildhaus von der Mutterkirche Gams im Rheinthal, im Jahr 1484.

Diese Ablösung und Neuordnung wird bei von Arx, Geschichte des Kantons St. Gallen II, S. 374, und bei Wegelin, Geschichte der Landschaft Toggenburg I, S. 288, ungleich dargestellt. Herr Professor Dr. jur. F. Fleiner in Basel hatte die Güte, mir das Bild zu zeichnen, das sich im einen und im andern Falle ergiebt; insbesondere stellte er scharfsinnig fest, dass man auf Grund der Angaben Wegelins zu der Annahme gelangen müsse, es sei den Kirchgenossen von Wildhaus im Falle der Neubesetzung einer Pfründe nur das sogenannte Recht der nominatio zugestanden. Um sicher zu gehen, erschien mir die Einsicht in die Urkunden unerlässlich. Herr Stiftsarchivar Johannes Bohl in St. Gallen rüstete mich dazu aufs willkommenste mit den nötigen Kopien aus. Danach verhält es sich mit der erwähnten Ablösung folgendermassen:

1. Durch Urkunde vom Freitag nach des h. Kreuzes Tag zu Herbst (= 17. September) 1484 erklärt Andres Roll von Bonstetten Ritter, als «rechter lechenherr» der Kirche Gams mit Kirchensatz und aller Zubehörde, dass er die «Lehenschaft» beider Pfründen, Leutpriesterei und Frühmesse, u. l. Frauen Kirche zum Wildenhaus, welche eine Tochter der Mutterkirche Gams sei, samt den Pfründen, die hinfür mehr dazu gestiftet würden, dem Abt Ulrich von St. Gallen als zu desselben Gotteshauses Handen übergebe, «also dass der gerüert min gnediger herr von Sant Gallen vnd alle sine nachkommen söllicher pfruonden vnd kilchen zum Wildenhus recht lechenherr haissen vnd sin vnd dieselben pfruonden allweg, so oft das zuo schulden kumpt, mit priestern vnd in ander weg nach irem willen vnd gefallen versechen, besetzen vnd entsetzen vnd in allweg darmit als andern ires gotzhus pfruonden vnd kilchen gefarn, tuon vnd lassen söllen vnd mögen» u. s. w.

2. Gestützt auf diese Übergabe der Lehenschaft an ihn, erklärt Abt Ulrich von St. Gallen durch Urkunde vom Montag vor St. Matthäus Tag (= 20. September) 1484, dass er gemeiner Kirchhöre und Unterthanen der Kirche u. l. Frauen zum Wildenhaus «die besunder gnad, fryhait vnd guoten willen bewyst, getan vnd bezaigt» habe und mit diesem Brief bezeige, nämlich dass dieselben nach Erledigung einer Pfründe «ainen andern togenlichen priester an des abgegangnen priesters statt vnd uff dieselben pfruond .... mit versamnoter kilchhöri erwellen vnd ernennen vnd denn allweg ainen sölichen erwellten und uffgenomnen priester, er sige ainhellig oder mit der meren hand erwelt, ainem herrn von Sant Gallen .... fürderlich vnd on verzug antworten sollen vnd mögen; derselbig im dann sölich pfruond lichen, im och derselb priester sweren vnd tuon soll wie ander priester» u. s. w. «Und denn füro ain jeder herr von Sant Gallen in ainem herrn und bischof zuo Chur oder sinen vicarien in dordroff (? daruff ?) zuo besteten presentieren (soll)». (Folgt noch eine Vereinbarung betreffend Erbfalls der Priester von Wildhaus). — Diese Urkunde liegt nur noch als Transsumpt vor, in einem Brief der Kirchgenossen zu Wildhaus vom Dienstag nach St. Matthäus Tag 1484, worin diese «in bekentniss vnd revers wyse» und unter dem Siegel des Abtes Johannes zu St. Johann bezeugen, eben die in ihrem Brief eingeschaltete Urkunde bezüglich der Lehenschaft von Abt und Convent St. Gallen innezuhaben.

Es ergibt sich also, dass zu Wildhaus zwei Pfründen an der Kirche bestanden, eine Leutpriesterei und eine Frühmesspfründe, und dass, laut der ersten Urkunde, der Abt von St. Gallen in Nachfolge des Ritters von Bonstetten durch Übergabe der Patron derselben geworden ist. Im Patronat aber ist das Präsentationsrecht als Befugnis enthalten (Hinschius III, S. 6. 42). Der Abt hat also das Recht, dem zuständigen Bischof der Kirche Wildhaus, dem Bichof von Chur, in jedem Erledigungsfall seinen Kandidaten zu präsentieren und von ihm dessen Institution zu verlangen. Der Bischof von Chur, als ordinarius collator der Diöcese, hatte hierauf nach Kirchenrecht dem Präsentierten, sofern kein Ablehnungsgrund vorlag, das Benefizium in Wildhaus zu konferieren. Laut der zweiten Urkunde hat sich aber der Abt in seinem Präsentationsrecht an einen Vorschlag der Kirchgenossen von Wildhaus gebunden, indem er ihnen die «Gnade» oder Vergünstigung gewährte, ihm jeweilen die ihnen genehme Persönlichkeit zu nennen. Während somit der Abt der Patron und «rechter Lehenherr» der Kirche bleibt und als solcher das Präsentationsrecht an den Bischof von Chur ausübt, besitzen die Unterthanen von Wildhaus, im Gegensatz zur Präsentation, lediglich das Recht der nominatio, d. h. des Vorschlags zu Handen des Abts als des Patrons. Nur vom Abt wird der Ausdruck «präsentieren» gebraucht, während von Wildhaus «ernennen» (nominare) gesagt wird.

In der Urkunde der Gemeinde Wildhaus vom Jahr 1487 werden die Ausdrücke zum Teil etwas inkorrekt gebraucht. Insbesondere nennt die Gemeinde ihre Ausübung der nominatio kurzweg «präsentieren» und unterscheidet dann hievon das Recht des Abts als ein «fürbass präsentieren». — Wenn Bartholomäus Zwingli in seiner Resignation den von Wildhaus vorgeschlagenen Nachfolger Gerster als «genugsam gelehrt» bezeichnet, so galt hinlängliche Vorbildung als eines der Requisite zur Erlangung eines Benefiziums (Hinschius II, S. 486).

4.

Immatriculation Ulrich Zwinglis in Wien.

Zum Sommersemester 1500.

Anno seculari (quem plerique Jobeleum a Jobel appellari volunt) die diuorum martyrum Tiburcij et Valeriani electus est jn moderatorem reipublice literarie studij Wiennensis Gabriel Gutrater de Lauffen arcium liberalium magister sacratissimeque jurisprudencię licenciatus, qui designatus est de consultissima facultate jureconsultorum prefati studij, cuius in administracionem magistratus jncorporati sunt hij, qui suo «χirograφo» ordine jnferius descripto cernuntur.

Nacio Austrię

. . . . . .

Nacio Renensium

. . . . . .

(hieraus sind hier zusammengestellt die Schweizer, die zum Sommersemester 1500 immatrikuliert wurden, nämlich):

Jacobus Perlin de Curia	29 ℌ.
Gregorius Luce de Schafhausen	p (auper).
Johannes Calceatoris de Turego	p.
Johannes Forer de Lichtensteig	29 ℌ.
*Vdalricus Zwingling de Lichtensteig	29 ℌ.

Hauptmatrikel der Universität Wien, III. Band (Jahre 1451 bis Sommersemester 1518) fol. 114b.

Faksimile der beiden zuletzt eingetragenen, sich unmittelbar folgenden Namen auf Tafel II.

Mitgeteilt durch Herrn Dr. Karl Schrauf, k. k. Staatsarchivar in Wien. Die drei ersten Namen der Schweizer aus einem umfangreichen Verzeichnis schweizerischer Studierender in Wien, das Herr Camillo Baron Althaus, Major und Konservator des k. k. Heeres-Museums in Wien, für mich aus den Matrikeln erhoben hat, und dessen Publikation bald erfolgen wird.

Herr Dr. Schrauf fügt bei: «Aus dem Faksimile ersieht man, dass Gutrater am Schlusse des Wortes Zwingling in Wahrheit ein „g" gesetzt hat, und dass jeder andere Buchstabe ausgeschlossen ist. Dass er nicht „Zwinglius" und nicht „Zwinglinus" schreiben wollte, leuchtet auch daraus hervor, weil er seine Schluss-S entweder mit einer Abbreviatur verbunden 9 als us macht, oder ein sogenanntes Schlingel-S: „ꝭ" am Schlusse schreibt. Dazu kommt noch, dass in

der ganzen Matrikel kein latinisierender Ausgang bei den Eigennamen auffindbar ist; die grossen Humanisten, welche sich später latinisierten, waren zur Zeit der Eintragung in die allgemeine Matrikel noch Scolaren. — Aus dem Eintrag (suo χirographo) erhellt, dass diesmal der Rektor Gabriel Gutrater ausnahmsweise selber alle Studenten (es sind in diesem Semester deren 326) inskribiert hat. Dieser Rektor erscheint: a) immatrikuliert in der Rheinischen Matrikel fol. 178^{b} zum Jahr 1483: Gabriel Guetrater ex Lauffen .... 4 den. (Zusatz von etwas späterer Hand: licenciatus juris), und b) als Prokurator der Rheinischen Nation in derselben Matrikel fol. 221^{b} zum Jahr 1506 II: Gabriel Gutrater ex Lauffen arcium magister, iurispontificij licenciatus etc. Als Prokurator war er verpflichtet, mit eigner Hand die Eintragungen in die Nationsmatrikel vorzunehmen, und eine Vergleichung seiner Handschrift in der Allgemeinen Matrikel mit der in der Rheinischen Matrikel erweist die Identität beider. Somit ist jeder Zweifel gehoben, dass Gutrater, als Alemanne, den Namen Zwingling gut und richtig geschrieben hat. — Vdalricus Zwingling erscheint einzig in der Allgemeinen Matrikel. Eine Artisten-Matrikel giebt es vor dem Jahre 1501 im Universitäts-Archiv nicht, und in der mit 1501 beginnenden kommt er nicht vor. Der Name fehlt auch in der Rheinischen Matrikel, in welcher man Zwingli als Schweizer doch naturgemäss intituliert vermuten durfte, ebenso in der Juristen-Matrikel und in den Acta facultatis theologicae (eine theologische Matrikel, d. i. Einzeichnungen der Theologen als Studierende, giebt es auf der Wiener Universität nicht). Zwingli hat also die Wiener Universität nur vorübergehend besucht und daselbst in gar keiner Fakultät irgend einen Grad erworben. — Die 29 Denarii sind die Inscriptionstaxe» (hierüber vgl. unten zu Nr. 8).

Eine vorläufige Mitteilung von Zwinglis Immatrikulation in Wien, des ersten urkundlich gesicherten Datums in seinem Leben, habe ich auf Grund einer Nachricht meines verehrten Lehrers, Herrn Professor Max Büdinger in Wien, gegeben in Meilis Theolog. Zeitschrift aus der Schweiz I (1884) S. 92. Nähere Erkundigung beim Archivbeamten selbst ergab dann die obigen gründlichen Auszüge und Erläuterungen, die ich hiemit vollständig bekannt mache. Wir erfahren daraus, dass die auffallende Schreibung „Zwingling“ zweifellos feststeht, und dass Zwingli mit einem Landsmann gleichzeitig immatrikuliert wurde. Lichtensteig wird, wie oft in alten Matrikeln, als Hauptort der Landschaft (hier der Grafschaft Toggenburg) statt des Dorfes genannt, aus dem die Studenten stammen. Es ist möglich, dass wie Zwingli auch Johannes Forer (Forrer) aus Wildhaus, oder St. Johann, gebürtig war. Dort kommt der Name heute noch als der eines Hauptgeschlechts reformierter Konfession vor, und neben Zwinglis Vater Ulrich Zwingli, Ammann zu Wildhaus und St. Johannerthal, erscheint urkundlich Kuoni Vorer, alt Ammann daselbst; von Arx, Geschichte des Kantons St. Gallen II, 471. Die beiden in Wien Immatrikulierten könnten möglicherweise die Söhne der beiden Amtskollegen des Thales sein; doch kann Forrer auch aus Lichtensteig selber stammen. Über Johannes Forrer konnte ich, trotz verschiedener Erkundigungen, nichts Sicheres ermitteln. Ich führe immerhin an, dass Rothenflue, Toggenburger Chronik, S. 279, unter den Pfarrern von Mogelsberg im Toggenburg notiert: „1520 Johannes Forrer, dankt ab,“ und S. 16: „Mogelsberg, Johann Forrer plebanus 20 fl.“ (erstjähriger Pfrundgenuss).

Die Schreibung Zwingling halte ich im Hinblick auf die Urkunden und auf den in älteren schweizerischen Dokumenten bezeugten Namen Twingli für einen Fehler des Wiener Schreibers, sei es, dass er so zu hören glaubte, sei es, dass er von der ersten Silbe her sich in der zweiten verschrieb. Allerdings kehrt die gleiche Schreibung in Basel wieder, doch nur beim ersten Eintrag (Nr. 5), weshalb ich geneigt bin, an ein Abgangszeugnis aus Wien auf Grund der dortigen Matrikel zu denken, obwohl ich solche Bescheinigungen sonst erst etwas später nachweisen kann. Ich nehme auch an, dass Zwingli in Wien wirklich die zwei Jahre studiert hat. Die Wiener Schreibung hat indess auch Veranlassung gegeben, den Namen Zwingli etymologisch mit Zwilling zusammenzustellen. Sicheres ist einstweilen nicht zu sagen.

5.

Immatrikulation Ulrich Zwinglis in Basel.

Zum Sommersemester 1502.

Katholica ecclesia divorum apostolorum Philippi et Jacobi diem festum celebrante anno domini millesimo quingentesimo secundo electus est in huius almae universitatis rectorem venerabilis vir dominus magister Johannes Wentz, canonicus collegiatae ecclesiae Basiliensis sancti Petri, sub cuius rectoratu infrascripti sunt intitulati:

(folgen dreizehn Namen, darunter als vierter)

Vdalricus Zwingling de Liechtensteig VI β.

Universitäts-Matrikel Basel Bd. I, fol. 107ᵛ.

Diesen und die beiden folgenden Basler Matrikeleinträge habe ich nach einer Mitteilung des verstorbenen Herrn Oberbibliothekar Dr. L. Sieber abdrucken lassen in der Theolog. Zeitschrift aus der Schweiz 1884, S. 185 (wo mehrere Druckfehler). Später sandte mir Herr Oberbibliothekar Dr. Bernoulli ein Faksimile zum Beweis, dass keiner der drei Einträge von Zwinglis Hand stamme.

Zur Erklärung bemerkte s. Z. Herr Dr. Sieber folgendes: „Die Universitäts- oder Rektoratsmatrikel ist eine mit vielen Bildern und Wappen der Rektoren geschmückte Pergamenthandschrift; sie ist von einem Beamten der Universität geführt, der sich kalligraphischer Sauberkeit befleissigte. Die Namen der Immatrikulierten sind niemals Originaleinträge; zuweilen sind sie vom Rektor selbst geschrieben. — Zwingli bezahlte mit sechs Schilling die übliche Immatrikulationsgebühr. Der Tag ist nicht angegeben. Das Datum des 1. Mai bezieht sich auf die Wahl des Rektors für das Sommersemester; die Wahl für das Wintersemester fand immer am Lukastag statt."

6.

Promotion Ulrich Zwinglis zum Baccalarius.

18. September 1504.

Anno domini millesimo quingentesimo quarto sub decanatu venerabilis magistri Johannis Wentz in angaria exaltationis sanctae crucis subscripti sunt in baccalarios promoti:

Hieronymus Holtzmann de Basilea.
Georius Carpentarius de Bruck.
*Vdalricus Zwinglyn de Lichtensteig.
Gregorius Her de Roschach.
Jacobus Tregsel de Dettnan.
Albertus de Lapide de Berna.
Jacobus Heilmann de Arow.
Martinus Nussbom Basiliensis.

Matrikel der philosophischen (Artisten-) Fakultät Basel fol. 237r.
Wie mir Herr Dr. Bernoulli mitteilt, stehen die Buchstaben «de Lichtenste.» auf Rasur, sehr wahrscheinlich das «n» von «Zwinglyn» auch.

Zu Carpentarius bemerkte Dr. Sieber: «Karthäuser, Chronist, Bibliothekar». — Tregsel, vgl. Nr. 7.

7.

Promotion Ulrich Zwinglis zum Magister Artium.

1506.

Anno domini millesimo quingentesimo sexto sub decanatu venerabilis et egregii viri magistri Johannis Mörnach utriusque juris licentiati hii subscripti sunt in magistros artium promoti:

Mgr. Jacobus Tregsel de Dettnang.
*Mgr. Vdalricus Zwynglin de Liechtensteig.

Matrikel der philosophischen (Artisten-) Fakultät Basel fol. 77r.

Tregsel, vgl. Nr. 6.

8.

Immatrikulation des frater Jakobus Zwingli in Wien.

Zum Wintersemester 1512.

1512. II. fr. Jacobus Zwinglin professus ad s. Joannem prope Apezell 4 grossos.
Valentinus Stude ex Glarona . . . .

(*Folgen weitere sechs Namen von Schweizern.*)

II. Hauptmatrikel der Universität Wien, fol. 159a.
Faksimile auf Tafel II.
Mitgeteilt von den unter Nr. 4 genannten Herren Dr. Schrauf und Baron Althaus.

Herr Dr. Schrauf fügt bei: «Zweifellos ist der Schlussbuchstabe im Namen Zwinglis ein „n“ und nicht etwa „ıȷ“ oder „ij“ oder „y“; es ergiebt sich dies aus der genauen Vergleichung der von dem Schreiber dieser Studentennamen vom Jahr 1512 II für Schluss-„n“ und für „y“ fixierten Charaktere. Es ist daher Zwingeln oder Zwinglin zu lesen. Ein gewöhnlicher, nicht adeliger Scholar zahlte damals für die Immatrikulation 4 Grossos, was mit 29 Denarios (vgl. oben Nr. 4) ziemlich gleichwertig erscheint, da auf 1 Grossus 7 Denare gerechnet wurden (immerhin schwankte der Wert der Denare). Diese Inskriptionstaxen flossen in die Universitätskasse, deren Gelder meistenteils zur Bestreitung der laufenden Ausgaben dienten. Die Höhe der Gebühr war nach dem Stande der Intitulierten verschieden und wechselte zu den verschiedenen Zeiten gar sehr».

Jakob Zwingli ist der Bruder des Reformators Ulrich Zwingli. Er wird als der zweitjüngste der Brüder aufgeführt. Ein Brief Jakobs aus Wien an den Bruder Ulrich in Glarus steht unter dem Datum des X. Cal. Februarias (23. Januar) 1513 in Zwinglis Werken VII, p. 7 f.; vgl. dazu Ulrichs Empfehlung des Jakob an Vadian in Wien vom 4. Oktober 1512, ebenda p. 7, und die Erwähnung mit dem (oben in der Matrikel nach ihm aufgeführten) Valentin Tschudi von Glarus p. 9. Jakob starb 1517 zu Wien im Schottenkloster, p. 24.

Neu ist die Angabe der Wiener Matrikel, dass Jakob als Mönch in das unterhalb Wildhaus gelegene Kloster St. Johann eingetreten war; professus setzt das bereits abgelegte Gelübde voraus. Damit erklären sich die nahen Beziehungen der Familie Zwingli zum Abt von St. Johann, dem auch Jakob von Wien aus schrieb, Zw. W. VII, p. 8 (Mitte). In der Überschrift des Briefes vom Jahr 1513 ist frater offenbar vom Mönchsstand zu verstehen.

9.

Päpstliches Confessionale für den Priester M. Ulrich Zwingli und elf Genossen.

(1512/13 ?).

BEATISSIME PATER

Vt animarum saluti deuotorum orotorum (!) uestrorum Magistri Vdalrici Zwingli presbiteri, Heinrici Hässij, Antonij Murer, Vdalrici Tschudi, Judoci (!) Tschudi de Glarona, Wolfgangi Zymmerman, Johannis Speich, Marci Mad, Vdalrici Landolt, Margarete Zilin, Ruedolphi Brunner et Melchioris Murer, laicorum Constantiensis diocesis coniugatorumque coniugum et utriusque sexus liberorum salubrius consulatur — Supplicant humiliter Sanctitati Vestre oratores prefati, quatenus eis spetialem gratiam facientes, vt confessarius *) idoneus secularis uel cuiusuis ordinis regularis, quem quilibet eorum duxerit eligendum, ipsos a quibusuis excommunicationis suspensionis et interdicti alijsque ecclesiasticis sententijs censuris et penis, a iure uel ab homine quauis occasione uel causa latis, et votorum quoruncunque iuramentorum mandatorumque ecclesie, ac ieiuniorum transgressionibus homicidij mentalis uel casualis reatibus penitentiarum iniunctarum et diuinorum officiorum omissionibus, ac ab omnibus eorum peccatis quantumcunque grauibus, etiam si talia forent propter que sedes apostolica merito forent (!) consulenda, de quibus corde contriti et ore confessi fuerint, de reseruatis semel in uita et in mortis articulo, exceptis contentis in bulla cene domini, de alijs uero sedi apostolice non reseruatis casibus totiens quotiens opus fuerit, absoluere ac penitentiam salutarem iniungere, Vota vero quecunque Hierosolimitan **) liminum apostolorum Petri et Pauli de vrbe atque Jacobi in Compostella, Religionis et Castitatis votis dumtaxat exceptis, in alia pietatis opera commutare ac iuramenta quecunque sine alieno preiudicio relaxare Necnon semel in uita et in mortis articulo plenariam omnium peccatorum suorum remissionem et absolutionem auctoritate apostolica impendere possit. Et insuper liceat

*) Auf Rasur (auf frühern Buchstaben, erkennbar noch «Confessar.», nachgezogen).

**) Auf dem Schluss-n ein Abkürzungsstrich.

oratorum cuilibet presbitero uel nobili seu graduato habere Altare portatile (!) cum debita reuerentia et honore, super quo in locis ad hoc congruentibus et honestis, etiam non sacris et ecclesiastico interdicto auctoritate ordinaria suppositis, dummodo causam non dederint huiusmodi interdicto, etiam antequam elucescat dies, circa tamen diurnam lucem, per proprium aut alium sacerdotem idoneum in eorum et cuiuslibet ipsorum ac familiarium suorum domesticorum presentia Missas et alia diuina officia celebrari facere seu celebrare et interesse diuinis ac Eucharistiam et alia sacramenta ecclesiastica preterquam in die paschatis et sine rectoris preiudicio recipere Et decedentium oratorum corpora tempore huiusmodi interdicti sine funerali pompa ecclesiastice inibi tradi possint sepulture. Necnon ut unam uel duas ecclesias aut duo uel tria altaria in partibus ubi singulos oratores pro tempore residere contigerit, quam quas uel que quilibet eorum duxerit eligendum, singulis quadragesimalibus et alijs diebus Stationum vrbis cuiuslibet anni deuote uisitando tot et similes indulgentias consequantur, quas consequerentur, si singulis diebus eisdem singulas vrbis ecclesias, que a christi fidelibus propter Stationes huiusmodi uisitari solent, annuatim personaliter uisitarent. Preterea quadragesimalibus et alijs diebus prohibitis ouis butyro caseo alijsque lacticinijs et carnibus de consilio utriusque medici sine conscientie scrupulo ubilibet uti uesci et frui possint. Ceterum ut mulieres et quelibet earum una cum tribus aut quatuor honestis mulieribus quecunque Monasteria monialium cuiusuis ordinis etiam sancte Clare quater in anno de licentia presidentium ingredi, cum monialibus comedere et conuersari, dummodo non pernoctent, possint et ualeant licentiam et facultatem concedere et indulgere dignemini de gratia spetiali, Non obstantibus constitutionibus et ordinationibus apostolicis regulis cancellarie in contrarium editis et edendis, quibus hac uice spetialiter derogare placeat ceterisque contrarijs quibuscunque cum clausulis consuetis.

t de reseruatis semel in uita et in mortis articulo premissis exceptis.
t de alijs sedi apostolice non reseruatis casibus totiens quotiens opus fuerit.
t de commutatione votorum premissis exceptis et relaxatione iuramentorum.
t de plenaria remissione ac absolutione semel in uita et in mortis articulo.
t de Altari portatili cum clausula ante diem et locis interdictis, ut supra.
t quod tempore interdicti diuinis interesse sacramenta recipere ac sepeliri possint, ut prefertur.

t de indulgentijs Stationum vrbis uisitando ecclesias aut altaria, ut supra.
t de esu butyri ouorum aliorum lacticiniorum, et carnium temporibus prohibitis, ut premittitur.

t de licentia ingrediendi Monasteria monialium pro mulieribus, ut supra.
t cum derogatione predictarum regularum cancellarie pro hac uice dumtaxat.
t quod presens indultum duret nec censeatur reuocatum durante uita singulorum oratorum.
t quod presentibus transumptis manu notarij publici subscriptis et sigillo alicuius persone in ecclesiastica dignitate constitute munitis plena fides ubique adhibeatur.
t quod presentis supplicationis sola signatura sufficiat absque aliarum literarum expeditione.
t quod transumpta pro singulis oratoribus confici possint non facta mentione de alijs.

Concessum ut petitur in presentia d. n. pape L. car. agenn.
G. (C?) de Rubeis.
(a tergo) Phi(lippus?) de Senis correct(or).

Original-Pergament 34 × 48,6 cm. Im historischen Museum zu St. Gallen. Abdruck (mangelhaft) im Archiv f. Reformationsgeschichte, herausg. vom Piusverein, III S. 600f.

«BEATISSIME PATER» abwechselnd in roten und blauen Buchstaben geschrieben, das B etwas grösser als die andern. Die rote Farbe ist — wahrscheinlich durch Feuchtigkeit — an vielen Stellen verschmiert und auf andere Stellen der Urkunde übertragen worden, woher dann bei einer versuchten Reinigung radierte und verriebene Stellen herrühren.

Es scheint, als ob die nachgezogenen Wörter in den ersten Zeilen (so der Name Haessi) von gleicher Hand herrühren, welche a tergo vielleicht im 17. Jahrhundert ebenfalls die deutsche Überschrift des 16. Jahrhunderts (Ende) nachzog: «Ablass brieff M. Vlrich Zwinglj vnd Andern Mehr.»

Korrektur nach dem Original verdanke ich Herrn Custos E. Hahn in St. Gallen, ebenso vorstehende Bemerkungen.

Das Confessionale lag laut Piusarchiv bis August 1873 in Privathänden zu Glarus und kam dann in das Pfarrarchiv Wesen. Das Museum in St. Gallen erhielt es laut beigelegter Notiz geschenkt durch Pfarrer Rickli in Walenstadt am 11. August 1878.

Das Jahr, in welchem dieses Confessionale ausgestellt wurde, konnte ich nicht sicher ermitteln.

Eine ähnliche Urkunde, zu Gunsten von 12 Personen (11 Männer und eine Frau) aus Zürich, ist abgedruckt bei Hottinger hist. eccl. VII. 114/18. Voraus ist genannt der Chorherr Antonius Walder am Grossmünster. Sodann findet sich im Staatsarchiv Zürich E. II 335 fol. 1999 ein dem Zwingli'schen bis auf geringfügige Varianten gleichlautendes Confessionale für 12 vornehme Zürcher,

voran Jacob Meis, in Kopie, welcher ein zweites Confessionale, ebenfalls in Kopie, folgt, ausgestellt vom Nuntius Ennius Phylonardus für 11 Personen aus Zürich, worauf der Notar, Chorherr Utinger, bemerkt: Noveritis nos literas originales confessionalium supra transsumptorum et insertorum vidisse .... priores manu reverendissimi in Christo patris et domini, domini L. sancte romane ecclesie Cardinalis Agennensis et in presentia sanctissimi in Christo patris et domini felicis recordationis domini Julii pape secundi ac eiusdem mandato signatas ....

Derselbe Kardinal, wie in dem Confessionale für Meis und Genossen, unterzeichnet auch das Zwingli'sche; sein Name ist Leonardus de la Rovere, Bischof von Agen in Frankreich (daher Cardinalis Agennensis). Da er der päpstlichen Pönitentiarie wohl bis um 1518 vorstand, ist aus der Ausstellung des Dokuments durch ihn kein näheres Datum zu gewinnen. Dagegen sind die eingangs genannten Genossen Zwinglis Leute aus Glarus, was auf die Zeit schliessen lässt, da Zwingli noch in Glarus weilte, also spätestens auf das Jahr 1515. Nimmt man an, es sei, ebenfalls wie in dem Confessionale des Meis, Papst Julius II. der Auftraggeber für das Zwingli'sche gewesen, so gelangt man auf die Zeit vor Frühjahr 1513, und damit am wahrscheinlichsten auf das Jahr 1512, in welchem Zwingli den Pavierzug beschrieben hat. Das ist lediglich Kombination; aber es spricht zu deren Gunsten, dass der erste nächst Zwingli erwähnte Name, Heinrich Hässi, der des Glarner Hauptmanns im Pavierzug ist. Falls sich diese Zeit bestätigen würde, etwa an Hand der weiteren Namen aus Glarus — wofür das dortige Urkundenbuch abzuwarten ist — so ergäbe sich eine erhebliche Stütze für die Annahme, dass Zwingli den Pavierzug von 1512 selber mitgemacht hat. Soweit mir die genannten Glarner bekannt sind, lässt sich ein Anhaltspunkt nicht gewinnen. Margarita Zilin, nach dem Namen zu schliessen eine St. Gallerin, wird 1520 und 1525 von Zwingli in Briefen an Vadian gegrüsst (Zw. W. 7, 139. 398); dazu vgl. die famula Margarita Zwinglis (7, 167).

Ebensowohl wie 1512 ist 1513 möglich; das Confessionale kann unter Leo X. ausgestellt sein. Für ihn fochten die Glarner bei Novara; nach Bullinger war auch Zwingli dabei, und die Stadtbibliothek Zürich bewahrt noch das Dank- und Glückwunschschreiben Leos an die Glarner aus diesem Jahre auf.

10.

Bestallungsbrief des M. Ulrich Zwingli, Leutpriester zu Einsiedeln.

14. April 1516.

In Nomine domini amen. R(everen)dus in Cristo pater et dominus dominus Theobaldus de Hohengerolzeck administrator monasterij loci heremitarum, cui cura pastoralis

officij incumbit que omni maior est, sed quia pluribus solus intendere non potest et ne requiratur sangwis subditorum de manibus suis, eciam quod maiori cura solicitentur (!), talem sibi prouidit, cui secure onera sua impertire possit, venerabilem virum dominum V̊dalricum Zwinglin*) arcium magistrum in cura subrogando ac praefati venerabilis viri supplicacione ac disposicione inclinatus voluntarie eidem vicariam seu plebaniam praefati mo(naster)ij loci heremitarum prouidendo condicione et articulis seruatis, quamuis nulla vtrosque hesitacio percuciat, pro maiori cautela, quia homo nunquam in eodem statu permanet eciam satisfactione humana conuentum est ab eis praesentibus fide dignis loco et tempore infra notatis. Primo quod domino abbati aut eius administratori in omnibus licitis et honestis obediat, profectum et vtilitatem curet monasterij, deque eius damno et incomodo (!) caueat, omni via et modo melioribus quibus poterit subditis cura pastorali, quo ad honestum et bonum pastorem decet, presit, ac cum omni diligencia prouideat. Secundo conuentum fuit, quod praefatus dominus V̊dalricus cum adiutore suo mensam habeat ordinariam in refectorio monasterij, cum hoc dominus administrator acceptis ad manus suas decimis, libri vite prouentibus, ac confessionalium parte, oblacionibus autem et mortuarijs domino V̊dalrico dimissis dabit eidem scilicet r(everen)dus dominus administrator singulis anni quatuor temporibus viginti florenos, sedecim bac(ios) pro floreno. Tercio dominus administrator pollicetur tempore quo vacaret aliquod beneficium, quod de collacione eius sit, praefato domino V̊dalrico de eodem prouidere, ita tamen quod prius renunciet beneficio suo Glariensi. Acta sunt autem hec praesentibus scilicet r(everen)di in cristo patris et domini domini Joannis abbatis in Fischingen, venerabilis viri et domini magistri Gregorii plebani in Wesen, venerabilis domini magistri Melchior Stoker plebani in Frienbach et venerabilis domini magistri Zinck in arce Pfeffingen. In quorum fidem sigillo conuentus praefati monasterij ac sigillis suis s(cilicet) dominus administrator et dominus V̊dalricus roborarunt quartadecima die mensis aprilis anno millesimo quingentesimo decimo sexto.

---

*) verschrieben: Zwintzlin.

Stadtbibliothek Zürich. Pergament 41 × 21 cm. 13 Zeilen. Es hängt das erste Siegel (Geroldsecks); zwei Siegelschnüre ohne Siegel.

Abdruck bei Hottinger, hist. eccl. VIII, S. 24, und danach im Piusarchiv 1, S. 787. Noch in dem unten citierten Heft der Schwyzer Mitteilungen (1890) S. 31. Anm. 2, wird das Original vermisst, das nun oben abgedruckt ist.

Die Verschreibung Zwintzlin erinnert an den Namen des anwesenden Zeugen Gregor Bünzli. — Glariensis, gewöhnlich Glaronensis. In einem Brief vom 31. August 1535 an Bullinger datiert Fridolin Fontejus: Glarianae, Staatsarchiv Zürich E. II. 335 p. 2014[b].

Die Pfarreiverhältnisse von Einsiedeln bildeten im Mittelalter eine Ausnahme von der Regel. Während in der Regel dem Diöcesanbischof die Jurisdiktion, insbesondere auch die Besetzung der kirchlichen Ämter, speziell der Pfarreien, zusteht, war in Einsiedeln der Abt, bezw. der Administrator, selbst der Pfarrer (daher in der Urkunde: cui cura pastoralis officii incumbit).

Der Ursprung dieses Verhältnisses ist urkundlich nicht aufzuhellen; es ist aber anzunehmen, dass dasselbe in die Anfangs- oder Missionszeit des Klosters zurückreicht. Damals besorgte das Kloster die geistliche Versehung seiner Bewohner und der Umwohner selbst (Hinschius II, S. 283). Mit der Zeit übertrug dann der Abt diese geistlichen Befugnisse einem besonderen von ihm eingesetzten Geistlichen, als seinem Stellvertreter (ib. S. 284). Dieser Stellvertreter heisst in Einsiedeln 1194 Kaplan des Abts, 1299 Leutpriester der Kapelle St. Maria. Er ist jederzeit der Gewalt des Abts unterworfen (daher in der Urkunde: primo, quod domino abbati aut eius administratori . . . obediat). Als seine Amtspflichten werden 1450 folgende angeführt: Predigen, Messelesen, Spenden der Sakramente; auch hat er, wenn nötig, den Pilgern zu predigen. Er wird zu dieser Zeit auch berechtigt, einen Helfer zu sich zu nehmen (Nüscheler, Gotteshäuser, Dekanat Luzern II, S. 26f.). Den Helfer erwähnt unsere Urkunde.

Eine derartige Stellvertretung wird nach Kirchenrecht u. a. dann erforderlich, wenn der Pfarrer an der Ausübung des Amts, z. B. wegen anderweitiger Amtspflichten, verhindert ist (Hinschius II, S. 324), wie dieses auch unsere Urkunde andeutet (quia pluribus intendere non potest . . . . eciam quod maiori cura sollicitetur). Der Stellvertreter ist nicht als Gehülfe in dem Sinne zu betrachten, dass er nur einen Teil des Pfarramtes zu besorgen hat (Hinschius II, S. 318), sondern er ist der Vertreter des Pfarrers und hat die Pfarrrechte in vollem Umfang zu versehen, als vicarius, viceplebanus (Hinschius II, S. 324; in der Urkunde: vicariam seu plebaniam . . . providendo).

Dieses Verhältnis, obwohl anderen Ursprungs, ist dem im Falle der Inkorporation ähnlich, wobei der Besitzer der Pfarrei als der parochus primitivus erscheint und das Eigentum an der Pfarrkirche und am Pfarrvermögen behält, während der vicarius die Pfarrseelsorge als wirklicher Pfarrer besorgt (Hinschius II, S. 447; in der Urkunde der Ausdruck: in cura subrogando . . . . cura pastorali praesit quoad honestum et bonum pastorem decet). Dafür bezieht der letztere für seinen Unterhalt aus den Parrochialeinkünften, bezw. vom Administrator, eine portio congrua (Hinschius II, S. 448).

Ähnliche Verhältnisse wie in Einsiedeln bestanden auch, wie Herr Professor Fleiner erinnert, in Solothurn; auch dort erscheint das Stift als parochus habitualis, lässt dagegen die Seelsorge durch einen parochus actualis, einen Leutpriester, ausüben. Noch näher liegt das Beispiel Zürichs, wo Zwingli selbst Ende 1518 zum Leutpriester am Grossmünsterstift gewählt wurde, also dort in ähnliche Stellung eintrat, wie er sie in Einsiedeln einnahm.

Laut der Urkunde wird über die Einkünfte folgendes vereinbart: der Administrator bezieht von den Pfarreinkünften zu seinen Handen die Zehnten, die Erträgnisse des liber vitae und einen Teil der Beichtgelder; der Vikar erhält mit seinem Helfer freien Tisch im Refektorium, ferner die Oblationen und Mortuarien, sowie jährlich auf die vier Quatember 20 Gulden, der Gulden zu 16 Batzen gerechnet.

Ausserdem verspricht der Administrator dem Vikar, ihm gelegentlich einer Vakanz ein anderweitiges, ihm zustehendes Benefizium zu leihen, doch unter der Bedingung, dass er vorher seine Kirchenpfründe zu Glarus aufgiebt. Es wird durch letztere Bestimmung der Pluralität von Benefizien in diesem Falle gewehrt, übereinstimmend mit dem Ausspruch Martins V. zu Konstanz, dass wenigstens zwei Pfarrkirchen in einer Hand unvereinbar seien (Hinschius III, S. 254). Zwingli hatte nämlich beim Weggang von Glarus auf die Pfarrpfründe daselbst nicht resigniert, sondern einen Vikar gestellt, und es soll dieses Verhältnis nur ein einstweiliges sein, so lange er selbst Vikar in Einsiedeln ist.

Diebold von Hohengeroldseck, seit 1513 vom Abt Konrad von Hohenrechberg zum Administrator des Gotteshauses bestellt, damals der einzige Konventual. Vgl. die Monographie über ihn von P. Joh. Baptist Müller, herausgegeben von P. Odilo Ringholz, Mitteil. d. hist. Vereins des Kantons Schwyz VII (1890) S. 1—101. — Abt Johannes (Meili) von Fischingen regierte 1510—23; er ist Zwinglis Vetter; vgl. Zw. W. I, 84. — M. Gregor (Bünzli), seit 1507 Leutpriester in Wesen, war einst Zwinglis Lehrer in Basel; vgl. oben Urkunde I, Anmerkungen, am Schluss. — M. Melchior Stocker, Leutpriester in Freienbach, Kanton Schwyz, am Zürichsee, mir weiter nicht bekannt. — M. Franziskus Zinck, einer der Einsiedler Freunde Zwinglis. Er vermittelte Zwingli 1517 die päpstlichen Pensionen für Glarus vom Nuntius Pucci, laut des letztern Bericht nach Rom (Quellen f. Schweiz. Gesch. XVI, 1895, S. 135).

Ausgestellt ist die Urkunde auf Schloss Pfäffikon am Zürichsee, das Einsiedeln zugehörte.

Als Helfer Zwinglis in Einsiedeln wird von 1517—22 M. Lukas erwähnt, Zw. W. VII, 29. 167. 184. 226.

11.

Ernennung des M. Ulrich Zwingli zum päpstlichen Akoluthenkaplan.

1. September 1518.

ANTHONIVS Puctius subdecanus ecclesie Florentine camere apostolice clericus ad Eluetios magne lige veteris

superioris Alamanie cum potestate legati de latere nuncius dilecto nobis in χpō Vdalrico Zinglio rectori parochialis ecclesie ville Claronensis Constan(ciensis) diocesis sanctissimi domini nostri pape et apostolice sedis Accolito capellano salutem in domino sempiternam. Uirtutibus clarens et meritis, sicut experiencia et fame laudabilis testimonio commendaris, illam in domini nostri pape et apostolice sedis conspectu gratiam meruisti, ut personam tuam literarum sciencia preditam paterna beneuolencia prosequentes illam juxta facultates nobis a prefato domino nostro papa concessas specialis honoris titulo fauorabiliter attolamus (!), ut igitur in effectu percipias quid suggerit nostre mentis affectus, te qui in artibus magister existis premissorum meritorum tuorum intuitu extollere ac specialis honoris titulo ac prerogatiua decorare volentes teque a quibusuis exco(mmunicacion)is suspensionis et interdicti alijsque ecclesiasticis sentencijs censuris et penis a jure vel ab homine quauis occasione vel causa latis, si quibus quomodolibet innodatus existis, ad effectum presentium dumtaxat consequendum, harum serie absoluentes et absolutum fore censentes, tuis in hac parte supplicationibus inclinati te in domini nostri pape et apostolice sedis accolitum capellanum auctoritate apostolica nobis per sanctissimum in χpō patrem et dominum nostrum dominum Leonem diuina prouidencia papam decimum concessa et qua fungimur tenore presentium recipimus et aliorum domini nostri pape et sedis huiusmodi accolitorum capellanorum numero et consorcio fauorabiliter aggregamus, tibi nichilominus concedentes, ut omnibus et singulis priuilegijs prerogatiuis honoribus exemptionibus gracijs libertatibus immunitatibus et indultis quibus alii domini nostri pape et sedis huiusmodi accoliti capellani vtuntur pociuntur et gaudent ac vti potiri et gaudere poterunt quo(modo)l(ibe)t in futurum vti potiri et gaudere libere et licite valeas. Non obstantibus constitucionibus et ordinationibus apostolicis ceterisque contrarijs quibuscumque. Sic igitur de bono in melius studijs virtutum intendas, ut in prefati domini nostri pape et nostro conspectu ad maiora te semper constituas meritorum studijs digniorem, ipseque dominus noster papa et nos ad faciendum sibi vberiorem gratiam et honorem merito arctius inuitetur (!). In quorum fidem has presentes fieri nostrique sigilli iussimus et fecimus appensione communiri. Datum Thuregi Constanciensis

diocesis Anno incarnationis dominice millesimo quingentesimo decimooctauo kl. Septembris pontificatus prefati domini nostri pape anno sexto.

Grat(is) de man(da)to r(everen)di d(omin)i Nuncij.

G. de Falconibus. M. Bretinj. M. Bretini pro secre(tari)o.

Jo. Nuchelen.

Siegel in Blechkapsel hängt, Wappen mit Kopf, Umschrift: ✝ ANTONI' PVCCI' SEDIS APLICE PROTON

(A tergo, von alter Hand) Accollitatus pro d. Vdalrico Zwingli.

Stadtbibliothek Zürich, Pergament 59 × 28 cm.

Hinschius I, S. 497 erwähnt Ehrenkapläne und verweist auf Moroni, dizionario p. 54. 66. 76 und 108, wo ein Verzeichnis der familiares des Papstes stehe.

Die Würde gehört offenbar zu den niedrigen. Pucci sagt ausdrücklich, dass er die Vollmacht habe, sie zu verleihen (juxta facultates nobis a prefato domino nostro papa concessas), und im Nunciaturbericht vom 18. Oktober 1517 meldet er an Kardinal de Medici, er habe Zwingli die Würde verliehen (a questo ho dato uno accolitato), Quellen z. Schweiz. Gesch. XVI (1895), S. 135. Es fällt auf, dass das schon 1517 geschehen sein soll, während die Urkunde von 1518 und vom sechsten Jahre des Ponficats Leo's X. datiert ist. Vgl. Bombasius an Zwingli, vom 2. März 1518: De tuo Acolythatu faciam quod scribis etc., Zw. W. VII, 35.

Eine entsprechende Urkunde findet sich abgedruckt bei Schneller, das ehem. geistl. Vierwaldstätter-Kapitel (Geschichtsfreund Bd. XXIV), Anhang Nr. 12 (Sep. A. S. 87 f.). Pucci verleiht durch dieselbe, ebenfalls zu Zürich, am 7. Februar 1521 die Akoluthenwürde an Daniel Kenel, Pfarrer in Emmen. Der Wortlaut ist der gleiche, auch der Sekretär, Mauritius Bretini; nur die auf die Person des Beehrten bezügliche Stelle ist entsprechend anders gefasst: bei Zwingli heisst es personam tuam literarum scientia praeditam, während bei Kenel nur personam tuam steht; ferner bei Zwingli: te qui in artibus magister existis, bei Kenel: qui presbiter es.

Die Urkunde für Zwingli ist abgedruckt in Zw. W. VII, S. 48 f., mit Änderungen und Fehlern (censuris et poenis . . . satis statt latis!).

Die Stelle: teque a quibusuis excommunicationis, suspensionis et interdicti aliisque ecclesiasticis sententiis u. s. w. steht wörtlich so im Confessionale (oben Nr. 10).

12.

Bestallung des Leutpriesters M. Ulrich Zwingli zum Chorherrn am Grossmünster in Zürich.

29. April 1521.

In nomine domini amen. Anno a natiuitate domini eiusdem millesimo quingentesimo vigesimo primo, indicione nona, die vero lune penultima mensis apprilis, hora octaua vel circa ante meridiem, pontificatus s^mi in Christo patris et domini nostri domini Leonis diuina prouidentia pape decimi anno nono, Thuregi in stuba capitulari ecclesię sanctorum martirum Felicis et Regule prepositure Thuricensis Constantiensis diocesis prouincie Maguntinensis, inque mei notarii publici testiumque infrascriptorum presencia, personaliter constituti egregii nobiles venerabiles et circumspecti viri domini prepositus et canonici capitulares dicte prepositure Thuricensis capitulariter congregati et conuocati capitulumque facientes et representantes ex una, et venerabilis vir dominus Vdalricus Zwingli arcium liberalium magister et occupans plebanatum dictę ecclesie prepositure ex alia partibus: Qui quidem dominus magister Vdalricus Zwingli dictis dominis preposito et capituli (!) humiliter supplicauit, vt sibi canonicatum et prebendam in dicta ipsorum ecclesia, ad presens per liberam resignacionem (per egregium virum dominum Heinricum Engelhart decretorum doctorem, canonicum et plebanum abbacie Thuricensis et canonicatum ac prebendam prefatos in nostra ecclesia auctoritate legitima habentem) in manibus dictorum dominorum prepositi et capituli prepositurę Thuricensis factam vacantem, pure propter Deum conferre dignarentur — Dicti itaque domini prepositus et capitulum, deliberacione matura praehabita, sibi domino Vdalrico Zwingli dictos canonicatum et prebendam, sic per liberam resignacionem vt supra vacantes, cum plenitudine juris canonici ac omnibus juribus et pertinenciis suis omnibus, quibus melioribus modis jure et effectu potuerunt, in dei nomine et pure propter deum contulerunt et assignauerunt et eum ad eosdem canonicatum et prebendam quo supra admiserunt in eorumque confratrem et concanonicum receperunt et acceptarunt, prestitoque per eundem dominum magistrum Vdalricum Zwingli de statuto quod incipit: hii sunt articuli etc., sibi

de verbo ad verbum per me notarium perlecto, necnon aliis statutis ac consuetudinibus memorate ecclesie prepositure Thuricensis obseruandis, ad sancta dei ewangelia tactis per eum scripturis sacrosanctis, solenniter juramento — dictus dominus prepositus, ad quem institucio canonicorum spectare dinoscitur, dicto domino Vdalrico Zwingli mox locum in capitulo et deinde venerabilis et circumspectus vir dominus Georgius Heggitzi custos et senior canonicus prepositure prenominatę nomine dicti domini prepositi eidem domino Vdalrico Zwingli ducto in chorum stallum in eodem cum plenitudine juris canonici dedit et assignauit, vt sic eundem dominum Vdalricum in corporalem realem et actualem possessionem vel quasi dictorum canonicatus et prebende mittendo ponendo inducendo, et in canonicatus et prebende fructibus et redditibus prouentibus juribus et obuencionibus vniuersis, quantum in eis fuit faciendum, sybi domino Vdalrico Zwingli sic instituto integre responderi,*) adhibitis solemnitatibus et cautelis debitis et consuetis — super quibus omnibus et singulis premissis dictus dominus magister Vdalricus Zwingli sibi per me notarium publicum infra scriptum sibi peciit, tot quot opus foret publicum vel publica instrumentum vel instrumenta fieri, presentibus tunc ibidem honorabilibus viris dominis Casparo Mantz et Johanne Murer, presbiteris capellanis dicte ecclesie prepositure Thuricensis, ad premissa vocatis specialiter et rogatis.

Ego Johannes Widmer presbiter Costanciensis diocesis capellanus ecclesię sanctorum martirum Felicis et Regule prepositure Thuricensis publicus sacra imperiali auctoritate notarius et egregiorum nobilium circumspectorum venerabiliumque dominorum canonicorum prepositi et capituli dictę prepositure scriba juratus — quia supplicacioni assignacioni admissioni recepcioni acceptacioni juracioni institucioni installacioni omnibusque et singulis aliis praemissis, dum sic vt praemittitur fierent et agerentur, unacum prenominatis testibus presens interfui eaque sic fieri vidi et audiui, idcirco hoc presens publicum instrumentum desuper confeci manuque mea propria scripsi et subscripsi sigilloque et nomine meis consuetis et propriis signaui in fidem robur et testimonium omnium supra scriptorum rogatus ad hec jussus et specialiter vocatus.

*) Konstruktion unklar.

Zeichen des Notars: auf kurzem Stamm ein links-rechts schräg geteilter Schild, dessen unteres Feld schwarz, das obere gelb mit schwarzem, nach links schreitendem Löwen. Darunter in zwei Zeilen zwischen Strichen: Johannis Widmer presbiteri de Thurego auctoritate imperiali notarii publici.

Original in Zürich: Staatsarchiv, Acta Religionssachen. Pergament, quer beschrieben, 39 × 17 1/2 cm.

Regest in meiner Aktensammlung zur Zürcher Reformationsgeschichte Nr. 164b (S. 897).

Über die Besetzung der Kapitelsstellen im allgemeinen vgl. Hinschius II, S. 613 ff. Die Wahl durch das Kapitel war in den neueren Jahrhunderten das Gewöhnliche. Durch die Wahl zum Chorherrn wurde Zwingli aus der dienenden Stellung des Leutpriesters zu der eines Mitgliedes des Stifts-Kapitels befördert.

Dr. Heinrich Engelhart, Chorherr am Grossmünster und Fraumünster, resignierte zu Gunsten Zwinglis auf das Canonicat am Grossmünster. Er war Anhänger der neuen Lehre und wird in m. Aktensammlung z. Zürcher Ref.-G. oft genannt (vgl. Personenregister). Er und der Custos Georg Heggitzi in der Liste der Chorherren ebenda Nr. 889 (S. 419).

Kaspar Manz, Johannes Murer und der notarius Johannes Widmer finden sich in einer vor 1525 zu datierenden Liste der Kapläne zum Grossmünster als Nr. 2, 8 und 23 aufgeführt, Aktensammlung Nr. 889 (S. 419). Ebenda noch andere Nummern (s. Personenregister). Während Manz und Widmer der alten Partei zugethan blieben, scheint Murer der neuen angehangen zu haben; die Stiftsbibliothek erhielt von ihm durch Vergabung eine Reihe Erasmiana (Kantonsbibl. III. M. 9. 9b. 92).

Stallum, nach Du Cange der Ort wo man steht oder sitzt, also hier der Chorstuhl.

Seiner Canonicatswürde entsprechend wird Zwingli zum Jahr 1522 als der letzte in einem Verzeichnis der «Stubenhitzer» zur Chorherrenstube erwähnt (Staatsarchiv Zürich, Verzeichnis der Geistlichen Nr. 50). Ich verdanke den Nachweis Herrn Professor P. Schweizer.

II.

ZUR KRITIK VON FRIDOLIN SICHERS CHRONIK.

Die Chronik des Fridolin Sicher ist nicht von hervorragendem Wert, aber als das Werk eines katholisch gebliebenen Zeitgenossen der Reformation immerhin eine willkommene Ergänzung zu der bedeutenden St. Gallischen Chroniklitteratur, die sich an die Namen Kessler, Vadian und Miles knüpft. Das Werk ist von Ernst Götzinger im Druck herausgegeben (St. Galler Mitteilungen zur vaterländischen Geschichte XX = Neue Folge X, St. Gallen 1885). In der Einleitung zu dieser Ausgabe findet sich das Biographische und Sprachliche hinlänglich besprochen. Hier soll über die Quellen und den Wert der Chronik Aufschluss erteilt und so für Sicher, soweit nötig, dasjenige gethan werden, was im Kommentar zur Neuausgabe der Sabbata für Kessler geschehen ist.

Fridolin Sicher von Bischofszell lebte 1490—1546. Er war Geistlicher, Canonicus zu Bischofszell und Kaplan bei St. Jakob in Gallen, auch eine Zeit lang Inhaber der Pfründe Regensberg im Kanton Zürich. Von 1516 bis 1529 und wie es scheint auch später wieder versah er den Orgeldienst am Münster in St. Gallen. Ausser der Chronik hat er eine Anzahl kalligraphisch ausgeführter Kirchenbücher hinterlassen. Obwohl, wie das Totenbuch hervorhebt, seinem katholischen Bekenntnis treu bleibend, stellt er sich in der Chronik freundlich, da und dort beinahe sympathisch, zur Reformation. Er erscheint als ein ehrlicher Berichterstatter und mildgesinnter Charakter bei immerhin bescheidener wissenschaftlicher Bildung. Das Einzelne findet sich in Götzingers Einleitung reichlich

belegt (über Regensberg vgl. die Zürcher Aktensammlung und Sicher selbst S. 56 und 183).

Von dem gedruckt vorliegenden Werke (S. 3—273) ist der Anfang zur Hauptsache fremden Ursprungs. Voraus gehen Stücke aus der sogenannten Klingenberger Chronik (im Druck bloss registriert (S. 3/4). Dann folgt, mit Zusätzen Sichers, eine Kopie der Toggenburger Chronik des Heinrich Forrer über die Jahre 1436—1515 (im Druck S. 4—50). Mit der ausdrücklichen Bemerkung: „Da hört Heinrich Forrers von Lichtensteig Chronik und Beschreibung der Händel und Läufe, welche seiner Zeit sich verlaufen haben, auf; nun hernach die Händel, so sich zu Fridli Sichers Zeit verlaufen haben, angehoben im 1515. Jahr," leitet Sicher zu seinem eigenen Werk über. Nur dieses letztere (im Druck S. 51—273) wird uns hier beschäftigen.

Sichers Chronik umfasst die Jahre 1515—31 und zerfällt in zwei Bestandteile, eine erste durchgängige Bearbeitung (S. 51—173) und eine zweite, welche eine Auswahl der gleichen Abschnitte in meist ausführlicherer Darstellung wieder bringt. Wir werden zunächst nachweisen, dass die erste Bearbeitung im Anfang, nämlich für die Jahre 1515—28 (S. 51—85), zur Hälfte aus Abschnitten besteht, die aus einer andern Chronik abgeschrieben sind; sodann werden wir den andern schriftlichen Quellen nachgehen, die Sicher benutzt hat, hierauf die Stücke ausscheiden, die zu Folge der doppelten Bearbeitung entbehrlich werden, und endlich den Rest der eigensten Arbeit Sichers nach ihrem Wert beleuchten.

I.

Wir haben gesehen, dass Sicher seinem Werk die Forrer'sche Chronik der Jahre 1436—1515 voransetzt. Diese letztere hat Gustav Scherrer in seinen „Toggenburger Chroniken" beleuchtet. Er hat gezeigt, dass darin viele Nachrichten kurzweg aus einer Augsburger Chronik kopiert sind, die ihm in zwei Ausgaben, von 1515 und 1531, vorlag.

Götzinger ist dieser Spur nicht weiter nachgegangen. Es zeigt sich aber, dass auch Sicher selbst, in seiner Fortsetzung, ein fleissiger Abschreiber der Augsburger Chronik geblieben ist.

Nur hat er nicht die erwähnten Ausgaben von 1515 und 1531 benutzt, sondern eine mittlere, von 1528, betitelt:

„Chronika, New, Mancherley Hystorien und besondere geschichten kürzlich begreifend, von dem jar der geburt unsers seligmachers Jesu Christi bis in das 1528. erlengert“ (Stadtbibliothek Zürich XVIII. 254, 34).

Es stellt sich nämlich heraus, dass Sichers Entlehnungen mit 1528 aufhören, also mit dem Jahre, mit dem seine Vorlage endigt. Das hat dann die Folge, dass Sichers Arbeit für die Jahre 1528—31 (S. 85—173) einerseits selbständiger erscheint, anderseits aber auch vorwiegend schweizergeschichtlich wird. In der zweiten Bearbeitung sind alle Entlehnungen aus der Augsburger Chronik fortgefallen.

Hier das Bild der ersten Bearbeitung bis 1528, das Entlehnte (Augsburger Chronik) in gewöhnlicher Schrift, das Eigene *cursiv:*

Seite 51_{6-8} Der arme Konrad. — 51_{9-12} Verbrennung eines getauften Juden zu Halle. — 51_{13-16} Kardinal Matthäus Lang. — 51_{17}—52_{11} *Schlacht zu Mailand,* doch mit Anlehnung an die „Chronica“ bezw. deren Quelle. — 52_{13-18} Herzogin von Württemberg. — 52_{19-30} *Aufregung nach der Schlacht zu Mailand.* — 52_{31}—53_{2} *Neue Orgel im Münster zu St. Gallen.* — 53_{3-6} *Guter Wein.* — 53_{7-13} *Witterung,* doch der erste Satz Zeile 7 aus der „Chronica“. — 53_{14-18} *Anhab des Lutherschen Handels.* 53_{19}—54_{10} Versammlung zu Augsburg. — 54_{11-21} *Gefangenschaft des Herzogs von Mailand.* 54_{22-27} Tod Kaiser Maximilians. — 54_{28}—55_{12} *Orgel im Münster zu Constanz.* — 55_{13-22} *Tod zu St. Gallen.* — 55_{23}—56_{6} Belagerung von Reutlingen. — 56_{7-11} Wahl Karls zum Kaiser. — 56_{12}—57_{2} *Persönliches.* — 57_{3-20} *Felix Brennwald Hauptmann des Gottshauses St. Gallen.* — 57_{21-29} Eroberung von Griechisch Weissenburg. *Zusatz am Schluss: „man sagt dannoch, mit verreteri.“* — 57_{30}—58_{3} Sterben in Württemberg etc. *Zusatz betr. Constanz.* — 58_{4} Tod des Königs Wladislaus. — 58_{5-17} Krönung Kaiser Karls. *Zusatz ist dabei Zeile 10—17 über Luther in Worms.* — 58_{18-21} *Brand Eppenbergs.* — 58_{22-29} Hochzeit König Ferdinands. — 58_{30}—59_{4} Tod Graf Joachims von Öttingen. *Dabei sind die letzten drei Zeilen zum Jahr 1510 Zusatz.* — 59_{5-18} Einnahme Mailands, *doch mit Zusatz von Zeile 8 an.* — 59_{19-24} Reichstag zu Nürnberg. — 59_{25-30} Eroberung von Rhodus. — 60_{1-9} Sickingen. — 60_{10-13} Zug des schwäbischen Bundes

nach Franken. — 60_{14-30} *Anfang des Wiedertaufs.* — 60_{1-17} *Erste Zürcher Disputation.* — 61_{18-29} *Winkelpredigten in St. Gallen.* — 62_{1-7} *Thomas Schucker.* — 61_{8-20} *Massregeln gegen die Wiedertäufer.* — 61_{21-27} *Anfang des Bauernkriegs.* — 62_{28}–63_{10} *Ittinger Handel.* — 63_{11-25} *Doctor Winklers Handel.* — 63_{26}–64_{20} *Rechtshandel des Abts von St. Gallen mit den Gottshausleuten. Wassergrösse der Sitter.* — 64_{21-27} Kaiser Karl gegen Frankreich. Brand in Villach und Laibach. — 64_{28}–65_{4} *Bauernkrieg.* — 65_{5-16} *Anfang der Priesterehe.* — 65_{17-24} Gefangenschaft des Königs von Frankreich. — 65_{25}–66_{10} Bauernaufruhr allenthalben. — 66_{11-19} Tod Herzog Friedrichs von Sachsen, *doch mit Zusatz von Zeile 13 an, betr. Worms und Speier.* — 66_{20}–67_{2} Bettlerordnungen, *wobei die zweite Hälfte, über St. Gallen, Zusatz Sichers ist.* — 67_{3-18} *Von den Götzen.* — 67_{19}–68_{3} *Zürcherische Klöster.* — 68_{4-18} *Beeidigung der Pfaffheit.* — 68_{19}–69_{8} *Gespräch zu Constanz.* — 69_{9-18} *Ende der Messe zu St. Gallen.* — 69_{19}–70_{5} *Doctor Wendelin.* — 70_{6-10} *Dessen Nachfolger.* — 70_{11-32} *St. Katharinen. St. Mangen zu St. Gallen.* — 71_{1}–73_{7} *Niederlage der Bauern.* — 73_{8}–74_{3} *Disputation zu Baden.* — 74_{4-14} *Gespräch zu Ilanz.* — 74_{15-20} *Fruchtbares Jahr.* — 74_{21}–75_{4} *Sichers Krankheit.* — 75_{5-9} Kaiser Karls Hochzeit. — 75_{10-13} Verheerung in Apulien. — 75_{14-17} Brand zu Wien. — 75_{18}–76_{2} Tod König Ludwigs von Ungarn. — 76_{3-6} Ferdinand wird König von Böhmen. — 76_{7-13} Papst Clemens wider den Kaiser. — 76_{14-29} *Doctor Iserinus zu Feldkirch.* — 77_{1-10} *Beichtvater zu St. Katharina.* — 77_{11-22} *Doctor Schappelers erste Predigt daselbst.* — 77_{23-31} *Entlassung des Beichtvaters daselbst.* — 78_{1-11} *Schappelers vollständige Bestellung daselbst.* — 78_{12-22} *Die Frauen daselbst.* — 78_{23-30} *Aufhebung des Klosters.* — 79_{1-7} *Wegzug der Nonnen.* — 79_{8-12} Heuschrecken. — 79_{13-23} Drei Sonnen. — 79_{24}–80_{8} Erorberung Roms durch Karl V. — 80_{9-15} Von den Türken. — 80_{16-19} Hochzeit des Herzogs von Sachsen. — 80_{20-26} Krönung König Ferdinands. — 80_{27}–81_{2} Zug Ferdinands nach Ungarn. — 81_{3-7} Tag zu Ofen. — 81_{8-27} *Schiessen zu St. Gallen. Ludwig Blarer, Abt zu Einsiedeln.* — 81_{28}–82_{3} Disputation zu Bern; *die letzten vier Zeilen Zusatz.* — 82_{4-31} *Aufruhr im Berner Gebiet.* — 83_{1-8} Burgrecht von Constanz mit Zürich und Bern. — 83_{9-22} *Priester in St. Gallen.* — 83_{23}–84_{4} *Dieselben im Kloster aufgenommen.* — 84_{5-15} Zug des Kaisers in Welschland; *indes sind sieben Zeilen Zusatz Sichers.* — 84_{16-26} Pfaffen zu Regens-

burg. — 84_{27}—85_{7} Zeichen um die Sonne (Schlussabschnitt der Augsburger Chronik).

Überblickt man das Verhältnis des Eigenen zum Entlehnten, so sieht man, dass Sicher beiderlei Stücke von Anfang bis zu Ende wechseln lässt: ein Gewebe von Zettel und Einschlag. Aus seinen eignen Abschnitten treten aber drei durch Umfang und Bedeutung hervor:

a) die Einschaltung S. 60—64, namentlich über die Wiedertäufer.
b) die Einschaltung S. 67—74, namentlich über die Niederlage der Bauern.
c) die Einschaltung S. 77—79, namentlich über das St. Katharinenkloster in St. Gallen.

Leider besitzt das mittlere dieser Stücke wiederum keinen originalen Wert, wie sich aus dem folgenden Nachweis über die anderweitigen Quellen Sichers ergeben wird.

II.

Ausser der Augsburger Chronik hat Sicher noch anderweitige gedruckte und handschriftliche Quellen benutzt. Sehr zahlreich sind sie nicht, und Götzingers Behauptung: „Sich wichtigere Aktenstücke, Briefe u. dgl. zu verschaffen, war Sicher selten in der Lage“ bleibt im allgemeinen richtig. Doch sind es, namentlich wenn die Druckschriften jener Zeit in Berücksichtigung gezogen werden, mehr als nur die vier von Götzinger S. X angeführten Stücke. Dabei ist zu bemerken, dass Sicher seine Quellen gerade da, wo er sie ausgiebiger benutzt, gewöhnlich nicht nennt und umgekehrt in einigen Fällen, wo er Dokumente anruft, nichts oder so wenig aus deren Inhalt mitteilt, dass sich nicht ersehen lässt, ob er sie vor sich gehabt hat. Schriftliche bezw. gedruckte Vorlagen sind bestimmt nachweisbar oder doch vorauszusetzen bei folgenden Stücken:

1. S. 197_{16}—200_{13}, Schlacht von Pavia 1525. Während in der ersten Bearbeitung (S. 65_{17-24}) lediglich der kurze Bericht der Augsburger Chronik abgeschrieben ist, giebt Sicher in der zweiten offenbar eine ausführliche, wohl gedruckte Erzählung wieder. Dem Bericht Frundsbergs, der in verschiedenen Fassungen im

Druck erschien und mir in zwei Gestalten („Warhaffter bericht“ und „Anzaygendt Newtzeyttung“, beide citiert von Kuczynski, der zweite abgedruckt bei Weller, Zeitungen S. 49—55) vorliegt, entspricht Sichers Relation nicht. Seine Quelle ist mit meinen Hülfsmitteln nicht festzustellen und in einem Neudruck kaum vorhanden.

2. S. 68_{19}—69_{8}, Gespräch zu Constanz zwischen Blarer und Pirata 1525 (fehlt in der zweiten Bearbeitung). Beruht auf der in Wellers Repertorium Nr. 3326 aufgeführten Druckschrift: „Warhafft bericht der handlung zwyschent Bruoder Anthonyn Vicary prediger ordens yetz pedicanten im hohen stifft zuo Costantz vnnd Ambrosi Blaurern, vor ainem Ersamen Rat daselbst beschehen, vff den ain vnd zwaintzigesten tag des Winmonats Anno M. D. XXV. jar“. Die Abhängigkeit des kurzen Auszugs verrät sich immerhin durch die Wendung: „ursach, er (Pirata) hett mandaten da im buosen“ u. s. w., wo die Vorlage sagt: „wie die Mandata, die ich by mir im buosen hab, das in sich haltend“ u. s. w.
3. S. 200_{14}—202_{2}, Von Memmingen, wie es da ergieng 1525. Der Eingang „Primo Februarii“ lässt auf die Benutzung — wohl aus zweiter Hand — eines Briefes oder einer gedruckten Zeitung mit diesem Datum schliessen. Eine zweite Vorlage folgt dann vielleicht S. 201_{7} über Memmingen und Dr. Schappeler, der als Verfasser der Bauernartikel bezeichnet wird. Man möchte vermuten, es handle sich um die Quelle, auf Grund deren man seit Sommer 1525 auch in Wittenberg Schappeler der Urheberschaft der Feldartikel bezichtigte, wie Zwingli erfuhr (Zw. W. VII, 417). Zu sichern Ermittlungen fehlt mir das vollständige Material, ebenso bei den verwandten Abschnitten S. 194_{22}—197_{14} und 212_{14}—213_{10}.
4. S. 71_{1}—73_{7} und weitläufiger S. 213—220, Bauernkrieg 1525. Beide Stücke sind Auszüge, das zweite meist wörtlich, aus der Druckschrift des Cochläus, die auch Kessler für die Sabbata als Hauptquelle benutzt hat, und die von Weller unter Nr. 3364 angeführt ist: „Wider die Reubischen vnd Mordischen rotten der Bawren .... Martinus Luther. Antwort Johannis Coclej Von Wendelstein. Eyn kurtzer begriff von auffruren vnd rotten der Bawrn in hohem Teutschland diss Jar begangen.

Anno MCCCCCxxv.“ (Köln, Peter Quentell). Sicher verwertet wie Kessler den zweiten, geschichtlichen Teil.

5. S. 221_{2}–222_{4}, Badener Disputation 1526. Wörtlich benutzt ist hier die Druckschrift Zwinglis: „Die ander antwurt über etlich unwarhaft unchristenlich antwurten, die Egg uf der disputation zuo Baden ggeben hat,“ und zwar die vom 3. Brachmonat datierte „Vorred an ein lobliche Eidgnossschaft,“ Abdruck in Zwinglis Werken II, 2, S. 491f. Die Parallelen sind: Zw. W. S. 492_{4-6} = Sicher 221_{2-3}; Zw. W. $491_{9-10 \text{ und } 2-3 \text{ unten}}$ = Sicher 221_{3-7}; Zw. W. 492_{20-27} = Sicher 221_{27}–222_{4}.
6. S. 74_{6-14} und ausführlicher S. 227_{22}–229_{7}, Ilanzer Religionsgespräch 1526. Beidemal Auszug aus der auch von Kessler und Bullinger ausgeschöpften, von Weller Nr. 3816 citierten und (neudeutsch) in Füsslis Beiträgen I, 339—382 abgedruckten alten Druckschrift: „Acta vnd handlung des Gesprächs, so von allen Priestern der Tryen Pündten im M. D. xxvi. jar, vff Mentag vnn Zynstag nach der heyligen III. Künigen tag zuo Inlantz im Grawen Pundt, uss Ansehung der Pundtsherren geschehen, Durch Sebastianum Hofmeyster von Schaffhusen verzeychnet“ (Zürich, Froschauer 1526).
7. S. 230f., Berner Disputation 1528. Sicher verweist selbst S. 231_{5} auf die „Handlung oder Acta gehaltner Disputation zuo Bernn in Üechtland“ (Zürich, Froschauer) und zeigt durch einige Anklänge, dass er sie vor sich gehabt hat; doch benutzt er sie nur im Eingang und Schluss und übergeht die Verhandlungen selbst.
8. S. 113_{5}, Text des Cappeler Landfriedens 1529 (in der zweiten Bearbeitung nicht wiederholt). Abdruck Abschiede IV. 1. b. S. 1478—86 und anderwärts.
9. S. 241_{12-21}, Mandat zur ersten Synode von Frauenfeld 1529. Sicher kennt den Wortlaut, wie er selber andeutet, vom Verlesen des Mandats vor dem Bischofszeller Rat, der die Geistlichen dazu vorbeschied. Was Sicher davon mitteilt, enthält wirklich leichte Anklänge an den Wortlaut. Dieser steht in den Thurgauer Beiträgen XVIII (1878), S. 43—45.
10. S. 118_{28}–119_{13} und S. 258_{1}–262_{7}, Belagerung Wiens durch die Türken 1529. Privatbrief des Balthaser Rugg von Danneck an seine in Rorschach wohnende Mutter, an der ersten Stelle

auszüglich, an der zweiten in extenso mitgeteilt. Anderweitig nicht bekanntes, wertvolles Stück eines Augenzeugen (S. 259_{18} „dann ich sölichs aigentlicher person erfaren und wissen hab, nit dass ich dirs von hörensagen schrib“).

11. S. 125_{20}—126_{28}, Zürichs Abschied für Thurgau betreffend Gottesgaben und Kirchengüter 1529/30. a) Die Zeilen S. 125 unten fussen auf einem zürcherischen Erlass, wie er gleichlautend an verschiedene thurgauische Gemeinden erging. Ich gebe als Beispiel denjenigen für Steckborn bei, der im Staatsarchiv Zürich, Acta Religionssachen, liegt, und dessen Wortlaut bei Sicher deutlich anklingt: „Es habent die verordneten von Steckporen von minen herren bescheid und underrichtung begert, wie si sich mit den gottsgaben halten sölltind. Ist inen nachfolgend meinung erscheint worden: Alsdann mine herrn von etlichen der iren, ouch uslendischen geistlichen und weltlichen personen gebetten und angesuocht, inen dasjenig, so von inen oder iren vordern an die kilchen, kilchengezierd vnd in ander weg hingegeben vnd verordnet, widerumb zuo iren handen vnd gewaltsamen ze stellen — daruf sind solich werbungen gar abgeschlagen, vnd habent sich mine herren clain vnd gross rät mit guotem, zytigem rat entschlossen: was einfart umb Gottes willen gegeben syge, das söll dabi blieben und gegeben sin, ouch nit wider hintersich fallen an die erben, sonders zuo trost, ufenthalt vnd spysung der armen gebrucht vnd verwent werden. Actum Montags nach Innocencij Anno xxviiij.“ (Datum wieder gestrichen.) — b. Zu S. 126. Um den 10. März 1530 werden den Anwälten der Thurgauischen Gemeinden, zur Annahme durch diese, von Zürich die gedruckten Satzungen samt etlichen jüngst dazu gegebenen Erläuterungen mitgeteilt, Abschiede S. 569. Unter diese Satzungen gehört „Ordnung und mandat . . . von wegen der jarziten“ vom 4. April 1526, abgedruckt in der Zürcher Aktensammlung Nr. 950. Was Sicher S. 126 mitteilt, ist ein Auszug aus dieser „Ordnung“.
12. S. 127_{20-24} und 268_{1-12}, Beschwerden der Thurgauer 1530. Abdruck in den Abschieden IV. 1. b. S. 611—19.
13. S. 131_{11-29} und ausführlicher S. 269_{16}—271_{9} Augsburger Reichstag 1530. Auszug aus der Druckschrift: „Uon Kayser-

licher Maiestat einreytten auff den Reychstag gen Augspurg, Beschehen am fünffzehenden tag Junij, im 1530. Jar.“ O. O. 1530. 4°4 Bl. Abdruck bei Förstemann, Urkundenbuch zur Geschichte des Reichstags z. A. 1530, I. S. 262/67.

14. S. 135_{10-19}, Zwinglis fidei ratio an den Kaiser 1530 (in der zweiten Bearbeitung ausgelassen). Der kurze Bericht setzt doch voraus, dass Sicher die Druckschrift: „Ad Carolum Romanorum Imperatorem comitia Augustae celebrantem fidei Huldrici Zuinglii ratio“ (Abdruck in Zw. W. IV, 1—18) selbst gesehen hat. Er erwähnt das am Schluss derselben stehende Datum, giebt kurz den Inhalt der Einleitung („in welchem büechli er zum ersten anzaigt“ u. s. w.) und erwähnt richtig die zwölf Artikel der Rechenschaft „nach inhalt des selbigen gedruckten büechlis.“

15. S. 142_8–143_7, Entschluss des Kaisers auf die Eingabe der Lutheraner 1530 (in der zweiten Bearbeitung fehlend). Sicher citiert selbst, in der Überschrift des Abschnittes, einen über die Sache an den Abt zu Einsiedeln gesandten Brief. Es handelt sich um die sog. Confutatio, vgl. Förstemann a. a. O. S. 2 S. 179 ff.

16. S. 145_{26}–146_{22}, Eroberung von Florenz 1530. Ich setze hier eine damalige gedruckte Zeitung voraus, die ich aber nicht nachweisen kann. Man beachte die zwei Tagesdaten.

17. S. 151_{27}–154_2, Sittenmandat für den Thurgau 1530. Der Titel des Drucks lautet: „Ordnung vnd Satzung, wie sich gemeine Landgrafschaft Thurgöw der christenlichen Reformation irer Herren vnd Oberen von Zürich mit irem gunst, gnaden, wüssen vnd willen glychförmig gemachet vnd durch Philipp Brunner, Landvogt daselbst, uss gangen. 1530“ (Zürich). Abdruck in den Abschieden S. 849/55.

III.

Durch die zweifache Bearbeitung vieler Abschnitte reduziert sich der Wert des Sicher'schen Werkes insofern nicht unerheblich, als die zweite Bearbeitung die parallelen Abschnitte der ersten zum grössern Teil entbehrlich macht. Entweder kehren dieselben

wörtlich wieder, oder sie sind ausführlicher wiedergegeben und ohne jeden stofflichen Verlust in die zweite Bearbeitung aufgegangen. Götzinger giebt alle Parallelabschnitte der beiden Bearbeitungen in synoptischer Zusammenstellung (Beilage II der Einleitung); es sind ihrer 45. Davon sind die folgenden 25 in der ersten Bearbeitung entbehrlich:

S. 59_{5-18} Mailand eingenommen 1521. — S. 61_{1-17} Disputation zu Zürich 1523. — S. 62_{21-27} Anfang des Bauernkriegs 1524. — S. 62_{28}—63_{10} Ittinger Handel 1524. — S. 63_{26}—64_{10} Gotteshausleute zu Rapperswyl 1524. — S. 64_{28}—65_{4} Bauernkrieg 1524. — S. 65_{5-16} Schlacht von Pavia 1525. — S. 65_{25}—66_{10} und 71_{1}—73_{7} Bauernkrieg 1525. — S. 74_{4-14} Religionsgespräch zu Ilanz 1526. — S. 74_{15-20} Witterung 1525. — S. 77_{1}—78_{30} Kloster St. Katharina 1527/28. — S. 81_{28}—82_{3} Disputation zu Bern 1528. — S. 83_{9-22} St. Gallen vertreibt die Messpriester 1528. — S. 114_{1-7} Gotteshausleute 1529. — S. 117_{19}—118_{13} Teurung 1529. — S. 118_{14-27} Convocation zu Frauenfeld 1529. — S. 118_{28}—119_{13} Belagerung Wiens 1529. — S. 119_{14-20} Englischer Schweiss 1529. — S. 120_{3-13} Zwingli in Constanz 1529. — S. 123_{4-8} Abt Kilian benediciert 1530. — S. 124_{11-17} Reichstag nach Augsburg beschrieben 1530. — S. 127_{20-24} Thurgauer Beschwerden 1530. — S. 130_{11-25} Thurgauer Botschaft nach Zürich 1530. — S. 131_{11-29} Reichstag zu Augsburg 1530. —

Einigemal kommt der umgekehrte Fall vor, dass Stücke der zweiten Bearbeitung blosse Auszüge oder aus andern Gründen gegenüber der Parallele im Nachteil sind, also ausser Betracht fallen können: S. 183_{13-29} Brennwald wird Hauptmann 1520 (ziemlich wörtlich wie S. 57_{3-20}, doch in letzterer Fassung vorzuziehen). — S. 229_{8-11} Sicher erkrankt (blosser Auszug gegenüber S. 74_{21}—75_{4}). — S. 273_{16-22} Schappeler Prädicant im Münster (Auszug gegenüber S. 127_{25}—128_{3}).

In den übrigen Fällen muss die erste Bearbeitung neben der zweiten berücksichtigt werden, weil sie, obwohl im Wesentlichen mit dieser sich deckend und manchmal ziemlich wörtlich gleich, doch Eigentümliches bietet, freilich bisweilen nur eine Zeitangabe oder sonst eine Einzelheit.

* * *

Denken wir uns die bisher besprochenen Abschnitte, aus der Augsburger Chronik und andern Quellen sowie die entbehrlichen erster Redaktion, ausgeschieden, so bleibt als Rest die im engeren Sinne eigne Arbeit Sichers. Es ist immerhin noch der grössere Teil der Chronik. Wenn dabei die Jahre 1529 und 1530 durch Umfang und Fülle des Stoffes weit überwiegen, so ist das wohl der Musse zuzuschreiben, die der Chronist infolge der Aufhebung des Klosters St. Gallen in seiner Heimat Bischofszell fand (vgl. S. 178_{12}). Dort konnte er sich von 1529—31 ganz seinem Werke widmen, bis ihn die Restauration zu Folge der Schlacht von Cappel wieder zu den Amtspflichten zurückrief.

Überblickt man die eigne Arbeit nach dem Inhalt, so bleibt fast nur schweizergeschichtlicher Stoff übrig, und davon wieder vorwiegend Reformationsgeschichte St. Gallens und der umliegenden Ostschweiz. Dabei sind immerhin drei Partien von allgemeinerem Interesse für die Kirchengeschichte, nämlich:

1. Wiedertäuferei in St. Gallen und anderwärts S. 61/62 und 188/93. Sicher kann sich hier allerdings nicht mit Kessler messen, dessen Sabbata viel eingehender berichtet. Doch ist jeder, der Selbsterlebtes von dieser merkwürdigen religiösen Bewegung erzählt, willkommen, und Sicher hat sichtlich aus dem Leben geschöpft. Einzelnes findet sich nur bei ihm. Vgl. m. St. Galler Täufer (1887) und m. Commentar zur Sabbata, wo alles bereits verwertet ist.

2. Reformation in Zürich S. 202/6. Als lebhaft interessierter Nachbar entwirft der Chronist ein Bild Zürichs aus den aufgeregten Jahren 1524/25. Er hat offenbar Vieles gehört und über Einzelnes genaue Kunde. Die zwei Stellen aus Zwinglis Predigten (S. 203_{25}—204_{1} und 205_{7-23}) sind beachtenswert. Über die Klöster, zumal über Rüti und Töss, weiss Sicher sehr guten Bescheid; er hält auch mit seiner Kritik nicht hinter dem Berg. Es ist nicht zu übersehen, dass Sicher als Pfarrer von Regensberg, wenn er auch nie selbst dort weilte, sondern einen Vikar amten liess, mit den Vorgängen und Zuständen im Zürichbiet wohl bekannt war, ganz abgesehen von der Aufmerksamkeit, mit der man in der ganzen Ostschweiz und zumal am Hof des Fürstabts von St. Gallen der zürcherischen Bewegung folgte.

3. Ostschweizerische Synoden, S. 241/46 und 250/52 über die grosse erste Frauenfelder Synode von 1529 und S. 164/66 über die St. Galler von 1530, lauter willkommene Ergänzungen zu den andern, etwas spärlichen Quellen. Ausführlich berichtet der Chronist über die Verhandlungen zwischen dem Bischofszeller Rat und der Geistlichkeit, auch mit ihm persönlich, anlässlich der Einberufung nach Frauenfeld. Nur durch Sicher erfahren wir überhaupt, wann die durch Einführung des Bannes merkwürdige Rheinecker Synode stattgefunden hat. Über das Synodalprotokoll hinaus weiss er, was in Frauenfeld zwischen Zwingli und Zili über den Bann verhandelt worden ist, aus guter Quelle. Auch die Notiz über Zwinglis Heimreise durch Constanz und Diessenhofen ist bemerkenswert. Von der St. Galler Synode erzählt uns Sicher sehr Merkwürdiges, was sonst nirgends überliefert ist, wie der Pannermeister von Zürich dem Pfarrer Fortmüller von Altstätten zuspricht, wie Zwingli das Gedeihen des Leinwandgewerbs als durch den Bann gefährdet hinstellt, wie der gereizte Zili dem Reformator drastisch entgegenhält, er thue der Schrift Gewalt an.

Im Weiteren auf den Wert der Chronik einzutreten, verbietet uns an dieser Stelle der vorwiegend lokale Charakter derselben. Es genüge die Bemerkung, dass ihr Wert gerade im Einzelnen und Kleinen kein geringer ist. In Dutzenden von Fällen dienen Sichers Aufzeichnungen den amtlichen Quellen und den andern Chronisten zur willkommenen Bestätigung und Ergänzung, und immer sind sie wegen der abweichenden Parteistellung des Verfassers zu beachten. An zahlreichen Stellen der Sabbata habe ich im Commentar bereits auf die parallelen Berichte bei Sicher Rücksicht genommen und verweise also auf die im Druck liegende Neuausgabe des Kessler'schen Werkes.

III.

AUS ZWINGLIS AUFZEICHNUNGEN ZUR BERNER DISPUTATION.

A.

An der Berner Disputation war unter gewissen Vorbehalten jedermann erlaubt, sich Aufzeichnungen zu machen. Von dieser Freiheit machte auch Zwingli Gebrauch. Es liegt im Staatsarchiv Zürich (E. II. 341) ein Fascikel von 32 Folioseiten mit Notizen von seiner Hand; die Blätter sind nummeriert mit fol. 3333—3349. Von 1—32 gezählt sind unbeschrieben S. 26—28 und das Schlussblatt 31/32; einzig auf S. 28, nach den eigentlichen Disputationsakten, steht die Aufschrift: *Ex disputatione Bernensi*, worauf nur noch der Entwurf zur Schlusserbietung der Reformatoren folgt.*) Alle übrigen Seiten sind beschrieben. Das Ganze ist noch ungedruckt.

Bereits hat ein Theologe des 17. Jahrhunderts diese Strazze Zwinglis mit den offiziellen, im Druck erschienenen Disputationsakten verglichen und sich die Freiheit genommen, das ganze Manuscript am Rand und zwischen den Zeilen mit seinen Bemerkungen an Hand der Akten zu interpretieren. Offenbar hat sich ihm ergeben, dass die Strazze gegenüber den gedruckten Akten wenig neues enthalte und auch aus andern Gründen nicht wohl selbständig

*) Eigentlich ist zu trennen S. 1/28 (die Aufzeichnungen der Disputation selbst) und S. 29/32 (die «Embietung» der Reformatoren). So zählt auch Schweizer, Zwingliautographen in Zürich, S. 10, die Stücke getrennt auf. Für den vorliegenden Zweck nehmen wir sie gleich zusammen.

ediert werden könne. Wirklich kann von einem Abdruck nur in der Weise die Rede sein, dass die Zwinglischen Notizen als Varianten dereinst einer Neuausgabe der offiziellen Akten beigegeben werden.

Inzwischen mag eine Übersicht des Inhalts genügen. Die Aufzeichnungen bieten insofern Interesse, als sie zeigen, wo der Reformator den Verhandlungen mit grösserer oder geringerer Teilnahme gefolgt ist. Daneben bleibt Einzelnes in anderer Hinsicht bemerkenswert.

Nachstehende Tabelle orientiert über den Bestand der Handschrift und ihr Verhältnis zu den gedruckten Akten (nach der Oktavausgabe von 1528 citiert) sowie zu deren Auszug in Zwinglis Werken (II, S. 70—200):

Verhandlungen			Msc. Zwinglis pag.		Umfang	Gedruckte Acta 8°	Auszug Zw. W. 2
Formalien	6. Januar		1	=	1 Seite	ungezählt	70—77
1. Schlussrede	7/12.	„	2—6	=	5 „	2—81	77—104
2. „	12/14.	„	7	=	½ „	82—104	104—110
3. „	14.	„	7	=	½ „	104—115	110—114
4. „	14/19.	„	8—19	=	12 „	115—192	114—157
5. „	19/21.	„	19—21	=	2 „	192—217	157—166
6. „	21/23.	„	21—23	=	2 „	218—234	167—177
7. „	23/24.	„	23—24	=	1 „	234—250	178—187
8. „	24.	„	24	=	6 Zeilen	251—254	187—189
9/10. „	24/25.	„	24—25	=	1½ Seiten	254—266	189—197
Abschluss	26.	„	29—30	=	1½ „	ungezählt	197—200

Es folgt nun das Einzelne, mit Verweisung auf die gedruckten Akten (citiert: A, mit den Seiten in arabischen statt römischen Zahlen) und die Zwinglischen Werke, Band II (citiert: Z, mit den Seitenzahlen).

Zu den Formalien.

6. Januar 1528. — Am Rand notiert Zwingli: Prima die quę fuit 6 Januarii 1528 à prandio. Er giebt Angaben über die Formalien unter folgenden Titeln: Oratio consulis. Lectio promulgationis. Ordo officiorum. Scribarum ordo. Scribentium in genere. Ordo disputantium (vgl. A. auf den ersten Blättern = Z. 72).

Zur 1. Schlussrede (Primat).

7. Januar. An der Diskussion beteiligten sich nach Hallers Begründung der Schlussrede Oecolampad, Alexius Grat, Haller und Butzer. — Hieraus notiert sich Zwingli nur Einiges aus den Voten von Grat, namentlich seine Exegese Kephas = κεφαλή (A. 7b = Z. 80). Dazwischen folgende in die Akten nicht aufgenommene Stelle: *De didrachmo, zwifalt drachma, das ist ein zinsgroschen, quia Petrus verzinset hat. Ergo Joannes potior est, qui supra pedes eius recubuit? Aut Judas potior, quia omnem pecuniam Christi ferebat? Tributarius ergo debet Christus eius, hoc est pontifex Ro(manus), esse Cæsari. Item (?) Philippus est prae omnibus interrogatus. Pasce oues meas. Et apud Cornelium item primarium adparere.*

8. Januar. Votanten: Haller, Grat, Butzer, Huter und Zwingli. — Dieser notiert am Vormittag sieben Zeilen zu den Voten Grats, der den Vergleich mit dem zwischen König und Unterthanen stehenden Herzog für den Primat des Petrus heranzieht und die Identität von unus und unicus bestreitet (A. 18. 20. = Z. 81/82). — Aus der Verhandlung des Nachmittags (wie Zwingli anmerkt: *post prandium)* zwei Notizen zu den Voten Huters über die Schlüsselgewalt (A. 22a. 23a. = Z. 82).

9. Januar. Votanten: Treyer, Capito, Butzer. — Voran eine in die Akten nicht aufgenommene, mit *non est actum* bezeichnete und wieder gestrichene Stelle: *Das ist allein ein houpt der kilchen, das si läbendig macht und regiert — Christus allein regiert und macht lebendig — folgt: so ist Christus allein das houpt der kilchen. De capite et membris: quomodo membra non sint caput, eciam si unum membrum sit alio excellentius.* — Dann zwei Notizen zu den Voten des Provinzials Treyer von der Kirche als Braut Christi (A. 29b. = Z. 86) und von der Notwendigkeit, ausser dem Glauben an Christus als den Erlöser auch die andern Glaubensartikel der Kirche zu bekennen (A. 41 = Z. 90).

10. Januar. Votanten: Butzer, Zwingli, Treyer, Huter und Haller. — Hier hat Zwingli nichts aufgezeichnet als seine Rede: «So mine herren von Zürich» u. s. w. (A. 51f. = Z. 93), aber diese im Wortlaut, der bis auf geringfügige sprachliche Varianten dem der gedruckten Akten entspricht; einzig ist für die damalige Stimmung Zwinglis bemerkenswert, dass er eingangs schreibt: «So

mine herren von Zürich, der so alten, erlichen, *herlichen* statt,» während die Akten sich mit der «alten, erlichen statt» begnügen.

11/12. Januar. Votanten: Huter, Zwingli, Niclaus Christen, Haller, Edlibach, Oecolampad, Schatt, Murer und Butzer. — Ausser einer Bemerkung Edlibachs sind von Zwinglis Notizen zwei Seiten ausschliesslich Christen gewidmet (A. 59b unten bis 74b = Z. 96/101), der also ziemlich eingehend berücksichtigt ist. Da wo Christen die Stellen 1. Cor. 7 und 2. Thessal. 2 anführt, setzt Zwingli an den Rand: quid hic velit? Die Akten sagen: «Meister Niclaus, was wellend ir mit denen worten allen ynfüeren?» (Z. 99).

Zur 2. Schlussrede (Menschensatzungen).

12/14. Januar. Votanten: Buchstab, Butzer, Zwingli, Huter, Grat und Haller. — In Zwinglis Aufzeichnungen ist nur Weniges zum 13. Januar berücksichtigt: vier Aussagen von Grat (A. 96 oben, 97 Mitte, 98b unten und 102b = Z. 109f.) und eine von Buchstab (A. 100b = Z. 110).

Zur 3. Schlussrede (Werkheiligkeit).

14. Januar. Votanten: Buchstab, Butzer, Amstein, Huter, Forrer und Haller. — Zwingli merkt die Behauptung Huters an, dass Christus bloss für die Erbsünde gelitten habe und wir auch etwas thun müssen, um nicht leer zu erscheinen (A. 111b. = Z. 113), ebenso das Wesentliche aus dem überraschenden Bekenntnis Forrers von der Genugthuung Christi (A. 114f. = Z. 114).

Zur 4. Schlussrede (Abendmahl).

14. Januar. Votanten: Burgauer und Zwingli. — Fast vollständig und ziemlich wörtlich giebt Zwingli die ganze Rede Burgauers, womit dieser seinen Widerspruch gegen die These einleitet (A. 116b/117a = Z. 115), ebenso die folgende, womit er Zwingli wegen Joh. 6 antwortet (A. 118 = Z. 116), und merkt dann noch sein eignes Argument von der Epanaphora an (A. 118b unten = Z. 117 oben).

15. Januar. Votanten: Burgauer, Zwingli, Buchstab, Oecolampad und Huter. — Notiert sind gleich die entscheidenden Stellen der vier ersten Voten Burgauers und Zwinglis (A. 119—123b

= Z. 117/121 oben). Es folgt fast vollständig die Beweisführung Burgauers für den leiblichen Genuss (A. 124/25 = Z. 121/22). Die späteren Voten desselben sind nur kurz berücksichtigt, die der andern nicht.

16. Januar. Votanten: Burgauer, Oecolampad, Zwingli, Althammer. — Die Aufzeichnungen Zwinglis umfassen annähernd zwei Seiten und gelten vorwiegend Burgauer, dessen Ausführung zum Passahlamm Exod. 12 ziemlich vollständig gegeben wird (A. 146 = Z. 129 unten). Daneben sind die Voten Althammers von Nürnberg genau berücksichtigt über die Bedeutung von *κοινωνία* = Austeilung (A. 137b/138 = Z. 127) und über 1. Cor. 10, 16, wo von zweierlei Brot die Rede sei (A. 148b/149 = Z. 131 unten). Mit der Bezeichnung *Nota* am Rand hebt Zwingli seine eigne Äusserung hervor: *Nisi cędant adductis locis (Luc. 8 und Act. 2) non probari synecdocham, ego postmodum illorum testimonia confutaturus sum* (A. 144b = Z. 148 unten).

17. Januar. Votanten: Burgauer, Oecolampad und Zwingli. — Zwei Seiten Notizen. Voraus folgende in den Akten fehlende Stelle zu Burgauers Berufung auf Exod. 12 und 1. Cor. 5 (A. 149b = Z. 132): *Sic tria significaret passa: redemptionem, esum carnis et esum panis et vini sacramentalium, cum agnus non aliud fuerit quam significatio et corporalis esus. Si omnia paria fieri oporteret Christum quoque assari* (am Rand:) *Röstius* (d. h. Diethelm Röist, Bürgermeister von Zürich!). Wiederum sind überwiegend Aussagen Burgauers angemerkt, ziemlich genau seine Voten über Joh. 6 (A. 152b = Z. 133) und die Antwort auf Oecolampads und Zwinglis Auslegungen über das äussere Wort (A. 145. 146b = Z. 135. 136f.).

18. Januar. Votanten: Burgauer, Oecolampad, Zwingli und Butzer. — Weitere 3½ Seiten Bemerkungen aus Burgauers Aussagen.

19. Januar. Votanten: Burgauer, Zili, Huter, Zwingli, Klarer, Amstein, Buchstab, Matthias von Seengen und Konrad Som von Ulm. — Es ist hauptsächlich Huter in den Notizen berücksichtigt, weniger Klarer und Buchstab. Die Erklärung Burgauers am Morgen (Z. 150 unten) merkt Zwingli zum Teil an: *ea spe, quod, quumquidem his annis Dominus multis intellectum dedit, mihi quoque daturum ut videam, quid sequendum sit.*

Zur 5. Schlussrede (Messe).

19/21. Januar. Votanten: Haller, Buchstab, Murer, Zwingli, Butzer, Oecolampad, Huter und Mannberger. — Etwas weniger als zwei Seiten Notizen, vorwiegend zu Murer, weniger zu Buchstab, Oecolampad und Mannberger. Nach des letzteren Hinweis auf Hebr. 5, 1 als Beweis dafür, dass die Messe ein Opfer sei (Z. 165), giebt Zwingli folgenden Passus, der in den Akten fehlt: *Diewyl gester* (am Rand: *weder gester noch iemer me) ghein gschrift ist harfür zogen, damit die mess ein opfer syn bewert, von Christo nit also yngesetzt, ouch zuo der zyt der apostlen nie darfür gehalten, und vor nechsten drühundert jaren nit darfür gehalten, obs glych per metonyam ein opfer, das ist ein gedechtnus des einist volendeten opfers. Ephes. 4 dient nit da har. Mat. 28 ist verantwurt. Jo. 14 ist verantwurt.*

Zur 6. Schlussrede (Heilige).

21. und 23. Januar. Votanten: Wächter, Lottstetter, Murer, Zwingli, Buchstab, Haller, Oecolampad, Huter und Beck. — Schwach zwei Seiten Notizen, besonders zu Murer, weniger zu Wächter, Lottstetter, Buchstab und Huter. Nach des letztern Votum (Z. 176) steht folgende Bemerkung: *Nos plus effecisse quam Christum ipsum. Ein doller voller münch ostendat amorem qui fecerit Salue regina, aut inferior sit abiturus. Connubium. Collatione facta.*

Zur 7. Schlussrede (Fegfeuer).

23/24. Januar. Votanten: Mannberger, Zwingli, Oecolampad, Buchstab, Haller und Huter. — Bemerkungen aus den Voten Mannbergers, Buchstabs und Huters.

Zur 8. Schlussrede (Bilder).

24. Januar. Votanten: Buchstab, Zwingli und Huter. — Weniges zu Buchstabs erstem Votum (Z. 187), nebst Zwinglis Verweisung auf die Antwort Zürichs an den Bischof von Constanz (Z. 189 oben).

Zur 9. und 10. Schlussrede (Ehe).

24/25. Januar. Votanten: Würb, Buchstab, Zwingli, Oecolampad, Haller und Blarer. — Es ist nur Buchstab berücksichtigt, aber ziemlich eingehend.

Abschluss des Gesprächs.

26. Januar. — Hier giebt Zwingli nur den Entwurf der „Embietung Zuinglii, Oecolampadii, Capitonis, Buczers etc.," aber im vollen Wortlaut (A. viertletztes Blatt = Z. 198/99), woraus erhellt, dass wirklich er und nicht einer der andern Reformatoren der Verfasser ist. Die Akten geben das Stück genau, abgesehen von minimen sprachlichen Varianten und dem Ausdruck „fürnämmen" am Schluss, wo Zwingli *„fürbringen"* hat. Statt „Eggen unzüchtige verschmelerung" hatte Zwingli zuerst „unmenschliche," „unsinnige" gesetzt, welche Worte gestrichen sind.

Aus Zwinglis Aufzeichnungen tritt als das Bemerkenswerteste die grosse Aufmerksamkeit entgegen, die er den Abendmahlsverhandlungen mit Burgauer geschenkt hat. Hier werden die Notizen wiederholt zu beinahe wörtlichen Concepten der gegnerischen Voten, wobei erst noch an den Rändern eine grössere Anzahl von Merkzeichen angebracht sind. Wir werden darauf unten zurückkommen, wo wir von den ostschweizerischen Anhängern der lutherischen Abendmahlslehre handeln.

* * *

B.

Im gleichen Band E. II. 341, jedoch getrennt von obigem Protokoll und bezeichnet fol. 3283, findet sich ein einzelnes Blatt mit Zwinglis Handschrift, das ich schon anlässlich der Bearbeitung meiner Aktensammlung kopiert habe, aber bisher nicht sicher heimweisen konnte. Auch Schweizer in seinem Verzeichnis der Zwingliautographen in Zürich (Theol. Zeitschr. a. d. Schweiz 1885) S. 19 erwähnt des Stücks unter denjenigen ohne chronologische Bestimmung; er denkt an ein Schema für eine Predigt.

Jetzt hat mir das Studium der Berner Akten Licht gebracht. Das Blatt ist nichts anderes als Zwinglis Skizze zu dem „Beschluss" der Disputation durch Berchtold Haller, wie er nach dem letztgezählten Blatt der gedruckten Akten folgt unter der Überschrift: „Uff den XXVI. tag Jenners. Beschluss herr Berchtolden Hallers." Haller hatte gewünscht, dass Zwingli

diese Rede halte. Dieser hielt es für besser, wenn der Berner sie übernehme, und kam diesem dann dadurch entgegen, dass er ihm den Gedankengang für den „Beschluss“ lateinisch aufzeichnete. Haller führte denselben einfach deutsch weiter aus, indem er sich, wie die Vergleichung lehrt, an Zwinglis Skizze hielt. Diese letztere bisher ungedruckt, lautet:

De moderatione et suauitate satis dictum est.

Post exordium: narra quibus causis omnes adducti simus ad prędicandum paulo diligentius euangelium quam hactenus prędicatum sit; non enim esse curiositatem.

Prima: quod per dei bonitatem uiderimus, rem nostrę religionis longe aliter habere quam uulgo docerent pontificii.

Secunda: quod uiderimus externis cerimoniis, uenalibus meritis et simulata sanctitate factum esse, ut fermè omnes religionem omnem conculcauerimus et ad uitiarum castra defecerimus. Unde nobis uehemens ira dei expectanda sit, nisi resipiscamus etc.

Hortari ergo uos omnes mortales ad pietatem primum. Deinde verbi ministros ut in hoc sint, quo ueritas et pietas magis ac magis adolescant.

Intentanda eis diuini judicii damnacionem, si quo pacto negligentiores fuerint. Ed quid dominus sit his ministris comminatus, qui desideant cum ębriosis et comministros suos uapulent.

Breuem hanc esse uitam, sed ęternam quę sequitur. Allaborandum ergo ut hanc fœlices, non miseri agamus.

Sanguinem ėnim pereuntium de manu nostra requiri.

Postremo nostro omnium nomine orabis, ut boni et ęqui consulant omnia, nos enim omnia in dubie boni consulturos. Gratia dei cum omnibus nobis.

Quod si omnino uoles, ipse has vices geram; sed pręstat re facere mea sententia, nisi Oecolamp(adius) aliud moneat.

IV.

UNGEDRUCKTE BRIEFE VOM AUGSBURGER REICHSTAG AN ZWINGLI.

Von den folgenden Briefen ist der zweite gleichzeitige Kopie; sie liegt im Stadtarchiv Constanz, wo ich sie 1894 abgeschrieben habe, und umfasst vier Blatt in fol. (vgl. die Anzeige in den Zwingliana S. 64 unten). Die übrigen drei Stücke sind Originalien bezw. Autographen aus dem Staatsarchiv Zürich. Die drei Butzerbriefe, besonders auch die Kopie, boten viele Schwierigkeiten. Ich hätte sie ohne die Beihülfe eines Philologen vom Fach nicht befriedigend edieren können. Herrn Dr. H. Weber, Bibliothekar der hiesigen Kantonsbibliothek, ist es gelungen, den Wortlaut bis auf wenige Stellen und meist mit Sicherheit zu ermitteln; er hat die Constanzer Kopie extra umgeschrieben und die zwei Zürcher Stücke im Original verglichen.

Die Briefe, alle ohne Datum, fallen in den August und September 1530 und füllen eine wesentliche Lücke im Zwinglischen Briefwechsel aus; auch ergänzen sie die Kenntnis der Vorgänge zu Augsburg in erwünschter Weise. Die drei von Butzer, obwohl ziemlich umfänglich, sind leider Fragmente. Immerhin lassen sich alle zeitlich befriedigend bestimmen, wie folgt:

A zählt die Tage von (Mittwoch) 3. bis Sonntag 7. August auf. Wir datieren 7. ff. August 1530. Die Handschrift ist die Butzers, und das Stück findet sich in einem Zwinglischen Briefband. Vom 3. August ist die Confutation der Augustana datiert; vgl. Förstemann, Urkundenbuch z. Gesch. des Augsb. Reichst. II, Nr. 135, und für die nächsten Tage die folgenden Nummern.

B, die Kopie in Constanz, trägt von einer andern als des Kopisten Hand — ihre Züge gleichen denen Zwinglis, ohne dass indess an ihn zu denken ist, weil die Hand auch sonst in Constanzer Akten jener Jahre vorkommt — die Überschrift: Butzer Vlricho Zuinglio. Schreiber und Adressat ergeben sich auch aus dem Inhalt. Zwingli wird mit Namen angeredet. Im Eingang deutet der Schreiber an, dass er Zwingli schon einmal über seine Fidei ratio an Karl V.

geschrieben hat, und wiederholt die Bedenken wegen der Form derselben. Die Fidei ratio ist vom 3. Juli 1530 datiert und wurde am 8. durch eignen Boten an den Kaiser übersandt (Abdruck Zw. W. IV, 3/18). Nach Empfang in Augsburg schrieb Eck binnen drei Tagen seine Repulsio articulorum Zuinglii; sie erschien schon am 17. Juli im Druck. Zwingli war nicht sofort entschlossen, ob er antworten wolle; noch am 19. August schwankt er (Zw. W. VIII, 496). Dieser, erst abzufassenden Antwort wendet sich in unserm Briefe Butzer sofort nach Erwähnung der Fidei ratio zu: sed mittamus quod scriptum est, et agamus de eo quod est scribendum. Dann wird Ecks Schrift und die zu gebende Antwort ausdrücklich erwähnt, ebenso nochmals am Schluss. Datiert ist Zwinglis Antwort vom 27. August; der Druck trägt den Titel: Illustrissimis Germaniæ principibus in Comitiis Augustanæ congregatis Huldricus Zuinglius (beide Schriften, von Eck und Zwingli, in Zw. W. a. a. O. 19/41). Wir werden also unsern Butzerbrief vom August zu datieren haben. In diese Zeit weisen auch die andern Anhaltspunkte.

C. Der Brief ist von Butzers Hand geschrieben, befindet sich im gleichen Zwinglischen Briefband wie der erste und giebt den Adressaten und die ungefähre Zeit am Schlusse zu erkennen: responsum tuum ad Eccii convitia (vom 27. August) legimus etc. Er ist in der ersten Hälfte September geschrieben.

D. Bericht eines Anonymus aus Augsburg an Capito, von diesem mit Nachschrift an Zwingli gesandt. Erwähnt werden 19. und 22. September. Die Versammlung der Fürsten beim Kaiser führt auf 23. September als Datum des Briefs, vgl. Förstemann II, S. 607. Am Tag vorher wurde dem Kaiser Melanchthons Apologie der Augustana übergeben, ebenda S. 483 ff.

A.

Butzer an Zwingli.

(Augsburg, 7. ff. August 1530.)

Salue. Tertia Augusti fecit Caesar legi decisionem suam in negocio religionis, in qua damnauit quicquid hactenus theologi damnarunt, et casse cum scripturas tum rationes adduxit. Creditur enim confutatio ea esse opus Fabri Eccii et sociorum. Nos in ea non perstrinxit, nisi uno in loco, ubi missae mentio erat. Ibi inocauit (!) electores et alios principes contra abominationem, quae in aliquibus ecclesiis obtinuisset, certa praenuncia antichristi iuxta Danielis vaticinium, nempe omnimodam missae abolitionem et in locum eius pistorii panis erectionem, tum altarium demolitionem, statuarum confractionem. Et hanc aduxit (?) *) caussam, ne aduentui

*) adnectit?

antichristi caussam dent, si ista ferant. Paratam autem aiunt nobis responsionem multo duriorem. Et si enim in hoc nihil Caesar prorsus concedet nisi quae concedit Pon(tifex), a minis tamen seuerioribus sibi temperauit. Testatus est se non posse [satis] mirari quur principes sacerdotibus matrimonium petant, cum constet nos ab apostolorum usque tempore celibes ac castos fuisse, et si aliquando legantur assumpti in hunc ordinem mariti, id factum esse inopia cęlibum. Nunc autem esse horum copiam. Item contra communionem sub utraque specie, etiam illa de incommoditate vasorum, et periculis effusionis argumenta adducta sunt. Item Christum in euangelio (?) ea communione usum fuisse et huius typum praecessisse in posteros. Hi qui ad particulam panis duntaxat admittebantur, sic olim episcopos damnari solitum fuisse ad communionem laicam*). Hac tamen laicis non fieri iniuriam, cum illa utantur in aegritudine etiam pon(tifices) et cardinales. Ex his tu coniice reliqua. Conclusio autem fuit, ut principes M. C°. curiales (?) ad ecclesiam reuertantur Ro(manam), quod ni faciant ipsos posse agnoscere se cogi, ut officium praestet aduocati ecclesiae. Porro mitigationem hanc creduntur impetrasse principes reliqui euangelici. Lecta decisione Caesaris, quam testatus est se fecisse lectis a se scriptis utriusque partis, petierunt exemplar. Caesar respondit se deliberaturum. Quinta itaque Augusti respondit se exemplar daturum, verum nullam tamen ulteriorem disputationem admissurum; prohibuit illis quoque per iusiurandum quo ipsi et imperio adducti sunt, ne vel suum vel ipsius scriptum unquam communicarent. Sic obstricti exemplar recipere noluerunt, ne ipsis imputaretur, si contingeret diuulgari (?). Dum vero de his disputabatur, obtulerunt se quidam principes, Marchio, Joachimus, d. Brunsuicen(sis), episcopus Mag(untinus) et nescio qui alii ad intercedendum apud Caesarem et dispiciendum si inuenire possent media, quibus concordia inter ipsos et Caesarem seruaretur. His responderunt euangelici se agnoscere Caesaris subiectos, ideo nolle se illi constituere aduersarios et recipere sequestros, qui illi se reconcilientur**). Dissidium de quo agatur esse doctrinae et religionis, et vigere inter ecclesiastas, eosque qui illos sequuntur, seque ad tollendum hoc aduocatos, ad

*) unklar.

**) Vermischung von: quibus illi reconcilientur und qui illi se reconcilient.

quod libenter operam suam impenderent. Caesari alioqui facturos se, quaecunque ille cum deo petere possit. Cum itaque istos euangelici cogere nollent, ut sequestros agerent, ultro id sibi supersederunt. Postridie sub vesperam dilapsus est pauciss(imis) comitibus accinctus Hessorum princeps. In ea nocte circa secundam conuocati sunt milites Caesareani, obstructae portae urbis per custodiam ita ut multum turbae expectaretur. Aiunt quidam et Caesarem in armis fuisse. Verum sub prandium sequenti die reuocata est a portis custodia Caesaris. Ea die mane fecerunt reliqui principes sibi fieri sortem de spiritu sancto. Quo finito aduocarunt ad se principes euangelicos, et hortati sunt multis ad pacem, Italiae exemplum obiicientes, quae natio intestinis bellis tam diu adflicta esset; . . . . (?) se consulturos de mediis, quibus possit pax constare, ad ea orarent et aduouerent, sic se comparare vellent, ut qui paribus votis salutem Germaniae querant. Ad hanc admonitionem hodie respondent et, ut quidam ferunt, mascule ostendentes qui etiam bellis caussas dare cupiant. Eodem vero die dominico (!) circa secundam adierunt Caesarem principes euangelici ac ciuiliter questi sunt de conuersatione militum, et custodia portarum. Non meminisse a praedecessoribus C(aesareae) M(aiesta)tis tale quid factum, sique periculum Caesari immineat, se primos debere eius admoneri, ut etiam parati sint pro salute illius omnia impendere. Respondit Caesar nihil huius ipsorum caussa factum, sed nescio quid turbae inter milites Germanos et Hispanos obortum fuisse, et sabbatho perpetratum homicidium. Se curaturum ne quid tale post hoc fiat, et si quid eiusmodi necessitas posceret, in tempore Electori Sax(onico) ut primo magistro equitum indicaturum. Jam orare ut permaneant ad finem usque comitiorum, se nihil omissurum, quod ad pacem Germaniae facere queat. Atque ideo graue sibi esse, quod Hessus abiisset, se non salutato; nam et si is principi Fridericho Palatino indicasset se abiturum, ac petiisset ab eo, ut abitum suum excusaret apud Caesarem — letaliter enim (?) uxor sua aegrotans — vigeret admonere (?), dicebat tamen Caesar sibi non diem indicatum fuisse. Quod quidam putant inde accidisse, quod Caesar Sabbatho fuerit in venatione et princ(eps) Frid(erichus) putarit non statim adeo elapsum illum. Hinc autem nonnulli suspicantur constanter timuisse et reliquos furtim abituros, eoque illa nocte et mane portas obstruxisse, donec certior fieret, quid illi consilii cepissent. Siue autem

haec, siue alia caussa motus huius fuerit, magnam dedit perturbationem, maxime quod ante aliquot hebdomadas senatus hic civibus prohibuerit prodire ex edibus si ad incendium vel aliam turbam conclamaretur, idque Caesare exigente. Nunc tranquilliores res sunt, et expectantur media reliquorum principum, et quidem magna animorum suspectione. Nam nemo dubitat Caesarem nihil cessurum de sua decisione, praesertim cum secundo iam confirmarit; item nemo dubitat quin et principes perstituri sint in sua confessione et eam exposituri liberius, quam hactenus. Facile coniicitur principes illos sequestros concilium, de quo Caesar hactenus fortiter tacuit oblaturos, sed ut viuendum sit dum illud celebretur. Vehementer mirantur prudentiores quid inventuri sint, quod euangelicis eripi (?) possit, praesertim cum ad hoc negotium perlecti sint pontifici addictiss(imi) tam ex prophanis quam ecclesiasticis. Qui itaque coniectando velint, putant de dogmatis neutros aliquid cessuros, Caesarem autem euangelicis principibus daturum inducias, ut ad ecclesiam redeant, sed ea lege ut nobis se non coniungerent. Tum omnem vim in nos conuersurum, quibus sub iugum missis, illos quoque facile imperata facere coget. Idem palam quidam nobis minati dicuntur. Atque ideo responsio nobis danda differtur. Omnes quoque circumstantiae hanc coniecturam confirmant. Quid enim profectum esset, etiam principibus in ordinem coactis, si Heluetiis sua . . . . (Fortsetzung fehlt).

Staatsarchiv Zürich E. II. 339 (Zwinglibriefe) fol. 291 (2 Blätter in fol.). — Ort, Datum, Unterschrift und Adresse fehlen. — Handschrift Butzers.

B.

Butzer an Zwingli.

(Augsburg, August 1530.)

Salve vir prestantissime. Alias scripsi, me illa tua libertate haud quaquam esse offensum, et si quędam abesse sc(h)emata*) atque acerbius dicta maluissem, quo in nullo possit ministerium

*) cf. opp. Zw. VIII. 485.

nostrum culpari, constantię et spiritus libertati nihil volo detractum. Angusti sumus fateor; adeo tamen non anguste confessi sumus, ut qui de responso nobis dando aliquid sciunt, non queant satis exagerare illius acerbitatem. Ingens est numerus vere bonorum in partibus Lutheri. Hos non sine causa, ut ecquidem arbitror, Capito et comites atque nos ipsi imitari mallemus quam repelli. Sed mittamus, quod scriptum est, et agamus de eo, quod est scribendum. Hic magnopere te oro, primum ut cum excutias Ekij consilium, qui toto libro nihil aliud quam accendere in nos Cesarem atque nostrum exitium accelerare studet, nullas humanas vires jactes, nihil vicissim miniteris, aut etiam divines; satis sit, divinam opem obiecisse, et quam preclare illa pijs contra impios adesse soleat exposuisse, citra tamen significationem belli. In eo autem velim te diligentem esse, ut et Cesaris offitium, quantum ad defensionem ecclesie et restituendam religionis unitatem attinet, luculenter, modeste tamen, describas et vestram erga imperium fidem imperante Maximiliano ac etiam postea insigniter declaratam commoneres, tum avaritie et violentie crimina, quorum passim vos infamant multi et magni, christiana mansuetudine depellas. Et utinam, quicumque evangelium regni celorum profitentur, sic se in rebus huius seculi haberent, ne culpari possent [ob] cupiditatem terrenorum. Nobis certe dictum est, duo miliaria eundum esse cum eo, qui adigit ad unum, tunicam cum pallio relinquendam, et alteram maxillam obvertendam. Nec certe ad privatos hec sic pertinent, ut non et a rebus publicis ac principibus merito requirantur. Dici non potest, mi Zuingli, ut hoc nomine vos male audiatis et Bernates, si quidem patria est. Ut [id] vindicari aliqua ratione potest, ita semper cavendum, ne male audiat in nobis nomen evangelii. — Porro quantum autem (?) eucharistiam attinet, magnopere te obsecro, expendas apud te diligenter, num sit oportunum, quod hic scribo. Video non solum multos privatos, sed etiam totas ecclesias totasque regiones miserum in modum ob hoc de eucharistia dissidium affligi, inter se dividi, et tantum non collabi, cumque expendo, quidnam in causa sit, ut nostra veritas bonis tantum det damni, tantum etiam cordatos exerceat, nec paucos sane inter sincerissimos christianos a nobis alienet, video aliud nihil quam quod infamamur in nostris cenis nihil nisi panem habere et vinum. Jam, qui religiose verbis domini attendunt, vident plane, plus dominum dedisse quam panem,

cum dixit: accipite, edite, hoc est corpus meum. Idemque profecto confirmant illis et illa Pauli: panis, quem frangimus etc. reus erit corporis et sanguinis, et: non diiudicans corpus domini. Tum omnium patrum concors de hoc mysterio loquendi modus: et si enim hi satis indicent, panem et vinum in se nihil nisi symbola esse, atque corpus et sanguinem Christi tantum representare, attamen, dum spectarunt, quid in animis virtus Christi gerat, quid vere pij sentiant, quid experiantur, ipsum Christum presentem, veramque nos carnem eius et sanguinem percipere constanter omnes adfirmant. Hinc autem cum multum adeo errorum secutum sit, prestaret sane loqui purius et temperare ab angustioribus istis allegoriis, unde imperiti errandi occasionem acceperunt. Sed ut in aliis rebus faciendum est, ita et hic videtur, sic istam oportere Scyllam vitare, ne incidamus in perniciosiorem Charybdim; nempe ne preter tam multorum ex asse Christianorum alienationem, et tam exitialem ecclesiae scissionem, etiam frigidiorem quam par sit usum sacre cene reddamus, ut hodie multis illa non solum frigide celebratur, sed etiam plane negligitur. At non frustra hanc instituit Christus, et indubie ubi Christi spiritus vere obtinet, non minor erit in nostris ceremoniis fervor, quam olim fuit Davidi et sanctis aliis in ceremoniis legis veteris. Jam Davidi quoties arca federis ipsa dei faties, ipse dominus, ad quem ut cervus ad fontem aquarum anhelabat, vocatur. Quoties illi interesse sacris ceremoniis idem erat atque coram ipso domino versari. Certe res ingentis et mirifice energie est, sanctis in sacro cetu tantum Christi benefitium nostrique redemptionem verbis et symbolis representari. Atqui si idem in animis nostris, quod sancti illi, patiamur, idem quoque loquemur. Paulus Corinthiis nihil nisi evangelion predicaverat, hoc est verbis Christi redemptionem credendam obtulerat, idque tantum significando, quantum huius quidem ipsius erat*). Nihilominus tamen dum spectaret, quid dominus effecisset apud illos suo ministerio, ausus est scribere, se illos genuisse vivam epistolam, digito dei inscripsisse, Christo virginem despondisse. Galathie Christum ob oculos crucifixit, eosdem peperit et iterum parturivit propter fidem in Christum; non se jam, sed in se Christum vivere, et nos esse carnem de carne eius, os de ossibus eius testatus est. Christus denique cum

*) cf. 1. Cor. 15, 13: tradidi enim vobis, quod et acceperam.

patre mansionem apud tales*) facit, sic cum divine litere loquantur et sancti tantum divine virtutis experiantur, ut id nequeant satis exprimere, nisi ipsum Christum in se habitantem et se ipsi insitos, et membra eius factos glorientur. Hincque manavit quicquid de presentia Christi in cena sancti patres locuti sunt. Videtur plane satis cause, ut nihil illorum temere reiitiamus, sed comode potius omnia interpretemur, atque in loco usurpemus; utcumque sane dominus in sermone illo Joann. 6° de fide in se, non de symbolica sue manducationis, quam postea instituit, disputaverit. Nihil tamen, et cum symbolicam institueret, aliud quam eandem in se fidem excitare et provehere voluit, eamque in se non deum solum, sed etiam, quo mediator noster est, hominem. Quod ipsum et Johannis 6° in ea pericope egit, cum offensis Judeis, quod sibi filio Joseph (ut putabatur) eoque homini, qui caro est et sanguis, tantum sumeret, panem celestem et vivificum se vocans diceret: ego sum panis, qui de celo descendi; si quis ex pane edit, vivet in eternum; et panis, quem ego dabo, caro mea est, quam dabo pro mundi vita. Carnem illi contemnebant; carnis ergo utilitatem predicabat, adeo ut negaret, posse vivere, qui hanc non comedisset, hoc est, non hac ut hostia qua redempti sumus, fretus de patris benevolentia certo confideret. Hinc itaque factum, ut nemo omnium patrum cene negotio ea que dominus apud Johannem disputavit, non admiscuerit, et cum hec tractaret, illud quoque adhibuerit; et merito quidem. Cena siquidem ubi rite agitur, redemptionis nostre mysterium non verbis tantum predicatur, sed et symbolis representatur; nec auditur tantum et videtur, verum symbolorum quoque susceptione percipi gerique significatur; immo re ipsa in animos percipitur et geritur. Nihil itaque cena dominica divinius est, quod externe quidem inter Christianos geri queat. Quid igitur mirum, quod angustioribus (?) de hoc sacro verbis ecclesia semper locuta sit, et quod nos**) multi boni aversentur, dum audiunt, panis tantum et vini convivium pro Christi cena offerri? Omnino igitur nostri offitii fuerit, sic inolitas circa hec superstitiones convellere, ut maiestatem tamen eorum non imminuamus, sic ab elementis animos revocare, ut non et ab ipso Christo contemplando deducantur, sic

*) auf das Vorhergehende zu beziehen.
**) acc. zu aversentur.

imposturam impiorum in hijs sacris detegere, ut bonis tamen et piis nullam demus a nobis ad impostores resiliendi occasionem. Prestiterit sane, aliquousque veritati illos adducere, dum totam nondum possunt capere, quam horridiore verborum cultu illam offerendo efficere, ut propter nostram intemperantiam jam nihil nisi imposturas ferant audire. Id quod certe innumeris jam usu venit; fateor id quidem potissimum deberi mendatiis adversariorum, quibus illi persuasi sunt, nos nequaquam esse audiendos. Optarim tamen a nobis nihil vel dici vel scribi, quo hostes suis mendatiis verisimilitudinem inducant. Hec apud me eo jam plus valent, quod videam quam lucrosum sibi Sathan hoc nostrum dissidium fatiat. Neque enim obscurum est, ut ille et Lutheranorum, qui certe innumeros inter se bonos habent, authoritate nostri oppressionem querat et tantum non obtinuerit, quantum quidem ex ijs, que geri sinit deus, secundum que nos solum et affici et judicare consuevimus, suspicari licet. Id vero, ut opprimamur, et si nostra causa merito pro nihilo habeatur (quid enim glorie dei in nobis tam frigidis situm sit), non potest tamen mihi non summe dolere, tam luculentam hinc fidei jacturam expectari; haud enim obscure coniici potest, que sit religionis puritas obtentura, dum videmus apud quos sit futura rerum summa. Vidi et audivi Sathanam inter nos, qui evangelion profitemur, plane id moliri et agere, quod tyranni solent, qui libertatis amantiores cives a reliquis seiungere cum primis curant, quo illis submotis his ut oscitantioribus libertatem facilius eripiant. Sic homines sumus, ut ubi abest crux, adest authoritas, adest vite huius comoditas, imprudentibus nobis inita obrepat socordia, et detestabilis insolentia. An non igitur bonorum et cordatorum civium sit, etiam ingratis se civibus adiungere, cedere et deferre omnia, ne Tyranno sua consilia procedant? Intelligis quid velim. Mitto jam quod ex nostro dissidio factum est, ut hic et multis aliis in locis nulla forsan posthac ecclesia futura sit. Mitto quod nuper fratres ex Galliis scripserunt, vix sperandum esse, ut unquam, quamlibet gliscat, evangelion publicum apud eos invadat, dum steterit hec circa eucharistiam dissensio. His itaque consideratis ea videtur via, quam et alias ostendit Oecolampadius et nupero libello expeditiorem fecit ad concordiam enitendum esse, nimirum ut et nos fateamur, in cena Christianis Christum bene presentem et corpore et sanguine suo illos pas-

centem; certe in medio suorum est verus deus, verus homo, quoties in ipsius nomine convenerint. Satisque habeamus, hoc anime et fidei proprium fecisse, et negasse naturali ratione Christum e celis devocari panique includi. Lutherus in sua confessione quodam in loco scribit, etiam si Christus sit in uno celi loco, nihilominus dici posse, eum per verbum et symbolum exhiberi presentem; et adducit exemplum de cristallo, in qua nubecula uno in loco consistens, quacumque in parte lapis inspitiatur, ita presens apparet, ac si in illa, quo inspicitur, fixa esset, ut quisque adspitientium, demonstrata cristalli parte, quam ipse intuetur, dicere queat: hic nubecula est. Ad hunc igitur modum cum loquatur, manifestum est, eum nullam, quam que verbo exhibetur et fide recipitur, Christi presentiam statuere; etsi (ut solet) ex contentione absurda multa simul admisceat. Certe, patres si recipimus, id quod Oecolampadius ab initio fecit, fatendum est, carnem Christi et sanguinem in cena vere et realiter esse presentia, quamquam non naturaliter, sed, ut tu loqui soles, contemplatione fidei et, ut patres, mystice vel in mysterio. Jam hunc modum et Ekius recepit, uti videbis. Philippus non alium statuit quam qui hijs sententiis expressus est: Christus habitat in vobis, ero in medio eorum; mansionem apud eum fatiemus. Hinc fit, deum testor, ut non videam, quenam sit in re ipsa controversia; tantum de vocibus, quibus mysterialis ista presentia vocetur, convenire hactenus non potuit, Luthero, eo quod putat nos omnem Christi e cena presentiam tollere, sic loquente, ut visus sit crassam illam vulgoque creditam presentiam affirmare. De humanitate Christi absurda multa Lutherani scripserunt; sed hec missa facient, si Philippum audient, satisque habebunt, nos Christum presentem fateri, non in pane, non pani initum, sed cum sacramento, in cena, nude (ut Crisostomus habet) anime, pure menti. Cum itaque hec omnia O(e)colampadius dederit, ut omnino danda erant, nisi voluisset ferre adversum nos testantem universam veterum ecclesiam, ac etiam presentibus quibusque optimis pureque christianis videri ipsis domini et Pauli verbis adversari, magnopere te oro, observande Zuingli, rem totam, ablegata interim justa indignatione in adversarios, luci meridiane nulla adeo causa nebulas offundentes et multa preterea agentes inhumaniter, tecum expendas atque cogites, non tam quid optandum sit, sed quid possit obtineri in presens. Non ignoras quid Paulus piis ceremoniarum secta-

toribus, tantum non contra evangelium suum, concesserit, cum alias, tum suscepta purificatione Jerosolimis exigente id Jacobo. Hic certe nec in decretum illud Jerosolemitani concilij consensisset, si non maluisset quadamtenus progredi quam subsistere. Dilectio sane totius legis impletio est. Huius prima merito cura habetur. Jam cum localem presentiam Lutherani non exigunt, Christum unum celi locum occupare non infitiantur, sacramentum non nisi in usu situm agnoscunt, externa omnia absque fide noxia esse fatentur, denique ingenue scribunt, sacramenta nihil quam excitare animum, omneque fidei incrementum spiritui Christi tribuunt, ita ut clare in visitatione Saxonica Lutherus nuper scripsit: hec cum ita se habeant, digni sane videntur, si etiam nulla preterea causa urgeret, sique tanta offendicula non germanos solum nihil solicitarent, ut quedam illis ad servandam cum ipsis pacem condonemus, que alioqui puriora usurpare mallemus. Dices, si quid fuerit concessum, jactabunt victoriam, et turbabunt infirmiores apud nos, suos in errore fortius continebunt. Primum, mi Zuingli, imperiti tantum et in sacris inexcertitati (!) hoc fatient; alios meliora docebit sarta in domino concordia. Sunt namque, ne dubites, inter eos multi et boni et graves. Deinde licebit nostros liberius de his rebus in sacris contionibus docere, modo scriptis paci serviatur, quamquam et his queat sic res exponi, ut quam minimum offendiculi detur nostris. Multum autem accedat momenti ad cognoscendam veritatem ijs, quos illi modo*) ita sibi obnoxios tenent, ut nostra non legant; restituta enim inter nos concordia et nostra sustinebunt legere. Postremo ut omnino aliquid incomodi expectandum sit apud infirmiores, sicut nihil fere venari**) tam prudenter potest, quod imperitioribus non det aliquid damni: conferatur id vasto illi mari offendiculorum, quo modo omnis ecclesia inundatur et perditur, sic inter nos grassante hoc dissidio, et mirabor, si non lucro, quisquis Christo rite studet, apositurus sit, aliquot dies nos non optime audire, alios encomia sibi canere, infirmiusculos aliquot consternari, modo dissidium istud pestilentissimum finem accipiat. Ut enim hoc dominus dederit intra unum et alterum mensem, mederi facillime poterit his, quos eiusmodi concordia lesisse videbitur. Sic jam sen-

*) beinahe.

**) als passiv (erjagt werden) bei Priscian VIII, 20 angeführt; oder: moveri?

tiunt quotquot audire licuit de hac re disserentes bonos et cordatos. Sic videtur exigere studium Christi, sic docere divine litere et apostolorum exempla. Hinc ergo passus sum adduci me, ut cum quibusdam ecclesiastis, dein et cum Philippo de hac inter nos restituenda concordia agerem. Is cum satis comodum se exhibuisset ac invitasset, ut Luthero de eadem re scriberem, effecit ut et Luthero et tibi meam in his sententiam aperiendam duxerim. Papistarum forsan improbitas reddit illos nobis mitiores. Tu in meliorem partem omnia accipias; a veritate, quam professus sum propitio Christo nunquam defitiam. Constanter quoque agam libereque id quod res est confitebor. Hoc solum in presenti negotio efficere cupio, ut nos invicem rectius accipiamus, et alter in gratiam alteri quasdam loquendi formulas missas fatiat, quasdam usurpet, quo tamen citra pietatis jacturam mitti et usurpari possint. Provide, oro te per Christum, in responsione Eccij, presentem esse et edi in mysterio Christum tuum quoque facias, pugnareque cum tua sententia neges. Nam revera naturalem tantum tu Christi presentiam oppugnasti. De his hactenus.

(Überschrift von anderer Hand:) Butzer Vlricho Zuinglio.

Stadtarchiv Constanz, Kopie gleicher Zeit.

C.

Butzer an Zwingli.

(Augsburg, September 1530.)

Salue. Literas tuas 15. Augusti datas accepi heri. Jubeo vero te securum esse de nobis, dum hunc nobis animum Christus seruarit. Nihil cedemus, quod Christianos et christianae ciuitates ciues adserere deceat. Quod ad preces hortor et spem in unum Christum collocandum moneo, non ideo facio, quod caussae timeam, aut mundi minas tanti faciendas putem. Id me mouet, quod videam quosdam suis viribus, imo non suis sed vulgi, quo nihil inconstantius est, non nihil fidere, et mundi potentiam haud adeo certis coniecturis nec digna christianis ratione contemnere. Quam diu vanum

erat, Caesarem aduenturum in Germaniam? quoties fides negata est nunciantibus pacem inter Franciam et Caesarem compositam esse, tamen liberos illi restitutos atque addictam uxorem? Quae victoriae tributae Florentinis? Tum quid sibi quidam non polliciti sunt de principum et urbium in adserenda nationis nostrae libertate constantia? Res autem declarauit Caesarem optatam confecisse cum Gallo pacem, Italiam tenere tributariam, Florentinis leges dedisse. Principes et ciuitates Germanorum sibi habere addictiss(imos). Etiam pauculos quosdam et eos nec inter se concordes. Tamen maiori ex parte sic comparatos, ut contra Caesarem arma sumere nolint, quicquid tandem ruinae ille etiam in eos, qui . . . . (?) fidei commissi sunt, designet. Vos nullam urbem habetis, in qua non multi ciues et potentes agant, qui non Caesaris iugum potiusque nostram expetant libertatem? Certe ut res apud vos habeant ad Capellam superiori anno satis patuit. De Venetis erant qui nescio quid sibi promitterent. At ii non contemnendum exercitum alent Caesari ad opprimendum Lutheranos. Mediolanensis et Sabaudus in aere Caesaris sunt. Quinque pagi ab ingenio non recedunt. His Caesar auxilia promisit. Notum quoque habetis Abbatem Sanctogallensem. Haec non ideo memoro, quod ex eis vel consilia ducenda nobis, vel spem ponendam putem, sed ut videres, quanto coniecturis te potiores simus. Et ut procliuius sit ecclesiasticos bellum moturos*), si Caesaris authoritas ipsos non restituerit, quam extincturos. Si enim nos sic ferunt, sensim omnis rerum potestas labitur et perit, nec aliud sperare possunt, quam inter paucos annos nihil penitus ipsis reliquum fore. Si bello rem tentent, non parua eis reposita spes est in tam potente et de tot victoriis plurimum formidabili imperatore, in tam luculentis auxiliis, pontificis, Venetorum et Anglorum, ut Gallus promissa non seruet, atque vicini vobis duces metu vestri se contineant. Principes euangelicos vident paratos, ut quamlibet pacem recipiant, uno Hesso excepto, quem tamen desertum ab aliis intra sua pomoeria facile continebunt. Verum qui haec in hoc consideret, ut inde animum sibi formet, is non minus stulte et impie fecerit, quam si quis ex tuis coniecturis spem sibi figeret optatae vel pacis, vel victoriae. Deus vivus est in quo viuimus, mouemur et sumus omnes. Interim autem regnat

*) Verschreibung: moturum.

Satan in iis, qui non credunt, habetque illos pro sua libidine sibi obnoxios. Dum itaque ingrati adeo sumus fictori et patri nostro caelesti, qui saluifico nos euangelio tam clementer inuisit, tantumque resipiscendi tempus indulsit et verbotenus magis, quam ex animo euangelici sumus, quid quęso insolens, si deus Satanae in nos aliquid concedat, cum id priscis seculis sęuissimis (?) sepe fecerit, quum ecclesia longe seuerior erat. Scies siquidem cui Tertullianus, cui Cyprianus et sancti alii persecutiones, quibus suis temporibus seuitum est, tribuerint. Hinc ergo dum apud nos ita scissa omnia sunt, et perpauci qui in opere deum iuste ferueant, puto nos haud iniuria nostris rebus metuere. Non abs hominibus, qui nihil possunt, sed deo, cui sunt in manu omnia. Accedit quod qui ferrei videbantur, nunc plumbo flexibiliores sunt. Uno Luthero fere erecte sibi constante. De his loquor qui hic sunt. Item merito et illud terret, quod sanctae concordiae inter nos, qui euangelion adnunciamus restituendae tam pauci fauere videntur, cum tamen omnis fere inter nos in verbis dumtaxat contentio sit. Cum primis itaque hoc curemus, ut ad deum animi nostrorum respiciant, ut illi approbare se ante omnia studeant, ut peccatis et socordiae suae tribuant, quod hostes tam impudenter et praefracte agunt, nostris animus tantum non in pedes concidit, quod concordia inter nos adeo negligitur, quod coniunctissimae inter se ante hac urbes vix se interim salutant. Tamen si peccata agnouerimus et veniam sedulo orauerimus, emendandaeque vitae operam dederimus, et ex animo duxerimus, non nobis, non nobis domine, sed nomini tuo da gloriam. Nobis confusio, tibi decus debetur, et mihi optima spes erit, Christum in nobis infirmis virtutem suam contra mundum magnifice aperturum. At si nescio quae ex humanis coniecturis nobis polliciti, irato patri celesti supplicare cessauerimus, ut sint tam peruersi papistae, ut eis contra nos deus hac vice nihil permissurus sit propter gloriam nominis sui, indubie tamen nos ut suos grauiter castigabit per alios, forsan grauiores hostes. Judicium sane a domo sua incipere solet. Caeterum ut initio quoque dixi, dum hunc nobis ipsum Christus eripi non sinet, videbis nec legatos nostros, nec me admissuros, quae nobis digna non sint. Responsum tuum ad Eccii conuitia legimus et valde probamus, quod maiestatem sacramentorum adeo extulisti. Dolet autem, quod Lutheranos attigeris, cum spes sit concordiae. Optauissemus etiam te fusius, et

apertioribus atque recentioribus exemplis fidei vestratum in imperatorem et domum Austriae tuos purgare. Sed erit forsan huius alia occasio ..... (Fortsetzung fehlt).

Staatsarchiv Zürich E. II. 339 (Zwinglibriefe) fol. 305a (2 Blätter). — Ort, Datum, Unterschrift und Adresse fehlen. Handschrift Butzers.

D.

N. an N. und Capito an Zwingli.

(23. September 1530.)

So acht ich, ir habt bißhere vernohmen, wie herzog Hans von Sachsen Luneburg und margraff Jorg itzt auff 19 tag Septembris haben von hinnen weg gewolt, den kuchen wagen, wein, brott, fleisch und anders 3 meil von hinnen in ein dorf gesandt, über nacht dahin wollen; und als si vor omb 8 ur zu keyr Mayt geriten, urloub nehmen wollen, da ist man in mit rascher rede begegnet. Das haben si mit roucher rede verantwurt, keines wegs vom wort gottis zu weichen. Da hat man freuntlich und gnediglich mit in angefangen zu reden und heel seiten auffzogen und auffs gnedigst und freundtlichst begert, nit lenger denn noch bis uff freitag zu verharren; als dann sollen si ein gnedig und fridlich urlob haben. Also sein die frommen fürsten blieben und gester adi 22 Septembris umb 4 uhr nach mittag zu kayr Mayt und anderen bebstischen fürsten geriten. Da ist man aber rauch gewesen mit reden und begert, das si wöllen helffen, die Carlstatischen oder Zwinglischen straffen. Das haben sie nit wöllen zusagen und vill christenlicher ursachen anzeigt und einen bedacht genommen, bis uff datum zu 8 uhr eine endtliche antwurt zu geben. Hoff und trawe gott, sie werden sich christenlich und wol halten und der Papisten liste merken und versteen; wenn die Zwinglischen tempt und hinunder weren, so wurden die Luterischen die sein (sic.). Gott der herr hat die frommen euangelischen fürsten zu einem mittel erweckht, sein heiligs wort zu erhalten. Etlicher stete halben ist zu besorgen, das Babstum wer schon wider auffgericht, da uns Gott vor behüeten und sein heilige wort nit entzihen wölle; des wir gott one unterlas trewlich mit

besserung unsers bösen lebens anrueffen und bitten und in in hoffen und vertrawen sollen, so wurdt er one zweiffel unser gnediger gott und getrewer vater sein und für uns fechten, wie er bißhere gantz trewlich gethan. Mein her M. Butzer ist adi 19 Septembris von hinnen uff Nurnburg und Koburgk zum M. Luter geriten, wie ich acht langist vernohmen haben. Hätt man sich zu Marburg und Schmalkalden der ceremonien und nachtmal verglichen, were man itzt vil dings vertragen im namen gots als im besten; wer weis, wurumbs Gott also geschickht hat. Das ich euch und meim hern Capitoni in lang nit geschriben hab, so ist doch mein Herz stets bei euch. Wolte Gott, ich were von hinnen bei euch oder zu Nurnburg, aus merck-lichen ursachen. Herzog Hans von Sachsen und sein anhangk seindt uff dato bei key^{r} May^{t} und den andern Fürsten uffs Babsts seiten, von 8 uhr an bis noch mittag schir umb 2 uhr bei einander gewesen und darnoch in sein herberg gefaren, und genzlich die sage, die Euan-gelischen fürsten wöllen noch disen abendt wegh, und die sach stande reucher und wilder denn yhe. Die Bebstler wollen das Babstumb mit gwalt erhalten; so wöllen die Euangelischen vom wort gottis nit weichen, auch wider die Zwinglischen nichts unfridlichs handeln. Wie es weiter steht, kan ich noch nit wissen. Jr und mein her Capito werdents wol gewar von meinem herren von S (?). Damit gott bevolen.

Nachschrift Capitos:

Cras hora octaua abibit hinc, qui quę senatui scripta certiora ad senatum Basiliensem perferet. Candidus cupit quiddam pecunię ad nostros mercatores deponere, quo cum aliquando motum in se incendium aut extinguere aut in hostem reiicere tentabit. Quid fiet autem (?) dies aperiet. 25 (?). — Capito.

(Aussen, Handschrift Capitos:) Huldricho Zuinglio suo Tiguri.

Staatsarchiv Zürich, E. II. 339, fol. 286. Die Handschrift des deutschen Briefs kommt in Berichten der Strassburger Gesandtschaft aus Augsburg vor.

V.

ZWINGLI UND DIE OSTSCHWEIZERISCHEN ANHÄNGER DER LUTHERISCHEN ABENDMAHLSLEHRE.

Zwingli hat seine Abendmahlslehre erst seit 1524 öffentlich vertreten. Es ist also von vornherein zu erwarten, dass die schon vorher bekannt gewordene lutherische Lehre vom Abendmahl auch in der Schweiz ihre Anhänger gefunden hat und nachher, der zwinglischen gegenüber, von Einzelnen festgehalten worden ist.

Das ist auch wirklich der Fall gewesen. Was darüber aus Zwinglis letzten Lebensjahren und aus der engeren Sphäre seines Einflusses, den ostschweizerischen Gebieten, ermittelt werden konnte, sei nachfolgend zusammengestellt. Sehr erheblich ist diese Opposition gegen Zwingli nicht; doch bietet sie einiges Interesse und verdient näher beleuchtet zu werden. Den Gegensatz der beiden Reformatoren selbst habe ich dargestellt in der Abhandlung „Luther und Zwingli in Marburg“ (Theolog. Zeitschr. a. d. Schweiz, herausg. v. Meili, I. 1884).

I.

Bei der Anhänglichkeit vieler Menschen an die Messe kann es nicht auffallen, wenn auch in sonst dem Evangelium gewogenen Kreisen der Schweiz Luthers Schriften über das Abendmahl Eindruck machten und das Durchdringen der zwinglischen Auffassung etwas aufhielten. Ein Ton dieser Art verlautet aus Glarus, wo der zurückhaltende Valentin Tschudi die Bedächtigen stützte. Es wird daher anfangs 1527 von dort der Wunsch an Zwingli gerichtet, er

möchte Luthers Schrift „Wider die Schwarmgeister“ beantworten, was er auch sofort beruhigend in Aussicht stellt (Zw. W. VIII, 13. 22 vgl. 238). Aehnliches mag anderwärts vorgekommen sein, wo man im Evangelium noch nicht fest und die Reformation noch im Rückstand war (vgl. VIII, 409. 508).

Anders lagen die Dinge damals bereits im Gebiet von Zürich. Hier feierte man schon seit 1525 das Abendmahl im Sinne Zwinglis, und Luthers Lehre verfing nicht mehr. Die paar Spuren abweichender Ansichten führen entweder auf täuferische Kreise oder auf Nachwirkungen katholischer Gewohnheiten zurück. Der letztere Fall liegt vor, wenn die Abgeordneten der Gemeinde Oberwinterthur an der Synode im Frühjahr 1528 unter anderem sich beschweren, der Pfarrer habe vor Jahren „Blut und Fleisch im Sakrament gegeben“ und später nicht mehr, worauf der Angeschuldigte sich leicht damit rechtfertigen konnte, er sei eben eines bessern belehrt worden und lehre deshalb jetzt mit Zwingli „die Zeichen“ als Ermahnung der Gutthat Christi (Zürcher Aktensammlung Nr. 1391 S. 604).

Aehnlich verhält es sich mit zwei andern Fällen.

Dem Johanniterkomthur Konrad Schmid von Küssnach, dem Freund und Mitarbeiter Zwinglis, kam im Jahr 1530 die Nachrede zu Ohren, er habe um Ostern dieses Jahres gelehrt, „dass wesentlich leiblich Fleisch und Blut in dem sakramentlichen Brot und Wein des Nachtmahls sei.“ Der Komthur hatte im Anfang der Reformation eine Haltung eingenommen, die an Luthers Denkweise erinnern kann; auf dem zweiten Zürcher Religionsgespräch vom Herbst 1523 hatte er im Gegensatz zu Zwingli die Beseitigung der Bilder aus den Kirchen widerraten und gewünscht, dass man erst das Wort weiter wirken lasse. Aber dass er seither vollständig in Zwinglis Bahnen eingelenkt hat, zeigt gerade der Handel wegen des Abendmahls im Jahr 1530. Schon der Umstand, dass jene Nachrede aus Zug kam, lässt annehmen, dass nicht lutherisches, sondern katholisches Interesse im Spiel war, und der Komthur selbst ergriff die willkommene Gelegenheit, um den Eidgenossen von Zug seine durchaus zwinglische Abendmahlsauffassung bündig und gedruckt darzulegen.

Die Schrift ist betitelt: „Ein christlicher Bericht des Herren Nachtmahls“ und datiert vom 13. Mai 1530. Darin

heisst es u. a. am Schluss: „Allerdings seien die Zeichen des Nachtmahls zu verehren; nicht dass darin sei der Leib und das Blut Christi, auch seien sie nicht so heilig, dass sie niemand anrühren dürfe denn die „geschmirbten Pfaffen"; ein jeglicher Christ möge sie selber in die Hand nehmen und einem andern auch davon geben, wie Christus gesprochen habe: nehmet es und theilet es unter einander. Aber darum seien sie heilig und würdig, weil sie verordnet seien zum Tisch Gottes, uns zu ermahnen an den Tod Christi, dass wir uns darauf vertrösten, ihm darum Lob und Dank sagen und dem Nebenmenschen Treue und Liebe beweisen. So wir das mit rechtem Herzen thun, so werden wir heil. Es ist doch ein jegliches Wort heilig und würdig, das uns an Gott ermahnt, noch viel mehr das Brot und der Wein, die ein Sakrament sind und ein heilig Zeichen des Leibes und Blutes Christi."

Uebrigens wurde die Nachrede gegen Schmid zurückgezogen, ehe der Druck vollendet war. Ammann Toss von Zug entschuldigte sich am 3. Mai beim Zürcher Rat, er habe nicht gesagt, dass der Komthur gepredigt habe, „man empfange den wahren Leib und Blut Christi im Sacrament, sondern wer es mit Reue und Andacht empfange, der empfange den wahren lebendigen Gott durch die Einwirkung und Kraft Gottes des heiligen Geistes" (Staatsarchiv Zürich, Acta Zug). Damit war allerdings der letzte lutherische Verdacht für den Komthur beseitigt.

Etwas später verhandelt eine Zürcher Synode über den Kaplan Jörg Markstein von Elgg. Diesmal ist nun ausdrücklich davon die Rede, der Kaplan habe „die Opinion Lutheri vom Sakrament geschirmt". Aber das ist auch bloss eine Anklage. Aus den Verhandlungen, die schon früher wegen der Priesterschaft von Elgg stattgefunden hatten*), sowie aus dem, was an der Synode von 1533 verlautet, geht deutlich hervor, dass es sich nicht um einen Lutheraner, sondern um einen reaktionären Priester handelt. Markstein wird auch beschuldigt, die Werkheiligkeit verteidigt, die Predigt des Pfarrers verachtet, zu den Altgläubigen gehalten, die Leute vom Evangelium abgewiesen zu haben. Dabei wird ohnehin bemerkt, er habe früher die Reformation gefördert und sei nun rückfällig geworden (Zürcher Aktens. Nr. 1988, S. 876 und 880).

*) Frühjahr 1527; vgl. Aktens. Nr. 1136 und 1178, dazu den gründlichen Bericht bei K. Hauser, Gesch. von Elgg (1895) S. 152 ff.

Lassen sich somit in Stadt und Landschaft Zürich Anhänger der Abendmahlslehre Luthers nicht nachweisen, so gab es solche an den beiden äussersten Enden der Schweiz, in Basel und St. Gallen. Hier ist nur die letztere Stadt in Betracht zu ziehen.

II.

In St. Gallen hat der Stadtpfarrer zu St. Laurenzen, Benedikt Burgauer, Luthers Abendmahlslehre vertreten und es verstanden, Anhänger unter den Angesehenen dafür zu gewinnen. Er ist, wie wir sehen werden, in der Ostschweiz als der einzige erhebliche Gegner Zwinglis in dieser Lehre zu betrachten.

Benedikt Burgauer, geboren 1494, nennt in einem Brief vom Jahr 1513 Vadian seinen Lehrer, wohl bloss im weiteren Sinn; denn an der Universität findet er sich in Wien nicht eingeschrieben. Er wurde Pfarrer zu Marbach im Rheinthal, dann 1519 zu St. Laurenzen in St. Gallen. In den Jahren 1520—22 findet man ihn unter den Bekannten Zwinglis und anderer Männer der neuen Richtung. Er nahm auch mit Vadian an der zweiten Zürcher Disputation teil. Dann wurde er zurückhaltender. Schon im Sommer 1524 schreibt Vadian: „Das Evangelium ist bei uns in gutem Stand, nur der Pfarrer fährt fort, sich gleich zu bleiben.“ Aengstlich hielt Burgauer an der Messfeier fest, als sein Helfer sie bereits unterliess. Ein Drohbrief erschreckte ihn, dass er sie auch aufgab, im Frühjahr 1525. Seither lehrte er das Abendmahl im Sinne Luthers (alles Nähere in m. Kommentar zur Neuausgabe von Kesslers Sabbata).

Luthers Ansicht war damals in St. Gallen die gegebene. Auch die andern Geistlichen teilten sie, während die damals sehr zahlreichen Täufer Karlstadts Meinung anhingen. Es wird ausdrücklich bezeugt, dass man dort bis ins Frühjahr 1525 Zwinglis Auffassung noch nicht kannte, wenigstens nicht allgemein. Eben um diese Zeit erst wurde sie bekannt. Ein fremder „Leser“, der sie zu Zürich von Zwingli erlernt hatte, trat mit ihrer Verkündigung auf, Hippolyt Eberli von Lachen in der schwyzerischen March, ein Laie zwar, aber geübt in der Schrift und „mit einem freundholden Gespräch begabt“.

Eberli war bisher dem Evangelium zugethan, ohne von Zwingli abzuweichen, ja ein Gegner der Wiedertaufe. In St. Gallen geriet

er nun in täuferische Kreise und liess sich bald ganz von ihnen einnehmen. Zunächst vertrat er noch die zwinglische Abendmahlslehre, so in einer Predigt, die er vor einem grossen Volk unter freiem Himmel ausserhalb der Stadt hielt. Zu dieser Predigt war auch Pfarrer Burgauer gekommen, um zu verhüten, dass seine Schäflein keinen Schaden nehmen. Er trat aus der Menge hervor und legte sich aus Amtspflicht in einen offenen Kampf wider Hippolyt und seinen Anhang. Doch wurde die Unruhe des Volkes zu gross. Man musste unvertragener Sache abtreten (Kessler, Sabbata I, 269).

Das ist die erste Nachricht vom Hervortreten Burgauers im Sinne Luthers. Bald bot sich ein neuer dringender Anlass. Der Rat der Stadt, wohl im Hinblick auf Zürichs Vorgang, wollte an Stelle der abgegangenen Messe die Abendmahlsfeier einführen. In der kurzen Zeit, seitdem sie bekannt geworden, hatte die Lehre Zwinglis grossen Anklang gefunden. Aber von ihrem Sieg war noch keine Rede. Erst eine Spaltung war ausgebrochen, ob die Einsetzungsworte „deutlich“, im Sinne der Elemente als Zeichen, oder aber „wesentlich“ zu verstehen seien, und die Spaltung in der Bürgerschaft spiegelte sich im Schoss der Ratskommission. Eine Einigung erwies sich als unmöglich; die Feier des heiligen Mahles konnte noch nicht eingeführt werden (Kessler, Sabbata I, S. 375). Näheres wird nicht überliefert; aber Burgauers Einfluss wird den Ausschlag gegeben haben, wenigstens mittelbar.

Im weiteren Verlauf des Jahres 1525 und im folgenden ruhte diese Sache; nur im Stillen mag Burgauer für seine Ansicht geworben haben. Dringende Aufgaben lagen dem Rat und den Geistlichen ob; vor allem musste die starke Täuferbewegung überwunden werden. Nach und nach erst war es möglich, die neue Kirche aufzubauen*). Indem man sich dabei an das Vorbild Zürichs hielt, kam es dann auch zur Einführung der Kommunion in der Weise Zwinglis, Frühjahr 1527. Die Geistlichen mussten die Nachtmahlsordnung vorberaten und sie dem Rat zur Annahme vorlegen. Das ist die „Actio und Brauch des Herren Abendmahls, wie es hie zu St. Gallen fürhin solle gehalten werden“ (Wortlaut in der Sabbata II, 68/75).

*) Das Nähere in meiner Schrift: Die St. Galler Täufer, geschildert im Rahmen der städtischen Reformationsgeschichte, Zürich 1887.

Bei der erwähnten Beratung der Geistlichen tritt nun Burgauer wieder hervor. Es konnte nicht ausbleiben, dass die Auslegung der Einsetzungsworte den Hauptgegenstand bildete; bezeichnend nennt das Ratsbuch die Verhandlung kurzweg „das Gespräch der Priester wegen der Worte: das ist mein Leib“. Der einzige, der sich jetzt der zwinglischen Ansicht entgegensetzte, war Burgauer. Er warf seinen Kollegen vor, ihre Lehre sei irrig, und dabei blieb er ohne Wanken. Der Handel wuchs an beide Räte, und als auch deren Geduld erschöpft war, beschlossen sie, am Montag vor Lichtmess 1527, es sei dem Pfarrer die Kanzel zu untersagen, bis er seine Amtsgenossen werde „berichtet“ haben, worin ihr Irrtum bestehe. Dabei heisst es noch, man wolle ihm die Pfarrei immerhin lassen, wie sie ihm geliehen sei (Ratsbuch, Beleg a).

Am 10. April beschloss der Rat die Feier des Abendmahls (Ratsbuch, Beleg b), und an den Ostertagen fand sie statt. Ohne Zweifel gefiel sie wie in Zürich der grossen Mehrheit der Bürgerschaft. Einzelne werden Widerspruch erhoben haben. Ja es schien, als ob Burgauer ein Mitstreiter erstehen werde. Unlang darnach steht ein Geistlicher, Ulrich Studer, mit Vadian vor Rat, weil er die Prädikanten der Unwahrheit beschuldigt und behauptet hatte, „dass wahr Fleisch und Blut wesentlich im Sacrament sei“ (Ratsbuch 25. Juni). Da er als Beweis nur das Wort „hoc est corpus meum“ vorbringen konnte, hiess ihn der Rat bei einer Busse von 12 ß schweigen, und die Prädikanten begehrten dessen eine Urkunde. Es zeigte sich jedoch mit der Zeit, dass man es nicht mit einem Lutheraner, sondern mit einem Altgläubigen zu thun habe; Studer berief sich vor Rat auf die Badener Disputation und verteidigte gegenüber den Geistlichen auch andere Stücke des alten Kultus. Weil er seine Anschuldigungen gegen die Prädikanten nicht beweisen konnte, wies man ihn mitsamt seiner Familie aus (Ratsbuch 7. und 8. November).

Inzwischen waren neue Differenzen unter den Prädikanten ausgebrochen. Es kam soweit, dass Burgauer von den Kollegen vor dem Rat verklagt wurde. Dieser urteilte am 23. Oktober, der Pfarrer habe sich nicht genügend verantwortet; auch kenne man seine Ansicht wohl und wisse, was er in St. Gallen und anderswo geredet und gehandelt habe. Man hätte das Recht, ihn zu strafen, und werde das thun, wenn er nicht schweige (Ratsbuch, Beleg c).

Ende des Jahres fragte man ihn dann von Rats wegen an, ob er „in der Opionion des Leibes und Blutes Christi“ noch wider die Prädikanten sei. Burgauer bejahte es und erklärte, er halte dafür, „dass der wahre Leib und Blut Christi wesentlich in Brot und Wein sei“. Hierauf befahl ihm der Rat, an die Disputation zu Bern zu reiten und daselbst seine Gründe anzuzeigen und zu disputieren; die Kosten wolle man ihm darstrecken (Ratsbuch, Beleg d; vgl. Sabbata II, 134).

Der Pfarrer kam dem Befehl nach und stellte sich anfangs Januar 1528 in Bern, mit den Ratsverordneten Vadian, Dominik Zili, Schappeler und Stoffel Krench. Die Akten der Disputation zeigen, wie einlässlich Burgauer seine Ansicht vertreten hat (S. CXV bis CXCII der Oktavausgabe). Es sind die Gründe, die man bei Luther findet. Wie wichtig Zwingli diese Opposition aus dem eignen Lager erschien, geht aus den eigenhändigen Aufzeichnungen hervor, die er von dem Gespräch hinterlassen hat. Es sind zwölf Folioseiten über alle neun Schlussreden, und davon entfällt nicht weniger als die Hälfte, sechs Seiten, auf die vierte und damit auf die Disputation mit Burgauer (Staatsarchiv Zürich E. II. 341 fol. 3333/45; vgl. oben Kapitel III dieser Schrift).

Das Ergebnis war das, dass Burgauer nach sechstägiger Verhandlung erklärte, er wolle sich gegen diese Schlussrede nicht mehr wie bis anhin einlassen noch sich widersetzen; er hoffe, Gott werde ihm und andern weiter entdecken, was daran für ungezweifelt anzunehmen sei, und behalte sich allezeit weiter Bericht mit Gottes Wort vor. Von einer Bekehrung kann man also nicht reden; es ist ein Nachgeben für den Moment (Akten S. CLXXXII. Dazu Stähelin II, 338 f.).

In St. Gallen war Burgauers Stellung unhaltbar geworden. Er sah sich nach einer andern Wirksamkeit um und fand sie bald in Schaffhausen. Schon am 20. März konnte er seinen Rücktritt anzeigen. Er erklärte vor dem Rat offen, wie seines Bleibens in St. Gallen wegen der von den Kollegen abweichenden Ansichten nicht mehr sei, und dass er deshalb eine Wahl zum Prädikanten und Pfarrer nach Schaffhausen angenommen habe; er gebe die Pfarrei zu St. Laurenzen wieder frei in die Hand des Rates auf und bitte nur noch um Nachlass gewisser Schuldverpflichtungen gegenüber dem Rat (Ratsbuch, Beleg e).

Jetzt war die Lösung für beide Teile gefunden. Ohne Zweifel bewilligte der Rat das Entlassungsgesuch mit Freuden. Die Strassburger schrieben an Vadian: „Wir freuen uns, dass ihr von euerem Pfarrer befreit worden seid; aber es thut uns weh, dass den schwachen Schäflein in Schaffhausen ein noch schwächerer Hirt vorgesetzt wird“ (Kirchhofer, Schaffh. Jahrb. [2] S. 99). Wie es in Schaffhausen ging, werden wir nachher sehen.

Mit Burgauers Wegzug war in St. Gallen die lutherische Nachtmahlslehre noch nicht verschwunden. Vadian bezeugt ausdrücklich, wie der Pfarrer für seine Ansicht mit Erfolg geworben und unter den Angesehenen einen Anhang an sich gebracht habe (Deutsche hist. Schr. III, 273). Aus diesen Kreisen erstand ein neuer Verteidiger Luthers in der Person des Junkers Jörg von Watt.

Jörg von Watt war Geschwisterkind zu Vadian (Briefwechsel III, 49), gehörte also einer der ersten Familien der Stadt an. Er hing entschieden dem Evangelium an und genoss auch längere Zeit das Vertrauen seiner Mitbürger in Sachen der Reformation. Zwingli grüsst ihn wiederholt in Briefen an Vadian. Im Jahr 1524 erkor ihn der Rat zum ersten Mitglied der Behörde, welche das neu geordnete Armenwesen verwaltete. Noch wichtiger war der Auftrag, mit dem man ihn im folgenden Jahr betraute; er wurde neben Vadian als einer der vier Ratsherren bestellt, welche die Predigten zu überwachen hatten (m. St. Galler Täufer S. 15). Ebenso wurde er in jene Kommission für Einführung der Abendmahlsfeier gewählt, von der wir früher vernommen haben, dass sie sich nicht einigen konnte (Sabbata I, 375); gerade Jörg von Watt wird damals schon als Anhänger Burgauers aufgetreten sein. Die Zeugnisse über seinen Charakter lauten sehr günstig. Leo Jud nennt ihn einen sehr frommen Mann (Vadians Briefw. III, 119), und Kessler heisst ihn einen züchtigen, frommen Bürger und Liebhaber evangelischer Wahrheit, auch einen besonders fleissigen Leser der Bücher Martin Luthers (Sabbata II, 180; vgl. m. Kommentar zur Sabbata). Es war also nur ein Anlass nötig, um den sonst stillen Mann zum Sprechen zu bringen.

Dieser Anlass kam zu Ende 1528. Seit längerer Zeit hatte sich die Bürgerschaft über die altgläubigen Predigten im Münster geärgert. Was immer die städtischen Prediger lehrten, dem widersprach Adam Moser, der Prediger des Abts, von der Kanzel im

Kloster. Der Rat schlug einmal dem Abt vor, im Interesse des Friedens die Gegner disputieren zu lassen; begreiflich ging der Abt nicht darauf ein. Da trug es sich zu, dass Moser von selber am alten Glauben irre wurde und seine Entlassung nahm. Sowie er aber hinwegreiten wollte, liess ihn der Rat abfangen. Man nötigte ihn zu einem Gespräch mit den Prädikanten, wobei er sich zur evangelischen Lehre bekannte und widerrief. Auch das Abendmahl kam zur Sprache, und jetzt liess sich Jörg von Watt hervor (Ratsbuch 18. und 23. Dezember; Sabbata II, 177/81; Sicher an mehreren Stellen).

Als alles vorüber war, da meldete sich noch Junker Jörg zum Wort: wenn es gelegen sei, so möchte er noch weiter mit den Prädikanten über das Abendmahl verhandeln. Aus gutem Eifer, sagt Kessler (Sabbata II, 180), habe er mit Luther vermeint, es geschehe den Einsetzungsworten Gewalt, wenn sie anders denn für den wesentlichen Leib ausgelegt würden.

So kam es am 29. Dezember zu einem Gespräch vor beiden Räten und vielen andern Anwesenden. Jörg von Watt blieb dabei, dass er glaube, es werde im Sakrament der Leib Christi gegessen und sein Blut getrunken; wie das aber geschehe, stelle er dem allmächtigen Gott anheim. Darauf soll ihm sein Vetter Vadian geantwortet haben, das glauben die Prädikanten auch; wenn er aber zugebe, er wisse nicht eigentlich, auf welche Art der Genuss von Leib und Blut stattfinde, so habe er nicht genugsame Ursache, die Prädikanten deshalb Irrtums zu strafen. Dabei, sagt Kessler, sei es dann geblieben.

Nun ist aber nicht zu übersehen, dass Kessler, der so berichtet, selbst ein Schüler Luthers war, und wenn er auch nie offen für diesen Partei nahm, doch immer von hoher Verehrung für ihn erfüllt blieb. Dazu war sein milder Sinn stets geneigt, abweichende Ansichten zu ertragen und um ihretwillen keinem Menschen weh zu thun, den er als solchen schätzte. So hat er auch den Verlauf und Ausgang, den der Handel des Junker Jörg nahm, allzu harmlos dargestellt.

Das beweisen die Einträge im Ratsbuch. Zum 29. Dezember enthält es freilich nur flüchtige Notizen. Man ersieht aus ihnen soviel, dass Jörg von Watt zwar die Messe durchaus verwirft, aber dabei verharrt, man müsse Gott und seinem Wort mehr ge-

horchen als den Menschen und ihrer Lehre, die „lugenbar“ sei, und dass er darauf hinweist, auch aus „Zwinglis Buch“ gehe der Genuss von Leib und Blut Christi hervor, wogegen die Prädikanten bezeugen, auch sie gründen sich nicht auf Menschen, sondern auf Gott, und sich für Zwingli wehren. Junker Jörg erklärte kurzweg, wenn der Priester die Worte nach dem Einsatz Christi brauche, so sei Christus da; denn er habe die Worte laut den Evangelisten geredet. Das Gespräch kam an dem Tag nicht zu Ende; erst am 25. Januar 1529 nahm man es wieder auf (Ratsbuch, Beleg g). Neuerdings verlor man sich in fruchtlose Umschweife. Da wollte der Rat endlich auf den „Haupthandel“ kommen und wissen, wie und welcher Gestalt die Gegenwart Christi zu verstehen, ob ein sterblicher oder ein „verklarifizierter“ Leib anzunehmen sei. Der Gefragte geriet in Verlegenheit und griff zu Ausflüchten. Dadurch verursachte er einiges Gelächter unter den Zuhörern. Dieses nahm er hoch auf und erklärte gereizt: weil er sehe, dass man Gottes Wort verachte und verlache, wolle er die Sache weiter anstehen lassen und fürderhin ruhig sein. Rat und Zuhörer bedauerten diese Empfindlichkeit und drangen auf klaren Bescheid. Dieser lautete: es bleibe bei den Worten Christi, wie sie stehen; wie aber der Leib da sei, ob „tödlich oder verklarifizirt,“ sei Gott anheimzustellen. Das möge er, Jörg von Watt, nicht wissen; er wisse noch möge auch solch wesentliche Gegenwärtigkeit mit Schrift nicht zu erhalten, wogegen er die Messe nie für gut gegeben noch gehalten habe, sondern sie für einen grossen Greuel vor Gott achte. Damit war das Gespräch geschlossen.

Nach zwei Tagen, am 27. Januar, fällte der Rat das Urteil. Es lautet: da Jörg von Watt in offenem Gespräch geredet habe, man verlache und verspotte Gott und sein Wort, was doch nicht geschehen und der Obrigkeit „schmählich und verachtlich“ sei, werde er um 12 ß gestraft und ihm dabei gesagt, weil er nichts „erhalten“ habe, soll er hinfür Niemanden seiner Meinung bereden noch berichten, bei weiterer Strafe (Ratsbuch, Beleg h). Wesentlich richtig, nur die Höhe der Busse übertreibend, sagt der Chronist Sicher: „Da ward Junker Jörgen von Watt Silentium imponiert und er um 17 Gulden gestraft desselben Tages“ (S. 92).

Die Busse galt also weniger der abweichenden Lehrmeinung als den unbesonnenen Worten; jene strafte man genügend durch das

Untersagen der Propaganda. Jörg von Watt wurde fortan ein stiller Mann. Sein Name verschwindet gänzlich aus den Quellen. Die lutherische Abendmahlslehre war in St. Gallen verdrängt und die zwinglische zum Siege gelangt. Es änderte daran nichts mehr, als — nach vielen Jahren — Vadian selbst eine lutherische Anwandlung überkam.

III.

Noch am Ende des Jahres 1529 trat in einer andern Gegend der Ostschweiz ein Anhänger Luthers hervor, im Thurgau, und zwar auf der ersten Synode zu Frauenfeld, in Anwesenheit Zwinglis.

Der Ursprung dieser Opposition dürfte in Constanz zu suchen sein. Es ist bekannt, dass Ambrosius Blarer in der Abendmahlslehre gelegentlich seine eignen Wege ging. Ebenfalls aus Constanz schrieb schon am 27. Februar 1527 der Pfarrer zu St. Paul, Alexius Berschius (Bertsch), an Zwingli, es bestehen dort zwei Parteien; die eine behaupte, der Leib Christi sei im Brot, die andere leugne das. Er selbst, der Schreiber, schwanke noch. Seit zwei Jahren habe er die Gegenwart des Leibes in der Hostie weder recht glauben und behaupten, noch sie — gewissenshalber — verneinen können. Wenn die zwei Säulen des wieder grünenden Evangeliums, Zwingli und Luther, selbst noch uneinig seien, wie sollte er bei seinen mangelhaften Einsichten entscheiden können? Dagegen verwahre er sich, dass man ihn Zwingli als einen Gegner seiner Lehre hinterbracht habe. Ob es etwa durch gewisse Freunde, eifrige Anhänger Zwinglis, geschehen sei, die dazu von einem harmlosen Gespräch Anlass genommen? Der Schreiber will sich hiemit entschuldigt haben und Zwingli versichern, dass er seine Verdienste um ihn nicht vergessen und stets zu seinen Diensten bereit sein werde (Zw. W. VIII, 29). Wir werden dem Manne später als Pfarrer einer thurgauischen Gemeinde unweit Constanz begegnen und ihn noch immer schwankend finden. Aus derselben Gegend stammt auch jener Geistliche, der dann zu Frauenfeld für Luther eintrat, nicht nur für sich, sondern zugleich im Namen von „Mithaften“, über die wir jedoch nichts Näheres erfahren.

Es lag Zwingli sehr viel daran, die Kirchen im Thurgau mit Zürich „gleichförmig zu machen“. Die kirchliche Organisation der eben gewonnenen Landschaft sollte auf der Synode von Frauen-

feld im Dezember 1529 durchgeführt werden. Zwingli fand sich mit andern Zürchern, u. a. mit Pellican, persönlich an der wichtigen Versammlung ein. Es lief dann auch alles nach Wunsch ab, mit Ausnahme eines Versuchs zu Gunsten der lutherischen Abendmahlslehre (vgl. das Synodalprotokoll in den Thurgauer Beitr. 17, 1877, S. 44/46. 48. Ueber die Synode vgl. nachher Kapitel VI).

Der Opponent heisst Jörg Gügi. Er stammte von St. Gallen und hatte in Wittenberg studiert, gleichzeitig mit seinem Landsmann und Freund Kessler im Jahr 1522. Dann wurde er Pfarrer zu Langenrickenbach bei Constanz, musste aber schon 1524 wegen seiner evangelischen Richtung nach St. Gallen fliehen. Aehnlich erging es ihm im folgenden Jahr; durch Capitos Vermittlung Pfarrer in der Nähe von Strassburg geworden, erlebte er die Schrecken des Bauernkrieges und suchte aufs Neue Zuflucht in seiner Vaterstadt. Jetzt half Ambrosius Blarer dem „gutherzigen" Mann zu einer Pfarrstelle in Memmingen. Von dort aus nahm er 1528 an der Berner Disputation teil. Mit dem Sieg des Evangeliums im Thurgau erlangte er seine alte Pfarrei in Rickenbach wieder, von wo aus er zugleich Münsterlingen versah. In dieser Stellung hatte er der thurgauischen Synode beizuwohnen. Als Schüler Luthers mochte er sich besonders berufen fühlen, hier im Namen gleichgesinnter Amtsbrüder aufzutreten (alles Weitere in m. Kommentar zur Sabbata).

Leider referiert das Synodalprotokoll höchst mangelhaft. Es sei hier der Versuch gemacht, die zum Teil schwer verständlichen Notizen zu deuten und in einen Zusammenhang zu bringen.

Gügi hatte in seinem und seiner Mithaften Namen seine Abendmahlslehre schriftlich in einer Reihe von „Artickeln" zusammengefasst und diese der Synode vorgelegt. Von diesen Artikeln werden der 3., 4., 7. und 9. im Protokoll ausdrücklich erwähnt. Sie gehen aus von dem Glauben, dass der Leib Christi, von Maria geboren und zur Rechten Gottes sitzend, sowie das Blut wahrhaftig genossen werden. Beweis sind die Einsetzungsworte der Evangelien und die Versicherung des Apostels Paulus, er gebe, was er vom Herrn empfangen habe. Näher beweisen diese Stellen, dass und wie Christus das Abendmahl eingesetzt hat; sie erst verbürgen die Thatsache, während ohne sie die Einsetzung nicht genugsam begründet wäre, und sie schliessen auch den Rückfall in

die papistische Feier aus, weil sie die doppelte Gestalt darthun. Aber die Bibelstellen sind auch massgebend für unsere Feier; ohne sie wüssten wir nicht, dass dieselbe als Gedächtnis und Danksagung zu begehen ist, und könnte zugleich der Lehrende seiner Gemeinde keinen überzeugenden Grund der Feier nachweisen, der doch erst im Genuss von Christi Blut und Fleisch besteht, und dessen uns eben die Worte der Schrift versichern.

An diese Darlegung knüpft die Antwort an, welche Dr. Johann Zwick von Constanz im Sinne Zwinglis giebt. Er vergleicht unser Verhältnis zu Christus mit dem des Dienstmannes zu seinem Meister, so dass das Nachtmahl ein „Wortzeichen" für das Gedächtnis an Christus ist. Den wahrhaftigen Genuss von Leib und Blut bestreite man nicht, aber es komme eben — so wird hier die Lücke des Protokolls zu ergänzen sein — darauf an, wie man sich diesen Genuss vorstelle.

Jetzt tritt Zwingli selbst in die Diskussion ein. Wir erfahren aber nichts Näheres; nur das wird überliefert, dass es nicht ohne Erfolg geschah. Es geht Gügi das Licht auf, dass der Genuss verschieden verstanden werde, einerseits leiblich, sofern er sichtbar oder empfindlich, sinnlich, statt haben müsse, anderseits übernatürlich, übersinnlich, sofern Christus im Himmel einen verklärten Leib hat; sofern dieser Leib allerdings örtlich, begrenzt ist, ist das Geheimnis des Genusses lediglich der göttlichen Allmacht („dem, so Gottes ist") zuzuschreiben, also ein Wunder. Daraus zieht Gügi den Schluss, der Genuss beruhe auf der gottmenschlichen Natur Christi und bestehe im übersinnlichen, unbegreiflichen Empfangen von Leib und Blut durch das Wort*).

Hier setzt nun wieder Dr. Zwick ein. Er dringt auf klaren Bescheid, wie der Genuss zu denken sei, und fragt, ob der leibliche Genuss nach der menschlichen Natur Christi stattfinde. Damit scheint Gügi überfragt zu sein. Er schliesst mit der Erklärung, er wolle für sich und seine Genossen auf weitere Propaganda für seine Ansicht verzichten. Am nächsten Tag gesteht er, er sei inzwischen durch Pellican weiter belehrt worden und unterwerfe

*) Mein Kollege Professor Christ denkt hier an ein Vorausnehmen der später calvinischen Anschauung seitens des Gügi. Man muss sich freilich immer gegenwärtig halten, dass das Synodalprotokoll bessere Gewähr für richtige Wiedergabe des wirklich Gesprochenen bieten sollte.

sich. Er schwört den Synodaleid und übernimmt die ihm aufgelegte Verpflichtung, seinen Zuhörern in der Kirche zu Rickenbach und zu Münsterlingen zu verkünden, dass er sich bekehrt habe.

An der folgenden Synode, im Mai 1530, bedurfte es einer Disputation nicht mehr. Einzig jener Alexius Bertsch, der einst aus Constanz an Zwingli geschrieben und inzwischen Pfarrer zu Ermatingen am Untersee geworden war (vgl. auch Zw. W. VIII, 543), wird noch gerügt, er stimme im Brauch des Brotes und sonst nicht mit seinen Amtsgenossen überein und lehre nicht klar genug; er möge sich daher in allen Beziehungen „den Herren von Zürich und der Landschaft Thurgau gleichförmig machen" und dafür sorgen, dass die Gewissen nicht verwirrt werden (Thurg. Beiträge XVIII, 1878, S. 52).

Das ist die letzte Spur abweichender Lehre im Thurgau. Man ertrug jetzt schon das nicht mehr, dass Ambrosius Blarer in Bischofszell predigte, es gelte gleich, ob man glaube, es sei Blut und Fleisch im Brot des Herrn oder nicht; denn es sei kein Artikel des Glaubens. Als im nahen Oberbüren der eifrige Freund Zwinglis, Christoph Landenberger, davon vernahm, beeilte er sich, seinen Meister in Zürich auf die Verwirrung aufmerksam zu machen, die der unter dem Volk so angesehene Constanzer Reformator dadurch stifte, und ihn um Wegleitung zu bitten, wie man sich dazu zu stellen habe (Z. W. VIII, 474). Weiteres verlautet indes nicht mehr.

IV.

Jetzt blieb nur noch ein Anhänger Luthers übrig, Burgauer in Schaffhausen. Seitdem er von St. Gallen hieher gekommen war, warb er wie dort und noch mit grösserem Erfolg unter den Vornehmen für seine Lehre.

Die Reformation ist in Schaffhausen abnorm verlaufen. Anfangs hielt sich die Stadt an der Seite Zürichs; dann folgte im Zusammenhang mit stadtpolitischen Wirren ein Rückschlag. Zwar das Volk blieb in der Mehrheit dem Neuen geneigt; aber wenige Gewaltige vermochten alles zu hemmen. So kam es, dass Neigungen der verschiedensten Art sich kreuzten und verbanden, was dann zu überraschenden Beschlüssen führte. Ein solcher war die Berufung Burgauers. Sie ging nicht etwa von den Freunden,

sondern von einem abgesagten Feind der evangelischen Lehre aus (Zw. W. VIII, 135 f.). Man mochte in den altgesinnten Kreisen hoffen, den schwankenden Mann wieder für das alte Wesen zu gewinnen. Anderseits verpflichtete man ihn zunächst nicht mehr zur Messe.

Bald geriet der neue Pfarrer in Streit mit seinem Kollegen Erasmus Ritter und trat wieder öffentlich für die lutherische Abendmahlslehre ein. Seit Mai 1528 nannte er die Anhänger der symbolischen Auslegung laut Wiclifiten. Man müsse einfach dem Wort glauben; Christus habe nicht gesprochen: das bedeutet, sondern: das ist, und wer daran ändere, der mache Gott zum Lügner. Auf Ritter wandte er Luthers Wort an: wer glaube, Christus habe nur nach dem Fleische gelitten, sei ein Ketzer. Er behauptete auch, Christus sei nach seiner Menschheit allgegenwärtig. An diese Händel schloss sich ein Streit der beiden Amtsbrüder über die Höllenfahrt Christi (Zw. W. VIII, 236). Seit 1529 trug Burgauer die Lehre vom geistlichen Leib Christi im Unterschied zum menschlichen vor und konnte es nicht lassen, bei diesen und ähnlichen Predigten die Gegner zu schmähen. Alles das zählt Ritter zu Zwinglis Handen sorgfältig, mit Tag und Datum, auf (Zw. W. VIII, 496 f.). Da er es auch seinerseits an der Antwort nicht fehlen liess, entstand unter der Bürgerschaft eine nachhaltige Aufregung. Man musste darauf sinnen, derselben abzukommen. Das um so mehr, als die Stadt sich eben um diese Zeit entschieden der Reformation anzuschliessen begann und der Zank eine Gefahr für die neue Kirche wurde.

Das sah der ältere Führer der Evangelischen, Erasmus Ritter, nur zu wohl ein. Er ist es auch, der den ersten Schritt zu einer Lösung unternahm. Im Februar 1530 regte er bei Zwingli an, die evangelischen Städte möchten zu Hülfe kommen; sie möchten in Schaffhausen das Verlangen stellen, Burgauer zu entlassen, weil er, wie er schon in St. Gallen bewiesen, ein so unfriedsamer Prädicant sei, dass er sich mit keinem Kollegen vertragen könne. Wahrscheinlich werde das Verlangen fruchten (Zw. W. VIII, 420 f. = Strickler, Aktens. II, Nr. 1156).

Zunächst hatte das Ansinnen Ritters noch keinen Erfolg, und Burgauer fuhr in seiner Weise weiter. An der Auffahrt predigte er, wer anders denke als er, sei ein „Schwärmer“, und nach Pfingsten kam er auf die lutherische Lehre zurück, dass die Gottheit

gelitten habe (Zw. W. VIII, 496 f.). Endlich einigten sich die Städte doch zu einer Botschaft nach Schaffhausen, am 21. Juli 1530. Die Boten sollten darauf dringen, dass man ihnen den grossen Rat versammle, und diesen bestimmen, den lutherischen Prädicanten abzustellen und sich der christlichen Mitburgerschaft gleichförmig zu machen. Sie erreichten aber nichts als den Bescheid, man werde auf den Bürgertag zu Zürich Antwort geben (Abschiede, S. 710. 712). Diese Antwort fiel so unbefriedigend aus, dass die Prädicanten von Zürich eine von Zwingli besorgte Supplication an die Boten der Städte richteten, es möchte Schaffhausen verhalten werden, ihnen den Burgauer, der zu Bern ganz anderes versprochen, zur Verantwortung zu stellen, und dass die Boten ihrerseits am 19. August in Zürich beschlossen, es sei Schaffhausen aufzufordern, den Prediger dahin zu bringen, dass er seine Lehre aus der Schrift erweise oder aufgebe (ebenda 734. 736. 737). Die gleiche Forderung wurde am 27. September vom Burgertag zu Aarau nachdrücklich wiederholt und Bericht auf den nächsten Tag verlangt (S. 784). Auf diesem, der am 20. Oktober zu Baden stattfand, vertröstete Schaffhausen die Städte mit dem Vorhaben, man werde bald Gelehrte aus andern Orten berufen und sich dann von ihnen belehren lassen. Als am folgenden Städtetag, zu Basel am 16. November, mitgeteilt wurde, es sei noch immer nichts geschehen, stellte man Schaffhausen eine Frist bis Ende des Monats und forderte die Stadt überdies auf, gewisse Leute, die missliebige Nachrichten über Zwingli und Luther ausstreuen, als hätten sie sich einigermassen des Sacraments halb verglichen, besser in Obacht zu nehmen (S. 811. 838). Allein Schaffhausen achtete nicht auf die Zumutung; es lief keine Antwort ein. Sofort erneuerte Zürich das Ansinnen, dass Burgauer ausgewiesen oder zu einer Disputation nach Zürich geschickt werde, am 30. November und 8. Dezember (Strickler II, Nr. 1886 und 1908).

Das geschah auf Betreiben Zwinglis. Burgauer hatte ihn persönlich besucht und ihm den Eindruck gemacht, er suche pfiffig zu entwischen und wechsle die Farbe häufiger als ein Chamäleon (Zw. W. VIII, 555). Auch Oecolampad war des Treibens überdrüssig; es wäre, schrieb er an Zwingli, jetzt angezeigt, dem Verwirrer der Schaffhauser Kirche das Handwerk zu legen, sonst werde er zu lästig (Zw. W. VIII, 557).

Unter diesen Umständen sah der Schaffhauser Rat ein, dass etwas geschehen müsse. Wiederholt hatte man Ritters Verlangen nach einer Disputation abgewiesen; Burgauers Gönner im kleinen Rat, meint Ritter, hätten die Oeffentlichkeit gefürchtet, weil sie vor dem grossen Rat unterliegen würden (Zw. W. VIII, 560 f.). Jetzt, unter dem Druck von aussen, gab man endlich nach und veranstaltete ein Gespräch. Es gelang, die zwiespältigen Brüder zu einigen. Das hatte man nicht erwartet, und bei den Einsichtigen war auch die Freude eine geteilte. Auf der Vergleichsurkunde hat der Stadtschreiber notiert: „Man lugt, wie lang sie eins bleiben wollen!“ (Kirchhofer, Schaffh. Jahrb. [2] S. 105 ff. 123 ff.).

War Burgauer zum Frieden geneigt, weil er das Unhaltbare seiner Stellung einsah? Man möchte es annehmen angesichts der überraschenden Wendung, die nun folgt. Auf einmal, um Weihnacht 1530, sagte er sich zum grossen Verdruss seiner Anhänger von der lutherischen Lehre los und erklärte sich bekehrt; das that er durch offenen Widerruf an der Kanzel. Er wisse nun wohl, erklärte er, dass Christus leiblich nicht in der Welt sei, sondern aufgefahren zum Himmel, wo er zur Rechten des Vaters sitze bis zu seiner Wiederkunft zum Gericht. Er habe, fügte Burgauer bei, bisher geirrt und danke Gott für die Gnade, dass er ihn erleuchtet habe. Diese Erklärung wiederholte er auch vor dem kleinen Rat. Die Herren in ihrem Aerger straften ihn durch Entzug seines Lehenbriefes und behielten sich vor, ihn nach Gefallen zu versetzen (Vadian, Deutsche histor. Schriften, III, 373; vgl. Abschiede S. 911). Es mochte sie nicht übel reuen, dass sie ihn so lange gegenüber den Burgrechtsstädten gedeckt hatten.

Burgauers weitere Geschichte muss hier übergangen werden. Er kam mit der Zeit von Schaffhausen fort. In den Jahren 1537—39 vernahm man, dass er in Tuttlingen angestellt sei, aber wiederum nach der Schweiz zurück trachte.

* * *

So war bei Zwinglis Lebzeiten seine Abendmahlslehre in der gesamten Ostschweiz durchgedrungen. Auch der namhafteste Gegner war ihm zugefallen. Ohne die Gewalt des weltlichen Arms war es dabei nicht abgegangen, und man wird heute, weniger zwar mit Burgauer als mit Jörg von Watt, etwas von jener Teilnahme

empfinden, die der freundliche Kessler auch bei abweichenden Ueberzeugungen ehrlichen Christen bezeigt hat. Das soll uns nicht hindern, das geschichtliche Recht anzuerkennen, welches Zwingli als schweizerischer Reformator durch die Forderung, die Ostschweiz der Kirche Zürich „gleichförmig zu machen", vertreten hat, und welches in der seiner Abendmahlslehre doch überwiegend günstigen Stimmung sowie im damaligen Bedürfnis nach Einheit in Glaube und Brauch begründet war.

Belege aus dem Ratsbuch St. Gallen.

a) 1527. Montag vor Lichtmeß. Großer Rat. Uff der prieſter anzaigen irer geſprech, ſo ſi der worten halb: das iſt min lib — mit ainandern gehept, haben clain und groß rät angeſehen, das der pfarrer Burgower ſtillſton und witer uff der canzel nit ſöll predigen, bis er die andern predicanten bericht, wo ſi geirrt haben. Doch (will man) in laſſen bi der pfarr bliben, wie im die gelichen iſt.

b) 1527. 10. April. Großer Rat. Und iſt mit ainem großen mer angenommen, das man den tiſch des Herren begon ſöll, lut der ſchrift deßhalb von den predicanten geſtellt.

c) 1527. 23. Oktober. Kleiner Rat. Uff der predicanten fürtrag und des pfarrers (Burgauers) antwurt hand min herren mit dem pfarrer geredt: min herren konden nit finden, das er ſich des nit verantwurt hab, das man im hab fürgehalten. Man merk wol, was mainung er ſig, och was er hie und anderswa geredt und gehandlet hab, darum in min herren wol möchten ſtrafen. Darum ſoll er denken und das mul zuohaben; dann wo min herren ſolichs erfüerend, wurden min herren mit im gefarn, das es im zuo ſwer wurd. Und ſöll ſin zins und vingelt zalen, halb uff liechtmeß, das ander uff Jacobi. Sunſt londs min herren bliben bi dem, das min herren clin und groß rät angeſehen habend, und das die predicanten predigen luts mandats.

d) 1527. 11. Dezember. Großer Rat. Uff die angeſehnen diſputaz zuo Bern ſind geordnet: Doctor Joachim von Watt, Dominicus Zilin, Doctor Criſtoff Schappenler, Stoffel Krench. Und dem pfarrer (Burgauer) geſagt: diewil er der opinion des libs und bluots Chriſti wider unſer predicanten iſt, ſoferr er daruf verharren woll, ſoll er gen Bern keren und darum offenlich diſputieren; wollen im min herren den coſten darſtrecken. Uff das hat er geantwurt, das er halt, das der war lib und bluot Chriſti weſenlich im brot und win ſig. Uff das hand im min herren befolhen, gen Bern ze riten und ſine gründ an(ze)zögen.

e) 1528. 20. März. Kleiner Rat. Herr Benedict Burgower, pfarer, hat anbracht: wie er im 1519 jar zum pfarer erwelt — Gott wollt, das ers wol hett mögen verſehen; aber wie es ſich etliche zit her (begeben), das er nit mit

andern predicanten gehelt (!), das er ungunst erlangt und sins ampts, predigens und anders angestellt sig. Nu sig zuo Schaffhusen mit im ain abredung geschehen, und (sig er) zuo irem predicanten und pfarer angenommen. Uff sölichs hat er minen herren die pfarr fry wider an ir hand ufgeben; hat demnach begert, das man im die schulden, so er minen herren schuldig ist, es sy zins oder umbgelt, nachlaß.

f) 1528. 29. Dezember ist disputatio gehalten gegen Jörgen von Watt super eucharistia seu cena domini. (Folgen abrupte Notizen. Soweit sie verständlich sind, sind sie oben im Text berücksichtigt.)

g) 1529. 25 tag Jenner ist witer gesprech gehalten mit Jörg von Watt. — Proverbiorum 25 ca. — Karelstatt mit proverbio „hoc“ wollen uff sin sinn zwingen. — Item als dann vormals, nemlich uff 29 tag Dezembris des verschinen 1528 jars, mit Jörgen von Watt gespräch gehalten ist des sacraments halb, und (man) aber damals nit zuo end mögen kommen und deßhalb uff hütigen tag wider ain gesprech angehept; — aber nach vil reden, zuo der sach nit dienende, damit man uff den hopthandel kommen möcht, ist Jörg von Watt erfordert worden: diewil er doch uff den bloßen worten Christi „das ist min lib“ beliben und die gegenwurtigkait pluots und flaischs im brot haben wöll, das er doch haiter heruß wölle lassen, wie oder in was gestalt er das achten oder glouben woll, ain sterblichen lib oder ain verklarificierten lib? Und als aber er vil und mengerlay inzüg und flüchten getan und grundtlich nit hat wollen antwurten, ward ain wenig ain gelechter in der stuben. Uff sölichs sich Jörg von Watt etwas entsatzt und ain mißfallen empfieng und redt: diewil er sech, das man das gottswort veracht und verkache, woll er die sach witer lassen anston und füro rüewig sin. Sölich red aber min herren und die zuohörenden bedurt, und (als) man grundtlich antwurt an in erfordert, hat er entlich geantwurt, das er nach den worten Christi halt, wie sie lutend: „das ist min lib“; wie aber der lib da sye, tödtlich oder verklarificiert, das geb er Gott haim; er mögs nit wissen. Er wiß noch mög och sölich wesenliche gegenwürtigkait mit schrift nit ze erhalten. — Item und der meß halb hat er schlechtlich geantwurt, das er die nie für guot geben noch gehalten hab, sonder das er si acht für ain großen grüwel vor Gott.

h) 1529. 27. Januar. Großer Rat. Uff das und Jörg von Watt sich, wie vorstat, sin mainung ze erhalten understanden und in offem gesprech geredt: wie man Gott und sin wort verlache und verspotte — das doch nit geschehen und minen herren schmechlich und verachtlich ist — hand in mine herren gestraft umb 12 ß und (im) darby gesagt: diewil er nüt erhalten hab, das er hinfüro niemand siner mainung bereden oder berichten sölle, oder min herren wurden in witer strafen.

VI.

ZWINGLI UND DIE SYNODEN, BESONDERS IN DER OSTSCHWEIZ.

Es ist in den „Zwingliana“ S. 86/90 gezeigt worden, dass die Pfarrbücher als regelmässige Institution der Kirche zuerst von Zwingli eingeführt worden sind. Mit der Reformation hat sich von Zürich aus die Führung von Tauf- und Ehenbüchern verbreitet. Den reformierten folgten bald Gebiete lutherischen Bekenntnisses. Die katholische Kirche hat die Anregung erst mit dem Tridentinum aufgenommen.

Aehnlich scheint es sich mit den Synoden zu verhalten. Von der alten Kirche her wohlbekannt, sind sie im späteren Mittelalter in Abgang gekommen. Sie tauchen wohl von Zeit zu Zeit da und dort wieder auf; aber sie sind keine ständig wiederkehrenden Einrichtungen mehr, auch nicht in der Diöcese Constanz. Man kann von einer blossen Herübernahme aus der katholischen Kirche durch Zwingli nicht reden; es ist vielmehr auf die Motive der Reformation selbst zurückzugehen.

Aus vielen Gründen lag es für die Anhänger des neuen Glaubens nahe, sich zusammenzuthun und gemeinsam zu beraten, wie ihre Sache zu sichern und zu fördern sei. Schon im Jahr 1522 versammelt sich um Zwingli ein Kreis von Priestern aus dem Gebiet von Zürich und der Innerschweiz zu Einsiedeln, um eine Bittschrift an Bischof und Tagsatzung zu richten, damit sie die Priesterehe und die freie Verkündigung des Evangeliums gestatten. Es ist eine erste kleine schweizerische Reformationssynode, noch ganz auf dem Boden der Freiwilligkeit.

Schon bestimmtere Gestalt nahmen diese Zusammenkünfte durch die Disputationen an, wie sie auf Zwinglis Wunsch, zum ersten Mal im Januar 1523, die Obrigkeit von Zürich anordnete. Die gesamte Geistlichkeit des Landes wurde amtlich geladen und auf den gefassten Beschluss verpflichtet. Schon Zwingli selbst hat den Vergleich gezogen, die erste Disputation sei nichts anderes als eine Synode oder, wie er es heisst, ein Provinzialkonzil gewesen, wie in der alten Kirche das von Gangra.

Kurz nachher hat auch bereits ein viel weitergehender Gedanke Zwinglis Unterstützung gefunden. Er vernahm, dass der einflussreiche und der Reformation gewogene Propst Nicolaus von Wattenwyl in Bern an ein Concilium Helvetiorum oder Concilium provinciale denke, zu dem alle Kantone der Schweiz geladen würden, um auf Grund der heiligen Schrift über die Streitfragen der Zeit zu beraten. Der Plan erwies sich freilich als verfrüht; aber die Wärme und Ausführlichkeit, womit Zwingli darauf eingeht, sind bemerkenswert. Sein Brief an Wattenwyl datiert vom 31. Juli 1523 und knüpft in dem schon erwähnten Sinne an die erste Zürcher Disputation und die Synode von Gangra an (der Brief fehlt in Zw. W. und ist veröffentlicht worden durch Rüetschi, in Theolog. Studien und Kritiken 1863 S. 539/45).

Die eigentlichen Synoden der Reformation beginnen erst einige Jahre später. Ihre Verwandtschaft mit den Disputationen wurde sofort empfunden, besonders wenn Lehrverhandlungen das Hauptinteresse bildeten, weshalb auch die Bezeichnungen Synode, Disputation, Gespräch, nicht selten gleichbedeutend vorkommen. Indessen sind die zwinglischen Synoden doch etwas anderes als blosse Disputationen, sofern sie nicht nur zwanglose Zusammenkünfte aus besonderen Anlässen, sondern eine regelmässige Institution der Kirchen sind. Dazu kommt, dass bei ihnen zum Interesse der Lehre das des Lebens hinzutritt, und zwar beides zunächst angewandt auf den geistlichen Stand. Das Bedürfnis nach den Synoden hängt zusammen mit der Ausbildung der Staatskirchen; die Obrigkeiten gewannen in ihnen ein Mittel, die Kirchen ihrer Gebiete aus der Vereinzelung in eine Organisation zusammenzufassen, den geistlichen Stand zu heben und weiterhin die einzelnen Landeskirchen unter sich auszugleichen, kurz durchweg „eine christliche Gleichförmigkeit“ zu Stande zu bringen.

Mit dem Institut der Synoden ist Zürich vorangegangen*). Der erste Anlauf datiert vom 23. September 1527. Man gewahrt sofort die doppelte Absicht, die fortan alle Synoden beherrscht: den geistlichen Stand inbezug auf Lehre und Leben zu heben. An dem genannten Tag verhandelte der Rat über die Mängel der Prädikanten seines Gebietes. Es ging die Klage, sie verkünden das göttliche Wort ungleicher Gestalt und teilweise ungenügend; einzelne geben zudem Anstoss durch ihre Aufführung, indem sie fast mehr als die Laien in den Wirtshäusern mit Spielen, Trinken und Unfug ihren Pracht und Wesen führen. Diese Mängel abzustellen wird beschlossen, durch eine Kommission einen anberaumten („verrumpten") Tag vereinbaren und ansetzen zu lassen, auf den dann alle Priester des Landes zu beschreiben seien. Die Kommission bestand aus sieben Mitgliedern, vier Ratsherren und drei städtischen Leutpriestern, unter jenen voran Burgermeister Röist, unter diesen Zwingli; sie erhielt auch den Auftrag, schriftliche Vorschläge in der Sache einzureichen (Zürcher Aktensammlung Nr. 1272, vgl. Bullinger II, 3).

Diese Vorschläge liegen nicht vor. Es dauert überhaupt mehr als ein halbes Jahr, bis man wieder etwas vernimmt. Den Grund deuten die Akten zur ersten Synode selber an, indem sie der Berner Disputation gedenken. Bald nach jenem Auftrag wegen einer Berufung der Geistlichen traf in Zürich die Kunde ein, dass Bern ein grosses Gespräch aller „oberländischen" Kirchen halten wolle; bot sich da nicht die schönste Gelegenheit, alle „Widerspennigen" ein letztes Mal aufzufordern, eben bei diesem Anlass sich zu stellen und ihre Ansichten zu verteidigen? Stand nicht zu Bern gleichsam ein evangelisches Konzil in Aussicht, nach dem man viel fester auftreten konnte? Man entschloss sich also in Zürich, dieses erst abzuwarten, und kündete gleich an, man werde dann nachher nicht mehr so nachsichtig sein. Es ist dem Rat sichtlich um die Einheit des Glaubens zu thun: man will Abweichungen und daherige Unruhe nicht länger dulden und erklärt kurzweg, künftig verlange man „Gehorsam gegenüber dem, was je zu Zeiten der

*) Etwas älter ist die hessische Synode von Homberg, eine Versammlung der Stände mit der Geistlichkeit 1526. Aber es ist dort weder zu einer ständigen Einrichtung gekommen, noch ist die Homberger Kirchenordnung als Ganzes je eingeführt worden; vgl. Kolde, Luther II, 239.

Rat als christliche Obrigkeit vermöge des Wortes Gottes setzen, ordnen und erkennen" werde (Aktens. Nr. 1334). Erst nach der Disputation in Bern kam die Zeit für die Zürcher Synode.

Man nahm also die Sache, die man im Herbst 1527 liegen gelassen hatte, im Frühjahr 1528 wieder auf. Am 8. April lud der Rat zur ersten Synode auf den 21. ein, und zwar erst die Pfarrer oder Prädikanten; die Stiftsgeistlichen, Kapläne und andere kamen nachher, am 19. Mai, besonders an die Reihe. Fortan folgen sich jährlich zwei Synoden, im Frühling und Herbst.

Die Akten sind in den ersten Jahren nur teilweise erhalten (das Datum der Frühjahrssynode 1530 nur noch bei Laurenz Bosshart: Dinstag vor Maitag). Sie bestätigen in jeder Weise, dass die Censur der Geistlichen in Lehre und Leben weitaus das Hauptgeschäft war. Das Mandat, womit der Rat zur ersten Versammlung einlud, erwähnt nichts anderes als das: es handle sich, wird da erklärt, um die Ehre Gottes und um Handhabung seines ewigen Wortes; dieses solle allenthalben einhellig gehört und gepredigt, und bei den Verkündern desselben soll alles Aergernis beseitigt werden. Diesem Zweck hat auch die Zuziehung von Laienabgeordneten der Gemeinden zunächst zu dienen: durch sie werden die Mängel der Prädikanten — weiterhin dann allerdings auch andere — desto besser an den Tag gebracht. Entsprechend rüstet man sich auf die Synode, indem man sich die in Lehre oder Leben sträflichen Pfarrer „anzeigen" lässt: an der Hand des Verzeichnisses, für das namentlich Zwingli sorgt, will man deren „Presten" zur Sprache bringen. Die gewissenhafte und einheitliche Predigt wird von der Eidformel geboten; namentlich soll ein Prädikant „kein Dogma oder Lehre einmischen, die zweifelhaft und noch nicht auf der Bahn und erhalten sind, dieselben seien denn zuvor der Synode angezeigt und von ihr bestätigt worden." Am Schluss der Verhandlungen sollen alle „ängstlich" zu christlichem, ehrbarem und frommem Wandel ermahnt werden. Bei der zweiten Versammlung im Mai 1528 nimmt man sich aufs neue vor, sich bei der Censur auf das zu beschränken, „was wider das Wort Gottes und zu Aergernis des Nächsten gehandelt wird," dagegen bürgerlich strafbare Sachen dem Strafamt der Obrigkeit zu überlassen.

Dem allem entsprechend machen die Aufzeichnungen über die Censur weitaus den grössten Teil der Akten aus. Wohl führte die

Censur von selbst auf die Mängel der Kirche, besonders oft auf die Pfrundverhältnisse, die zum Teil an den „Presten“ der Diener schuld waren. Aber alle diese Dinge, die Gesetzgebung und Kirchenordnung betrafen, überwies man zur Erledigung der Obrigkeit; auch in Pfrundsachen trat bald eine besondere Behörde ein, indem diese Verhältnisse dem Ehegericht zu ordnen übertragen wurden. Die Kompetenz der Synode beschränkt sich auf die Censur; sie kann Fehlbare ermahnen, „kapiteln“, von der Pfründe stossen, ihnen eine Frist zur Besserung setzen und dgl. Dagegen das Regiment der Kirche steht durchaus der Obrigkeit zu; hier kann die Synode nur wünschen, anregen, vorschlagen. Die Obrigkeit lässt sich durch Abgeordnete in der Versammlung vertreten. Diese haben die leitende Stellung, und der Stadtschreiber führt das Protokoll. Anderseits gewährt die Obrigkeit allerdings der Kirche einen Anteil am Kirchenregiment, sofern sie neben acht und später vier Ratsherren die drei städtischen Leutpriester als Verordnete von ihretwegen bestellt. Zwingli wird ausdrücklich als einer der „Präsidenten“ bezeichnet, und dass er unter damaligen Verhältnissen thatsächlich die massgebende Persönlichkeit war, leuchtet ein und lässt sich mit mehreren Thatsachen erweisen.

Wiederholt kommt es vor, dass die Synode angesehene Geistliche beauftragt, wegen schwieriger Pfarrherren (auch Pfarrfrauen) eine Gemeinde zu besuchen. Daraus ist seit 1532 unter Bullinger die Visitation durch die Dekane erwachsen. Sie ist gleichsam eine Ergänzung der Censur*).

Ungefähr gleichzeitig mit der Zürcher Synode ist die Kirchenvisitation in Kursachsen ins Leben getreten. Auch dort fasste man die Mängel der Geistlichen ins Auge, aber doch noch voran die wirtschaftliche Lage der Pfarreien und weiterhin den gesamten Zustand der Kirchgemeinden. Dort war nach dieser Seite noch nichts geschehen, während in Zürich seit Jahren durch öffentliche Ordnungen gesorgt und das neue Haus in der Hauptsache fertig gebaut war, so dass die allgemeinen Misstände sich weniger mehr

*) Weiteres über die Synoden sehe man in den Akten selber und in der Eröffnungsrede der Synode von 1884 durch Antistes G. Finsler. Wir wollten nur Entstehung und Wesen der zwinglischen Synode zeigen. Auch die Frage, inwiefern bei Zwingli von einer gemischten Synode gesprochen werden kann, erörtern wir hier nicht näher; das Wichtigste ist oben ersichtlich.

in den Vordergrund drängten und diesfalls mehr bloss noch zu ergänzen blieb.

Was die zwinglischen Synoden hauptsächlich bezweckten, die Hebung des geistlichen Standes, haben sie — wenn auch nicht sie allein — verhältnismässig bald erreicht. Indem Bullinger das begonnene Werk kräftig fortsetzte, vor allem aber durch den Ersatz des von früher ererbten mangelhaften Personals, in dessen Stellen eine besser erzogene junge Generation eintrat, kam es dahin, dass um die Mitte des 16. Jahrhunderts der Zustand der Geistlichkeit bereits viel befriedigender war.

Zürich wurde schnell das Vorbild, nach dem auch andere Gebiete der Schweiz Synoden einführten. Zuerst, wie fast immer, folgt St. Gallen. Auf Anregung der Geistlichen schrieb der Rat der Stadt eine Versammlung auf den 4. Hornung 1529 aus. Die Verhältnisse waren hier ganz andere als in Zürich. Die einberufenen Geistlichen, das ehemalige Kapitel St. Gallen, standen unter mehreren Obrigkeiten. Soviel die gefassten Beschlüsse ersehen lassen, handelte es sich vor allem um Vereinbarung einer Kirchenordnung. Dass die Censur gehandhabt wurde, lässt sich nicht ersehen*). Man wird also bei dieser ersten St. Galler Synode mehr nur im allgemeinen auf das zürcherische Vorbild hinweisen können. Dagegen bei der zweiten war Zwingli selbst anwesend und wurde die Censur ganz nach zürcherischem Muster gehandhabt. Es galt Ernst; das zeigt Kesslers Bemerkung, es seien auf Zwinglis Schlusswort hin „viele der Prädikanten nicht ohne tiefe Seufzer abgeschieden". Die Censur ist dann auch in St. Gallen geblieben; die Constitutiones Synodi Sangallensis von 1544 nennen sie „eine heilsame und notwendige Arznei".

Von Anfang und ganz nach zürcherischem Muster wurden die Thurgauer Synoden gehalten; Zwingli war die beiden ersten Male selbst in Frauenfeld dabei. Im Toggenburg hatte man gleich nach St. Gallen eine Kirchenordnung erlassen, ähnlich der St. Galler, aber auch sichtlich im Hinblick auf Zürich; namentlich wurde die Censur eingeführt, damit sie aufdecke, was „zu Nachtheil der Ehre Gottes, Verkleinerung des Kirchendienstes und zur Aerger-

*) Wohl wird gefordert, die Pfarrer sollen den Bann zunächst unter sich handhaben, und man möchte dabei an eine Art Censur wie in Zürich denken. Doch ist das ungewiss.

niss“ gereiche. Zwingli ist ebenfalls bald persönlich an einer Synode zu Lichtensteig erschienen. An weitergehende Aufgaben der Synoden dachte Oecolampad in Basel; aber er erlebte den Erfolg solcher Anregung nicht mehr. Die ersten Basler Synoden, wie in Zürich zweimal jährlich auf Frühling und Herbst in Aussicht genommen und in der Kirchenordnung vom 1. April 1529 angeordnet, widmen sich nur der Zucht unter den Geistlichen; die Kirchenordnung bestimmt ausdrücklich, die Geistlichen haben sich zu verantworten, damit Aergernis verhütet werde. Für Bern war bisher vor 1532 keine Synode bekannt, und zu derjenigen dieses Jahres ist ausser der bekannten schönen Kirchenordnung nichts von den weiteren Verhandlungen überliefert (Blösch, Gesch. d. schweiz.-ref. Kirchen I, 74). Wir werden aber unten nachweisen, dass die ersten Anordnungen auf 1529 zurückgehen und die erste Versammlung zum September 1530 erwähnt wird. Auch hier wurde die Censur gehandhabt, ähnlich wie in Zürich (Beilage 3).

Wie schon bemerkt worden ist, empfand man in Zwinglis letzten Jahren lebhaft das Bedürfnis, die Kirchen der evangelischen Schweiz wie im Glauben so in den „Cärimonien“ in Uebereinstimmung zu bringen, oder, wie der bezeichnende und ständig wiederkehrende Ausdruck lautet, sie „gleichförmig“ zu machen. Eine Reihe gemeinsamer Tagsatzungen der Burgrechtsstädte beschäftigten sich mit dieser Aufgabe. Diese „Burgertage“ sind eine Art evangelischer Konferenzen. Im Zusammenhang damit kam es auch zu einer sehr merkwürdigen Anregung wegen der Synoden.

Am 6. Hornung 1531 schrieb Bern an Zürich und Basel, es wäre wegen Vermeidung von Aergernis wünschbar, dass die christlichen Städte das Nachtmahl gleichförmiger feiern würden als bisher. Man mache daher den Vorschlag, es sollten sich die Prädikanten der Burgrechtsstädte zusammenverfügen, um sich über einen gemeinen Brauch zu vergleichen. Zürich machte davon auch an Schaffhausen Mitteilung (Strickler, Aktens. III, Nr. 122).

Schon am 13. des gleichen Monats, anlässlich eines Burgertages, treffen wir die Prädikanten zu Basel versammelt. Sie hatten offenbar den Auftrag erhalten, über die anzustrebende Gleichförmigkeit der „Cärimonien“ ein Gutachten abzugeben. Das thaten sie in einer „Antwort und Fürtrag“ betitelten Schrift (Abschiede

S. 905). Darin sprechen sie sich gegen die Durchführung „ganzer Gleichförmigkeit“ aus, weil sie dem Glauben und christlicher Freiheit nachteilig werden möchte. Dagegen schlagen sie vor, es sollten die Städte gegenseitig ihre Synoden durch Ratsboten und Prädikanten besuchen lassen. Solche „Besuchung der Synoden“ soll in folgender Weise stattfinden. In Zürich würden sich vertreten lassen Bern, Basel, Schaffhausen und Constanz; in Constanz: Zürich, Schaffhausen und St. Gallen; in St. Gallen: Zürich und Constanz; in Bern: Zürich und Basel; in Basel: Zürich, Bern und Strassburg; in Strassburg: Basel und womöglich Zürich und Bern. „Auf solche Weise, heisst es in dem Gutachten, möchten alle Kirchen des christlichen Burgrechts der vorfallenden Sachen, und was jederzeit zu gemeiner Besserung dienstlich erfunden, gemeinlich berichtet und sie also in wahrer Einhelligkeit, unangesehen dass etliche Gebräuche noch nicht möchten in Gleichförmigkeit gebracht, erhalten werden.“ Von Interesse ist speziell die führende Stellung, die das Projekt Zürich anweist, indem diese Stadt alle andern besuchen und damit eine Art Centrum in diesen Synodalsachen sein soll.

Die Boten der Städte erhielten Kopien von dem Projekt und den Auftrag, es heimzubringen (S. 903). Zwingli war nicht dabei gewesen. Oecolampad empfiehlt daher die Sache schriftlich, ohne sich indes gewisse Schwierigkeiten zu verhehlen, seiner Förderung, ebenso die Berner (Zw. W. VIII, 582 f.). Am folgenden Burgertag, den 3. März zu Zürich, fanden Zürich und Bern den Vorschlag wegen der Synoden nicht für „gut und kommlich“, weil man die Gelehrten und Ratsbotschaften nicht so hin und her schicken könne. Sie schlagen vor, wenn nötig, Burgertage mit Zuzug der Gelehrten zu halten (S. 910). Zwingli selbst berichtet an die Berner, der Zürcher Rat habe für gut befunden, dass die Pfarrer der Städte jährlich in einer derselben zusammenkommen, um zu beraten, was für die Einmut und Gleichförmigkeit der Kirchen nötig sei (Zw. W. VIII, 585). Mittlerweile fiel den meisten Orten das häufige Tagen überhaupt zu kostspielig und beschwerlich, und man überliess es Zürich, einzuladen wenn es nötig sei (S. 958).

Aus dem Ratschlag auf „Besuchung der Synoden“ war also nichts geworden. Doch bleiben diese Anfänge und Anläufe zu evangelischen Konferenzen immer bemerkenswert.

* * *

Für Zwinglis Wirken ganz besonders wichtig sind die ostschweizerischen Synoden. Wir geben nachstehend eine Uebersicht derselben mit genauen Quellennachweisen, einmal weil die bisherigen Angaben teils falsch, teils unvollständig sind, besonders aber mit Rücksicht auf die nächsten Kapitel dieser Schrift. Die Ausführungen über den Kirchenbann (VII) und die St. Galler Dokumente zur dortigen Synode (VIII) setzen die Kenntnis der ganzen Entwicklung voraus, den das Synodalwesen in der Ostschweiz genommen hat. Voraus wenige allgemeine Bemerkungen.

Seit der Berner Disputation im Januar 1528 und dem ersten Kappeler Frieden im Sommer 1529 breitete sich die Reformation im Schweizerlande mächtig aus, ganz besonders in den Unterthanengebieten der Ostschweiz. Zwingli stand jetzt sehr einflussreich da, „als der Bischof des ganzen Vaterlandes und das Auge des Herrn". Es kam allerorten zu kirchlicher Organisation in Synoden. Dabei wurde Zürich das Vorbild, und Zwingli nahm wiederholt persönlich an den Versammlungen teil. Es lag ihm daran, die schweizerischen Kirchen enger zu verbinden und besonders die der Ostschweiz in Lehre und Leben mit Zürich „gleichförmig zu machen". Im Umkreis seines heimatlichen Einflusses fasste er den Grundsatz der Glaubenseinheit weniger dehnbar als in den deutschen Bündnisbestrebungen dieser Zeit; doch hielt er sich an das Mittel gemeinsamer Verständigung und trug hinsichtlich der „Cärimonien" der Eigenart der verschiedenen Gebiete manche Rücksicht (Vgl. Stähelin, Zwingli II, 442f.). Die Protokolle der ostschweizerischen Synoden sind darum belehrend für die Art, wie Zwingli seinen Beruf ausserhalb Zürichs, als Reformator des weiteren Vaterlandes, aufgefasst und geübt hat.

Die ostschweizerischen Gebiete, um die es sich hier handelt, bildeten nach der älteren kirchlichen Einteilung im Wesentlichen das Archidiakonat Thurgau im Bistum Constanz. Dieses Archidiakonat umfasste fünf Dekanate; sie heissen nach spätmittelalterlicher Bezeichnung: St. Gallen, Wyl, Winterthur, Frauenfeld und Steckborn, und umfassen den Kanton Thurgau nebst Gebieten der heutigen Kantone St. Gallen und Zürich.

Diese alte kirchliche Einteilung wurde jetzt, da die neuen Synodalverbände gebildet wurden, berücksichtigt, jedoch so, dass sie sich der politischen Zugehörigkeit unterzuordnen hatte. Dabei

bezahlte das alte Wyler Kapitel die Zeche, indem es nach drei Seiten auseinandergerissen wurde. Es entstanden drei Synodalkreise mit wesentlich folgendem Umfang:

a. Thurgau, die in der Landgrafschaft liegenden Gemeinden aller fünf Dekanate oder Kapitel.

b. Toggenburg, umfassend den einen Hauptteil des alten Kapitels Wyl nebst einigen Gemeinden des alten Kapitels St. Gallen.

c. St. Gallen, umfassend den Grossteil des bisherigen Kapitels dieses Namens nebst einigen Gemeinden des Wyler Kapitels.

Näher gehörten zur St. Galler Synode die Stadt St. Gallen, die äbtisch St. Gallische Landschaft von Wyl bis Rorschach nebst einer Anzahl äbtischer Niedergerichtsgemeinden im Oberthurgau, das Land Appenzell und die Herrschaft Rheinthal. Bei der Synode von 1530 wurden die Appenzellischen Gemeinden nicht offiziell berufen, so dass sie im engeren Sinne St. Gallischen Charakter trägt.

Wir geben nun eine chronologische Uebersicht aller ostschweizerischen Synoden zu Zwinglis Zeit. Von 1529—31 wurden folgende Versammlungen („Gespräche", „Kapitel", „Synoden" u. dgl.) abgehalten*):

1529.

a. 4.—5. Februar: St. Gallen I. „Gemeine christliche Berufung", auch „Kapitel" oder „Synode" geheissen, auf Anregung der Pfarrer, bestimmt für die „umliegenden Kirchhören" (Kessler), d. h., laut Geleitsbrief, für das bisherige Kapitel St. Gallen. Der Geleitsbrief vom 17. Januar ist ausgestellt von Bürgermeister und Rat der Stadt St. Gallen und hat sich im Stadtarchiv erhalten (Abdruck bei Strickler II Nr. 28). Die von der Versammlung beschlossenen „Artikel" werden in einem Brief des zürcherischen Schirmhauptmanns über das Gotteshausland, Jacob Frei, genannt „der Brief, was sich die pfaffen vereint hand". Frei sendet das Aktenstück am 10. Februar aus Wyl an Burgermeister und Rat von Zürich mit dem Wunsch, dass es Zwingli mitgeteilt werde (ib. Nr. 74). Es hat sich unter den „Zwinglischriften" des Zürcher Staatsarchivs erhalten (Abdruck ib. Nr. 67). — Kurz berichtet über diese Synode auch Kessler in der Sabbata II, 188f. Vgl. noch Strickler II Nr. 38 (am Schluss).

*) Von einer auf 2. Januar 1529 (?) anberaumten „Disputatz" zu Lichtensteig (Strickler I Nr. 2215) sehen wir hier ab. Die Nachricht ist zu dürftig.

b. 13. Februar: Lichtensteig I. „Synode oder Kapitel“ von etwa 20 Gemeinden der Grafschaft Toggenburg. Unter Mitwirkung des Landrates wurden „Statuten und Satzungen“ aufgestellt. Diese haben sich in zwei Exemplaren auf Pergament im Stiftsarchiv St. Gallen erhalten und sind im Druck mitgeteilt von Wegelin (Geschichte des Toggenburgs II, S. 42/44) und von Sulzberger (St. Galler Mitteil. III, S. 29/31). Regest bei Strickler II Nr. 80.

c. 7. Mai: Wyl. „Gespräch“ zur Censur altgläubiger Geistlicher, wozu Pfarrer Landenberger in Oberbüren Zürich um Beistand ersucht (Strickler II, Nr. 330). Veranlassung und Verlauf sind unbekannt. Dieses Gespräch kann als ein Anlauf zu einer Synode des Wyler Kapitels betrachtet werden, die sich aber zu Folge Auflösung des Kapitels nicht weiter entwickelt hat.

d. um 16. November: Rheineck. „Konvocatz oder Kapitel“ der Prädikanten des bisherigen St. Galler Kapitels, d. h. aus Stadt und Landschaft St. Gallen, Rheinthal und Appenzell. Die beschlossenen „Artikel“, aufgezeichnet von Walther Klarer, Pfarrer zu Hundwil, sind im Staatsarchiv Zürich erhalten (Abdruck unten, Beilage 1). Ein Datum fehlt; die Zeit ergiebt sich aber aus Sichers Chronik S. 119, wo erwähnt wird, diese Versammlung sei der ersten Frauenfelder Synode kurz vorausgegangen, und S. 251, wo genauer steht: „um St. Otmars Tag“. Briefliche Aufzeichnungen vom 6. und 22. Januar 1530 (Strickler II Nr. 1047 und Zwinglis Werke VIII, 402) bestätigen diese Zeit.

e. 13. Dezember: Frauenfeld I. Thurgauische Synode von Geistlichen, nebst weltlichen Abgeordneten der Gemeinden, aber auch besucht aus Zürcherischen und St. Gallischen Gegenden sowie aus Appenzell und Constanz, also ungefähr das noch einmal auferstandene Archidiakonat Thurgau, darum von gemein ostschweizerischem Charakter. Es nahmen nicht weniger als 500 Geistliche teil. Aus Zürich erschien Zwingli mit Abgeordneten der Obrigkeit. Das Ausschreiben erging, da Zürich den Landvogt im Thurgau nicht dazu bewegen konnte (vgl. das Schreiben an ihn, Abschiede S. 463), im Namen „gemeiner Landschaft Ober- und Niederthurgau“ durch alt Schultheiss Hans Mörikofer von Frauenfeld und ist in einem Exemplar des Stiftsarchivs St. Gallen auf uns gekommen (Abdruck durch Sulzberger in den

Thurgauer Beiträgen XVIII, 1878, S. 43/45 und verbessert bei Strickler II Nr. 963). Auch das Protokoll der Verhandlungen ist erhalten, im Notariatsmanuale Frauenfeld und in einer Abschrift zu St. Gallen (Abdruck durch Sulzberger a. a. O. XVII, 1877, S. 42/54). Einige Beschlüsse wurden am 14. Christmonat dem Ehegericht Zürich mitgeteilt (diese „Weisung" in den Abschieden, S. 463f.). Erwähnt wird diese Synode bald nachher, im Januar 1530 in einem Brief an Zwingli (Zw. W. VIII, 402) und in zwei Zürcher Instruktionen (Strickler II, Nr. 1067 § 7 und Nr. 1069). — Ziemlich ausführlich berichtet Kessler in der Sabbata II, 233f., und Sichers Chronik S. 118 und 119/20. 250/52. Sicher sagt, man habe in Frauenfeld zwei jährliche Versammlungen beschlossen (S. 120); nachweisbar ist aber nur je eine in den beiden nächsten Jahren. Einiges auch bei Bernhard Wyss (in Füsslis Beitr. IV, 121) und Laurentius Bosshard Chron. msc. (Beilage 2, unten).

1530.

f. Januar: Bischofszell. Minoritätsversammlung von vierzehn Geistlichen des St. Galler Kapitels, auf Veranlassung von Pfarrer Landenberger in Oberbüren und im Gegensatz zur Rheinecker Synode vom vorausgegangenen Spätherbst (Zw. W. VIII, 402).

g. um 13. Februar (?): Lichtensteig II. Näheres unbekannt. Dass aber eine Versammlung stattfand, ist nach den Statuten von 1529 anzunehmen, da dort Jahresversammlungen vorgeschrieben sind. Wir nehmen die Zeit der früheren Synode von Lichtensteig an.

h. 17. Mai: Frauenfeld II. Thurgauische Synode, jetzt ohne Zuzug aus der weiteren Ostschweiz, aber wieder unter Leitung Zwinglis und anderer Zürcher Ratsverordneter. Das Protokoll ist in zwei Kopien der Stiftsarchive St. Gallen und Einsiedeln überliefert (Abdruck durch Sulzberger in den Thurgauer Beiträgen XVIII, S. 46/64. Regest bei Strickler II, Nr. 1323, mit berichtigtem Datum). Erwähnt wird die Synode von Laurenz Bosshart Chron. msc. und am 16. Mai in einem Brief an Zwingli (Werke VIII, 455); eine Andeutung in einem solchen von Zwingli selbst (VIII, 457).

i. 21. November: Rorschach. Die Ladung erfolgte ohne Mitwirkung weltlicher Obrigkeit, durch die „vier Verordneten" der Rheinecker Synode von 1529. Sie ist datiert vom 11. November aus Berg unweit St. Gallen, wo Sebastian Grübel, einer der „Verordneten", Pfarrer war, und ist im Stadtarchiv St. Gallen erhalten (Abdruck bei Strickler II, Nr. 1838). Sie ist gerichtet an „Räte oder Gemeinden", ohne Zweifel des Kapitels St. Gallen, damit sie ihre Prädikanten und je einen oder zwei Mann weltlichen Standes auf den Abend des 21. Novembers nach Rorschach an die Herberge senden. Die Stadt St. Gallen lehnte in letzter Stunde, am 21. selbst, die Beschickung durchaus ab (Ratsbuch von diesem Dat.). Auch von andern Seiten hielt man sich fern (Zwinglis Werke VIII, 548). Ueber Verhandlungen wird nichts überliefert (vgl. die folgende Synode).

k. 18/22. Dezember: St. Gallen II. Synode von Geistlichen mit Abgeordneten der Gemeinden und unter Teilnahme weltlicher Behörden, beschickt aus Stadt und Landschaft St. Gallen, Oberthurgau und Rheinthal, geleitet durch Zwingli im Beisein zürcherischer Ratsboten. Das Protokoll liegt im Stadtarchiv St. Gallen (Abdruck unten VIII, Auszug Abschiede S. 870). Diese Synode hatten Hauptmann und Räte des Gotteshauses St. Gallen auf den 18. Dezember nach Rorschach angesehen und den Rat zu Zürich sowie Zwingli geladen (Strickler II, Nr. 1898 und Zwinglis Werke VIII, 558). Zürich sagte die Beschickung zu, aber unter der Bedingung, dass statt Rorschach die Stadt St. Gallen als Malstatt angesetzt werde, (Strickler a. a. O., Dorsualnotiz, und Brief Zürichs an St. Gallen, datiert Samstag nach Nicolai, im Stadtarchiv St. Gallen, gedruckt Abschiede S. 870). was dann auch, ohne Abänderung des Tages, geschehen ist. — Wertvolle Ergänzungen zu den Synodalakten geben die St. Galler Chronisten, besonders Kessler in der Sabbata II, 275/82 und Sicher in seiner Chronik S. 164/66 (St. Galler Mitteilungen 5—10 und 20). Kürzer ist Vadian (der damals von St. Gallen abwesend war) in den Deutschen historischen Schriften III, 268, nicht unerheblich Laurenz Bosshart Chron. msc. (unten, Beilage 2). Erwähnung bei Val. Tschudi, S. 102.

1531.

l. um 23. März: Lichtensteig III. Toggenburger Synode unter Teilnahme Zwinglis und einer Zürcher Ratsbotschaft (Bullinger, Reformationsgesch. II, 344f.). Akten finden sich nicht vor. Es handelte sich namentlich um ein Gespräch mit den Wiedertäufern. Dazu hatten die Toggenburger Zwingli schon unmittelbar nach der St. Galler Synode erbeten (das Gesuch an Zürich in den Abschieden S. 870); er war aber damals nach Zürich zurückgereist. Am 6. Februar 1531 erneuerten sie dann das Gesuch in Zürich mit dem Bemerken, Zwingli habe für seine Person bereits auf Mittfasten zugesagt (Strickler III, Nr. 124).

m. 3. Mai: Frauenfeld III. Thurgauische Synode. Akten nicht vorhanden. Diese Versammlung wurde am Schluss der zweiten Thurgauischen Synode in Aussicht genommen auf „den Tag“ oder (Variante) „14 Tag“ nach der nächsten Zürcher Synode. Die letztere fand statt am 18/19. April 1531 (s. meine Aktensammlung Nr. 1757); das führt für die Thurgauer Synode (nach der Variante) auf 2/3. Mai, und wirklich wird der 3. Mai anderweitig bezeugt (Strickler III, Nr. 524. 530). Erwähnt wird die Synode auch sonst (Strickler Nr. 759[b] und Nr. 1218, hier ausdrücklich die Angabe, dass eine solche alljährlich stattfand). Auch von den Verhandlungen ist mittelbar Einiges bekannt (Thurg. Beitr. XVIII, S. 64)*).

Zwingli hat somit in allen drei Synodalkreisen der Ostschweiz einmal oder wiederholt teilgenommen, in Frauenfeld 1529 und 1530, in St. Gallen 1530, in Lichtensteig 1531.

Nach Lichtensteig wünschte man ihn besonders wegen der Wiedertäufer. Dazu war es hier die engere Heimat, der er, „der Toggenburger,“ durch sein Erscheinen die Ehre gab und seine Anhänglichkeit bezeugte; Bullinger deutet es auch an mit den Worten: „Und ward Zwingli da als in sinem vatterland lieb und werd gehalten.“ Am Thurgau, dieser grossen und Zürich nächstgelegenen, auch vielfach eng mit Zürich verbundenen Landschaft der Ostschweiz, war Zwingli besonders gelegen, wie schon sein zweimaliges Erscheinen in Frauenfeld bezeugt. Hier liess sich auch

*) Undeutlich ist die Spur von einem St. Gallischen (?) Synodus (III) im Sommer 1531 (Frei an Zwingli, bei Strickler III, Nr. 910[b]).

die neue Organisation ohne Schwierigkeit nach zürcherischem Muster durchführen; die Akten zeigen das: mit Ausnahme der Opposition, die ein Pfarrer in der Abendmahlslehre machte, lief alles glatt ab. Anders in St. Gallen. Hier musste Zwingli den Kampf mit eifrigen Anhängern des Kirchenbannes ausfechten. Diese Verhandlungen sind es, die den St. Galler Akten von 1530 (s. unten Kapitel VIII dieser Schrift) ein nicht geringes, eigenartiges Interesse verleihen. Wir handeln darüber in den zwei nächsten Kapiteln.

Beilagen.

1.

Abschied der Synode zu Rheineck.

(c. 16. November 1529.)

Zuo lob und eeren unſerm Gott himelſchen vatter, ſines ewigen worts, uns durch Chriſtum Jeſum ſines aingebornen ſuns, mit würkung des hailgen gaiſts, gegeben ꝛc.

Alsdann gemäin brüeder der vile, es fyge uß dem landt Appenzell, ainer ſtatt Sant Gallen, uß dem gotzhus Sant Gallen, ſampt dem Rintal, verſamlet zuo Rinegg im Rintal by ainanderen, durch die gnad Gottes ſich, alſo vil der herr Gott inen durch ſinen gaiſt mit ergebnem gmüet eroffnet, und ſich uß göttlichem wort diſer härnach geſchribner artickel ainhälliklich erinneret notwendig zuo handen nemmen, gſtelt zuo merer buoswürkung, beſſerung und enderung unſers lebens, on die ouch wenig frücht erwachſen mügend, darmit göttliche und brüederliche lieby meer dann bishär in uns gepflanzet zuonemme — als ouch anfangs ward mit ainmütigem gebett und anrüeffung zum herren von uns beſchehen, mit glouben, vertruwen, ongezwifelt ongroße (!) frucht den gezelten Gottes zuo guotem dienen — mit erbietung, mengklichem, wer darin mangel trüege, mit göttlichem wort ſolichs rechnung ze geben, brüederlich zuo erwarten, der hoffnung, die porten der hellen nüt darwider vermügind.

Zum erſten: diewil ain ieder chriſt durch den gaiſt des herren wol bericht, das und diewil der bann Gottes nit uffgericht und uff den ban gebracht, under den glöubigen gebrucht, kain recht volkummen frucht würken, ſo iſt unſer — nit unſer, ſunder des herren — will, das der under uns durch gnad hilff und biſtand des herren [under uns] gmainlich angefangen und uffgericht werden ſoll, on hin-

deren. Die form aber des bruchs des banns soll von uns kain ander wyß fürgeschriben, angefangen noch gehandlet werden, dann noch dem hällen befelch des herren, Matth. 18 und Lu. 17, 1 Cor. 5, 2 Cor. 2, 2 Thessa. 3, Titum 3, 2 Joan. 1°, gnuogsame erlüterung funden wirt, wie der christenlich bann gebrucht, und mit was sünden und lasteren gehandlet und ußgeschlossen werden sollind; deß dann ieder diener des worts uß ernst häruß häll, on falsch schinen der glyßnery, dem volk verkünden und anzaigen soll. — Es sollend ouch die diener des wort Gottes das volk ain ieder trülich, brüederlich, christenlich, darzuo mit allem größten ernst und jfer Gottes ermanen, das durch solich ermanung und verkündung göttlichs worts das volk Gottes durch den gaist des herren jferig in iren herzen geräitz(t) und der flam des worts in iren herzen anzünt werde, ouch die lieby Gottes, ouch gegem nächsten, herzlich und rychlich zuonemme.

Und wiewol hierinn kainem christen gebürt verzug ze thuon, doch so soll hierinn die zyt — wenn und zuo welicher zit, ouch wie oft, gebrucht — in ieder kilchen erkantnus, wie si der gaist des herren läiten wirt, gebrucht, haimgeben, noch der lieby zuo erbuwung haimgsetzt; doch das hierinn kain verzug falscher lieby fürzogen (und der bann) solicher gstalt gehinderet (werde).

Zuoletst ist sich ouch bruderlich underredt: so es die notturft erfordert — als ouch oft beschehen ist und beschehen möcht — das die diener des wort Gottes oft zuosamen, sich christenlich zuo underreden (verfüegen); darmit aber die groß versammlung, so oft geschehen mocht, vermitten und der kost gmainer brüeder zuo ziten dardurch abgestellt: so sollend fürderlich zuosamen kommen die predicanten ainer statt Sant Gallen, Sant Jörgen, Appenzeller. Demnach die Rintaler gmainlich. Demnach Rorschach, Golda, Stainach, Berg, Arben, Salmsa, Romishorn. Demnach Gossow, Ober und Nider Büren, Waldkilch, Sitterdorf, Güttingen, Hagenwyl, Sommery. Und so aber die notturft erforderte, daß die brüeder uß denen orten allen zuosamen müeßtend, sind von inen vier man gsetzt, namlich Dominicus Zyli predicant zuo Sant Gallen, Sebastion (!) Grübel pfarrer zuo Berg, Huldrich Eggstain predicant zuo Roschach, und Johannes Valentin Furtmüller predicant zuo Altstetten. (Wofern si) not bedunkt, mögend si die brüder alle zuosamen brüffen.

Dem herren syg lob, eer und dank in die eewigkait. Amen.

(Außen) Abschäid des christenlichen gesprächs nüwlich zuo Rinegg im Rintal gehalten.

Walther Klarer pfarrer zuo Hundwyl.

Staatsarchiv Zürich. Acta Religionssachen E. I. 1. 1. — Der Schluss: „Zuoletst ... zuosamen brüffen" ist gedruckt bei Strickler II, Nr. 998b (S. 793).

2.

Berichte des Laurenz Bosshart.

Die ungedruckte Chronik des Laurentius Bosshart, Chorherrn auf dem Heiligenberg bei Winterthur (über ihn und sein Werk siehe „Zwingliana" S. 35/37. 55 f.), erwähnt die Synoden zu Frauenfeld 1529 und 1530, zu Zürich Frühjahr und Herbst 1530 und zu St. Gallen 1530. Näheres teilt sie nur bei zweien mit, nicht gerade sehr Bedeutendes, doch des Abdruck Wertes, wie folgt:

(1529). Vom sinodo ze Frowenfeld.

Am Mentag, was der tag Lucie, kam M. Ulrich Zwinglin mit dryen ratsbotten von Zürich gen Frowenfeld. Dahin warend beschriben alle prieſter im ganzen Thurgöw und Rintal, was ein große zal. Und hat man mit den töufern vil zanggs gehan, ouch mit etlichen prieſtern, die meß, bluot und fleisch im sacrament welltend han. Es sind ouch etlich von wegen ir unwüſſenheit von iren pfruonden geſetzt und etlich von irs alters wegen sunſt abgeſtanden. — Die töufer obgenannt sind von denen von Appenzell gen Frowenfeld geſchickt worden. Hand in geſchrift ingeleit iren handel, vermeint, ire artickel syend wol gegründt in göttlicher geſchrift: namlich daß der kindertouf nit sin ſölle, ſondern er ſige vom tüfel erdacht; man müſſe vorhin glouben, wie Marci am letſten geſchriben stat: wer glaupt und touft (wird), wird ſälig; item daß kein chriſt möge am gwalt sin und regieren. Das hand ſi probiert mit dem: die küng der heiden beherrſchend ſi, und die gwalt bruchen an inen, werden genempt „gnad herr"; aber ir nit alſo. Und mängerlei argument hand ſi bracht. Dagegen die pfarrer vermeintend, ire artickel falſch sin, und (ſi) mißbruchend die göttlichen geſchrift. Batend hiemit die gmein prieſterſchaft, daß ſi ſölich geſchrift und artickel ſölltind erduren, ſo fundind ſi, daß (ſi) falſch und irrig wärind angezogen. Darwider die töufer vermeintend, es ſöllti kein menſch über die artickel urteilen, er wäre dann on alle ſünd und hette den geiſt Gottes. Aber zum letſten hat man ire argument alle gnuogſamlich ufgelöst, daß ſi nit ein wort dawider kondent. Daby (ward) erkennt, daß ſi die geſchrift nit recht bruchend und gröſlich irrend, ouch denen von Appenzell geſchriben, daß ire pfarrer recht und die töufer unrecht habind. — Es iſt in der verſammlung vil gehandlet vom ſacrament und in mängerlei händel. Hat wol geendet mit allen züchten gegen geiſtlichen und weltlichen. Gott ſyge lob!

(1530). Von einem geſpräch zuo S. Gallen.

Am Fritag vor Thomä apoſtoli sind etlich ratsherren von Zürich mit M. Ulrich Zwinglin und dem apt von Capel ze Winterthur übernacht geſin. Wolltent gen S. Gallen, ein geſpräch mit den predicanten im Rintal, Toggenburg und S. Gallen halten. Dann die töufer mängerlei unruow zuogerüſt, ouch etlich predicanten, namlich der Furtmüller und der Zyli, von deren wegen das geſpräch faſt angeſähen was; die wolltend dem gmeinen mann ze ruch und ſtreng sin und den ban bruchen wie zuo den ziten der apoſteln; wolltent damit abſtellen tanzen, ufgeſchnitten ſchuo ꝛc. Diewil aber bi uns ein chriſtenliche oberhand iſt, daß unbillich umb ſölich ringfuog händel die welt ge-

bannet und vom lib Christi gesundret wird, hand unser herren mitsampt M. Ulrichen Zwinglin und dem abt von Capel, ouch andern gelerten, dem Furtmüller und dem Zyli verbotten, nunhinfür das gottswort ze predigen; und ob si etwas schädlichs gehandlet, darumb soll si ein oberhand strafen nach schwere irs verdienens. Ouch wurdent die zwen pfarrer von Goßow und Rickenbach abgesetzt.

3.

Anfang der Synoden in Bern.

Der oben erwähnte Abschied des Burgertages zu Basel vom 13. Hornung 1531 erweckt den Anschein, dass auch in Bern schon bei Zwinglis Lebzeiten Synoden gehalten wurden, da darin vom Besuch derselben durch die Gesandten von Zürich und Basel die Rede ist. Auf Grund dieser Nachricht veranlasste ich eine bezügliche Nachforschung in Bern. Herr Seminarlehrer A. Fluri hatte die Güte, mir folgende Erhebungen zur Verfügung zu stellen, welche den Bestand der Institution schon vor dem bekannten Synodus von 1532 bestätigen:

1. Ordnung und Satzung des Ehegerichts ꝛc. zu Bern, promulgirt 8. März 1529, Blatt Biiij (Mitte) am Schluß der Ehegerichtssatzungen: „.... Wir habend ouch gebotten und ernstlich befolhen unserem Eegricht, ein ernstlich ufsehen ze haben uff alle predicanten, pfarrer und seelsorgern in unser statt, landen und gebieten, uff das si getrüwlich mit leer und läben den unsern vorstandind. Und wie es die notturft erfordert, söllend und mögend si (= die Eherichter) die Capitel sammenthaft oder insunders, ouch die pfarrer, beschicken, si examinieren, ir leer und läbens halb anzühen: und welcher hierin sich ungehorsam unserm Eegricht erzeigte, werdend wir in nach sinem verdienst ernstlichen strafen."

2. Ratsmanual Bern 226 p. 251: 1530, September 3 (Samstag): „M. H. rät und 60 by der Handlung der predicanten sitzen gmeinlich. M. H. seckelmeister und venner morn mit den predicanten beratschlagen, was mit den predicanten ze reden sye."

Ebenda p. 263: 1530, Zinstag 6. Septembr.: „der eyd der predicanten, wie er gstellt, lassen m. H. blyben."

Ebenda p. 265: 1530, Mitwuch 7. Septembr.: (Anwesend 18 Mitglieder des kleinen Rates), „ouch min herrn sechtzig der burgern, sampt dem Chorgricht, ouch miner herren predicanten von stat und land gmeinlich. Erstlich hand si, die predicanten, gmeinlich einen eid geschworen, einanderen ir leer und lebens und haltens halb anzezöigen. Des ersten ist das Capitel Windisch im Schenkenberger Ampt für die hand gnommen, und je ein capitelbruoder von dem andern bezüget, lut des eyds."

Ebenda p. 278: 1530, Samstag 10. Septembr.: „(Anwesend) m. H. rät und 60 mit sampt den dryen predianten .... Hat her Berchtold (Haller) die laster, so sich an predicanten erfunden in den kuntschaften, in die gmeind von laster zuo

laſter geſtraft und ein lange ermanung thun, daß ſi ſich flyßent, vor ufruor ze ſin, deßglichen m. H. ermant, das ſi inen behulfen ſyent. Zuoletzt hand ſich die, ſo mit offnen laſtern beladen, verſprochen."

3. Anſhelms Chronik VI p. 26 (noch unter der Preſſe) gibt zum Jahr 1530 die Kapitelüberſchrift: „Daß ein kriſtlich ſtat Bern ... einen gemeinen landſynodum gehalten," und ſagt weiter unten: „.... demnach all ir ſtat und land pfarrer, caplanen und predicanten verſchriben uf 5. (sic) September und einen gemeinen landſynodum mit 219 prieſtern gehalten, die zuo Kriſti ifer und bſtendiger intrechtiger leer und chriſtenlichem leben zum ernſtlichen vermant, die Straßburgiſche (Schrift?) vom nachtmal des libs und bluots Kriſti und Husſchins ban laſſen ſtan, und ire ordnungen beſtellt."

4. Ratsmanual Bern, 6. Februar 1531: „Gan Zürich, nach vermerkung des ſchrybers an die predicanten, wöllend m. H. ir predicanten Einer gan Baſel ſchicken, das ſi iren ouch ſchickent, und andern chriſtlichen ſtetten."

VII.

ZWINGLIS STELLUNG ZUM KIRCHENBANN UND DESSEN VERTEIDIGUNG DURCH DIE ST. GALLER.

Ein Erbe des Mittelalters an die Reformation war das kirchliche Strafsystem. Gegen die Laien wandte die alte Kirche sowohl eine Anzahl Strafen weltlichen Charakters an, als auch eine Reihe solcher, welche die kirchlichen Rechte der Mitglieder betrafen. Unter den kirchlichen Strafen war die wichtigste die Exkommunikation oder der grosse Kirchenbann, der Entzug der aktiven kirchlichen Rechtsfähigkeit. Die Hauptwirkung war der Ausschluss vom Empfang der Sakramente (Hinschius, Kirchenrecht V, 494. 636 ff.).

Zwingli definiert den Bann so: est enim excommunicare ex eorum consortio movere qui simul communicant (III, 304). Er und andere brauchen für den Bann auch den Ausdruck abstentio (abstentio sive excommunicatio III, 390; vgl. Strickler III, Nr. 1973), mit der Erklärung: potestas, qua impudentem a communicatione abstinet (ecclesia), also im Sinne von Ausschluss (III, 303; das Wort fehlt bei Du Cange); denn die Sakramente dürfen dem Gebannten nicht gespendet werden, und er selbst ist verpflichtet, sich der Teilnahme an ihnen zu enthalten. Die Reformationskirche hat, wie wir sehen werden, speziell den Ausschluss vom Abendmahl im Auge.

Die ganze geistliche Jurisdiktion, besonders die Bannbriefe, sind dem ausgehenden Mittelalter überaus lästig gefallen. Zumal

in der Schweiz haben sich Behörden und Gemeinden oft genug dagegen aufgelehnt und besonders die Uebergriffe in das weltliche Gebiet abzuwehren gesucht. Es genüge als Beispiel die Klage der X Orte „über die Beschwerden und grossen Gewalt von Papst, Kardinälen, Bischöfen und geistlichen Prälaten und Obrigkeiten", unter anderem „mit dem strengen, weitschweifigen, unendlichen geistlichen Gerichtszwang und Bann, den sie zu viel frefentlich in weltlichen Händeln gebraucht" (Abschiede Juli 1524, S. 458; vgl. auch oben Zwingli-Urkunden Nr. 1); denn nicht nur in sittlichen, auch in politischen und Geldsachen wurde der Bann des öftern verhängt. Aber gefallen ist das päpstliche Recht erst mit der Reformation. Noch im Herbst 1520 wird der Bann in Zürich offiziell respektiert, indem eine Satzung betreffend das Almosen die Gebannten von den Spenden ausschliesst (Aktens. Nr. 132, S. 30 oben). Doch begann nun bald Zwingli auch diesen Missbrauch der alten Kirche zu kritisieren.

I.

Im Frühjahr 1522 fasste der Chorherr Hofmann in einer Klageschrift an Propst und Kapitel zum Grossmünster die Lehren zusammen, welche Zwingli seit mehreren Jahren zum Schaden der Kirche gelehrt haben sollte. Darunter wird auch hingewiesen auf seine irrige, ketzerische Lehre vom Bann (Aktens. Nr. 213, S. 64 u.). Bald hernach, im Sommer 1522, führt Zwingli selbst, in der gedruckten Predigt Von Klarheit und Gewisse des Wortes Gottes, als Beispiel für den Missbrauch der Schrift an, dass die Bischöfe auf Grund von Matth. 18, 6—9 zu Gunsten von Wucherern wegen Geldschulden den Bann verhängen (I, 80 f.). Die Hauptstellen über den Bann finden sich dann in den Schlussreden und ihrer Auslegung von 1523 und in dem Commentarius de vera et falsa religione vom Frühjahr 1525.

Zwingli freut sich, dass Zürich einst zu den Zeiten Ludwigs des Bayern den gottlosen Bann des Papstes 18 Jahre getragen habe (III, 303 ff.). Es empört ihn, wenn er bedenkt, wie der altchristliche Bann durch die Praxis der Päpste verunstaltet worden ist (III, 263). Nach dem Evangelium setzt der Bann nicht bloss eine Privatverfehlung gegen einen Einzelnen voraus, vollends nicht blosse Geldschulden, sondern durchaus eine Versündigung öffent-

lichen Charakters, eine Verletzung der Gemeinde. Er hat also nur solche zu treffen, die öffentlich Aergernis gegeben haben, und zwar schamlos; denn scandalum ist, laut Chrysostomus zu Matth. 18, 6, ein mit Verachtung verbundener Anstoss (cum contemptu coniuncta offensio III, 311). Deshalb kann auch nicht ein Einzelner, sondern nur die Gemeinde mit dem Wächter oder Pfarrer aus der Gemeinschaft ausschliessen oder bannen (I, 155; III, 303 ff.). Dabei ist überdies zu beachten, dass der Bann bei den Aposteln sehr selten vorkommt (III, 547), und dass er gemäss dem Evangelium nicht mit Androhung von Geldstrafen an die Hand zu nehmen ist, sondern mit wiederholter freundlicher Warnung. Aber was haben die Bischöfe daraus gemacht? Eine Tyrannei, wie sie der Perserkönig nicht furchtbarer ausüben konnte. Die Hierarchie hat der Gemeinde ihre Gewalt entrissen, und statt der Rücksicht und Langmut hat sie ein eiliges und brutales Verfahren eingeführt. Würde dagegen der Bann schriftgemäss angewandt, so wäre er „ein gut und heilsam Ding", ein Erziehungsmittel zu guten Sitten. Bei dem „rechten Gebrauch" wird hoffentlich die Obrigkeit Hirten und Gemeinden schützen (wichtigste Stellen I, 334/43; III, 303 ff.).

In diesem Sinne machte der Reformator einen Vorschlag auf Einführung des Bannes, anlässlich der Nachtmahlsordnung im Frühjahr 1525. Der Vorrede dieser Ordnung (II², 234) liess er ein Gutachten betreffend die Ausschliessung folgen (ib. 353 f.). Darin fordert er den Bann zur Ausreutung der unverschämten, offenen Laster, Ehebruch und Hurerei oder noch schwererer Vergehen wie Totschlag, Meineid, Raub und Diebstahl, auch des Götzendienstes und des unbilligen, Gott und brüderliche Liebe verletzenden Geizes, wobei ausführlich über den Zinskauf gehandelt ist*).

Die Vorschläge sind von der Obrigkeit nur teilweise berücksichtigt worden, und auch das nur vorübergehend. Sie sind in der gedruckten Nachtmahlsordnung vom 6. April 1525 nicht berücksichtigt, wohl aber einen Monat später in der Ehegesetzgebung. Laut der Ordnung vom 11. Mai (Aktens. Nr. 711) steht der Bann auf offenem, d. h. amtlich erwiesenem Ehebruch und

*) Man stand unmittelbar vor dem Ausbruch der Bauernunruhen. Wollte Zwingli der drohenden Gefahr beschwichtigend begegnen, indem er die Beschwerung des Bodens so scharf traf?

Hurerei (S. 329). Vollzogen wird der Ausschluss durch die Pfarrer als die, denen das Wort Gottes und das Aufsehen befohlen ist, zusammen mit den christlichen Gemeinden, immerhin so, dass sie lediglich vom Abendmahl ausschliessen dürfen, die Strafen an Leib und Gut aber der Obrigkeit heimzusetzen haben. Weiterhin verlautet dann noch von einem Anbringen der Leutpriester, das sich auf den Vollzug des Beschlusses beziehen kann, und das an Ratsverordnete überwiesen wird, am 25. Mai (Aktens. Nr. 723). Aber im übrigen lassen uns Akten und Nachrichten im Stich. Wir wissen nicht, wie sich die Praxis gemacht hat. Gewiss ist nur soviel, dass im folgenden Jahr vom Bann wenig mehr übrig geblieben ist.

Eine Ehesatzung vom 21. März 1526 (Aktens. Nr. 944) besagt nur, dass der Rat den offenen Ehebruch strafen werde, ohne dass mehr vom Bann die Rede ist. Handelt es sich dagegen nicht um erwiesenen Ehebruch, sondern nur um einen starken, immerhin durch das Ehegericht festgestellten „Leumden", d. h. um einen Ehebruch, der, ohne geradezu thatsächlich bewiesen zu sein, zum Aergernis gereicht, so haben zwei Eherichter mit dem Pfarrer zu dem Argwöhnischen zu gehen, ihn freundlich aber ernst zu warnen, wenn es nötig ist, ein zweites Mal, und wenn das nicht hilft, ihn durch das Ehegericht dem grossen Rat verzeigen zu lassen, damit dieser die Strafe verhänge. Aehnlich in Fällen von Hurerei, nur dass hier bloss von einem Einschreiten des Ehegerichts und nicht der Pfarrer die Rede ist. Diese Satzung, zusammen mit einer weiteren vom 30. Mai (Aktens. Nr. 981), ging am 13. Juni 1526 im Druck aus (Nr. 990), zugleich mit entsprechenden Bestimmungen für die Landschaft. Dem städtischen Ehegericht entsprechen auf den Dörfern Pfarrer und Aufseher der Kirchhöre; auch sie haben ein- und zweimal zu warnen und schliesslich der weltlichen Behörde, zunächst dem Obervogt, im Notfall dem Bürgermeister, zu verzeigen.

Man sieht: seit 1526 ist der Bann als solcher beseitigt und nur das weltliche Strafrecht geblieben. Die Gemeinde besitzt kein kirchliches Strafrecht mehr; nur ihren Beamten, Pfarrern und Sittenwächtern ist einige Befugnis eingeräumt, die „Warnung". Vielleicht darf man dabei an die monitio canonica erinnern, welche im alten Kirchenrecht dem Bann vorausging (Hinschius V, 118.

Eine verwandte Befugnis bestand im Kanton Zürich noch in neuerer Zeit; die kirchlichen Behörden wirkten durch das Sühnverfahren bei der Ehegerichtsbarkeit mit).

Bei diesen Bestimmungen von 1526 ist es in Zürich geblieben. Als im Herbst 1530 zwischen den schweizerischen Kirchen über den Bann verhandelt wurde, erfolgte auch in der Zürcher Synode ein Anzug; aber als Ergebnis ist notiert: „Excommunicatio, bleibt noch auf den christlichen Mandaten“ (Aktens. Nr. 1714), d. h. der Bann wird noch nicht eingeführt, das obrigkeitliche Strafamt in Sittensachen genügt.

Hatte somit Zwingli den Bann anfangs gebilligt und einführen wollen, so hat er ihn später aufgegeben, ja ihn, wie wir sehen werden, bekämpft. Woher diese Wendung?

Als Hauptgrund ist zu betrachten Zwinglis Lehre von der Obrigkeit und die mit ihr gemachte Erfahrung. Zwingli hat seit den Schlussreden von 1523 (Art. 34—39) das alleinige Recht der weltlichen Obrigkeit verkündet. Der geistlichen Gewalt fehlt in der Lehre Christi jeder Grund; die weltliche ist in Lehre und That Christi wohlbegründet. Alle Rechte, die der geistliche Staat sich angemasst hat, gehören dem weltlichen zu. Das Amt der Geistlichen besteht nicht im Richten, sondern im Lehren. „Alle Regiment werden desto friedsamer, so sie einem Capitel oder Convent gar nichts zu richten gestatten, sondern alle Gerichtshändel vor sich ziehen, und Capitel und Convent nichts erlauben besonders zu handeln, es sei denn dass sie zusammenkommen zu lernen und zu hören.“ Der weltlichen Obrigkeit soll auch die Geistlichkeit unterworfen sein. Allerdings hat der Gehorsam gegen die Obrigkeit seine Grenze am Gehorsam gegen Gott. Die Obrigkeit darf nichts gebieten, was wider Gott ist, ansonst man sich auflehnen darf; alle Gesetze müssen dem göttlichen Willen gleichförmig sein (Aehnlich in der Inleitung und im Commentarius).

Das sind die Grundzüge der zwinglischen Lehre von der Obrigkeit. Man kann sagen, der Bann falle nicht unter diese Gesichtspunkte, weil er ja nicht vom Pfarrer allein oder einer geistlichen Behörde gehandhabt wird, sondern von der ganzen Gemeinde, wie Zwingli klar genug unterscheidet: der Bann ist eine potestas ecclesiae, non magistratus sicut hactenus usi sunt episcopi; nam totius ecclesiae est, non quorundam qui per tyrannidem sibi rerum

summam vendicarunt (III, 303). Demgemäss hat auch Zwingli die prinzipielle Berechtigung des Bannes nie bestritten. Wenn er ihn dennoch fallen liess, so leiteten ihn praktische Gründe. Er war mit der Art und dem Ernst überaus zufrieden, womit seine Herren von Zürich das Strafamt in Sittensachen übten; er hatte die Obrigkeit wirklich als die „christliche“ erfahren, wie er sie wünschte. Ist es da, bei seinem tiefen Misstrauen gegen geistliche Gewalt, ob dieses ja allerdings zunächst der Hierarchie galt, nicht sehr erklärlich, dass Zwingli gern bei der obrigkeitlichen Sittenzucht blieb, mit der er so gut fuhr? Das schloss nicht aus, dass man nötigenfalls auf das Bannrecht der Gemeinden zurückkommen konnte; aber einstweilen lag dazu kein Grund vor.

Dazu kommt, dass Zwingli hinsichtlich der Handhabung des Bannes sehr ängstlich war. Die Apostel hatten ihn, wie er hervorhebt, sehr selten gebraucht; jederzeit musste die Gefahr des Missbrauchs eine grosse sein. Wie stark wird in den Zürcherischen Ordnungen, die wir oben anführten, darauf gedrungen, dass alles wohl und amtlich erwiesen sei! Um des möglichen Missbrauchs willen wollte Zwingli diese Sache nicht gern durch eine einzelne Kirche geordnet sehen; er drang, wie wir sehen werden, darauf, dass es „von allgemeiner Kirche wegen“ geschehe. Das war damals noch nicht möglich. Also empfahl sich auch von dieser Seite, mit dem Bann zuzuwarten. Eine spätere Stufe kirchlicher Entwicklung mochte diese Frage lösen.

Wahrscheinlich hat noch ein drittes Moment bestimmend mitgewirkt. Die Wiedertäufer hatten den Bann eingeführt. Sie handhabten ihn, so gut sie es verstanden, nach dem Evangelium (ein Beispiel ihrer Bannpraxis in m. Aktens. Nr. 1631 S. 692); Zwingli hatte wohl Einiges daran auszusetzen, immerhin nicht sehr Erhebliches (Elenchus, Zw. W. III, 390 ff.). Die Hauptsache war, dass die Täufer aus dem Bann eine Bedingung wahrer christlicher Gemeinschaft machten. Das sieht man mehrfach (vgl. Aktens. Nr. 1391 S. 603 oben); Komtur Schmid nennt daher den Bann kurzweg „die täuferische Rottung“ (ib. S. 610). Unter damaligen Gegensätzen und Erlebnissen war es menschlich doch sehr erklärlich, dass das Institut, das neben der Wiedertaufe ein „Rottzeichen“ der Sonderkirche war, eben deswegen dem Reformator nicht gerade anziehend erschien. Entscheidend fiel diese Betrachtung

nicht ins Gewicht, wohl aber mitbestimmend, wenn man einmal zur Verschiebung geneigt war.

Soviel von Zwinglis Stellung zu der Frage, soweit die zürcherische Reformation in Betracht fällt. Es ist nun noch ein Blick auf die übrige Schweiz zu werfen.

In Bern hat man den Bann nicht eingeführt. Wohl verhandelte man darüber an der dortigen Disputation. Auch Zwingli beteiligte sich damals. Er zeigte, dass aus dem Bann kein Primat in der Kirche abzuleiten sei, wobei neuerdings deutlich wird, dass er die biblische Grundlage anerkennt. Auch Berchtold Haller sprach sich ähnlich aus (Zw. W. II, 83 ff.). Gleichwohl sah Bern von der Einführung ab und befolgte das Muster Zürichs. Nicht anders im Thurgau, wo Zwinglis Einfluss von Anfang überwiegend war. Ebenso hielten es die Strassburger mit Zwingli.

Dagegen war Oecolampad um der Schrift und um der Würde der Kirche willen ein Anhänger des Bannes. Er setzte ihn auch in Basel durch, im Jahr 1530, jedoch mit der bemerkenswerten Abweichung, dass nicht die Gemeinde ihn verhängt, sondern dass eigne Behörden dafür aufgestellt wurden. Zwingli gefiel diese Weise nicht übel; doch wollte die Zürcher Synode, wie früher erwähnt wurde, noch nicht mitthun. Bei einer Konferenz der Kirchen fand die Mehrheit, ein kirchliches und weltliches Strafamt neben einander könnten sich irren; man werde am besten bei den bestehenden Ordnungen bleiben, doch möge jede Stadt handeln nach Gutfinden (Näheres bei Stähelin, Zwingli II, 440 ff.).

Konnten wir uns mit diesen wenigen Andeutungen über den grössten Teil der Schweiz begnügen, so müssen wir einer besonderen, noch wenig bekannten und sehr merkwürdigen Bewegung wegen des Bannes eingehend folgen. Am andern Ende der Schweiz fand Zwingli schwierigere Arbeit als in Basel, in und um St. Gallen.

II.

Die nordöstlichen Striche der Schweiz umfassten zur Zeit der Reformation fünf politische Gemeinwesen: den eidgenössischen Stand Appenzell, die gemeinen Herrschaften Thurgau und Rheinthal, und die beiden zugewandten Orte Stadt St. Gallen und Abtei St. Gallen. Ueberall hatte die Reformation früh Anklang gefunden; die Stadt St. Gallen, zugleich freie Reichsstadt und rings vom

äbtischen Gebiet umschlossen, ist Zürich sogar früher als jedes andere Gebiet der Schweiz nachgefolgt. Das zürcherische Vorbild wurde daselbst bis ins Einzelne massgebend. In den andern genannten Territorien erfolgte der Anschluss erst seit 1529 allgemein.

Die Stadt führte am 10. April 1527 die Abendmahlsfeier ein. Die Prädikanten verfassten dazu die neue Ordnung (Kessler Sabb. II, 68/74). Am Schluss derselben ermahnen und bitten sie mit Ernst den Rat „als christliche Obrigkeit", ihnen den Bann wider offenbare Laster handhaben zu helfen, damit nach dem Willen Gottes gelebt werde, und zwar nach Anweisung von Matth. 18 und 1. Kor. 5; er sei „notwendig zum Brauch der Gemeinschaft des Tisches". Wenn also jemand, die Warnung missachtend, mutwillig in erwiesenen Lastern beharre und sich, auch nachdem er von den Geistlichen gebannt und ausgeschlossen sei, nichtsdestoweniger der Gemeinschaft der Gläubigen fleissen wollte, so möge ihn die Obrigkeit gehorsam machen, zu Ehre und Schirm der Schrift und um die Gemeinde vor „Verletzung" zu bewahren.

Im Ganzen ist es also ein Vorschlag ähnlich dem, welchen zwei Jahre früher Zwingli bei der Einführung des Nachtmahls in Zürich gemacht hatte. Der Bann wird als Ausschluss vom Abendmahl gegen beharrliche Sünder durch Pfarrer und Gemeinde verhängt, und der Rat sorgt dafür, dass der Ausgeschlossene ihn respektiert. Wir nehmen an*), der Vorschlag sei mit der übrigen Vorlage der Prädikanten vom Rat wirklich genehmigt worden. St. Gallen handhabte also den Bann seit Frühjahr 1525.

Sicher ist, dass des Bannes in St. Gallen wieder gedacht wird, an der Synode vom 4. Februar 1529**). Hier handelte es sich indes nicht bloss um die Kirchgemeinde der Stadt, sondern um

*) Kessler sagt in der Sabbata II, 74, der Rat habe am 9. April die Ordnung bestätigt, wie sie von den Prädikanten gestellt und hier von ihm nach der Länge mitgeteilt sei. Nun ist die Anregung wegen des Bannes in Form eines Gesuchs an den Rat gehalten. Man möchte also gern auch die Fassung kennen, in der die Publikation durch den Rat geschah. Diese ist aber nicht bekannt; ebenso wissen wir nichts darüber, wie sich die Sache praktisch machte. Gleichwohl wird man auf Grund von Kessler an der Einführung des Bannes nicht zweifeln dürfen. Vielleicht eben deswegen fehlt er in der Ehe- und Sittenordnung vom 6. Brachmonat 1527 (Kessler II, 78/83), wo man ihn im Hinblick auf die Zürcher Eheordnung von 1525 erwarten könnte.

**) Für die Synoden sind die Quellen in Kapitel VI und VIII zu finden.

alle Gebiete, welche zum alten Kapitel gleichen Namens gehörten, also um Territorien verschiedener Obrigkeit, und bei dem damaligen Stand der Reformation war es noch nicht wohl möglich, die allgemeine Anwendung des Bannes in diesem ganzen Bereich zu beschliessen. Man verhandelte wohl darüber auf Grund von Matth. 18; aber beschlossen wurde dann bloss, die Geistlichen sollten ihn zunächst unter sich anwenden. Was damit gemeint ist, wird nicht gesagt; vielleicht ist es ein Hinweis auf eine Art Censur wie in Zürich.

Eben begann es jetzt mit der Reformation in jenen Gegenden mächtig vorwärts zu gehen. Hand in Hand damit entstand eine lebhafte Bewegung zu Gunsten des Bannes. Am stärksten ergriff sie das östliche Grenzgebiet des Kapitels, die Herrschaft Rheinthal. Während in den andern Gegenden die Ansichten geteilt und gegen Westen zu die Gegner eher in der Mehrheit waren, schlossen sich im Rheinthal sämtliche Geistliche ohne Ausnahme der Bewegung an. Der Eifer wurde so gross, dass man die nächste Synode nicht mehr nach St. Gallen ausschrieb, sondern nach Rheineck. Hier, im Rheinthal selbst, fühlte man sich freier und konnte man hoffen, mit dem Bann als Gemeindeinstitution durchzudringen.

Wirklich wurde im Spätherbst 1529 zu Rheineck der Bann beschlossen. Er erst, heisst es in den Akten, schaffe die rechte Frucht unter den Gläubigen; die Form gebe das Neue Testament an verschiedenen Stellen an die Hand, Matth. 18, Luk. 17, 1. Kor. 5, 2. Kor. 2, 2. Thess. 3, Tit. 3, 2. Joh. 1. Die siegreiche Partei setzte sogar den Beschluss durch, dass die Synoden in Zukunft ohne Mitwirkung weltlicher Obrigkeit einzuladen seien. Man bestellte eine Kommission von „4 Verordneten“, welche die Interessen des Kapitels wahrnehmen sollten, und gab diesen Männern die Vollmacht, die Synode nach ihrem Gutfinden auszuschreiben. Diese vier Männer waren alle Anhänger des Bannes, Geistliche aus den verschiedenen Gegenden des Kapitels: Dominik Zili aus der Stadt, Sebastian Grübel zu Berg und Huldreich Eckstein zu Rorschach aus der Landschaft St. Gallen, Johann Valentin Furtmüller von Altstätten aus dem Rheinthal. Die Appenzeller scheint man mit dem Aktuariat der Synode beehrt zu haben; von Walther Klarer aus Hundwil stammt eine Aufzeichnung der Beschlüsse (Abdruck oben VI, Beilage 1).

Kaum war indes der Bann im St. Galler Kapitel eingeführt, so kam die Gegenwirkung.

Gleich nach der Rheinecker tagte die erste grosse Frauenfelder Synode, der Zwingli beiwohnte. Auf derselben fand sich auch der Mann ein, mit dem der Reformator ein Jahr später den härtesten Strauss wegen des Bannes bestand, Dominicus Zili, der Prediger von St. Gallen. Sofort kam es zum ersten „Gefecht" zwischen Zwingli und Zili. Die Akten schweigen; aber der Chronist Sicher (S. 251) redet von einem „langen Gespräch", bei dem Zili den zu Rheineck aufgerichteten Bann verteidigt habe; auch habe er weltlichen Freuden, wie Tanzen, Singen und anderem „nichts nachlassen" wollen. In beiden Stücken widersprach ihm Zwingli. Zumal bestritt er den St. Galler Prädikanten die Vollmacht, den Bann einzurichten. Ohne die Zustimmung der weltlichen Obrigkeiten werde sich derselbe nicht durchführen lassen; den Obrigkeiten müsse die Neuerung „anmuthig" sein, sonst „würde es viele Pfaffen kosten". Die Synode teilte Zwinglis Ansicht; sie fand, man müsse sich hüten, dass man die volkstümlichen Sitten nicht zu kleinlich behandle und zu viel auf Gebote und Satzungen dringe. So beschloss sie vollständig im Sinne Zürichs, ja sie richtete an die St. Gallischen Brüder, die auch sonst an der Versammlung vertreten waren, die ausdrückliche Mahnung, sich mit ihrer „fürgenommnen Meinung" — man hatte damit offenbar den Rheinecker Beschluss im Auge — nicht zu sondern (S. 51. 54). Zwingli unterliess nicht, persönlich auf einzelne St. Galler einzuwirken; einer derselben, Pfarrer Christoph Landenberger von Oberbüren, bekennt sich ganz von Zwingli belehrt (Zwinglis Werke VIII, 402).

Schon nach einem Monat vernahm man, dass einzelne Geistliche im St. Galler Kapitel den Bann „ganz ungeschicklich" anwenden, und dass die vier „Verordneten" dabei vorangehen; sie erlauben sich sogar, so hiess es, alle diejenigen Gemeindeglieder, die nicht zum Abendmahl gehen, „der Gemeinwerke zu berauben" und sie aus ihren Gerichten auszuschliessen. Jetzt entschloss sich Pfarrer Landenberger, im St. Galler Kapitel selbst den Widerstand zu organisieren. Um ihn traten vierzehn Geistliche um Bischofszell, in dem an den Thurgau grenzenden, mehr zürcherisch gerichteten Strich des Kapitels, in dieser Stadt zusammen und vereinbarten sich im Sinne Zwinglis, dem sie auch sofort berichteten, Anfang 1530.

Auch die zweite Frauenfelder Synode im Mai 1530 verharrte bei der Ansicht Zwinglis. Ausdrücklich erklärte sie, sie wolle sich, so viel an der Landschaft Thurgau gelegen sei, hinsichtlich der Mandate, Ordnungen und Satzungen, „die zur Zucht und Straf der Laster dienen", den Herren von Zürich „gleichförmig machen", und beauftragte einen Ausschuss, aus den zürcherischen Gesetzen das für den Thurgau Dienliche zusammenzustellen (S. 64).

Diese Gegenwirkungen sind es ohne Zweifel, welche die Rheinthaler veranlassten, sich bei Zwingli für ihren Bann zu wehren. Sie sandten einen der Ihrigen nach Zürich und gaben ihm eine schriftliche Instruktion*) mit, in der sie ihren Standpunkt zu Handen der „Zürcher Brüder" sachlich und mit aller Mässigung begründen. Das Dokument trägt die Unterschriften aller zehn Geistlichen des Rheinthals, an erster Stelle die des Jacob Riner in Thal, und wirft das beste Licht auf die dortigen Zustände wie auf die Beweggründe, von denen sich die Anhänger des Bannes leiten liessen.

Die Unterzeichner versichern, es sei ihnen bei ihrem Vorgehen jede Anmassung fern gelegen, und sie haben auch die abweichende Ansicht ihres verehrten Lehrers Zwingli über den Bann (de abstentione) keineswegs geringschätzig aufgenommen. Sie haben lediglich dem Befehl Christi nachleben wollen und können sich auf Zustimmung von Behörden, auf das Verlangen Vieler in den Gemeinden, sowie bereits auf günstige Erfahrungen mit dem neuen Zuchtmittel berufen. Viele und zwingende Gründe haben sie be-

*) Abdruck bei Strickler II, Nr. 1973. Das Stück ist undatiert. Die unterzeichneten Namen der Pfarrer setzen es in die Zeit zwischen Frühjahr 1529 und Herbst 1530. Jacob Riner wurde Pfarrer in Thal-Rheineck anfangs 1529 (Zwinglis W. VIII, 269; Kessler, Sabbata II, 186 f.). Aus Marbach unterschreibt noch Bernhardin Benz, während im Herbst 1530 Heinrich Strübi als Pfarrer daselbst an Zwingli schreibt, wobei er ausdrücklich den Vorgänger als kürzlich verstorben erwähnt (Zw. W. VIII, 544). Näher ergiebt sich aus dem Inhalt der Instruktion, dass der Bann bereits eingeführt und erprobt worden ist, was auf einige Monate nach der Rheinecker Synode vom Spätherbst 1529, also in den Verlauf des Jahres 1530 führt. Unter diesen Umständen werden die oben erzählten Gegenwirkungen Zwinglis und seiner Partei als Veranlassung der Botschaft nach Zürich und der Instruktion vorauszusetzen sein. Das in letzterer erwähnte Zwinglische „judicium de abstentione" kann ein spezielles Gutachten Zwinglis zu Handen der Rheinthaler sein oder allgemein von seinen abweichenden Aeusserungen verstanden werden.

stimmt. Der vornehmste sei der, dass sie als Geistliche berufen seien, dem offenen Aufkommen der Laster zu wehren. Die obrigkeitliche Handhabung der Sittenzucht biete keine Gewähr und schaffe wenig Besserung; dieses Amt müsse die Kirche verwalten. Ueberdies seien bei ihnen einzelne Gemeinden übel daran, indem sie verschiedener Obrigkeit unterstehen, welche dann die Fälle oft in entgegengesetztem Sinne erledige. Die Rheinthaler begehren die abweichende Praxis anderer Kirchen nicht zu richten, wünschen aber, dass man wenigstens ein Auge zudrücke, wenn sie für ihre Gemeinden den Bann als nötig erachten; sei ja schliesslich die Erbauung der Gemeinden das gemeinsame Ziel Aller. In der Handhabung des Bannes werde durchaus Mass gehalten und der christlichen Liebe nachgelebt werden. Die Einrichtung sei das beste Mittel, den Intriguen der Täufer zu begegnen und den Tisch des Herrn in Ansehen zu erhalten. Es möge wenigstens in Bezug auf das Abendmahl, dieses vornehmste Zeichen der Gemeinschaft, die Anwendung des Bannes gestattet sein, der, wie die Unterzeichner überzeugt seien, zur Ehre Gottes und zur Erbauung des Nächsten diene. Uebrigens sei man bereit, brüderliche Zurechtweisung anzunehmen. Die Zürcher mögen nun urteilen.

Es wird nicht überliefert, was der Rheinthaler Bote in Zürich ausgerichtet hat; aber es lässt sich denken. Der weitere Gang der Dinge lehrt deutlich genug, dass Zwingli bei seinem Standpunkt verharrte.

Im Verlaufe des Jahres 1530 vollzog sich im St. Galler Kapitel ein Umschwung zu Ungunsten des Bannes. War die Rheinthaler Botschaft an Zwingli vielleicht selber schon dadurch veranlasst worden, so seigte es sich vollends im Herbst des Jahres. Jetzt, etwa ein Jahr nach der Rheinecker Synode, schrieben die vier „Verordneten“ eine Synode nach Rorschach aus, auf den 21. November. Aber sie stiessen auf starken Widerstand. Es erhob sich ein grosser Zwiespalt unter den Prädikanten der St. Gallischen Landschaft. Nur ein Teil folgte der Einladung. Die andern blieben weg und erklärten, die Einladung sei erfolgt ohne einer Obrigkeit Gunst, Wissen und Willen; ohne die Obrigkeit aber habe die Sache keinen Grund. Das alles erfuhr Zwingli durch einen, der selbst von der Versammlung fern blieb, durch Pfarrer Landenberger in Oberbüren (Zw. W. VIII, 548). Am meisten Eintrag geschah der

Rorschacher Zusammenkunft durch das Wegbleiben der Stadt St. Gallen. In letzter Stunde fasste der Rat den decidierten Beschluss: „Uff das schriben und beger, so die vier deputaten an mine herren gelangt hand, inen 2 erber mann mitsampt den predicanten gen Roschach in das capitel ze schicken, ist ain grosser rat rätig worden, dass weder predicanten noch niemand, weder uss dem rat noch gmeind, uff das capitel nit gon, sonder uff das mal hie bliben sollend.“ Mit diesem Beschluss kommt im Kapitel St. Gallen die Stimmung gegen den Bann und gegen die von Geistlichen beherrschte Synode, welche ihn eingeführt hatte, zum Durchbruch. Die Rorschacher Versammlung war gesprengt, und man machte sich sofort daran, eine Synode im Sinne Zwinglis einzurichten; die weltliche Obrigkeit sollte den massgebenden Einfluss erhalten.

In diesem Sinne wandte sich gleich Pfarrer Landenberger, in seinem Bericht über den Zwiespalt der Prädikanten, an Zwingli. Er wünscht, dass auch St. Gallen eine Synode nach dem Muster von Zürich und Thurgau erhalte, „einen rechten und ganzen Synodus“. Dabei denkt er zunächst nur an die Landschaft, Rheinthal und Gotteshausland, und fordert Zwingli auf, den Schirmhauptmann Frei zu veranlassen, dass er mit den Räten der Landschaft die Versammlung anordne. Schon anfangs Dezember erhielt Zwingli von Frei die Mitteilung, er und seine Räte haben auf den 18. des Monats die Gemeinden der Landschaft zusammenberufen, und zwar ebenfalls nach Rorschach. Frei bezeichnet die Massregel als höchst notwendig. Die wegen des Bannes und sonst gespaltene Geistlichkeit vermöge der Wiedertäuferei nicht zu wehren, die eben jetzt stark einreisse. Nur „ein Synodus oder gemein Gespräch“, zu dem dann die Täufer ebenfalls geladen würden, werde der Verwirrung zu steuern vermögen. Zwingli möge persönlich erscheinen, um den Erfolg zu sichern. Im gleichen Sinne wendet sich Frei an den Rat zu Zürich, mit der Bitte, eine Abordnung zu senden (Zw. W. VIII, 558f.; Strickler II, Nr. 1898).

Die Geladenen waren in der Hauptsache bereit, dem Wunsch zu entsprechen. Nur eines hatten sie auszusetzen, dass die Ladung einseitig von der Landschaft ausgehen sollte. Es musste ihnen daran liegen, dass die obrigkeitliche Gewalt möglichst nachdrücklich auftrete. Warum sollte der Rat von St. Gallen, dessen Gesinnung so ganz mit der Zürichs übereinstimmte, nicht auch beigezogen

werden? Zürich knüpfte daher an seine Zusage die Bedingung, dass die Synode statt nach Rorschach in die Stadt St. Gallen ausgeschrieben werde. Gegen den Tag hatte man nichts einzuwenden. Von einer Einladung Appenzells, dessen Geistlichkeit auch zum Kapitel gehörte, sah man ab.

So kam es zur Berufung einer Synode auf den 18. Dezember in die Stadt St. Gallen. Sie erging an die Geistlichen und die sie begleitenden weltlichen Abgeordneten der Gemeinden. Seitens der Obrigkeiten erschienen: für die Landschaft Hauptmann Frei und sein Landrat, für die Stadt der kleine Rat nebst einer Abordnung des grossen; Zürich sandte Zwingli mit Abt Joner von Kappel und den Ratsherren Schweizer und Funk.

III.

Ueberblicken wir die Verhandlungen der Synode auf Grund alles Materials, d. h. der Akten und der Berichte von Chronisten.

Die meiste Zeit beanspruchte das ständige Geschäft aller Zwinglischen Synoden, die Censur der Geistlichen. Sie fiel im Ganzen günstiger aus als in Zürich, sei es, dass der Zustand wirklich besser oder der Massstab milder war. Diese Partie der Akten bietet nur lokales Interesse. Wir verweisen für das Einzelne auf die Akten selbst und ihre Erklärung (unten VIII).

Auch die Verhandlung wegen der Täufer kann hier kurz berührt werden. Die Täufer erschienen auf die Ladung nicht. Sie wurden für künftig einfach dem Strafamt der Obrigkeit empfohlen.

Das Hauptinteresse erweckten damals und erwecken noch heute die Auseinandersetzungen über den Synodaleid und über den Bann, jene am Anfang, diese am Schluss der Synode. Beide Fragen stehen, wie wir später sehen werden, in engstem Zusammenhang.

Zum Ausbruch kam der Kampf an der Forderung des Synodaleides. Die Pfarrer sollten sich gegenüber der Synode eidlich verpflichten, das Wort Gottes treulich zu verkünden. Dieser Forderung widersetzten sich zwei Mitglieder, weil nach ihrer Ueberzeugung der Prediger lediglich von Gott berufen und nur ihm gegenüber verpflichtet sei; der Eid gegenüber der Synode erscheine als ein von Menschen, ohne Schriftgrund auferlegter Zwang. Die Anhänger dieser Ansicht wollen sich offenbar der weltlichen Gewalt,

welche die Synode regiert, entziehen und die Unabhängigkeit der Kirche wahren.

Zuerst macht ein Vertreter des Rheinthals, der Pfarrer des Hauptortes, Furtmüller von Altstätten, geltend, die Synode habe nur den Zweck einer Unterredung, nicht aber das Recht, die Geistlichen durch Eidspflicht zu binden. Ihn sekundiert mit näherer Begründung Dominik Zili von St. Gallen. Er lehnt den Eid ab, weil er aus der Schrift nicht erwiesen, sondern eine menschliche Neuerung sei. Näher, berichtet Kessler (Sabbata II. 278 f.), habe sich Zili darauf berufen, dass Christus den Aposteln keinen Eid auferlegt habe. Diese haben nicht aus Eidspflicht gepredigt, sondern aus Pflicht der göttlichen Berufung. Dessen haben sich die Prediger auch heute genügen zu lassen, wie Gott durch den Propheten spreche, er wolle das Blut der Schäflein von ihren Händen fordern.

Aus den Akten wird nicht ersichtlich, was Zwingli geantwortet hat. Nach Kessler sagte er, er habe anfangs auch gelehrt, gepredigt und geschrieben ohne eidliches Gebot, einzig aus Gottes Beruf und Befehl. Aber jetzt handle es sich darum, durch Synoden das kirchliche Leben gesund zu erhalten. Da sei es nötig, dass die Brüder unter einander durch den Eid zu erkennen geben, wessen sich jeder zum andern und die Gemeinden zu ihnen versehen sollen. Denn wiewohl die Apostel von Christus keinen Eid empfangen, so haben sie doch nachher bei ihrer Zusammenkunft — zwar nicht wie wir die Finger erhoben, aber — einander die Hand geboten und vereinbart, dass etliche unter den Heiden und etliche unter den Juden das Evangelium predigen sollen. Das sei ein Zeichen, wie wenn wir sprechen: Treue in eidsweise geben. Was wäre das für eine Nutzbarkeit, Synoden zu beschreiben, wenn nachher jeder wieder auf seine Meinung verfiele und wie vorher eigensinnig bliebe? Zudem sei der Eid nötig wegen Verschwiegenheit der Censur. Es müssen ja auch fromme Bürger und Räte schwören, bürgerliche Statuten zu halten und jedem sein Recht ohne Ansehen der Person verabfolgen zu lassen, ob sie dessen schon aus ihnen selbst, aus Liebe zu gemeinem Frieden und gemeiner Gerechtigkeit, willig erfunden würden; „es muss aber durch die Bank hinweg gleich zugehn".

Dieser „Zank", sagt Kessler, habe sich eine lange Weile ver-

zogen. Schliesslich schwur männiglich, ausgenommen Furtmüller und Zili. Beide wohnten indes nachher den Verhandlungen über den Bann wieder bei. Von Furtmüller wollte man wissen, er habe nachträglich den Eid doch auf sich genommen.

Am Schluss der Synode verhandelte man über den Bann.

Gestreift hatte die Frage schon anlässlich des Synodaleides ein Rheinthaler, Pfarrer Strübi in Marbach. Jetzt tritt Zili als der Hauptverteidiger des Bannes auf. Er hat nichts dagegen, dass die Obrigkeit die Laster strafe; aber die obrigkeitliche Sittenzucht erscheint ihm offenbar nicht zureichend, und darum beharrt er auf dem Bann. Es müsse derselbe so gehandhabt werden, wie ihn Christus der Gemeinde übergeben, und wie ihn die Stellen Matth. 18 und 1. Kor. 5 lehren. Damit stehe und falle der christliche Charakter der Kirche. Dabei ist Zili fern von jenem ungeschickten Gebrauch des Bannes, wie er den vier „Verordneten" früher nachgesagt worden war. Man hatte diese, wie wir wissen, angeschuldigt, sie verknüpfen mit dem Bann bürgerliche Folgen, berauben die Censierten der Gemeinwerke und schliessen sie von den Gerichten aus. Zili verlangt nichts Derartiges; er will die „leiblichen Strafen des Leibes Oberen überlassen," also der weltlichen Obrigkeit, und hat beim Bann nur den geistlichen Zweck im Auge, die Besserung des Sünders. Die Gemeinde soll den Bann üben zur Verzeihung und Vergebung, auf dass der fehlbare und reumütige Bruder gewonnen werde. Als Beispiel für die sittliche Verwahrlosung und damit für die Notwendigkeit des Bannes führt Zili, wie einst in Frauenfeld, das „schändliche Tanzen" besonders an. Das alles führt er mündlich und in schriftlicher Eingabe aus. Man sieht: er wehrt sich für die freie, in ihrem eigensten Bereich von weltlichem Einfluss unabhängige Kirche.

Ueber Zwinglis Entgegnung sind die Akten dürftig. Er bestritt dem Gegner das richtige Verständnis der Schrift und setzt ihm seine Auslegung entgegen. Kessler weiss mehr. Zwingli, berichtet er, habe sich auf die Verhandlungen berufen, die er unlängst mit Butzer und Oecolampad in der Sache gepflogen. Damals sei die ganze Frage so gründlich besprochen worden, dass jetzt kaum noch etwas Neues könne geltend gemacht werden. Das Ergebnis sei gewesen, man müsse die gegenwärtige Zeit nicht sowohl mit der Zeit der Apostel vergleichen, sondern eher mit derjenigen der

Propheten. Die ersten Christen lebten zerstreut und verborgen unter heidnischer Obrigkeit, welche die Laster nicht strafte; sie waren also genötigt, sich selber zu helfen, und thaten das durch Ausschluss der Lasterhaften. Heute aber habe man christliche Obrigkeiten als Dienerinnen Gottes zur Strafe der Bösen. Erst wenn die Obrigkeiten hinlässig würden, sei es an den Gemeinden, die ihnen von Christus verliehene Gewalt zu Handen zu nehmen und die Gemeinschaft von unreinen Elementen zu säubern, und an den Prädikanten, gleich den Propheten das pflichtvergessene Regiment anzuklagen.

Laut den Chronisten beteiligte sich auch Furtmüller an diesen Verhandlungen. Der Pannerherr von Zürich hielt ihm vor, Zürich habe es um die St. Galler nicht verdient, dass diese Zwingli dergestalt anfechten. Aber Furtmüller verwahrte sich: nicht darum sei es ihm zu thun, Zwingli zu bekämpfen, sondern die Schrift zu Ehren zu bringen, worauf Zili abermals Zwingli aufforderte, sich der Schrift zu beugen. Darauf soll Zwingli geantwortet haben, man könne den Bann „von der Polizy wegen“ nicht aufrichten; „ja wo wollt der gwerb hie zuo Sant Gallen stanthaft und wirig bliben?“ Zili verfehlte jetzt natürlich nicht, festzustellen, dass Zwingli damit zeitliche Rücksichten dem ewigen Gotteswort überordne (diese interessante Ueberlieferung hat Sicher S. 165). Offenbar zielte der Reformator mit dem Hinweis auf die „Polizy“ und die Schädigung des Leinwandgewerbes auf jene bürgerlichen Folgen hin, welche, im Unterschied von Zilis jetziger Lehre vom Bann, die „Verordneten“ eben doch früher mit diesem verknüpft hatten. Die Gefahr des Missbrauchs sprach ihm zu entschieden gegen die Institution überhaupt, als dass er diese hätte zulassen können.

Dazu kam aber eine Betrachtung allgemeinerer Art, die man weder aus dem Synodalprotokoll noch aus den Chronisten ersieht. Die Prädikanten und Ratsverordneten von St. Gallen sagen nämlich sehr bestimmt, es habe sich zwischen Zwingli und Zili keineswegs um einen prinzipiellen Gegensatz gehandelt. Zwingli habe vielmehr deutlich erklärt, dass auch er den Bann als eine Sache der Kirche betrachte und durchaus nicht als einen Ausfluss der obrigkeitlichen Strafgewalt. Er wolle ihn daher den weltlichen Obern lediglich in dem Sinne übertragen wissen, dass sie, als vornehme Glieder der Kirche, ihn im Namen und anstatt der Kirche so lange hand-

haben, bis diese selbst dazu im Stande sein und ihn wieder an sich zurückziehen werde.

Man sieht: Zwingli befolgt eine Art Notstandstheorie. Er hält die kirchlichen Zustände seiner Zeit für zu unreif, als dass sie eine fruchtbare Ordnung und Handhabung des Bannes garantieren könnten, und darum nimmt er Zuflucht zu dem Auskunftsmittel, ihn der Obrigkeit zu delegieren, immerhin unter Vorbehalt seines religiös-kirchlichen Charakters. Inwiefern ihm die kirchlichen Zustände unreif erschienen, wird nur angedeutet; Zwingli war, sagen die St. Galler, der Ueberzeugung, eine Ordnung in diesen Dingen könne nur „von allgemeiner Kirche wegen vereinbart" werden. Dafür war allerdings die Zeit noch nicht gekommen. Aber für diese ganze Betrachtungsweise war Zili unzugänglich. Immer wieder behauptete er, Zwingli bestreite den kirchlichen Charakter des Bannes und wolle ihn der Obrigkeit deswegen überlassen, weil er ihn in seinem Wesen verkenne und ihn kurzweg als weltliches Strafmittel betrachte.

Ausser Zili beteiligten sich an der Diskussion die Pfarrer Schappeler und Wetter von St. Gallen, nebst Grübel von Berg. Erhebliches kam dabei nicht zu Tage. Das Ergebnis war im Wesentlichen ein Beschluss im Sinne Zwinglis und im Anschluss an die Institutionen Zürichs. Furtmüller gab schliesslich in der Meinung nach, dass die Gemeinde aus Liebe ihre Strafgewalt der Obrigkeit übergeben möge, doch mit dem Vorbehalt, sie wieder an sich zu ziehen, wenn es nötig werde. Grübel wünschte bloss weitere Verhandlung durch eine Kommission, und Eckstein in Rorschach schwieg ganz. So blieb von den vier „Verordneten" der einstigen Rheinecker Synode einzig Zili bei seiner Ansicht; er wich, sagt Kessler (II, S. 281), „nicht um ein Tüpfli". Grübel und Eckstein kamen mit einem Verweis bei der Censur davon: jenem hielt man die Rorschacher Versammlung vor, die er ausgeschrieben hatte, und warnte ihn, dass er und andere hinfür keine Synode mehr halten ohne die weltliche Obrigkeit; diesem wurde, neben der Schärfe gegen die Täufer, verwiesen, was er Unziemliches über die Obrigkeit geäussert hatte. Aber Zili, wie war gegen ihn vorzugehen?

Die Synode und Zwingli haben ihn nicht belehren können, und da von Zwang nicht die Rede sein konnte, waren ihre Mittel erschöpft. Anderseits ertrug es jene Zeit nicht, dass eine Spaltung

in so wichtigen Dingen unter den Geistlichen bestehe. Diese zu beseitigen hatte jetzt der Rat von St. Gallen das nächste Interesse. Und war ein nochmaliger Versuch mit Zili so ganz ohne Aussicht? War es im Grunde nicht blosses Missverständnis und Vorurteil, an dem der Mann litt? Sollte es wirklich unmöglich bleiben, dieses doch noch zu heben?

Kurz, es kam zu einem Nachspiel der Synode vor dem St. Galler Rat*). Es lag dafür noch eine ganz besondere Veranlassung vor.

IV.

Zili war nämlich schon geraume Zeit vor der Synode mit der Obrigkeit selbst in Konflickt geraten. In seinem Eifer hatte er dieselbe beschuldigt, sie dulde Ehebrecher und Meineidige in ihrer Mitte. Diese schwere Anklage zu beweisen, war er am 27. Oktober 1530 vorgeladen worden, und zwar sollte er sein Zeugnis eidlich ablegen. Allein Zili bestritt die Pflicht der Prädikanten zum Zeugeneid.

Diese Sache war noch immer pendent. Jetzt nahm man das Synodalgeschäft gleich damit zusammen. Zili hatte somit wegen dreier Punkte Rede zu stehen: wegen des Zeugeneides, des Synodaleides und des Bannes. Die drei Fragen hiengen zum Teil zusammen und waren schwierig genug; eine besondere Kommission des Rates, Vadian an der Spitze, wurde beauftragt, samt den Prädikanten mit Zili zu verhandeln und ihn „aus der Schrift zu berichten," am 20. Januar 1531.

So kam es zu einer merkwürdigen Disputation. Die Herren hielten Zili zuvörderst vor, welches Aergernis der Span der Prädikanten in der Gemeinde gebäre, und wie übel es der „Gemeinsame des Glaubens" anstehe, wenn St. Gallen sich nicht mit den andern Städten „vergleiche". Dann nahmen sie einen Punkt um den andern vor. Wir lernen dabei Zili genauer kennen als bisher und gewinnen weiteres Licht für das Verständnis der Vorgänge auf der Synode.

Seine Pflicht zum Zeugeneid bestritt Zili mit zwei Bibelstellen. Zuerst mit Matthäus 12, wo Christus als der Sanftmütige und Verschonende dargestellt ist. In Christi Nachfolge müsse der

*) Die Dokumente folgen im Kapitel VIII im Wortlaut.

Prädikant den Fehlbaren verschonen; würde er ihn verzeigen und so seine Bestrafung veranlassen, so würde er der Nächstenliebe zuwiderhandeln. Sodann diene hieher die Stelle Johannes 8 von der Ehebrecherin, welche Christus straflos hingehen liess. Diese Beweise erschienen den Verordneten nicht stichhaltig. Die zweite Stelle, wandten sie ein, schliesse nur so viel in sich, dass der Geistliche nicht zum Richteramt verpflichtet sei. Das Gebot der Nächstenliebe aber gelte allen Christen und begründe hinsichtlich der Pflicht des Zeugeneides keinen Unterschied zwischen Geistlichen und Laien. Jetzt wandte Zili ein, die Zeugnispflicht würde seinem Wächteramt schaden; man würde ihm in Zukunft wenige Vergehungen mehr zutragen, womit ihm die Rüge des Bösen verunmöglicht würde. Hierauf erwiderte man ihm, es sei überhaupt besser, an der Kanzel nicht vorschnell bestimmte Personen kennbar zu machen, sondern insgemeinhin zu strafen, und auch Zuträgern weniger Gehör zu geben. Uebrigens stehe mit der Berufung auf die Nächstenliebe in eigentümlichem Widerspruch, dass Zili den Bann verlange. Wohl wisse man, dass die Prädikanten mit dem Bann einen heilsamen Zweck verfolgen, indem sie durch Ausschluss dessen, der Aergernis gegeben, die Gemeinschaft gesund erhalten und den Sünder selbst zur Umkehr veranlassen wollen; aber mittelbar treiben sie doch den Missethäter der obrigkeitlichen Strafgewalt in das Netz. Wie es sich nun reime, sich deswegen beim Bann keine Bedenken zu machen, wohl aber beim Zeugeneid? Auch diesen lege ja ein Prädikant nicht mit der Absicht ab, jemanden dadurch zu schädigen, sondern einfach aus Pflicht des Bürgers und Christen.

Mit dem Bann kam man auf die Pendenzen der Synode. Nachdrücklich hoben die Verordneten hervor, dass auch Zwingli den kirchlichen Charakter des Bannes anerkannt und ihn nur bedingungsweise der weltlichen Obrigkeit übertragen habe. Aber Zili bestand darauf, es sei der Obrigkeit eingeräumt worden, vermöge des Bannes die Laster zu strafen; nun sei aber das Strafamt der Obrigkeit ganz anderer Natur, indem es von „der Gewaltsame des Schwertes“ herrühre, während der Bann laut der Schrift gar nicht die Strafe der Obrigkeit nach sich ziehe, sondern die Ausschliessung aus der kirchlichen Gemeinschaft zur Besserung und Bussfertigkeit. Deshalb gehe es nicht an, dass die Obrigkeit hier für die Kirche

eintrete, und hieran liege es, dass er, Zili, sich mit Zwingli nicht habe einigen wollen noch können. Die Verordneten blieben dabei, Zwingli habe „je klar ausgestrichen und gelehrt, der Bann sei der Kirche, und diese habe ihn der Obrigkeit zu geben und zu entwehren.“ Schliesslich fand sich doch eine Auskunft. Zili gab zu, dass der Bann in der Form, wie ihn Basel eingeführt habe, mit der Schrift vereinbar sei. Hatte er mit Furtmüller bisher gelehrt, es sollten Bannsachen „vor aller Kirche“ gehandelt werden, so willigte er jetzt ein, dass es wie in Basel vor besondern, dazu bestellten Personen geschehen solle. Da auch die andern Prädikanten an dieser Form Gefallen fanden, einigte man sich auf dieser Grundlage, um so eher als man vernahm, die Basler Ordnung gefalle auch Zwingli nicht übel. Wenn man als die zum Bann besonders Verordneten die Obrigkeit anerkannte, war Zwinglis Forderung Genüge geleistet, und indem man die aus der Banngewalt fliessende Kompetenz auf die adäquate Strafe, d. h. auf den Ausschluss aus der Kirche ohne bürgerliche Straffolgen, einschränkte, konnte sich auch Zili zufrieden geben. In dieser Frage war also eine Vermittlung glücklich erzielt.

Nicht so befriedigend konnte der dritte Anstand beigelegt werden. Zili erklärte den Synodaleid nach wie vor für unchristlich. Namentlich fand er im dritten Artikel der Eidformel, welcher für Mehrheitsbeschlüsse Gehorsam fordert, eine Gefahr für die Autorität des göttlichen Wortes. Man beruhigte ihn: es sei selbstverständlich, dass man keine Beschlüsse wider das Gotteswort fassen werde; Zwingli sei im Kampf gegen die Papisten eben dafür eingestanden, dass kein Mensch das Wort Gottes richten solle, sondern dieses alle Lehre und Erkenntnis richte. Aber diese Versicherungen fruchteten nichts, ebenso wenig weitere Verhandlungen aus der Schrift und der Appell an sein Gewissen, sich nicht durch leichtfertige Sonderung an der Einheit der Kirche zu versündigen. Es blieb nichts übrig, als die Sache bis zur nächsten Synode anstehen zu lassen und bis dahin an Zilis Friedensliebe zu appellieren.

Damit war die Disputation geschlossen. Zili fasste seine „Antwort“ noch in Schrift ab; er erklärte, wegen des Zeugeneides gebe er nach, wegen des Bannes gebe er sich im Wesentlichen mit der Basler Ordnung zufrieden, dagegen den Synodaleid verweigere er, immerhin weitere Belehrung aus der Schrift vor-

behalten. Da er bereits in seinem Amt „angestellt“ worden war, bittet er zum Schluss, man möge ihn wieder zulassen; auch möge man ihn, wenn es angehe, vor dem grossen Rate verhören.

Der letztere Wunsch wurde ihm erfüllt. Am 31. Januar verhörte der grosse Rat Zili und die Verordneten. Auf den Bericht der letzteren, und da Zili bei seiner schriftlichen Antwort verharrte, beschloss die Mehrheit: wenn Zili wirklich den Zeugeneid auf Erfordern jeweilen leisten und wegen des Bannes sich der Basler Ordnung begnügen wolle, auch sich bereit erkläre, an der nächsten Synode sich wegen des Synodaleides mit Schrift weisen zu lassen, so möge er wieder wie bisher predigen; wenn nicht, so soll er davon abstehen. Dieser Erkenntnis fügte sich Zili, und der Rat entliess ihn und die andern Prädikanten mit der Ermahnung zur Eintracht.

Es ist nichts davon bekannt, inwieweit die Basler Ordnung des Bannes in St. Gallen dann wirklich eingeführt oder gehandhabt wurde, noch auch davon, dass Zili veranlasst war, auf einer späteren Synode seinen Standpunkt wegen des Eides geltend zu machen. Es scheint, dass die Ereignisse des Jahres 1531 und ihre Folgen den St. Galler Synoden für lange ein Ende setzten. Erst im Jahr 1544 trat eine solche wieder regelmässig ins Leben. Es war ein Zeichen des Entgegenkommens von Seite des Rates, dass er noch im Jahr 1531 Zili zum Mitglied des Ehegerichts wählte (Ratsbuch, Beleg f.) und ihn lange darin beliess; er erscheint noch 1540 als der erste in dasselbe gewählte Geistliche (Ratsbuch 28. Mai 1540). Auch als Prädikant wurde er wieder bestätigt (Ratsbuch, Beleg g.). Als dann mit 1544 die Synoden wieder begannen, wurde in den Konstitutionen der Eid nicht mehr aufgenommen. Uebrigens weilte Zili bereits nicht mehr unter den Lebenden. Sein Todestag ist der 17. August 1542*).

* * *

*) Gefällige Mitteilung des Herrn Professor Dr. Dierauer in St. Gallen, nach Msc. 117a der Stadtbibliothek. Mit dem Datum stimmt es zusammen, dass laut Ratsbuch am 6. September 1542 Furtmüller, Anton Zili und Kessler zu Prädikanten erwählt werden und Dominikus Zili hier und weiterhin nicht mehr genannt wird.

Blicken wir auf die Vorgänge zurück, so werden wir nicht finden können, dass es den St. Gallern um den Bann als Machtmittel der Hierarchie, wozu ihn die alte Kirche missbraucht hatte, zu thun war. Wohl sind Klagen laut geworden, es sei zu ungeschickter Anwendung gekommen; aber im Ganzen hatte man die Schrift und das Wohl der Kirche im Auge, wenn man auch von kleinlichem, gesetzlichem Geiste nicht ganz frei blieb.

Das gilt besonders von dem eifrigsten Anwalt des Bannes, Dominik Zili. Freilich wegen des Zeugeneides hat er mit Recht den Kürzern gezogen; seine Gründe sind schwach, und die Ratsherren haben ihm treffend geantwortet. Etwas Richtiges lag in seiner Kritik des Synodaleides, sofern dieser kurzweg Gehorsam gegenüber den Mehrheitsbeschlüssen fordert, ohne ausdrücklich die Autorität der Schrift vorzubehalten. Dagegen alle Anerkennung verdient sein Einstehen für den religiös-sittlichen Charakter des Bannes. Was er von der ganz anderen Natur der obrigkeitlichen Strafgewalt sagt, bleibt zutreffend. Im Grunde galt es den Kampf um die in ihrem Bereiche freie, von der Obrigkeit nicht bevormundete Kirche und damit um ein hohes Ziel.

Zwingli hat sich entgegengestellt und die Staatskirche vorgezogen. Der Gang der Dinge hat ihm Recht gegeben, und wir halten es für ein Glück; denn wohin wäre der Protestantismus im 16. Jahrhundert mit einer freien Kirche gekommen? Ohne Zweifel hat Zwingli das theoretische Recht in der Sache so gut erkannt wie Zili; aber wie er auf andern Punkten, so im Kampf mit den Täufern, der praktischen Betrachtung zum Siege verhalf, so hier.

In diesem Blick für das Mass, in welchem auf der gegebenen Entwicklungsstufe Theorie und Praxis zu verbinden waren, und in der Kraft, dafür in den Institutionen den treffenden Ausdruck zu finden, liegt das Geniale bei Zwingli. Er ist der geborene Reformator der Kirche.

VIII.

ST. GALLER DOCUMENTE.

A.

Protokoll der St. Galler Synode von 1530.

Acta oder handlung uf dem Sinodo alhie gehalten Anno 1530.

In nomine sancte et indiuidue trinitatis patris filii et spiritus sancti, Amen.

Anno domini 1530 uff 20 tag Decembris[1]) iſt ain Sinodus zuo S. Gallen in der ſtatt in der weber zunfthus[2]) gehalten, in byſin herr Mgr. Uolr(ich) Zwinglin, herrn N. abbt zuo Cappell*), Maiſter Schwizer panerherr, Maiſter Uolr(ich) Funk, und M. Jakob Fryen, houptmans, des rats Zürich[3]); B(urger)m(aiſter) und ain klainer rat ſampt etlichen verordneten von großen reten[4]) darzuo verordnet; deßglich des gotzhus lands rat[5]); demnach alle pfarer und predicanten diſer landſchaft[6]), und mit yedem zwen von ſiner gmaind[7]).

Nachdem M. Uolr(ich) Zwinglin urſach und geſtalt dis Sinodj hat erzelt, ſind daruf zuo preſidenten erkiest:

preſidenten[8]):

Maiſter Uolrich Zwinglin,
Herr Jacob Riner, pfarer zuo Tal[9]),
Doctor Schappenler[10]).

Herr houptman M(aiſte)r Jacob Fry,
Herr Burgerm(aiſte)r zuo Santgallen[11]).

*) Der Schreiber schrieb zuerst Costanz, strich aber das Wort sofort wieder.

Und als der aid [12]) den brüdern und insonders den pfarern und prädicanten zuo schweren fürgehalten und vorgelesen ward —

Stuond uf Johann Valentin Furtmüller [13]), maint, im und den andern uß dem Rintal sich ze underreden vergonnt ze werden [14]); redt och der bott von Altstetten [15]), er hett kain befelch dann ze losen.

Dominicus Zili [16]): wann in M. Uolr(ich) mit schrift underrichte, das er solt schweren, das wort gotz ze predigen, das im gott befolhen hab —

zum andern das man nüts nüws uff die pan bring, maint er nit darzuo verbunden ze sin, sonder werd er predigen [17])

Furtmüller ist ußtretten.

Deßglich Dominicus Zilin, nach vil erfordern schriftlich durch schrift geantwurt [18]).

Daruf der houpt (!) [19]) wyter gerüft hat, ob noch yemand wer, der sich schwerens widern wölt

Daruf Hainricus Strübin [20]): soferr ain ban mangel der oberkait halben mangel, das man inen hilflich darzuo sin, yedoch wo nit anders, wollen sy ghorsam sin [21]).

Also hat menigklich geschworn [geschworn] ußgenomen Furtmüller, Dominicus, die sich excusiert haben, wie obstat.

Oberriet [22]), ist erst uff morn beschriben.

Exceptio*) [23]).

Mit disem aid wellend wir der ordenlichen weltlichen oberkait vorbehalten haben ire pflicht und aid, die wir iro schuldig sind

Articuli juris jurandi [24]):

1. Es werdend alle pfarrer oder predicanten schweren, das sy das Ewangelium und wort gots nach vermög nüws und alts testaments getrüwlich und warlich predigen, die sünd strafen, zucht und tugend leren wellend, wie das ainem getrüwen warhaften lerer und hirten noch vermög gottes worts zuostat, so vil gott gibt.
2. Das sy aller mainung und opinionen halb, so jetz uff die ban komen, in irem predigen sich unserer herren von Zürich und anderer stetten, so im cristenlichen burgerrechten sind, predigen glichförmig machen und dhain nüwe mainung oder opinion, die

*) Von „Exceptio“ bis „alias factum est“ eine andere Hand.

noch nit uff ban komen ist, wie och die ainen jeden ansehen möcht, vor und ee nit herfür ziehen noch predigen wellind, dann sy die vor gemainem Sinodo, wenn der ordenlich gehalten wirt, fürgelegt und die gelerten cristenlichen brüder darum verhört habindt.

3. Das ain jeder den erkantnussen des Sinodi gehorsam sin welle.
4. Das ain jeder das, so er ze sagen zuo notturft des Sinodi erfordert wirt, by sinem aid sagen und nützit verhalten welle.
5. Das ain jeder alle haimlichaiten des Sinodi (die, so sy ußgesagt wurdind, jeman(d)em nachteilig und verletztlich sin möchtind) by sinem aid verschwigen welle.

De his episcopis qui per aget[25]) adsunt statuitur quemadmodum alias factum est.

Erstli(ch) angehept censierung[26]) der pfarer*).

1. Von wegen doctor Cristoff Schappenlers[27]) censura: das er mencklich wol gefall, preter das er nit willig sig ze helfen den passion ze predigen. Das hat man im undersait.

2. Wolfgangus Wette (!) alias Juflin[28]): gfalt mengklich, denn das er zuo behend sy ist gesait.

3. M. Herman Miles[29]): von dem ist kain mangel anzaigt.

4. Matheus ab Rüti[30]): on klag, sovil sin verstand und im gnad von gott geben wirt.

5. Herr Ulrich Girtanner[31]), diacon: wirt nit gescholten.

6. Othmarus Lieb[32]): guots lümbdens.

7. pfarrer von Roschach, Uotz Eggstain[33]): hat guote kuntschaft von sinen underthonen, och von wegen siner ler und wandels durch sin nachpern. In Sinodo von im gemelt, das er uff der canzel geredt, er wölt gern ain cristenliche oberkait sehen, och das er nit so streng wider die widertöffer handle.

8. pfarer von Goßow[34]) wirt in dem anzaigt, das er nit gelert sye, och unbestendig im wandel, und kouff nit bücher. — (Beigeschrieben von gleicher Hand:) Examinandus. Examinatus, ungnuogsam erkent und dem hoptman und reten befolh(en), in zuo bedanken und die pfarr in ander weg ze versehen.

9. Waldkirch[35]).

---

*) Am Rand: Wylen Welfensperg Tal.

10. S. Jörgen in Tablat, mit namen herr Pauli Vonwyler[36]), von dem wirt anzaigt, das er zuo der puren willen geſetzt hat, meß ze halten oder den tiſch des Herren; zum andern, das er brief hab vom Oſiander, wie Butzer zuo im gefallen ſig des ſacraments halb; zum dritten, das er ain huorer zin, ſich nit wöll verelichen.

Soll man morn von ſinen wegen reden und von erſt die gſchrift vom Oſiander zaigen.

Uff das iſt er von der pfruond erkennt.

11. Goldach, Baltaſſar von Adlikon[37]): von dem zaigend ſy an mengerlai verkommuſſen ſinen und irenhalb beſchehen; doch beſchließlich geredt: wenn er gnuogſam erkennt werd, wöllend ſi in gern han. — (Zuſatz:) Examinatus; nit gar ungeſchickt funden und im geſagt, das er ſich mit ſtudieren und rat der nachpern flißen und üben (ſoll).

12. Stainach, herr Lux[38]): wirt nit gſcholten, ſonders gelobt.

13. Romißhorn, herr Ytel[39]): deßglich, dann von wegen etlicher reden, ſo er cortiſaniſch innhat, iſt im fürgehaltung geſchehen und ſin antwurt gehört und im ufgelegt, ſiner antwurt gloublichen ſchin ze zaigen.

14. Hagenwyl[40]): wirt nit geſcholten, ſonders gelobt.

15. Sumbrj[41]): von des wegen hand in ſine underthonen ververklagt, wie er ſich an der canzel erzürn und etlich reden an der canzel heruß laß fallen, die ſy an aim zedel verzaichnet und hören habend laſſen. Daruf er ſin antwurt geben. Uff ſöllichs hat man mit im geredt. Uff das hat man in geſchuolet, und dewarnet (!) worden, das er es füro nit mer thüy.

Doch ſo man von den zehenden redt, ſol man ſin mainung och hören und witer mit im davon reden.

16. Berg, M(aiſte)r Sebaſtian Grübel[42]) iſt nit gſcholten, ſonders gelopt. Aber im und andern gſait, das ſy hinfüro kain Sinodum noch capitel haltend on die weltlichen oberkait.

17. Keßwyl[43]): wirt nit geſcholten, ſonders gelopt. Doch als man in vormals ains lümbdens halb betaiſtet, brief von Straßburg pracht hat, wiewol och ſich zuo Frowenfeld zw(üſchent) im und aim landtwaibel doch gnuogſam erkennt; doch das kaſilantes geleſen[44]) mit dem anhang, das er ſich hinfür ſchick und ſin und ſiner zungen behuotſam ſye, oder man wurd im kains mer nachlaſſen.

18. Salmſach[45]): wirt nit gſcholten, ſonders gelopt.

19. Bernhartzell[46]): ſind ſin underthonen nit bſchriben; aber in Sinodo gelopt worden.

20. Sitterdorf[47]): wirt nit gſcholten, ſonders gelopt.

21. Wuppenow, Herr Uolrich Lieb[48]): wirt gelopt und nit geſcholten.

22. Wil, Herr Conrat[48]) . . . . .*): wirt nit geſcholten, ſonders gelopt.

23. Rickenbach, Herr Urß[50]): iſt examiniert worden. Sol der houptman und ret befolhen werden, die pfround zuo verſehen und Herr Urſen och zuo verſehen mit der zit.

24. Linggenwil und zum Hailigen crüz[51]).

25. Herr Sebaſtian Teſchler und Herr Uolr(ich) Teſchler werden nit geſcholten, ſonder gelopt.

26. Helffenſchwyl[52]): wirt nit geſcholten, ſonders gelopt, dann das er frecher worten ſye.

27. Oberbüren, Herr Criſtoffel Landenberger[53]): wirt nit geſcholten, ſonder gelopt.

28. Niderbüren[54]).

29. Welffenſperg[55]): wirt nit geſcholten, ſonder gelopt.

30. Wylen[56]): ſine underton klagend ab im, klagend, er ſig nit gſprech, hab aber ain böß wyb. Hat man im underſait.

31. Bernang: Herr Baſtian Cuonz[57]): wirt gelopt. Deßglich ſin helfer[58]).

Altſtetten[59]).

32. Tal, Herr Jakob Riner, Bernhart Stehelin[60]), helfer: werdend gelopt.

33. Sant Margreten, Johannes Vogler[61]): wirt gelopt.

34. Balgach[62]): wirt gelopt, dann das er hitziger red ſig.

35. Marpach, Hainricus Strüblin[63]): hat kain klag.

36. Widnow[64]): ſol witer ſtudieren und da rumen; doch ſollend im die underton um das, ſo er bißher verdient hat, ußrichten [ſollen].

37. Oberriet[65]): iſt niemand da, weder pfarer noch underton. Iſt der handel dem houptman und reten befolhen.

---

*) Lücke für den Geschlechtsnamen.

Uff 22 tag Decembr(is).

1. Hat man den töuffern[66]) gerüeft; aber nit erſchinen.

2. Demnach hat man offenlich gefragt, ob yemands da were, der irer mainung ſin oder die deffendieren wolt, der möcht es tuon; aber da was niemand.

Daruf iſt decerniert: diewil ſy nit ſind erſchinen, noch niemand von iro wegen, das man nu mer ander hendel an die hand nem und inen kain audiens mer geb, ſonder ſöllend die weltlichen oberkaiten darzuo ſehen und fliſſig ufmerken haben, wo man die erhaiſchen[67]) mög, das man ſy ſcharpf ſtrafte.

Vom bann[68]) iſt geredt

Dominicus Zilin: ſin entlich mainung: wenn die obern die laſter ſtrafend, ſye guot.

2. wie der ban der gmand[69]) vom Herren übergeben ſig, darby ſoll man bliben, weder meren noch mindern.

3. ſo lig die ganz handlung criſtenlicher ſachen am ban.

4. wenn der ſünder ſich vor der gmaind bekennt und darvon ſton wolle, wirt im die ſünd nachgelaſſen.

5. ſo die oberkait ainen ſtraft, geſchicht im recht.

Mathej 18[70]) ſündiget din bruoder ꝛc.

Corint(er) 5 von dem . . . . .[71]).

Ob yemand under den glöbigen wölt herſchen, hett unrecht.

Dargegen M. Uolr(ich) Zwinglin: Dominicus tuot der gſchrift gwalt und verſtats nit.

Anfang des bans, da Palus Corintos ſtraft, das ſy den nit ſtrafen, der ſin ſtüffmuoter buolet.

Und in der ſchrift nit mer dann 2 ban[72]).

Post prandium.

Hat Minicus[73]) anzaiget und gemelt das ſchantlich tanzen[74]).

Aber[75]) 1 zedel ingelegt, alſo lutend:

So der ban in der gmaind Gottes (under welicher och die, ſo ſunſt oberen ſind und Chriſti jünger gezelt werden) on lybliche ſtraff (welche von des lybs oberen beſchehen ſol) zuo verzihung und vergebung geübt wirt, nach dem wort des Herren,

und das der bruoder gewunnen werde, so bekenne ich, das mit Gottes wort sin; so aber anderst, so wil ich kain gemainschaft mit haben. Das helf mir och Gott, diewil ich das für die warhait erkenn.

Antwurt Dominicj, aller undertheniger nach dem willen Gottes.

Doctor Schappenler: sin beger wer, das M. Uolr(ich) Zwinglin die sach erlütere.

Aber modus halb werd sin guot gedunken, das ain cristenliche oberkait mit inen die straf der lastern ainandern helfend ansehe (!).

Herr Wolfgang Wetter

Bastian Grübel wil lüt darüber gesetzt werden, von den sachen ze reden.

Diewil[76]) ain cristenliche oberkait von ainer cristenlichen gemaindt gesetzt ist, das übel ze strafen und zucht ze meren und ufen[77]), das sy das tuon sollend; ob sy aber daran sumig werend, sollend die predicanten sollichs an der canzel melden und ermanen, doch nit on guoten gloubhaften bericht.

Doch yede oberkait samt den predicanten darüber sitzen oder lüt darzuo ordnen, die über die sachen sitzen sollend und die sachen erwegen und die artickel bsehend.

Wo mandaten ußgangen sind, sol man denen nachgon. Was man nit ußgon hat lassen oder noch gestelt, sol man lüt darzuo verordnen, das[78]) es fürderlich tüy. Und wo[79]) nit gricht oder rat hett, sol(l) man lüt ordnen, die mit den pfarern die laster erforschend und der oberkait anzaigend, die ze strafen, — (Zusatz am Rand:) alt erber, namlich zwen man, die sollend die kilchhörinen erwelt werden[80]).

(Aeußere Aufschrift:) Acta Sinodi et Dominici.

Stadtarchiv St. Gallen, Tr. Q. 1 a. Heft von 14 Blatt Papier in fol., wovon 8 beschrieben.

Anmerkungen.

Citate: *K.* = *Kessler, Sabbata.* — *V.* = *Vadian, deutsche histor. Schriften.* — *Br.* = *Briefwechsel Vadians.* — *Zw.W.* = *Zwinglis Werke.* — *E. II.* = *Staatsarchiv Zürich, Briefsammlung.* — *Aktens.* = *Egli, Aktensammlung z. Zürcher Ref. G.* — *Strickl.* = *Strickler, Aktens. z. Schweiz. Ref. G.* — *Biogr.* = *Sulzberger, biograph. Verz. d. thurgauischen Geistl., Thurg. Beitr. 4/5 (1863).*

Für die Erklärung im Allgemeinen vgl. die vorausgehende Abhandlung VII., sowie Sulzbergers Geschichte des Kapitels St. Gallen (St. G. Mitteil. IV. 1865, S. 149/84), welche verdienstliche Schrift schon in Kapitel VI hätte genannt werden sollen.

[1]) K. 2, 278 setzt die Einberufung richtig auf 18. Dezember. An diesem Tag ritt Zwingli in St. Gallen ein, V. 3, 268, Sicher 164. Nach K. dauerten die Verhandlungen bis zum dritten Tag, nach unsern Akten vom Dienstag bis Donnerstag 20./22. Dezember. V. 3,268 erwähnt nur des letzten Tages. Vor Beginn der Verhandlungen fand eine Morgenpredigt statt, K. 2, 278. — [2]) Die Weberstube lag am Markt, K. a. a. O. Es war das geräumigste Zunftlokal der Stadt; vgl. m. St. Galler Täufer S. 7. 17. — [3]) Der in den Akten mit N. bezeichnete Abt von Kappel ist Wolfgang Joner genannt Rüppli. Er und die andern Zürcher Abgeordneten sind aus allen Quellen der Zeit sattsam bekannt. Alle vier fielen 1531 bei Kappel und am Gubel. Aus Winterthur wird zum Freitag 16. Dezember überliefert, Zwingli sei mit dem Abt von Kappel und etlichen Ratsherren auf dem Weg nach St. Gallen dort übernachtet, Laur. Bosshart Chron. msc. Zwingli war auch von seinem Stiefsohn Gerold Meyer von Knonau begleitet. Von den Zürchern nennt K. alle ausser Funk, V. Zwingli und den Abt, Sicher Zwingli und den Pannermeister. Der Abt und Funk hatten Zwingli im Frühjahr schon zur Frauenfelder Synode begleitet; Funk war auch mit in Marburg 1529. — [4]) Der Stadt St. Gallen. — [5]) Der Rat der äbtisch St. Gallischen Landschaft, die damals im Namen Zürichs durch Frei als Schirmhauptmann regiert wurde. — [6]) D. h. der Stadt und der mit ihr das Kapitel St. Gallen bildenden Landschaft. Nach K. waren auch Priester aus Appenzell und Toggenburg anwesend, ohne berufen zu sein, wie sie denn auch in den Akten nicht erwähnt sind. — [7]) Die Laienabgeordneten nach der in Zürich seit 1528 eingeführten Ordnung, Aktens. Nr. 1383. 1391. — [8]) Präsidenten, drei geistliche und zwei weltliche. K. nennt alle ausser Schappeler. — [9]) Jacob Riner. Burger von St. Gallen. Immatrikuliert in Wien Sommer 1511: Jacobus Riner de S. Gallo, in Köln 20. Januar 1515: Jacobus Reiner de Sco. Gallo. Diakon zu St. Laurenzen in St. Gallen, als Prädikant aushülfsweise nach Rorschach überlassen 1528, nach Thal-Rheineck 14. Januar 1529. Von der Tagsatzung entsetzt, weil er die Messe gescholten, 8. April 1532, und des Rheinthals verwiesen, Abschiede 1324 und 1374. Pfarrer in St. Gallen statt

Matthäus ab Rüti (vgl. Anm. 30) am 13. September 1532, † schon 11. Oktober 1532 an der Pest, V. 3, 508, vgl. Strickl. 4 Nr. 2033. K. nennt ihn einen verständigen Mann, gnadreicher Lehre und Geberden, eines sanftmütigen Geistes, gelehrt und bescheiden. Die meisten Daten bei K.; dazu Sicher 87, Ratsb. St. G. 13. Sept. 1532. Ein Brief von seiner Hand dat. 13. Juni 1532 aus St. Gallen an Ammann Vogler von Altstätten E. II. 355 p. 38. — [10]) Dr. Christoph Schappeler (Sertorius). Geboren in St. Gallen 1472, daselbst Schulmeister 1503, Pfarrer in Memmingen 1513. Von Vadian 1522 nach Winterthur empfohlen, Br. 2, 455, ohne Erfolg, dann einer der Präsidenten der ersten Zürcher Disputation Januar 1523. Durch den Bauernkrieg 1525 aus Memmingen vertrieben, wieder in seiner Vaterstadt, in verschiedenen Stellungen, † 25. August 1551. Biographisches bei Bernet, Verdienstv. Männer d. Stadt St. G. (1830). Von ihm sind Briefe erhalten an Vadian, Br. 3, 8. 17. 183. 189, an Zwingli, Zw. W. 7, 392, an Bullinger E. II. 351 p. 203. Seit Sommer 1525 von Wittenberg aus als Urheber der zwölf Feldartikel der süddeutschen Bauern verdächtigt, dann ebenso von katholischen Schweizerchronisten, wird er gleich von Zwingli in Schutz genommen, Zw. W. 7, 417, nachher auch von Bullinger und Bibliander; er selbst wehrt sich wiederholt eifrig gegen den Vorwurf und ist ein Charakter, dem man glauben darf. — [11]) K. nennt ihn: Heinrich Kummerer. Statt „Burgermeister" liest Sulzberger, Gesch. d. Cap. St. G., S. 163 „Burgauer", irrtümlich; Burgauer, der Pfarrer bei St. Laurenzen, war schon 1528 von St. Gallen weggezogen. — [12]) Über die Eidesleistung sind die Akten skizzenhaft und unklar. Zum Verständnis hilft K. 2, 278 f.; vgl. die vorangehende Abhandlung, sowie unten Anm. 17. [13]) Furtmüller von Waldshut, Bullinger 2, 26, ist geboren 1497, Biogr. 113. Altstätten im Rheinthal erbat ihn durch Ammann Vogler im August 1528 zu Zürich als Pfarrer, K. 2, 161. Seit 1532 in St. Gallen, dann daselbst Pfarrer, † 22. August 1566. (Nach Biogr. 113 war er Bürger von Diessenhofen. In der Tübinger Matrikel ist indess der Name F. zum Jahr 1513 für Waldshut bezeugt.) [14]) Er betrachtet also die Synode nur als eine Versammlung zur Besprechung kirchlicher Fragen, frei, von der weltlichen Obrigkeit unabhängig; vgl. die ähnliche Auffassung Grübels unten 42. — [15]) Dieser Bote war Ammann Hans Vogler, Sicher 164. Er will seinen Pfarrer unterstützen, wenn er sagt, der Zweck seiner Anwesenheit sei nur das Zuhören. — [16]) Dominicus Zili. Vielleicht zum September 1518 in Wien immatrikuliert: Dominicus Metanus de S. Gallo. Schulmeister in St. Gallen 1521, Br. 2, 368, Prediger daselbst 1524. Reichliche Nachricht geben von ihm die St. Galler Chronisten. Erhalten sind von ihm zwei Briefe an Bullinger E. II. 351 p. 205, 355 p. 1. Wie sein Charakter beurteilt wurde, zeigt die Zumutung, die Bullinger 1534 an Vadian macht: tu curaveris, ne Dominicus noster ad factiones natus et caput intricatissimum hisce gerris et impostorum tricis (es ist die Rede von Schwenkfeld) prorsus illaqueretur E. II. 342 p. 23 f. Er starb 1542. — [17]) Ergänze (wie im Satz vorher steht): „das ihm Gott befohlen habe". Weiteres in der Abhandlung VII. — [18]) Diese Antwort ist nicht erhalten. Eine andere vergl. unten nach der „Disputation". Daselbst geht Punkt 2 auf den Synodaleid. — [19]) Wohl ist gemeint: Hauptmann Frei von Zürich, einer der Präsidenten. — [20]) Heinrich Strübi. Seit Herbst

1530 Pfarrer zu Marbach im Rheinthal. Erhalten ein Brief an Zwingli, Zw. W. 8, 544, und zwei an Bullinger 15. und 24. August 1532, E. II. 356 p. 45. 46. — [21]) Ich streiche das eine Mal den Ausdruck „mangel“ (d. h. mangle, fehle) und verstehe den Satz so: sofern der Bann der Obrigkeit halber mangle, möge man den Geistlichen von der Synode aus dazu verhelfen; jedoch sei das nur ein Wunsch und wolle man sich, wenn es nicht thunlich sei, fügen. — [22]) Die einzige katholisch gebliebene Gemeinde des Rheinthals; damit wird die ausnahmsweise Vorladung zusammenhangen. Vgl. Note 65. — [23]) Einschränkung, Vorbehalt, nämlich der Pflicht gegen die weltliche Obrigkeit, wie der folgende Satz erklärend beifügt. Dieser Satz und die folgenden Artikel des Eides sind in den Abschieden S. 871 abgedruckt. — [24]) Wesentlich nach zürcherischem Vorbild; vgl. m. Aktens. Nr. 1391 (S. 602 f.) und Nr. 1414 (S. 621), und fast ganz der Eidesformel gleichlautend, die an der Frauenfelder Synode vom 13. Dezember 1529 verlesen wurde; Thurgauer Beitr. 7 (1877) S. 42 f. — [25]) = per agat? Der Ausdruck fehlt bei du Cange. Da in den Akten wiederholt davon die Rede ist, dass jemand „beschrieben“ oder „nicht beschrieben“ sei, und da Kessler von Geistlichen redet, die anwesend aber nicht „berufen“ gewesen seien, ist die Bezeichnung vielleicht auf diesen Unterschied zwischen bevollmächtigt Anwesenden und freien Teilnehmern zu beziehen. Mit episcopi sind offenbar Geistliche gemeint, zunächst Pfarrer. — [26]) Die Censur, nach zürcherischem Vorbild; vgl. m. Aktens. Nr. 1391. Auch auf den thurgauischen Synoden von 1529 und 1530 fand die Censur statt. Sie bildet die Hauptaufgabe der zwinglischen Synoden. Die einzelnen Mitglieder haben der Reihe nach in Ausstand zu treten; die Anwesenden, Kollegen und Abgeordnete der Gemeinden, werden alsdann über Wandel und Studium der Ausstehenden in Anfrage gesetzt. In St. Gallen kommen zuerst an die Reihe die Geistlichen der Stadt (1—6); dann folgen die des Gotteshauses und vom Oberthurgau diejenigen, in denen der Abt von St. Gallen die niedere Gerichtsbarkeit besass (7—30), zuletzt die des Rheinthals (31—37). Die Censur nahm nach den Akten noch den ganzen zweiten Tag in Anspruch. — [27]) S. oben Anm. 10. Zur Censur vgl. einen ähnlichen Vorhalt auf der ersten Zürcher Synode, Aktens. Nr. 1391 (S. 607. 609): der Pfarrer von Embrach „predige nit den passion, halt ouch nit coenam dominicam zuo gepürlicher zyt“. — [28]) Zu korrigieren: Wetter. In einem Brief an Bullinger vom Jahr 1532 (E. II. 351 p. 202) unterzeichnet er: „Wolfgangus Weter alias Jufli, diener göttlichs worts zuo S. G.“ Einst Frühmesser zu St. Mangen, 1519 Helfer bei St. Laurenzen in St. Gallen, neben Pfarrer Burgauer und dem Laien Johannes Kessler einer der ersten Prediger des Evangeliums, † 10. März 1536. Seine nachgelassenen Bücher bilden den ältesten Teil der Stadtbibliothek; G. Scherer, Verzeichnis S. 2. Von K. in der Sabbata oft erwähnt, ebenso im Vadianischen Br.; hier von 1520—1525 besonders von Konrad Grebel. — [29]) Miles. Geboren um 1463 zu Lichtensteig, um 1485 Priester und Dekan, dann evangelischer Prediger zu St. Mangen, Verfasser einer Chronik, † 3. Januar 1533, constans Christi professor adusque extremum anhelitum, V. 3 S. 506 (527). Vgl. Kessler Sabbata. Zwei Briefe an Vadian in Wien von 1512 und 1516 und einer von Vadian an ihn 1517, Br. 1, 96. 176. 246. Ebenda wird er später wiederholt erwähnt. — [30]) Bei V. 3, 466:

„Matthäus ab der Rüti, den man nant Alther", bei K. zweimal „Matthäus Alther". Laut Ratsbuch am 5. August 1527 zum Seelsorger der armen Siechen am Linsenbühl bestellt, später Prediger bei St. Laurenzen, am 13. September 1532 wieder nach Linsenbühl versetzt. Vgl. oben Anm. 9. In einem Brief von 1525 an Vadian heisst er Abderüti, Br. 3, 102. — [31]) Girtanner wird von K. fünfmal anlässlich von Taufen seiner Kinder erwähnt, 1529—1539. — [32]) Othmar Lieb wird 1521 und 1523 in Briefen an V. erwähnt, Br. 2, 397. 3, 15. — [33]) Uoz (Ulrich) Eckstein ist der bekannte Zürcher Pamphletist. Über ihn vgl. die Monographie von Vögelin im Jahrb. f. Schweiz. Gesch. 7. Zwingli hatte ihn 1528 nach Rorschach geordnet, Zw. W. 8, 244. Woher er stammt, ist unbekannt; vielleicht war er ein St. Galler; im Ratsbuch wird der Geschlechtsname Eckstein um diese Zeit wiederholt erwähnt: Peter E. 1537, Hans E. 1538, Jakob E. 1540. Erwähnt sei indess auch der Eintrag in der Wiener Hauptmatrikel zum 2. Semester 1559: Georgius Eckstain Fischingensis Helvetius. Das Schicksal des Uoz Eckstein ist von 1532 an wenig bekannt; Vögelin erwähnt ihn erst wieder 1554 als Pfarrer in Uster, Kanton Zürich, wo er 1558 resigniert. Es mögen daher hier die wenigen Spuren notiert werden, die sich seither im Zürcher Staatsarchiv gefunden haben: 10. März 1533 schreibt Zwick aus Konstanz an Bullinger, Huldrich Eckstein wolle seinen Brief an den Adressaten verloren haben; er sei undankbar, E. II. 346 p. 90. Am 31. März darauf erwähnt ihn Haller aus Bern in einem Schreiben an Bullinger, E. II. 343 p. 14. Am 26. April desselben Jahres sendet ihn Froschauer nach Basel, laut Brief Biblianders an Myconius, E. II. 340 p. 59. Dann, am 18. Oktober 1533, meldet Haller aus Bern an Bullinger, E. kehre nach Zürich zurück, nicht ohne seine Schuld, E. II. 343 p. 19. Endlich meldet am 5. August 1535 Rudolf Hofmann, Amtmann in Regensberg, nach Zürich, der Dekan habe ihm über „Herrn Ulrich Egstein" ein günstiges Ergebnis der Visitation berichtet; aber „der Caplan" habe mit seinen Kindern grossen Mangel, weshalb man ihm helfen möge, Simml. Sammlg. (1535). Aus der Zeit nach der Resignation in Uster sei einer von Bullinger geschriebenen Bittschrift an den Rat von Zürich erwähnt, worin im Namen Ecksteins gebeten wird, diesem das ganze Einkommen an Wein zu geben, weil er an H. August Tallpen statt gestellt worden sei und ob 30 Jahren den gnädigen Herren gedient habe, Simml. Sammlg. (1536). — [34]) Auch Sicher S. 164 erwähnt des Prädikanten von Gossau, der „hindergestellt und gereicirt" worden sei. Sein Name scheint nirgends überliefert zu sein. — [35]) Sicher S. 164 berichtet, der Prädikant von Waldkirch sei „hindergestellt und gereicirt" worden, nennt aber seinen Namen nicht. Vgl. unten Note 60 den Namen eines Nachfolgers. — [36]) Die Wiener Matrikel notiert zum Sommersemester 1516: Paulus Vonwiller de S. Gallo. Sicher S. 164 berichtet ebenfalls, doch ohne den Namen zu nennen, dieser Prädikant sei „hindergestellt oder gereicirt" worden. Pfarrer zu Krummenau 1536, starb zu Paradis im Thurgau; Rotenflue, Toggenb. Chronik S. 100. — [37]) Balthasar von Adlikon stammt von Bischofszell. Später Pfarrer in Sitterdorf, Biogr. 166. — [38]) Geschlechtsname unbekannt. — [39]) Itelhans Bertz. Ein Brief von ihm bei K. 2, 399 ff. zum Jahr 1535. Noch 1553 erscheint er in Romanshorn, als Präsident oder Dekan des Kreises, während seit 1556 ein neuer

Name daselbst vorkommt; Memoriale synodalium rerum Msc. des Joh. Kessler, in der Sakristei St. Laurenzen in St. Gallen. Vgl. Biogr. 209. — [40]) Vgl. Biogr. 116. Name des Pfarrers unbekannt. Der Vorgänger, Herr Hans Ulrich, war auf der Synode zu Rheineck im November 1529 abgesetzt worden; Sicher S. 119 f. — [41]) Ebenda S. 191. Name des Pfarrers? — [42]) Sebastian Grübel studierte in Krakau 1511; Brief an V., Br. 1, 92 f. Immatrikuliert als Baccalaureus Cracoviensis in Tübingen 1513 und dort Magister geworden 1516; Urk. z. Gesch. der Univ. T. S. 595. In St. Gallen 1519; Br. 2, 220. Als Pfarrer von Berg einer der vier Geistlichen, welche seit 1529 im Auftrag einer Kapitelsversammlung zu Rheineck die gemeinsamen Anliegen der ostschweizerischen Geistlichen und Gemeinden wahrnehmen; Strickl. 2 Nr. 998[b] (S. 793) und 1838. Noch auf Ostern 1532 Abgesandter der Prediger im Gotteshaus nach Zürich; ebenda 4 Nr. 2033. Von der Pfarrei vertrieben, wendet er sich nach St. Gallen und schreibt von da am 7. Dezember 1532 an Bullinger; ebenda. Am 18. erhält er das Recht zur Niederlassung mit Weib und Kind in der Stadt; Ratsbuch. In diesem und dem folgenden Jahr nennen ihn V. 3, 411. 507 und K. 2 S. 367. Dann wird ihm laut Ratsbuch bewilligt, nach Schaffhausen zu ziehen, wo ihn Kessler noch 1546 begrüsst; K. Briefwechsel Nr. 10. — [43]) Vgl. Biogr. 211. Name des Pfarrers unbekannt. Wahrscheinlich war dieser Pfarrer, wie Sulzberger bemerkt hat, vorher in Gündelhard; es wird ihm an der Synode zu Frauenfeld 17. Mai 1530 aufgegeben, sich nach Strassburg zu begeben und Kundschaft zu bringen, dass er nicht wegen Diebstahls daselbst gefangen gelegen; vgl. Thurg. Beitr. 18 (1878) S. 50 f. Damit erklärt sich unsere vorliegende Censur zu St. Gallen. — [44]) Oft vorkommender Ausdruck für Rügen und Verweise erteilen, von cavillari; vgl. schweizerd. Idiotikon. — [45]) Der Pfarrer hiess Georgius Schmiedberg; noch 1547 im Amt; Biogr. 206. — [46]) Den Namen des Pfarrers kann ich nicht finden. — [47]) Pfarrer Ulrich Meyer blieb katholisch, stellte aber 1530 einen evangelischen Prädikanten, dessen Name indess unbekannt ist; Biogr. 165. — [48]) In Biogr. S. 174 nicht genannt. — [49]) Konrad Schrevogel (Schreivogel). Er ist 1528 Helfer zu Illnau, Kanton Zürich; Aktens. Nr. 1391. Ein Brief vom 21. Januar 1530 aus Wyl an Zwingli in dessen Werken 8, 399 und bei Strickl. 2 Nr 1072. Zwei Beschlüsse des zürcherischen Ehegerichts, seine Pfrundverhältnisse in Wyl betreffend, ebenda Nr. 1927 und 1928; vgl. Weiteres in den Thurgauer Beitr. 19 (1879) S. 95/97. — [50]) Urs Hunzikofer; Biogr. 177. Vgl. Strickl. 2 Nr. 330. Sicher S. 164 meldet ebenfalls, ohne den Namen zu nennen, der Prädikant von Rikenbach sei „hindergstellt und gereicirt“ worden. — [51]) Zur Pfarrei Linggenwil gehörte die Kapelle Heiligkreuz. Im 15. Jahrhundert siedelte der Pfarrer von Linggenwil nach Heiligkreuz über. Die beiden Teschler, die mit neuer Nummer folgen, sind auf diese Gemeinde zu beziehen. Sebastian Teschler war Kaplan; Biogr. 172. Er steht in der Wiener Matrikel zum Winter 1516: Sebastianus Teschler ex S. Gallo. — [52]) Pfarrer Jacob Stähinger? Vgl. Strickl. 2 Nr. 330, wo dieser Name zum Jahr 1529 genannt wird. — [53]) Landenberger. Von ihm sind sechs Briefe an Zwingli erhalten; Werke 8, 16. 168. 278. 401. 473. 547. Er nennt sich Christophorus und Christophilus. Im Herbst 1525 wird er wegen seines Glaubens von den Eidgenossen verhaftet, in

Wyl und Luzern schwer gefoltert, so dass er noch lange über die Nachwehen klagt. Doch kehrte er zu seiner Pfründe zurück und blieb eifrig im Sinne Zwinglis thätig. An die grosse Busse, welche ihm in Luzern aufgelegt worden, steuerten ihm Zürich und andere evangelische Orte bei. Gegen neue Vexationen des Abts von St. Gallen und des Junkers in seiner Gemeinde sucht er sich durch Zwingli und Zürich zu schützen und wird durch seine Beschwerden die Veranlassung, dass Zürich den evangelischen Gotteshausleuten seine Hülfe zusagt, Mai 1528. Durch Zwingli an der Frauenfelder Synode Ende 1529 über den Kirchenbann belehrt, trennt er sich in dieser Frage von seinen ostschweizerischen Kollegen, die vorher auf einer Synode zu Rheineck den Bann beschlossen hatten. Als der Zwiespalt deswegen gross wurde und die Anhänger des Bannes eine neue Synode zu Rorschach hielten, im November 1530, beschwerte sich Landenberger über dieses Vorgehen ohne Zustimmung einer Obrigkeit, verlangte „einen rechten und ganzen Synodum“ und gab dadurch mit den Anstoss zu unserer, von Zwingli selbst geleiteten St. Galler Synode. Ausser den Briefen an Zwingli vgl. Eidg. Abschiede S. 802 und 1330, Strickl. Nr. 1308. 1976, 2 Nr. 330, V. 3 S. 203. Obwohl in der Gemeinde beliebt, musste L. 1532 der Reaktion weichen; V. 3, S. 317. Kennzeichnend für seine theologische Stellung ist eine Beschwerde bei Zwingli über die abweichende Abendmahlslehre Ambrosius Blarers (Zw. W. 8, 473). L. wurde Diakon zu Uster, dann Pfarrer zu Turbenthal 1536, und gehörte dem Zweig derer von Breitenlandenberg an; Oberbüren, wo er früher amtete, war landenbergische Kollatur, wie auch Turbenthal. — [54]) Name des Pfarrers? Im Juni 1528 wird Hans Schindeli als solcher genannt; Strickl. 1 Nr. 2030. — [55]) Vgl. Biogr. 176. Name des Pfarrers unbekannt. — [56]) Ebenda. — [57]) Kunz wird 1525 in einem Brief an Vadian erwähnt; Br. 3, 102. Unterzeichnet mit seinem Helfer Heinricus Renhas die Instruktion eines Abgeordneten der Rheintaler Prädikanten nach Zürich; Strickl. 2 Nr. 1973. Von seiner Stelle vertrieben 1532; V. 3 S. 507. Er siedelte in seine Vaterstadt St. Gallen über und wurde auf Pfingsten 1533 lateinischer Schulmeister. K. rühmt ihn als frommen, freundlichen, gelehrten, des Hebräischen und der Musik ziemlich kundigen Mann. Kunz starb am 7. Februar 1537, worauf Kessler sein Nachfolger wurde; K. 2, 367. 447. Laut Ratsbuch war die Ernennung des Kunz zum Schulmeister am 9. April 1532 erfolgt. — [58]) S. vorige Anm. Heinrich Renhas erscheint 1536 als Pfarrer von Nesslau; Rotenflue, Toggenb. Chronik S. (78). 87. — [59]) S. Anm. 13. — [60]) Über Riner s. Anm. 9. Er und Stähelin unterzeichnen die Instruktion für einen Abgesandten der Prädikanten im Rheinthal nach Zürich; Strickl. 2 Nr. 1973. Stähelin steht in der Wiener Matrikel zum Mai 1520: Bernardus Stachele de S. Gallo. Er erscheint 1532 als Prädikant zu Waldkirch; V. 3, S. 411. Es gab indess einen Pfarrer dieses Namens auch im Toggenburg; Rotenflue, Chron. — [61]) Vogler. Seit 1522 im Vadianischen Briefwechsel oft erwähnt, so von Glarean und Zwingli; dieser nennt ihn celebris musicus und heisst ihn Auceps, während andere Aucuparius schreiben. Diakon in St. Gallen, Nachbar Vadians. In dieser Stellung nennt ihn K. wiederholt bis Ende 1528. Als Pfarrer von St. Margrethen unterschreibt er ein Dokument; Strickl. 2 Nr. 1973. Ein Brief über die Zustände seiner Gemeinde im Jahr 1532

an seinen gleichnamigen Vetter (?) in Zürich bei Strickl. 4 Nr. 1716. An ihn schreibt der Pfarrer in Thal über die Reaktion, am 5. Juli 1532, E. II. 355 p. 34. — [62]) Pfarrer Johannes Wynzürn? Vgl. Strickl. 2 Nr. 1973. — [63]) S. oben Anm. 20. In den dort citierten Briefen nennt er sich Heinricus Strüby. — [64]) Pfarrer Martinus Schnätzer? Vgl. Strickl. 2 Nr. 1973. — [65]) S. oben Anm. 22. Die Gemeinde wurde dann am 31. Dezember durch Hauptmann Frei mit 700 Mann gehorsam gemacht, K. 2, 284, V. 3, 268 f., Sicher 166 ff., Bullinger 2, 294, Val. Tschudi 103. — [66]) Auch auf der Frauenfelder Synode vom 13. Dezember 1529 fand eine Verhandlung wegen der Täufer statt; Thurg. Beitr. 17 (1877) S. 46 f. Über die St. Galler Täufer vgl. m. Monographie. — [67]) erhaschen. — [68]) Vgl. oben Note 21. — [69]) Gemeinde. — [70]) Matth, 18, 15. — [71]) 1 Cor. 5, 1 und 2 von dem Blutschänder. — [72]) S. vorige Anm. Die „2 ban“ kann ich nicht sicher erklären. — [73]) Dominicus Zili. — [74]) Vgl. die Verhandlung hierüber 1529 zu Frauenfeld; Thurg. Beitr. 17 (1877) S. 54. — [75]) Zili hat abermals einen Zeddel eingelegt; vgl. oben Anm. 18. — [76]) Das Folgende enthält offenbar die von der Synode gefassten Beschlüsse, wie auch die Abschiede S. 871 annehmen. Im Jahr vorher hatte die Thurgauer Synode zu Frauenfeld im Sinne Zürichs beschlossen, mit ausdrücklicher Ermahnung zu Handen der St. Galler, sich nicht abzusondern; Thurgauer Beitr. a. a. O. Jetzt ist die zürcherische Praxis im wesentlichen auch von den St. Gallern gutgeheissen. — [77]) äufnen. — [78]) Dass man es u. s. w. — [79]) Und wo man nit u. s. w. — [80]) Es sollen durch die Kirchgemeinden je zwei alte ehrbare Männer zur Aufsicht über die Sittenzucht erwählt werden. Nach zürcherischem Vorbild. Am 13. Juni 1526 war in Zürich beschlossen worden, es haben in jeder Kirchhöre der Landschaft die Untertanen zwei bis vier fromme ehrliche Männer zu verordnen, die mit dem Pfarrer Übertretungen der Ehesatzung ahnden sollen, analog dem Ehegericht in der Stadt; Aktens. Nr. 990. Am 26. März 1530 folgte dann das Mandat betreffend den gemeinen Kirchgang und allerlei Sittensatzung, wobei die Aufsicht über die Sittenzucht auf dem Land dem Pfarrer samt dem Untervogt, den Egaumern „und zweien erbaren mannen von den älteren in namen der kilchen“ übertragen ist; ebenda Nr. 1656 (S. 704).

B.

Disputation mit Dominicus Zili.

Hienach folgend die artickel, so mit Dominicus Zylin dem predicanten, in bywesen underburgermaister Müllers, altburgermaister Ramsowers, Francist Studers und Wolfgang Sturmen, als von verordneten uß klain und großen räten, von den übrigen predicanten und dem doctor von Watt früntlich disputiert, erwegen und mit geschriften erlütert worden sind. Mentags nach Sebastiani im 1531 jar.

Erstlich ist mit Dominicussen geredt, diewyl unser predicanten zuo merem tayl der artickln halb, in welchen er sich sampt dem Fortmüller von Altstetten söndere und mit gmainsamer ainhellikait jüngstgehaltens synodus allhie zuo S. Gallen nit hab stimmen noch verwillgen wöllen; und aber der mertail, so in gedacht artickel verwilget habind, söllichs nach vermög göttlichs worts thuon und sich erbotten, das mit dem selbigen zuo erhalten 2c. — wellind burgermaister klain und groß rät achten, das er wol mög ermessen, was ergernuß und verletzung in irer gmaind und allen kirchhörigen diser statt uß söllichem span erwachsen, und wie unanstendig es der gmainsame unsers gloubens sin welle, das die predicanten diser statt in sachen die schrift und religion betreffend sich nit verglichen, sonder in span und kampf ze ston, und er ainig sich wider vil ze setzen undernommen 2c.; daby was halsterke die widerwilligen daruß empfahind, und all schwachglöubig, wol abzenemen und zuo verstan sy.

Hieherumb, söllich verletzlich zwytracht abzuolainen und ainigkait zuo ufnen, ouch die warhait ze fürdern und zuo erhalten, | habind si unser gedacht herren, als ain guotmüetig und christenlich oberkhait entschlossen, in obgedachter ratsfründen bywesen die artickel, darumb span ist, durch baid tail, namlich die vier übrigen predicanten, und Dominikussen als den gegentail, früntlich, tapferlich und mit ernst zuo bewegen lassen, guoter hoffnung, durch söllich gespräch werd die warhait friden und versüenung bringen.

Item und darby luter anzaigt, das ain erber rat nit der mainung sy, weder mererem noch minderem glouben zuo geben, es finde sich

denn mit dem Wort Gottes, mit welchem das, so man für guot acht, beſtand, oder doch wider das ſelbig nit ſtritte. Dann ir von erſt uß-gangen mandat aigenlich inhalt, das die predicanten by Gottes wort bliben und nützit predigen, das uß dem ſelbigen nit gegründt, oder by dem ſelbigen nit als fry, füeglich und der warhait gemäß beſton möge.

Daruf genanter Dominicus gebetten, das er in ſich ſelbs gon und die ſach bedenken und kainer anfechtung ſtat ze geben, ſonder zuo ainig-kait und friden trachten und ermeſſen well, das er ain mentſch und ierren (!) mög; beſonder ſo der mertail der chriſtenlichen predicanten wider in bekendt und angenommen und ſich uff Gottes wort gezogen habind.

Nünt deſterminder, damit er ſich euangeliſcher fryhait (von welcher Paulus in der erſten zun Corinthern am xiiij redt) getröſten mög, namlich das ain jeder uß den glöubigen macht habe, die prophetzyen zuo urtailen, ob im ſondere gab, beſſers verſtand, anzaigt hette, welle man im zuolaſſen, die geſchriften anzuozaigen, durch wellich er ſin für-nemen geſtelt hab, und die ſelbigen, ſoferr ſi nach aigenlichem verſtand das vermögend, das er ſi vermögen, achten wil, wol gelten laſſend (!), und der widertail, im ze folgen willig machen. Wo aber nit, das er alsdann ſich billich wyſen laſſen und dem rechten verſtand göttlichs worts ſtatt geben welle. |

Und damit man an den erſten artickel käme, iſt gedachtem Domi-nico luterer verſtand geben, was ain oberkait ſchwerens halb an im fördere (!): namlich diewil er vornaher in etlichen hendlen, in welchen ain rat den .vij. mannen frag und erkundigung zuo halten umb des rechten willen befolhen, ſich ain warhait bim aid zuo ſagen als vil im wüſſend wär, gewidert und geſpert, ſam er ſöllichs nit ſchuldig, und aber zuo zyten uff der canzel geredt, ain oberkait ſtrafe nit ꝛc.; item und hab man thätig eebrecher und mainaidig lüt in der ratſtuben, und wüſſe man ſölich, und ſtraf man ſi nit. Deß ſich ain oberkait mit kommer beladen und angenommen und mit flyß ze erfaren undernomen, wellich doch die ſygend, und aber demnach uff kain ſpur mögen komen. Uff welichs man von nöten den predicanten, ſo ſölichs geredt, beſchicken hab müeſſen und den umb die warhait erkonden ꝛc., damit ainer ober-kait eer und unſchuld geſchirmbt und nit zuo embörung oder andern gefarlikaiten, ſo uß mißverſtand entſton möchtend, keme. Wie aber er der Dominicus beſchickt, zum andern und zum dritten mal ſich ain war-hait zuo ſagen gewidert, und niemand ſo im, als ainem predicanten,

etwas in gehaim vertruwt hett, anzegeben ſchuldig ſin wolt; und aber darnach uß witerem nachſtimmen (!) und bedank von ſinem fürnemen geſtanden, und nach ainer oberkait begeren geſchworn, und by dem ſelben aid ain warhait gſagt, hat er ain ſemlich erlüterung thuon: das er von ampts wegen ſiner predicatur nit wüß jemand anzegeben, den er ain mal uff der canzelen geſtraft, noch die ze melden, die im ſölliche perſon anzaigt und vermelt habind. Denn ſölichs ſiner gwüßne zuogegen und ouch göttlicher geſchrift wider ſy ꝛc. Hat man im luter fürgehalten, das burgermaiſter und rat als ſin ordenlich obern nit anders von im begerind, dann diewil er als ain burger unſer ſtatt S. Gallen zuo den tagen, als ainer oberkait von mengklichen geſchworn wirt, ouch (als billich und göttlich) geſchworn hab trüw und warhait, ainer ſtatt frommen und nutz ze fürdern und ſchaden zuo wenden ꝛc.; das er alsdann, ſo oft man in uß anligenden urſachen beſchickt, ain warhait zuo ſagen ſchuldig ſin ſölle, die ſelb zuo ſagen, und ſich des aids nit ſperren. Dann der aid nit von mißtruwens, ſonder von anſechligkait wegen der kuntſchaft von den ſagenden erfordert werd, wie dann in allem rechten geſchworne kuntſchaft und warhait allain ſtatt hat. Und hat daby im und andern predicanten vorbhalten, wo | man durch ander lüt dasjenig, ſo man erfaren wil, erfinden mög, das man ſi umb des beſten willen darumb nit beſchicken noch erſuochen wil. Und ſy ainer oberkait begeren nit, das er jemand angeb oder beſchedige (wie er mit worten darthuot), ſonder diewyl er ainer ſtatt trüw und warhait geſchworn, das er der ſelben oberkait ain warhait nit zuo verhalten, ſchuldig ſin ſölle, wenn er darumb von ehafter urſachen wegen erfordert wirt, wie vorgemelt, und dannenthin die langen laſſen, dahin ſi dient ꝛc.

Wie nun Dominicus nit wichen noch ſich bereden laſſen wellen, ſonder ſich erbotten, mit den verorndten (!) uß der geſchrift zuo reden ꝛc., iſt im ſölichs gegonnen, und demnach die geſchriften, ſo er anzaigt, aigenlich gehört, und in ſumma nüntz von im darthuon, das in by ſinem fürnemmen ſchützen möcht. Dann die ſchriften, ſo er anfenklich uß dem .xij. capitel Mathei, von Chriſto als dem ſenftmüetigen und verſchonenden, dient nit allain zuo dem prediger ampt, ſonder ouch zuo thuon und laſſen aller glöubigen, wie Dominicus ſelbs kantlich was. Aber die geſchrift von der eebrüchigen Joh. 8, die Chriſtus nit richten wolt, ſonder ledig hingon ließ, hat man im zuoglaſſen, das ſöllich geſchrift wol deren ampt, ſo das euangelion verkündend, von dem gericht und

urtail ledig sagt. Man beger ouch an kainen predicanten, das er jemand richte noch urtaile zuo kainer straf weder libs noch guots. Und sy umb das selbig kain span. Das aber dannenhin folge, das ain diener des worts von ampts wegen nit schuldig sy, ainer oberkait ain warhait zuo sagen, so er darumb erfordert wirdt, das folgt nit und ist ain yteler ußzug, das er vermaindt, niemantz weder an eer, lib noch guot ze schedigen schuldig sin und darumb niemantz angeben noch vermären wellen, damit die senfte und güetigkait des euangelis, das er verkünde, nit geergert noch verletzt werde 2c. Dann das häll und onwandelbar gebott Gottes, namlich: du solt dinen nächsten als lieb haben als dich selb, beschlüßt ainmal all glöubig mit glicher pflicht, das si iren nächsten weder libs noch guots halb dhainswegs ze schedigen geneigt sin söllend. Über das aber spricht Dominicus und kan des nit absin, das wer ain warhait ainer oberkait zuo sagen schuldig, | ob si schon zuo des nechsten schaden raich (den wir doch nit suochind noch zuo fürdern oder anzerüsten vor uns habind), und vermaint aber sich und ander predicanten deß nit schuldig sin. Daruff er gefragt ist: so denn also sin muoß, das er so wol thüe und anzaig mit geschrift den underschaid zwüschen den dienern des worts und ainem gemainen burger oder landtman, diewyl wir mit glichem gebot Gottes glich schuldig syent unserm nächsten, warumb uns zimme, über ainen bim aid ain warhait zuo sagen, und den predicanten nit 2c. Dann so es im als predicanten nit zimpt, uß pflicht der unschuld gegen dem nächsten, so wirdt es ja kainem burger noch landtman zimmen; dann wir all glich vil allen brüedern und schwöstern schuldig sind. Zimpt es aber uns, und wir des schuldig sin, ainer oberkait ainer warhait nit abzesin, so werdend die predicanten söllicher pflicht ouch nit absin. Oder anderst Gottes gebott müeßte uns unglich fassen; das nit ist. Oder Dominicus zaige haitere gschrift an, das sölichs ainem predikanten nit zimme; das er doch nit thuon mögen und nit thuon wirt. Und diewyl er für und für sin ampt fürwelbt, sam in sölichs vor obgemeltem aid schirme, ist menklich wüssend, das sin ampt von mentschlicher wal, doch uß Gottes fürsechen, hie ist; darum söllich ampt, das vom mentschen da ist, nit wyter binden wirt, dann das gebott Gottes vor thuon hab, in dem das es sait: hab din nächsten als lieb als dich selb. Darumb Dominicus sich ampts halb nit schirmen wirt vor schweren, er zaig dann ain luter bezügknuß an, das ain predicant umb dero willen, die er an der canzlen gestraft hat, kain warhait ainer oberkait zuo sagen noch

zuo schweren schuldig sy, welcher mainung Dominicus zuo diser stund gsin ist.

Das hat aber die verorndten wunder genommen, das Dominicus sich vor klain und großen räten bewilget, umb fräuel und all ander sachen, die ainer statt eer und frommen treffend, oder so er ützit horte, das ainer statt schaden und nachtail bringen möcht, dasselbig trülich anzuozaigen denen so schuldig sind, als so verrätery, veruntrüwung oder mordery oder ingelegter brand und derglichen laster vorhanden wärind, gewüssen schaden an eer, guot, lib und leben zuotrüegind. Und sol | Dominico und andern predicanten irens ampts halb onnachtälig (!) sin, die anzuozaigen, so söllich laster vor inn haben, ob si schon uff verlurst libs und lebens raichen. Was man aber ainmal uff der canzlen angezogen hat, ob schon ainer ganzen statt errettung und enthaltung daran stüend, sol man nit schuldig sin zuo sagen, ist seltzam ze hören. Ja, sait Dominicus, so er zuo sölichem verbunden sin sölt, wurde im nachmals wenig anzaigt und lützel zuo oren kommen, damit das böß desterminder gestraft werden möcht. Uff welichs im geantwurtet ist: für das erst, das er wol wüß und lang zyt uß dem .xviij. capitel Mathei geprediget hab, namlich das man niemandts in yl sölle ab der canzlen der gmaind von lasters wegen beschriben und anzaigen, sonder zum meren mal in sonderhait warnen und ermanen. Aber das gebüre sich, die laster in der gmain on underlaß ze strafen. So er das thüe, werd man im nit zuomuoten, jemand anzuozaigen, sonder ain warhait zuo sagen, und das, so er vor niemants anzaigt hat. Für das ander were es fast guot, das er nit bald jemand, so im zuo oren trüeg, glouben gäb, es wurde dann mit gewüssen anzaigen bezügt; dann sunst vil wider die warhait an den canzlen (wie ouch geschechen) ußgeschruwen wirt, das wäger wäre vermitten 2c. Darumb haimlich erkundungen mermals argwenig und schadhaft sind, besonder den predicanten. Aber laster die ve(r)letzen, die können selten haimlich sin, sunst werend si nit verletzlich. Darumb man des orentragens zuo straf der lastern zum mindern mal bedarf.

Und damit er von sinen aigen thaten erindert wurd, ist im anzaigt, das er selbs verschiner zyt vil anderst, dann er in siner mainung vor im hab, gehandlot; und von erst hab er gar kürzlich ainem rat by gschwornem aid ain warhait gsagt und ain person anzaigt, wellich im als ainem predicanten das, von dem er gefraget ist, anzaigt hat. Und aber der selb handel ouch zuo straf eeren und guots hett raichen mögen.

Item so hat man im nit von verwisens wegen, sonder zuo guot der sach fürghalten, das im wol wissend, wie ain fliβig uffsechen er uff Othmar Wysers sälgen lichtfertigen wandel ghan hat, | den selben nit ainest aigenlich an der canzel beschriben und in bedütlich anzaigt. Und als sin bruoder Erasmus an des Wysers frowen den fräuel begieng, darumb mengklich wol wüssend ist, das er denselben an der canzel streng anzogen und ain oberkait ires ampts ernstlich vermandt, söllich übel zuo strafen, ouch sondern personen des rats obgelegen, das man söllich jamer suochte und erdurete; dann on zwyfel groβes übel in sölichem stäcke. In summa nit nachgelassen, bis Othmar an sinem läben gestraft, durch fliβ und ernst der oberkait, die durch in on underlaβ zuo söllichem erfordert und ermant worden ist 2c. Und Erasmus entwichen 2c. So söllichs ainem predicanten nit zimpte, jemantz ursach zur straf an lyb und guot, geschwigen des lebens zuo schaffen, hette er unbillich so ernstlich nach dem trungen, das Wyser sampt sinem bruoder gestraft wurden: die aber nach erhaischung irer laster baid lib und leben verfallen hattend.

Zum dritten hat man an in begert, das er doch in sich selb gang und besäche, wie widerwertig sin ansinnen und vermainte opinion dem ufrichtenden bann, von welchem er fast jar und tag an der canzlen sich gemüet hat, syge. Und namlich so möge der bann nit geüebt noch brucht werden, es sy dann das die laster, die joch anfangs nit gar offenbar sind, doch zuoletst der kilchen müeβtind offenbar werden, und die gröβten laster am aller ersten (dann die selbigen des banns am maisten wert sind). Mencklichem ist aber wüssend, das diebstal, kätzery, unzimlich unkünschait und gottslesterung under denen lastern, die man bannt, die maisten sind. Und aber by ainer weltlichen oberkait an eer, guot und maist tail an lyb und leben gestraft werden. Wann nun die predicanten sölliche laster der kirchen anzaigen werdend, so ist gwüβ, das die oberkaiten mit irem schwert nit ruowen noch stillston werden, ob schon der bann vollzogen ist, und inen die predicanten das ouch nit weren mögend, diewyl das schwert von Gott inen geben, den bösen zur straf und den guoten zur enthaltung, wie zun Römern am .xiij. geschriben stadt. So wirt und muoβ folgen: wellend anders die predicanten den bann bruchen, wie das nach erhöuschung Gottes worts not sin wirt, das durch söllich ir ampt vilen schuldigern (!) lesterer gefarlickait lybs und lebens erfolgen wirt. Und so ainem predicanten söllichs zuo vergonnen | ist, wie Dominicus redt und halt, so muoβ er den

bann ruowen und ligen laſſen, welchs wider den befelch Chriſti ſin wirdt.

Daruf Dominicus geantwurt: er ſy des Wyſers unſchuldig. Das hat man im gern nachglaſſen; dann ouch die, ſo über in geurtailt hand, ſind ſines tods unſchuldig, diewil in ſin übelthat umbracht, und er an ſim ſelb ſchuldig gſin 2c. Dannocht kan Dominicus ſin nit lougnen, dann das er ſiner ſtraf nit der min(d)ſt urhaber und ain (urſach?) gſin iſt; und das ſelb chriſtenlich und recht; dann im uff ſöllichen böſen boum wol an uffſechen zuo haben gebürt hat.

Deß banns halb ſait er, werde in darumb nit underwegen laſſen; dann er darumb ainen lutern befelch hab in der ſchrift. Daruf iſt mit im geredt: ſo dem alſo ſy, das er doch umb Gottes willen welle die ougen ufthuon und ſechen, das ſin ampt erfordere, der warhait nachzekomen, ob ſchon gefar, eeren, guots, libs oder lebens daruf ſtande. Man wüſſe wol, das die diener des worts ſöllichs nit ſuochind noch kainem gonnind, und das nit ir fürnemmen ſy zuo bannen, damit jemand in gefar oder zuo ſchaden gebracht werde, ſunder das ainer abgeſondert werde, damit ergernuß nit böſers bring, und der, ſo alſo ußgeſchloſſen iſt, in ſich ſelbs gang, ob Gott gnad gebe, das er buoß thet, und alſo wider karte und lebte; dann ja die weltlichen oberkaiten (ſoferr ſi anderſt chriſtenlich farend) nit umb deß willen ſtrafend, damit ſi zuo großem gelt kommind oder jemantz luſt habind zuo ſchaden und nachtail eeren, guots oder lebens zuo bringen, ſonder umb deß willen, das man die gerechtigkait üebe, die ſatzungen handthab, wittwen und waiſen ſchütz und ſchirm und vor gwaltigem ſchaden und aller übelthat verhüet 2c. Ob aber ſöllichs nit on ſchaden geſchicht libs, guots und lebens, iſt inen von herzen laid, und begeren nit anders dann ſich jederman der gſtalt halte, das niemandt ſöll oder mög geſtraft werden. Darum man griffen mag, das ja das ſcharpf ſchwert der oberkait uß Gott iſt, und umb der liebe willen aller underthonen, und voran des rechtens gebrucht wirt. Darumb niemand ir mit Gott ain warhait ze ſagen abſchlachen mag. Und Dominicus wol ſicht und gryfft, das ſin ampt ſölliche gefärlickait im bann nit miden mag und | kann. Warumb wil er im dann ain gewüſſen machen, ain warhait mit Gott zuo ſagen, ſo er darumb erfordert, ob ſchon uß der ſelben etwas ſchadens jemandt entſpringe? Er ſait ain warhait, nit das ſi ſchaden thüe, ſonder das er ainer oberkait das ſchuldig iſt und aines jeden glöubigen red ja ja ſin ſol, und nain nain, in der andern zun Corinthern am erſten.

Item so ist des banns halben gemelt worden, das Maister Ulrich Zwingli in dem Synodo jüngst hie gehalten sin disputation und mainung endtlich dahin zogen, das der bann der kirchen sy, und diewil zuo diser zyt nit wol füeglichere ordnung fürgenommen sy, mög der bann der oberkait wol zuogelassen werden. Also das die selb uff verergerliche laster ain guot uffsechen hab und die straff, bis das man sich von allgemainer kirchen wegen ainer andern ordnung verainbaren und entschließen mög. Daruf Dominicus geredt, das Zwingli schlechts der mainung gsin sy, das die oberkait den bann füeren und die laster nach vermög desselben strafen mög. Nun hab aber der bann kain andere straf dann das ußschließen zur besserung und buoßfertigkait, wie die wort Christi und Pauli clar vermögend, und nit die straf der oberkait; dann die selb nit vom bann, sonder von gwaltsami des schwerts harlang. Darumb ain oberkait in der kirchen namen den bann, wie er ingesetzt ist, nit vertretten mög. Uß welichem grund er sich mit Zwinglin nit hab wellen noch mögen verglichen. Dann in bedunckt, das sin fürnemen mit Gottes wort nit bestande 2c. Daruf im geantwurt: das man Zwinglin nit anders verstanden hab, der oberkait halb, dann das die den lastern vorstan, die selbigen zuo strafen macht hab bis man mit gunst und gwalt der kirchen den (bann) mit guoter ordnung mög an die hand nemen; dann er je clar ußgestrichen und gelert hat, das der bann der kirchen sy und die selbig der oberkait den geben und zu entweren habe. Das er doch nit hett sagen mögen, wo der bann allain der oberkait zuoston sölte. Nun aber diewyl Dominicus sich bekennt hat, das er unser Aidtgnossen von Basel jüngst beschloßne ordnung, den bann betreffend, wol möge helfen annemen und im die selbig der geschrift nit zuowider sin bedunke, nach dem und Paulus redt, das alle ding wesenlich und mit ainer ordnung beschechen söllind 2c. — so ist er von sinem (!) und Fortmül|lers mainung gestanden, welche was, das man vor aller kirchen von den bannenden wegen sölte handlen, und nit vor sonder personen, wie der von Basel ordnung vermag. So hat die verordneten bedunken wellen, das zwüschend Dominico und den andern predicanten kain span me des bannes halb sy; dann si all sagend, das die ordnung zuo Basel ußgangen der geschrift nit ungemäß sy und wol also in unser kirchhöri mög an die hand genomen werden. Daby hat man ouch vernommen, das söllich ordnung und mandat Maister Ulrichen Zwinglin ouch nit übel gefall, wellicher der oberkait den bann mittler zyt als verorndten von der kirchen zuogelassen hat, bis man

beſſers an die hand bringen möcht. Und deßhalb nit on: wann ain oberkait den bann mit dem ußſchluß und nit mit andern ſtrafen fuorte, diewyl ſi fürneme glider der kirchen ſind, das ſi zuo üebung des banns wol erkießt mögend werden und den alſo nach vermög der ſchrift bruchen. Das wir aber fallen laſſend, und an dem ain vernüegen ghan, das Dominicus von ſinem fürnemen des banns geſtanden und ſich daſelbſt hat wyſen laſſen, damit zwüſchen den predicanten nit wyter ſpan ſy.

Und als er zuoletſt des aids halber, ſo ain Synodus gemainklich gethon, den ſelben kains wegs ze ſchweren vermaint, ſonder den nit göttlich noch chriſtenlich ſin achten wil, hat man die artickel beſechen und der ſelben halb fonden, das ſi mit Gottes wort und inhalt der liebe beſtond und darumb mit bezügknus zuo Gott wol mögend beſtädt werden. Allain des dritten artickels halb, namlich zuo halten, was uff ainem Synodo ain merß (!) werd, hat man Dominico gſagt, das on zwyfel ſöllicher nit fürgnommen, ſam man willens ſy, nit mit Gottes wort ze meren, oder uß dem ſelben on alles mittel zuo erkennen (dann niemandt ſo kindiſch, der dasſelbig nit ermeſſen mög) und Maiſter Uolrich Zwingli widern Murnar, Eggen und Fabern allweg die gegenwer ghan, das er niemantz über Gottes wort welle richter laſſen ſin, ſonder dasſelb alle leer und erkantnus richten. Daruß wol abzenemen, das er der mainung nit iſt, ain merß über die geſchrift | ze ſtellen; wo man aber in dem verſtand ſpan hat, iſt menklich wüſſend, das der ſelb mit ernſtlicher und gottsförchtiger erdurung der geſchrift hingelegt mag werden, wie under den Apoſteln Actorum am 15. ouch beſchechen, an welchem ort nit ain klainer ſpan mit Gottes wort gericht und gemeret worden iſt. Darumb Dominicus noch kainer ſich von dem meren fräuenlich ziechen wirt, er wüſſe dann aigentlich, das Gottes wort ain anders well. Und ſo er das fürtregt, wirt man in gern hören. Sunſt ſöllen die prophecyen den gaiſten der propheten underworfen ſin, wie Paulus redt, und niemantz von ringer urſachen oder anſinnligkait wegen ſich ze ſöndern genaigt ſin; dann ſönderung ain urhabliche that der ketzery iſt, wie es im Bapſtthum erſechen worden, wellichs ain mal von Gottes wort abgfallen und uff aigen ſatzungen komen iſt. Es verletzt ouch kain ding ain gmainſame kirchen ſchwarlicher dann ſönderung. Hieherum die ſelb mit großem ernſt zuo vergoumen. Und wann Dominicus recht in ſich ſelb gieng, müeßt er im der billikait nach vil ain größere gwüßne machen von ſiner ard wegen, durch die er zuo aigeſinnige (!) und

ſünderung genaigt ſin wil, wie ſich jetz, mer dann ain mal, erſchaint, und aber ſich widerumb berichten laſſen, dann das er in ſorgen ſton wil, das er thüege, das im nit zimme.

Und diewyl er ſich des aids geſpert, fürnemlich von des dritten artickels wegen, hand die andern predicanten ſich bewilget, von fridens wegen und damit zwytracht hingenomen werde und unſer kilch on ergernus in guoter ruow der gwüſſinen halb beharren mög, das ſi (ſovil an inen gelegen iſt) gern wellind mit dem ſelben artickel ſtill ſton und dem Dominico nit zuomuoten bis uff den nechſtkünftigen Synodum. Was dann mit der ſchrift im ſelben punct beſton möge, das er ſich deß mit andern nit widere.

Und wie Dominicus wyter redt: er horte gern, das wir im deß kantlich werend, das man in der geſchrift nit funde, ouch ſider der Apoſtel zyt har by kainem lerer erfaren wer, das die prediger ainen ſölichen aid von ires ampts wegen thuon hettend ꝛc. — | daruß er nun ſin anträchtig mainung beſchirmen wil, das es nun nit zimme und des ouch nit ſchuldig ſy ꝛc. — waißt er wol, und wil es aber nit wüſſen, das nit folget: diſe oder jenige that iſt vormals nie gebrucht, darumb mag man ſi nit bruchen, ſonder folgite (!) wol alſo: diſe that iſt mit haiterem befelch der geſchrift verbotten, darumb wirt ſi niemandt für billich achten oder annemen. Dann in uſſerlichen zuofälligen ordnungen und ceremonien hat die kilch fryen gewalt anzenemen, zuo erbuwung und fürderung Gottes worts, das ſi nach gelegenhait der zyt nutzlich und erbuwlich ſin bedunkt, Gott geb es ſy vormals brucht oder nit, wie Dominicus nit vernainen mag. Nun iſt diſer aid an ſim ſelb fry, das man in thuon oder laſſen mag. Dann ſchweren umb der warhait willen in ſim ſelbs nit ſünd, ſonder mermals (ſo es erfordert wirt) erſchießlich und chriſtenlich iſt. Darumb Dominicus den nit ſölte ſchüchen, wie er thuot, wenn er gedächte, das durch ſölliche pflicht das anſechen Gottes worts nit allain by den lerern, ſonder ouch by den underthonen gefürdert und gemert wirt. Und iſt im darby anzaigt, das die botten Chriſti mit den ceremonien des gſatz etwan ſich den Juden glichförmig gmacht, umb erbuwens willen, und das man ſi zuo wyterem verſtand erhielt. Als Paulus mit dem Timotheo, den er beſchniden ließ. Und Paulus ſelbs ſich mit den Nazareer beſchärer (!), ſam er ouch in ſöllich ceremonia vertruwte, und aber im grund nit alſo was. Nünt deſterminder habend ſi zuo merung Gottes worts mit ſöllichen dingen dult (!) und langmüetigkait tragen. Wievil mer uns zuo erbuwung, und damit

wir uns nit lichtlich sundertend, wol zimmen wil, in mitlen dingen nit span ze halten und zwytracht ze machen, sonder mit den selben erbuwung und nit zerstörung suochen.

Geschwigen das Paulus in der andern zuon Corinthern am .j. mit Gott schwert und sich harfür thuot, damit sin schriben dester ansechlicher sy. Item zuon Römern am .10. und an vil andern orten mer. Durch wellich klar anzaigt wirt, das zuo bestätigung Gottes worts wol mag, zuo erbuwung und damit unser leer dester ansechlicher sy, besonder so man das von des besten wegen erfordert 2c., geschworen werden. |

Item so ist die trüw, von der Paulus zuon Galatern am andern capitel schribt, durch welliche sich die fürnämsten der Aposteln mit Paulo veraint hand, disem aid ganz glichförmig und änlich gsin. Dann es je ain trüw und ain verpflichtung was, die dienstbarkait mit ernst zuo verstrecken. Und wie wol die selb that Dominico klainfüeg zuo disem handel gesechen wirt, ist es ja dannocht offenbar, das si mit den andern predicanten mer stimpt; dann Dominicus kain geschrift anzaigen mag, die mit sinem fürnemmen sy. Wie wol wir mer uff das gründend, das frye usserliche ding, mit wellichen man Gottes wort fürdern, meren und ansechlich machen mag, fürderlich gelaist (!) und erstattet werden söllend, und sich dero, der warhait zuo guot, niemand on sünd wideren und sperren mag. Hieherum Dominico wol inzuosechen ist, ob er umb schwerens willen lieber sich söndern und zwytracht hab wellen machen, dann das er mit andern brüedern und predicanten thuon, das zuo erbuwung und empsigkait des diensts und zuo ansechen und fürderung Gottes worts dient hab.

Und ist zuoletzst uff das trülichest und brüederlichest ersuocht und gebetten, das er, angesechen oberzelt warhaiten und billikaiten, so mit der geschrift gegründt, nit fräuel absonderungen machen, sonder der warhait wychen, sich bekennen, das besser thuon und zuo gemainsame deren, die sich uff Gottes wort erbiettend und dem selbigen allain die eer gebend, schicken welle, angesechen was es guots und fruchtbars in unser kilchen bringen mög.

Stadtarchiv St. Gallen. Tr. Q. 1 b Nr. 21. — Fol. 8 Blätter; beschrieben $12^1/_2$ Seiten. Kanzleischrift. — Aussen neuerer Registraturvermerk: „Disputation mit Dominikus Zili, A° 1531.“

C.

Schriftliche Antwort Dominicus Zilis.

Antwurt Dominicj.

Uff den erſten artikel, ſo anzogen iſt: ob ain predicant ſchuldig ſye, ſo er beſchickt werde, ainen aid zuo ſchweren und ain warhait zuo ſagen — antwurt:

1) wann ich von minen herren als ain anderer burger beſchickt und ain warhait zuo ſagen gefragt wird, wil ich wie ain anderer burger ſchweren und ain warhait by ſölchem gethonen aid ſagen*).

2) zum anderen des aids halb des Synodi: diewil ſölcher aid, wie ſy ſelb bekennen, on den befelh und wort des Herren uffgelait und erforderet wirdt, darzuo ouch von der apoſtel zit bisher nit gebrucht iſt, ſonder von nüwen yetz von den menſchen erdacht und uffgebracht, und diewil ouch der dritt artikel ſo gruſam iſt, namlich wz in dem Synodo von inen beſchloſſen — die aber menſchen ſind und flaiſch und bluot — oder erkent werde, dz man by dem ſelbigen bliben welle, und ouch in iungſt gehaltem Synodo des bannes halb nit mit dem haiteren befelh des Herren iſt erkennt worden, namlich alſo dz am ledſten der ſünder ſölle der oberkait angegeben werden, dz er geſtraft werde an lib oder guot; der Herr aber ſpricht, dz in die gmaind ermanen ſölle, dz er gewunnen werde, und ſo er ſy nit höre, dz man in für ainen zoller oder haiden halten ſölle: um ſölicher und anderer urſach willen ich den aid nit thuon kan noch wil mit der hilf Gottes; wil ouch gern, wann man mich mit Gottes wort und befelh überwisdt, abſton, darby aber Gott und den menſchen miner leer rechnung gen, und ſo ich falſchlich leere, bedachtlich des ſelbigen gern engelten.

3) des bannes halb antwurt ich alſo, und thue dz uß liebe, dann es ſunſt faſt not were, ſölchen befelh bald zuo üeben: dz die oberkait mittler zit und alweg ſchuldig ſind, die laſter zuo ſtrafen, dz die böſen forcht habind, und in dem ouch die chriſtenlichen ſtett, in ainem Sinodo des bannes halb anders beſchließend und annemend, oder ain kilchhöre

*) Gestrichen die weiteren Worte: on gefar des predig ampts.

hie zuo Sant Gallen, namlich der gstalt wie und die von Basel nit wider dz wort des Herren angenomen hand, usgeschlossen des ledsten punctes in dem brieff getruckt, dz der da in den sünden beharrlich blibe, mit botten widerumb in die kilchen sölte trungen werden.

Und uff sölichs, so man darmit nit ye vernüegt mag werden, beger ich, dz wie man mich angestelt hat predigen halb, mich also früntlich lasse bliben und mich miner henden arbait, wie es Gott füegt und gefalt, neeren, und ouch vor ainem großen rat mich selbs, so es gsin mag, verhöre.

Ebenda 1 a (den Synodalakten beigelegt). Einzelnes Blatt in fol.

D.

Einträge im St. Galler Ratsbuch.

a) 1530. 27. Oktober. Dominicus Zili ist erfordert, ob er schweren woll oder nit. Und hats zum andern mal abgeschlagen. Uff das ist man retig worden, die sach uff den nechsten rat anzuobringen an ain rat.

b) 1531. 18. Januar, ist Dominicus Zili erfordert ze schweren ain warhait ze sagen. Daruf er nach langer red gschworn und gesagt hat: Anna Städlin sig uff ain abend zuo im kommen und geredt (folgt ein Zeugnis in einer Ehesache).

c) 1531. 20. Januar. Großer Rat. Dominicus Zili ist erfordert worden, ob er wölle schweren wie ain ander burger, so man in bschick und erfordere ze schweren, und (ob er) ain warhait sagen will oder nit. Uff das sind verordnet: Doctor von Watt, Andres Müller, Ramsower, Zist Studer, Wolf Sturm und die predicanten, und inen befolhen, den schuolmaister mit geschrift ze berichten.

d) 1531. 31. Januar. Großer Rat. Als denn die verordneten sampt den predicanten mit dem schuolmaister (Dominicus Zili) nider sind gesessen und in mit schriften wollen berichten, in aber wyter nit bereden mögen, dann wie er sin antwurt in schrift verfaßt — das alles die verordneten sampt den predicanten in gegenwürtigkait des schuolmaisters, clainen und großen reten

erschaint — daruf der schuolmaister mit langen worten geantwurt und by siner getonen antwurt ze beliben vermaint — daruf si ain großer rat usston lassen und sich mit dem meren entschlossen: (1.) soferr der schuolmaister sich begeben und bewilligen wölle, das er wie ain ander burger nach schuldiger pflicht, so dick man in für die siben oder rat beschicke, aid schweren und die warhait sagen, worum er gefraget werd, und sich des nit sperren woll; — man wöll aber darin nit gefaren, man wolle in noch ander predicanten nit beschicken dann um sachen, so man sunst nit dann durch si erkondiget werden (!) —; (2.) zum andern, das er des bans halb, wie er sich erbotten, abston und sich dero von Basel ordnung wie ander predicanten benüegen lassen; och des aids halb uff nechchen Sinodum sich mit geschrift berichten lassen und, ob er des bericht werd, wie ander schwören wöll — sölle er widerum anston und wie bißher predigen. Wo er das nit tuon wolle, solle er bre(d)gens halb abston und hinfüro rüewig sin. — Und als sich der schuolmaister ains großen rats erkanntnuß begeben, hat man im und andern predicanten befolhen, das si glych und anmüetig mit irem predigen sin und sich, so dick not, mit ainandern underreden und mit der geschrift vereinbaren wölltend.

f) 1531. 4. September. Großer Rat. Des eegrichts halb ist also beschlossen: . . . . 2. das daran gesetzt söllend werden fünf man, nemlich ainer von den klainen, ainer von dem großen rat, ainer von der gmaind und zwen predicanten . . . . . 4. diewil sich die predicanten irer urtailen rechenschaft ze tuon erbüttend, wer das begert, das lond mine herren geschehen, doch das sölichs vor ainem klainen rat geschehen soll und nienen anderschwa — Zuo eerichtern sind geordnet: Doctor von Watt, Francist Studer, Wolf Raiter, Wolfgang Wetter, Dominicus Zili.

g) 1532. 13. September. Großer Rat. Die zwen predicanten Dominicus (Zili) und (Wolfgang Wetter genannt) Juslin sol man lassen (bi der predicatur) bliben . . . .

IX.

HAUPTMANN LAVATERS VERANTWORTUNG BETREFFEND SEINEN OBERBEFEHL BEI KAPPEL.

Von den nachstehenden wichtigen Dokumenten zur Rechtfertigung des zürcherischen Oberbefehlshabers bei Kappel sind sämtliche nach dem Hauptstück folgenden einzelnen Zeddel und Beilagen ungedruckt. Das Hauptstück selbst ist gedruckt, in Eschers und Hottingers Archiv für schweizerische Geschichte und Landeskunde, Band 2 (1829) S. 310/21, aber mit sehr vielen und störenden Fehlern, nach einer verständnislosen Kopie. Dafür mögen ein paar Beispiele genügen. Der Abdruck liest: „Ehrsame“ statt pursame, „wie mans anredt“ statt merot (mehrete, das Mehr machte), „Herr Leuen“ statt Loyen, „Mitknecht“ statt ritknecht, „Ihren Boten“ statt zwen boten, „stund der Urrich da“ statt stund der fenrich da, u. s. w. u. s. w. Ein Neudruck wird sich also rechtfertigen.

Das um so mehr, als neuestens die Originalien zum Vorschein gekommen sind. Ich verdanke dieselben samt der Erlaubnis der Publikation Herrn Lavater-Wegmann in Zürich, der mir schon früher wertvolle Stücke zur Biographie des Hauptmanns Lavater, seines Vorfahren, zur Verfügung gestellt hat (vgl. Zwingliana S. 49/51). Das Hauptstück der Verantwortung samt den angereihten einzelnen Zeddeln weist die im Staatsarchiv vielfach nachweisbare Handschrift des Hauptmanns und nachmaligen Bürgermeisters Johann Rudolf Lavater auf. Das Vorwort an den Leser ist von dessen Sohn Ludwig Lavater, dem späteren Antistes in Zürich, vorgesetzt; von ihm stammt auch die Überschrift: „Wie und was hauptmann Lafater zuo Cappel im krieg gehandlet“ (s. unten nach dem Hauptstück). Die „Beilagen“ am Schluss sind sämtlich Originalien ausser der letzten, die aber gleichzeitig ist.

Es sind mir drei Kopien der Dokumente bekannt. Eine, mit modernisiertem Text, besitzt ebenfalls Herr Lavater-Wegmann; sie trägt die Bemerkung, die Originalien liegen bei Herrn Dr. Hans Rudolf Lavater († 1784), stammt also aus dem 18. Jahrhundert. Eine zweite Kopie liegt vor in der Simmler'schen Sammlung der Stadtbibliothek Zürich, Band 29, mit der Angabe: „Aus den Originalien bei Herrn D. Rudolf Lavater an der Kirchgass“, und ebenfalls im 18. Jahrhundert

geschrieben. Die dritte Kopie findet sich in Dürstelers Stemmatographia Tigurina App. Tom. III auf der Stadtbibliothek.

Über Hauptmann Lavater vgl. Zwingliana a. a. O. und besonders die Biographie im Neujahrsblatt des Waisenhauses 1864.

Das Einzelne, was die Verantwortung über den Verlauf der Kappeler Schlacht erzählt, findet ausreichende Beleuchtung in meinen Schriften: Die Schlacht von Kappel (Zürich 1873), und Zwinglis Tod nach seiner Bedeutung für Kirche und Vaterland, mit Nachträgen zur Schlacht von Kappel (Zürich 1893).

In der Monographie der Schlacht habe ich auf die Kopie bei Dürsteler verwiesen. Diese war mir damals allein bekannt und schien mir eine gewisse Reserve bei der Benutzung zu erheischen. Aus den nun vorliegenden Originalien könnte eine Darstellung des Kappeler Krieges eine Anzahl weiterer Züge verwerten, als das früher geschehen ist. Hier mag es genügen, auf den Eingang der Verantwortung aufmerksam zu machen, wo von dem Aufbruch des Panners und der peniblen Beratung darüber auf dem Rathaus erzählt wird. Daraus ergiebt sich, dass die Kriegsräte samt Zwingli mit dem Oberbefehlshaber den Sturm, d. i. das Aufgebot der Mannschaft in Stadt und Land zum Auszug, schon am Dienstag Morgen vor dem Schlachttag wollten ausgehen lassen, dass aber ein paar Mitglieder des kleinen Rates ihren Anschlag zu durchkreuzen wussten, so dass der Sturm erst nach Einbruch der Nacht um 7 Uhr anhob. Hier liegt die Quelle für alle nachfolgenden Fehler und für die Niederlage selbst. Durch diese Verzögerung des Sturms kam es dahin, dass sich das Zürcher Heer zu spät sammelte und nur ein kleiner Teil desselben mit dem Panner, und dazu übereilt, in Kappel eintraf, wie Lavater mit Recht sagen konnte: als alle Not und Sorge schon da war (vgl. m. Schlacht von Kappel S. 32). Lavater beruft sich darauf, er und die Kriegsräte haben volle Gewalt gehabt, den Sturm anzuordnen nach ihrem Gutfinden. Wie es dann doch möglich war, sich durch heimliche Gegner aus dem kleinen Rat beirren zu lassen, ist unerfindlich, wenn man nicht einen noch sehr mangelhaft entwickelten Sinn und Begriff für erteilte Kompetenzen annimmt.

Übrigens sind diese Vorgänge in der Hauptsache schon bisher wohlbekannt gewesen. Bullinger widmet ihnen in der Reformationsgeschichte III. 106 ein eigenes Kapitel mit der deutlichen Randbemerkung: „Verrätery by dem sturm". Es bleibt mir nur übrig, zu bemerken, was ich früher übersehen habe, dass er gerade hier unsere Dokumente des Hauptmanns Lavater sichtlich benutzt hat, wie die Parallele zeigt:

Lavater:	Bullinger:
. . . doch söllt man es unsern herren anzögen, so si doch sunst uff dem rathus versamlot wärind. Das geschach, und do wir es anzögtend, warend min herren die burger uff; sassend etwan nach 6 oder 7 miner herren der clein reten by einandern	Diewyl aber rät und burger noch in der grossen stuben sitzend, sye das fügklichist, denselben dise meinung anzuozeigen. Als nun dise obgemelten hinüber in die grossen ratstuben giengend, warend die burger uff, und sassend nun etlich noch der kleinen räten . . . .

Nach diesen Vorbemerkungen geben wir den Wortlaut der Dokumente:

Lectori S.

Hierinnen wirt vergriffen mines vatters, hauptman Lafaters seligen verandwortung, wie er si vor räten und burgern hat lassen fürtragen.

Dann als nach beschechnem krieg zuo Cappel im allerlei zuoglegt ward, do satzten min herren im einen rechtstag uff sin lang anschryen, daruff min herren sin kuntschaft (warend by 30 mannen) on die kriegsrät und ander verhorten, und hatten ein vernüegen an siner verandwortung.

Man hat auch ein heimlichen nachgang uff in gemacht, fand aber nüt dann alle trüw. Des aman von Erlibachs und Gugelzen kuntschaft glaupten min herren nit; dann es fand sich durch andere anders. Doch meint man, er hette ein anderen für in angesechen, der zuo Cappel bliben was.

Z'Meilan, als die pursame zesamen kam, hat man auch nachfrag mines vatters halben; fand sich aber nichts. Vber etlich jar darnach hat Jacob Reinhart in einer ürten gsagt, Lafater hett sich nüt erlich ghalten an der schlacht ꝛc. Namen min herren ir urteil widerum für sich und gabent Lafatern sigel und brieff, das er ghandlet als ein biderman und Reinhart, der nüt darbi gsin was, z'vil gredt hette.

Demnach so sind hie allerlei brieff, die sach antreffent, damit die nachkomen wüssen mögen, wie und was Lafater gehandlet.

Summa: nid und haß ist so groß gsin in dem krieg, das Gott wol ze bitten, das er uns fürhin vor krieg behüeten welle. Amen.

Ludouicus Lauaterus.

Hauptstück. [1])

1.

Als man mich zicht und verunglimpft, ich sig zuo spat mit der panner uffbrochen ꝛc., gib ich min antwurt also: daß mir hierin ungüetlich beschicht, der ursach: menklichem ist kunt und offenbar, wie wir leider Zürich ein widerpart habend, und was ie tapfers oder redlichs zuo handen gnomen oder gratt (wurd), habend sie allweg gschruwen, man welle krieg anfachen und uff uns laden, und damit menklichem sin tapferkeit verstekt und understanden zuo nütz zuo machen. Zuodem, wiewol vil und gnuog warnungen komen, und namlich an der letsten

[1]) Die Stücke Nr. 1—5 sind von Hauptmann Lavaters eigner Hand auf fünf Folioblätter bezw. Doppelblätter geschrieben. Der leere Rand ist gleich gross bei Nr. 1 und 2 und bei Nr. 3 und 4. Nr. 4 ist flüchtiger geschrieben. Nr. 5 ist die Klage auf Reinhart vom Jahr 1542.

not ganz warhaftig warnungen, wie sich leider funden, [habend si] das alles vernichtot und biderb lüt abgwisen: man fatzi si nun, und ie[g]lichem gsagt, si sigend unrüewig. Und zuoletzt, als sich min herren rät und burger erkent — als man gwüssi warnung und kuntschaft hat, wie herr kumendur von Hitzkilch und etlich siner nachpuren gen Bremgarten hindersich gwichen — man wölti mit ganzer macht, mit der panner und sunst, uffsin, bschickt ich meister Ulrichen [1]) und Ruodolf Reigen, desglichen den pannerherren [2]), Wilhelmen [3]), und Hans Theniken, alle selig, und hielt inen in der kleinen ratstuben für: diewil wir lut unser herren erkanntnus gwalt uffzuobrechen hetten, düecht mich allererst von nöten sin, unserm anschlag nach demnechsten gen Oberwinterthur zuo schiken, das man den sturm in das Turge gan lies, und nit gegen unser statt, damit und die witisten am ersten anfiengint loufen; dann wir deß vollen gwalt hetten 2c. Gfiel inen das; dann es vor und ee verratschlagot was; doch sölt man es unsern herren anzögen, so si doch sunst uff dem rathus versamlot werint. Das geschach, und do wir es anzögtend, warend min herren die burger uff; saßend etwan nach 6. oder 7. miner herren der clein reten bi einandern, denen wir unsern anschlag und gwalt anzougten. Wolten si es schlechts nit lassen gschechen, und sonderlich etlich vermeinten, man solte keinen sturm hinder ret und burgern gan lassen. Es mocht ouch nütz helfen, das wir unsern gwalt anzougten, sonder ward uns also unser gwalt gnomen, der uns von ret und burger geben, ouch unser anschlag brochen und die sach am Zinstag am morgen ungfar die viij stund uffgeschoben, bis das ein nach mittag — wir seitind was wir wölten — sotte der sturm an min herren ret und burger wider langen, ob man den wett gan lan oder nüt. Daruff sich der handel verzoch am Zinstag bis abends umb die 4., und gieng der sturm erst an in der nacht umb die 7. Und diewil wir weder bi unserm gwalt noch anschlegen bliben mogen, sonder uns der durch lützel lüt gnomen — das uns aber leider zuo großem nachteil, und wol zuo gedenken alles unsers schadens nit die wenigost ursach ist — verhoff ich, sölcher nit gezigen [werden]; dann ich allen minen müglichen fliß ankert und durch mich gar und ganz nütz versumpt; dann mines bedunkens es ein unnütz ding gsin, das wir mit lerer paner und an[e] das geschütz also an sigend müeßen ziechen. Zuodem bin ich me dann ein viertel einer stund vorm rathus gwesen, eb panerherren oder

[1]) Zwingli. [2]) Hans Schwizer. [3]) Töning.

schützenfenrich komen, das si hinzugend. Und hand sich ouch min herren ouch erst am morgen umb die 6. erkent, das man mit der paner an der Mitwuchen sölte uff sin; dann ich mich sin nütz beschem; es was größlich wider mich, mit miner herren lob und er zuo züchen, da kein lüt bi werend; ouch mochten wir das geschütz so ilents nüt gefergen, wie menklich wol weißt.

2.

Zum andern: als dann uff mich gret wirt, ich habe schuld, das die schlacht verloren, und hab man mich zitlich ab der schlacht verloren, hab ouch die flucht gmacht, und mit vil schmechungen, zuoreden und allem urat leider uff mich gleit ꝛc. — gib ich min antwurt also: das mir solichs ganzen gezigs gar und ganz gwalt ungüetlich und unrecht [geschicht]. Und namlich wüssend alle fromen biderben lüt: do wir uff die walstatt, do die schlacht gschechen, komen, das die ordnung gmacht, das geschütz gestellt und die figend vorhanden, und das nütz mer zuo bessern was; dann alle sorg und not schon da was. Dann si zuosamen geschossen, sid und wir ab dem Albiß zogen warend. Zuodem was unser züg nach nit da, hattend unser ordinanz nach nit geschworen; es was ouch unser geschütz nit da. Und do das paner und schützenfenli kam, warend über zechen man nit darby. Und wie es schier abend was, meinten wir nit, das man uns witer wurde angrifen. Daruff wurdend hoptman Göldlin, Wilhem, Peter Füßli, Hans Thenikon, etlich uß dem frigen ampt und ich retig, woltend meinen das nachtleger zuo schlachen und ungfar ein armbrostschutz hinderthalb uns in ein vortel legen. Und wie wir den selbigen besachend, das leger daselbs zuo schlachen eins wurden, schikt ich si hinfür — bleib Hans Theniken bi mir — den züg und das geschütz hinderhin zuo bringen. Und ein klein wil darnoch, do si nit wolten komen, lüff ich ouch wider fürhin zuo der ordnung. Warend die figend schon im holz. Also glich grifend si uns an. Stuond ich bi andern biderben lüten im vordersten glid, thet als einem fromen Züricher zuostat. Und do das gfecht ein wil gewert, kam ein geschrei, und schrüwend etlich: si wend uns umbschlan, si wend uns umbschlan! Und do das geschrei nit wolt mindern, luogt ich erst hinder mich. Da was nieman me hinder mir, und lüff der ganz huf wit im riet unen darvon. Und was ouch [die] paner wit, vor und ee ich von der schlacht komen, hinweg, das ich si nit sechen mocht. Des-

glichen das vorderſt glid under mir uff die linggen hand floch ouch, iren etwan bi zechnen oder xij. Do ich ſach, das nieman hinder mir, die paner, ouch die nebend mir zur linggen hand [hinweg waren], und das es nütz mer zuo hoffen, dann das es alles muoßt zuo grundt gan, wolt mich nit dunken, das ich da kein er möcht erjagen, und ruoft Gott den herren an, er welt mir gnediklich wider zuo minen kinden helfen. Und umb ſömlich, wie ob lut, und das ich mich ghalten, wie einem fromen zimpt, und allen ernſt ankert, beger ich from biderb lüt zuo verhören, und namlich die ich ietz weiß: Hans Reinhart der weber, Hans Weber von Egg, Peter Wipf von Soizach, Wolf Jninger tiſchmacher, Hans Cloter von Hegnow, Jörg Cuonrat Gullen knecht, Moritz Buman uf Riken, Beltz von Zell, Kuonrat Müllich von Winterthur, Hans Schmid überrüter, Buob Zieglers ſun, Wiß von Winterberg, Huober trumenſchlacher von Embrach.

3.

Daß man ab dem Albiß für Zürich hin abzogen, iſt min antwurt: das ich daran gar kein ſchuld trag; dann es alſo gangen: wie uns der unfall leider zuo Capel widerfaren und man ſich uff dem Albiß widerumb verſamlot, ward man retig, am Fritag, man ſölt drig hufen machen, das volch anwiſen und luogen, wie man ſich ſchicken [welt]. Das nun beſchach. Uff das wir die hufen gmacht, kament brief von minen herren, das wir witer nützit fürnemen oder gegen den figenden handlen, ouch uff ſi nüt züchen [ſölten], bis die Berner und wir zuoſamen kemint; dann ſölten wir im namen Gottes mit inen retig werden und underſtan, unſer ſchmach, ſchandt und ſchaden mit ir hilf zuo rechen ꝛc. Daruff ich min herren die verornoten, ouch ret und burger beſamlot und inen ſölichs anzougt. Ward man retig, man wölt mit den rotmeiſtern retig werden. Die ich von ſtund beſamlot. Und wie alle hoptlüt, rotmeiſter, min herren, ouch ret und burger zuoſamen kamend, ward allerlei darzuo grett. Und namlich was hoptman Frigen ſelgen und min meinung, ouch etlicher hoptlüten uß dem gottshus Sant Gallen und Thurgöw, man ſölt im name Gotts am Samſtag früeg am tag hinab gegen den figend rucken und unſer ſchmach, ſchaden und ſchandt mit hilf Gotts rechen und der Bernern nüt warten ꝛc. Daruff P. F. [1]) riet: diewil uns ein ſchanz gfelt, und min herren und die Ber-

[1]) Peter Füssli.

ner uns gschriben, hinder inen nüt fürzuonemen und warten, bis wir zuosamen kement, düechte in, das es bilich dabi bliben und man iro wartoti und nüt noch ein spil vernatztend. Riet ein andrer: man sölt von stund ein botschaft zuo minen herren schicken, inen unser sach anzögen, und wan si uns dann hießind uff die sigendt züchen, im namen Gotts: wies dann griet, künt man uns nüt schuldigen. Und wie mans merot, fielend die zwen letsten ratschleg zuosamen und ward wit das mer. Duocht mich, man hett den hoptman Frigen und mich sampt unser anhenger für schriger. Also ward Jörg Göldli gen Zürich und P[eter] Füßli, hoptman Eberli von Winfelden und burgermeister Meyer von Sant Gallen zun Bernern geschickt. Kam Göldli in der nacht wider und zougt an, wie uns min herren vollen gwalt geben und uns den handel uffbinden. Und was denen, so zun Bernern geschickt, befolchen, anschleg mit inen zuo machen, und wo wir zuosamen kumen, ouch wenn wir si erreichen, das alls eigentlich mit inen abzuoreden.

4.

Wie der aman von Erlibach gret und der Gugolz: wie mich der aman bim kragen enet dem graben erwüscht, hab ich mit Hans Reinhart, Wernli Wißen, Veltin und Peter Wipfen und Uoli Wintschen darbracht, das ichs nit gsin und mich gar nieman erwüscht, ouch derglichen mit mir gret; dann si wit bis schier gen Hengst hinuß mit mir komen.

Durch Hans Reinhart, Peter Wipfen, Veltin Wipfen, Buob Schweninger, Felix Steiner, Hans Ziegler, Melcher Kümerli, Uoli Wintschen, Schwarzhans Langen (?), Huober trumenschlacher gnuosamklich darbracht, das ich uff der waltstatt bliben, bis paner und fenli anweg gsin, und mich ghalten wie ein biderman.

Durch Jörg Gullen, herr Loyen predikant zuo Kilchberg, darbracht, das ich mich an der schlacht ghalten als ein bidermann, und si bed hinder mir in der ordnung gstanden und hinweg kumen, do ich noch gstanden und mich gwert an fingenden.

Durch Hans Schmid, miner herren geschwornen diener, der für zwen kuntschaft ampts halb sagen mag, der gseit: das er und min ritknecht zum 3. mal hinder und fürsich gritten, mich gsuocht, und zuoletst, wie ich kumen, 4. oder 5. schier bim dorf Hengst mit mir allgmach dahar gangen, und das nieman mer hinder mir gsin, und das dorf

zuo Hengst schon voll figenden, das wir wider hinderſich müeßen den figenden entlouſen; dann unſer ein ganzer huf ſichtig wurden und uns nachlüffend. Kamend wir in berg ins holz.

Warum man nüt an die Silbrugg zum Zollinger zogen. [1])

Wie ich durch zwen boten gnuog darbracht, das ich ſi dem Zollinger gſchickt: er ſöl ſich darnach halten — wir müeßend hinweg; der gmein mann brech uff über unſern willen — und was im witer angelegen, min herren darum ſuochen. (Am Rand: die boten warend Melcher Schloſſer und Ludwig Hartman der tuochſcherer; der Schloſſer iſt ein metzger oder kutler.) Die geſtalt hand im min herren glich morndiß ein eignen boten gſchickt mit einer meſſiv. So hat man im uff miner herren ſchriben aber ein boten mit einer meſſiv geſchickt, namlich Peter Wirt von Kapell. Und wie min herren uns gſchriben, wir ſölten j^{m} knecht hinuff an die Silbrugg ſchicken, ſchickt ich von ſtund nach Werdmüllers amptlüt; ſagtend: ir hoptman wer nit anheimſch, und hetten nienen knecht, künden und welten nienhin züchen, bis ir hoptman kem und ſi knecht hetten. Und hatten aber min herren namlich des Werdmüllers fenli mit j^{m} knechten verordnot. Und do ſi diß antwurt gabend, ſchickten wir nach dem hoptman von Grüningen, das er mit ſinen knechten zug. Wolt ers ouch nüt thuon; dann man ſölt andern ouch uflegen und im nüt allein; dann wölt ers an ſine knecht bringen und ſin anzal ouch darthuon. Und uff ſömlichs, do wir die unghorſame allenthalb funden, ſchickten wir ilents ein boten gen Melingen zuo Meiſter Blaßen, das er mit ſinen knechten kem von ſtund. Das thet er; warend iren ungfar bi ij^{c} hunderten (sic). Enbot ich hoptman Göl(dl)in, er ſölt von ſtund uß allen rotten aller vogtigen die zal erfüllen, und das man am tag uffbrech und an die Silbrugg zugend. Das Göl(dl)i tet. Und als ich zuo Bremgarten ſin muoßt und hierzuo verordnot von minen herren ret und burgern, im friden zuo handlen ꝛc., und morndiß am morgen hinuß zuo der paner kam, wolt die rottmeiſter haben von fridens wegen, und ſo man uff ein matten kumpt, wand ich, des Werdmüllers fenli wer hinweg vor tag. Stuond der fenrich da, wolt ouch in rat (?). Fragt ich, wie das zuogieng, und ließ im von ſtund an Hans Weber, miner herren gſchwornen knecht, bim eid

[1]) Diese Überschrift und die gleich folgende Randbemerkung sind nachträglich beigesetzt.

büten, das er miner herren gheiß ghorsam und von stund an die Silbrugg zug; wann sin dalame gnuog wer? Daruff er antwurtt: wohin er sölt? es wölt nieman ghorsam sin, der mit im zug; ob er mit dem fenli allein züchen sölte? Ret Felix von Jonen: nun wolhin; diewils mir bim eid boten, will ich ghorsam sin, und söt ich allein züchen. Daruff schluog man umb. Zog das fenli hin. Gabend inen vom gschütz haggen und was si begerten. Also blibend der mertel knechten zuo Birmenstorf und daselbs umb. Und diewil man hört, das an mir gar nütz erwunden und ich insunder allen ernst und fliß ankert, und aber nieman wellen ghorsam sin oder niemer umb nütz geben, hoff ich, sin billich nützit entgelten.

5.

Gnedig min herren 2c. Under andern reden hat sich begeben, das Jacob Reinhart sol gerett haben: der Lafater ist ein nütsöllend man und keiner eeren wert. Und als er sölcher worten gestöipt, hat er witer grett mit etlichen schwüren: ja er ist keiner eeren wert, und hiemit gar schmechlich den Kaplerkrieg angezogen, ouch grett: wie ich in der mülli zuo Gatiken, diewil man geschlagen, gesessen sin sölle 2c. Da beger ich: diewil er mir so gar eerverletzlich zuogrett, das ich keiner eeren wert sig, das er mich des erwis oder aber ab mir tüeg nach miner eeren notdurft und miner g. herren erkantnuß. Und so er sölher worten absin, beger ich darumb biderb lüt zuo verhören.

Am andern, gnedigen min herren, wie er mich dann so gar und hoch mit schmechlichen worten angezogen, mich ouch hiemit understat zuo schenden und schmechen, das beschwert mich größlich und nit unbillich. Dann wiewol uff unsern unfal vil getümels und unwillen vilicht alsbald von etlichen personen uß uffsatz als sunst uff mich was, und domals ir min g. herren uff min vilfaltig recht anschrigens und mines zimlichen enbietens mir so gnedig warend und einen lang verkünten, menklich wüssenden rechtstag ansatztend, mich alda gnedicklich zuo verhören, und domals uff denselbigen tag min verdacht, und weß man mich schuldigeti, fürgehalten: daruff ich kein ander antwurt gab, dann das ich umb Gottes und der grechtikeit willen begert, biderb lüt, deren ich bi 30 hat, zuo verhören, und demnach üwer miner g. herren rechtspruchs zuo erwarten. Das üch, min g. herren, bilicht duocht. Daruff mir, min kuntschaft zuo hören mit recht erkennt und ir, min g. herren, ein erkantnuß gethan, die in gschrift stat 2c. Beger ich zuo verhören.

Am dritten, so habend ir min gnedig herren einen schweren nachgang uff mich haben lassen [und] darin funden, wie gern man mir den brand geschürgt, aber nüt funden. Zuodem ist wol zuo gedenken: wo ich unerlichs oder unredlichs gehandlot, man hett minen zuo Meilen an der gmeind nüt verschont. Dann etlich biderb lüt nach wol wüssend, wie trülich man daselbs einandern von mintwegen hat erinnerot.

Item so hat man in miner dargestellten kuntschaft gnuog gehört und verstanden, wie ich mich an der schlacht gehalten und wo ich gsin: ob ich in einer mülli domals gsin oder nüt. Zuodem wirt sich anders durch kein biderman niemermer erfinden, dann das ich ab der schlacht nüt mit den ersten, nach mit den mitlisten, sonder erst mit den allerletsten komen. Und wie ich gen Hengst hinuff komen bin, ist das dorf voller figenden gsin, das ich wider hindersich entwers in berg ins holz komen, und mich mit etlichen gsellen verschossen und ungfar bi zwei stunden nachts erst gen Gatiken in die mülli kan, ouch min harnasch, gwer und all min wafen und hab mit werhafter hand darvon bracht, wie einem redlichen gebürt, und es nit schantlich, wiewol ich not glitten, hingworfen, und ee wellen den tod darumb liden. Und ob er die sach in verzug oder uffschlag züchen [wellt], im des nüt gestatten, sonder streng begeren, das mir damit miner eeren halb nit gnuog beschechen, und nüt ein nüwi sonder ein alti sach sig.

(Auf der Außenseite, von Ludwig Lavaters Hand:) Wie und was hauptmann Lafater zuo Cappel im krieg gehandlet.

Einzelne Zeddel. [1])

1.

Kein messiv stat allein uff mich, all uff hoptlüt, panerherren und ret. Sie hand ouch etwan gret: si habind ouch gwalt.

Wer den karren erlopt gen Hengst, Husen und andre ort.

Wie uns die Berner so hoch ermant, das wir si nun einmal zuo willen wurden und folgtind: wurden wir sen, das wir zuo einem

[1]) Nr. 1 in 8° von Hauptmann Lavaters Hand. Nr. 2 und 3 nur noch in der modernisierten Kopie vorhanden; Simmler hat für 2 und 3 offenbar noch die Originalien benutzt, verwertet aber nur einzelnes anmerkungsweise. Wir haben den ursprünglichen Wortlaut herzustellen versucht.

erlichen friden komen, und wurd minen herren und uns allen zuo großem guoten erschießen.

Das man ab dem Albiß zogen, mag ich nüt: bin streng darwider gsin. Fint sich nit, das ich iemen dran gwesen, dann mir fürgworfen: wir hetten vollen gwalt, doch solten wir hinder [den] Bernern nit angrifen noch handlen, bis si zuo uns kemint; dann uns die Berner ouch geschriben.

Wie min herren uns ins Frigamt gmant bi eid, er und der ghorsami, das grad wider allen minen willen darwider graten. Und wie man es an die übrigen Eidgnossen bringen; ouch wie man es an die rottmeister bracht, die nüt züchen [wolten], und ich zuoletst ließ umbschlan, das man etwan vj oder vij^{c} man hinuffschicken [möcht].

2.

Item wer mich anzücht der schlacht halb: hab ich gar kein schuld; dann ich erst komen, da die ordnung gmachet und alle ding grüst. Des flüchens halb kundschaft: Hans Weber von Egg, Hans Schmid überrüter, Peter Wipf von Seüzach, Hans Reinhart min nachpur, Wolf Jninger der tischmacher, Bolinar Huberli [1]), buwmeister zuo Cappel, Hans Cloter von Hegnow, Jörg Cuonrat Gullen knecht, Moritz Buman uf Riken, Beltz von Zell, Cuonrat Mülich von Winterthur, Hans Steiner von Pfungen, (Claus Trumenter) [2]).

Item des uffbruchs halb mit der paner woltend etlich der kleinen reten nit, das man den sturm gan ließ, wiewol min gnedig herren ret und burger uns den uffbruch ze thuon vollen gwalt geben, sobald wir gwüß vermeinind, das unsre figend uff den füeßen werind. Muoßt der handel über miner gnedigen herren ret und burger erkantnuß stehen (?), das man mit ganzer macht uff sin, vom morgen den nünen bis um das ein im tag söllt es wider an ret und burger langen, ob man mit den sinen (?) uff sin oder nit. Und ward uns den verordnoten also unser gwalt gschrenkt und enschlagen (?) brochen. Das uns zuo großem nachteil gedient. Und ward erst um die vieri erkennt, den sturm zuo gan lassen. Gieng erst am Zinstag zuo mitnacht zuo Oberwinterthur der sturm an. Und als man seit, wir sigend zuo spat uff gsin: ist erst

---

[1]) So Simmlers Kopie.

[2]) Den letzten Namen hat nur Simmler.

an der Mitwuchen am morgen (umb die sechse) [1]) erkennt, das man den tag uff söllt sin. Was nach nienen lüt da, ouch die roß zum geschütz [nit] — sind wir vorm gschütz uß der statt gsin — ouch kein roß, weder zun wägen, bulfer nach steinen. Und bin ich vor den zechnen vorm rathus gsin und wol ein halb stund, eb panerherren oder schützenfenrich komen und die paner und fenli genomen, gwartet.

3.

Item Jacob Aman von Erlibach seit: wie dann an der Capeler schlacht, da er ouch gsin, die ordnung gegen den graben schwenkti und ouch hinüber kem, wer ongferd ein gsell bi inen, der fieng an, hüewi die riemen am harnasch uff und wölte in dahinden lan. Da wäre er zornig über in und seite: das dich Gotts wunden als böswichten schend! wottist du flüchen: muost nit, und gstand! Aber als er sich nit daran kerti, schluog er in mit siner büchs zuo boden. Uff das seiten etlich zuo im: was er an dem armen gsellen schlachen wölte? warumb er nit die hoptlüt schlüeg, die ouch flüchint? Fragte er, wo die hoptlüt werind? Zögten si im den Lafater, der fluche. Und lief er im nach, bis er zuo im kem. Da erwüschte er in bim kragen und sprach: das dich Gotts wunden als böswicht schänd! Warumb flüchst du und blibst nit? gstand und bis manlich! Antwurt im der Lafater: gang und heiß das volk gstan, so will ichs ouch thuon! Uff das gieng er und hieß das volk gstan, und sig also in dem von im kumen, das er in nit mer gsen.

Item Ruotsch Gugelz von Erlibach seit wie der obernennt Jacob Aman, das derselb in, den Lafater, bi dem kragen erwüscht in der flucht und zornig über in gsin sige, das er flüche. Uff das gienge er zuohin und forchte, si kemint mit einanderen in unfriden. Aber in dem kemint si von einandern. Und habe er, diser gezüg, von dem Lafater nie gesechen, das er das volk ie gesterkt oder getröst habe.

---

[1]) Diesen Zusatz hat nur die Kopie Simmlers.

Beilagen. [1])

1.

1531, Dezember 17 (Sonntag vor Thomä). (Winterthur). Gebhart Hegner, S(chultheiß) z(u) W(interthur), an seinen Herrn Gevatter, Hans Rudolf Lavater, Vogt zu Kiburg, jetzt in Zürich. Auf L. Schreiben habe er nach Peter Wipf geschickt und an ihm erfahren, daß L. an Wipf, Buob Schweninger und Peters Bruders Sohn gute Kundschaften haben werde; „dann die fast wider die kundschaft, (die, als) ich verstan, über üch zügt, sagen werden". „Deßhalb ir guoter dingen sin welint; dann ich hoff zuo Gott, (daß die) warheit an tag komen werd." Da L. ferner geschrieben habe, ob H. weiteres erfahren möge, von solchen, die von Winterthur oder außerhalb wären und ihm gut sein möchten, daß er diese auch hinein (gen Zürich) fertige, so habe H. nur erfahren, daß Konrad Erni zu Herrn Heinrich von Elsau gesagt habe: „wie er ein rottmeister gwesen, deßhalb er, so man (die) rottmeister berüeft, er ouch in räten gwesen; da er allweg nüt anders von üch ghört, (dann) das ir gern das best thun, guot rät geben, aber ir habint nie dhein mer mögen machen." Wenn L. diese Aussage als ihm günstig erachte, möge er den Mann auch tagen lassen . . . . .

2.

1532, Oktober 21. (Montag vor Simon und Judas). Urteil von Schultheiß und Räten zu Winterthur, auf Klage Hans Rudolf Lavaters, Vogt zu Kyburg, gegen Thoman Peter von Oberschlatt. Peter wurde wegen Reislaufens zum Franzosen von Lavater gestraft, und zwar sehr nachsichtig; dadurch gereizt und die Nachsicht übel lohnend, äußerte P. nach dem Unfall zu Kappel über L.: „er, der keib, dieb und feldflüchtig böswicht hab im das sin wider Gott, er und recht abgnomen." L. behauptet nun, das werde zu ewigen Zeiten mit Wahrheit und Recht nimmermehr erfunden; „dann sin unschuld vor unseren herren Zürich vollkommenlich an tag komen sig, und ob ötwar darwider, begärte er das noch bas zuo erwisen", u. s. w. Peter bittet mit seinen Angehörigen um Gnade, da er erkennt, L. leider Unrecht gethan zu haben, und nichts als alle Ehr, Liebes und Gutes von ihm weiß.

[1]) Wir begnügen uns hier mit auszüglicher Mitteilung und geben nur wesentliche Stellen im Wortlaut.

Urteil: P. hat allhier „am Ratsschranken" und zu Schlatt in der Kirche einen Widerruf („offentlichen wandel") zu thun, darf in keine offene Gesellschaft oder Ürten gehn und kein Gewehr denn ein „abbrochen Messer" tragen, und hat dem Kläger 300 und dem Rat 100 Gulden zu verbürgen, daß er sich für nichts rächen werde, auch dem Kläger seine Kosten und dem Rat eine Buße von 50 ℔ h. zu bezahlen. Auf L. Verlangen wird dieser Brief (Pergament) ausgestellt. (Siegel des Rats Winterthur hängt).

5.

1542, Mai 15. (Montag vor Auffahrt). Urteil von Burgermeister und Rat der Stadt Zürich, auf Klage von Hans Rudolf Lavater, des Rats, gegen den Burger Jakob Reinhart, daß dieser ihn vor biderben Leuten, „ime zeruck unverschuldt und unveranlaßt, über das er daran gestöwt worden", beschuldigt habe: „das er ein erloser nütsöllender mann, der keiner eren wert wäre". R. glaubt solches nicht gesagt zu haben, „und so er's villicht geredt, wäre es im doch nit sonders in wissen, hoffte nit, das es sich so scharpf erfinden sölte; dann allein als man in, den Lafater, in einer offenen ürti zuo einem Burgermeister dargeben, möchte er villicht geseit han, derselb Lafater dunkte in, den Reinharten, nit guot darzuo; solichs hette er aber one allen argen muot und one alle gfar, dem Lafater gar nit zuo leid, ze argem ald zuo nachteil, sunder allein daruff geredt, das er meinte: welicher ab der schlacht zuo Cappel geflochen, derselb villicht nit als guot als einer, der daran beliben wäre — und nit geachtet oder darfür gehept, das im solichs einichen nachteil ald schaden an sinen eren bringen sölte ald möchte; dann er nützit args noch übels uff in wißte, sunder in den Lafater für ein frommen eren bidermann hette — mit trungenlichem anrüefen, wir im gnädig sin" . . . . Da die Scheltworte hinter dem Kläger und nicht unter seinen Augen vergangen und R. derselben nicht „heiter bekanntlich" sein wollte, wurde L. Kundschaft verhört. Es erfand sich, daß R. noch schärfer geredet hatte, als L. klagte oder wissen mochte, „und es doch alles mit der schlacht verantwurten wellen". Daher wurde das nach der Schlacht mit dem großen Rate gegebene Urteil vorgenommen, das L. Verhalten rechtfertigte, weßhalb ihm auch damals das Ehrenamt und die Verwaltung der Vogtei zu Kyburg wiederum anvertraut und er seither „in die zal und erenstatt unserer räten genommen" wurde. R. konnte nichts auf L. bringen und

wurde vom Recht „abwychig", erklärte auch L. mehrmals als einen Ehrenmann; anderseits reichen die Zureden L. zu schwerem Nachteil und sind ihm „untraglich". Es wird daher erkannt: da R. „den mund ze wyt uffgethan", soll er vor gesessenem Rat einen Widerruf thun und L. rechtfertigen, auch weiter diesen Frevel drei Tage und drei Nächte im Turm büßen, keine Ürte noch Schlaftrunk mehr außerhalb seinem Hause thun, denn allein eine offne Tagürte (?) auf seiner Meister Haus, und keine Gesellschaft ins Haus führen, es werde ihm denn weiter erlaubt. Man habe also L. für einen frommen Biedermann und gebe ihm dessen diesen Brief (Pergament), mit Stadtsiegel. (Siegel hängt.)

4.

1542, Juli 10. (Montag nach St. Ulrich). Urkunde (Pergament) von Burgermeister und Rat der Stadt Zürich. Nachdem Brüder, Schwäger und Freundschaft Jakob Reinharts, unterstützt durch eine freundliche Fürbitte des Landammanns von Glarus, namens und aus Befehl gemeiner Eidgenossen vom Tag zu Baden, dringend nachgesucht, R. des Widerrufs (s. vor. Stück) zu erlassen und seiner Ehren zu schonen, was aber Hans Rudolf Lavater, des Rats und Baumeister, „uß vil beweglichen und vernünftigen ursachen abgeschlagen", weßhalb auf der Leistung des Widerrufs bestanden werden mußte — ist R. in Gefangenschaft gekommen. Darauf brachte der Rat durch seine Anwälte L. dazu, dem Rat zu Gefallen, indeß seinen beiden erlangten Urteilen „unvergriffen", auf den Widerruf zu verzichten und R. desselben zu erlassen. Es wird nun urkundlich bezeugt, daß dies dem Rat zu Ehren geschehen und daß Brief und Siegel „bei ihren Würden und Kräften" bleiben sollen, wie wenn der Widerruf erstattet und dem R. diese Gnade nicht geschehen wäre u. s. w. (Siegel hängt.)

5.

1542, Juli 10. (Montag nach St. Ulrich). Jakob Reinhart stellt mit seiner eigenen Handschrift eine der vorigen Urkunde entsprechende Erklärung aus. Er bekennt aus freiem Willen, daß Lavater ihn um seiner und seiner Kinder willen, „damit wir nit wyter geschändet würdint", des Widerrufs erlassen habe, und daß diese Gnade den bezüglichen Briefen „unabbrüchig" sein soll u. s. w. — Kopie.

AD CLARISSIMUM VIRUM D. IOACHIMUM
vadianum medicum et theologum eximium, et
consulem Sangallensem iudicium Theodori
Bibliandri de aphorismorum libris ipsius. per
quam occasionem sub imagine Argonauta
rum, et velleris aurei ~~Cho~~ Colchis adempti, ec.
clesiae deformatio per Rom. papas inuectae, atque
reformatio eius, et legitima vindicatio Christia
nismi describitur. Anno Christi MDXXXVI.

Arcadici regis poenas, et stamina fati
Nunc populum Christi cuncta referre puto.
Nam pater aethereus coelestia munera verbi
Diuini dederat, viuificasque dapes.
Formarat vitae partes, quae facta sequenda,
Quae fugienda forent, quae nocitura monens.
Insuper eximiam coenam per fercula sancta
Instituit mentes pascere sueta pias.
Panis enim domini corpus, vinumque cruorem
Pectoribus condunt. Spiritus illa gerit.
Sed procerum feriata cohors ad facta tyranni
Arcadici vergens omnia prostituit:
Dum resupinando fas, leges, sacra deorum
Permisit monachis, cum grege pontificum.
Nonne arcana Iouis paulum asseruasse videtur,
Debitaque infidis poscere flagra viris?
Dicitur et natis visum dempsisse proteruus
Phineus. Et nostri non leuiora quidem.

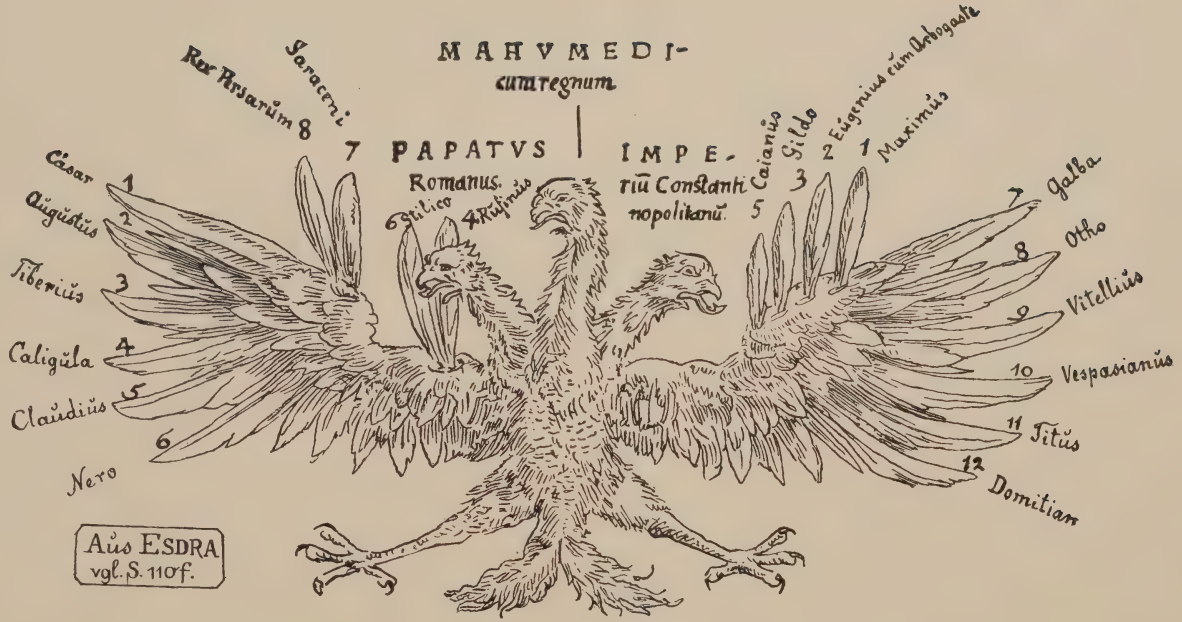
MAHVMEDI-
cumregnum
PAPATVS
IMPE-
riū Constanti-
nopolitanū.
Romanus.
Sarraceni
Rex Persarum 8
7
6 Stilico
4 Rufinus
5
3 Caianus
Silco
2 Eugenius cum Arbogaste
1 Maximus
Cæsar 1
Augustus 2
Tiberius 3
Caligula 4
Claudius 5
6
Nero
7 Galba
8 Otho
9 Vitellius
10 Vespasianus
11 Titus
12 Domitian
Aus ESDRA
vgl. S. 110 f.

Und dar ist nüt dis gröst
obenhin entworffen. ich wird
üch anders me hinuff bringen. Thund
ir als wol und offnetz ouch Zürich dem
Zwinglin und andren ouch gar [illegible]-
tenne. Jacobus Ceporinus lat üch fast
grützen — forza [illegible] possibili

Tuus ex animo Ceporinus

ANALECTA REFORMATORIA

II.

Biographien:

Bibliander * Ceporin * Johannes Bullinger

Von

Emil Egli,

Doktor und Professor der Theologie in Zürich.

Mit drei Tafeln.

Zürich

Druck und Verlag von Zürcher & Furrer

1901.

Vorwort.

Im ersten Bändchen der Analecta haben wir eine Reihe von Dokumenten und Abhandlungen vereinigt, die sich um die Person Zwinglis gruppieren. Hier, im zweiten, treten einige Mitarbeiter und Nachfolger des Reformators vor uns. Ihre Biographien bezeugen den fruchtbaren Impuls, der von ihm ausgegangen ist.

Bibliander war Zwinglis Nachfolger im theologischen Lehramt. Er erscheint als ein so bedeutender und eigenartiger Gelehrter, ist aber wegen des Mangels einer alten Vita so wenig bekannt, dass es mir als eine Ehrenschuld der Zürcher Kirche vorkam, sein Leben aus den Quellen zu beschreiben. Eine kurze Skizze hat bereits die dritte Auflage der Herzog'schen Realencyclopädie gebracht; die dort angekündigte ausführliche Biographie liegt hier vor.

Zu ihr stehen die beiden kleinen Lebensbeschreibungen, die ihr folgen, in enger Beziehung. Ceporin war Biblianders Lehrer und verdient trotz seines kurzen Wirkens unsere Beachtung. Zwingli hielt grosse Stücke auf dem gediegenen Gelehrten und ersten Lehrer der biblischen Sprachen an seiner Schule; auch haben Ceporins Schriften nachhaltig auf die Sprachstudien eingewirkt. In Johannes Bullinger, dem Bruder des Reformators, tritt uns der Schülerkreis Biblianders und der andern Zürcher entgegen, und zwar am Beispiel des einfachen Landpfarrers, dessen reich glossierte Bibel uns einen Einblick gewährt in die manigfachen Anregungen, welche diese Männer für ihre Bibellektüre und ihre Predigt aus den Arbeiten und dem Unterricht der Gelehrten in Zürich geschöpft haben.

Die Quellen sind durchweg in den Anmerkungen nachgewiesen, bei Bibliander und Ceporin die bisherigen Biographien je im Texte selbst gegen den Schluss angeführt. Es sei hier nur erwähnt, dass die Hauptquellen für Bibliander 24 Druckschriften,

50 handschriftliche Abhandlungen und 153 Briefe waren; dazu kommen besonders noch die meist nach der Simmler'schen Sammlung der Stadtbibliothek benutzten Briefe von Zeitgenossen, Pellicans Chronikon und eine Anzahl Collegienhefte. Bei mehreren speziellen Nachforschungen haben mich die Herren Bibliothekare Dr. H. Weber in Zürich und Professor Dr. Dierauer in St. Gallen sehr zuvorkommend unterstützt; der erstere war auch so freundlich, die gedruckten Bogen zu lesen.

Die drei Tafeln geben: eine Probe von Biblianders Handschrift (vgl. dazu S. 104 am Schluss), die originelle Figur vom Titel zu Esdra (mit zugesetzten Namen, daher nach einer Pause; vgl. S. 110 f.) und einen Teil des einzigen erhaltenen Briefes Ceporins (vgl. S. 149 f. Reduktion 3 cm).

Noch liegt mir daran, zu erklären, dass ich lediglich als Freund der Reformationsgeschichte geschrieben habe. Ceporin und Bibliander als Sprachgelehrte fachmännisch zu würdigen, habe ich als eine Aufgabe für sich betrachtet, die nur Philologen und Exegeten von Beruf befriedigend lösen können.

Für eine Fortsetzung der Analecten liegt der Stoff gesammelt vor; doch gedenke ich erst in einigen Jahren damit hervorzutreten.

Möge die von Zwingli angeregte Liebe zu den Studien seiner Kirche erhalten und diese dadurch ein Salz der Erde bleiben.

Zürich, am 19. November 1900.

Emil Egli.

Inhalt.

Seite

Biblianders Leben und Schriften . . . . . 1—144

I. Vorleben:

1. Herkunft und Studium 1
2. Wirken in Liegnitz und Übergang nach Zürich . . 9

II. Erster Teil des Zürcher Wirkens:

3. Berufung und Amtsantritt 14
4. Persönliche Beziehungen 22
5. Der Leser der heiligen Schrift 30
6. Reformatorenbriefe und konfessionelle Verhandlungen . 41
7. Türkenbüchlein und Koran 50
8. Apokalypsis und Anläufe gegen Luther 61

III. Zweiter Teil des Zürcher Wirkens:

9. Anstände wegen der Erwählungslehre 70
10. Gesamtansicht von Sprache und Religion 80
11. Missionsgedanken 88
12. Verbindungen mit England 96
13. Apologetische und polemische Schriften 105
14. Geschichtsanschauung 116

IV. Ruhestand:

15. Krisis und letzte Arbeiten 123
16. Ende und Bedeutung Biblianders 129

Anhang (Belegstücke): Zur Statistik der Vorlesungen. Nachweise zum Briefwechsel. Verschreibung des Alkorans halb. Bullinger an Bibliander. Gedicht Biblianders. Grabgedichte 135

* * *

Ceporins Leben und Schriften . . . . . 145—160

* * *

Johannes Bullinger und seine Bibel . . . . . 161—172

BIBLIANDERS LEBEN UND SCHRIFTEN.

Scripturarum lectio est reservatio coelorum.

Sermo divinae maiestatis 1552.

I. VORLEBEN.

§ 1. Herkunft und Studium.

„Theodor Buchmann oder Bibliander", wie er selbst einmal unterzeichnet[1]), hat bis 1527, und von da an noch in seinen deutsch geschriebenen Briefen, sich seines deutschen Namens bedient. Spätestens 1532, auf seiner ersten Druckschrift, hat er für den gelehrten Verkehr den gräcisierten Namen angenommen und auch durchgängig geführt[2]); alle Druckschriften und auch die lateinischen Briefe, soweit hier nicht bloss der Vorname steht, weisen diese Form. Im täglichen Leben, in den Briefen der Verwandten, in amtlichen Aktenstücken, blieb der deutsche Name in Übung, wobei statt Theodor öfters Joder[3]), einmal auch statt des Geschlechtsnamens Buchmann der Zuname Schwyzer[4]) gebraucht wird.

[1]) B. an Oporin, Privatbrief, aber für amtlichen Gebrauch in litterarischen Anliegen, 14. XII. (1542). — B. bedeutet in den Anmerkungen fortan immer Bibliander.

[2]) An Myconius, aus Basel am 19. VI. 1527, unterzeichnet er Theodorus buochman, aus Liegnitz am 11. XII. 1527 Theodorus Büchman, aus Liegnitz am 20. I. und 22. VII. 1528 bloss Theodorus tuus. Weitere Briefe folgen erst 1532. Im Zwingli'schen Briefwechsel wird er nur mit dem Vornamen bezeichnet.

[3]) Msc. C. 50 a p. 142. 144. 146. 161 f. 163. 166. 181 f. Auch bei Bullinger, Ref. Gesch. I. 290.

[4]) Hans Menninger (?) in Basel an seinen Vetter „Herr Joder Schwitzer" in Zürich. 3. VI. 1544. Auf der Rückseite Aufzeichnungen B. Vgl. unten nochmals den Zunamen Schwyzer, für B. Vater.

Bibliander stammt von Bischofszell im Thurgau. Er selbst redet einmal von „Zell“, seiner Heimat, und mit dem vollen Namen erwähnen diese vier zuverlässige Zeugen: ein Vetter in der Adresse eines Briefes, der Eintrag eines Bruders in der Basler Hochschulmatrikel, das Bürgerbuch von Zürich und Thomas Blarer in einem Grabgedicht[1]). Die kleine Stadt mit ihrer Umgebung war eine dem Bischof von Konstanz zuständige Obervogtei. Daselbst bestand seit alten Zeiten ein Stift weltlicher Chorherren, St. Pelagius, mit Gerichtsherrschaft über ein kleines Landgebiet, das sogenannte Gottshaus. Im Anfang des 16. Jahrhunderts stand der Ort in ziemlicher Blüte. Die Bürgerschaft trieb Weberei und Leinwandhandel; ihre Häupter waren wohlhabend und standen in vielfachem geschäftlichem Verkehr mit Konstanz und St. Gallen. Wie diese beiden Städte schloss sich auch Bischofszell der Reformation an; Ambrosius Blarer kam von Konstanz, um sie durchzuführen. Um diese Zeit treten einige bekannte Namen unter Bürgern und Umwohnern hervor: Ritter Fritz Jacob von Anwil, der die erste Beschreibung des Thurgaus verfasst hat, Hugwald Mutz, der Humanist und Professor in Basel, Ludwig Hätzer, der Täufer, Fridolin Sicher, der Organist und Chronikschreiber, und als der jüngste und bedeutendste von allen unser Theodor Buchmann oder Bibliander, der Sprachgelehrte der Zürcher Schule.

Das Geschlecht der Buchmann muss zu den angesehenen der Stadt gehört haben. Heute ist es längst ausgestorben; aber noch 1574 lebte Josua Buchmann, alt Ratsherr, und um die Wende des 15. zum 16. Jahrhundert erscheint unter den Beamten wiederholt Hans Buchmann, zuerst, mit dem Zunamen Schwyzer, 1494 als Spitallehenträger von St. Gallen, dann 1497 als Spital-

[1]) B. an Myconius 30. XII. 1550: Empfehlung eines armen Schülers, quem pastor ecclesiae Cellensis, patriae meae, et reliqui pii huc miserunt etc. (Auch Sicher, der Chronist, selbst ein Bischofszeller, braucht Zell für den vollen Namen in seiner Chronik, St. Galler Mitt. 20, S. 113.) — „Theodorus Buchmann von Bischofszell, jetzt sesshaft zu Staufen im Breisgau, an seinen Vetter Theodor Buchmann von Bischofszell, sesshaft zu Zürich“, 6. V. 1544. — Vgl. auch Johannes Schlegel, Pfarrer in Elgg, an Bullinger 21. VII. 1536: er könne sich über den empfohlenen Pfarrer Jacob Fer von Bischofszell am besten bei B. erkundigen. — Die anderen Zeugnisse unten an ihrem Orte. — Über Bischofszell vgl. Puppikofer, Gesch. d. Thurgaus, 2. Aufl. (1884/89) II. 180 f.

meister, 1505 als Ratsherr, 1523 als Amtmann des Stifts im Gotteshaus [1]). Wahrscheinlich beziehen sich alle diese Angaben auf eine und dieselbe Persönlichkeit und ist in dieser Biblianders Vater zu sehen; der Zuname Schwyzer und die alte Nachricht, es sei Bibliander der Sohn des Stiftsamtmanns von Bischofszell gewesen, machen es annehmbar. Bibliander selbst erwähnt bloss unbestimmt seiner frommen Eltern, die ihn haben schulen lassen, damit er einst der Kirche diene, oder, wie er bedeutsamer sagt, um ihn ausschliesslich zum Studium der geläuterten Theologie zu bestimmen [2]). Ausser Theodor sind eine Schwester Anna und zwei Brüder Thomas und Heinrich nachzuweisen. Anna — und die Eltern — werden im Jahr 1544 als bereits verstorben erwähnt [3]). Thomas wohnte in Konstanz [4]); dort erlebte die Familie schwere Zeiten, und später musste Schwager Theodor in Zürich für Dorothea, die Witwe, und Josua, ihren Sohn, die Vormundschaft besorgen [5]). Dankbar erwähnt Theodor seines Bruders Hans Heinrich: er sei es, der ihn zuerst auf die Sprachstudien geführt habe. Heinrich war bedeutend älter, gegen zwei Jahrzehnte. Er findet sich zum Jahr 1508 an der Basler Universität immatrikuliert als Heinericus Buchmann de Episcopali Zella Constantiensis diocesis [6]). Um 1529 amtete er als Pfarrer zu Rordorf in der Grafschaft Baden, siedelte 1531 nach Zürich über, wo er heiratete, und versah dann mehrere Pfarreien des Züricher Gebietes; zuletzt war er Dekan zu Wiesendangen und Dynhard bis fast zu seinem Tode im Jahr 1559 [7]).

---

[1]) Angaben eines Verzeichnisses der um Mitte des 18. Jahrhunderts ausgestorbenen Bürgergeschlechter, laut gefälliger Mitteilung des Herrn Sekundarlehrer Huber in Bischofszell.

[2]) So in der Vorrede zur hebräischen Sprachlehre von 1542. In der handschriftlichen Abhandlung De monarchia von 1553 sagt er gegen den Schluss der Einleitung, er schreibe diese am 12. März, d. h. am Tage Gregors des Grossen (des alten Patrons der Schulen), und erinnere sich dabei des Anfangs seiner Studien: nam eo die pii mei parentes in ludum literarium miserunt me primo, ut aliquando ecclesiae servirem.

[3]) C. 50 a p. 178. Anna wird auch p. 148 genannt.

[4]) Briefe von ihm in C. 50 a, an Theodor und Heinrich.

[5]) B. an Thomas Blarer, vor 23. VII. 1554.

[6]) Nach gefälliger Mitteilung des Herrn Oberbibliothekar Dr. Bernoulli in Basel.

[7]) In Rordorf erscheint er 8. XI. 1529, Strickler, Aktens. 2, 914. Am 7. III. 1531 meldet er in Zürich den Rücktritt und wird wegen einer neuen

Andere Angaben über die Verwandten sind unsicher [1]) oder unerheblich [2]). Wiederholt ist nachweisbar, dass Bibliander sich junger Vettern angenommen hat, die in Zürich die Schulen besuchten [3]).

Das Geburtsjahr Biblianders ist nicht zuverlässig überliefert. Die früheste Angabe eines bestimmten Jahres findet sich im dritten Teil von Pantaleons Heldenbuch, gedruckt im Jahr 1570: er sei zu Bischofszell im Jahr 1504 geboren. Älter ist eine Notiz in Pellicans Chronicon; sie führt auf 1509 als Geburtsjahr, aber ohne rechte Gewähr. Wir lassen es unentschieden, wer von beiden das Richtige hat [4]).

Seine Bildung empfing der junge Bischofszeller, wie er selbst sagt, an der Schule der zürcherischen Kirche [5]), und als seinen

---

Stelle an Zwingli gewiesen, ib. 3. 126, vgl. 4, 1575. Am 11. XII. 1559 „soll Herr Rudolf Hüsli (der neue Prädikant zu Dynhard) Herr Heinrich Buchmanns erben umb ir usstenden schuld bezalen". Ratsmanual Zürich p. 34. Weitere Angaben bei Wirz, Etat der Zürcher Geistlichkeit. Im Ehenbuch Grossmünster steht zum 11. Februar 1533: Heinrich Buochmann und Elsbeth Grossin; laut Totenbuch daselbst wurde Heinrich B. als verstorben verkündigt am 27. August 1559, die Frau am 14. März 1568. Die beiden waren also zuletzt noch von Dynhard in die Stadt gezogen. Von „Heinricus Bibliander" sind Copien Zwinglischer Schriften erhalten, die erste vom 20. Oktober 1532 datiert; Stadtbibl. Msc. G. 398.

[1]) Wahrscheinlich ein Bruder B. war nach Sulzberger, Thurgauer Beitr. 18 (1878), S. 55, Note 1, Johannes Buchmann, Pfarrer zu Wängi (über ihn vgl. Strickler, Aktens.). Andere Anhaltspunkte als der Name scheinen indess zu fehlen.

[2]) Trümmer der Familienkorrespondenz in Msc. C. 50a der Stadtbibliothek. Ausser einigen Angaben über die Geschwister kommen vor: ein Schwager Pelagius, die Vettern Theodor Buchmann, Hanseli Schlatter in Bischofszell, Isaak Zinkenberg, Jakob, Franz.

[3]) Samuel, Heinrichs Sohn, ib. p. 146. Tobias Buchmann, Acta scholastica I (1560 ff.) im Staatsarchiv Zürich E. II. 458, p. 4/24; er starb als Pfarrer zu Weiach 1564, laut Totenbuch Grossmünster zum 24. September.

[4]) Pantaleon S. 263. Das Jahr 1504 ist auch Bullingers Geburtsjahr und könnte für B. bloss gefolgert sein, weil beide gleichzeitig in ihr Amt eintraten. Pellican S. 125: B. war im Jahr 1532 vix annorum 23 vel duorum (also etwa 1509 geboren). Aber Pellikan ist offenbar nicht sicher; am 24. VI. 1544 schreibt er an a Lasco: B. junior adhuc, 32 annum agens (also 1512 geboren). Hier macht er B. gar zu jung; schon 1509 ist deswegen schwierig.

[5]) Eruditus in ecclesiastica Schola Tig., in der Vorrede zu Esdra (1553); ähnlich in derjenigen zu den Briefen Oecolampads und Zwinglis (1536). Entsprechend in einem amtlichen Aktenstück: „ist hie zuo der leer erzogen", in meiner Aktensammlung 2002 (S. 886, § 11).

eigentlichen Lehrer bezeichnet er Oswald Myconius[1]). Dieser hielt, um sein dürftiges Einkommen zu verbessern, etliche Tischgänger; auch Bibliander gehörte zu ihnen[2]). Immer wieder kommt er auf das enge Verhältnis zu seinem Lehrer zurück; er nennt ihn Freund und Vater, der ihm unschätzbare Wohlthaten erwiesen habe[3]), und gedenkt auch des Myconius Frau, die ihm eine wahre Mutter geworden sei. Es gab zwei Lateinschulen zu Zürich, am Grossmünster und am Fraumünster, und an beiden hat Myconius gewirkt, dort von 1516 bis 1519, hier von 1523 bis 1531[4]). Im Lateinischen war Myconius ein tüchtiger Lehrer; der Schüler anerkennt es später, dass er sich bei ihm für immer die Kürze und Einfachheit in der Behandlung sprachlicher Anfangsgründe eingeprägt habe, was ihm bei dem Versuch einer hebräischen Grammatik wohl gekommen sei[5]).

Die Reformation rief einer neuen Gestaltung der Schule[6]). Schon bei der Umwandlung des Stifts Grossmünster im Jahr 1523 wurde eine theologische Bildungsanstalt in Aussicht genommen, die Lectiones publicae. Es sollen, so heisst es, wohlgelehrte, kunstreiche, sittige Männer geordnet werden, die alle Tage öffentlich in der heiligen Schrift je eine Stunde in hebräischer, griechischer und lateinischer Sprache, welche zu rechtem Verstand der göttlichen Schriften ganz notwendig seien, lesen und lehren. Der Zutritt zu diesen „Letzgen" soll Jedermann aus Stadt und Land ohne Belohnung und Entgelt offen stehen. Diese Ordnung, vorerst Projekt, trat in Kraft, als der alte Schulherr gestorben und durch Zwingli ersetzt war. Insbesondere erfolgte am 5. Brachmonat 1525 die Anstellung eines Lesers für Hebräisch und Griechisch, mit dem

---

[1]) Praeceptor meus privatus, Brief an Myconius, 13. IX. 1532.

[2]) Thomas Platters Autobiographie, Ausgabe von Fechter S. 49.

[3]) B. an Myconius, 16. IV. 1533; ähnlich oft.

[4]) M. Kirchhofer, Oswald Myconius 1813.

[5]) Am 7. V. 1535 sendet B. an Myconius die kurze Tabelle zur hebräischen Grammatik und bemerkt: quam (tabulam) probabis, quum est ad brevitatem et simplicitatem tuam in tradendis illis isagogicis composita, quam sic insculpsi tecum degens, ut nunquam elapsura sit.

[6]) Die Schulordnung in meiner Aktensammlung Nr. 426 (S. 169 f.), 735 b (S. 903 f.). Zusammenstellung aller amtlichen Zeugnisse betreffend die Schule zu Zwinglis Zeiten in meiner Ausgabe von Zwinglis Lehrbüchlein, lateinisch und deutsch, (Jubiläumsschrift) 1884 S. 52 ff.

Auftrag, zwischen diesen Sprachen Tag um Tag zu wechseln und dabei bezüglich des Lehrstoffes nach der Anweisung des Schulherrn, also Zwinglis, zu fahren. Dieser Leser war Jakob Wiesendanger oder Ceporin von Dynhard. Er hatte in Wien studiert, dann in Basel Oecolampad gehört, dort auch im Jahr 1523 die lateinische Ausgabe von Zwinglis Lehrbüchlein, eine Ausführung über humanistisch-theologisches Studium, besorgt und nachher, mit einem Vorwort Zwinglis, Pindars griechische Gedichte herausgegeben. An der neuen Schule Zürichs wirkte er nur noch ein halbes Jahr; er starb zum grossen Schmerze Zwinglis vorzeitig weg, im Dezember 1525.

Ceporin nun ist es, bei dem Bibliander, wie er selbst erzählt[1]), die Anfangsgründe des Griechischen und Hebräischen erlernte, und zwar ermuntert durch den ältern Bruder Heinrich. Dabei wird nicht bloss an privaten Unterricht zu denken sein; vielmehr haben wir in Bibliander einen der ersten Zöglinge der Lectiones publicae vorauszusetzen. Dem Wunsche seiner frommen Eltern gemäss und geleitet durch den älteren Bruder, hatte er sich entschlossen, sich dem Dienst am Worte Gottes, oder, wie man damals zu Zürich sagte, „der Lehre" zu widmen. Der Bruder, meldet er, habe ihm damals die hebräische Grammatik Capitos — eben war die zweite, umgearbeitete Auflage erschienen[2]) — verehrt, und in kurzer Zeit habe er es dahin gebracht, das Lexikon Reuchlins in kürzere Gestalt und in eine seiner Denkweise angepasste Ordnung zu bringen, auch selbständig das Hebräische und Lateinische mit einigem Gewinn unter sich zu vergleichen.

In diese Zeit, gegen Ende 1525, muss fallen, was ein anderer Schüler des Myconius, Thomas Platter, von Bibliander erzählt[3]). Er nennt ihn Provisor, also Gehülfen, und Tischgenossen des Myconius und thut sich darauf zu gut, dass Bibliander ihn auf seine Bitte gelehrt habe, Hebräisch zu lesen, Gedrucktes und Geschriebenes, und dass es ihm gelungen sei, die von Bibliander aufgesetzte „Grammatik" heimlich abzuschreiben. Man war damals

---

[1]) Fast alles, was man von B. Studium weiss, erzählt er im Vorwort zur zweiten hebräischen Grammatik (1542).

[2]) Institutionum hebraicarum libri duo, datiert sexto Calend. Aprilis 1525, 100 paginierte Blätter in 8°; vgl. Baum, Capito und Butzer (1860), S. 581.

[3]) Platters Autobiographie, Ausgabe von Fechter, S. 49 f.

Schüler und Lehrer zugleich, und so liess sich Platter von einigen Landgeistlichen in Dienst nehmen, ihnen seine eben erst von Bibliander geborgten Anfangsgründe im Hebräischen ebenfalls beizubringen [1]).

Bibliander gedenkt mit hoher Anerkennung auch Zwinglis und Leo Juds als seiner Lehrer; doch giebt er nicht genauer an, wann und was er von ihnen gelernt habe. Ohne Zweifel hörte er ihre Vorträge in den Lektionen [2]).

Wohl Ende 1525 siedelte Bibliander nach Basel über. Hatte ihn, wie er sagt, die Kirche Zürich herangezogen, so sollte ihn die Kirche Basel durch das Studium der himmlischen Weisheit bilden [3]). An der Universität liess er sich nicht immatrikulieren [4]), sondern hörte bei Pellican und Oecolampad Auslegungen des Alten Testaments aus den hebräischen Quellen. Jetzt, erzählt er, sei in ihm die Liebe zu den Schriften der Israeliten gewachsen, zumal die Basler Lehrer ihre Schüler angelegentlich zur geläuterten Lehre verhielten und nachdrücklich hervorhoben, wie die heilige Sprache vorzugsweise das Mittel sei, dessen sich die Heilsoffenbarung bedient habe. Er heisst Ökolampad seinen sehr teuren und um ihn hochverdienten Lehrer [5]); besonders aber erwähnt er den Gewinn, den ihm der grammatische Unterricht Pellicans gebracht habe. Pellican habe überaus freundlich seine privaten Dienste in diesen Studien angeboten und ihm beim Durchlesen der heiligen Schriften die Schwierigkeiten gelöst. „Wo ich immer," schreibt Bibliander, „auf einen unlösbaren Knoten stiess, da notierte ich

---

[1]) In den geschichtlichen Zusammenhang eingereiht sind Platters Angaben über seinen Landaufenthalt in meiner Reformation im Bezirke Affoltern, Zürcher Taschenbuch 1888, S. 85 f.

[2]) Zwingli nennt er carissimus praeceptor, an Myconius, 13. IX. 1535; vgl. Oporin an B., 10. X. 1535. Wegen Leo Jud vgl. unten die Antrittsrede.

[3]) (Ecclesiae Tig. und Basil.), quarum altera me philosophiae studiis formavit, altera quondam erudivit, Vorrede zu den Briefen Oecolampads und Zwinglis, wo auch p. 4 die Philosophie als coelestis philosophia erklärt wird, im Sinne von Theologie.

[4]) Herr Dr. Bernoulli meldet, B. finde sich in der Matrikel nicht; es sei wohl an Pellicans Unterricht zu denken — eine Vermutung, die, wie man im Texte sieht, durchaus zutrifft.

[5]) Carissimus praeceptor (wie Zwingli), an Myconius 13. IX. 1535; praeceptor optime de me meritus, an denselben 13. IX. 1532.

mir's schriftlich und brachte es an Pellican. Dieser leistete weitherzig und uneigennützig mündliche Hülfe oder zeigte, um meinem Fleisse auch etwas zu überlassen, die Schriftsteller und den Weg zur Untersuchung, um den entstandenen Zweifel zu beseitigen. Zu diesem Zweck gab er mir hebräische Bücher zur Benutzung, teils solche, die er von Freunden erhalten, oder die er mit eigener Hand und Arbeit abgeschrieben, teils solche, die er selbständig bearbeitet hatte; kurz, er verhehlte mir durchaus nichts, was mich fördern konnte. Darum kann ich dieses Mannes unvergessliche Wohlthaten eher im Herzen erwägen als mit der Feder und mit Worten zum Ausdruck bringen."

In Basel selbst konnte Bibliander Pellicans Unterricht nur noch kurze Zeit geniessen, da dieser schon im Frühjahr 1526 nach Zürich übersiedelte. Weiterhin erwähnt er der persönlichen Bekanntschaft und des wissenschaftlichen Verkehrs mit Capito, sowie der sehr freundlichen Förderung, welche ihm Grynäus angedeihen liess; diesem verdankt er besonders die Kunst, den im Lateinischen Gebildeten jene hebräischen Sprachformen besser beizubringen, welche durch die Verbindung zweier oder mehrerer Wörter entstehen. Doch müssen diese Anregungen, wie zum grösseren Teil der Verkehr mit Pellican, bereits in etwas spätere Zeit gehören. Gelegentlich einmal, im Jahr 1548, wird Johannes Camerarius Dalburgius, Bischof von Worms, von Bibliander als sein „sehr gelehrter einstiger Lehrer" bezeichnet; wohl waren ihm dessen Schriften förderlich gewesen [1]).

Über die Dauer des Basler Aufenthaltes und über andere als die hebräischen Studien erfahren wir nichts Genaueres; wir wissen also nicht, wie sich Bibliander im Griechischen weiter ausgebildet hat.

Ungefähr anderthalb Jahre mochten seit dem Übergang nach Basel verflossen sein, als aus weiter Ferne ein Ruf an ihn erging, dem er Folge leistete.

* * *

[1]) Über Dalburg vgl. § 10 unten, und Geiger, Reuchlin S. 41. Praeceptor wurde bisweilen in diesem allgemeinen Sinne gebraucht.

§. 2. Wirken in Liegnitz und Übergang nach Zürich.

Der schlesische Herzog Friedrich II., ein Freund der Bildung und der Reformation, beabsichtigte zu Liegnitz eine hohe Schule zu gründen[1]). Er nahm 24 Professoren zu 50 Goldgulden Gehalt in Aussicht und gewann die Gunst des Kaisers für das Unternehmen. Als Lehrkräfte standen in der Nähe zu Gebote Valentin Trotzendorf, der Rektor der seit zwei Jahrzehnten zu Goldberg bestehenden Schule, und Valentin Krautwald. Jener ist rühmlichst bekannt als Verfasser eines Katechismus; dieser wusste begeisternd über Neues Testament und Psalmen zu lesen. Weitere Lehrkräfte suchte man durch Melanchthon aus Wittenberg zu vermitteln; es kamen aber bloss Konrad Cordatus und der Hebraist Bernhard Ziegler, und auch diese nicht für lange; so zog Cordatus im April 1527 wieder fort.

Jetzt wandte man sich nach der Schweiz und Oberdeutschland. Es war um die Zeit, da der Herzog sich zur Abendmahlslehre Oecolampads und Zwinglis bekannte. Ein schlesischer Landsmann hatte schon im Jahr vorher Beziehungen angeknüpft. Jetzt erschien als Unterhändler im Namen des Herzogs Fabian Göppert, ein ehemaliger Lehrer von Goldberg und Förderer der Reformation in Grossglogau. Göppert wandte sich an Oecolampad in Basel, dem er ein Schreiben des Herzogs überbrachte. Oecolampad wusste keinen für das Amt geeigneten und willigen Mann zu bezeichnen und wies Göppert an Zwingli. Im Begleitbrief[2]) bemerkt er, es wäre eine Versündigung gegen die Liebe, so treuen Brüdern nicht wenn möglich zu entsprechen, und in einer Nachschrift fügt

---

[1]) Über die Reformation und die Schule zu Liegnitz orientiert trefflich H. Ziegler, Die Peter- und Paul-Kirche zu L. (1878) S. 40 ff., über die Schule speziell G. Koffmane, Eine schlesische Universität in der Reformationszeit, im Korrespondenzblatt des Vereins f. d. Gesch. d. evang. Kirche Schlesiens II, S. 34 bis 39. Hier sind die irrtümlichen Angaben von A. F. H. Schneider, Über den geschichtlichen Verlauf d. Reformation in L., Berliner Realschulprogramm 1860, berichtigt (Schreiber sagt z. B. S. 11, Bibliander sei in Zürich geblieben). — Sehr gefällige Auskunft verdanke ich den Herren Pastor Dr. Ziegler in Liegnitz, Pastor Eberlein in Royn bei Gross-Tinz, Redaktor des Korrespondenzblattes, Professor Dr. Grünhagen in Breslau, und Professor Dr. Kolde in Erlangen. Die meisten Aufschlüsse geben übrigens die Zürcher Quellen.

[2]) Oecol. an Zwingli, 24. IV. 1527, in Zwinglis Werken VIII. p. 47—49. Neue Erinnerung an die Angelegenheit schon 1. V., ebenda p. 58.

er bei, soeben melde sich Gynoräus, ein vertriebener Glaubensgenosse, für die Stelle; doch werde sich Göppert zuerst in Zürich bei Zwingli und Leo Jud erkundigen, ob sich eine andere Persönlichkeit gewinnen lasse. Das war dann der Fall. Zwingli schlug Bibliander vor, und die Ratsverordneten beschlossen, ihn dem Herzog zu überlassen[1]). Wie man sieht, wahrte sich die Kirche ein Verfügungsrecht über den Gelehrten, den sie herangezogen hatte, und insofern trug die Sendung nach Liegnitz offiziellen Charakter.

Inzwischen war auch die Strassburger Kirche angefragt worden, und man hatte dort Bonifatius Wolfhart (Lykosthenes) ins Auge gefasst. Schliesslich wurde dann vereinbart, Bibliander möge vorerst allein nach Liegnitz ziehen und von dort berichten, ob Wolfhart nachkommen solle[2]). So machte sich Bibliander reisefertig. Er meldet — es ist der erste von ihm noch erhaltene Brief — am 19. Juni 1527 aus Basel seinem Lehrer Myconius, Göppert habe Oecolampad ein Schreiben überreicht, das die Beständigkeit des Herzogs im Evangelium bezeuge, und fügt bei: „bis jetzt habe ich noch keinen Gefährten; ob ich zu Strassburg einen erhalten werde, weiss ich nicht." Somit befand sich um diese Zeit Göppert noch in Basel, und Bibliander stand im Begriffe, von dort über Strassburg nach Liegnitz abzureisen. In den nächsten Tagen traf er in Strassburg ein. Er machte dort einen sehr guten Eindruck; am 8. Juli meldet Butzer an Zwingli[3]), er habe die Gaben des jungen Mannes nicht genug bewundern können, so sehr habe dieser Ernst und Freundlichkeit mit hervorragender Bildung vereinigt. In den Monat Juli fällt somit die Liegnitzer Reise, oder doch das grösste Stück derselben. Schon am 26. September kann Butzer nach Zürich mitteilen[4]), Bibliander sei bei Zeiten in

---

[1]) In meiner Aktensammlung Nr. 2002 (S. 886, § 11): „Dass ein Rat in zuo Herzog Friedrichen gen Lignitz verordnet hand." Von diesem Aktenstück liegen im Zürcher Staatsarchiv vier Varianten, deren eine genauer sagt: „dass die verordneten von einem ersamen Rat in zuo Herzog Fridrychen gen Lygnitz in die Schlesien — als der fürst begärt — verordnet und geschickt habend." Es ist ein Gutachten der Stiftspfleger zum Grossmünster betreffend Pfründen und Studien vom Jahr 1533.

[2]) Butzer an Zwingli, 8. VII. und 26. IX. 1527, Zw.-W. VIII. p. 76 u. 97.

[3]) Zw. W. VIII. p. 76.

[4]) Zw. W. VIII. p. 97.

Schlesien angelangt, ja es könnte bereits seit einiger Frist Bericht eingelaufen sein, ob Wolfhart ebenfalls begehrt werde. Ob dieser Bericht dann bald einging, weiss man nicht; jedenfalls mahnt Bibliander später davon ab, Wolfhart zu schicken [1]), und dieser blieb in Strassburg.

Über Biblianders Reise erfahren wir wenig. Er zog durch Württemberg, wo Johannes Frumentarius, herzoglicher geheimer Rat, die Bestellung der Briefe und Schriften übernahm, welche Zwingli und Oecolampad ihrem Zögling aufgegeben hatten [2]). Weiterhin wird noch Kassel als Reisestation erwähnt [3]). Später gedenkt Bibliander einmal eines geistlichen Landsmannes Rudolf Schwyzer, der sein Reisegefährte durch einen grossen Teil Deutschlands gewesen sei; es ist wohl an die Reise nach Liegnitz zu denken [4]).

Bibliander schrieb im September Briefe in die Heimat und sandte sie auf die Michaelismesse nach Leipzig zur Besorgung durch St. Galler Kaufleute. Unter anderem berichtete er an Myconius, was er alles auf der Reise und bis zur Stunde erlebt, und wie er seine Aufträge ausgerichtet habe [5]). Leider ist von dieser ganzen Post, wie von andern inhaltsreichen Briefen [6]), nichts erhalten und darum unsere Kenntnis über die Liegnitzer Verhältnisse sehr mangelhaft. Drei weitere Briefe an Myconius fallen ungefähr in das zweite Halbjahr der Liegnitzer Zeit [7]). Ihr Grundton ist das Heimweh, zumal die Klage über das Ausbleiben aller Briefe des geliebten Lehrers. Daneben hat der Schreiber das eine und andere persönliche Anliegen; er empfiehlt Myconius die zurückgelassenen Bücher, oder er gedenkt herzlich dessen Frau, die Mutterstelle an ihm versehen habe, oder er grüsst einen jungen

---

[1]) B. an Myconius, 20. I. 1528.

[2]) B. an Myconius 11. XII. 1527.

[3]) Christinger, Th. B. (s. unten), S. 5.

[4]) B. an Myconius, 5. X. 1543, Empfehlung Schwyzers, des conterraneus, für eine vakante Pfarrstelle in Baselland; er sei nicht übel gebildet und würde das Amt befriedigend versehen. — Von einer anderen Reise B. durch Deutschland ist nichts bekannt.

[5]) Laut dem noch erhaltenen Brief B. an Myconius vom 11. XII. 1527.

[6]) Ebenda erwähnt B. einen Brief über seine Verhältnisse an Myconius vom Anfang 1528 und verspricht er einen neuen ausführlichen auf Ostern 1528.

[7]) Datiert 11. XII. 1527, 20. I. und 22. VII. 1528. Der erste deutsch bei Christinger, S. 5 f., vom dritten eine (lateinische) Stelle ebenda, S. 7 f.

Freund in Zürich, Jakob Farner, einen Scherer. Von der Liegnitzer Schule bemerkt er, sie habe wenig Zuwachs, vielleicht wegen der üblen Zeiten, welche die Schulen in Abgang bringen. Den Herzog rühmt er als das Vorbild eines christlichen Fürsten. Er freut sich, dass das Verständnis für das Abendmahl immer mehreren aufzugehen beginne, oder dass man auch zu Liegnitz der Halsstarrigkeit der Täufer streng entgegentrete. Als die Akten der Berner Disputation und die Anmerkungen Butzers nach Schlesien gelangt waren, da empfand auch Bibliander freudig die Tragweite, den dieser Sieg des Evangeliums für seine Heimat hatte. Von sich selbst bemerkt er, er sei gesund, studiere und arbeite angestrengt, damit auch andere durch ihn Gewinn haben.

Weitere Briefe fehlen, und aus späterer Zeit liegen keine Zeugnisse der Erinnerung an Liegnitz in Biblianders Schriften vor. Oder steckt eine Reminiscenz in dem Briefe an Myconius [1]), worin er diesem die Eroberung von Kaschau am 4. Dezember 1537 meldet, mit dem Beifügen, von dort nach Schlesien betrage die Entfernung nur 18 Meilen? Von Schlesien her mag Bibliander das lebhafte Interesse für die Türken geblieben sein, das sich später bei ihm findet, wie er denn einmal aus Liegnitz an Myconius über sie geschrieben hat [2]).

Diese dürftigen Anhaltspunkte lassen sich aus andern Quellen wenig ergänzen. Einmal schreibt der Liegnitzer Buchdrucker Simprecht Sorg, ein Verwandter Froschauers, an Zwingli [3]) und grüsst ihn von den dortigen Gelehrten, unter denen er auch Bibliander nennt. Von der Lehrthätigkeit des jungen Professors erfahren wir nur, dass er im ersten Jahre Rhetorik las. Krautwald rühmt ihn bei Oecolampad [4]) als einen jungen Mann, der sowohl mit Bildung, zumal aber mit Christus geschmückt und von guten Sitten sei. Wie die Briefe Biblianders so lassen auch andere erkennen, dass die Verhältnisse in Liegnitz nicht eben erfreuliche

---

[1]) B. an Myconius, 6. III. 1538.

[2]) B. an Myconius, 20. I. 1528.

[3]) Zw. W. p. 222, vom 22. IX. 1528.

[4]) Krautwald an Oecol., 24. IV. 1528: Theodorum, quem Goppertus noster a Tigurinis exciverat, iuvenem et literis, imprimis autem Christo ornatum et bonis praeditum moribus heic rhetorica profitentem annum paene audivimus. Korrespondenzblatt, a. a. O.

waren[1]). Die Schule ging wieder ein; neben andern Gründen war wohl hauptsächlich die Geldnot des Herzogs schuld. Selbst Trotzendorf blieb nur bis Herbst 1529, und annähernd so lange harrte auch Bibliander aus[2]).

So war Bibliander zwei Jahre in Liegnitz gewesen. In Zürich hatte er das Zeugnis, dass er daselbst wohl gelehrt habe und mit Lob und Ehren wieder heimgekommen sei[3]). Die zwei Jahre führen auf den Nachsommer 1529 als den Zeitpunkt der Heimkehr. Es war gerade die Zeit nach dem ersten Kappelerfrieden, als das Evangelium in der Schweiz einen Aufschwung nahm und in den gemeinen Herrschaften sich ausbreitete. Wie einladend mochte jetzt ein Besuch bei dem Bruder Pfarrer zu Rordorf in der Grafschaft Baden sein. An diesen Bruder, Heinrich Buchmann, ist zu denken, wenn Bibliander später eines längeren Aufenthalts „bei seinem Bruder auf dem Lande“ gedenkt, wobei die Zeitangabe in die Tage nach der Rückkehr aus der Fremde führt. Er erzählt, wie er damals, bei dem Bruder und für denselben, zwei Bücher Anfangsgründe in hebräischer Grammatik entworfen habe[4]); war er es ja, der ihn einst zum Studium dieser Sprache ermuntert hatte. Später ist aus jenem ersten Entwurf im Landpfarrhause eine der verdienstlichsten Druckschriften Biblianders erwachsen.

---

[1]) Im gleichen Brief heisst es weiter: an vero omnia heic suis votis respondeant, ipse sat scio suos Tigurinos et te minime celabit. Vgl. auch oben die Abmahnung B. wegen Wolfharts.

[2]) Für 5. VII. 1528 erwähnt ihn Krautwald an Butzer: Theodori conditionem et fortunas ex ipso cognovisse vos puto. Korrespondenzblatt a. a. O. Weiter vgl. folgende Note.

[3]) Diese bestimmten Angaben hat das citierte Stück meiner Aktensammlung, wo ausdrücklich von zwei Jahren die Rede ist.

[4]) B. an Myconius, 29. IV. 1532: libros duos de grammatica linguae Hebraeae, quos olim apud fratrem meum ruri degens conscripsi — und an denselben 29. V. 1532: mitto ad te libellum fratri meo paratum maxime ante annos tres, qui summam grammaticae Hebr. complectitur. Die nicht vollen drei Jahre führen auf Sommer 1529. Dass der Nachsommer anzunehmen ist, hat sich vorhin ergeben. — Es sei hier daran erinnert, dass sich B. schon seit 1525 im Anschluss an Reuchlin (s. oben S. 6) an eine Grammatik wagte. Ein Entwurf scheint dann 1527 Pellican vorgelegen zu haben, wie dieser am 28. III. 1532 an Myconius schreibt: Theodori nostri grammatica tantopere mihi ante quinquennium placuit, ut tunc quoque sincere pronunciarim, nullam hactenus visam tam utilem et eruditam. Nur sind Pellicans Zeitangaben nicht immer sicher.

Wie lange der junge Gelehrte Musse fand, bei seinem Bruder zu weilen, oder was er in der nächsten Zeit trieb, weiss man nicht [1]). Erst die Wendung bei Kappel mit Zwinglis Tod zog ihn wieder ans Licht — und nun für bleibend.

II. ERSTER TEIL DES ZÜRCHER WIRKENS.

§. 3. Berufung und Amtsantritt.

Nach Zwinglis Tod wurde Bibliander zum Leser der heiligen Schrift an die Schule der Kirche Zürich berufen. Er ist von da an in dieser Stellung verblieben bis nahe an seinen Tod.

Von den Lectiones publicae hatte gleich anfangs neben Ceporin und ein paar Geistlichen Zwingli einen Teil übernommen, die Auslegung der Septuaginta, deren Wert er hoch anschlug. Als dann Ceporin starb, teilte man seine Professur und übertrug das Hebräische dem aus Basel berufenen Pellican, das Griechische an

---

[1]) Bruder Heinrich zog 1531 nach Zürich; vielleicht zog Theodor mit ihm dahin? Dass B. wieder bei Myconius als Provisor einstand, ist kaum anzunehmen. Als solcher wird am 12. IV. 1531 Benedikt Finsler erwähnt, in meiner Aktensammlung Nr. 1714 (S. 733 unten). Am 14. XII. 1542 schreibt B. an Oporin, er habe vor 12 Jahren angefangen, die Schriften der christlichen Lehrer fleissiger zu lesen. Das würde auf Ende 1530 führen. Die Angabe ist etwas spät und ungefähr; doch ist es möglich, dass B. um diese Zeit, etwa durch Zwingli, in Zürich, zu diesen Studien ermuntert wurde. Jedenfalls finden wir ihn gleich nach Zwinglis Tod an der Zürcher Schule beigezogen, s. unten § 3. Auf Anfang 1530 führt zurück, was B. am 12. II. 1552 an Myconius von einem ersten Widerspruch gegen die Härte der lutherischen Erwählungslehre schreibt, s. unten § 9. — Jugendarbeiten scheint zum Teil Msc. Gal. I. 94 der Zürcher Kantonsbibliothek zu enthalten, das wie 89 und 92 im Jahr 1631 durch Professor Joh. Rudolf Stucki an die Stiftsbibliothek gekommen ist. Es sind folgende: De latino sermone (Etymologisches). Rudimentorum christianae doctrinae libri VII. Institutionum grammaticarum sive elementorum latinae linguae liber primus. Verborum latinae linguae simulque rerum universarum compend. distributio. Mundi universi compendiose accommodeque ad salutem corporum et animorum explicati libri XII. De fructu rectae institutionis brevis indicatio. Philosophiae universae partitiones. Distributio rerum et verborum, quae extant in bibliis latinis iuxta veterem translationem (weitläufige lexicalische Arbeit). Corporis humani facies et membra.

zwei Lehrer, Jakob Ammann von Zürich und Rudolf Ambühl (Collin), einen Luzerner. Bei diesem Bestande blieb die theologische Schule bis zu Zwinglis Tod am 11. Oktober 1531. Jetzt aber war, mit dessen Pfarramt, auch eine Professur erledigt. Jenes übernahm Bullinger, hier folgte Bibliander nach. Bullinger schreibt [1]) selber, es seien nach Zwinglis Tod zwei Personen an seiner Statt verordnet worden, er, der Schreiber, dass er Pfarrer und Prädikant, und Theodorus Bibliander, dass er Professor oder Leser des Alten Testaments wäre. Beide traten ihr Amt ziemlich gleichzeitig an, jener im November, dieser im Dezember 1531 [2]).

Bibliander ist somit der Nachfolger Zwinglis in der theologischen Professur für Septuaginta. Bullinger [3]) berichtet es ausdrücklich: „Auf Zwingli ist gekommen zu lesen die Septuaginta Herr Joder Buchmann." Dieser selbst nennt sich Nachfolger Zwinglis für theologische Vorlesungen im Dienste der Kirche Zürich [4]) und sagt, die Vorsteher der Kirche haben eines Auslegers der Septuaginta bedurft und ihn als solchen gewählt, mit Zustimmung des Rates [5]). Allgemeiner bezeichnet er sich als Professor oder Leser der heiligen Schriften an der Kirche Zürich [6]), später meist einfach als Diener der Kirche Zürich [7]). Entsprechend wird er amtlich bezeichnet als „heiliger Geschrift in der Kilchen Zürich Leser" [8]), oder „diser Kilchen zuo dem Grossen Münster der heiligen Gschrift Leser" [9]).

Wollen wir uns die Aufgabe Biblianders näher vergegenwärtigen, so versetzen wir uns am besten auf einen Augenblick in die bereits erwähnten Lectiones publicae. Ein Augenzeuge [10])

---

[1]) Reformationsgesch. I. 306.

[2]) Pellican, Chronicon, S. 125.

[3]) Ref.-Gesch. I. S. 290. Ähnlich Pellican, Chron. 125.

[4]) Ausgabe der Briefe Oecolampads und Zwinglis 1536.

[5]) Esdra (1553).

[6]) Briefausgabe 1536.

[7]) Koran (1543), De mysteriis (1555), Christianismus sempiternus (1556), Temporum supputatio (1558).

[8]) Verschreibung der Diener der Kirche Zürich des Alcorans halb, 14. XII. 1542.

[9]) Totenbuch.

[10]) Der Chronist Johannes Kessler von St. Gallen, in seiner Sabbata p. 372 f. Dazu vgl. Bullingers Darstellung, Ref.-Gesch. I. S. 289/91, und die Zwinglis, Zw. W. 5, 1 f.

aus Zwinglis Tagen schildert sie uns anschaulich. Alle Morgen um die 8. Stunde versammelte sich jedermann, besonders die, welche sich des Studierens und der Schrift beflissen, in der Grossmünsterkirche, die Sprachkundigen in ihrem verordneten Gestühl, vor ihnen ihre Bibeln. Nach dem Gebet las Kaspar Megander ein halbes oder ganzes Kapitel aus der Vulgata, der bisher kirchlich gebrauchten lateinischen Bibel-Übersetzung. Hierauf las Pellican das gleiche Stück aus der hebräischen Bibel, übersetzte es ins Lateinische, erläuterte die Bedeutung der hebräischen Wörter und zeigte die Abweichungen seiner Übersetzung von der Vulgata an. Nach Pellican folgte Zwingli. Er übersetzte dieselbe Stelle aus der Septuaginta oder griechischen Bibel ins Lateinische, erklärte die Bedeutung der griechischen Wörter sowie schwerere Stellen und gab eine Zusammenfassung des ganzen Textes nach dem Sinn. Endlich gab Leo Jud den deutschen Wortlaut und fügte auch Zwinglis Sinnerklärung auf gut deutsch hinzu. Was nun in diesem Berichte als Zwinglis Anteil an den Lektionen bezeichnet wird, das hatte seit dessen Tode Bibliander zu übernehmen. Auf ihm lag zunächst die Auslegung der griechischen Bibel, doch im Anschluss an den hebräischen Leser und mit der Aufgabe, den ganzen Gewinn der Exegese zusammenzufassen.

Noch kennt man die Vorgänge bei der Anstellung des neuen Professors ziemlich genau [1]). Nach dem Verlust zu Kappel, der auch das Stift Grossmünster betroffen hatte, ordneten die Chorherren zwei Mitglieder ihres Kapitels, Propst Felix Frei und Chorherr Heinrich Utinger, zu den obrigkeitlichen Stiftspflegern ab, um mit ihnen zu beraten, wie die entstandenen Lücken auszufüllen und die Pfrundverhältnisse und andere Angelegenheiten zu ordnen seien. Die gemeinsame Beratung fand am 3. März 1532 statt [2]). Nun hatte Bibliander schon 1531 „auf das Stift gewartet", d. h. sich ihm zur Verfügung gestellt und gewisse Dienste geleistet [3]). Er hatte nämlich auf Drängen der Geistlichen im

[1]) Staatsarchiv Zürich, Acta Stift Nr. 24 (rot), Handschrift Utingers. Das Wesentliche in m. Aktensammlung Nr. 1833.

[2]) Das Datum in dem erwähnten Akt Nr. 1833.

[3]) Acta Stift a. a. O., wo auch die dafür bezogene Besoldung angegeben ist, vgl. unten.

Dezember die Vorlesungen aufgenommen, wo sie Zwingli abgebrochen hatte; er erzählt selbst einmal, er habe ganz zu Anfang die Paraleipomena ausgelegt[1]), die Chronikbücher, wohl eben in der Übersetzung der Septuaginta, und Pellican meldet näher, Bibliander sei im 2. Buche der Ckronik fortgefahren, wo Zwingli stehen geblieben war, und damit bis Ende 1531 fertig geworden[2]). Von Weihnachten 1531 an, also mit dem nächsten Jahrestermin, wurde ihm dann sein Dienst voll angerechnet und er auch bald darauf, am genannten 3. März 1532, von den Stiftspflegern auf Vorschlag der Chorherren „angenommen und bestätigt".

War hiemit die Anstellung eine definitive, so mussten die näheren Bedingungen noch vereinbart werden. Die Pfleger wiesen diese Sache zunächst an die Chorherren. Diese fassten auf Antrag der bereits bekannten beiden Verordneten Beschluss, und am 21. April erfolgte dessen Bestätigung durch die in der Kustorei versammelten Stiftspfleger. In der Hauptsache wurde folgendes festgestellt: Bibliander wird als Kollege und Glied des Stifts mit wesentlich gleichen Rechten und Pflichten wie die anderen Herren aufgenommen[3]). Als Besoldung für die Zeit vor Weihnachten hat er sechs Mütt Kernen erhalten und soll nun von da an bis St. Johanns Tag 1532, also für das erste Halbjahr des vollen Dienstes, auf ein Einkommen von 102 Pfund aus der Propsteipfründe, nachher dann auf eine andere volle Chorherrenpfründe, Anspruch haben. Endlich wird ihm, auf sein Begehren, Zwinglis seligen Haus als Wohnung angewiesen, wobei er verspricht, die Witwe darin bleiben zu lassen, bis sie sich wohl versehen möge, und das Haus nach Billigkeit nnd seinem Vermögen in Ehren zu halten. Dieses Haus, die sogenannte „Schulei", hatte Zwingli als Schulherr von 1525

---

[1]) Oratio ad ennarationem Esaiae (1532).

[2]) Pellican sagt 12. XI. 1537 in einem Brief an Myconius, er habe Biblianders Vorlesungen seit sechs Jahren aufgezeichnet, also seit Ende 1531. Im Chronicon, S. 125.

[3]) Noch sind im schweizerischen Landesmuseum zu Zürich drei gemalte Scheiben aus den Jahren 1545/56 erhalten, die sich früher im Pfarrhaus Grossmünster befanden und die Namen der Stiftsherren, auch den B., tragen. Auf einer dessen Wappen: in weissem Feld ein schwarzes Monogramm (T und b, der senkrechte Strich gemeinsam; dieses Zeichen auch in B. Petschaft). Über die Scheiben vgl. Neujahrsblatt 1883 der Stadtbibliothek (wo die mittlere zeitlich noch etwas genauer bestimmt werden kann: Werdmüller † 27. III. 1552).

bis zu seinem Tode bewohnt, und Bibliander hat es im Frühjahr 1532 wirklich bezogen [1]).

Es war für den jungen Mann eine grosse Ehre, Zwinglis Nachfolger an der theologischen Schule zu werden. Wohl mochte die Wahl zum Teil deshalb auf ihn gefallen sein, weil man noch wenig Auswahl an Gelehrten hatte; aber sie ist doch auch ein Zeugnis seiner Tüchtigkeit. Dass die guten Dienste in Liegnitz nicht wenig ins Gewicht gefallen waren, deutet das Stiftskapitel gelegentlich selber an [2]), und ebenso trug es zum Erfolge bei, dass der neue Leser sich durch eine gelungene lateinische Vorlesung noch besonders ausgewiesen hatte; sie lag bei der Anstellung auch bereits gedruckt vor.

Diese Vorlesung, Bibliander erste Druckschrift, ist betitelt: „Rede zur Erklärung des Jesajah, des Fürsten der Propheten, gesprochen zu Zürich am 11. Januar des Jahres 1532" [3]). Der Druck Froschauers trägt das Datum des 9. Februar. Im Vorwort bringt der Verfasser seine Arbeit ausdrücklich mit seiner Anstellung in Zusammenhang und bezeichnet als deren Zweck, den Gelehrten ein genaueres Urteil über sich zu ermöglichen. Er habe daher die Rede so gehalten, dass sie ein schlichtes und aufrichtiges Zeugnis seiner Auffassung des Schriftstudiums und der göttlichen Dinge sei, sowie seines Urteils über das Wort der Wahrheit und der Lüge und damit über jede Art von Schriften; am Schlusse habe er dann schulgemäss noch einiges über den Propheten Jesajah beigefügt. Ursprünglich nur für die Zuhörer berechnet, sei die Rede gedruckt worden auf Andringen Pellicans und Leo Juds, der verehrtesten Lehrer und Leiter seiner Er-

---

[1]) Vgl. Vögelin, Das alte Zürich I. 335. Dazu die Adresse auf einem Brief Oporins 9. III. 1536: „an Herr Theodor Buochmann zuo Zürich in des Zwinglis seligen hus." Ein Verzeichnis des Stifts, betitelt Obitus Dominorum, notiert: M. Huldr. Zuinglius scholasticus . . . Domus cessit D(omino) Th. Bibliandro successori in theol. professione, praebenda studio. Auf Adressen wiederholt: an der Kirchgasse, einmal: ob der Chorherren Stube.

[2]) In Nr. 2002 m. Aktensammlung.

[3]) *Oratio Theodori Bibliandri ad ennarationem Esaiae prophetarum principis dicta Tiguri III idus Januarii a natali Christi domini Anno MDXXXII. Tiguri apud Christophorum Froschauer. kl.* 8°. — Stadtbibl. Zürich Gal. 5 398 mit Aufschriften: Ex dono Jaco. Nüscheleri 1561, und: Ex libris Jodoci Nagel 1566. Kantonsbibl. III. P. 675: Sum Gastii.

ziehung und seiner Studien, deren Urteil ihm das von tausend anderen aufwiege. Diesen beiden Männern ist denn auch die Schrift gewidmet.

Bibliander erzählt, er habe sich neben den Vorlesungen über die Chronikbücher zwei freie Tage ausgewirkt, um sich in den Propheten Jesajah einzuarbeiten. Er beabsichtigte, in den Vorlesungen bald zu Jesajah überzugehen, und in diesen Propheten sollte nun die Oratio eine allgemeine Einführung bilden. Man könnte sie eine Probelektion oder Antrittsvorlesung heissen.

Gerade in ihrer allgemeinen Haltung ist die Rede, wie sie es damals sein wollte, noch heute für den Leser lehrreich. Wir haben bisher nur dürftige Nachrichten über Studien und Schicksale Biblianders vernommen und sind nun überrascht, da er auf einmal in der ganzen Fülle seiner gelehrten und charaktervollen Persönlichkeit vor uns tritt. Jetzt zum erstenmal lernen wir den Schriftsteller und Gelehrten kennen, der auch in einem schwierigeren Stoffe sein Latein sicher und gewandt handhabt und seinen Gedankengang wohlgeordnet vorträgt und reich ausführt. Anhebend von der Hoheit des Propheten- oder Auslegeramtes geht er weiter zum Studium der heiligen Schriften und der Propheten insbesondere; nachdem er dann die Samenkörner göttlicher Weisheit bei den Heiden weitherzig gewürdigt, gelangt er, nach einem Blick auf Altes und Neues Testament, zum Preise der heiligen Schrift, als des Feindes der Lügenlehre, und geht zum Schlusse durch einige Andeutungen über die kanonischen Bücher und die wahren Propheten zu seinem Jesajah über.

Im einzelnen bietet der Inhalt vielfachen Aufschluss über den damaligen Stand der Schriftkenntnis und Theologie wie über Biblianders Gesinnung. Mit vollem Verständnis spricht er von den Propheten und ihrem Berufe; sie sind ihm Männer, die nicht bloss mit den zukünftigen, sondern auch mit den gegenwärtigen und vergangenen Dingen sich beschäftigen, um aus allen den göttlichen Willen zu erforschen. Ansprechend legt er Rechenschaft ab von seinen Quellen, indem er hinweist auf die Kommentare seiner im Herrn ruhenden und noch lebenden Lehrer, sowie — mit Namen — auf die noch erhaltenen und die verlorenen Ausleger des Altertums, neben denen auch die jüdischen gelegentlich nicht zu verachten seien. Ergreifend wirkt der Gegensatz, in den

er seine Bescheidenheit und die Hoheit seiner Aufgabe stellt; er, der Unerfahrene, der sich nicht gewachsen fühle und ein Amt über seine Jugend, eine Last über sein Vermögen auf sich genommen habe, wollte manchmal lieber hinter die Sauromaten und das Eismeer fliehen, als Ausleger der heiligen Schriften sein. Ein unendlicher Abgrund thue sich da auf, und einer rufe dem andern zu in der Stimme seiner Wasserfälle. Himmel ringsum und ringsum nichts als Himmel! Es zeige sich die unaussprechliche und erstaunliche Majestät des göttlichen Wesens, alles voll Geheimnis, alles bewundernswert, erstaunlich, anbetungswürdig, voll Göttlichkeit und Weisheit, und zwar einer unermesslichen, unaussprechlichen, undurchdringlichen Weisheit, die ihn dränge, mit dem Apostel auszurufen: o welche Tiefe des Reichtums der Weisheit und der Erkenntnis Gottes; wie unbegreiflich sind seine Gerichte und unerforschlich seine Wege.

Man sieht: Bibliander ist mit frommem Sinn an seine Aufgabe herangetreten; er ist ganz ergriffen von der religiösen Welt, der sein Studium und sein Lehramt gilt. Um so anziehender wirkt darum die schöne Freiheit, die er im Blick auf die antike Litteratur bekundet. Noch ist die Theologie jener Tage vom Geiste Zwinglis und des Humanismus durchdrungen. Es kommt für das Verständnis der dogmatischen Stellung, die Bibliander später eingenommen hat, darauf an, dass wir sein Urteil über die Klassiker schon hier beachten. Diese Stelle ist die eigenartigste der Schrift, die uns beschäftigt.

Allerdings, sagt er, enthalten erst die heiligen Schriften die reine Aussprache Gottes und helfen die Wahrheiten, die tiefer im göttlichen Geiste beruhen, ergründen; auch hat Gott aus allen Völkern eines erwählt, durch das er sich voll offenbare. Doch ist Gott vorhanden in allen Völkern, hat keines ohne Anteil an ihm gelassen, hat sich allen zum Genusse dargeboten, allen sich bis zu einem gewissen Grade geoffenbart, den einen klar und deutlich, den andern gleichwie durch einen Traum, durch ein Gitter, einen Dunst, irgend einen durchscheinenden Körper. Dieser Gott also hat ein gemeinsames Gut der Wahrheit, d. i. den Genuss seiner selbst, auch den heidnischen Menschen gewährt und ihnen Gesetze gegeben, nicht zwar in Erz oder Stein gegrabene, aber geschrieben und eingeprägt in ihre Herzen. Diese Gesetze heissen davon, dass

sie von Gott dem Schöpfer aller Dinge den menschlichen Gemütern eingepflanzt und anerschaffen worden sind, natürliche Gesetze (leges naturae). Ohne Zweifel sind dieselben Stücke, losgetrennt vom Willen und ewigen Vorsatz Gottes. Nach diesen Ideen der Wahrheit (ideas veritatis) haben jene vorleuchtenden Männer der Heiden ihre Begriffe (sensa) gebildet, nach ihnen, als nach einer Richtschnur und Regel, die Lebensgrundsätze abgewogen und eingerichtet. Das gemeinsame Bestreben ihrer aller war, das für das Leben Erspriessliche durch die lockende Macht der Rede zu bieten und so einen gesunden, mit Honig und Zucker versüssten Trunk der Lehre zu reichen. Waren sie zwar weniger Pfleger der Tugend, so doch deren Lobredner, doch deren betriebsame Verkündiger und der Laster schärfste Verfolger. Oder scheinen die Satiren der Dichter nicht mit den heiligen Reden zu wetteifern, als lautere Wertungen der Laster und Empfehlungen der Tugenden? Ist in ihnen nicht mehr Heiligkeit, mehr Bildung, mehr Weisheit, überhaupt mehr gute Frucht zu finden, als in gewisser Mataeologen — um nicht zu sagen Theologen — weitläufigen Summen und mächtigen Fascikeln zusammengeflickten Zeugs? Viel, wahrhaftig, haben jene Männer ihrem Zeitalter, viel den Nachkommen genützt. Vieles auch wird von ihnen über Gott gesagt, das mit den heiligen Glaubenslehren zusammenstimmt. Jene Wahrheiten alle müssen als Geschenke des himmlischen Vaters betrachtet werden, betrachtet als Samenkörner des Gerechten und Wahren, vom Himmel her in den Acker des menschlichen Gemütes gesenkt. Diese herrlichen Geschenke Gottes lasset uns zurückbringen in das Haus unseres himmlischen Vaters.

Es konnte nicht anders kommen, als dass ein Mann von so offenem Blick und warmem Herzen viele anzog und an sich fesselte, das um so mehr, als er dabei überaus friedfertig und anspruchslos war [1]). Pellican kann ihn nicht genug rühmen als einen Meister der biblischen Sprachen, auf dem weiten Gebiete der Wissenschaften bewandert, ebenso beredt als fromm. Er preist die göttliche Gnade, die der Zürcher Kirche in Bullinger und Bibliander einen doppelt herrlichen Ersatz für den einen Zwingli geschenkt

---

[1]) Weidner an Bullinger 26. III. 1553: quo vix vidi tranquilliorem et ad modestiam magis compositum hominem.

habe[1]). Überschauen wir nun den Kreis der Zeitgenossen, die als Angehörige und Freunde den jungen Gelehrten auf seinem Lebenswege begleitet haben.

§. 4. Persönliche Beziehungen.

Bald nach seiner Anstellung gründete Bibliander einen eignen Herd. Er verband sich am 22. Juni 1532 ehlich mit Rosine Rordorf, einer Tochter aus ursprüglich adeliger Zürcher Familie von rühmlicher Vergangenheit[2]). Hatte er noch einen Monat vorher an Myconius melden müssen, er sei unwohl, so überrascht er ihn im nächsten Brief mit der Freudenbotschaft und schildert ihm sein Glück[3]). Das Mädchen, sagt er, sei siebzehn Jahre alt, die Tochter ehrbarer Eltern, und bringe eine nicht zu verachtende Aussteuer mit. Sie sei nicht bloss eine mittelmässige Schönheit, sondern genüge in dieser Hinsicht auch höheren Ansprüchen. Ihre Art sei anspruchslos, züchtig, dabei nicht so, dass sie sich nicht umzuthun wisse, soweit es ehrbar sei; ihr Sinn sei fröhlich, friedsam, fromm und ehrenfest, die Sitten unverdorben, nicht ungeschlacht und auch nicht verwöhnt. Die Eltern haben sie so erzogen, dass sie einem Hauswesen über ihr Alter vorstehen könne, wie sie daheim bewiesen habe. Ihren Ruf habe sie stets aufs unbescholtenste bewahrt. Diesem und weiterem Lob fügt der junge Ehemann bei, was er nun alles hoffe und wünsche, unter anderem auch das, dass ihn das Familienleben nicht von seinen theologischen Studien abziehe. Die Ehe scheint eine glückliche gewesen zu sein; es wird der Gattin in den Grussformeln der Briefe von Bibliander und von den Freunden oft und freundlich gedacht.

---

[1]) Pellican, Chronicon, p. 125. Lateinische Ausgabe von Riggenbach, Basel 1877, gewandte deutsche Übersetzung von Vulpinus (Renaud), Strassb. 1892.

[2]) Vgl. die Familiengeschichte der Rordorf. — Rosine oder Rosa wird auch in Briefen von Verwandten erwähnt, C. 50 a p. 149. 157. Als seinen Schwager bezeichnet Thomas Buchmann 1541 den Rudolf Rordorfer, Kantengiesser zu Zürich, ib. p. 152.

[3]) B. an Myconius, 29. V. und 14. VII. 1532. Hier auch die Zeitangabe für die Heirat: die hinc vicesimo. Das Ehenbuch Grossmünster liest zum 22. Juni: Theodorus Buochmann und Rosina Rordorffin.

Dieser Verbindung entsprossten mehrere Kinder [1]), wahrscheinlich fünf, von denen aber nur drei den Vater überlebten[2]). Mit Freuden meldet Bibliander im Sommer 1535 an Myconius die Geburt eines Sohnes Felix, mit dem Wunsche, er möge seinem Namen entsprechend ein Glückskind im Herrn werden und etwas zur gemeinsamen Glückseligkeit beitragen. Noch im Herbst kann er berichten, der Junge gedeihe am Leibe prächtig und hoffentlich auch an der Gnade des Geistes. Aber schon an Ostern darauf starb der Knabe zum grossen Leid des Vaters. Dieser giebt seinem Schmerz rührenden Ausdruck bei Myconius: „Wohl anerkenne ich es als Schickung Gottes und nehme es gelassen auf; aber doch ist mir noch nie Schmerzlicheres zugestossen. Der Knabe ist in den Himmel entrückt worden, damit er nicht von der Welt befleckt werde und verderbe. In ihm erachte ich mich dessen beraubt, in dem ich alle des Frommen würdige Süssigkeit habe, und der fürwahr mit Vorzügen jeder Art geschmückt gewesen wäre. Doch was will ich länger eitle Klagen ausschütten?“ [3])

Von den andern Kindern wissen wir wenig. Ein Sohn wurde im Herbst 1550 in Marburg zum Studium erwartet, scheint aber nicht oder nicht für bleibend hingekommen zu sein[4]). Ein Sohn Hans Jacob starb einen Monat vor dem Vater an der Pest. Nach ihm wird noch ein Sohn Felix, der zweite dieses Namens, erwähnt, als der einzige männliche Nachkomme Biblianders. Auch er starb bald an der Pest, zu Genf 1569, zum grossen Schmerz der noch lebenden Mutter[5]), fast gleichzeitig die Tochter Regula[6]).

[1]) Eine Mehrzahl setzt B. selbst in einem Briefe an Ambrosius Blarer, 26. XII. 1560, voraus.

[2]) Ambrosius an Thomas Blarer, 6. XII. 1564, doch ohne volle Gewissheit.

[3]) B. an Myconius 17. VII. und 5. XI. 1535; 23. IV. 1536.

[4]) Wigandus Happelius an Bullinger, 9. IX. 1550: utinam detur aliquando occasio, tuis filiis ac D. Bibliandri (huc studiorum gratia, ut sperat, venturis) gratificandi. Herr Dr. Falckenheiner, Bibliothekar d. Univ.-Bibliothek Göttingen, der die Marburger Register veröffentlicht, hat mir gütigst mitgeteilt, dass ein Sohn Biblianders nicht eingetragen sei; Happel war Rektor der Marburger Universität 1550/51.

[5]) Bullinger an seinen Bruder Johannes 24. IX. 1569.

[6]) Regula wird genannt im Totenbuch, in Msc. F. 59 p. 274 und Msc. C. 50 a p. 149 der Stadtbibliothek; vielleicht war noch eine zweite Tochter vorhanden, vgl. §. 16.

Auch sonst wird uns nur ein einziger, aber ergreifender Blick in das Familienleben gewährt. Die Schrecken der alten Pestzeiten treten dabei vor unsere Seele. Es ist wieder Myconius, dem Bibliander davon berichtet[1]). Er erzählt, selbst noch in grosser Aufregung, wie folgt: „Die Frau meines Schwagers starb an der Pest; ein Teil der Familie war zu uns herübergebracht, ein anderer folgte. Von Aarau heimgekehrt fand ich die Meinen in Leid und Leichenbegängnis. Am Tag darauf ergriff die Pest in meinem Hause die Magd; sie starb heute, doch nicht bei mir: man hatte die Kranke in das vorher von der Pest befallene Haus zurückgebracht. Der Schwager blieb bei mir, aus Abscheu vor seiner Wohnung, zu allem eher bereit als zur Rückkehr in sein Haus; solcher Schrecken hatte den Mann befallen. Am Montag reist er gesund von mir hinweg, schon ziemlich frei von Furcht vor Gefahr, indem er sich nach Schaffhausen und Stein begeben wollte, bis die Luft wieder gesunder sei. Nachts wird er zu Pferd und halb tot zurückgebracht; Tags darauf stirbt er. Meine Frau, die den Bruder besucht hatte, wird, sei es aus Anfechtung des Geistes, sei es durch Ansteckung, nach jener Nacht, in welcher der Bruder zurückgekommen war, von einem Fieber ergriffen, das in allen Äusserungen die Pest nachahmte; aber, Gott sei Dank, sie genas wieder ganz. Auch ich, von der Beerdigung zurückgekehrt, spürte, sei es das Fieber, sei es sonst etwas, das die Ankunft der tödtlichen Krankheit verhiess. Aber dann um die fünfte Stunde wurde ich ganz in Schweiss aufgelöst, den ich aushielt bis zur vierten Stunde. Von da an schien die Hand des Herrn, die heilt und verwundet, alle Schlaffheit zu benehmen, wie wenn eine ausgestreckte Rute uns von den Sünden abgeschreckt hätte. Bitte den Herrn, dass, zu welcher Stunde er uns ernstlicher züchtigen wollte, er das mit seiner Milde mässige, damit es zum Heil und nicht zum Untergang unseres Geistes gereiche.“

Von weitern Verwandten Biblianders kommt einmal beiläufig ein Heinrich Opisander, vielleicht Hintermeister, vor[2]). Einen Jugendfreund, Jacob Farner, den Scherer, kennen wir aus einem

---

[1]) B. an Myconius, 10. XII. (1535).

[2]) Opisander an Bullinger, 10. II. 1546; am Schluss grüsst er den cognatus Dominus Theodorus. Hintermeister ist Vermutung Simmlers.

Liegnitzer Brief. Ein anderer ist Jakob Remisperg, ein Zögling des Chirurgen Philipp in Zürich, später Professor der Physik in Hamburg. Bibliander nennt ihn seinen besonderen Freund und erhält durch Myconius von ihm Briefe aus der Ferne [1]).

Wir kennen die Verehrung und Liebe des dankbaren Schülers für seinen Lehrer Myconius und seine Briefe an ihn aus Basel und Liegnitz. Als dann Myconius von Zürich nach Basel übersiedelte, blieb er bis zu seinem Ende mit Bibliander im Briefwechsel, und dieser bildet den überwiegenden Teil der erhaltenen Korrepondenz desselben. Niemandem hat sich der junge Gelehrte im gleichen Masse eröffnet wie seinem Lehrer. Was wir soeben über Biblianders Familienverhältnisse erfahren haben, ist in seinen Briefen an Myconius enthalten. Ihn will er sich zum Muster nehmen; ihn bittet er, nach seinem Versprechen ihm Lehrer, Freund, Vater zu bleiben [2]). Ihm sendet er die Antrittsrede mit dem Ersuchen, die Feile seines strengsten Urteils anzulegen, und findet dann, dasselbe sei viel zu mild ausgefallen. Als Myconius sich zu dem für einen Humanisten und für seine Jahre gar sauren Studium des Hebräischen entschliesst, da hilft ihm der Schüler mit der Grammatik aus, die er einst für den Bruder entworfen hatte, und ermuntert ihn: wenn er nur unverdrossen und willig bleibe, werde er in einem halben Jahre ordentlich vorwärts kommen; ein andermal, in der guten Laune des Neuvermählten, neckt er ihn dann: wie ihn seine hebräischen Damen annehmen, nachdem ihn die Mädchen von Hellas und Latium mit ihren Liebkosungen so sehr gehätschelt haben? — denn allerdings, wäre er nicht so durchaus unbescholten, so müsste man fast argwöhnen, die Musen hätten ihn mit ihrem Liebreiz gar verdorben [3]). Später widmet er ihm dann die gedruckte hebräische Grammatik. Voller Freuden vernimmt Bibliander die Nachricht, sein Lehrer sei einmütig zum Nachfolger Oecolampads berufen worden; in seinem Glückwunsch hebt er die Ehre hervor, einer so grossen

---

[1]) B. an Myconius, 26. V. (1539).

[2]) B. an Myconius, 8. III. und 29. IV, 1532. Pater, 29. V. 1532. Amato tui studiosissimum discipulum, 31. III. 34. Praeceptor et pater, 20. XII. (1536), 10. III. (1537?). Quem parentis loco semper colere institui, 2. I. 1541.

[3]) B. an Myconius, 29. V. und 14. VII. 1532. An dieser Stelle hat B. die Einleitung zur hebräischen Grammatik im Auge.

Gemeinde an so berühmtem Orte vorzustehen, wie auch die schöne Fügung, dass der eine seiner Lehrer den anderen abgelöst habe[1]). Er verbittet es sich, dass Myconius ihm schreibe: „dem gelehrtesten Mann“; er möge setzen: „dem teuersten Schüler“[2]). Myconius lässt es auch seinerseits an nichts fehlen, dem Schüler gefällig und beholfen zu sein. Jetzt sendet er ihm die Basler Konfession zu, ein andermal verwendet er sich für ihn um den Druck eines Buches, oder er steht ihm bei mit Rat und Trost[3]). Ihn wie Bibliander bekümmert es, wenn die erwartete Antwort einmal zu lange ausbleibt, und als über ungleichen Glaubensansichten eine Erkältung droht, da lässt es beiden keine Ruhe, bis die alte Herzlichkeit wieder hergestellt ist. Scherzend bemerkt dann wohl Myconius: „mein Theodor weiss wohl, dass mir seit vielen Jahren alles an ihm gefällt“[4]), oder dieser erfreut den Versöhnten mit dem Geschenk eines ganz beträchtlichen Glarnerkäses[5]).

So ist es ein Verhältnis gegenseitiger Achtung und herzlicher Zuneigung, das Lehrer und Schüler auch durch den Wechsel der Stimmungen verbunden hält. Fast rührend ist die Ängstlichkeit, mit welcher der kränkliche, empfindsame Vater Myconius immer wieder nach den Beweisen der Anhänglichkeit ausschaut, die er erwarten darf; Bibliander aber zeigt sich als der edle Charakter, der auch in Tagen gestörten Einvernehmens niemals die schuldige Pietät verleugnet.

Basel ist neben Zürich die Stadt, in der Bibliander die meisten Bekannten und Freunde hatte, teils von seiner Studienzeit, teils von späteren Gelegenheiten her. Gelehrte Interessen, Buchdruck und Buchhandel, der Austausch von Schülern, die Sorge für Unterkunft bedrängter Glaubensgenossen, persönliche Besuche unterhielten diese Beziehungen. Carlstadt und Thomas Platter, die wie Myconius nach Basel gezogen waren, kannte Bibliander von Zürich her, und Johann Gast war sein und Bullingers

---

[1]) B. an Myconius, 13. IX. 1532.

[2]) B. an Myconius, 29. VIII. (1533).

[3]) B. an Myconius, 14. und 31. III. 1534, 18. XI. (1535). Über den Druck der hebräischen Grammatik ein undatierter Brief (von 1534).

[4]) Myconius an Bullinger, 19. III. 1545.

[5]) Myconius an Bullinger, 3. (7?) XI. 1550; Gruss an Herrn Theodor, qui scripsit et donavit caseo Glareano me satis grandi.

Schüler gewesen; Platter setzte den Verkehr als Buchdrucker fort[1]), die beiden andern in litterarischen Anliegen[2]). Andere Namen sind Markus Bersius, nach allem einer der engeren Freunde[3]), Sebastian Münster, von Bibliander wegen seiner Frömmigkeit und Bildung hoch geschätzt[4]), Simon Sulzer, Johannes Lüthart. Nie hat Bibliander vergessen, was er Grynäus zu verdanken hatte; als dieser starb, klagt er: „Wie viel Gelehrsamkeit und Gefälligkeit haben wir in ihm verloren, welches Licht der Frömmigkeit und Beredtsamkeit ist ausgelöscht." Er heisst ihn seinen besonderen Gönner und gedenkt noch nach langen Jahren seines teuersten Freundes und verehrten Lehrers. Der Witwe lässt er sein Beileid bezeugen und ihr sagen, er werde ein entlehntes griechisches Buch und etliche Papiere des Verstorbenen beim ersten Boten zurückschicken[5]). Zu den intimsten Freunden zählt Bibliander seinen Verleger Oporin. Schon früh hatte er Myconius auf diesen Mann hingewiesen[6]); an ihm werde er eine treffliche Stütze finden, dessen Gesinnung, Bildung, Rechtlichkeit, natürliches Wesen und gesundes Urteil er übrigens bereits durchschaut habe. Die geschäftlichen Beziehungen zogen dann gegenseitige Besuche nach sich; man gewann sich lieb und zuletzt verband Gevatterschaft die beiden Familien[7]). Allerdings meint Bibliander einmal[8]), Oporins Geist spreche ihn weit mehr an als seine Leibesgestalt; er sei sehr gelehrt und würde zwei-

---

[1]) Platter erscheint oft in den Briefen. Einmal grüsst B. durch Myconius „die beiden Thomas", neben Platter vielleicht Geierfalk, vgl. Zwinglis Werke VIII. 93. 110.

[2]) Carlstadt ermunterte wie Pellican Bibliander zu litterarischem Hervortreten, B. an Myconius, 29. IV. 1532. Er vermittelt Nachrichten und Bücher, 14. VII. 1532 und vor 24. IV. 1536. — Gast an B.: praeceptori suo, 14. X. 1542, ebenso an Bullinger, 8. IV. 1551. Er besorgt B. die Liste der im betreffenden Semester zu Basel erschienenen Bücher, Brief vom 22. III. 1551, stellt die lateinischen Indices zu Markus her, ebenda und 17. IX. 1551. Ihm widmet B. zwei Schriften 1551 und 1552.

[3]) Häufige Grüsse von B. an ihn durch Myconius. Wiederholt legt B. auf sein Urteil Gewicht.

[4]) B. an Myconius, c. 3. II. 1542.

[5]) B. an Myconius, 17. VIII. (1541). De ratione temporum (1548).

[6]) B. an Myconius, 13. IX. 1532.

[7]) Oporine compater; De ratione temporum (1551).

[8]) B. an Myconius, 17. V. (1535).

und dreifach eher den Magistertitel verdienen, als manche, die ihn führen[1]). Oporin rühmt seines Freundes Freundlichkeit, Wohlwollen und Bescheidenheit und ist von ihm so entzückt, dass er ihn — seltene Zärtlichkeit eines Verlegers — Bruder und Hälfte seiner Seele nennt[2]).

Ähnlicher Art, doch infolge der Glaubensverhandlungen weniger dauernd, waren die Verbindungen mit Strassburg. Auf seiner Liegnitzer Reise hatte Bibliander bei Butzer vorgesprochen, und dieser nahm später einen seiner Schüler als Famulus auf[3]). Capito zählt er unter seine Lehrer; ehrend gedenkt er seiner beim Tode und beklagt es, was er persönlich an ihm verliere[4]). Konrad Hubert, den Diakon bei St. Thomas, hatte Bibliander bei einem Besuche in Zürich schätzen gelernt[5]). Auch nach St. Gallen gehen Beziehungen, zu Vadian und Sertorius oder Schappeler. Jenem widmete er ein grosses lateinisches Gedicht über die Aphorismen und über die Verderbnis und Reformation der Kirche[6]). Diesen nennt er eng befreundet; er hat sich seiner wiederholt angenommen und ihn gegen den Vorwurf verteidigt, als habe er die zwölf Feldartikel der süddeutschen Bauern verfasst[7]). Endlich, nachdem die meisten der genannten Freunde gestorben waren, tritt der Briefwechsel mit den Brüdern Ambrosius und Thomas Blarer von Konstanz in den Vordergrund, teils über gelehrte Gegenstände, teils in geschäftlichen Dingen und im Anschluss an freundschaftlichen Verkehr der beidseitigen Familien. Schon 1537 hatte Bibliander eine poetische Gratulation zur Bürgermeisterwürde

---

[1]) B. an Myconius, c. 3. II. 1542. — Binder an Vadian, 20. VII. 1535, sagt sogar: fuit hisce diebus apud nos Oporinus, homo quo apud Basilienses vix doctior alter, excepto Erasmo.

[2]) Oporin an B., 25. XII. 1537.

[3]) B. an Hubert, 8. III. 1532. Der Schüler heisst Simon.

[4]) B. an Myconius, 20. XI. 1541. Vom 1. Januar dieses Jahres ist ein Gedicht B. an Jakob Sturm datiert: Simonis Grynaei somnium, sive libertas, carmen hecatonstichon, Kantonsbibl. Gal. 1,93, Nr. 9.

[5]) B. an Hubert, 8. III. 1532.

[6]) Vgl. unten § 12, am Schluss. B. sendet das Gedicht an Oporin zum Lesen 20. XII. 1536.

[7]) B. an Vadian, 23. XI. 1535 und 8. I. 1536. — Bullinger an Myconius, 24. X. 1550. — De ratione temporum (1551), p. 147.

an Thomas Blarer gesandt[1]). Ein Schüler, von dem Briefe an Bibliander erhalten sind, ist Petrus Sartorius in Biel und später in Aarburg.

Bibliander hat einmal Zürich verlassen wollen. Misshelligkeiten mit einem Kollegen brachten ihn auf den Gedanken. Doch liess sich der Entschluss abwenden, und im übrigen vertrug sich Bibliander mit seinen Amtsgenossen vortrefflich. Seine Verehrung und Dankbarkeit für Pellican kennen wir; der selbstlose ältere Mann hat es — wie übrigens auch Bullinger, Leo Jud und andere — nicht unter seiner Würde gehalten, jahrelang die Vorlesungen des ihn überholenden jungen Gelehrten und Schülers nachzuschreiben[2]). Die meisten Kollegen sind Biblianders Freunde und Gevattermänner, Ammann, Bullinger, Ludwig Lavater, Rudolf Gualther[3]); auch zu Konrad Gessner, seinem Schüler, stand er freundlich[4]), und Leo Jud achtete er hoch. Als Leo starb, sandte Bibliander sofort und bewegt diesen Bericht an Myconius[5]): „Heute zwischen 1 und 2 Uhr früh ist unser Leo gestorben. Mit seinem Tode erleidet meines Erachtens die Kirche Zürich einen sehr schweren Verlust. War er doch in der kirchlichen Verwaltung sehr gewissenhaft und gerade, auch über die Massen fleissig. Keiner kannte die Art der hiesigen Leute besser. Und wo er etwas Schlimmes drohen sah, da wandte er es mit höchster Treue und Umsicht ab. Doch, was klage ich, da doch mit Klagen nichts auszurichten ist? Wie es Gott gefallen hat, so ist es geschehen. Am letzten Dienstag liess er die Brüder zusammenrufen und legte uns in eindringlicher Ansprache die Sorge für die Kirche ans Herz, mahnte zur Eintracht und Beständigkeit in den gegenwärtigen

---

[1]) Kantonsbibliothek Gal. 1,93, Nr. 5, fünf Seiten Distichen.

[2]) Pellican an a Lasco 24. VI. 1544: er habe zwölf Jahre B. gehört; was dieser bisher gelesen habe. Hott. hist. eccl. 8 p. 714. Noch 1552 las er alle Werke B. zum zweitenmal durch, Chronicon, p. 182.

[3]) Laut den Dedikationen, welche die auf den Zürcherischen Bibliotheken erhaltenen Exemplare von B. Druckschriften tragen. Nicht weniger als acht aus den Jahren 1542—55 sind Gualther zugeeignet: 1542 domino, 1545 amico suo, seit 1550 compatri suo R. G. Als compater wird Joh. Ammann bezeichnet 1552, Bullinger und Lavater 1558.

[4]) Ihm schenkt B. eine Schrift 1553. Gessner war sein Arzt; B. an Myconius, 2. IV. 1542.

[5]) B. an Myconius, 19. VI. 1542.

unsteten Zeitläufen, empfahl uns auch die Seinen — alles fromm und weise. Dann bekannte er seinen Glauben und legte Zeugnis ab von seiner Gesinnung und seinen Handlungen, dass er mit gutem Gewissen im Hause des Herrn verweilt habe.“ Wie Bibliander seine Amtsbrüder, so schätzten diese ihn hoch. Pellican und Bullinger würdigten in ihm den bedeutenden, hochbegabten und überaus fleissigen Gelehrten, und als jene Verstimmung eintrat, in der Bibliander Zürich verlassen wollte, da war es Bullinger, der alles anstrengte, ihn festzuhalten.

Noch wollen wir endlich der Engländer nicht vergessen, die während Jahrzehnten als Flüchtlinge in Zürich erschienen und oft lange geblieben sind. Sie haben die Schriften und den Ruf Biblianders in ihrer Heimat verbreitet. Als einer der frühesten erschien John Butler, der sich nachher bleibend in Zürich niederliess. Er war um 1537 Biblianders Hausgenosse und wurde sein Gevattermann[1]). Von andern Ausländern blieb ihm besonders zugethan Gerhard zum Camph aus Emden in Friesland.

Auch bei hervorragenden Männern lohnt es sich, die kleinen Züge festzuhalten, die sich in ihren persönlichen Beziehungen spiegeln. Sie treten uns menschlich näher, und damit wächst unsere Anteilnahme an ihrem Lebensgang wie unser Verständnis für das, was ihr Lebenswerk und ihre bleibende Bedeutung ausmacht.

---

§ 5. Der Leser der heiligen Schrift.

Bibliander hat sich gleich an den schwersten Teil seiner Aufgabe gewagt, an die Auslegung der Propheten. Das waren die Schriften, nach denen jene Zeit am begierigsten verlangte. Schon Zwingli hatte sich in seinen letzten Jahren mit Vorliebe ihnen gewidmet; die hinreissende Gewalt des heiligen Geistes schien sich kund zu geben, da er Jesajah zu predigen anhob und daneben den Geistlichen besonders Ezechiel auslegte[2]). Bibliander erklärte zu-

---

[1]) Weiteres über ihn und die anderen Engländer folgt in § 12.

[2]) Pellican an Ambrosius Blarer, 26. III. 1528: cepit Esajam impetu sancti spiritus.

nächst ebenfalls Jesajah, ging dann zu Jeremiah fort und liess ihm die andern Propheten folgen. Im Frühjahr 1534 hatte er, wie er sich ausdrückt, das ganze Meer der prophetischen Reden durchfahren[1]). „Die Zuhörer," sagt Pellican[2]) von diesen Lektionen, „bewunderten nicht wenig den grossen Fleiss des Vorlesers, der vorher immer die Schriften aller Kirchenväter, alter wie neuerer, zu Rate zog, sowie die jüdischen Rabbinen, deren jeden er las und verstand, besser als irgend ein Jude in ganz Deutschland. Die ausserordentlichen Fortschritte des emsigen Mannes in der Schriftforschung wurden denn auch zu seiner Ehre mit jedem Tag sichtbarer. Wäre nicht ein gewisses Stocken beim Sprechen gewesen — die Folge seiner jugendlichen Scheu angesichts einer so zahlreichen Zuhörerschaft, die zum Teil aus gründlich gelehrten Greisen bestand — so hätte er gar nichts zu wünschen übrig gelassen. Bis auf den heutigen Tag hat er diese anspruchslose Bescheidenheit nicht ablegen können, er, der allen genug thut, nur sich selbst nicht."

Man ersieht aus den Briefen, wie schwer der angehende Professor seine Last empfand. Wie atmet er auf, als er sein erstes Pensum, den Jesajah, mit der 111. Vorlesung am 13. Juli 1532 erledigt hatte. „Jesajah," schreibt er gleich am folgenden Tag an Myconius[3]), „habe ich mit Christi Hülfe zu Ende gebracht, ich weiss nicht, mit welchem Erfolg, mit welchem Nutzen der Studierenden, oder mit welchem Überdruss, aber sicher mit Treue und Fleiss." Aber nun steht in wenigen Tagen eine neue grosse Aufgabe bevor, das Buch Jeremiah. Schon früher hatte er Myconius gebeten, ihm dafür beizustehen, indem er ihm den unter der Presse befindlichen Kommentar Oecolampads zu diesem Propheten verschaffe. Jetzt wiederholt er dringend sein Anliegen[4]); ihm und der Kirche wäre der grösste Dienst erwiesen. „Du weisst," heisst es in dem Brief, „welches Amt ich auf mir habe, zu was für einer Zeit und an was für einem Ort, in was für Jahren, weisst, wie

---

[1]) B. an Myconius, 4. III. 1534.

[2]) Pellican, Chron. p. 125 f. Ihm verdanken wir auch die vielen genauen Angaben über die Vorlesungen Biblianders für die Jahre 1532 39. Für die spätere Zeit giebt dann Gwalther Auskunft. Vgl. im Anhang die Statistik.

[3]) B. an Myconius, 14. VII. 1532.

[4]) B. an Myconius, 29. IV. und 14. VII. 1532.

ich noch durchaus ein ungeübter Anfänger gegenüber der so schweren und ernsten Aufgabe bin, so dass ich vieler Hülfsmittel, besonders der Hauptwerke der hervorragenden Männer, bedarf, um wenigstens einigermassen meiner Pflicht zu genügen." Als er dann, wegen der Weigerung des Druckers Kratander, das sehnlichst gewünschte Hülfsmittel entbehren und, wie er sich ausdrückt, „ohne diese Rinde" und wie er mochte auf dem tiefen Meer des Propheten schwimmen musste, da ruft er aus: „Christus, der den sinkenden Petrus stützte, geruhe auch mich durch seine Gnade ohne Schiffbruch zum Hafen des Heils zu führen" [1]). So wurde auch diese schwere Aufgabe glücklich gelöst, in etwas zu 100 Vorlesungen vom 12. August 1532 bis zum 8. Hornung 1533. Sofort schlossen sich die anderen Propheten an, Ezechiel bis Ende Juni, die zwölf kleinen Propheten bis zum 6. Dezember, Daniel bis zum 12. Februar 1534. Jetzt konnte der tapfere Leser seinem väterlichen Freunde abermals mit Freuden melden, welch schönes Ziel erreicht sei. Dankbar gedenkt er dabei des Beistandes seiner Amtsbrüder, die seine Treue und seinen Eifer beraten haben [2]).

Einer der späteren Propheten dieses Cyclus war Nahum. Von ihm erschien die nach dem hebräischen Grundtext bearbeitete lateinische Übersetzung mit Auslegungen im Druck, Sommer 1534 [2]). Der Herausgeber will, wie er erklärt, die Vulgata nicht verdrängen; aber schon Augustin sage, verschiedene Übersetzungen bringen die Wahrheit eher an den Tag. Aus diesem Grunde sei auch die Übersetzung des Hieronymus dem neuen Versuch im Druck gegenübergestellt. Die Vorrede fügt weiter bei, man lese heute den Nahum selten; viele sagen: „Was soll dieser wider die Stadt der Assyrier redende Prophet für uns?" Aber es seien fromme und gelehrte Männer, die wie zu den Vorlesungen so nun zum Druck geraten haben. Nahum sei es wert, gekannt zu werden, in diesen wirren Zeitläufen zumal. Die Übersetzung sei

---

[1]) B. an Myconius, 13. IX. 1532.

[2]) B. an Myconius, 14. III. 1534.

[3]) *Propheta Nahum iuxta veritatem Hebraicam, latine redditus per Th. B., adiecta exegesi, qua versionis ratio redditur, et authoris divini sententia explicatur. Tiguri apud Christoph. Froscho. mense Jul. anno MDXXXIII. Kl.* 8°. Datum der Vorrede 29. Juni. Auf beiden Bibliotheken Zürichs je zwei Exemplare.

eine neue; sie versuche auch die Kraftstellen der Rede zum Ausdruck zu bringen, und helfe da und dort durch in Klammer beigesetzte Wörtlein der Deutlichkeit nach. Dieser erste exegetische Versuch gefiel so gut, dass schon Bullinger diejenigen, die nach einem anschaulichen Beispiel für die Leistungen der Lectiones publicae verlangen, auf Biblianders Nahum verweist.

Diese Vorlesungen trugen aber noch andere litterarische Früchte. Pellican, der sich fleissig unter den Zuhörern einfand und jetzt daran ging, seine Kommentare zum Alten Testament herauszugeben, nahm in dieses grosse Werk den Schlussabschnitt zu Ezechiel in Biblianders Bearbeitung auf, die Weissagung von der Errichtung der heiligen Stadt und des Tempels sowie von der Teilung des Landes. Bibliander unterlässt es nicht, Myconius auf die Arbeit als die seinige aufmerksam zu machen und ihn um sein Urteil zu bitten [1]). Eine andere Specialstudie, von den Zahlen und Massen in der Bibel, gedachte er selbständig herauszugeben. Er teilt Oporin den Inhalt mit [2]), wie er ihn im ersten Anlauf entworfen habe. Es sind fünf Teile. Der erste soll Rechenschaft über die schwierigen und zu Irrtümern verleitenden Zahlausdrücke ablegen, der zweite von der verhüllten Lehre der heiligen Zahlen handeln, der dritte von den Gewichten, der vierte von den Massen „der zusammenhangenden Quantität", der fünfte von denen „der zerteilten, d. h. der aufgehäuften und flüssigen". Der Gegenstand, bemerkt der Verfasser, sei der Bearbeitung sehr wert; er habe ihn zunächst noch bei Seite gelegt, um ein andermal die letzte Hand anzulegen. Dass Bibliander die Ausgabe in seinen Vorlesungen angekündigt habe, sagt einige Jahre später Bartholomäus Bertlin zu Füssen in den bayrischen Alpen; er schreibt an Bullinger [3]), dieser möge ihm, mit einer seiner eigenen Schriften, diejenige Biblianders samt dessen Nahum zuschicken.

Nach den Propheten erklärte Bibliander die Psalmen, in 147 Vorlesungen vom 25. Februar bis zum Herbst 1534. Dann

---

[1]) B. an Myconius, 31. III. 1534: locus quem ipse interpretatus sum, non condens quod in lucem ederetur, sed quod operi futuro praeluderetur et quasi lineamentum esset. — Am gleichen Tag schrieb B. auch an Oporin.

[2]) B. an Oporin, 31. III. 1534.

[3]) Bertlin an Bullinger, 25. V. 1538.

ging er am 10. November an die Gesetzbücher und legte sie in ungefähr zwei Jahren der Reihe nach aus, die Genesis bis zum 10. Mai 1535, den Exodus bis Ende des Jahres, die drei folgenden bis im Herbst 1536. Gleichzeitig bemühte er sich, auf Andringen von Pellican, Carlstadt und Myconius[1]), um die Ausgabe eines Werkes, an dem ihm besonders gelegen war, seiner hebräischen Grammatik.

Wir wissen, dass für dieses Werk bereits ein Entwurf vorlag, in der Anleitung, mit der er einst seinem Bruder Heinrich und nachher seinem Lehrer Myconius bei ihren Anfängen im Hebräischen an die Hand gegangen war. Für den Druck fehlten damals dem Zürcher Verleger Froschauer die hebräischen Typen[2]), und so wandte sich der Verfasser an Herwagen in Basel. Aber die Verhandlungen zogen sich in die Länge, weil der Basler das geforderte angemessene Honorar nicht zusagen wollte[3]). So kam es, dass schliesslich doch Froschauer der Drucker wurde. Zwar kam Herwagen zuletzt entgegen; aber Froschauer hatte inzwischen das Werk übernommen und versprochen, aus Frankfurt hebräische Typen kommen zu lassen[4]). Als sie dann eintrafen, blieb dem Verfasser nichts anderes übrig, als selber am Setzkasten anzustehen. Er klagt es Myconius, wie er nie geglaubt hätte, durch diese Arbeit so arg in den Studien verkürzt zu werden; aber freilich, fügt er hinzu, geschehe ihm recht; warum habe er sich nicht der Warnung des Dichters erinnert vor einer Kunst, von der man nichts verstehe[5]). Endlich kam das Werk, mühsam genug, zustande, die Grammatik selbst im März, die zugehörige Tabelle der Konjugationen, als Abschluss des Ganzen, im Juli

---

[1]) B. an Myconius, 29. IV. 1532.

[2]) B. an Myconius, 29. IV. 1532.

[3]) Ebenda. — Ferner B. an Myconius, 18. X. 1533, mit nicht uninteressanten Honorarverhandlungen. So heisst es hier, Ceporin habe einst für seine griechische Grammatik von dem doch knauserigen Curio 10 Gl. über das vereinbarte Honorar hinaus erhalten. — In einem undatierten Brief an Myconius sagt B., das anerbotene Honorar genüge ihm nicht; er erwarte das Manuskript mit dem nächsten Boten zurück. — Am 19. XII. 1533: er wolle die Grammatik auf gelegenere Zeit aufbewahren.

[4]) B. an Myconius, 4. III. 1534 und an Oporin 31. III. 1534.

[5]) B. an Myconius, 7. V. (1535).

1535[1]). Es war Biblianders Absicht gewesen, eine Grammatik zu liefern, die besser als die bisherigen dem Bedürfnis humanistisch gebildeter Leute entgegenkäme. Pellican urteilt, dieser Zweck sei vollkommen erreicht worden; das Buch übertreffe durch lichtvolle Kürze alles Frühere[2]). Das Geheimnis liegt daran, dass der Verfasser die Lehrmethode seines Lehrers Myconius auf die Behandlung des Hebräischen anwendet. Dem Myconius ist denn auch das knappe Werklein — es sind wenig über hundert Seiten — gewidmet. Das Ganze enthält erst die Elemente, das Nötigste über Verbum und Nomen, zum Unterricht der Anfänger[3]). Der Erfolg sollte entscheiden, ob die Fortsetzung erscheinen könne[4]).

Bei dem bisherigen Mangel an guten Anleitungen stand dem Studium des Hebräischen das Vorurteil weiter Kreise entgegen. Es musste Bibliander alles daran liegen, dieses zu überwinden.

Schon auf dem Titel wird der Leser ermuntert, mit dieser Grammatik einen Versuch zu machen und sie wenigstens einmal zu durchgehen; er werde sicher finden, der Verfasser sei der geborene Mann für seine Aufgabe und habe so lichtvoll geschrieben, dass sich künftig niemand mit Recht über die Dunkelheit dieser Sprache beklagen könne; was bisher als sehr schwer gegolten habe, sei nun ganz leicht gemacht.

Ähnlichen Gedanken ist die Einleitung des Buches gewidmet, über ein Drittteil des Ganzen. In der hebräischen Sprache habe Gott das Geheimnis seines Willens geoffenbart. Sollten wir also nicht einen guten Teil unseres Lebens darauf verwenden? Hat doch Themistokles ein Jahr lang in Persien die dortige Sprache

---

[1]) Der Druck ist vom März datiert. Die Tabelle ist in Arbeit laut Brief an Myconius 7. V. 1535, an Myconius und Oporin c. 19. VI. 1535. Als vollendet wird sie erwähnt an Myconius 17. VII. 1535. Das Exemplar der Zürcher Kantonsbibliothek (aus der ehemaligen Stiftsbibliothek) zeigt Randglossen, die von Biblianders eigner Hand zu stammen scheinen. In diesem wie in dem Exemplar der Stadtbibliothek fehlt leider die Tabelle. — Titel: *Institu/tionum gramma/ticarum de lingua/Hebraea liber unus, Theodo/ro Bibliandro authore .... Tiguri in officina Fro/schouiana mense Mar/tio, an. M.D.XXXV. 8°.* In der Mitte eine Empfehlung an den Leser, mit dem Schluss: *experire modo, eme, et Vale.*

[2]) Pellican an Myconius, 28. III. 1532. Er vergleicht es mit Ceporins griechischer Grammatik.

[3]) Rudium institutioni (am Schluss des Drucks).

[4]) B. an Myconius, 29. IV. 1532.

erlernt, nur um selbst mit dem Perserkönig in weltlichen Dingen verhandeln zu können. In der Blütezeit des Christentums, bis auf Hieronymus, habe man hebräisch studiert; erst in der Zeit des Verfalls sei das Studium ausser Übung gekommen. Dann haben Reuchlin heiligen Angedenkens und andere unsterblichen Ruhmes würdigste Männer den von den Juden gehüteten Leichnam wieder mit Geist von oben erfüllt, die jüdischen Grabesriegel beseitigt und die ehrwürdige Matrone wieder ans Licht gebracht, sie, die nicht minder als jene Töchter von Hellas und Latium keuscher Liebe würdig ist. Die Juden haben die Sprache abscheulich verdorben, und die Grammatik sei, ausgenommen von Kimchi und Elias Levita, schlecht überliefert, auch gar nicht nach der Methode behandelt, welche unserer Geistesart zusage.

Hier will nun der Verfasser, übrigens unter Anerkennung seiner Vorgänger, eintreten; er will für das Bedürfnis und den Geschmack schlichter, humanistisch gebildeter Leute sorgen. Dann giebt er eine Reihe guter Räte, wie das Studium betrieben werden müsse; so sei neben dem Buche ein persönlicher Lehrer wünschbar, der nach der Fassungsgabe eines jeden für Tag und Stunde ein gewisses Pensum zumesse. Wer es recht anstelle, könne nun mit dieser Grammatik in einem halben Jahre weiter kommen, als er und andere einst wegen der Umschweife im Laufe von Jahren. Hier wie bei allen Studien gelte es in letzter Linie unsere Heiligung, die Lebensführung gemäss göttlicher Absicht.

So war Bibliander früh zum Schriftsteller geworden, früher als er gewollt hatte. Es war eigentlich, schreibt er an Myconius[1]), seine Absicht, nichts herauszugeben bis in sein reiferes Alter, und erst dann sich's zu überlegen, ob etwas für die Wissenschaft Erspriessliches in seiner Mappe liege, wenn Bildung, Urteil und Eifer von Anwandlungen freier geworden seien; nun sei er doch von dem Entschluss abgekommen, weil die Freunde ihn beinahe zwingen, litterarisch hervorzutreten. Dass das bei der Grammatik der Fall war, haben wir gesehen. Einmal macht auch Grynäus von Basel aus eine derartige Anregung. Er sucht Pellican zu bewegen, dass er sich mit Bibliander zusammen an das grosse Unternehmen wage, den ganzen Text des Alten Testamentes in Auslegung zu

[1]) B. an Myconius, 29. IV. 1532.

veröffentlichen [1]). Dabei bemerkt er, Bibliander sollte sich mehr zutrauen und sich nicht durch eine falsche Scheu vom Druck seiner Arbeiten abhalten lassen; er sei ein herrlicher Mann von göttlichem Geist.

Zu einer umfassenden Mitarbeit Biblianders an Pellicans Werk kam es nicht; es blieb bei einem einzelnen Beitrag. Dafür trat nun, ebenfalls von Basel her, eine andere Aufgabe an ihn heran. Sie war im Vergleich zur bisherigen Arbeit neu und gab seiner Thätigkeit für einige Zeit die Richtung auf die konfessionellen Interessen. Aber auf den Gang, den er sich für seine Lehrvorträge vorgenommen, übte das keinen Einfluss aus. Er ging von den Gesetzbüchern zu den Geschichtsbüchern und von diesen zu den Lehrschriften des Alten Testamentes fort und erklärte sie der Reihe nach. Am 10. Juli 1539 war auf diese Weise das ganze Alte Testament vollendet, und nach den Ferien, am 11. August, begann in ähnlicher Weise mit Jesajah der Kursus von neuem.

Bibliander als Ausleger zu würdigen, dürfte für einen Exegeten keine undankbare Aufgabe sein. Die Zeitgenossen bewundern ihn, und er ist sich selbst seiner Einsichten bewusst. Christus, sagt er, hat in der Apokalypsis die Weissagung auf Gog und Magog aus Ezechiel entnommen; aber die jüdischen Rabbiner und die Kirchenlehrer haben den Sinn davon nicht verstanden und einen schädlichen Irrtum unter Juden, Christen und Muhamedanern eingeführt, den er wie einen Nebel mit der Sonne der Wahrheit zerstreuen werde. Zu Ezechiel selbst bemerkt er, es sei wichtig, diese Weissagung als geschichtlich erfüllt nachzuweisen; die Makkabäergeschichte lehre, dass diese Erfüllung hundert Jahre vor Christus erfolgt sei. Während Daniel in die babylonische Zeit gesetzt und das vierte Weltreich als das römische genommen wird, hat Jesajah in auffallender Prophezeihung den Perserkönig Cyrus vorausverkündigt [2]). Überraschende historische Erklärungen werden uns später bei der Apokalypsis begegnen.

Die Hauptsache aber war, dass die gelehrte Arbeit immer gleich dem Volke zu statten kam. Jedesmal nach den Vorlesungen

[1]) Grynäus an Pellican, 1. VI. (1534?).

[2]) Msc. D. 48. Msc. Gal., I. 92. 93. Die Auslegung auf Cyrus hat schon Zwingli 5,740 ff., doch daneben die auf Christus.

fand sich die Bürgerschaft in der Kirche ein, um aus Bullingers Munde, wie Pellican bezeugt[1]), so ziemlich das gleiche zu hören, was in der Stunde vorher Bibliander vorgetragen hatte. Ganz ähnlich verwerteten jene Pfarrer, die von Pellican und anderen Nachschriften geliehen erhielten, das Gelesene für ihre Predigten. So hat Bibliander einen weitreichenden Einfluss auf die Kanzeln seiner und der folgenden Zeit ausgeübt.

Von den späteren Schriften Biblianders bezieht sich nur der kleinere Teil auf das Alte Testament, und wenige sind demselben und der hebräischen Sprache ganz gewidmet. Der zweite Teil der Grammatik ist nie zum Abschluss gekommen; noch 1558 sagt Bibliander, er habe wohl dafür gesammelt, sei aber noch nicht dazu gelangt, ihn druckfertig zu machen[2]). Dagegen erschien im Jahr 1542 — durch den Drucker um ein Jahr verzögert — ein methodisches Werk: „Über die beste Art hebräischer Grammatik[3]). Es kann als eine Vorarbeit für die zweite Grammatik und als eine neue Empfehlung des Hebräisch-Studiums betrachtet werden und ist wichtig durch die Aufschlüsse, die der Verfasser hier, wie nirgends sonst, über seinen eigenen Bildungsgang giebt. Ehrlich bekennt er, dass ihm die Sprache je länger je schwieriger erschienen sei, und dass er die naive Ansicht, die er vor zwölf Jahren noch geteilt, als sei nämlich alles befriedigend aufgehellt, nun aufgegeben habe.

Diese Einsicht war es ohne Zweifel, die ihn einem dringenden Wunsche seiner Kollegen gegenüber so zurückhaltend machte. Man hätte es längst gerne gesehen, wenn er dem alternden Leo Jud bei seiner lateinischen Bibelübersetzung beigestanden wäre. Erst als ihm Leo auf dem Totbett mit rührenden Worten sein unvollendetes Werk auf das Gewissen band und die anderen Kollegen in ihn drangen, dem Sterbenden seine letzte Bitte zu erfüllen, liess er sich herbei[4]). Leo hatte gerade die Teile seines

[1]) Chronicon p. 137 f.

[2]) B. an A. Blarer, 22. VIII. 1558.

[3]) *Th. B. de optimo genere grammaticorum Hebraicorum commentarius. Cum privilegio regio ad sexennium. Basileae 1542.* Am Schluss: Basileae per Hieronymum Curionem mense Augusto anno M.D.XLII. — Das Exemplar der Stadtbibliothek V. 115 trägt die Widmung: Dn. Radthulfo Gualthero Th. B. DD.

[4]) Die Schilderung der Vorgänge und die Bitte Leo Juds hat Bullinger überliefert, vgl. Pestalozzi, Leo Jud S. 92 f. Leo starb 19. VI. 1542.

Werkes zurückgelegt, die ihm am schwersten gefallen waren, die letzten acht Kapitel des Ezechiel, den Daniel, den Hiob, die letzten 48 Psalmen, den Prediger und das Hohe Lied Salomons [1]). Nachdem Bibliander das sehr schwierige Geschäft einmal übernommen [2]), löste er seine Aufgabe glänzend: Bullinger urteilt, er habe Leo weit übertroffen durch reines Latein, wie durch treffende und geschmackvolle Übersetzung [3]).

Einzelne Beiträge zum Alten Testament hat Bibliander auch weiterhin verfasst. Sie sind zum Teil ungedruckt geblieben[4]); zum Teil werden sie uns unter seinen apologetischen und polemischen Schriften begegnen, deren mehr oder weniger integrierende Bestandteile sie ausmachen. Immer wieder zog es ihn zur Exegese. „Grammatiker" und nur das will er sein [5]). Die Auslegung der heiligen Schriften geht ihm allem vor; nur fast wider Willen, vom Bedürfnis seiner Zeit und Kirche gedrängt, wendet er sich andern Arbeiten zu, und je länger je fester nimmt er sich vor, zu seiner ersten Liebe zurückzukehren, „seinen grammatischen

---

[1]) So Bullinger in der eben genannten Erzählung und — etwas weniger genau — in einem Briefe an Vadian 19. XII. 1542.

[2]) B. an Myconius, 30. X. (1542): coniectus sum per mortem Leonis nostri in difficillimum negotium, a quo vehementissime abhorrui, ut libros divinos ab ipso non versos in Latinam linguam transferam. Im gleichen Brief die Klage, wie er dadurch an einem andern Werk, der lateinischen Übersetzung des zweiten Teils von Epiphanius De haeresibus, aufgehalten worden sei. Griechische Stücke von Methodius und Epiphanius sind in Msc. Gal. 1,93, Nr. 7 und 8 der Kantonsbibliothek erhalten.

[3]) Bull. an Vadian, 19. XII. 1542: superavit multo tum Latinae linguae puritate tum versionis proprietate et elegantia Leonem. An eine eigene Ausgabe der Bibel, wie man einmal in Ulm erwartete (Venetscher an Bullinger, 22. I. 1550), dachte B. niemals. Über die Bibel Leos vgl. meine Studie „Die Zürcher Bibel" im Zürch. Taschenbuch 1895.

[4]) Handschriftlich sind erhalten auf der Kantonsbibliothek: Gal. I. 92, Nr. 10 Commentatio ad sermonem Nabalis probra iacentis in Davidem et socios eius 1 reg. 25. — Nr. 12 Expositio precationis Nehemiae, authore Th. B. (vgl. oben § 9).

[5]) Vor den Reformatorenbriefen (von 1536): nihil sumens ultra Grammaticam. De mysteriis (1555): homo grammaticus, als Bezeichnung seiner selbst. De monarchia (1553): sed grammatista sum et ponderator verborum et distringens sycomoros varie lectionis, tum sermonis tum rerum notitiam consectando.

Übungen im Lateinischen, Hebräischen und anderen Sprachen“ [1]). Wie freut es ihn, die Fortschritte zu verfolgen, welche die Kenntnis des Arabischen vornehmlich durch den Franzosen Postellus macht, oder einem Freunde melden zu können, er treibe mit Gewinn Aethiopisch [2]). Keine Mühe und kein Geld lässt er sich reuen, gute Bücher und Handschriften aus der Ferne kommen zu lassen, äthiopische, chaldäische, arabische, hebräische, und für einen besonders fehlerfreien griechischen Codex aus der vatikanischen Bibliothek, auf den man ihm Hoffnung macht, bietet er „beliebig viel“ [3]). Durch Auslegung der heiligen Schriften, sagt er schön, sichere man sich den Himmel [4]).

Seinem Lehrauftrage gemäss hat Bibliander fast nur über Altes Testament gelesen; nur einmal nahm er, wie wir hören werden, ein verwandtes Buch des Neuen vor, die Offenbarung Johannes, und zu anderen Materien ging er wohl nur ausnahmsweise und vielleicht in privaten Vorträgen über [5]). Gedruckt wurden die exegetischen Vorlesungen als solche nicht; dagegen fanden die von Männern wie Pellican, Bullinger, Wolf und Gwalther geführten Kollegienhefte vielfache Verbreitung und wurden bis in weite Ferne von Geistlichen abgeschrieben [6]). Schweizerische

---

[1]) B. an Thomas Blarer, 22. VIII. 1558.

[2]) B. an A. Blarer, 14. IX. 1551.

[3]) B. an A. Blarer, 2. IX. 1551: Non dubitarem in singula etiam quadragenos aureos impendere. Er denkt an Vermittlung durch Augsburger Kaufleute, die nach Indien und sonst über Meer fahren. Promisi pecuniam quantamlibet pro exemplari graeco ex Vaticana Bibliotheca emendatissimo, cuius mihi spem quidam optimi viri iniecerunt.

[4]) Sermo divinae majestatis (1552): scripturarum lectio est reservatio coelorum.

[5]) In Msc. C. 166 der Stadtbibliothek finden sich: Scolia in Epitomen Rodolphi Agricolae per Bartolomeum Arlunen. compositam, ex ore d. Th. B... Anno 1537, Sept. 5, und: Scolia in Dialecticam Philippi Melanchthonis, excepta ex ore d. Th. B. per Rod. Gualterum... Auf S. 41 die Jahrzahl 1537, die sich auch auf der vorgebundenen gedruckten Dialektik findet. Vgl. übrigens auch Msc. Gal. I. 41 (oben § 2, am Schluss), von dessen Stücken einzelne zu Vorlesungen benutzt worden sein mögen.

[6]) Heinrich Lüti in Winterthur an Gwalther, 23. IX. 1543: hier die zum Abschreiben geliehene Erklärung B. zu Daniel zurück; später(?): Bitte um Amos. Johann Pinziger in Hessen an Pellican, 5. IX. 1545(?): hier dein ex ore B. aufgezeichneter Kommentar zu Jesajah, den ich diesen Sommer mit ebenso viel

und ausländische Zuhörer rühmten den zürcherischen Exegeten über die Massen [1]).

In seiner Stellung hatte dieser von Zeit zu Zeit auch die Rede am Karlstag, dem zürcherischen Schulfest, zu halten [2]), besonders aber die Zürcher Kirche, als einer ihrer „Gelehrten", durch mannigfache litterarische Leistungen zu vertreten — das auch auf Gebieten, die der Exegese ferne lagen. Zunächst galt es eine Ehrenrettung Zwinglis und Oecolampads, zufolge jenes schon erwähnten Auftrages aus Basel.

§. 6. Reformatorenbriefe und konfessionelle Verhandlungen.

In Basel hatte Biblianders Freund Thomas Platter mit Balthasar Lasius eine Druckerei gegründet und gedachte sie mit einem grossen Werk zu eröffnen. Er wollte dem schweren

Gewinn als Genuss abgeschrieben. Derselbe nachher: Bitte um Jeremiah und Richter ex ore B. wiederholt, auch um andere Bücher. Derselbe und Decius c. 22. XII.: Bitte um solche auf kommende (Frankfurter) Messe. Bersius in Basel an Pellican, 17. III. 1546: Dank für anvertraute Excerpta ex ore B. Hochholzer in Aarau an Bullinger, 17. III. 1546: Bitte um Biblianders Lectionen zur Genesis, um über diese predigen zu können, in seiner oder Gwalthers Nachschrift. Butler (aus Basel) an Bullinger (7. IV.): ersucht um Zwinglis Kommentare zu den Evangelien und die Biblianders zu den Proverbien und zu Hiob. Pellican versah am fleissigsten die Pfarrer mit Abschriften, Chronicon p. 168. Erhalten sind solche Kopien von den Pfarrern Rollenbutz in Bülach, s. Anhang, Statistik, und Bernhard Stäheli in Frauenfeld, vgl. G. Scherer, Verzeichnis der Msc. und Incunabeln der Vadianischen Bibliothek in St. Gallen, Nr. 370. Vgl. auch hinten die Vita Johannes Bullingers.

[1]) Gerhard Zum Camph in Emden an Bullinger, 30. III. 1554: doctissimus ac felicissimus interpres sacrarum litterarum. In einem Brief Dr. Schappelers an Vadian: Th. B. mirificus Bibliae praelector (mitgeteilt von Dr. Wartmann).

[2]) Kantonsbibl. Gal. I. 92, Nr. 13 De vera prudentia, 1540 die Caroli (Aussendung der Jünger: seid klug wie die Schlangen u. s. w.). Nr. 18 Contra ignavium otium oratio. Vielleicht auch Gal. I 94, Nr. 6 De fructu rectae institutionis brevis indicatio. Eine Gelegenheitsschrift wird auch sein: Aestimatio status Helvetiae reip. ad orationem Hieremiae contra Idumaeos, Msc. Gal. I. 92 Nr. 8 der Kantonsbibliothek (eine Kopie vgl. bei Blösch, Berner Handschriften 1895 p. 737). Wilhelm Tell, Stauffacher von Steinen und „der Alzeller aus Unterwalden" sind die conditores gentis Helveticae et quasi tres patriarchae. Pellican, Chronicon p. 170: De pertinacia, zum Karlstag 1545, Rede B.

Unglimpf entgegentreten, welchem das Andenken der schweizerischen Reformatoren Zwingli und Oecolampad seit Jahren ausgesetzt war. Das schien am würdigsten zu geschehen, wenn der Briefwechsel der beiden Männer in einer zweckmässigen Auswahl der Welt im Druck vorgelegt und voraus eine Verteidigung ihrer Wirksamkeit und ihrer Schriften beigefügt würde.

Wem konnte das Werk besser übertragen werden als Bibliander, dem Schüler beider? Ihn zog man also, durch Oporins Vermittlung [1]), bei, teils für die Briefsammlung selbst, indem er die Zwingli'schen Briefe beibringen sollte, teils für die einleitende Verteidigung. Wirklich liess er sich verstehen, und so konnte schon nach einem halben Jahr, im März 1536, der stattliche Foliant mit dem Titel erscheinen: Vier Bücher Briefe der Herren Johannes Oecolampad und Huldreich Zwingli [2]), dazu die Einleitung Biblianders, die Lebensbeschreibungen beider — Oecolampads von Grynäus und Capito, Zwinglis von Myconius — samt Epigrammen von Verschiedenen. Zur Empfehlung sollte dem Ganzen ein Wort Butzers an den Leser dienen, wodurch versucht wird, Zwinglis Sakramentslehre gegen den Einwand des Ungenügenden zu decken.

Die Briefsammlung selbst giebt die Briefe im Wortlaut und zwar nach sachlichen Gesichtspunkten in vier Gruppen verteilt [3]). Voraus stehen diejenigen, welche wichtige Schriftstellen und schwierigere Fragen der christlichen Religion behandeln; dann folgen solche über die Taufe und gegen die Wiedertaufe, hierauf die über das Abendmahl und zum Schluss eine Auswahl von Episteln praktischen Inhalts, über Kirchenregiment und bürger-

---

[1]) B. an Myconius, 13. IX. 1535: porro egit mecum Oporinus nomine Blatteri . . . Dazu ein Brief Oporins selber an B. 10. X. 1535.

[2]) Das Exemplar der Zürcher Stadtbibliothek trägt die handschriftliche Notiz: Sum Rodolphi Gualtheri Tigurini 1543. Titel: *DD. Joannis Oecolampadii et Huldrichi Zuinglii epistolarum libri quatuor, praecipua cum religionis a Christo nobis traditae capita, tum Ecclesiasticae administrationis officia, nostro maxime saeculo, tot hactenus erroribus perturbato, convenientia, ad amussim exprimentes. Opus cumprimis eruditum ac pium, renatique evangelii studiosis apprime necessarium, nunc denique primum in lucem editum. Ad haec* (folgt der weitere Inhalt). *Basileae M.D.XXXVI. In fol.*

[3]) Die beabsichtigte Einteilung in 4 Bücher meldet Oporin an B. schon am 10. X. 1535. Sie ist dann auch so durchgeführt worden.

liches Gemeinwesen. Es war Bibliander gelungen, eine schöne Anzahl von Originalien des Zwingli'schen Briefwechsels zusammen zu bringen[1]); doch liess sich jetzt noch nicht alles in Druck geben[2]). Die Korrespondenz Oecolampads bildet den grösseren Teil des Ganzen.

Den Briefen vorausgehend rechtfertigt Bibliander die Schriften der beiden Schweizer. Es sind volle 59 Folioseiten, gerichtet an deutsche Fürsten, Landgraf Philipp von Hessen und Herzog Ulrich und Graf Georg von Württemberg. Der Zweck ist der Nachweis, dass Oecolampad und Zwingli wahrhaft katholische Lehrer seien; ihre Schriften werden ungerecht geschmäht, und es seien vielmehr die Gegner, welche die Lehre der ewigen Wahrheit mit den Wurzeln auszurotten suchen. Im einzelnen wird über die heilige Schrift, über die Hauptstücke der Theologie, über die Sakramente — besonders weitläufig über das Abendmahl — gehandelt und das Wichtigste beigefügt über Schriftauslegung, Verwaltung des Kirchenamtes, Reform des Cultus und Gestaltung der Kirche durch die schweizerischen Reformatoren. Zum Schluss folgt ihre Verteidigung gegen diejenigen, welche sie der Häresie und anderer Frevel anklagen.

In diesem letzten Abschnitt sucht der Verfasser namentlich auch den Tod seiner Helden, der so viel Anlass zu lieblosem Richten gegeben, ins wahre Licht zu rücken. Zwingli, heisst es hier, wollte der gemeinsamen Gefahr sich nicht entziehen, er, der immer gelehrt hatte, dass wir das Vaterland lieben und tapfer für seinen Bestand kämpfen sollen, der gelehrt hatte, der Obrigkeit zu gehorchen und treu zu bleiben. Dazu sah er ein, dass der Herold der Wahrheit nicht minder im Heerlager als zu Hause zu wirken berufen sei; denn es gilt sowohl die kriegerische Ausgelassenheit mit dem göttlichen Worte zu zügeln, als die Gemüter zu spornen, damit sie in einem gerechten Kriegsfall tapfer handeln. Schon im israelitischen Volke hat Gott nicht ohne guten Grund

---

[1]) B. an Myconius, 13. IX. 1535, mit Bitte um Rücksendung, da er sich den Besitzern gegenüber verbürgt habe, dass sie die Stücke wieder erhalten werden. Heute sind wir froh über den Abdruck; manche Briefe sind seither im Original verloren gegangen.

[2]) ib. Bibliander sah das selbst ein; er ersucht daher seinen Lehrer, ihm bei der Auswahl mit seiner Umsicht behülflich zu sein.

gewollt, dass der Priester im Kriege mit dabei sei. Als dann der unselige Krieg gegen Erwarten zu einem schnellen und regellosen Zusammenstoss führte, so dass die Zürcher gar unglücklich kämpften, da fiel zugleich mit den Besten und Tapfersten Zwingli; er hat seine Seele Gott zurückgegeben in der Schlacht, zu der er mit Ehren gekommen war. Der Leib wurde unmenschlich behandelt von den grimmen Feinden, deren Heil Zwingli einzig gewünscht hat. Wenige Tage später wurde Oecolampad durch ein verzehrendes Geschwür hingerafft, und doch wagten unverschämte Schwindler auszubreiten, er habe sich zuerst durch das Schwert und dann durch Gift selbst den Tod geben wollen. Und jetzt, schliesst der Verfasser, verfolge man noch die Schriften der beiden grossen Männer; kein Drucker drucke sie, kein Händler verkaufe sie, niemand kaufe, lese, höre sie, und die, welche man vorfinde, verbrenne man.

So geht ein warmer Eifer durch die Verteidigung Biblianders; man spürt, dass er seinen Helden persönlich nahe gestanden war. Pellican freut sich über den „ebenso wahrhaften als gelehrten Prolog“ [1]).

Aber ob diese Wärme überall gefallen konnte? Es war kaum zu erwarten. Das ganze Werk musste besonders bei den Strassburgern Bedenken erwecken. Ihnen lag jetzt alles an den konfessionellen Verhandlungen, insbesondere über die eben damals angestrebte Concordie zwischen Lutheranern und Reformierten. Sollten diese Bestrebungen Erfolg haben, so musste man alles fern halten, was den guten Willen Luthers stören konnte. Insofern kam diese Verteidigung Zwinglis und Oecolampads höchst ungelegen. Ohnehin hatte sich Bibliander in den konfessionellen Streit selber auf eine Weise eingemischt, die ihn den Strassburgern nichts weniger als sympathisch gemacht hatte. Hierauf haben wir noch in Kürze einzutreten, um die durch das Druckwerk veranlasste Spannung ganz zu verstehen.

Die eigentlichen Concordienverhandlungen[2]) zwischen Deutschen und Schweizern beginnen nach Erscheinen der Wittenberger Concordie oder, wie man sie damals nannte, der sächsischen Konfession

---

[1]) Chronicon p. 158.

[2]) Vgl. Blösch, Gesch. der schweiz.-reform. Kirchen I (1898) S. 185 ff.

vom Mai 1536. Voraus gingen die Vereinbarungen der schweizerischen Kirchen unter sich; sie waren kurz vorher zum Abschluss gelangt, mit der ersten helvetischen Konfession.

Die schweizerischen Kirchen, einst durch Zwingli eng verbunden, hatten infolge des Schlages von Kappel die Beziehungen zu einander so ziemlich abgebrochen. Nur langsam erholten sie sich und nahmen den alten Verkehr wieder auf. Das erste Zeichen der Wiederannäherung war eine Zusammenkunft zu Brugg, im April 1535.

Den grössten Eifer in dieser Richtung zeigte gerade Bibliander. Die Anfechtungen der Lutheraner, die Beschwichtigungsversuche der Strassburger, die Berichte über den Gang der Reformation in Württemberg veranlassten ihn schon im Juli des genannten Jahres zu dem Wunsche, es möchten die schweizerischen Prediger zusammentreten, um sich über die Lehre zu vereinbaren und sich zu verteidigen. In lebhaften Klagen beschwert er sich über die Hinlässigkeit, die es nur zu Worten und nicht zu Thaten kommen lasse [1]). Von diesem Eifer wurden dann auch die andern Zürcher ergriffen, als Luther und einige seiner Anhänger persönlich wurden, den würdigen Pellican verächtlich behandelten, das Andenken Oecolampads schmähten. Man einigte sich, durch eine Verteidigungsschrift die Rechtgläubigkeit der schweizerischen Kirchen darzuthun, und übertrug deren Abfassung Bibliander. Es war im August 1535, gerade in den Tagen, als von Basel her die ersten Schritte wegen der Briefausgabe erfolgten [2]).

Die Schrift, die er im Namen der Kirche verfasste, nennt er Apologeticus. Er legt in einem Briefe ihren Inhalt dar mit folgenden Worten [3]): „Im Vorwort habe ich von dieser Schrift

---

[1]) B. an Myconius, 17. VII. (1535): Leo nimirum etiam ex sententia Bullingeri censuit ad senatum rem referendam . . . Placuit plerisque sententia et — fiet nihil. Vides, Myconi, ubinam gentium simus. Dominus conferat eos nobis animos, ut norimus, velimus, audeamus, agamus quae sunt ex gloria Christi et re piorum.

[2]) Über beides berichtet B. an Myconius im gleichen Briefe 13. IX.

[3]) Ich folge Biblianders eigenem Resumé im Brief an Myconius. Die Schrift selbst, von erheblichem Umfang, ist erhalten in dem Quartband Gal. 1,92 (Nr. 7) der Kantonsbibliothek. Der Inhalt stimmt mit dem Resumé überein. Auf dem Rand der ersten Seite oben steht: Que cause et ratio huius „Apologetici". Die Bemerkung trifft daher zu, durch die ein Zeitgenosse auf p. 1 seine

Rechenschaft gegeben, das Benehmen der Lästerer aufgedeckt, die Fürsten, Bischöfe, Bevölkerungen ermahnt, die so gute Sache kennen zu lernen. Hierauf habe ich mir vorgesetzt, auf die Schmähungen zu antworten, womit die Sache des Evangeliums belästigt wird, sodann die Glaubenslehren in durchsichtiger Kürze vorzulegen, für diesmal ohne die Belege. Ich hatte in stattlicher Rede auf die Lästerungen geantwortet, wie es zur Sache dienlich schien, einiges Leichtere, wodurch gottlose Stichler, nicht nur Lutheraner, sondern auch Papisten und Wiedertäufer, das Ansehen der evangelischen Prediger verkleinern, kurz zusammenfassend, zugleich um die Bezeichnung Zwinglianer und Carlstadtianer abzulehnen, da wir Christen heissen wollen, obwohl es hauptsächlich darauf anzukommen schien, dass die ganze Schmähung auf Absonderung mittelst der Wahrheit von uns abgewälzt werde, was ich auch nach Kräften versucht habe. Dann habe ich das Ganze der Religion so ausgeführt, dass ich es in diese vier Abschnitte teilte: welches die wahre, alte, ungezweifelte Religion sei, wobei ich das Innere und Äussere auseinander hielt; hierauf woher sie überliefert sei, woher sie verliehen werde, und woher sie zu beziehen sei; sodann wie sie erhalten, gepflegt und gemehrt werden müsse. Endlich wie sie wiederherzustellen sei [1]). Hierin habe ich das ganze Interesse der Frömmigkeit inbegriffen, und unsere, ja aller Frommen und der Kirche wie Gottes Sache mit ganzer Seele und Glauben ausgerichtet."

Der Apologeticus war ein todgeborenes Kind. Bibliander fügt seiner Inhaltsangabe sofort die Nachricht bei, es sei aus der Sache nichts geworden, und er sei im Grunde froh, des Auftrags enthoben zu sein. Es sei nämlich, durch wen veranlasst wisse er nicht, Capito nach Zürich gekommen, damit ja um keinen Preis etwas dergleichen verbreitet werde. Man habe dann für

---

Vermutung über die (undatierte) Schrift und deren Zweck zum Ausdruck bringt: Scriptum quod sequitur Theod. Bibliander edere voluit — nisi fallor — contra Lutherum, sed Bucero et Capitone dissuadentibus oppressum fuit, ne concordia, de qua tractabatur, impediretur. L(udovicus) Lavat(erus). Vgl. folg. Note.

[1]) Ähnlich im Apologeticus selbst: ... istis capitibus distribuam, ut primum dicam, quae nobis videatur antiqua vera et indubitata religio; dein a quo sit instituta et praedita; tum unde petenda, quomodo plantanda, conservanda, restituenda. Dann folgt die religio interna et externa, u. s. w.

gut befunden, ihm und den Strassburgern nachzugeben, immerhin mit dem Vorbehalt, sich nötigenfalls gegen die Lutheraner zu rechtfertigen.

Waren bei diesem Anlasse die Strassburger zum erstenmal zu Bibliander in Gegensatz getreten, so blieb von da an eine gewisse Spannung zwischen beiden Teilen bestehen. Man sieht es wiederholt. Bibliander macht kein Hehl daraus, dass er die Haltung der Strassburger in der Concordiensache missbillige [1]). Oder er schreibt an Myconius [2]): so sehr er seinen Vorschlag einer Konferenz der Prediger anfänglich mit beiden Händen begrüsst habe, so sei er doch davon zurückgekommen, sobald er vernommen, dass Capito dahinter stecke. Es sei nicht ratsam, dass dergleichen Leute dabei seien. Man habe vorgezogen, dass vorerst Zürich, Bern und Basel ohne weitere Zeugen zusammentreten.

So geschah es dann auch. Die Schweizer Städte tagten zu Aarau am 2. Dezember und dann zu Basel am 30. Januar 1536. Bei der letzteren Tagung waren alle Städte vertreten und einigte man sich in der ersten helvetischen Konfession.

Bibliander hat zu Aarau noch mit teilgenommen [3]). Die Artikel sind von Leo Jud, Pellican und Bibliander im Namen der Zürcher, von Myconius und Grynäus für die Basler unterschrieben. Zum Basler Tag äussert er noch seine guten Wünsche [4]). Bald aber lauten seine Briefe derart, dass man spürt: es muss eine Wendung eingetreten sein. Da schreibt er bitter: „Ich Thörichter finde mehr Vergnügen an der Beschäftigung mit der heiligen Schrift, als an den Beratungen weiser Männer“ [5]). Und weiterhin: er sei bezüglich der Beruhigung in Sachen des Abendmahls in seiner

---

[1]) B. an Myconius, 5. XI. (1535).

[2]) B. an Myconius, 18. XI. Vorher am 9. XI. Myconius an Bullinger ähnlich. Megander an Bullinger und Leo Jud 7. IX. 1537: die Zürcher möchten den Bernern Bibliander oder einen ähnlichen gegen die Strassburger zu Hülfe senden.

[3]) B. an Mycon., 10. XII.: reversus ex Arouia inveni meos in luctu et funeribus (folgt die früher mitgeteilte Schilderung der Pest). Ihm, fügt er bei, habe am Tag nachher Pellican namens der Berner wegen einer folgenden Zusammenkunft geschrieben: sed nondum acceperat acta Aroviensia, quae spero probaturus. Es wird oft übersehen, dass B. in Aarau mitgewirkt hat.

[4]) B. an Mycon., 7. I. (1536).

[5]) B. an Mycon., 23. IV.

früher gemeldeten Ansicht noch mehr bestärkt worden, nämlich nichts Gründliches und Aufrichtiges zu erwarten, nachdem die Schweizer wegen Kürze der Zeit vom Convent zu Eisenach ausgeschlossen seien; Capito habe ja verlangt, man möge nur allgemeine Briefe schreiben, in denen die Concordie mit Luther angestrebt werde, ohne mehr über die Sache zu verhandeln [1]). „Mit andern Worten: Gottes Wort ist ohnmächtig, doch er kennt die Seinen." Als dann vollends die Wittenberger Concordie vorlag, stimmten die Zürcher in der Ablehnung überein. Bullinger und Bibliander hatten Gutachten zu Handen ihrer Obrigkeit abzufassen. Das von letzterem aufgesetzte wurde indes nicht vorgelegt, sondern das Bullinger'sche vorgezogen [2]). Bibliander war jetzt bereits lebhaft durch die Kritik in Anspruch genommen, welche seine Ausgabe der Reformatorenbriefe in Strassburg erfuhr.

Die erste Kunde vom Missfallen der Strassburger an dem Werke brachte Pellican, der nach Mitte Juni von einem Besuch im Elsass zurückkam [3]). Bibliander war sehr gekränkt und äusserte sich bitter und giftig über Butzer [4]). An Myconius schreibt er [5]), er werde sich mit den Strassburgern auseinandersetzen, da sie die Briefsammlung und seine Einleitung derselben verurteilen. „Ich glaube durchaus, setzt er mit Bezug auf die Concordiensache hinzu, es sei durch unzeitige Anschicksmänner angerichtet worden, was ich von Anfang befürchtet habe; denn so oft sie hieher kamen, habe ich nichts Aufrichtiges und Gründliches wahrgenommen; aber obwohl sie ihr Vorhaben und Form und Bedingungen der Concordie niemals offen darlegen wollten, sind sie doch von den Unsrigen

---

[1]) B. an Mycon., 16. V. Den „Convent" beziehe ich auf die Eisenacher Zusammenkunft; vgl. die Situation bei Blösch a. a. O. S. 187 f. und bei Pestalozzi, Bullinger S. 190. Biblianders Worte an Myconius entsprechen ganz dem Gutachten der Zürcher Theologen an den Rat wegen der Einladung nach Eisenach.

[2]) Handlung zwischen den dienern des worts der stätten Basel und Zürich, und wie die geschriftlich einem ehrsamen rat Zürich fürgetragen ist in bysyn dero von Basel den 15. August 1536, 3. S. fol., verfasst von Bullinger. — Ein ander form vorgenden handels, aber nit für rat getragen, autore Bibliandro.

[3]) Pellican an Vadian, 7. VII. B. an Mycon., 15. VII.

[4]) Bedrot an Vadian, 25. VII.

[5]) B. an Mycon., 2. VIII.

übertrieben gefeiert worden, wie heilige Vorgesetzte und Männer von ausnehmender Biederkeit und Gelehrsamkeit."

Bereits hatte man in Strassburg erfahren, wie tief Bibliander gekränkt sei. Man rief Vadian an, damit er ins Mittel trete und Streit verhüte[1]). Auch andere Freunde vermittelten. Hatte man Bibliander hinterbracht, die Strassburger hätten sein Werk als das verderblichste bezeichnet, das in diesem Zeitalter erschienen sei[2]), so vernahm er jetzt, es sei dem durchaus nicht so; Butzer missbillige nichts Wesentliches, nur gewisse allzu unbedacht hingesetzte Worte, welche die Lutheraner übel nehmen könnten. Auf das hin entschloss er sich, seine Antwort an Butzer wenigstens auf gelegene Zeit zu verschieben, da man sachlicher verhandeln könne[3]). Aber im Grunde war er nicht umgestimmt. Er trug es Butzer besonders nach, dass er das Lob Zwinglis übel genommen, während ihn das ebenso lebhafte Lob Oecolampads nicht gestossen habe. Indem er sich darüber bei Myconius beklagt, fügt er bei: vor etlichen Tagen sei Bericht gekommen, wie herrisch und diktatorisch Butzer auftrete; er verlange kurzweg die Unterzeichnung der sächsischen Artikel als endgültige Bedingung der Concordie. Daher gelte es den Kopf hochzuhalten, zu beten, einfältig zu sein wie die Tauben und klug wie die Schlangen. Auch die Unbescholtensten können leidenschaftlich werden und die Klügsten irren, ja selbstsüchtig vorgehen, während sie den Eifer für Christus auf der Zunge führen ohne Zustimmung ihres Innern!

Das war am 20. Dezember 1536 geschrieben; schon vom 8. Januar darnach ist die Apologie der Briefsammlung an Butzer datiert, zwanzig geschriebene Folioblätter. Was sie enthält, und was sich daran knüpfte, wollen wir nicht ins einzelne ausführen. Entscheidend war, dass jetzt Myconius gegenüber seinem Schüler für Butzer Partei nahm und damit der ganzen Sache eine andere Wendung gab. Er führte brieflich aus, was ihn bewogen habe, Butzer Recht zu geben; einerseits habe er sich überzeugt, dass es sich zwischen den Schweizern und Luther nur um Missverstand handle, und dass beide Parteien im Wesen der Sache eins seien, und anderseits müsse man die Einigung der

[1]) Bedrot an Vadian, 25. VII. B. an Vadian, 13. IX.
[2]) B. an Vadian, 13. IX.
[3]) B. an Oporin, 20. XII., und an Mycon. vom gl. Datum.

evangelischen Kirchen über alles setzen. So hoch er die Zürcher schätze, sie seien noch junge Männer: „bei Christus beschwöre ich dich, verachte nicht, was ich sage.“

Es sind heikle Briefe in dieser Sache zwischen Lehrer und Schüler gewechselt worden[1]). Eine Zeit lang drohte der Bruch der alten Freundschaft. Aber man fand sich doch immer wieder zusammen, und für die Kirche war es ein Glück, dass darüber der ganze Handel zur Ruhe kam. Als ob nichts geschehen wäre, dankbar und aufrichtig, bezeugt auch Bibliander seine Teilnahme, als nach einigen Jahren Capito starb[2]). Dennoch hinterliessen die gemachten Erfahrungen in seiner zartbesaiteten Seele eine tiefe Spur. Er dünkte sich bisweilen wie von seiner Zeit nebenaus gestellt. „Oftmals,“ schreibt er an Myconius, „erwäge ich bei mir selber, ob ich es den Zeitläufen oder dem Benehmen und der Thorheit meinerseits zuschreiben soll, dass ich, der ich die freundschaftlichsten und angenehmsten Briefe zu schreiben und zu empfangen gewohnt war, jetzt allemal etwas zu entschuldigen oder anzuschuldigen oder doch zu debattieren habe, auch wenn es sich um den Verkehr mit engstbefreundeten Männern handelt“ [3]).

Mittlerweile waren ohnehin Stimmungen über ihn gekommen, die seinem Sinnen und Denken eine neue Richtung gaben. Im Zusammenhang damit steht das Erscheinen von Druckwerken, die mehr als alle bisherigen Arbeiten Biblianders Aufsehen erregt haben.

---

§. 7. Türkenbüchlein und Koran.

Schon im Jahr 1536 hatte Bibliander seinen Freund Oporin in Basel ersucht, ihm durch Buchhändler und andere Bekannte in Italien und sonst Schriften gegen den Koran, sowie diesen selbst lateinisch und arabisch, zu vermitteln und sich keine Kosten reuen

---

[1]) Die wichtigsten Briefe sind: B. an Mycon. 10. III. und 25. III. 1537. Myconius an Bullinger 26. XI. 1537. B. an Mycon. 6. III. 1538 (miratus sum, te tantum probare actiones Buceri, quarum fructum cernis in ecclesia Bernensi miserrime afflicta). Myconius an B. 7. IX. 1538 (warum Bützer mit Grund vermittle, und warum die Concordie so wichtig sei); ähnlich schon 10. III. 1538.

[2]) B. an Mycon. 20. XI. 1541.

[3]) B. an Mycon. 10. III. (37).

zu lassen. Dazu hatten ihn seine exegetischen Arbeiten veranlasst. Er fand bei den christlichen Schriftstellern hin und wieder „gute und böse Stücke aus dem Koran angezogen". Ebenso hatte er erlebt und gelesen, wie lange Jahre nun schon die Türken die christliche Kirche bekämpft und stark geschädigt hatten. So begehrte er deren Glauben gründlich kennen zu lernen. Das wurde ihm möglich, indem er die gewünschten Bücher erhielt, und zuletzt entschloss er sich, „den Alkoran durch den Druck dem Urteil der christlichen Kirche vorzulegen, damit allweg desto stattlicher möchte gehandelt werden für den wahren Glauben und wider die muhametische Verführung" [1]).

Weitere Nahrung fand dieser Gedanke durch die Ereignisse des Jahres 1541. Die Niederlage der Ungarn durch die Türken, die Bekenner der antichristlichen Religion, weckten überall den Gedanken an das Ende der Welt. Auch Bibliander war überzeugt, dass der letzte Tag herannahe und die Anzeichen des jüngsten Gerichts vorhanden seien: „Lasset uns wachen und beten!" ruft er Myconius zu; „denn die Zeit der Heimsuchung steht bevor" [2]). Er entschloss sich, der Ausgabe des Koran näher zu treten und sie durch eine Art Vorläufer einzuführen.

In den Weihnachtsferien machte er sich an die Ausführung seines Planes. Durch eine kleine Schrift wollte er die Christenheit beraten, wie das Ungestüm des Erzfeindes abzuwehren sei. Gleich nach Neujahr 1542 teilte er Myconius den Gedankengang des Büchleins mit, und einen Monat später legte er ihm, in etwas anderer Durchführung, einen Teil des Manuskriptes vor, der dann auch in der Hauptsache die Billigung des Lehrers fand. Eifrig wollte der Verfasser seine Sache gefördert haben: gleich lateinisch und deutsch gesondert sollte die Schrift erscheinen, und womöglich noch auf die Frühlingsmesse [3]).

Wirklich erschien der Druck schon im März bei Nikolaus Brylinger in Basel, wie es scheint nur lateinisch, unter dem Titel: Ad nominis Christiani socios consultatio, „Ratschlag an die Genossen des christlichen Namens, wie die grauenvolle Gewalt der Türken

---

[1]) B. an Oporin, 14. XII. 1542.
[2]) B. an Mycon., 2. I. und 4. IV. 1541.
[3]) B. an Mycon., 3. I. und c. 3. II. 1542, 2. IV. 1542.

von dem christlichen Volk kann und soll ferngehalten werden“ [1]). Die Schrift zerfällt in drei Teile. Im ersten werden die Ursachen aufgedeckt, warum das Reich und der Aberglaube Muhameds zur Gottesgeissel für die Christenheit geworden; im zweiten wird gezeigt, wie diesen Ursachen zu begegnen, und im dritten, mit welchen Mitteln der Feind zu überwinden sei. In der Hauptsache bewegt sich der Verfasser wie seine Zeitgenossen alle noch stark im Gedankenkreise der Kirchenväter und Klassiker. Er sagt selber, er wolle den Rat der Alten, so des Hieronymus, erneuern, nur angewandt auf seine Zeit, und wo er seine Ratschläge über die Kriegführung gegen die Türken giebt, da stellt er zusammen, was Valerius Maximus und andere alte Schriftsteller über Ausrüstung, Disciplin und Sold der Truppen ausführen [2]). Ganz in der Weise der alten Theologen wird die Ursache des Unglücks in der eigenen Sünde und die Hülfe in der Busse gesucht; die Christen prahlen mit dem herrlichen Namen Christi, ohne ihm durch die That eines heiligen Lebens zu entsprechen. Was über die muhamedanische Religion erzählt wird, ist unter den Gesichtspunkt des Gegensatzes zwischen christlicher und antichristlicher Religion gestellt. Selbständiger als die Gedanken erscheint des Verfassers Kenntnis des Einzelnen und Thatsächlichen, so wenn er bei der Vergleichung von Christen und Türken die letzteren wegen ihrer Gerechtigkeit und Treue und ihrer Wahrhaftigkeit im Verkehr und bei Verträgen rühmt. Ausdrücklich wird zum Eingang die Niederlage der Ungarn erwähnt.

Diesem Vorläufer folgte alsbald die Hauptpublikation; sie hat eine sehr merkwürdige Geschichte, der wir genauer nachgehen müssen [3]).

---

[1]) Exemplare auf beiden Zürcher Bibliotheken. Titel: *Ad nominis christiani socios consultatio, quanam ratione Turcarum dira potentia repelli possit ac debeat a populo Christiano, Th. B. autore. Reperies hic quoque lector, de rationibus, quibus solida certaque concordia et pax in ecclesia et republica christiana constitui possit, deque ortu et incrementis imperii Turcici, item de superstitione Muhametana, et aliis quibusdam rebus lectu et cogitatu plane dignissimis. Basileae. 8.* Am Schluss: *Basileae, ex officina Nicolai Brylingeri anno 1542, Mense Martio.*

[2]) Die Skizze an Myconius vom 3. I. entschuldigt die bloss kurze Behandlung der Kriegssachen im 3. Teil: Theologiae enim discipulus sum, non campiductor.

[3]) K. R. Hagenbach, Luther und der Koran vor dem Rate zu Basel, in

Neben dem Türkenbüchlein bereitete Bibliander sein Hauptwerk gegen den Erzfeind vor, die Ausgabe des Koran samt einer eingehenden Widerlegung desselben. Er will durch das Werk, wie er sagt, „List und Betrug des Antichrists aufdecken und den Namen Jesu Christi verherrlichen“ [1]). Kein anderes menschliches Buch, meint er, sei jetzt zeitgemässer [2]). Er widmete ihm die angestrengteste Arbeit, ohne seiner Gesundheit Rücksicht zu tragen, oder auf die Warnung besorgter Freunde zu hören, oder eine einzige Vorlesung auszusetzen [3]). Den ganzen Text des Koran schrieb er mit eigener Hand um, emendierte ihn und stellte am Schluss auf neun zweispaltigen Folioseiten die Varianten von vier Exemplaren zusammen [4]). Zu Grunde legte er die lateinische Übersetzung, welche einst Abt Petrus von Cluny, ein Zeitgenosse Bernhards von Clairvaux, in Spanien hatte anfertigen lassen. Aber er verglich auch den arabischen Text; die Basler Universitätsbibliothek versah ihn damit, und er rühmt ihn als vorzüglich und fehlerfrei geschrieben [5]).

Den Druck übernahm Freund Oporin in Basel. Da man dort erst vor einigen Jahren einen ähnlichen Versuch unterdrückt

---

den Basler Beiträgen, 9. Heft S. 291/326, giebt einige wichtige Dokumente zur Sache; sie werden unten einzeln angeführt. Im übrigen ist er etwas kurz. Vgl. ferner Ochs, Geschichte von Basel 6 S. 360, auch die Lutherbiographien.

[1]) Vorrede an den Leser.

[2]) B. an Myconius, 23. IX. 1542.

[3]) Er litt von Anfang März bis Ende Mai an Podagra, im Juni wochenlang an Fieber, ähnlich im Juli, wie aus zahlreichen Briefen hervorgeht: tanti constitit illud opus, sagt Bull. an Vadian 19. XII. Die übermässige Arbeit in die Nacht hinein und die Besorgnisse der Freunde besonders in den Briefen von Pellican und Myconius. Vgl. Bullinger an Myconius 19. IV.: Der unvergleichliche Mann schleppe sich mit Mühe herum und lasse sich durchaus nicht abhalten, zu lesen.

[4]) Bullinger an Vadian, 19. XII. Dazu Titel der Druckausgabe, u. fol. 230.

[5]) Vgl. dazu unten. Im Titel redet B. von arabischen Exemplaren in der Mehrzahl. Ähnlich klingt, was er über den Bezug der Bücher durch Oporin aus Italien sagt (oben). Bullinger an Vadian 19. XII.: ein arabisches Exemplar sei aus Italien beigebracht worden. Nach einer Notiz Simmlers bekam Bibliander einen Koran von Laelius Socinus als Geschenk, laut Eintrag des späteren Besitzers Johann Heinrich Hottinger, in das Exemplar. Simmler fügt bei: servatur nunc hic Alcoranus in bibliotheca Simleriana Turici (Simmlers Sammlung 1542). Auf der Stadtbibliothek ist er nicht zu finden.

hatte [1]), umging er die Censur. In aller Heimlichkeit wurde zuerst der Text des Koran selber hergestellt, damit die Censoren, falls sie die Sache erfahren und einschreiten würden, womöglich vor einer vollendeten Thatsache stehen: denn nur das ketzerische Buch selbst, nicht die Widerlegung, konnte Bedenken gegen sich haben. Soweit gelang auch das kühne Vorgehen; im Juli war der Koran schon fertig, und als die Censur dahinter kam, war bereits die Widerlegung im Satz [2]). In dieser stellt Bibliander die alten Autoren zusammen, welche wider den Koran geschrieben hatten. Vorn in dem Buche steht ein Vorwort Melanchthons. Den Schluss des Ganzen bildet eine Geschichte der Türken als der Vorkämpfer des Islams gegen die Christen — alles „zur Ehre des Herrn Jesus Christus und zu vielfachem Nutzen der Kirche, wider den Satan, den Fürsten der Finsternis, und seinen Vorboten, den Antichrist“ [3]).

---

[1]) Etwa 1536 war Heinrich Petri abgewiesen worden, als er den Koran mit seinen alten Widerlegungen zu drucken wünschte. Basel an Luther 8. XII. 1542, bei Hagenbach S. 301.

[2]) Oporin an B., 2. VIII.

[3]) Vgl. den Titel der Druckausgabe, Rückseite, wo der Inhalt und ein Vorwort Biblianders. — Dann folgt eine praemonitio Melanchthons an den Leser (S. 3—5 ungezählt), eine Apologia pro editione Alcorani von Bibliander (S. 6 bis 23 ungezählt), der Text des Korans mit Zugaben S. 1—188, die Doctrina Machumet S. 189—200, De generatione Machumet S. 201—212, Chronica mendosa et ridiculosa Sarracenorum S. 213—223, Neuere Marginalien (worin Nicolaus Cusanus citiert wird) S. 224—230, zum Schluss ein Nachwort Biblianders S. 230 und die Varianten, wobei das Arabische mit Hebräischen Buchstaben gegeben wird. Melanchthons Vorwort ist abgedruckt Corp. Ref. V. 10. — Das Exemplar der Zürcher Stadtbibliothek trägt die Aufschrift: Sum Rodolphi Gualtheri Tigurini 1543 — iiiij ℔ (der Preis), und ist ein stattlicher Foliant. Weitläufiger Titel: *Machumetis Saracenorum principis, eiusque successorum vitae, ac doctrina, ipseque Alcoran. Quo velut authentico legum divinarum codice Agareni et Turcae, aliique Christo adversantes populi reguntur, quae ante annos CCCC vir multis nominibus, divi quoque Bernardi testimonio, clarissimus, D. Petrus abbas Cluniacensis per viros eruditos ad fidei Christianae ac sanctae matris ecclesiae propugnationem ex Arabica lingua in Latinam transferri curavit. His adiunctae sunt .... Haec omnia in unum volumen redacta sunt opera et studio Th. B., ecclesiae Tigurinae ministri, qui collatis etiam exemplaribus Latinis et Arabicis Alcorani textum emendavit .... Cum Caesareae Maiest. gratia et privilegio ad quinquenium.* Ohne Druckort und Jahr. Abdruck des Titels bei Hagenbach a. a. O.

Bei den Bedenken, die dem Unternehmen — nicht bloss in Basel — entgegenstanden, war zur Einleitung eine Rechtfertigung oder Apologie des Ganzen nötig.

In dieser sagt Bibliander, der Koran enthalte allerdings viel Ketzerisches; aber deswegen dürfe man ihn nicht ignorieren oder meinen, die Kirche leide durch seine Herausgabe Schaden; im Gegenteil, gerade heutzutage könne es den Christen nur von Nutzen sein, Lehre und Geschichte des Muhamedanismus zu kennen. Man drucke ja auch heidnische Philosophen und Dichter und feindselige jüdische Schriften. Eine zuverlässige Ausgabe des Koran sei eher zu billigen als die des Talmud. Ebenso dulde man den Druck abergläubischer Bücher aller Art und besitze Publikationen von Doktoren der Theologie und von Inquisitoren über Teufels- und Hexenspuk, erschienen mit bischöflicher Genehmigung und nicht ohne Frucht für den Leser. In allen Künsten, zumal in der Theologie, gelte es neben den Tugenden die Laster kennen zu lernen, neben Gott den Teufel, neben Christus den Antichrist. Ohnehin bilden Lehre und Geschichte Muhameds einen Teil der Geschichte, und zwar der Kirchengeschichte. Die alten Kirchenväter haben die Irrtümer auch nicht verborgen, sondern — von Irenäus an — sie vor das Urteil der Christen gezogen, die Kirche an den Apokryphen manches getadelt und sie doch für die Privatlektüre erlaubt. Ähnliches sehe man bei den Konzilien und Kaisern. Schliesslich werde ja nur gedruckt, was handschriftlich schon verbreitet war. Was den Nutzen der Publikation anlange, so lerne man das göttliche Gericht gegen die kennen, welche die geoffenbarte Wahrheit verleugnen, erfahre man die traurige Lage der Christen, die von den Türken zu Sklaven gemacht seien, und werde man die heilige Schrift in ihrer Würde und Majestät desto mehr schätzen lernen. Hier ersehe man auch, wie unklug Obrigkeiten handeln, die das Evangelium nicht predigen lassen; die Araber wären nicht von Muhamed hingerissen worden, wenn sie in der Schrift einen festen Halt gehabt hätten. In dieser bösen Zeit sei das Lesen des Koran nützlich, ja nötig, um sich auf alles zu rüsten — wer weiss: vielleicht noch auf Gefangenschaft durch die Türken, u. s. w.

Diese treffliche Apologie Biblianders kam nun gleich, ehe sie gedruckt war, seinem Verleger selber zu statten. Oporin musste sich schon am 1. August für seine Übertretung des Gesetzes —

denn diese lag unbestritten vor [1]) — verantworten. Mit ihm erschienen vor Rat im Namen der Männer, welche die Universität reformiert hatten [2]), Myconius, Dr. Wolf und Bonifatius Amerbach. Wolf machte die Bedenken geltend; das Buch könnte bei der jetzigen allgemeinen Aufregung wegen der Türken Unruhen veranlassen. Amerbach stand zu Wolf, Myconius zu Oporin. Der Rat überwies die Sache einer Kommission und verbot jede Änderung oder Verkauf des Gedruckten.

Das alles meldete Oporin sofort an Bibliander und bat ihn um Beistand. Man heisse ihn, fügt er bei, einen Narren und Wühler; er habe sich ein Werk, das anderswo nicht übernommen worden wäre, und das Basel in Verruf brächte, aufdrängen lassen. Die Sache liege jetzt recht ungeschickt: man würde sich auf die Namen Bibliander, Luther und Melanchthon hin gerne beruhigen, lasse sich dann aber durch die Drohungen gewisser Dunkelmänner wieder ins Bockshorn jagen. Aber noch eines: Bibliander möge schleunigst den arabischen Koran an die Universitätsbibliothek zurückschicken. Er soll ihn nachher wieder bekommen, nur für den Augenblick müsse man gewissen Leuten begegnen, die das Buch in der Bibliothek suchen und neue Verlegenheiten bereiten könnten. Würde Bibliander allenfalls gefragt, wer ihm das Werk geschickt habe, so möge er nur Karlstadt nennen. Der sei nun gestorben und habe eine Zeit lang allein die Bibliothekschlüssel gehabt. Nicht besser als sein Charakter gewesen sei, meint Oporin, dürfe man ihm so etwas schon in die Schuhe schieben [3]).

---

[1]) Der Rat von Basel an Luther: Diewyl Johann Oporin ... sollich buoch jetz hinder uns, unerlaubt und unbefragt, allein für sich selbs — das er lut unser ordnung, den trukerherrn gegeben, nit gethan haben sollt — getruckt und in die ganze welt zu spreiten understanden u. s. w., bei Hagenbach S. 301 f. Vgl. die Satzung vom 13. X. 1531 bei Ochs, Gesch. von Basel 6, S. 360.

[2]) Omnes nomine reformatorum nostrae (ut vocant) universitatis, laut Oporin an B. 2. VIII.

[3]) Ille enim solus inter alios aliquamdiu claves habuit. Et melius certe excusari factum hoc non poterit, nec oberit in virum non perinde bonum iam defunctum aliquid mendacii dicere, qui vivus in bonos omnes mendacia fingere et gravare apostolicos quosque invidia identidem consueverit. Was wohl Bibliander dazu sagte?

Jetzt amteten also die Ratsverordneten oder „Deputaten“ [1]). Sie liessen sich drei Gutachten[2]) einreichen. Eines spricht sich zu gunsten der Publikation aus und ist unterzeichnet von Myconius, Bersius, Immeli und Borrhaus. Dasjenige der Minderheit, unterschrieben von Wyssenburg, Truckenbrot und Sebastian Münster, wird unterstützt durch ein apartes juristisches von Amerbach. Im ganzen standen also, wie Bullinger sagt[3]), die Pfarrer auf Oporins Seite, Immeli, obwohl er Wolfs Diakon war; von anderen Geistlichen ausser den Unterzeichnern war Gast, ein Schüler Biblianders, besonders lebhaft für die Sache. Unter den Gegnern war Pfarrer Truckenbrot bei St. Theodor ganz durch Amerbach bestimmt[4]).

Allein bei den geteilten Ansichten stand das Schlimmste zu befürchten. Oporin ersucht am 24. August die Zürcher dringend um ein Schreiben an den Rat. Man hatte sich auch eines von Butzer verschafft, weil ausgestreut worden war, die Strassburger würden gegen die Publikation auftreten[5]). Am 26. und 30. August erfolgten die Verhandlungen und das Ratsurteil. Dieses fiel ungünstig aus: die gedruckte Auflage des Koran musste bis auf weiteren Bescheid auf das Richthaus oder sonstwo in Verwahrung genommen werden[6]). Oporin selbst kam in Verhaft, wenn auch nicht für lange[7]).

Damit hob die Parteiung für und wider erst recht an.

---

[1]) Diese Bezeichnung in einem Gutachten, bei Hagenbach 310.

[2]) Alle drei sind gedruckt bei Hagenbach 303/9, 310/13, 313/15. Sie sind undatiert. Doch steht auf einem, es sei am 26. August dem Rat offeriert worden. Alle drei sind zudem in dem (unten citierten) Brief Oporins an die Zürcher vom 24. vorausgesetzt. Sie fallen somit alle in den August.

[3]) Bullinger an Vadian, 19. XII.: opponunt se pastores (asinis!).

[4]) Oporin an die Zürcher, 24. VIII.: Amerbachii simia.

[5]) Myconius hatte an Butzer geschrieben und fügt dessen Antwort seinem Gutachten an, Hagenbach 308 f.

[6]) Der Entscheid bei Hagenbach 320 f.

[7]) Das steht im Urteil nicht, ist aber wohl bezeugt: Mycon. an Bullinger, 4. IX.: er werde Oporins Missgeschick erfahren haben; Bibliander an Mycon., 23. IX.: O. in carcerem coniectus. Bullinger an Vadian, 19. XII.: coniicitur O. in vincula includiturque Alcoranus; facta haec sunt ante nundinas Francofordiae autumnales. An dieser Messe konnte indess Oporin schon wieder teilnehmen; er war laut Gast an B. am 4. X. schon wieder zurück und hatte gute Geschäfte gemacht.

Die Prediger brachten die Sache auf die Kanzel [1]). Oporin selbst, bald wieder freigelassen, bemühte sich beim Kammergericht in Frankfurt persönlich um Erlangung des kaiserlichen Privilegs zum Druck. Er brachte gute Aussichten heim; einige Doktoren können nicht begreifen, warum man in Basel wegen dieser Sache so unsinnig sei, wo ja schon ganz andere Dinge, wider kaiserliche Majestät, publiziert worden seien. Man vernahm jetzt auch, dass Luther und Melanchthon an die beiden Sturm in Strassburg geschrieben, und dass die Strassburger helfen werden, damit der Koran in ganz Europa verkauft werden könne [2]). Den Strassburgern wird es also wohl zu verdanken sein, dass sich der wirksamste Fürsprecher beim Basler Rat verwandte, Dr. Martin Luther. Er schrieb am 27. Oktober unter anderem: „Mich hat das bewogen, dass man dem Mahmet oder Türken nichts Verdriesslicheres thun, noch mehr Schaden zufügen kann — mehr denn mit allen Waffen — denn dass man ihren Alkoran bei den Christen an den Tag bringe, darinnen sie sehen mögen, wie gar ein verflucht, schändlich, verzweifeltes Buch es sei, voller Lügen, Fabeln und aller Gräuel.“ Die Strassburger selbst fügten am 27. November auch ihrerseits ein entschiedenes, von allen Theologen unterzeichnetes Gutachten bei [3]).

Die Gegner bekamen einen schweren Stand. Das zeigt sich an den Kampfmitteln, zu denen sie Zuflucht nahmen. Sie gaben dafür aus, Bullinger in Zürich stehe auf ihrer Seite [4]), er, der das Werk seines Kollegen als ein ausgezeichnetes und denkwürdiges, die Gegner aber kurzweg als Esel bezeichnet hat [5]). Mit der Zeit wurde es ihnen offenbar nicht mehr behaglich; schon am

---

[1]) B. an Myconius, 23. IX.: Guntius, qui mihi hisce diebus argumentum concionis, postridie quam O. in carcerem esset coniectus habitae, exposuit.

[2]) Gast an B., 4. X.

[3]) Beide Stücke bei Hagenbach 298/301. 315/20. Ich denke mir, Luther habe seinen Brief vom 27. X. über Strassburg geschickt und die Strassburger ihn dann mit ihrem eigenen Gutachten vom 27. XI. nach Basel gesandt.

[4]) Mycon. an Bull. 13. und 17. IX.

[5]) Bull. an Vadian, 19. XII.: opus insigne et memorabile. Schon am 19. IV. an Mycon.: Bibliander vir incomparabilis. Im Brief an Vadian, einer summarischen Erzählung des ganzen Handels, die Stelle: suggerunt nescio qui asini clarissimo Basiliensi senatui, nequaquam permittendum.

21. November schreibt Sebastian Münster recht resigniert an Pellican [1]).

Luthers Brief langte am 1. Dezember in Basel an [2]). Gleich am 2. wird er, mit dem Strassburger [3]), vor Rat verlesen worden sein. Diese Fürsprachen [4]), zusammen mit dem Mitgefühl für Oporin, thaten ihre Wirkung. Am 7. beschloss der Rat, die verhafteten Bücher unter gewissen Bedingungen an Oporin aushinzugeben, damit er nicht so gar am Schaden liege: es dürfe nämlich weder Basel noch der Drucker auf dem Buche genannt werden, und es habe Oporin dafür zu sorgen, dass ihm jemand das Werk abnehme, der es unter seinem Titel und Namen ausgehen lasse, und dass es nur ausserhalb Basel verkauft werde [5]). Am folgenden Tag meldete der Rat offiziell an Luther, er habe ihm und den Strassburgern zu Ehren entsprochen [6]). Es kam nun noch darauf an, ob Oporin einen befriedigenden Übernehmer fand.

Die einen dachten an Luther, Melanchthon, Pomeranus. Aber Oporin und Gast fanden, es komme Bibliander zu, das Buch, das ja seine Arbeit sei, mit seinem Namen ausgehen zu lassen. Sie schrieben ihm am 11. Dezember, er möge sich dazu entschliessen und sich vom Rat zu Zürich Vollmacht geben lassen [7]). Sofort stellte Bibliander die gewünschte Erklärung aus [8]), am 14., und die Zürcher Kollegen unterstützten ihn durch eine Art Rückbürgschaft. In einer von ihnen allen unterzeichneten „Verschreibung des Alkorans halb“ [9]) erklären sie sich nötigenfalls

---

[1]) Münster an Pellican, 21. XI.: Hier das Minderheitsgutachten; es sei am besten, er lese dieses selber; man sei eben in zwei Parteien geteilt gewesen u. s. w.

[2]) Laut der Basler Antwort an Luther vom 8. XII., bei Hagenbach 301.

[3]) Für diesen ist der 2. XII. bezeugt, Hagenbach 320.

[4]) Nach J. H. Hottinger billigten auch die Berner die Ausgabe des Koran.

[5]) Der Beschluss bei Hagenbach 321. — Gast an B. 11. XI.: in dem (mitfolgenden) Brief Oporins stehe der Beschluss ausführlich. Gast an Hubert 8. XII.: nolunt enim nostri sapientes Kappenzippelii et Lycaones, ut nomen Basiliense neque typographi nomen illic sit adiectum, scilicet ne offendant Turcam; reor illos ei victoriam tribuere per totam Germaniam. Invidiosa res fuit, et nemo senatum in has angustias detrusit quam papisticissimi quidam.

[6]) Der Brief bei Hagenbach 301/2.

[7]) Gast an B., 11. XII., mit Verweisung auf den (fehlenden) Brief Oporins.

[8]) Abdruck bei Hagenbach 322/26.

[9]) Abdruck im Anhang.

bereit, ihre Namen auch auf den Titel setzen zu lassen; doch werde hoffentlich der durch alle Kirchen gute und herrliche Name Biblianders genügen. „Wir wissen, heisst es unter anderem, dass dem Papst nichts hat mögen abgebrochen werden mit dem Schwert der gewaltigen Kaiser Friedrich, Heinrich und anderer, die wider ihn gekrieget; sobald aber des Papsts Recht geoffnet und wider seine Lehre mit Schrift gehandelt worden, ist er gefallen. Dieser Fall, hoffen wir, werde auch Muhamed, dem grössten Verführer, begegnen."

Jetzt war geholfen[1]). Der Rat zu Basel trug Oporin am 28. Dezember auf, die verlangten Änderungen an den Büchern vorzunehmen, und als er sich darüber ausgewiesen, gab man ihm die Auflage wieder hinaus, am 11. Januar 1543[2]). „Siehe, auf wie verkehrte Art gewisse Leute um- und vorsichtig sind," bemerkt Bullinger an Vadian[3]). Kurz vorher hatte Markus Bersius noch über den verborgenen Schatz im Acker gepredigt und dabei des verhafteten Alkoran gedacht. Dergleichen Predigten wurden jetzt verboten[4]). Man hatte genug von der Sache. Das Heitere war jetzt blos, dass die Basler selber den Koran nicht kaufen konnten. Wer ihn wünschte, dem gab Oporin den Bescheid: „Nicht um die ganze Stadt!"[5]).

Oporin hatte bald zu klagen, dass er durch eine Nürnberger Publikation, ein Stück des Koran enthaltend, geschädigt werde[6]).

---

[1]) In Zürich traute man der Sache noch nicht recht. Bullinger an Vadian 19. XII. (ein guter summarischer Bericht über den ganzen Koranhandel): man müsse gewärtigen, und — mit einem Worte Gasts vom 11. XI. — „der tüfel rumpft sich und hat nit gern, dass man im will beide hörner zerknütschen" (Gast: „das ander horn auch abbrechen").

[2]) Die Beschlüsse bei Hagenbach 322. — Gast an Bullinger 25. I. 1543 (nicht 1545!): Alcoranum habet Oporinus integrum et illaesum.

[3]) Bull. an Vadian, 21. I. Er fügt bei, Gwalther übersetze aus dem Griechischen einige Bücher des Johannes Cantacuzenus ins Lateinische; sie werden wohl dem Koran noch beigegeben. Am 15. IV. erhielt sie Bibliander mit zwei Koranexemplaren von Oporin gedruckt.

[4]) Gast an Bullinger, 25 I.: Decretum praelectum, ne quis Alcorani mentionem publice in rostro habeat, aut implacabilem senatum habiturum.

[5]) Myconius an Bullinger, 6. III. 1543.

[6]) Oporin an Bibl., 15. IV. 1543: fragmentum Mahomedicae perfidiae Norimbergae excusum.

Immerhin liegt eine zweite Ausgabe des Basler Koran vor, jetzt mit Datum, März 1550, aber immer noch ohne Druckort [1]).

Bibliander durfte sich seines Erfolges freuen. Er liess durch Oporin um weitere arabische Bücher nach Venedig schreiben [2]). Doch begann ihn jetzt das Rätselbuch des Neuen Testamentes übermächtig anzuziehen, die Offenbarung Johannes. Daneben nahm ihn die Spannung zwischen den Zürchern und Luther stark in Anspruch.

---

§. 8. Apokalypsis und Anläufe gegen Luther.

Der Übergang zur Apokalypsis ist aus dem bisherigen Gang der Dinge wohl erklärlich.

Wir kennen die empfindsame Natur Biblianders von dem Handel mit Butzer und der Verstimmung mit Myconius her. Dazu war jetzt der Gedanke an das Ende der Tage über ihn, wie über viele Zeitgenossen, mächtig geworden. Die Zeitläufe boten je länger je weniger tröstliche Aussichten dar. Er, der „Sohn des Friedens", muss immer von neuem klagen über den Hader und Krieg, der die Völker und Kirchen zerklüftet. Es will ihn bedünken, die alte Tugend im Kirchenamt und die Unbescholtenheit der weltlichen Magistrate seien im Rückgang begriffen [3]). Es ist eine böse Zeit. Der Kaiser nimmt sich Deutschlands nicht an; längst hat er es gewissen Leuten zum Zeitvertreib überlassen [4]). Ohnehin sagte es Biblianders Scharfsinn von jeher zu, sich an den Rätseln der Schrift zu versuchen [5]). Seine Vorlesungen über Daniel galten als eine seiner besten Leistungen. Schon wiederholt, und nun neuerdings, drang Oporin in ihn, diesen Kommentar

---

[1]) Stadtbibl. Zürich Gal. Tz. 137₁. Die wesentlichste Änderung ist die, dass am Schluss die Varianten weggelassen sind. — Die Praefatio wurde 1638 durch Joh. Fabricius Dantiscus nochmals besonders herausgegeben (nach Hottinger).

[2]) Oporin an B., 15. IV. 1543: er habe den Auftrag besorgt.

[3]) B. an Mycon., 2. VIII. (1536).

[4]) B. an Mycon. c. VI. 1545.

[5]) Vgl. oben § 5 zu Ezechiel und den biblischen Zahlen.

einmal zu absolvieren und ihn den Liebhabern der Frömmigkeit mitzuteilen [1]).

Ein verwandtes Buch war die Offenbarung Johannes. Wunderbar fühlte sich Bibliander davon ergriffen. Mit grossem Erfolg legte er es in seinen Schulvorträgen aus, und je länger je deutlicher schienen ihm die Zeitläufe dafür zu sprechen, dass seine Weissagungen sich in ihnen erfüllen. Die Gerüchte über kriegerische Zurüstungen gegen die Türken, die Feinde des christlichen Volkes, die Nachricht von einer grossen Zusammenkunft der Vornehmsten Deutschlands, welche die Erneuerung des christlichen Gemeinwesens beraten, das Umlaufen von Schriften über die letzten Zeiten und über die Frage, ob der Papst der Antichrist oder der allerheiligste Vater und Statthalter Christi sei, das päpstliche Ausschreiben des Tridenter Konzils — das alles regte seine Seele auf, und zuletzt hielt er sich als Christ verpflichtet, was er von der Offenbarung für sicher und ausgemacht geben könne, zu veröffentlichen. Der Eifer um das Haus des Herrn, sagt er, lasse ihm keine Ruhe [2]).

Dass ihn diese Schrift anziehe und zum Studium reize, äussert Bibliander zum erstenmal im Sommer 1543 Myconius gegenüber [3]). Sie eröffne, sagt er, gleicherweise die Geheimnisse des Reiches Gottes wie der Herrschaft des Antichrists. Allerdings verhehle er sich keineswegs die Schwierigkeiten. Er frage sich immer wieder, ob er dem grossen Unternehmen gewachsen, und ob der Zeitpunkt der richtige sei; auch weiche er an vielen Stellen von den Ansichten hervorragender Gelehrter ab. Aber wenn der Versuch vielleicht kühn erscheine, so habe er nun das Alte Testament wiederholt durchgenommen und würde gern einmal dessen Anwendung auf das Neue verfolgen. Denn das erscheine ihm als das Wesen der Apokalypsis, dass der Evangelist Johannes darin aus Christi Befehl und Eingebung das Evangelium und das Alte Testament zusammensetze, um zugleich zu zeigen, in welcher Weise beides zur Erbauung der Kirche einzurichten sei.

Myconius äusserte sich beifällig; allerdings sei die Apokalypsis von Vielen nicht eben glücklich behandelt worden [4]). Immer-

[1]) Oporin an B., 15. IV. 1545.
[2]) Relatio fidelis p. 34 f.
[3]) B. an Mycon. (undatiert; c. Ende Juni, s. folg. Citat).
[4]) Mycon. an B., 12. VII. 1543.

hin blieb Bibliander noch eine Zeit lang schwankend. Einerseits sagte er sich, wenn je so sei es die Aufgabe der jetzigen Zeit, diese göttliche Schrift zu verstehen und zu behandeln, da der Majestät des Königs und Hohenpriesters Christus wenig Verehrung erwiesen werde, auch von solchen, die seinen Namen führen, während der Satan mit allen Mitteln das Reich Christi bekämpfe und der Antichrist oder das Christus ähnliche Tier sich ganz so stelle, dass, wer nur sehen wolle, leicht erkenne, es sei der ganze Handel in der Offenbarung wie auf einer himmlischen Bühne vorgebildet. Anderseits, schreibt er[1]), „überlege ich bei mir selbst: was wird Theodor da ausrichten, wo Herr Tilemann, der so ausgezeichnete, fromme und gelehrte Mann, der sich so lange mit den Geheimschriften abgegeben, nicht zureichte? Ich habe die Kommentare des Herrn Oswald Bär durchgenommen, auch die Erklärungen des Herrn Sebastian Meyer[2]), dazu die Bedas und Augustins und die gewiss sehr gelehrten Studien der Griechen und die Auslegungen der anderen Väter gelesen. Sie haben mir wohl in vielem geholfen; aber an nicht wenigen Stellen haben das unerbittliche Ansehen der kanonischen Schriften, die Geschichte des bewährten Glaubens und die Gründe der klaren Wahrheit bewirkt, dass ich weit von ihnen abweiche.“ Endlich wurden indess die Bedenken überwunden[3]). Im Dezember 1543 hob Bibliander die Auslegung in der Schule an, nicht nach dem Schulplan, sondern um dem Zeitbedürfnis zu dienen. Pellican, der das meldet[4]), hofft auch schon, die Vorlesungen werden im Druck erscheinen, „ein

---

[1]) B. an Mycon., 30. VIII. 1543.

[2]) Die Namen Bär (Ber) und Meyer sind hier zugesetzt; im Brief selbst stehen nur die Vornamen. Bär wird in einem späteren Briefe B. an Mycon. mit vollem Namen erwähnt (s. unten); er war Dr. med. und Arzt in Basel, † 1568. Sebastian Meyer in Bern gab heraus: In Apoc. Joh. commentarius, Tiguri (Froschauer, o. J., [nach Leu, Helvet. Lex. 1539]). Beider Auslegungen hat B. copiert und als Beilagen in Msc. Gal. I. 91 beigefügt. Wer ist Herr Tilemann?

[3]) Die gleich zu citierenden Schulvorträge lassen dem Eingang einen ersten Abschnitt folgen: Quod liber Apoc. intelligi possit a studiosis theol. christ.

[4]) Pellican, Chronicon p. 132: praeter rationem scholae nostrae tempori servire cupiens ... opus mirabile nimis.

gar bewundernswertes Werk“ [1]); sogar aus Frankfurt lief die Mahnung zum Druck ein [2]).

Wirklich kam es zu einer Publikation, wenn auch nicht zu der eines förmlichen Kommentars, so doch der wesentlichen Ergebnisse, zu denen der Vortragende gelangt war. Er nennt das Büchlein Relatio Fidelis [3]), zuverlässige Rechenschaft an die Christenheit, dass einzig aus dem Wort Gottes die rechte Kenntnis der gegenwärtigen und zukünftigen Dinge, auch des Antichrists selbst, sowie die richtige Gestaltung des öffentlichen und privaten Lebens zu schöpfen sei. Drucker war wieder Oporin. Am 15. März 1545 erschien die Schrift [4]).

Als Motiv für das Erscheinen werden eingangs die bedenklichen Zeitverhältnisse angeführt: Sünden, Irrtümer, Aberglaube, Mangel an Liebe und an den Dingen zum Lebensunterhalt, Vorzeichen, Kriege, Schismen und Sekten; dazu kommen die Weissagungen auf die letzten Zeiten bei den biblischen und Kirchenschriftstellern, nicht zum wenigsten auch das päpstliche Ausschreiben

---

[1]) Die Schulvorträge sind handschriftlich erhalten, doch nicht ganz geordnet, in dem Quartband Gal. I. 91 der Zürcher Kantonsbibliothek, geschrieben von B. Hand, unter dem Titel: De reuelatione diuinissimæ domini et dei nostri Jesu Christi commentarius Th. B. An einer Stelle das (wieder gestrichene) Datum: Decemb. X. die 1543, was mit Pellican Chronicon stimmt: praelegere coepit ab initio ferme Decembris, p. 132; coepit praelegere decima Decembris, p. 157.

[2]) Johannes Pistorius Niddanus an Bullinger 10. IX. 1544: Bibliander möge die Vorträge zur Apokalypse publizieren oder doch Gwalther ihm auf seine Kosten eine Abschrift besorgen.

[3]) So auch B. an Mycon., 13. III. 1545. Hier die Bemerkung, er habe (nicht einen Kommentar gegeben, aber) seine Meinung von dem Buche fast ganz dargelegt. Ähnlich im Druck p. 43, er habe eine umfassende Arbeit vorgehabt, sei aber wegen anderer Aufgaben und der nahen Messe nicht dazu gekommen; er meint eine Bearbeitung aller Schriftweissagungen von den letzten Zeiten.

[4]) Titel: *Ad omnium ordinum reip. Christianae principes, viros, populumque Christianum, Relatio fidelis Th. B.: quod a solo Verbo filioque Dei tum exacta cognitio praesentium temporum et futurorum, atque ipsius etiam Antichristi, maximae pestis totius orbis, tum recta optimaque moderatio reipublicae et totius vitae Christianae petenda sit. Esaiae 8: Nunquid non populus a Deo suo . . . lux matutina. Basileae 1545. In 8°.* Am Schluss: *B., ex officina Joan. Oporini anno 1545, Mense Martio.* — Das Exemplar der Stadtbibliothek Zürich trägt die Dedikation: D. Rodolpho Gualthero amico suo imprimis charo et colendo Theodor. Bibl. DD. — Mehrere Briefe erwähnen den Abschluss des Druckes, so Gast an Bullinger 14. III.: Das Buch werde morgen fertig.

zum Konzil von Trident[1]). Die Apokalypsis selbst wird als Werk des Evangelisten Johannes betrachtet, geschrieben 64 Jahre nach Christi Himmelfahrt, also 97 n. Chr. Sie hat vier Teile, Kapitel 1—3, 4—11, 12—16, 17—22, oder, da der dritte wieder vierteilig ist, im ganzen sieben. Viele, sagt Bibliander, haben das Buch gering geschätzt, so Dionysius Alexandrinus, und zu Hieronymus Zeit habe es bei den Griechen nicht als kanonisch gegolten; aber er seinerseits pflichte ihm bei wegen seiner selbst und wegen der göttlichen Majestät, die daraus spreche, und es sei Lehre Jesu Christi, die es enthalte[2]).

Wie fast alle alten protestantischen Ausleger[3]) sieht auch Bibliander in der Offenbarung eine Weissagung auf die Geschichte der Kirche bis auf seine eigene Zeit. Ja eben weil sie auf spätere Jahrhunderte geht, ist es begreiflich, dass sie den alten, auch hervorragenden Erklärern, dunkel blieb, besonders wegen der Stellen über den Antichrist[4]). Diese sind jetzt klarer, weil alles erfüllt ist. Die Bestie ist der „Lateinos" des Irenäus, d. h. das römische Kaisertum, dann auch die römische Kirche, das Papsttum[5]). Die Zahl 666, von 97 an gerechnet, führt auf 763: der

---

[1]) p. 35, höhnisch: quia circumfertur „ampulla" pontificia indicens concilium habendum Tridenti ad Calendas Grecas — erravi: dicere debebam ad Idus Martias, ad quartam Dominicam in quadragesima, quando in celebratione missae introitus admodum plausibilis canitur: „Laetare Hierusalem." Im übrigen sind die Motive zur Publikation schon oben genauer angeführt.

[2]) p. 114: assentimur scripto propter se ipsum, et propter maiestatem quem agnoscimus et sentimus loqui in eo scripto...; p. 119: qui ex rebus quae in Apoc. continentur, didicit esse doctrinam Jesu Christi... Ähnlich p. 117: Das Buch stimme durchweg zum Dekalog und den zwölf Artikeln des Glaubens. Auch p. 161: Cernitis omnem autoritatem atque certitudinem suam habere (Apocal.) non ex iudiciis et decretis hominum, sed ex sese, et maiestate diuina.

[3]) Vgl. Lücke, Einl. z. Offb. Joh. ² 1, S. 1016. B. selbst sagt p. 162: Omniumque primum constat inter omnes theologos melioris notae, Apocalypsim Jesu Christi continere vaticinium de rebus Christi et ecclesiae, et hostium ecclesiae, ab ultimis temporibus imperatoris Domitiani usque ad mundi finem, quatenus ecclesiae totius et piorum singulorum scire interest.

[4]) p. 122.

[5]) p. 147. 201 ff. Die einzelnen Päpste als „Früchte" des Antichrists. B. hat später eine eigene Erklärung in Vorschlag gebracht: Lateranus, in De summa trinitate (1555) p. 151, neben Lateinos. In der handschriftlichen Abhandlung De litterarum ebraicarum, graecarum et latinarum significationibus

Antichrist ist schon herangewachsen, Sieger über drei Könige, den Königen fürchterlich, den thörichten Christen anbetungswürdig. Zu 763 nochmals 666 zuzählend, gelangt man auf 1429, das Ende Papst Martins V.: der Antichrist mit den vorragenden Hörnern und sehr langen Ohren hat die Maske abgelegt und wird durch die Helle des göttlichen Wortes offenbar.

Mitten unter solchen kirchengeschichtlichen Deutungen finden sich Auslegungen, die auf die Zeit der Apokalypsis selber gehen und einem modernen Erklärer Ehre machen würden [1]). Das Weib und sein Same, die vom Drachen verfolgt werden, deutet Bibliander auf die Verfolgung der Christen durch die Juden und die der Heidenchristen durch Nero. Die Wunde, welche dem Tier geschlagen wird, geht auf Neros Tod und das Erlöschen des Julischen Kaiserhauses, und die Heilung der Wunde erfolgt durch die Erhebung Vespasians. Dieser führt gegen die Juden den Krieg von dreieinhalb Jahren. Die sieben Häupter sind die sieben Hügel Roms. Die Könige werden so erklärt: die fünf gefallenen sind die Kaiser von Galba bis Titus, der sechste ist Domitian, unter dem die Apokalypsis entstanden ist, der siebente Nerva, der achte Trajan, welcher als von Nerva adoptiert aus den sieben ist. Nach seinem Tod folgt bald der Niedergang des Reichs.

---

arcanis liber unus (Vorwort an Pellican) vom 4. August 1555 giebt er einige Beispiele früherer Deutungen, so Romuth, nach Andreas Osiander; Lateinos sei wahrscheinlich: Latini enim sunt, qui nunc regnant. Sed non in hoc gloriabimur . . . alii alia confingunt nomina. Kantonsbibliothek Zürich Gal. I. 93 (am Schluss).

[1]) Darauf hat m. W. erst neuestens Bousset aufmerksam gemacht, in seinem Kommentar zur Offb. Joh. (Meyer'sche Komm. XVI[5], 1896) S. 98. Er hat jedoch nicht Biblianders Relatio selbst benutzt, sondern einen teilweisen Abdruck derselben (des Abschnittes „Demonstratio praedictorum ex diuinissima reuelatione Domini Jesu Christi" ohne die ersten 8 Zeilen, in der Relatio p. 114, Z. 9 v. u. bis 161 Mitte) durch Petrus Artopäus 1549 (nicht 1547). Die kgl. Universitätsbibliothek Göttingen war so gefällig, mir das Büchlein zu schicken; der Titel lautet: Pro consolatione afflictae nostrae ecclesiae, Apocalypseos Isagoge, et propheticae imaginis nostri temporis explicatio. Authore Petro Artopaeo. His accessit quoque diligens et erudita eiusdem libri enarratio, a Theodoro Bibliandro edita. Francophordiae ad Oderam in officina Joannis Scivri, anno M.D.XLIX. Die Enarratio (oder Explicatio) steht p. 20 b—56 a, und hier ist in der Überschrift ausdrücklich gesagt, dass sie Biblianders Relatio fidelis entnommen sei. — Den Hinweis auf Bousset verdanke ich meinem verehrten Kollegen, Herrn Prof. Dr. Schmiedel.

Bei keinem Ausleger der Reformationszeit finden wir diesen richtigen Weg zur Erklärung des Rätselbuches eingeschlagen. Bibliander steht einzigartig da in seinem Zeitalter[1]). Dazu hat kein Zeitgenosse so entschieden den monotheistischen und echt christlichen Geist des Buches empfunden und betont. Es steht ihm sehr hoch; ja er preist es als Epitome und Compendium der Theologie, als die Summe dessen, was die Frommen im alten und neuen Bunde gelehrt haben, als die Norm für unser Urteil über Staat und Religion, als den königlichen und hohenpriesterlichen Freibrief der Kirche. Auf Grund desselben, und weil es sich um das gemeinsame Heil handelt, gilt es den Kampf aller gegen den Feind Christi und der Kirche, ja der ganzen Welt[2]).

Das Urteil über die neue Deutung der Apokalypsis lautete günstig. Bullinger bezeugt es, und Myconius schreibt dem Verfasser[3]): nun sei das Buch, das bisher wegen seiner Dunkelheit fast nicht als heilig gegolten, durch seine Gewandtheit oder besser Begabung klarer geworden, und es sei nicht zu zweifeln, dass es künftig der verdienten Ehre und Geltung nicht entbehren werde. Der Papst werde nun dem frommen Leser bekannter als bisher, da er mit seiner Tyrannei so leibhaftig abgemalt sei. Die ganze Behandlung und Anordnung des Stoffes gefalle ungemein und sei ein Zeugnis für des Verfassers Geist und Herz und für sein Ge-

---

[1]) Ob er hier altchristliche Quellen hatte? Er nennt als Freunde der Apok. Augustin und Bischof Andreas von Cäsarea, p. 123, und fügt dann bei: ut alios silentio praeteream. Dagegen in Msc. Gal. I. 91 giebt er eine reichhaltige Litteratur von Irenäus bis Faber Stapulensis. Dabei nennt er auch Victorin, doch nur nach dem Katalog des Hieronymus. Anhangsweise folgen Kopien früherer Auslegungen, von Beda, Ber, Meyer, „Uss D. Luthers tütscher bibli", auch zwei griechische Stücke, Arethas von Cäsarea (48 Bl.), und *Ἀποκάλυψις τοῦ ἁγίου Ἰωάννου τοῦ θεολόγου ἑρμηνευθεῖσα παρὰ τοῦ ἐν ἁγίοις πατρὸς ἡμῶν Ἱππολύτου παρὰ Ῥωμαίων* (36 Bl.). Das letztere Stück scheint eine byzantinische Compilation zu sein.

[2]) p. 171. In dem citierten Collegienheft steht als zweiter Abschnitt eine Zusammenstellung der verschiedenen Ansichten über das Buch unter dem Titel: Quod liber Apoc. sacer et canonicus et imprimus diuinus sit. Entsprechend in der gedruckten Relatio p. 79 ff. ein Abschnitt: Confutatio eorum, qui negant divinam scripturam etc., wozu dann die Erklärung der Apokalypsis p. 114 ff. eben den Beweis geben soll.

[3]) Bullinger an Blarer, 16. III. Myconius an B., 8. IV. In seinem eigenen Kommentar zur Apok. hat Bullinger vieles von B. entlehnt.

schick in göttlichen Dingen. Auch auswärts machte die neue Erklärung Aufsehen. Im Jahre 1549 erschien zu Frankfurt an der Oder ein teilweiser Abdruck als Beigabe zu einer Schrift des Petrus Artopäus[1]).

Bei seinen Studien über die Offenbarung, aus dem Buche Oswald Bärs, hatte Bibliander erfahren, dass Luther Verfluchungen und schreckliche Blitze gegen Zwingli und die Diener der zürcherischen Kirche geschleudert habe[2]). „O heilige, unverbrüchliche, in herrlichem Stande befindliche Concordie," ruft er in einem Brief an Myconius aus; „doch, fügt er bei, ich will aufhören, um nicht die unwürdige That mit den ihr entsprechenden Worten zu bezeichnen." Neben der Apokalypsis beschäftigte ihn lebhaft die Spannung zwischen Luther und den Zürchern; beinahe wäre es zu offener Fehde zwischen Bibliander und Luther gekommen.

Man vernahm Ende 1543, Bibliander bereite eine Abwehr vor. Die Freunde gerieten in wahren Schrecken. Ambrosius Blarer schrieb an Bullinger[3]): „Wenn das wahr ist, so bitte ich es ja mit Händen und Füssen zu verhindern, damit nicht aus solchen Funken eine bedenkliche und unauslöschliche Feuersbrunst entstehe." Vorläufig erfolgte auch von Biblianders Seite nichts weiteres. Es war gerade die Zeit, als die Zürcher gemeinsam eine Antwort rüsteten, die Gesamtausgabe der Zwingli'schen Werke.

Da liess sich Luther aufs neue in beleidigendster Weise vernehmen, im „Bekenntnis vom Abendmahl", vom August 1544. Diese Schrift wird Bibliander im Auge haben, wenn er von dem eines so bedeutenden Lehrers wie Luther unwürdigen Auftreten redet[4]). Der schmähliche Angriff, findet er, mache eine Verteidigung der Zürcher Kirche nötig, um Christi, der Kirche und ihrer Diener willen. Wirklich entstand seine Gegenschrift trotz

---

[1]) Vgl. oben § 66 Note 1.

[2]) B. an Mycon., 5. X. 1543: si D. Oswaldo Ber Apocalypseos enarratori credimus. Luther wird von B. genannt ipsissimus Helios. — Alles Weitere über die Spannung mit Luther von 1543—45 vgl. bei Pestalozzi, Bullinger S. 216 ff.

[3]) Blarer an Bull., 22. XII. 1543. Luther ist nur mit dem Anfangsbuchstaben bezeichnet.

[4]) B. an Mycon., 13. III. 1545.

Abmahnung einzelner. Im März 1545 werden Myconius und Bersius ersucht, sie durchzulesen [1]).

Wir kennen die Mittelstellung des Myconius in den konfessionellen Händeln. Wie kürzlich Blarer, warnte auch er ernstlich vor der Publikation. „Was Luther betrifft, antwortet er seinem Schüler [2]), so gestehen wir offen, dass er die Gränzen der christlichen Liebe allzu rücksichtslos überschritten hat, und dass er nicht zu rechtfertigen ist, wenn nicht jene Wildheit des sächsischen Geistes hier etwas vermag [3]). Er missfällt aber vollends ganz, wo er sich herausnimmt, auch zu verurteilen, sowohl Lebende als Tote, da wir allerdings einen Geist, der so verfährt, nicht kennen gelernt haben, ausser soweit ihn uns papistische Verwegenheit gelehrt hat.“ Dann wird der Standpunkt der Basler in der Abendmahlslehre angedeutet. Sie wollen einfach bei ihrer Konfession bleiben, dabei eine Art Mittelstellung einnehmend [4]). Zum Schlusse folgt diese offene Äusserung: „Wir lieben dich, mein Theodor, wegen deiner sehr liebenswürdigen Sitten, wegen der vielfältigen Gelehrsamkeit, wegen der Kenntnis mannigfacher Sprachen, wegen der unerschöpflichen Arbeitskraft und wegen deines Scharfsinns, nur das Eine wünschend und erbittend, dass dich jene herrlichen Gaben nicht durch Missbrauch verleiten. Sind die in Gefahr, welche der Herr mit Gütern umringt, so nicht minder die, auf welche er hohe Gaben häuft. Solche müssen um so viel vorsichtiger vorgehen, dass sie nicht straucheln oder in Schlingen fallen. Das trifft auch auf dich zu wegen deiner Gaben. Der Herr Jesus behüte dich und schütze dich vor allem Übel.“

Myconius durfte in dieser Sache um so freimütiger schreiben, als er gleichzeitig seine unverhohlene Freude über die eben er-

---

[1]) a. a. O. Erhalten scheint sie nicht zu sein. Vielleicht hat aber B. nur den Apologeticus von 1535 wieder hervorgezogen, s. oben S. 45. Übrigens schreibt Gerhard zum Camph aus Emden 4. XI. 1558 an die Zürcher, er habe einen Abriss der wahren Religion verfasst auf Grund einer für Luther bestimmten, ihm einst von Pellican mitgeteilten Arbeit Biblianders; er lege ihn hier den Zürchern zur Beurteilung vor.

[2]) Mycon. an B., 8. IV. 1545.

[3]) nisi barbaries illa Saxonici ingenii possit hic aliquid. Es gab also damals noch andere wilde Länder als die Schweiz.

[4]) nec interea contra vos sumus, ut qui cupimus amicitiam olim coeptam perdurare semper.

schienene Apokalypsis äussern konnte. Ohnehin musste Bibliander selber fühlen, es würde des Guten zu viel geschehen, wenn er hervorträte. Eben in diesen Tagen erschienen die Zwingli'schen Werke, mit einer Apologie des Reformators von Gwalther, und kurz darauf das „Wahrhafte Bekenntnis der Diener der Kirche zu Zürich", eine Verteidigung, durch welche die Zürcher gemeinsam, deutsch und lateinisch, sich wehrten[1]). Wozu da noch die besondere Abwehr eines einzelnen unter ihnen?

Dazu kam, dass nun gleich dogmatischer Hader im engsten Kreise der Zürcher ausbrach. Die Umstände sind zum Teil unaufgeklärt; aber es kam soweit, dass Bibliander längere Zeit auf dem Punkte stand, Zürich zu verlassen.

III. ZWEITER TEIL DES ZÜRCHER WIRKENS.

§. 9. Anstände wegen der Erwählungslehre.

Bibliander nimmt zur Prädestinationslehre eine eigentümliche, dem Erasmus verwandte Haltung ein, und das so bestimmt, dass er sich von Anfang bis zu Ende treu geblieben ist, ja seiner Überzeugung zuletzt seine Stelle geopfert hat.

Diese Abweichung von seinen nächsten Kollegen in Zürich hat erst seit Sommer 1545 praktische Bedeutung erlangt, indem sie zu einer das kollegialische Verhältnis erfassenden Spannung und zum Streit bis nahe an den Bruch führte. Aber vorhanden war die Differenz von jeher. Wir suchen zunächst aufzuzeigen, woher sie entspringen mag.

In seiner letzten Zeit hat Bibliander sich auf seine gedruckten Schriften berufen, dass er ein Sohn des Friedens sei[2]). Er durfte das mit gutem Gewissen. Die Liebe zum Frieden ist die Grundstimmung seines Gemütes. Nichts schmerzt ihn so tief, wie der ewige Streit der Christenheit in Kirche und Staat, und die

---

[1]) Die Werke, 4 Bände, erschienen im Februar, das Bekenntnis im März 1545.
[2]) B. an Blarer, 26. XII. 1560.

theologischen Zänkereien vergleicht er mit der „Stampfmühle der Furien“ [1]). Keine Hoffnung tröstet ihn so stark, wie der Ausblick in eine Zeit des Friedens, da nicht nur die Christen, sondern auch die Bekenner der andern Religionen sich einigen werden zu der einen Gemeinde Gottes, zur einen Herde unter dem einen Hirten. Er ist ganz durchdrungen von dem Glauben an das milde, gütige Wesen Gottes, der das Heil aller Menschen will und alle zu seinen Kindern und Erben berufen hat, wofern sie nur dem heiligen Geist nicht widerstreiten, nur nicht selber den Vater nötigen, sie fahren zu lassen [2]). Die Aussprüche der Schrift, die dieses versichern, hält er fest „wie heilige Anker“, und „bei dieser Kindschaft beruhigt er sich ganz“ [3]).

Dieser Universalismus der göttlichen Gnade kehrt durch alle Schriften Biblianders wieder wie ein religiöses Grundgefühl. Schon von da aus konnte er, wie er ausdrücklich selbst erklärt hat [4]), unmöglich die strenge Erwählungslehre billigen, nach welcher das Heil nur einer Auswahl vorbehalten, die Gnade eine bloss partikulare sein soll.

Aber das noch aus einem anderen Grunde. Er ist Exeget und erhebt keinen andern Anspruch als das zu sein; als „Grammatiker“ und nur als das giebt er sich aus, und auf die „grammatische“ Auslegung der Schrift kommt ihm alles an. Er steht darum im vornherein mit Misstrauen den Gedankengängen gegenüber, die sich zu weit vom Buchstaben entfernen; sein Wesen ist der Spekulation abgewandt. Lehren wie die von der Erwählung erscheinen ihm leicht als Vorwitz. Die Geheimnisse der göttlichen Majestät lassen sich nicht ermitteln; der Grübler wird durch sie erdrückt [5]). Da wo er die Prädestination nach seiner Weise defi-

---

[1]) B. an Mycon. Sommer 1535: digladiatio inter professos theologicos, quae resipiat furiarum pistrinum damno.

[2]) ib. nisi qui erepugnet spiritui sancto. B. an Mycon. 28. II. 1552: modo non diffidentia et sceleribus et impietate ipsi Deum patrem compellamus, uti nos abdicet.

[3]) B. an Mycon. 12. und 28. II. 1552.

[4]) In der handschriftlichen Epitoma totius evangelicae historiae von 1563 (s. unten): Evangelica promissio est catholica et universalis, non particularis.

[5]) Oratio ohne Datum, bei Hottinger, hist. eccl. VIII. 711 f.

niert, fügt er bei: „Anderer Bezeichnungen für die Vorsehung, ich gestehe es, enthalte ich mich klüglich“ [1]), und wo er auf den Heilsstand der Mitmenschen zu reden kommt, da betont er, man möge ja im Urteil recht vorsichtig sein [2]). Es sei, sagt er, in der Frage nach dem Heil überhaupt das beste, sich um die Zänker gar nicht zu kümmern und sich einfach an die Schrift zu halten [3]).

Wie tief die Abneigung geht, zeigt schon die Karrikatur, die er einmal von der schroffen Lehre entwirft [4]). Er findet auch nicht genug Prädikate, sie zu verurteilen. In einem Atemzuge nennt er sie „das ungeschickte, unzeitgemässe, thörichte, abgeschmackte, elende, falsche, verderbliche, auf Zerstörung aller Frömmigkeit angelegte Dogma, in dem gelehrt werde, Gott treibe und zwinge mit unbedingter Notwendigkeit zu Missethaten“, und nach Aufzählung der verschiedenen Versuche, das Heil zu begründen, ruft er aus: „Hinweg also mit jener ungelegenen Untersuchung über die Prädestination, da es sich um das fromme Leben handelt“ [5]).

Um Biblianders eigene Ansicht von der göttlichen Vorsehung kennen zu lernen, und um den im Jahr 1545 ausgebrochenen Streit zu verstehen, müssen wir allem nachgehen, was sich von Anfang an ermitteln lässt.

Den Ausgang nimmt er in seiner Opposition nicht etwa von Zwingli, der ja die Prädestination wie die anderen Reformatoren gelehrt hat. Er lobt alle Schriften desselben, auch die, welche diese Lehre eingehend behandeln; schon Johann Heinrich Hottinger hat auf diesen merkwürdigen Umstand aufmerksam gemacht [6]). Vielmehr ist Bibliander von der Lektüre der berühmten Gegen-

---

[1]) B. an Mycon. Sommer 1535: prudens me abstineo.

[2]) ib.: longissime abesse debet temeritas.

[3]) Concilium (März 1552) p. 395: optimum igitur fuerit, omissis litigatoribus istis veritatem ex divinis literis haurire. Dass die Erwählungslehre der Reformatoren ebenfalls mit Schriftbeweisen begründet wurde, berücksichtigt B. weiter nicht. Es ist auch zu beachten, dass er über die paulinischen Briefe sehr wenig geschrieben hat; es finden sich einzig vor: In epistolam ad Rom. ex Phil. Melanchthone, und Fragmenta in epistolas Paulinas aliquot, handschriftlich auf der Kantonsbibl. Gal. I 90 Nr. 5, beide Stücke ohne Datum.

[4]) B. an Mycon. Sommer 1535.

[5]) Oratio, bei Hottinger a. a. O. p. 711 unten.

[6]) J. H. Hottinger, hist. eccl. VIII. p. 706.

schriften ausgegangen, welche Erasmus und Luther über die einschlägigen Fragen gewechselt haben. Schon sehr früh, vor seiner Anstellung in Zürich, zu Anfang 1530, las er sie, und zwar mit dem Eindruck, dass die Ansicht des Erasmus die richtigere sei als die Luthers. Damals schon widersetzte er sich, wie er sagt, „der lutherischen Härte“ [1]).

Bald folgte dann die Antrittsrede über Jesajah, anfangs 1532, in der er, wie wir wissen, die göttliche Erleuchtung der Heiden nach Art der Humanisten und bekanntlich auch Zwinglis feierte. Schon hier hatte Myconius Bedenken. Diese herrliche Offenbarung Gottes an die Heiden ging ihm doch zu weit. So sehr er im übrigen die Rede des Schülers loben konnte, das verhehlte er ihm nicht, dass diese Anschauung wider den Apostel Paulus streite. Allein Bibliander hielt seine Meinung fest und führte sie, unter Hinweis auf Socrates, Hieronymus und selbst Paulus, brieflich [2]) näher aus. Besonders hebt er hervor, dass die Erkenntnis der Heiden ein freies Geschenk des gütigsten Gottes sei, der mild sei gegen alle ohne Ansehen der Person; sie fliesse her aus der Quelle der Wahrheit, aus Gott selbst, der laut dem Propheten ganz Geist und Leben sei und Himmel und Erde erfülle. Allerdings seien laut Paulus die Heiden von der ursprünglichen Erkenntnis abgefallen; aber man möge sich bei Juden und Christen umsehen, und man werde nicht minder handgreifliche Finsternisse von Irrtümern finden.

Soweit das Vorspiel. Man weiss nicht, aus welchem Anlass, kam es dann im Sommer 1535 zwischen den beiden Gelehrten zu einem gründlichen Briefwechsel über die Prädestination [3]).

---

[1]) B. an Mycon. 12. II. 1552: ante annos XXII.

[2]) B. an Mycon. 29. IV. 1532.

[3]) Zwei Briefe, Mycon. an B. 28. VI. 1535 und B. an Mycon. 22. V. (1535), Autographen, in Msc. F. 42 p. 13/22 der Stadtbibliothek Zürich, sind gedruckt bei Hottinger, hist. eccl. VIII. p. 653/77 und 691/704 (hier kein Datum!), im wesentlichen deutsch wiedergegeben bei A. Schweizer, Centraldogmen I. S. 132/4 und S. 278/80. Dazu B. an Mycon. 17. VII.: Bitte um Antwort auf seinen neuesten Brief über die Prädestination und das Schicksal des Menschen. Weiteres scheint verloren. Da die beiden grossen Briefe im Druck zugänglich und von Schweizer beleuchtet sind, kann ich mich kurz fassen. Auf Grund von Schweizer berichtet G. Finsler, Zur Geschichte der Theologie in Zürich, in Meilis theol. Zeitschr. a. d. Schweiz 1895, S. 181. — Von handschriftlich er-

Bibliander will im voraus unterscheiden zwischen Präscienz und Prädestination. Vermöge jener sieht Gott von Ewigkeit her alles voraus. Aber keineswegs bestimmt er auch alles, was er voraussieht, vorher, dass es geschehe; vielmehr ist die Prädestination eine bedingte, gebunden an feststehende Gesetze oder Ordnungen im Gottesreich. Diese sind Glaube an Christus und Unglaube; wer glaubt, wird selig, wer nicht, verdammt. Es ist also nicht so, dass Gott absolut den einzelnen Menschen prädestiniert; man muss vielmehr bei jenen Kategorien stehen bleiben, abgesehen von der Unterscheidung der Personen, oder genauer: Gottes Urteil über den Einzelnen erfolgt nur nach Massgabe jener Heilsgesetze, je nachdem sich der Mensch gegen diese benimmt. Gott ist der gnädigste Vater, will, dass alle selig werden, schliesst niemanden vom Thron seiner Gnade aus, wofern er nur dem heiligen Geist nicht widerstrebt. Alles Gute ist von ihm abzuleiten, alles Heil einzig Wirkung seiner Gnade, eigenes Verdienst durchaus ausgeschlossen. Dagegen das Verderben hangt von dem Menschen selber ab; es ist seine Schuld, wenn er die Gnade verachtet, und sein eigenes gerechtestes Verdienen, wenn ihn Gottes Verurteilung trifft. Die Lehre, dass Gott den Einzelnen prädestiniere, ja ihn gar mit unbedingter Notwendigkeit zum Bösen treibe, kann nicht scharf genug getadelt werden.

In seiner Antwort vertritt Myconius die orthodoxe Lehre. Mit Geschick weist er nach, dass Vorauswissen und Vorherwollen Gottes nicht einfach getrennt werden dürfen, und dass an der Personenprädestination notwendig festzuhalten sei. Da Bibliander überdies von der strengen Lehre ein entstelltes Bild entworfen hatte, fügt Myconius zurechtweisend bei: „Es kann dir nicht unbekannt sein, dass wenn der Kern der Sache, ich will nicht sagen

---

haltenen Abhandlungen Biblianders sind folgende verwandten Inhalts: Kantonsbibliothek Gal. I 92 Nr. 12: Expositio precationis Nehemiae authore Th. B. In qua exponuntur cause bonorum et malorum operum, que homines agunt, itemque bonorum et malorum, quae homines patiuntur, et que illis obveniunt tam in hoc seculo quam in futuro. Gal. I. 93 Nr. 10: De hominis beata vita summoque bono et officio. Demonstrationis evangelicae libri VIII. Unum est necessarium. Nr. 11: Sententia recta et perspicua et concors domini Jesu Christi eiusque apostolorum et prophetarum atque theologorum de praecipuis capitibus et quasi firmamentis christianae doctrinae, fidei orthodoxae et salutis humanae. Alle zeitlich unbestimmt.

von gründlichern, aber von reichlicher im heiligen Geist eingetauchten Denkern erforscht wird, sich noch etwas mehreres aus der Schrift an die Hand giebt."

Wie wenig Myconius ausgerichtet hat, zeigt eine Schulrede Biblianders[1]), die u. a. überschrieben ist: „Inwieweit leitet die heilige Schrift zur Erlangung des glückseligen Lebens an?" Die Untersuchung über die Prädestination und besonders über die verzweifelten Fragen, zu denen der Mensch von ihr aus gelangt, will der Redner gar nicht zulassen, wo es sich um das fromme Leben handelt. Hat Gott nicht allen, so fragt er, seinen ewigen Willen vorgesetzt? Was wäre das für ein Knecht, der auf den Befehl seines Herrn erst anfinge, zu erwägen, ob der Herr auch das Befohlene wirklich meine, oder ob er vielmehr längst etwas anderes beschlossen habe? Oder was für ein Bürger, der sich weigern würde, guten Gesetzen zu gehorchen, weil es ihm nicht ausgemacht sei, ob er von Gott dazu prädestiniert worden, sie zu halten? „Man muss also nicht die Geheimnisse der göttlichen Majestät untersuchen, wodurch der Grübler nur erdrückt wird, sondern vertrauen muss man dem wahrhaftigsten Gott, der nicht täuschen und betrügen kann." Er verheisst allen das ewige Heil und preist alle selig, die den Mitmenschen Gutes thun und in Demut ihm gehorchen.

Obschon Bibliander aus seinen Ansichten kein Hehl machte, blieb er unangefochten durch anderthalb Jahrzehnte. Man schätzte ihn in Zürich als Lehrer und Schriftsteller zu hoch und sah ihm die Abweichung in der einen Lehre nach. Ohne alle Anzeichen bricht der Streit aus, im Sommer 1545. Wir lesen in einem Basler Brief[2]) vom 9. Juli: „Mit Schmerzen vernehme ich, dass ihr mit unserm Theodor uneinig seid. Wie das kommt, kann ich nicht erraten. Aber Gottlob habe ich dieser Tage wieder gehört, die ganze Sache sei unter euch aufs beste und glücklichste beigelegt. Gott sei Lob in Ewigkeit!" Und dieser ersten Nach-

---

[1]) Hottinger, hist. eccl. VIII. 711 f. Ohne Zeitangabe (A. Schweizer S. 283 giebt den 8. Januar 1537, in Verwechslung mit dem bei Hottinger auf der Seite vorher citierten Brief an Butzer). Das Original habe ich nicht gefunden.

[2]) Gast an Bullinger 9. VII. 1545.

richt folgen andere, welche zeigen, dass der Handel ernst genug war. Zu Anfang 1546 ging es in Zürich wieder laut her. Obwohl man nach aussen verschwiegen war, drangen neuerdings die verschiedensten Gerüchte nach Basel. Es hiess, es sei Rivalität im Spiel, und es handle sich um neue Lehren; aber um welche, das erfuhr man nicht[1]). Bald verlautete auch in Bern[2]) von dem Zwist der Zürcher, nun schon in der bestimmtern Gestalt, es sei namentlich Bibliander, der den Anlass gegeben habe; er weiche bezüglich der Vorsehung und der Prädestination von seinen Kollegen ab. Von Bibliander selbst erfahren wir, dass er längere Zeit im Begriffe stand, Zürich zu verlassen, und dass er auch bereits Schritte that, Bürger von Konstanz zu werden; dort hoffte er einen Dienst zu erlangen oder doch seine Familie einstweilen unterzubringen[3]). Noch am 27. Februar hat er den Gedanken keineswegs aufgegeben; seine Gründe, sagt er, seien gewichtige, und er habe nur einstweilen, den Freunden zulieb, auf den Wegzug verzichtet. Er dankt Ambrosius Blarer, dass man ihn in Konstanz aufgenommen hätte, und empfiehlt ihm und andern, die Sache im Auge zu behalten.

Unter den Freunden, die das Äusserste abzuwenden wussten, steht Bullinger voran. Durch ihn erfahren wir, dass der Streit ein persönlicher war. Ein einzelner Kollege[4]) hatte sich herausgenommen, die bisher so schöne Eintracht der Zürcher zu stören und Bibliander in einer Weise anzugreifen, die alle anderen verurteilten, leidenschaftlich, schmähsüchtig, und was besonders schmerzlich war: er war der, dem es von allen am wenigsten

---

[1]) Gast an Bullinger 9. II. 1546.

[2]) Christian Hochholzer in Aarau an Bullinger 25. VIII. 1546, aber mit Bezug auf etwas frühere Zeit. In Bern habe Batt (Gerung) Lärm gemacht.

[3]) B. an Blarer 27. II. 1546. In Konstanz hatte B. einen Bruder. Schon im Juli 1542 war er dort: er und andere Zürcher begleiteten einen Ungar dorthin; Pellicans Chronicon p. 162.

[4]) Der Name wird nirgends genannt. Es scheint niemand übrig zu bleiben als Otto Werdmüller († 24. V. 1552). Doch geben dessen und Biblianders Druckschriften zu wenig Anhalt, und ich will ihm nicht Unrecht thun. Die Bemerkung Bullingers, das Benehmen sei dem betreffenden am wenigsten angestanden, dürfte auf einen Amtsbruder gehen, der jünger war als Bibliander. Von Neidern, die diesen nicht nachahmen können und darum seine Lehre bemängeln, redet Gast an Bullinger 14. VIII. 1550, ähnlich schon 9. II. 1546.

anstand. Der Beleidigte war so fest zum Wegzug entschlossen, dass mündliche Zusprüche nicht mehr verfingen. Da versuchte Bullinger ein letztes Mittel: in beweglicher Zuschrift [1]) stellte er dem lieben Freunde alle Gründe vor, welche ihn bestimmen konnten, seinen Entschluss doch noch zu ändern und Zürich treu zu bleiben. Er appelliert an den Freund, mit dem er nun bis ins vierzehnte Jahr einträchtig zusammengewirkt und unter vielen Schwierigkeiten so manche Übel von der Kirche ferngehalten hat, an den Lehrer und Gelehrten, der auf einen reichen Erfolg zurückblicken darf, aber auch der Kirche Zürich viel zu verdanken hat. Er hält ihm vor, welche Kümmernisse durch seinen Weggang den Amtsbrüdern, welche Verlegenheit dem Rat, welches Unheil der ganzen Kirche bereitet würde. Alle Feinde, Papisten, Lutheraner und Butzeraner, würden sich über die Zwietracht der Zürcher freuen [2]), und in Stadt und Landschaft Zürich entstünde grössere Verwirrung, als man glauben möchte. Gewiss sei der Schmerz über die erlittene Kränkung gerechtfertigt; aber sein Amt verlassen, Brüder und Freunde, wie er sie treuer nie bekomme, hintansetzen und weiten Kreisen Gelegenheit zu bösen Reden geben, das könne Bibliander nicht verantworten. „Kurz, mein Bruder und teuerster Gevattermann, wenn die Bitten deines getreuesten Bruders Bullinger, besonders aber das Wohl der Kirche, der ruhige Zustand, die Ehre Christi etwas bei dir vermögen, so bitte und beschwöre ich dich, dass du weiter der unsrige zu sein fortfahrest, als unser Mitbruder und Kollege bei der Kirche Zürich bleibest, an die du rechtmässig berufen bist, und dass du die öffentlichen Interessen den privaten überordnest. Der Herr Jesus erhalte dich uns."

Der ganze Zuspruch ist ein Meisterstück Bullingers, das Zeugnis echter Mannesfreundschaft, der Ausdruck jenes väterlichen

[1]) Sie ist nur in Entwurf oder Kopie Bullingers erhalten, ohne Adresse und Datum. Dass Bibliander der Adressat ist, hat schon Simmler angenommen und geht u. a. aus der Angabe hervor, dass der Schreiber und der Empfänger jetzt im 14. Jahr neben einander wirken. Abdruck im Anhang.

[2]) Das hebt auch Gast an Bullinger hervor, 9. II. 1546: warum die sonst so klugen Zürcher nicht zur rechten Zeit der aufkeimenden Lehre im Geist der Milde begegnet seien und, nachdem sie bisher so schön einig gewesen, jetzt zu zanken und sich und die Kirche zu verderben beginnen, da man Einigkeit besonders nötig hätte? Bitte um Auskunft, damit man den Schadenfrohen den Mund stopfen könne u. s. w.

Ernstes und Wohlwollens, die ihm eigen sind. Aber es war ihm alles daran gelegen, seinen Theodor der Kirche Zürich zu erhalten, und als dieser gar, wie wir sehen werden, auf den Gedanken kam, als Missionar unter die Muhamedaner zu ziehen, da war es wieder Bullinger, der das Abenteuer zu verhindern wusste. Bibliander entschlug sich des Gänzlichen solcher Absichten und liess sich noch fester als zuvor an Zürich binden; er erhielt am 8. November 1546 das Bürgerrecht der Stadt zu billigen Bedingungen, in Ansehen derer von Bischofszell und seiner bewiesenen Dienste [1]). Nach und nach kehrte in Zürich wieder Ruhe ein, bis nach vielen Jahren, im Zusammenhang mit Personalveränderungen an der Zürcher Schule, der dogmatische Streit noch einmal ausbrach und zur Krisis führte. Allerdings liegen auch aus dieser Zwischenzeit Zeugnisse vor, dass Bibliander seine Meinung festgehalten hat; ja sie geben uns erst den vollen Aufschluss über seinen Standpunkt und sind darum noch kurz anzuführen.

Jetzt erst, im Jahre 1550, kommt für Bibliander die Bezeichnung Pelagianer vor. Ein Zürcher hatte ihn in Basel so genannt [2]). Bald gab dann der Handel mit Bolsec in Genf Anlass, die Frage der Erwählung neuerdings zu verhandeln, und jetzt fand es Myconius an der Zeit, an die früheren Erörterungen mit Bibliander anzuknüpfen und ihm seine Gedanken gründlicher als je vorher darzulegen, anfangs 1552 [3]).

Bibliander antwortete am 12. Februar [4]). Er hätte, sagt er, die Sache nicht berührt, wenn Myconins nicht davon angefangen hätte. Er habe früher geschrieben, wie er einst von der Lektüre des Erasmus und Luthers für die Ansicht des ersteren eingenommen worden sei. Seither habe nicht nur Melanchthon die

---

[1]) Bürgerbuch B. Die Taxe war 3 Gulden, das sogenannte Altburgerrecht, wie es gewöhnlich zürcherische Landeskinder erhielten; Schweizer anderer Gebiete zahlten sonst 10 Gulden.

[2]) Gast an Bullinger 14. VIII. 1552: de Pelagianitate proxime scribam. Dieser Brief folgt dann am 2. IX. Ferner Mycon. an Bullinger 14. X.: wegen dessen, was Bullinger bezüglich Biblianders gemeldet habe, und von dem es besser sei, (an Gast?) nichts mitzuteilen.

[3]) Mycon. an Bullinger 19. I. 1552. Der Brief an Bibliander selbst ist nicht erhalten.

[4]) B. an Mycon. 12. II. 1552.

Rauhheit Luthers gemildert, sondern auch Luther selbst sei entgegengekommen, und so hoffe der Schreiber, es sei aus Gottes Rat und Gnade geschehen, dass er vor 22 Jahren sich der lutherischen Härte widersetzt habe. Ein Pelagianer oder Pharisäer sei er nie gewesen; aber ebensowenig ein Manichäer; er gebe nicht zu, dass man dem himmlischen Vater das Böse zuschreibe, das wir und der Satan sündigen. Er anerkenne und feire die zuvorkommende Gnade und glaube mit dem Apostel, dass wir aus uns selbst das Gute nicht einmal denken können. Jene Aussprüche schätze, bewundere und halte er wie heilige Anker fest, welche das Heil allen Menschen anbieten, so wenn der Herr sage: Kommet zu mir alle, die ihr mühselig seid, oder: Gott will, dass alle selig werden.

In dieser Antwort hatte der Schreiber, wie er bezeichnend sagt, nur die hauptsächlichen Glaubenslehren behandelt, nicht aber die Prädestination. Das hielt ihm Myconius vor. Bibliander freut sich, dass derselbe jene betreffend nichts aussetze, und will nun — am 28. Februar[1]) — reichlicher ausführen, was er bereits bemerkt habe, dass er weder Pelagianer noch Manichäer sei. Die eine Sekte beseitige die Gnade Gottes, die andere mache Gott zum Urheber des Bösen. Dem gegenüber habe er ja vor den Glauben die zuvorkommende Gnade gesetzt, welche die tröstliche Grundlage der Erwählung sei. Den Papisten aber, welche stets an der Gnade und Erwählung zweifeln, stelle er das Ziel aller Menschen entgegen, Kinder Gottes zu heissen. Bei dieser Kindschaft beruhige er sich ganz und betrachte es als die eigenste Pflicht des Menschen, den himmlischen Vater nachzuahmen, um von seinem Geist und Gnade unterstützt, in Christi Nachfolge täglich erneuert zu werden zu seinem vollkommenen Bilde. Näher werde Myconius das alles im „Concilium“ lesen können, wo eine Beschreibung des Christentums gegeben sei.

In dieser, wie auch in folgenden Druckschriften findet sich übrigens bezüglich der Erwählungslehre nichts neues. Bibliander

[1]) B. an Mycon. 28. II. 1552, gedruckt bei Hottinger, hist. eccl. VIII. 705/6, deutsch bei A. Schweizer I S. 282 f. (hier heisst es: „was ich schrieb, war weder pelagianisch noch manichäisch“; genauer steht: copiosius explicabo quod scripsi, me neque Pelagianum esse neque Manichaicum; es ist Anknüpfung an den Schweizer unbekannt gebliebenen Brief vom 12. II.).

wiederholt nur längst ausgesprochene Lieblingsgedanken — im Concilium[1]): er wolle die Zänkerei übergehen und die Wahrheit aus der Schrift schöpfen, wonach Verheissung habe, wer Gottes Wort befolgt, und Unseligkeit, wer Gottes Gesetz übertritt — und ein Jahr später: Gott sei nicht böse und grausam wie bei Marcion und Mani, sondern gütig und mild und wolle nicht den Tod des Sünders, oder: dass Gott gegen alle gütig sei, gehe auch daraus hervor, dass er den Staat zum Wohl der Menschen eingerichtet habe[2]).

Nach dem aufregenden Handel der Jahre 1545/46 kehrte Bibliander mit ganzem Eifer zu seinen Studien zurück. In einem gross angelegten Werke legte er seine Gesamtanschauung von Sprache und Religion dar. Es erschien zum Jahre 1548.

---

§. 10. Gesamtansicht von Sprache und Religion.

Für Bibliander stehen Religion und Sprache in enger Beziehung. Das nicht bloss deshalb, weil ihm die Sprachkenntnis die religiösen Urkunden erschliessen hilft, sondern weil er überzeugt ist, es gehe durch Religion und Sprache eine Gemeinsamkeit des Wesens hindurch. Von da aus ist er früh zur Vergleichung der Sprachen gekommen und hofft er hinwiederum, die Kenntnis derselben werde das Mittel sein, die Menschheit zur einen Familie Gottes zu einigen.

Schon von Anfang seiner Studienzeit, sagt er, habe er eine allen Sprachen und Litteraturen gemeinsame Art und Weise bemerkt. Er habe schon sehr früh ohne Anleitung und nicht ohne Erfolg das Hebräische und Lateinische verglichen. In der Schrift über die beste Art hebräischer Grammatik von 1542 zieht er auch andere Sprachen bei, und kommt er u. a. auf die Verbreitung der griechischen Dialekte zu reden. Von jeher sammelte er aus Büchern aller Art, was ihm dienen konnte, dieses

---

[1]) Das Concilium erschien im März 1552. Unsere Stelle p. 394/5.

[2]) De legitima vindicatione Christianismi vom März 1553, p. 10. Ad illustrissimos Germaniae principes vom 3. August 1553, p. 1.

Gemeinsame dereinst anzuwenden und Grammatiken der Hauptsprachen, Hebräisch, Griechisch, Lateinisch und Deutsch zu bearbeiten. Er beriet sich über seine Gedanken öfters mit gebildeten Männern, von denen ihn zwar einzelne abmahnten, andere aber ihn ermunterten. Die gleiche Beobachtung, bemerkt er, habe Ludwig Vives gemacht, wie man da und dort aus seinen Schriften ersehe, so wenn er von dem Jugenderzieher fordere, dass er gewisse, für alle Sprachen gemeinsame Regeln lehre; es wäre auch von dem ausgezeichneten Gelehrten ein Werk über die Art und Weise der Sprachen zu erwarten gewesen, wenn er nicht vorzeitig gestorben wäre. Hier nun wolle er, Bibliander, in die Lücke treten, zumal er sonst niemanden wisse, der in der Sache geschrieben habe.

So erschien im Jahr 1548 das Werk: Kommentar über die gemeinsame Art und Weise aller Sprachen und Litteraturen, nebst einer kurzen Erklärung der Lehre vom sittlichen Leben und der Religion aller Völker[1]). Er geht von der Erfahrung aus, dass der Wert der Sprachen gewöhnlich unterschätzt werde. Die einen, sagt er, begnügen sich mit der Erklärung der Wörter und kümmern sich weder um das Verständnis der Sachen, noch um die Sprachvergleichung. Andere treiben nur fremde Sprachen und vernachlässigen die Muttersprache, während doch die antiken Völker gerade diese auch in den Schulen angelegentlich pflegten. Die dritten halten fremde Sprachen für zu schwer oder unnütz. Daher gelte es, das Sprachstudium zu empfehlen und die Vorurteile zu zerstreuen, zu zeigen, wie fruchtbar es sei, besonders für die Pflege der christlichen Religion, nachzuweisen, dass auch der heimatlichen Sprache nicht die Vernunft, sondern nur die Pflege fehle, und weiter, dass das Erlernen, richtig betrieben, gar nicht so schwer sei. Schon unter Clemens V. habe das Konzil von Vienna einen, wenn schon frucht-

[1]) *De Ratione communi omnium linguarum et literarum commentarius Theodori Bibliandri. Cui adnexa est compendiaria explicatio doctrinae recte beateque vivendi, et religionis omnium gentium atque populorum, quam argumentum hoc postulare videbatur. Tiguri apud Christoph. Frosch. an. M.D.XLVIII. gr. 4°.* Datum der Vorrede pridie non (= 6.) Mart. 1548. Exemplare auf beiden Zürcher Bibliotheken. Handschriftliche Auszüge aus dem Buche, von Joh. Rud. Stumpf, in Msc. D. 191 der Stadtbibliothek.

losen Anlauf zum Besten der Sprachstudien gemacht, Erasmus und andere es gefördert, am besten aber der Apostel Paulus 1. Corinther 12 und 14 es empfohlen.

Seinen Zweck will Bibliander erreichen, indem er eine Methode giebt, durch welche sowohl die klassischen als die barbarischen Sprachen aller Völker ganz und in angemessener Ordnung verstanden und angewandt, genauer beurteilt und im Ganzen und Einzelnen unter sich verglichen werden können. Diese Methode sei sicher, leicht und naturgemäss; sie gestatte, die Logik, Grammatik, Dialektik und Rhetorik einheitlich auf die Behandlung beliebiger Sprachen anzuwenden. Man möge das Unterfangen neu und gewissermassen anspruchsvoll finden; aber der Verfasser des Buches dürfe ohne Überhebung sagen, dass er hinsichtlich der Hauptsprachen ein Urteil besitze. Er gedenke auf drei Fragen zu antworten: ob es überhaupt eine allen Sprachen angemessene Art gebe, ob wir dieselbe finden und erfassen können, und was die Sprachkunde nütze.

Zur ersten Frage bemerkt Bibliander zunächst, es handle sich um die Kunst und Lehre, richtig und fehlerfrei zu schreiben und zu sprechen, zwischen dem Wahren und Falschen zu unterscheiden und jeden beliebigen aufgegebenen Gegenstand mit der Fülle des Ausdrucks und deutlich abzuhandeln. Gelinge es nun, eine solche Kunst und Lehre beizubringen, die den Hauptsprachen so angemessen sei, dass in keiner eine bessere gegeben werden könne, so müsse diese Methode die gemeinsame für alle und die geeignetste für die einzelnen Sprachen sein. Das wolle er zeigen, indem er diese durchgehe.

Das Hebräische, laut fast allen Kennern die vornehmste und Muttersprache, sei, obwohl von Lateinern und Griechen als besonders barbarisch verschrieen, doch von Juden und Christen in zuverlässigen Gesetzen erfasst worden, so dass es durch eine gewisse Methode beigebracht und erlernt werden könne. In derselben Anordnung lasse sich das Griechische, Lateinische und Deutsche oder eine beliebige andere Sprache erfassen und mit der hebräischen in den Buchstaben, Silben, Wortbildung, Ableitung, Flexion, Zusammensetzung und Bau vergleichen. Derart also werden alle diese Sprachen unter dieselbe Weise und gemeinsame

Lehre gebracht. Die beste Lehre und Kunst aber wird die sein, welche mit Vernunft und Natur am besten stimmt.

Dem Hebräischen lässt Bibliander die übrigen Sprachen folgen, zuerst die semitischen mit Anschluss des Ägyptischen, sodann Griechisch, Armenisch, Türkisch, Persisch, Ungarisch, Georgisch, Samaritanisch, hierauf die slavischen Sprachen, dann Deutsch, Lateinisch und Etruskisch, auch noch die Sprache der Zigeuner und — der Geister. Durchweg wird, soweit möglich, auf vorhandene Sprachlehren hingewiesen und das Verwandte unter den Sprachgruppen aufgezeigt. Das Chaldäische steht dem Hebräischen näher als dem Arabischen; das Äthiopische ist ausser in der Schrift dem Hebräischen ähnlich, und manches findet sich wieder bei den amerikanischen Völkern. Die Sprachen von Wales und Cornwallis in Britannien sind laut zuverlässigen Zeugen mit dem Griechischen verwandt und stammen aus Gallien, ähnlich wie die englische Sprache stark mit Französisch durchsetzt ist. Dass das alte Persische und Medische verwandt waren, zeigen einzelne erhaltene Wörter. In der Völkerwanderung degenerierten die Dialekte der römischen Provinzen vom lateinischen Ursprung, in der Walachei, in Spanien, Italien u. s. w., und diese Umwandlung geht heute noch fort; die Lehrbücher dieser Sprachen zeigen, dass die Sprachen aller Völker die kunstgerechte Behandlung zulassen, wenn nur Studium und Aufmerksamkeit angewandt wird. Die Zigeunersprache ist die der Cingani in Mauretanien, Punisch, ein Gemisch von Israelitisch und Arabisch.

Man wird sich nicht darüber aufhalten, dass ein Werk des 16. Jahrhunderts viele naive Ansichten über die Sprachen vorträgt. Für seine Zeit ist Bibliander ohne Zweifel überaus gelehrt, und es ist wohl gerade dieses Buch, das ihm die hohe Anerkennung eingetragen hat, womit nicht gar lange hernach der französische Sprachkenner Wilhelm Postellus ihn erfreute[1]). Es lässt sich aus den Verweisungen eine ganze Litteratur damals berühmter Sprachwerke zusammenstellen; er citiert Raphael Volaterranus, Postellus, Mathias a Michow, Bartholomäus Georgiewicz, Michael Cracoviensis oder Polonus, Trithemius, Bischof Dalburg von Worms, den er seinen „einstigen, sehr gelehrten Lehrer“ nennt, ferner

[1]) Vgl. unten § 16.

Bembus und andere. Er hat sich eine Sammlung türkischer und persischer Wörter angelegt, auch solche aus amerikanischen Sprachen aufgezeichnet. Gegenüber Volaterranus hält er den Gebrauch der Hieroglyphen bei den alten Ägyptern fest, bekennt aber, es sei an Hand der wenigen aus dieser Sprache erhaltenen Ausdrücke schwer zu urteilen. Statt der üblichen Erklärung des Wortes Slave als Knecht giebt er die Ableitung von slowo, so dass slawny heisse berühmt und adelig sein; er habe, fügt er bei, die polnische Sprache von dem ausgezeichneten, bereits durch ein Buch über slavische Sprache bekannten Johannes Maczinsky erlernt. Beim Deutschen geht er auf Ulfilas zurück und führt als Beispiel für die Veränderung der Sprache den Rudolf von Ems an, den er gelesen habe; dass auch das Deutsche den Gesetzen der Grammatik, Dialektik, Rhetorik gehorche, und dass es formell wie materiell der römischen Beredsamkeit nicht nachstehe, werde jeder finden, der sich wie er nicht die Mühe verdriessen lasse, es genauer kennen zu lernen. Ob die Nestorianer eine eigene Sprache haben, habe er bis jetzt nicht in Erfahrung bringen können.

Also diese Sprachen alle seien in zuverlässigen Regeln verfasst worden, nicht nur die sieben Hauptsprachen, sondern auch die neun, nach seinem Urteil mit Unrecht als barbarisch bezeichneten, und es stehe ausser allem Zweifel, dass sich jede Redeweise durch Gesetze der Vernunft und Kunst zusammenfassen lasse. Und da die einzelnen Sprachen auf einer festen Art beruhen, werden auch sämtliche durch eine gemeinsame Art zusammengehalten. Alle, oder doch die meisten, haben gemeinsames, und es giebt eine einheitliche Lehre in Bezug auf sie; aber auch das verschiedene in ihnen kann nach einer einheitlichen Methode durch alle Sprachen aufgezeigt werden. Jedermann gebe zu, dass man die verschiedenen Sprachen bis ins kleinste mit dem Lateinischen vergleichen könne; sind sie alle mit einem dritten verwandt, so folgt, dass sie auch unter sich durch eine gemeinsame Art verbunden sind; wie die Musik mit der Tonleiter, so werden die Sprachen aller Völker mit den 24 Buchstaben gespielt.

Aber ob wir imstande sind, die gemeinsame Art der Sprachen zu erfassen? Auf diese zweite Frage antwortet der Verfasser mit dem Hinweis auf seine eigenen und Ludwig Vives Vorarbeiten. Später werde besseres folgen; einstweilen möge man

sich mit dem Gebotenen begnügen und mit Plinius bedenken, es sei kein Buch so schlecht, dass es nicht irgend etwas fruchte. Bibliander würde namentlich gern den versprochenen Kommentar für Hebräisch gemäss seiner fortgeschrittenen Einsicht und seiner besseren Kenntnis des Arabischen herausgeben, auch für das Deutsche, hoffentlich mit Hülfe anderer Männer, etwas leisten. Vorläufig habe er jetzt, bemerkt er mit Priscian, ein Beispiel gegeben, um andere zu Besserem zu ermuntern. Wie weit es die Menschen in der Kenntnis der Sprachen bringen können, zeigen Postellus, der fünfzehn, König Mithridates, der zweiundzwanzig, Johann Peter Lusitanus aus der Zeit Johanns II. von Portugal, der fast alle Sprachen der Welt gekannt habe.

Endlich die dritte Frage, vom Nutzen dieser Sprachlehre. Hier wendet sich nun Bibliander dem religiösen Gesichtspunkt zu. Er sagt: wie die Sprachenverwirrung einst die göttliche Strafe für den Ungehorsam war, so ist die Sprachkenntnis die Aufhebung dieser Strafe. Wir müssen aus den vielen Sprachen gewissermassen eine machen. Das hiesse die Hindernisse der menschlichen Gesellschaft glücklich beseitigen, die Feindschaft aus den Gemütern entfernen und einen heiligen Wechselverkehr schaffen und hegen. Das hiesse die Menschen aller Länder zurückführen zur einen Hürde und zum einen ewigen Hirten, der sein Leben liess für seine Schafe. Und der eine Gott und Schöpfer würde geehrt in einer Zunge und Sprache.

Es ist unmöglich, hier den Ausführungen ins einzelne zu folgen. Alle Seiten der Sprachlehre werden beachtet, selbst Schreibkunst und Buchdruck nicht vergessen. Sehr vertraut ist der Verfasser mit den antiken Grammatikern und Rhetoren. Sie sind es, die ihm durchweg sein Rüstzeug liefern.

In den Schlusskapiteln tritt der Grundgedanke von dem durch Sprache und Religion durchgehenden Geiste zu Tage. Bibliander ist der Ansicht, dass Beredsamkeit und Weisheit zu verbinden seien. In diesem Zusammenhang gelangt er zu der Frage, worin der Widerstreit der Religionslehre zwischen Christen, Juden, Muhamedanern und andern Völkern hauptsächlich beruhe. Es sind Gedanken, die ihn schon hier — und in der Folge noch eingehender — auf die Mission geführt haben.

Näher macht er den Versuch, das Gemeinsame aller Religionen in zehn Punkte zusammenzufassen. Es sind folgende Überzeugungen sämtlichen Völkern, auch den sehr wilden Skythen, gemein: dass die Seele der vorzüglichere Teil des Menschen sei als der Leib, dass es ein Fortleben nach dem Tode gebe, dass die Geisterwelt der menschlichen Natur überlegen sei, dass ein Gott, Schöpfer und Regierer sei, der besonders für die Menschen vorsorge, dass die Handlungen der Menschen, je nachdem sie gut und böse seien, von Gott als dem Guten und Heiligen gefordert oder verworfen werden, dass Gott allen Zeiten seinen Willen besonders durch erleuchtete Männer geoffenbart habe, dass der göttliche Wille öffentlich und privatim zu befolgen sei und Gott dafür hier und dort lohne und strafe, dass die Pflege der Frömmigkeit alles übrige menschliche Verhalten bestimme, dass die Frommen Gottes Freunde und sein auserwähltes Volk seien, endlich — der wichtigste Artikel — dass Gott allen Zeiten einen Leiter des Gottesvolkes und der Religion gegeben und vorgesetzt habe, dem man wie Gott selber gehorchen müsse, während am Ende der Tage der Widergott erscheinen werde, genannt Gog, mit seinem wütenden Heere Magog bei Juden und Muhamedanern, Antichrist oder Pseudoprophet bei uns. Diese zehn Hauptsätze der Religionslehre, oder wenn man will Glaubensartikel oder philosophischen Prinzipien und Grundlagen der Weisheit, sind sogar den Indern und Skythen gemein, die nicht zu den drei monotheistischen Religionen gehören, und von denen man meinte, sie verehren Sterne, Schlangen, Bilder alles Leblosen; das glaube indess er, Bibliander, nicht, weil die Inder einen Gott des Himmels und der Erde ehren, den sie Diatha nennen.

Bei dieser Übereinstimmung in den Hauptpunkten sollte man auch in den andern hübsch zusammengehen können. Der zehnte sei ohne Zweifel der wichtigste, und er berge allerdings einen nicht leichten Widerstreit in sich. Es ist daher zu einer wahren Einigung aller Völker der Erde vor allem notwendig, aufs sorgfältigste zu erklären, wer und was für einer der oberste Leiter des Volkes Gottes und der Religion sei. Dies festgestellt, wird dann der Antichrist von selbst gesehen und verabscheut, wird die Kenntnis des künftigen Schicksals der Guten und Bösen vollkommen sein, wird die wahre und Eine katholische und

orthodoxe Religion genau erkannt, und wird unterschieden werden, welches die Propheten Gottes und die Falschpropheten des Satans, was Ketzerei und was Rechtgläubigkeit, wo Schisma und wo christliche Unverletztheit ist. Jenem Haupte haben sich alle Ketzer widersetzt; dieses Haupt ins Licht zu stellen, haben die Apostel unter Juden und Heiden alle Kraft eingesetzt. In ihm ist die ganze Weisheit einbeschlossen. Dass er diesen einen lehre und nur ihn wisse, verkündet Paulus laut, nämlich Jesus Christus und zwar den Gekreuzigten.

Aber dieser eine Christus im Himmel ist nicht gewaltsam aufzuzwingen, mit Drohungen, Schrecken, Martern, Kriegen, wie ein erdichtetes und erlogenes Gespenst; denn Christus ist das Licht, der Weg, die Wahrheit, Weisheit, Kraft Gottes und der wesensgleiche wirksame Sohn, so dass er, gehörig angeboten, sich die Seelen der Menschen selbst versöhnt und gewinnt und mit göttlichen Antrieben leitet. Christus ist der eine Heiland und die christliche Lehre die wahre Philosophie. Mit den Hauptstücken der Lehre, dem Dekalog, dem Bekenntnis Symeons, dem Credo und dem Unservater, jedes in mehreren — das Unservater in vierzehn — Sprachen mitteilend, schliesst Bibliander das Werk.

Zum Eingang hatte er hingewiesen auf das deutsche Vaterland, das sich kaum von den unheilvollsten Kriegen erholt habe, und auf die Zurüstungen zum tridentinischen Konzil, dessen Ansehen die Religionshändel endlich überwinden soll. Auch Bibliander steht die Einigung der Menschheit als das höchste Ziel vor der Seele; er will sie durch sein Werk von dem einheitlichen Wesen der Sprachen und Religionen in tieferem Sinne begründen. Bei allen Schranken, die ihm anhaften, liegt ihm ein idealer Gedanke zu Grunde, und für seine Zeit wird es zum Zeugnis eines tiefen Blickes und weiten Herzens durch die Anschauung von dem durch alle Sprachen hindurchgehenden Gesetz des Geistes und von dem universalen Wesen der Religion, wie durch die Zusammenfassung beider Gebiete unter dem Gesichtspunkt der Familie Gottes, zu der alle Völker berufen sind.

Bald nach Bibliander hat sein Schüler Konrad Gessner ein kleines Büchlein über die Sprachen herausgegeben, seinen „Mithridates“, vom Jahre 1555. Aber er hebt im Unterschied zu seinem

Vorgänger in Titel und Vorwort die Verschiedenheit der Sprachen hervor und begnügt sich in der Hauptsache mit dem Gang durch die einzelnen derselben. Es fällt auf, dass er dabei eine Reihe von Sprachgelehrten citiert, nur seinen Lehrer nicht, der doch in seinem Werk ebenfalls die einzelnen Sprachen durchgangen und insofern immerhin das Vorbild gegeben hatte. Erst im Nachwort verdankt Gessner den Beistand, den ihm sein sprachkundiger Lehrer bei den mit dem Hebräischen verwandten Sprachen geleistet habe. Das Buch des Meisters mag ihm in seiner Betonung des Gemeinsamen in allen Sprachen zu einseitig, im Grundgedanken verfehlt oder doch zu kühn erschienen sein [1]). Uns geht es ähnlich.

Zum erstenmal haben in dem Werk Biblianders Missionsgedanken bestimmtere Gestalt angenommen. Sie kehren wieder in späteren Schriften, namentlich in zweien vom Jahre 1553. Indem wir uns ihnen zuwenden, müssen wir an das Jahr 1546 anknüpfen. Wie wir wissen, trug sich Bibliander damals mit der Absicht, selber zu den Muhamedanern zu gehen und ihnen das Evangelium zu verkünden.

---

§ 11. Missionsgedanken.

In wie weite Kreise die Gerüchte von dem Streit wegen der Prädestination bis Anfang 1546 bereits gedrungen waren, zeigt ein Brief aus Augsburg. Der dortige Stadtschreiber Fröhlich oder Laetus erinnert Bullinger am 2. März 1546, er habe ihm versprochen, den Verfasser „der Pentameter“ zu nennen und es nun wahrscheinlich vergessen; er seinerseits möchte den Dichter in Bibliander sehen.

Das Nähere ist dunkel; aber man möchte vermuten, ein gleich folgender Brief von Laetus sei durch Bullinger selber veranlasst worden, um den lieben Freund und Kollegen Bibliander von seinen Missionsabsichten abzubringen.

Am 1. April schreibt der Augsburger an Bullinger: „Wir haben aus der Ferne vernommen, dass ein gewisser frommer und

---

[1]) Mithridates; de differentiis linguarum ... Conradi Gesneri observationes, Anno 1555. Nachwort auf S. 78.

gelehrter Mann den Wunsch hege, die Gegenden jenseits des Meeres und also die heidnischen Völker zu besuchen, besonders um mit der Zeit unter Gottes Beistand sich um die Ausbreitung der Ehre Christi wider die Muhamedaner zu bemühen, und dass deshalb die Frage sei, ob ein solcher Mann sicher — oder aber nicht — nach Alexandrien, Kairo u. s. w. gehen, und auch ob ihm aus dieser unserer Stadt die Mittel an die Hand gegeben werden könnten. Obwohl nun jener gute Mann mir nicht namentlich bekannt ist und ich auch bis jetzt nicht weiss, wer und wo er ist, so konnte ich doch vermutungsweise merken, dass er dir bekannt sei. Wenn dem so ist und ich mich in meiner Voraussetzung nicht täusche, so halte ich es für meine Pflicht, dir meine Ansicht und was ich von andern gleichsam erborgt habe, im Vertrauen mitzuteilen. Es sind nämlich Kaufleute, welche versichern, man könne von Venedig bis nach Konstantinopel, Alexandrien und Kairo sicher mit den Kaufleuten gelangen, auch wenn man seinen abweichenden Glauben bekenne. Aber sowie jemand wider die muhamedanische Sekte auch nur ein Wort sage, so sei das in dem Grade gefährlich, dass bisher noch nie erhört worden sei, dass einer lebendig davonkam. Ich bitte dich durch Christus, wenn du etwas von jenem Manne weisst, dass du ihn von dieser Reise abmahnest, damit er nicht das Feuer ausweichend in die Untiefen des Wassers fällt und wir nicht jetzt die verlieren, zu denen wir am meisten Sorge tragen."

Dieser Brief scheint seine Wirkung nicht verfehlt zu haben. Bullinger konnte bald, offenbar unter Bekanntgabe des Namens, guten Bericht nach Augsburg senden; denn am 3. Juni schreibt ihm Laetus: „Dass der bewusste Mann seinen Plan bezüglich der gefährlichen Reise geändert hat, habe ich mit Vergnügen vernommen. Er soll nur dergleichen Gedanken vollends begraben. Denn warum möchten wir einen so grossen Geistesschatz in einem unzugänglichen Acker verbergen?"

Zwei Jahre nach diesen Vorgängen erschien das Buch von den Sprachen und Religionen, das wir kennen. Es begründet den Missionsgedanken durch den Hinweis auf das Gemeinsame in allen Religionen und auf die Geistesmacht des Auferstandenen; auf sie vertrauend, werden wir uns vor aller gewaltsamen Propaganda hüten. Einige Jahre später widmete Bibliander seinen

Hoffnungen auf die Bekehrung der Völker ein eigenes Werk. Es ist die nur handschriftlich erhaltene Abhandlung: De monarchia totius orbis suprema legitima et sempiterna, oder näher deutsch: „Über die höchste, gesetzmässige und immerwährende Alleinherrschaft der Welt; das Reich und zugleich Priestertum des Messias, des Sohnes Davids nach dem Fleisch, des Sohnes des lebendigen Gottes aber nach ewiger Zeugung; Weissagungen der Patriarchen, Propheten, Apostel, der Juden, Heiden, Muhamedaner, Christen und vornehmlich des Herrn Jesus Christus selbst — erklärt durch Theodor Bibliander, nicht nach eigener Vermutung, sondern durch geschichtlichen und theologischen Nachweis, zur Ehre des Messias und zur Enthüllung des Antichrists, sowie zum Frieden und Heil aller Völker.“ Nach dieser Überschrift folgen zwei Bibelsprüche, Ezechiel 37, 23 f., die messianische Stelle von dem einen Hirten aller, und Johannes Evangelium 10, 16: „Ich habe noch andere Schafe, die nicht aus diesem Stalle sind, und auch sie muss ich herzuführen; und sie werden meine Stimme hören, und es wird Ein Schafstall und Ein Hirte sein.“ Hierauf der Gruss: „Allen Christen, Juden und muhamedanischen Muselmännern wünscht Theodor Bibliander Gnade, Frieden und jegliches Heil von dem Herrn Gott.“

Dies der Titel des Werkes. Es ist im Jahre 1553 geschrieben, aber offenbar von langer Hand vorbereitet; denn schon in der Fidelis Relatio von 1545 redet Bibliander davon, er habe eigentlich vorgehabt, die Weissagungen der heiligen Schriften über die jüngsten Zeiten und über Christus und den Antichrist zu sammeln und unter sich verglichen und kommentiert herauszugeben. Erhalten ist die Einleitung und ein grösserer Teil — vielleicht das Ganze — des Buches selber[1]); beide Stücke sind datiert vom 12. März des genannten Jahres. Die Einleitung enthält die charakteristischen Stellen und ist hier näher zu betrachten.

---

[1]) Kantonsbibliothek Zürich, Gal. 1,92, Quartband von der Hand B., vorn Blatt 1—16, die Einleitung des Ganzen mit obigem Titel. Gal. 1, 93, im Anfang, ebenfalls von B. Hand, das Buch selbst, überschrieben: Vaticinia domini Jesu Christi, patriarcharum, prophetarum, apostolorum, christianae ecclesiae doctorum, Judaeorum, Mahumedicorum et gentilium. De nouissimis temporibus, maxime de monarchia in universo mundo suprema, legitima et sempiterna Messiae Jesu Nazareni deque hostibus regni christiani. Quae Theod. Bibl. non privata con-

Den grössten Teil derselben verwendet der Verfasser, um seinen religiösen Universalismus zu begründen. Es kehren hier die Gedanken wieder, die uns bereits bekannt sind. Eine Anzahl Stichwörter der Kapitel mögen das zeigen: Gott sieht die Person des Menschen nicht an — Gott ist der eine Vater aller Menschen — die Menschen sind von Gott zu einem guten Ziel erschaffen — den Einzelnen und den Gesamtheiten erweist Gott viele und grosse Wohlthaten — die höchsten Gewalten giebt Gott — für alle sorgt die göttliche Vorsehung — Cyrus, Gottes Knecht, König der Perser — Allen zeigt Gott das Wahre und Gute — Alle ladet Gott zur Gesellschaft und Gemeinschaft mit ihm — Gott hat in Christus einen zuverlässigen Bund mit allen Völkern eingegangen — Davids Sohn ist der verheissene Messias.

Von dieser Grundlage aus wendet sich Bibliander an die Christen, Juden und Muhamedaner, um ihnen zu zeigen, in welchen Lehren sie allgemein übereinstimmen und worin sie uneins seien, sowie dass aus dieser Uneinigkeit die unermesslichen Übel der ganzen Welt entspringen. Unter den Muhamedanern versteht er die Saracenen, Mauren, Türken, Tartaren und wer immer an den von Muhamed, als dem Propheten und Boten Gottes, verfassten Koran als göttliches Buch glaube.

Alle drei Bekenntnisse, sagt er, gestehen durchaus einmütig, dass David, Jesajah, Moses und die anderen Propheten die Wahrheit geschrieben, und dass in ihren Schriften Gott einen Messias und Erlöser und gesetzmässigen Herrscher der ganzen Welt, und zwar einen einzigen, verheissen habe [1]), nämlich auf eine vorausbestimmte und festgesetzte Zeit, die einst erfüllt wurde. Demgemäss haben es viele gewagt, sich als Messias anzupreisen, wie Theudas, Barchozba, Manes und andere, die freilich mitsamt ihren

---

iectione . . . Universis Christianis . . . Die Fassung der Überschrift ist also hier etwas anders. In diesen Vaticinia kehrt dann der Titel De monarchia suprema etc. wieder nach dem Datum des Vorworts; auch der Gruss an die Christen, Muhamedaner und Juden findet sich weiterhin nochmals vor — beides in der Fassung etwas abweichend (vgl. unten).

[1]) Daher die oben erwähnten Vaticinia (S. 90, Note 1) den Gruss an die Genossen der drei Religionen auch in diese Form fassen: Universis Christianis, Mahumedicis et Judaeis Messiam redemptorem et iudicem expectantibus gratiam . . . a domino deo.

Anhängern bald auf grässliche Weise vernichtet wurden, während die Geschichte Jesu von Nazareth aufs genaueste zu den messianischen Weissagungen stimmt. Ebenso sind die drei Religionen einig in Bezug auf die Artikel und Abschnitte des wahren Glaubens, der das Heil aller Menschen antrifft; denn sie finden sich reichlich und herrlich ausgeführt nicht bloss in jenen von allen anerkannten göttlichen Büchern, sondern auch in den besonderen Autoritäten der Bekenntnisse, wie den vier grossen Kirchenvätern der Christen, der Mischnah und dem Talmud der Juden, dem Koran der Muhamedaner, und sie sind überdies volkstümlich allbekannt und angenommen.

Bei so weit gehender Übereinstimmung ist der tiefe Zwiespalt zwischen den drei Hauptreligionen der Welt in Glaubenssachen und politischen Angelegenheiten, der so tötliche und unversöhnliche Hass, die so bitteren und unheilvollen Verunglimpfungen, die so häufigen und überaus blutigen Kriege nicht genug zu beklagen. Das schwere Unheil, das von diesem unglückseligen Streit bedingt ist, billigt nicht der himmlische Vater aller, der alle Menschen zu retten trachtet, sondern ein anderer, entgegengesetzter Geist. Welche Gefahren und Übel von da her nicht nur über einzelnen, sondern über dem ganzen bewohnten Erdkreis schweben, können die Verständigen aus der früheren Geschichte leicht ermessen, und für die weniger Bewanderten lässt Bibliander, anhebend mit Hadrians Krieg gegen die Juden, eine Reihe geschichtlicher Beweise folgen.

Diese Fragen, fährt der Verfasser weiter, habe er angelegentlich erwogen, um einerseits dem Zwiespalt auf den rechten Grund zu kommen, und anderseits Mittel und Wege zu finden, wie er beseitigt oder doch gemindert werden könne. Er glaube auch zum Ziel gekommen zu sein, obwohl er sich weder für einen Seher oder Propheten oder erleuchteten oder auch nur amtlich beglaubigten Doktor der Theologie ausgeben wolle. Er sei lediglich ein Lehrer in den Anfangsgründen der Sprache, der die Worte wäge und die manigfaltigen Lesarten der Handschriften erlese, indem er der Kenntnis der Sprache und der Sachen nachgehe. Aber eben bei diesen Studien, besonders über das Reich und Priestertum des Messias und über den Antichrist, hoffe er die Wahrheit gefunden zu haben und halte es für

seine Pflicht, sie nicht länger in sich zu verschliessen, sondern die Ursachen der Übel und die Heilmittel zu veröffentlichen und dem Urteil und der Kritik aller Welt zu unterstellen. Dazu treibe ihn nicht etwa Wankelmut an, noch Hoffnung auf zeitlichen Vorteil; er wisse wohl, dass man sich nur Undank zuziehe und bald genug mit allen Schimpfwörtern überhäuft werde, wenn man die verdorbenen Zustände rüge und den Übelthaten den entsprechenden Lohn androhe. Aber als guter Bürger des deutschen Reiches habe er das gemeine Wohl dem persönlichen Ergehen überzuordnen, und als Glied der christlichen Kirche vernehme er das Wort des höchsten Lehrers an seine Schüler: „Was ich euch im Finstern sage, saget ihr im Lichte, und niemand stellt den Leuchter unter den Scheffel."

Endlich liege eine besondere Veranlassung, gerade jetzt auszurücken, im gegenwärtigen Zeitpunkt selbst, möge man das nun als Thorheit oder Aberglaube auslegen. Das Jahr 1553 sei seit dem 22. Lebensjahre Christi das 1531, und gerade so lange habe nach alter Weissagung bis zum Geburtsjahr Christi der mosaische Staat gedauert. Im 22. Jahr Christi habe Kaiser Tiberius viele Könige zu sich gelockt und nicht wieder entlassen, weil er überaus jenen Alleinherrscher fürchtete, den die Weissagungen der Welt verhiessen, und um dessetwillen auch die Weisen aus Morgenland zur Anbetung kamen und Herodes die Kindlein umbrachte. Das Jahr 1553 sei auch, nach ismaelitischer Rechnung, das tausendste Mondjahr seit Muhameds Verehlichung und seinem Auftreten als Prophet, und Muhamed habe vorausgesagt, nach tausend Jahren werde der Koran untergehen. Auch der Tag, an dem er dieses schreibe, der 12. März, meint Bibliander, sei nicht ohne Bedeutung; er sei der Tag Gregors des Grossen, dessen Schriften er manche Einsicht bezüglich der Weissagungen von den letzten Zeiten verdanke; der Gregoriustag erinnere ihn ohnehin an den Anfang seiner Studien, indem er an demselben von seinen Eltern der gelehrten Schule zum Dienst der Kirche übergeben worden sei. In dieser Zeit singe die römische Kirche in ihrer Liturgie: „Freue dich Jerusalem", und auf dieses Datum habe Paul III. das Tridentinische Konzil eingeladen, von dem bis jetzt noch keine Reformation der Kirche zustande gebracht wurde.

Den Schluss der Einleitung macht eine Übersicht des zu behandelnden Stoffes und eine Empfehlung an die Doktoren der Theologie und des Rechts aller Universitäten. Nochmals versichert der Verfasser seinen grossen und aufrichtigen Eifer, den Christen, Juden und Muhamedanern zu helfen, damit durch die Wahrheit die Erkenntnis Christi heller zu den Menschen dringe und die Feindschaft des Satans wider das Heil der Menschen und die Ehre Gottes aufgedeckt werde. So werden ohne Zweifel Feindschaft und Hass ausgetilgt und die Kriege aufhören, und die zur Einigung des wahren Glaubens Zurückgeführten werden des holden und heiligen Friedens pflegen, der das Beste auf Erden ist. Mit der Verheissung Jesajahs vom Spross aus dem Stamme Isais und mit Wünschen für das Kommen des Messias schliesst die merkwürdige Schrift [1]).

Eben in den Tagen, als dieses geschrieben wurde, erschien bereits ein Buch Biblianders im Druck, worin ähnliche Missionsgedanken wiederkehren. Es ist die Schrift De legitima vindicatione Christianismi veri et sempiterni, zugeschrieben dem Erzieher König Eduards VI. von England, Johannes Chec.

Auch hier steht dem Verfasser der Kampf gegen den Erbfeind Christi, die Predigt des Evangeliums an alle Welt und das jüngste Gericht vor Augen. Ausdrücklich schliesst er an das 10. Kapitel der Offenbarung Johannes an und wünscht, dass das Evangelium des Heils auch den Muhamedanern, Juden und Heiden bekannt gemacht werde; es soll die Frohbotschaft vom Reich Gottes nicht nur in der des Lateinischen kundigen Welt erschallen, sondern auch in anderen Strichen des Erdkreises, aus denen die Falschweisheit durch Muhamed und andere Missethäter ihre Stimme vertrieben habe. „Auf die bezüglichen Weissagungen sollten wir mehr achten und uns zu ihrer Erfüllung schicken, als wir meist thun“ [2]).

---

[1]) In den weiteren Ausführungen über die Vaticinia folgt u. a. ein Abschnitt De conversione Judaeorum ad Christum. Wie fest B. an diese Bekehrung glaubte, ergiebt sich daraus, dass er noch 1563 einer Schrift einen Appendix unter demselben Titel beigiebt; Kantonsbibliothek Zürich, Gal. I. 89 (gegen den Schluss).

[2]) p. 67: quibus nos oraculis decebat magis attendere, et nos ad ea implenda commodare quam plerique faciamus. Unter die Zeitgenossen B., welche

Indessen will Bibliander an die Mission noch nicht sofort Hand anlegen. Er ist von seinen früheren Gedanken abgekommen, selbst unter die Heiden zu ziehen. Noch sieht er erst unter den Christen selbst grosse Arbeit voraus, bis der Friede hergestellt sei. Aber dann, wenn es in der Kirche besser steht, dann ist es an der Zeit, ans Werk zu gehen! Es gilt ein grosses Friedenswerk zu vollbringen; je stärker aber der Beistand und der Schutz sein muss, dessen es bedarf, desto sicherer zählt Bibliander auf England, das von jeher das Land der Freiheit war und jetzt das Land des Evangeliums geworden ist; es wird sich für die grosse Gottesgabe dankbar erweisen.

Fassen wir die Eindrücke zusammen, die Biblianders Missionsgedanken machen, so werden wir freilich sehr vieles, zumal die Spielerei mit den Jahreszahlen, auf Rechnung einer noch naiven Zeit, ja persönlicher Liebhabereien und Schrullen setzen. Aber es wird doch niemandem entgehen, dass in seinem Herzen, mitten in einer für die Mission noch unempfänglichen Zeit, schon die Quelle aufgebrochen ist, die seither immer wieder den Missionstrieb lebendig erhalten hat, die messianische Hoffnung. Gewiss ist es kein Zufall, dass der Mann, der sich so eingehend, wie mit dem Koran so mit der Apokalypsis beschäftigt hat, auf den Missionsgedanken gekommen ist; diese Arbeiten haben ihn auf solchem Wege gefördert. Aber im Grunde sind ja auch sie selbst schon eingegeben von jenem innersten Zug seines Gemütes, der Sehnsucht nach dem Kommen des Gottesreiches, nach der grossen Freude, die allen in Christo verkündigt wird, nach dem Frieden auf Erden an den Menschen des göttlichen Wohlgefallens.

Nicht erst aus diesen Tagen stammen Biblianders Beziehungen zu England; aber sie sind jetzt besonders lebhaft und fruchtbar geworden und darum hier im Zusammenhang darzustellen.

* * *

---

den Gedanken an die Mission äusserten, gehört Erasmus. Wir kennen die Verwandtschaft beider in der Lehre von Gnade und freiem Willen.

§ 12. Verbindungen mit England.

Noch in seinen letzten Tagen war Zwingli veranlasst worden, seine Ansicht über die Ehescheidung König Heinrichs VIII. von England abzugeben. Später trafen eine Reihe Engländer zu dauerndem Aufenthalt in Zürich ein. Durch diese persönlichen und später durch litterarische Beziehungen ist Bibliander in England zu grossem Ansehen gelangt.

Die ersten drei Engländer erschienen im August 1536 und blieben über ein Jahr; zwei wohnten bei Pellican, einer bei Bibliander. Die Angaben über die Namen lassen sich am besten vereinigen, wenn man unter des letztern Hausgenossen den John Butler versteht, einen vornehmen und vermöglichen Mann, der dann um 1550 zurückkam, sich bleibend in Zürich niederliess und Biblianders Gevattermann wurde [1]). Ebenfalls aus guten Verhältnissen entstammte John Hooper, der bedeutendste dieser englischen Flüchtlinge. Er war durch Schriften Zwinglis und Bullingers für die Reformation gewonnen worden, hielt sich zwei Jahre, von 1547—49, in Zürich auf und gab hier drei englisch verfasste Druckschriften heraus. Die erste ist polemisch gehalten, eine Widerlegung des Angriffs, den Bischof Gardiner von Winchester unter dem Titel „Klarlegung der Sophisterei des Teufels" gegen die evangelische Lehre gerichtet hatte; die zweite ist eine mehr positive Ausführung über Christus und sein Amt; die dritte, wie es scheint erst daheim in England abgeschlossen, giebt eine Erklärung der zehn Gebote. In seiner Heimat wurde Hooper Bischof von Glocester und Worcester. Am 9. Februar 1555 erlitt

---

[1]) Im allgemeinen orientiert Mörikofer, Die evangel. Flüchtlinge in der Schweiz (1876). Sorgfältig aus den Quellen bearbeitet ist Th. Vetter, Englische Flüchtlinge in Zürich während der ersten Hälfte des 16. Jahrh., Neujahrsbl. d. Stadtbibl. Zürich 1893. Hier vgl. S. 3/5 über Butler, auf Grund von Pellicans Chronicon. Pellicans Angaben sind nicht ganz ausreichend, werden aber etwas ergänzt durch drei Briefe B.: an Mycon. 14. IX. (1536): dieser soll Bücher aus Basel nach Zürich schicken durch die Fuhrleute Froschauers, aut per Joannem Butlerum Anglum qui una est ascensurus; an Mycon. 10. III. (1537): contubernalis meus Anglus (ohne Name); an Blarer 19. IX. 1551: Butlerus compater noster.

er den Märtyrertod, als ein Opfer der Reaktion unter der blutigen Maria[1]).

Hooper war am engsten mit Bullinger befreundet. Aber er lernte auch Bibliander hoch schätzen wegen seines Eifers um die Auslegung der Schrift. Er blieb von England aus mit dem Zürcher in Verbindung und ermunterte ihn wiederholt, seine Kommentare zum Alten Testament herauszugeben. Diesem Wunsche mochte Bibliander nicht entsprechen, während anderseits die günstige Wendung unter Eduard VI. eine Aufforderung an die Schweizer war, ihren englischen Glaubensgenossen zu Hülfe zu kommen. Nun hatte Bibliander im Jahr 1550 in einer Schrift seine Grundsätze über die rechte Art der Bibelerklärung ausgeführt und dabei eine spezielle Probe versprochen[2]). Diese gab er nun in dem Sermo divinae maiestatis[3]), einer Auslegung der zehn Gebote, und widmete sie mit einem vom Herbst 1552 datierten Vorwort dem englischen Freunde, der einst selber in Zürich über den Gegenstand geschrieben hatte. Das Werk war im Zusammenhang mit Vorlesungen über die Sprüche Salomons entstanden, deren Drucklegung Pellican gewünscht hatte. Bibliander hielt aber die Sprüche noch für zu schwierig und zog vor, für einmal nur die Grundlagen zu geben, auf denen die Erklärung der Salomonischen Schriften aufzubauen sei, eben die Erklärung des Dekalogs, wobei er auch die Bergpredigt und das Unservater beigiebt. Man möge also, sagt er im Vorwort, den Vorläufer in England gut aufnehmen; später mögen dann die Sprüche nachfolgen.

---

[1]) Alles nach Th. Vetter, J. Hooper u. s. Beziehungen zu Bullinger und Zürich, in Turicensia (1891) S. 129 ff. Dazu Martin Micronius aus London an Bullinger 7. XI. 1551: Gruss an seine Lehrer, voran an Bibliander. Ferner Byrchmann an Bullinger 20. VII. 1550: erwartet B. Schrift „Von der Lehre Petri", wohl für England.

[2]) Das Nähere folgt im Anfang von § 13.

[3]) *Sermo divinae Maiestatis voce pronunciatus in monte Sinai, et ipsius digito scriptus in tabulis duabus lapideis: De hominis officio et fine, ac vera beatitudine. Quem Theodorus Bibliander catholice et compendiose interpretatus est: ita ut specimen aliquod exhibuerit, instaurandi veterem et synceriss. Theologiam. Basileae, per Joannem Oporinum. 8.* Datum des Vorworts III id. (12.) Octobris 1552. Am Schluss: B., per Joannem Oporinum anno Domini M.D.LII. mense Novembri. Das Exemplar der Stadtbibliothek Zürich Gal. V. 329 4 mit der Dedikation: DN. Rodolfo Gvalthero suo compatri colendiss. Theod. Bib. DD, das der Kantons-

Bibliander verteidigt die Schriftauslegung, namentlich die grammatische Worterklärung, wider ihre Gegner, deren es auch unter den Grossen, ja unter den Männern der Kirche gebe, während sie doch allen anderen menschlichen Arbeiten weit vorangehe: scripturarum lectio est reservatio coelorum. Er singt dabei das Lob König Eduards VI. und derjenigen englischen Grossen, welche die Studien fördern; auch rühmt er höchlich das Werk des Paul Fagius, das, wäre es vollendet worden, der Septuaginta zu vergleichen wäre, und das hoffentlich andere mit königlicher Hülfe hinausführen werden. Nach einleitenden Bemerkungen über Septuaginta, Hexapla des Origenes und Complutensische Bibel folgt der Dekalog, nach Exodus und Deuteronomium in vier Kolumnen, lateinisch, hebräisch, griechisch, Varianten, dann das Unservater nach Matthäus und Lucas lateinisch, griechisch und äthiopisch — letzteres in lateinischen und hebräischen Buchstaben geschrieben, damit man die Verwandtschaft des Äthiopischen und Hebräischen sehe — nachher auch die Bergpredigt nach Matthäus griechisch und lateinisch. Von den mitgegebenen exegetischen Arbeiten nimmt die etymologische Erklärung der hebräischen Worte des Dekalog den grössten Raum ein.

Ohne Zweifel fand dieses Werk mit seiner gediegenen Gelehrsamkeit in England gute Aufnahme, umsomehr, als der Name des Verfassers schon um diese Zeit dort den besten Klang hatte. Das ersehen wir aus einem Schreiben der Johanna Grey an Bullinger[1]); sie bemerkt am Schlusse folgendes: „Noch erübrigt mir, dich dringend zu bitten, mir in meinem Namen aufrichtig den berühmten Bibliander zu grüssen, der, obwohl mir unbekannt, ein Vorkämpfer ist durch Gelehrsamkeit, Frömmigkeit und würdevollen Ernst. Denn ich vernehme, dass der Ruhm seiner Gelehrsamkeit in unserem Lande so gross und sein Name bei allen wegen der ihm von Gott verliehenen Gaben so erlaucht ist, dass ich nicht umhin

---

bibl. III. B. 109 mit der Widmung: Dm Joanni Ammiano compatri suo colendiss. Theod. Bibl. D.D.

[1]) Joanna Graja ad Bull. (1553), Abdruck bei Füssli, Epist. Ref. (1742) p. 303. Auch, mit Übersetzung, in der Denkschrift zum Jubiläum der Erfindung des Buchdrucks, Zürich, Orell Füssli 1840 p. 7/10. — Als Verehrer B. in Oxford wird besonders M. Cadwell, ein gelehrter Mediziner, genannt; Johann von Ulm an Gwalther 1550.

kann, die Frömmigkeit und Rechtschaffenheit des uns gewiss vom Himmel gesandten Mannes zu verehren, da ich selbst ein wenig Erkenntnis erlangt habe, und ich bitte Gott, dass solche Säulen der Kirche, wie ihr seid, sich lange guter Gesundheit erfreuen."

Schon im März 1553 folgte ein zweites für England bestimmtes Werk, De legitima vindicatione Christianismi veri et sempiterni, über die gesetzmässige Verteidigung des wahren und ewigen Christentums, drei Bücher wider die Sophisterei[1]). Es ist dem Erzieher König Eduards VI., Johannes Checus, gewidmet und stellt eine Fortsetzung in drei weiteren Büchern in Aussicht. Die letzteren sind in dieser Gestalt, als zweiter Teil des einen Werkes, niemals erschienen; wohl aber deutet der Verfasser den Plan des Gesamtwerkes an, wie folgt, jedesmal ein Buch anknüpfend an ein Bibelwort.

1. Buch: Jesajah 29 14 (und 1. Cor. 1 19) „Die Weisheit ihrer Weisen wird zu nichte werden, und der Verstand ihrer Verständigen wird sich verbergen". Charakteristik der Falschweisheit als der Urheberin aller Übel in der Kirche, und übersichtliche Erklärung der Verteidigung des Christentums. 2. Buch: 1 Timotheus 1 5 „Das Ende des Gebotes aber ist Liebe aus reinem Herzen und gutem Gewissen und ungeheucheltem Glauben". Darlegung der Glaubensstreitigkeiten unter den gegenwärtigen Christen. 3. Buch: Epheser 4 4 „Ein Leib und Ein Geist, so wie ihr auch berufen worden auf Eine Hoffnung euerer Berufung". Beschreibung des wahren und ewigen Christentums an der Hand des Marcusevangeliums, wobei voraus das Glaubensbekenntnis Hiobs als das älteste, von Gott gebilligte Symbolum (Hiob 19 lateinisch, hebräisch, chaldäisch und griechisch)[2]), sowie das Symbolum der

[1]) *De legitima vindicatione Christianismi veri et sempiterni: ad nominis Christiani reges, episcopos, ecclesiarum Christi et academiarum doctores, populumque christianum, libri antisophistici tres, scripti a Th. B. contra Sophisticen, hoc est fucatam et imaginariam et deceptricem sapientiam. Argumenta librorum, in fine primae actionis contra Sophisticen, indicabuntur fusius. Et praedicabitur Euangelium hoc regni in universo orbe, in testimonium omnibus gentibus: et tunc veniet consummatio, ait Dominus Christus, Matth. cap. 24. Basileae. 4.* Am Schluss: B., ex officina Joannis Oporini anno 1553, mense Martio. Das Exemplar der Zürcher Stadtbibl. Gal. VI. 221 trägt die Widmung: D. Rodolpho Cualthero compatri suo colendiss. Theod. Bibl. D.D.

[2]) Handschriftlich ist erhalten: Symbolum et confessio fidei catholicae beati Job, Th. B. interprete. Kantonsbibl. Gal. I. 92 Nr. 11.

armenischen Judenchristen gegeben wird. In der Ausführung selbst wird dann aber statt Marcus die Offenbarung Johannes in Übersetzung und mit erklärenden Winken abgedruckt, mit der Begründung, der Verleger habe diesen Teil, der zu ausführlich würde, verschoben, und die Apokalypsis biete ebenfalls ein Bild des wahren Christentums. Dabei wird das Buch lebhaft als echt, kanonisch und göttlich verteidigt; es sei keine Erdichtung des Cerinth oder sonst eines Ketzers, kein albernes Geschwätz des Bischofs Papias, kein unterschobenes Werk irgend eines andern Schriftstellers[1]). 4. Buch: 2 Petri 2 1 „Es waren aber auch falsche Propheten unter dem Volke, wie auch unter euch falsche Lehrer sein werden, welche verderbliche Secten nebenher einführen werden". Prüfung der Irrlehren am Symbolum Apostolicum als dem Stein der Weisen, daran man echte und falsche Münze erproben könne. 5. Buch: Matthäus 28 18 „Mir ist alle Gewalt gegeben, im Himmel und auf Erden". Prüfung der göttlichen und menschlichen Gesetze, dazu ausgezeichnete Beispiele der Verteidigung der Religion und der Zerstörung falscher Doctrinen und Religionen. 6. Buch: Apostelgeschichte 4 12 „Es ist in keinem Andern das Heil; denn es ist auch kein anderer Name den Menschen gegeben, in welchem wir sollen selig werden". Nachweis, dass das wahre Christentum das Heil der einzelnen und der Staaten sei, die Falschweisheit aber, als Urheberin falscher Religionen, ihr Untergang.

Überblickt man das Ganze — von dem aber, wie erwähnt, nur die erste Hälfte im Druck vorliegt — so wird man darin weniger einen strengen Gedankengang als die Absicht Biblianders herausfinden, den Engländern einige Haupt- und Lieblingsstücke seiner Studien vorzuführen, die er unter den ihm so geläufigen Gegensatz von Christus und Antichrist stellt. Wenn er diesmal statt dieser Bezeichnungen „Weisheit" und „Sophisterei" sagt, so leitet ihn offenbar die Rücksicht auf englische Ausdrucksweise,

---

[1]) Die historische Erklärung tritt nicht mehr so zu Tage wie in der Fidelis Relatio von 1545; übrigens sind die Anmerkungen sehr kurz, auch nicht alle Kapitel übersetzt: Kap. 1—4 Imago Jesu Christi et ipsius s. catholicae ecclesiae; Kap. 5, 6 und 8 Imagines J. Chr. tenentis et explicantis librum fatorum et praedestinationis; Kap. 10 Imago J. Chr. promittentis iterum Evangelium esse praedicandum in orbe toto; Kap. 12 Imago ecclesiae sanctae; Kap. 14 und 19 Imago J. Chr. propugnatoris; Kap. 21 und 22 Imago ecclesiae sponsae Christi.

wie sie uns früher in der Polemik zwischen Gardiner und Hooper begegnet ist, und das Streben, seinen Gegenstand philosophisch zu erfassen.

In die Anschauung und Absicht des Verfassers führt uns am besten eine Übersicht des ersten Buches ein.

Ausgehend von dem Strafernst des alttestamentlichen Gesetzes zum Schutz der Religion und von der Geltung der bezüglichen Gebote auch im Christentum definiert er die Religion als Erkenntnis Gottes, Frömmigkeit des Gemütes und Heiligkeit des Lebens, während die erheuchelte und falsche Religion die Unkenntnis Gottes, Verkehrtheit des Gemütes und Schlechtigkeit der Sitten und Thaten ist; wie jene Gott angenehm und den Menschen heilsam, so ist diese Gott ganz zuwider und den Menschen verderblich. Die wahre Religion aber zu verteidigen, ist nie nötiger gewesen als jetzt, da Gott seit 38 Jahren — Bibliander setzt also den Anfang der Reformation auf das Jahr 1515 — durch sein Wort zum Heil rufe. Vor Papst Leo X. und den Kardinälen hat Picus von Mirandula einst in eindringender Rede die Sache Christi und der Kirche vertreten, zur Reformation gemahnt und gezeigt, wie diese ohne Zögern geschehen soll. Dann sind in allen Ländern einzelne in gleichem Sinne aufgestanden, und jetzt ist die Einsicht allgemein und viel schärfer geworden; urteilen und äussern sich ja selbst die Päpste heute anders über kirchliche Dinge als vor vierzig Jahren und in früheren Jahrhunderten: die Eule in der Finsternis singt anders als der Papagei, der sogar Menschenstimme annimmt, da das Licht des Evangeliums in der Welt schimmert.

Aber freilich, was ist vieler Orten reformiert worden? Werden doch viele und umfängliche Schriften geschrieben, die zur Gewaltthat gegen alle anreizen, welche von der römischen Kirche abweichen! Inquisitionen werden betrieben gegen alle Stände, besonders von Mönchen; Edikte werden erlassen von christlichen Fürsten, mit schrecklichen Drohungen, und Tausende werden vertrieben oder ganz vernichtet, unter dem Vorwande der Verteidigung der Religion. Ist das der richtige Weg, der Religion aufzuhelfen, die Kirche zu reinigen? Kein christliches Gemüt kann alle diese Übel genugsam beweinen!

Warum nun nimmt Bibliander, ein unbedeutender Mann, diese Sache der ganzen Christenheit auf sich? Hat er sich ja sonst

vorgenommen, sich der Streitsachen ganz zu enthalten, nachdem er einiges zum Besten der christlichen Sache geschrieben, um, zumal neulich ein freies und allgemeines Konzil ausgeschrieben wurde, den Rest seines Lebens ganz der Auslegung der heiligen Schriften zu widmen. Aber über diese Weihnachtszeit, da die heilige Kirche Gottes in der ganzen Welt die Geburt des Erlösers feierte, hat er sich an ein Werk gemacht, den Ersten seines Volkes und seinem teuersten schweizerischen Vaterlande gewidmet, und behandelnd die vorteilhafte, dem Heil von Leib und Seele erspriessliche Entwicklung der Welt[1]), und dabei, bei Erwägung der Vorrede, wurde er von neuem in den ernstesten Kampf gerissen. Er versuchte nämlich, die Welt als einen Tempel Gottes und den Menschen als Mikrokosmus und Spiegel des Universums und als Sohn und Erben der göttlichen Güter, Herrn und König und Priester Christi darzustellen, weil von da aus die Menschen mit Gott und unter sich zur höchsten Eintracht verbunden und ihre Strebungen wie durch eine göttliche Kraft zu allen herrlichen Thaten befähigt werden. Dieses Nachsinnen führte ihn weit über die Wände seines Studierzimmers hinaus in die Welt, zumal in die europäische Christenheit, nach Rom und durch alle Länder, und da trat ihm der traurige Zustand der christlichen Welt vor Augen, zumal die Verfolgungen unter dem Vorwand des Schutzes und der Ausbreitung der Religion. Die Ursache all dieser Übel ist die Sophisterei, die eingebildete Weisheit, welche göttliche Weisheit und Religion heuchelt und die Ausgeburt der alten Schlange ist, nach den Sprüchen Salomons Kapitel 9 (wo die Antithesen Vers 1—6 und 13—18); sie führt alle Laster und Verbrechen nach sich. Ihr gegenüber gilt es die Verteidigung des wahren Christentums.

Aber warum reden wir von der gesetzmässigen Verteidigung des Christentums, der legitima vindicatio? Der Begriff vindicare hat nichts Gewaltthätiges in sich; nach Boethius heisst vindicta der Stab, womit der Prätor unter feierlichen Worten den Sklaven freilässt, vindex ein Anwalt, vindicare so viel als liberare, schirmen. Das also ist die libera vindicatio Christianismi: die

[1]) Handschriftlich erhalten: Mundi universi compendiose accommodeque ad salutem corporum et animorum explicati libri XII. Philosophisches. Kantonsbibl. Gal. I. 94 Nr. 5.

Wirkung der gottgestifteten Kirche, die Religion zu bewahren, zu erhalten, zu verbreiten, das was sie belästigt, wie verdorbene Lehren, Aberglauben, schlechtes Beispiel, abzuwehren, die Verletzer der heiligen Religion zu hindern und zu züchtigen. Nicht aber erzeugt sie neue Religionen und bekämpft sie die göttlich überlieferte Einrichtung des frommen, heiligen, glückseligen Lebens. Die Einzelnen, besonders aber die Behörden, haben die erste reine Lehre des Christentums zu lehren; aber lehren ist docere, d. h. sapientiam dare. Aus dieser reinen Lehre kommen auch die Waffen gegen die Sophisterei.

Bibliander lebt des Glaubens, dass auch die Papisten bei ehrlicher Rechenschaft über ihre Lehre dazu gelangen müssen, das im Markusevangelium enthaltene Christentum als ausreichend zum Heil und als unverfälscht anzuerkennen. Würden sie das thun, so wäre der Friede zwischen der römischen und allen Kirchen hergestellt, und man könnte sich friedlich über die wahre Auslegung der göttlichen Bücher beraten. Wären derart in der Kirche selbst die Dinge recht bestellt, so wird es an der Zeit sein, an die Bekehrung der Muhamedaner, Juden und Heiden zu denken. Wir kennen diese Missionsgedanken bereits.

Dieses ganze grosse Unternehmen aber, der Kampf gegen die Falschweisheit und die friedliche Propaganda für das Evangelium bedarf eines starken Beistandes und Schutzes. Werden ja auch dem Feinde Helfer erstehen, im römischen Konsistorium oder der sogenannten Rota, in den Räten und Kurien des Kaisertums, in der Sorbonne und anderen Gewalten. Da hofft denn Bibliander vor allem auf England. Aus diesem Lande hat Gott der Christenheit grosses Heil gegeben. Als Papst Bonifaz VIII. die christliche Freiheit ganz unterdrückte, mit seinen zwei Schwertern renommierte und alle Kreatur dem römischen Stuhl unterthan erklärte, da trat Armachanus aus England für Christentum und Kirche ein, ein Mann unsterblichen Ruhmes würdig, an der hohen Schule zu Oxford, und von da an überlieferten fromme und starke Männer die himmlische Leuchte sich gleichsam von Hand zu Hand. Noch heute giebt es in keinem Lande so viele, weltliche und geistliche Grosse, die der wahren Religion geneigt sind, wie in England. Vor allem Checus, bei seinem grossen Einfluss als Erzieher des Königs und bei seiner Gunst für Biblianders Schriften, ist der

Mann, der die gute Sache dem König und den Magnaten empfehlen soll: dem Herzog von Northumbrien, dem von Suffolk und seinem Bruder Johann Grajus, dem Herrn Gerardus Buçlerus aus dem Rat der Königin Elisabeth, ferner dem Erzbischof Thomas Cranmer von Canterbury und anderen Bischöfen und Gelehrten, besonders Peter Martyr, Jakob Haddonus und Bartholomäus Trehernius. Wenn dann — so schliesst Bibliander — die Monarchen und Völker, denen die Helle des Evangeliums leuchtet und christliche Freiheit zu teil geworden ist, von ganzem Herzen die rechte Verteidigung des Christentums betreiben und andere dazu anhalten, dann wird es bald dazu kommen, dass alle Christen richtiger über die streitige Religion urteilen und das alte, echte, ewige Christentum ergreifen. „Das gebe baldmöglichst die Gnade und Kraft des Höchsten, Amen, Amen"![1])

Man fühlt: Bibliander hat hier Empfindungen zum Ausdruck gebracht, die sein Gemüt im Innersten bewegten. Darum ist auch die friedliche Propaganda, welche er verkündigt, keineswegs erst eine Forderung seiner späteren Jahre. Schon fast zwei Jahrzehnte früher hat er, unter dem Bilde der Argonauten und des goldenen Vliesses von Kolchis, die Reformation der verdorbenen Kirche und die „gesetzmässige Verteidigung des Christentums" in einem grösseren Gedicht an Vadian beschrieben[2]).

* * *

[1]) Heute, zur Zeit des Burenkrieges, wollte ich die englische Kirche an den Friedensgeist B. und seiner Zürcher Kollegen erinnern durch den Zuspruch; „Zwingli über den Krieg, ein Wort an die Geistlichen Englands," bei Websky, Protest. Monatshefte, Mai 1900.

[2]) Msc. der Kantonsbibliothek Gal. 1, 93 Nr. 4: Ad clariss. virum D. J. Vadianum medicum et theologum eximium et consulem Sangallensem iudicium Theodori Bibliandri de aphorismorum libris ipsius, per quam occasionem sub imagine Argonautarum et velleris aurei Colchis adempti ecclesiae deformatio per Rom. papas invectae atque reformatio eius, et legitima vindicatio Christianismi describitur. Anno Christi MDXXXVI. 4°, 13 Seiten Distichen.

§ 13. Apologetische und polemische Schriften.

Die Schriften De monarchia suprema und De vindicatione Christianismi, in welchen Bibliander seine Missionsgedanken und seine Hoffnungen auf England ausführt, fallen in das Jahr 1553. Sie sind begleitet von einer Reihe teils apologetischer, teils polemischer Schriften, die in den Jahren 1550—56 erschienen sind. Noch im Herbst 1550 wundern sich Freunde in der Ferne, warum Bibliander so schweigsam sei und von seinen herrlichen Schriften nichts schicke, so Valentin Pacaeus in Leipzig, Ambrosius Moibanus in Breslau[1]). Jetzt bekamen sie einmal über das andere von ihm zu hören.

Dem Werk über Sprache und Religion schliesst sich zeitlich — und auch inhaltlich — zunächst ein Buch über Schriftauslegung an. In diesem letzten Zeitalter, heisst es darin, mit seinen falschen und von der Schrift abweichenden Lehrern sei es nötiger als je, die Majestät der heiligen Schrift geltend zu machen, indem gezeigt werde, wie man sie lesen müsse, und welches die christliche Lehre sei. Dieser Aufgabe ist das Buch vom März 1550 gewidmet: Wie man die heilige Schrift lesen soll, samt einem Abriss der christlichen Lehre nach den Schriften des heil. Augustin[2]). Es giebt namentlich Anweisungen über eine umfassende Schriftauslegung. Dabei wird in bemerkenswerter Weise auf Teilung der Arbeit gedrungen. Wohl sei, sagt der Verfasser, die eine Methode für alle Sprachen, wie er sie früher dargelegt habe, sehr förderlich; aber kein einzelner Mensch sei der ganzen umfassenden Aufgabe gewachsen. Es sollten sich etliche ausschliesslich mit einer biblischen Sprache oder mit einer Richtung der

---

[1]) Pacaeus an Pellican (E. IX. 1550) und 7. III. 51. Moiban an Christoph Sellius 11. XI. 50. B. schrieb an beide 22. III. 51.

[2]) *Quomodo legere oporteat sacras scripturas, Praescriptiones Propheticae, Apostolicae, Theologicae, Imperatoriae, Pontificiae. Compendium quoque doctrinae Christianae, ex Divi Augustini libris collectum, additum est. Per Th. B. Basileae. 8.* Am Ende: B., ex officina Jo. Oporini anno M.D.L. Mense Martio. Das Exemplar der Stadtbibliothek D. 169 3 trägt die Dedikation: D. Rodolpho Gualthero compatri suo colendissimo Theo. Bibl. D.D.

Sacherklärung befassen, die einen mit Geographie und Topographie, andere mit den Chroniken u. s. w. Zum Schluss verspricht Bibliander eine Probe, welche seine Ansichten anschaulich mache. Dabei dachte er zunächst an weitere mehr theoretisch gehaltene Ausführungen, liess dieselben aber wieder liegen und begnügte sich mit einem konkreten Beispiel [1]).

Im gleichen Jahr erschien eine Monographie über den Apostel Petrus [2]). Sie soll ein Gegengift gegen das Verderben sein, das im Namen des Apostels von der römischen Kathedra zum Betrug des christlichen Volkes ausgegangen ist, indem sie an der Überlieferung von Lehre, Glauben, Werken und Kirche des h. Petrus die vollkommene christliche Lehre darstellt. Der Verfasser hat sich diesem Thema besonders fleissig gewidmet [3]). Eine Art Seitenstück und Fortsetzung folgte dann im Frühjahr 1552 in dem Evangelium des Markus, als des Petrusschülers, eine Auslegung und ein Leben des Evangelisten enthaltend. Voraus geht das Protevangelium Jacobi im lateinischen Wortlaut [4]), die

---

[1]) B. an Blarer 14. und an Gast 17. IX. 1551: Der Druck des libellus de catholica et compendiosa explicatione sacrorum librorum sei aufgegeben, das Buch auf später verschoben. Das Beispiel oben § 12, Sermo divinae Maiestatis.

[2]) *Christiana et catholica doctrina, fides, opera, ecclesia, Divi Petri Apostoli et servi Jesu Christi, supremi regis et pontificis, per Th. B. collecta. Basileae, anno M.D.L. 8.* Am Ende: B., per Jacobum Parcum anno domini M.D.L. Das Exemplar der Stadtbibliothek trägt die Aufschrift: Sum Rod. Gualtheri 1551. 15 β.

[3]) Handschriftlich, Kantonsbibliothek Zürich Gal. I. 90, sind eine Reihe zugehöriger Arbeiten erhalten, Nr. 1. 2. 3. 4. 8. Dem Druck entspricht Nr. 3. Nr. 8 ist eine unvollendete zweite Bearbeitung der Vita Petri.

[4]) *Proteuangelion sive de natalibus Jesu Christi, et ipsius matris Virginis Mariae, sermo historicus divi Jacobi minoris, consobrini et fratris Domini Jesu apostoli pimarii, et episcopi Christianorum primi Hierosolymis. Evangelica historia, quam scripsit beatus Marcus, Petri apostolorum principis discipulus et filius, primus episcopus Alexandriae. Vita Joannis Marci evangelistae, collecta ex probatioribus autoribus, per Th. B. Indices rerum ac verborum, quae vicem commentarii implent, concinnati per eundem. Basileae. 8.* Vorwort an Johannes Gast (der behülflich war): Zürich, nonis (5.) Junii 1551. Am Ende: B. ex officina Joannis Oporini anno 1552, Mense Martio. Stadtbibl. Gal. VI. 430. — Handschriftlich ohne Datum ist erhalten: In historiam b. Marci, mit Wort- und Sachverzeichnis zum Evangelium, Kantonsbibl. Gal. I. 90 Nr. 7. Ferner Collec-

erste Ausgabe, die überhaupt erschienen ist, nach einem Manuskript des Postellus. Bibliander legt der Schrift einen bedeutenden Wert bei, nicht zwar kanonischen, aber einen höheren als den mancher Apokryphen. Wurde das Büchlein Ruth in den Kanon gesetzt, welches Davids Geschlecht erzählt, so darf man dieses bei den Orientalen für authentisch erachtete Protevangelium wenigstens den Hagiographen gleich halten. Zu Marcus wird bemerkt, er sei, wie Faber Stapulensis zutreffend gezeigt habe, kein Auszug aus Matthäus; die Stelle bei Augustin, die man dafür anführe, werde missverstanden.

Im Jahre 1550 fand das römische Jubiläum statt. Bibliander versäumte nicht, seinen Spott darüber auszulassen. Er schrieb über die Himmelfahrt des Elias[1]) als eine apokryphe Weissagung von Christus und dem Antichrist. Darin steht ein Abschnitt, überschrieben „Roma", mit einer Wanderung durch die heilige Stadt, wobei es von den Festbesuchern heisst: „Ich glaube wenige gesehen zu haben, welche von gesundem Hirn und Verstand waren." Diese Polemik fand dann bald neue Nahrung.

Zu zwei Schriften gab das Tridentiner Konzil von 1551 Anlass.

Schon Ende 1550 besprach man auch in Zürich lebhaft die beabsichtigte Einberufung. Bibliander stand in seinen Vorlesungen eben an dem Opfer des Elias und der Baalspriester. Diese Geschichte führte ihn auf die katholische Kirche; er gab den Zuhörern den Magdeburger Spruch zum besten: „Und verwillget nit in's Interim, denn es hat ein schalk hinderim, hinderim", und ebenso kritisierte er das Konzil[2]). Am Neujahrstag 1551 sassen dann die Zürcher Theologen nach der Sitte beim festlichen Mahl,

---

tanea in Evangelia, besonders Vita Lucae et in Evangelium secundum Lucam, Gal. I. 90 Nr. 5. Vielleicht wollte B. auch den Lucas ähnlich publizieren.

[1]) Kantonsbibl. Gal. I. 92 Nr. 14: Massa Eliahu. Onus sive assumptio Eliae, que et Apocalypsis Eliae. Prophetia et liber apokryphus de Christo et antichristo. Andere Bearbeitung Nr. 15.

[2]) Jakob Kaufmann (Student) an seinen Lehrer Myconius 19. XII. 1550. Die Ausführungen im Anschluss an 3. Kön. 18 sind noch doppelt handschriftlich erhalten, Kantonsbibl. Gal. I. 92 Nr. 9 und 16, die erste betitelt: Consultatio, quomodo per Synodum legitimam possit religionis dissidium componi, et resarciri concordia christiana, simulque reformari ecclesia (in Helvetiis — ge-

und Bullinger verlas die Bulle, welche das Konzil ankündigte. Während er las, ertönte Trompetenschall, und Bibliander deutete dieses Zusammentreffen dahin, das Konzil werde durch Kriegstrompeten gestört werden. Im Mai glaubte er schon, seine Voraussagung erfülle sich[1]; aber das Konzil hatte am ersten des Monats begonnen und dauerte ein Jahr. Während dieser Zeit erschienen die zwei Schriften Biblianders gegen dasselbe, eine im November 1551, die andere im März darauf. Er war überaus gereizt, sprach in Briefen von dem „höllischen Ungeziefer zu Trent", von den Himmelsstürmern, die Berge auf Berge setzen wollen, und denen die Sonne der heiligen Schrift, des Wortes Gottes, der Religion, Christi und des Christentums ausgegangen sei, und nannte die Versammlung ein Afterkonzil: „Aber mächtiger ist der im Himmel als die, die auf Erden sind" [2].

Die erste Schrift, auf Wunsch von Freunden ausgegeben, ist eine „Umfassendere Betrachtung des Syndonaldekrets von Trient" [3]. Gemeint ist das grundlegende Dekret der früheren Versammlung, von 1546, und Bibliander will die Verderblichkeit desselben aufzeigen. Dabei nimmt er Anlass, neuerdings aufzufordern, dass man die wahre Schrifterklärung an die Hand nehme. In der spätern Schrift, genannt Concilium[4]), will er der armen

---

strichen): proposita per Th. B. in schola christiana Tiguri, pridie adventus dominici anno MDL.

[1]) B. an Mycon. 22. V. (1551).

[2]) B. an Blarer 2. IX. 1551.

[3]) *Amplior consideratio decreti synodalis Tridentini. De authentica doctrina Ecclesiae Dei. De latina veteri translatione sacrorum librorum. De catholica et orthodoxa expositione scripturae sanctae. De librorum publicatione per typographiam. Th. B. authore. Anno Domini M.D.LI. Mense Novembri. 8.* Das Exemplar der Stadtbibliothek D. 294 2 trägt die Dedikation: Dn. Rodolfo Gualthero compatri suo colendiss. Th. Bibl. d. d. — Handschriftlich ist erhalten die Praefatio an Gast, Kantonsbibliothek Gal. I. 90 Nr. 6.

[4]) *Concilium sacrosanctum Domini nostri Jesu Christi, Angelorum, Apostolorum, Prophetarum, Regum, Episcoporum, et Doctorum excellentium in Ecclesia Dei catholica: in quo demonstratur, quomodo possit ac debeat pereunti populo Christiano succurri per legitimam Ecclesiae reformationem. Decreta sacrosancti Concilii, que formulam absolutiorem ostendunt legitimae reformationis, Christianismo terminata, qui ex libris authenticis compendiose huc transcriptus est. Regis sapientissimi Solomonis sermo de Sapientia vera, et Christiana institutione: quo ita exhortatur ad capessendam sapientiam, ut simul eius encomium*

Christenheit die gesetzmässige Reformation der Kirche vorführen. Die Tridenter Versammlung hatte ihn inzwischen fortwährend beschäftigt; er erwartet von dem römischen Baal und der tridentinischen Baalitis nur Verfluchung, „aber getreu ist der Herr, der durch Malachias spricht: segnen werde ich euere Flüche“ [1]). Darum nimmt er im Namen der gesamten Kirche das Amt auf sich, wie ein Herold die ganze Welt durch seine Schrift zu einem Konzil aufzurufen, gehalten in Deutschland oder in der Schweiz, zu Zürich oder Basel oder wo man immer will, und zwar zu einem freien, christlichen, ökumenischen, himmlischen, allerallgemeinsten, gesetzlich im heiligen Geiste versammelten Konzil, das alles gesetzmässig verhandle, nicht mit päpstlicher Wut und Betrügerei und Sophismen [2]). Es ist trotz allem mit Elias auf Horeb nicht an der Zukunft zu verzweifeln. Allerdings helfen uns nicht Synoden, am wenigsten so traurige wie zu Trident, sondern nur die Rückkehr zu Gott. Das Konzil, welches Bibliander vor der Seele steht, ist das im himmlischen Jerusalem. Da sind die wirklich authentischen, von keinem wahren Christen bestrittenen Aussagen über die Reformation der Kirche zu vernehmen. Diese werden also aufgezeigt, aus der Bibel, den Kirchenvätern, den Vorreformatoren, und damit man lerne, was wahre Weisheit sei und wie man sie erlange, folgt nach ihnen die Weisheit Salomons. Das Ganze gipfelt im Schlussabschnitt, einer kurzen Darlegung des Christentums mit Erklärung der Hauptstücke, der zehn Gebote, des Glaubens, des Unservaters, ähnlich wie in der Sprachlehre und zugleich unter ausdrücklicher Ablehnung der Prädestination.

Wie wir wissen, folgten die zehn Gebote bald noch gründlicher in einer nach England bestimmten Schrift, welcher ebenfalls bald jenes zweite Buch „Von der Verteidigung des Christen-

---

celebret, ac doceat, quae nam illa sit, et quomodo eam assequantur homines. Que Philo Ebraeus, Mosaicae, et Christianae, et gentilis philosophiae peritissimus, Graeca paraphrasi interpretatus est. Quae Theodorus Bibliander scripsit, illustravit scholiis, publicavit, studio iuvandi Christianam Rempublicam. 1552. Am Ende: Basileae, ex off. Joannis Oporini anno 1552, mense Martio. Stadtbibl. Zürich Gal. V. 284 2.

[1]) B. an Thomas Blarer (Anfang 1552), an Mycon. 12. II. 1552.

[2]) B. an Mycon. 28. II. 1552.

tums“ nachgesandt wurde. Kaum waren diese Arbeiten vollendet, so wandte sich Bibliander wieder mit allem Eifer der Polemik gegen Rom zu. Er hatte vernommen, dass er auf den Index, das Verzeichnis verbotener Schriften, gesetzt worden sei, und dafür galt es, sich zu bedanken.

Dieser Dank erfolgte durch eine Ausgabe des Propheten Esdra[1]), im Juli 1553. Voraus geht ein Vorwort voll bitterer Ironie an Papst Pius und Genossen. Rom, heisst es da, ist die purpurbekleidete Buhlerin — „bitte ab, ihr Vorsteher der römischen Kirche, für diese Bezeichnung; sie ist mir aus der Lektüre eines sehr hochstehenden Doktors in die Feder geflossen.“ Er sei, fährt der Verfasser fort, vor zwanzig Jahren von den Zürchern, überaus christlichen und tugendreichen Männern, für Septuaginta berufen worden; er habe eine sehr hohe Meinung von dem in der Kirche gering geachteten Beruf des Auslegers und sich auch bisher beflissen, für seine ehrliche Besoldung etwas zu leisten. So habe er etliche Bücher herausgegeben, die von frommen und gelehrten Männern für nicht unnütz gehalten werden, wenn schon die päpstlichen Kritiker sie zum Feuer verurteilt und seinen Namen in den öffentlichen Ketzerkatalog gesetzt haben. Indessen lege er auf die leichtfertigen und einfältigen Blitze dieser Kritiker wenig Gewicht, Lehre und Beispiel Christi und der Apostel und Propheten gelten ihm mehr. Er fahre also fort in seiner Schriftstellerei, indem er hier dem Papst und seinen Genossen die Weissagung vom Abfall und von der Rückkehr zu Christus und zur wahren Kirche vorlege. Wenige nennen den wahren Grund aller Tragödien in der Welt; er ist bei der römischen Kirche zu suchen und lässt sich mit Esdra am besten zeigen. Dazu habe die Widmung an die Römer einen ehrenwerten Grund; habe ja einer von ihnen einst das Buch, nachdem es in der Ursprache verloren, in

---

[1]) *De fatis monarchiae Romanae somnium Vaticinum Esdrae prophetae: quod Th. B. interpretatus est, non coniectione privata, sed demonstratione theologica, historica et mathematica. Ad Julium III. Papam, et caeteros Ecclesiae Romanae praesides, consideratio de Judaeorum et Christianorum defectione a Christo, et ecclesia et fide catholica: itemque de Judaeorum et Christianorum conversione ad Christum Jesum, et ecclesiam Dei sanctam, ac fidem catholicam. (Figur des Adlers). Basileae. 4.* Datum des Vorworts ultimo die (31.) Julio anno 1553. Stadtbibliothek XXI. 235 3.

Latein gerettet, und das sei recht löblich. Dass aber die ernsten Ermahnungen des Esdra besonders auf Rom gehen, sei ausgemacht. Schon seit dem Mittelalter haben im gleichen Sinne edle Männer ihre Mahnungen an die römische Kirche gerichtet, zuletzt Picus, Reuchlin, Luther, Zwingli, Oecolampad und andere; auch er, Bibliander selber, habe soeben einiges wegen Rom an die Fürsten Deutschlands geschrieben. Auch das möge man in Rom lesen, nicht minder aber diesen Esdra wohl aufnehmen, der aus redlicher und hülfsbereiter Absicht erscheine.

Nach dieser Vorrede folgt das Esdrabuch selber. Die Auslegung ist wie bei der Apokalypsis zum Teil echt geschichtlich, indem die zwölf Schwingfedern auf die römischen Kaiser bezogen sind, von Cäsar bis Domitian, der den Evangelisten Johannes nach Patmos verbannt hat, wo dieser dann die Offenbarung schrieb. Die fabelhaften Federn gehen auf spätere Zeiten; sechs bedeuten Usurpatoren aus der Zeit des Theodosius und seiner Söhne, die letzten zwei gehen auf die Sarazenen und den Perserkönig. Die Arche des päpstlichen Neuen Testaments sei die Donatio Constantini[1]). Im 7. Jahrhundert habe Papst Bonifaz III. von Kaiser Phocas erreicht, dass die römische Kirche das Haupt aller Kirchen wurde. Von da an bis jetzt seien 160 Päpste, der berühmteste Gregor VII., der dem Antichrist gleiche wie ein Ei dem andern.

Die neben „Esdra“ dem Papst zum Lesen empfohlene Schrift ist die Rede an die erlauchtesten Fürsten Deutschlands und die Regenten der freien Reichsstädte[2]) aus denselben Tagen. Sie ist eine feurige Aufforderung, den Störefried und Antichrist, den römischen Papst, aus Deutschland zu vertreiben.

---

[1]) Hier mag an eine undatierte handschriftlich erhaltene Arbeit erinnert sein, Kantonsbibl. Gal. I. 90 Nr. 9: Descriptio navis ecclesie Rom. ex folio Sibyllae Tiburtinae.

[2]) *Ad illustrissimos Germaniae principes, et optimates liberarum atque Imperialium civitatum, Oratio Th. B.: de restituenda pace in Germanico Imperio caeterisque politijs: deque conservandis sacris et civilibus hominum bonorum coetibus, quas turbare studet improbus hostis Antichristus: et quid opis ad eas res conferant literae divinae et humanae. Beati pacifici, quoniam filij Dei vocabuntur. Basileae, per Joannem Oporinum. 4.* Am Schluss: scripsi III. die Augusti 1553. Stadtbibl. Zürich Gal. V. 134 6 und XXI. 235, hier die Dedikation: D.D. Chonrado Gesnero Theodor Bibl. D.D.

Bibliander geht aus vom Staat, der bei den Menschen das Recht pflanzt und darum eine Stiftung der göttlichen Vorsehung und Güte ist. Deutschland preist er im Anschluss an Tacitus Germania, besonders aber wegen der Pflege der Bildung seit Karl dem Grossen und Alcuin, und wegen des Buchdrucks, der eine deutsche Erfindung und der wahren Kirche ein starker Beistand gegen den Antichrist sei. Der Antichrist, der genau beschrieben wird, ist der Verwirrer der Staaten. Will man den Frieden, so gehorche man dem Friedensfürsten Christus; Staat und Kirche, klein oder gross, die Christus zum König haben, werden friedlich und sicher sein. Vor sieben Jahren hat Paul III. den Krieg entzündet. „Ihr Deutschen, wachet auf und sehet den Feind gründlicher an; kein Friede kann dauern und keiner erhofft werden, so lange der Antichrist Papst in den Kirchen und im Reich die Vorhand hat. Ihn also gilt es vor allem zu beseitigen aus dem Hause Christi, aus der Stadt Gottes, aus dem christlichen Volk, wie die Sprüche Salomons sagen: wo kein Holz ist, erlöscht das Feuer.“ Es ist Zeit, dass das Evangelium Christi in Deutschland gepredigt werde: „Euere Vorfahren haben unter Alarich das römische Reich zertrümmert; zertrümmert ihr die Tyrannei, und in euerem Deutschland pflanzet das Reich Christi.“

Ebenfalls auf weite Kreise von Gebildeten berechnet ist eine Schrift vom Anfang 1555: Von der höchsten Dreieinigkeit und dem katholischen Glauben[1]). Sie widerlegt den Anspruch

---

[1]) *De summa trinitate et fide catholica: de christianis catholicis, haereticis et apostatis: de sacramentis fidei, et unionis Christianae: de potestate, iure, et religione papistica: Imperatorum Christianissimorum leges atque constitutiones praecipuae, et Rom. Pontificum decretales: cum interpretatione compendiosa rerum et verborum. Quae Th. B. ex probatis authoribus conscripsit, et omnibus sacris ordinibus Christianae reipub. obtulit, cum debita reverentia: ut perspectis fundamentis Christianismi veri et sempiterni, ac novi et Papistici Christianismi, omnes de controversiis ecclesiae iudicare queant: habeantque orthodoxi Christiani (quos Papa Rom. iniuste persequitur, quia non quibuslibet illius edictis obtemperant) inculpatam, iustam et legitimam defensionem, itemque solidam consolationem, et confirmationem: utque Papistici non diutius reluctentur unioni sanctarum ecclesiarum Christi. Erit unus pastor, et unum ovile. Basileae. gr. 4.* Schlussseite: B., ex officina Joannis Oporini anno M.D.LV. Mense Januario. Das Exemplar der Stadtbibliothek V. 102 trägt die Dedikation: DN. Rodolfo Gualthero compatri suo percolendo Theod. Bibliand. D.D.

der römischen Kirche, dass sie die katholische sei, und dass alle Abweichenden den Strafen der kaiserlichen Edikte zur Zeit des Römerreichs unterliegen. Dazu werden die alten römischen Dekrete durchgangen und wird an den Symbolen, vom apostolischen an, gezeigt, was und wer katholisch sei. Bibliander deckt ungescheut die römischen Geschichtslügen auf. Mit älteren Kritikern, so Marsilius, verwirft er die Konstitution Justinians „Inter claras" als römische Fiction, und ebenfalls mit vielen Vorgängern bis auf Laurentius Valla die konstantinische Schenkung [1]): sie sei vielleicht ein Machwerk Papst Adrian I. unter Karl dem Grossen. Wie das wahre und ewige Christentum im Glaubensbekenntnis, den zehn Geboten und dem Unservater enthalten ist, so die ganze Einrichtung des Papsttums und der römischen Kirche in einer echten Konstitution des Papstes Innocenz und zwei unechten römischer Kaiser. Hierin ist das ganze kanonische Recht einbeschlossen. In diesem Zusammenhang kommt Bibliander auch auf die Zahl 666 der Apokalypsis zurück; er erklärt sie — mit Irenäus — als Lateinos, oder — ein neuer Vorschlag — als Lateranos.

Ungefähr gleichzeitig erschien auch ein Angriff auf die römische Messe. Das Jahr 1555 sei, meint Bibliander, laut den Weissagungen wichtig, und darum wolle er jetzt schon ausrücken, eine chronologisch genauere Arbeit sich vorbehaltend. Der Titel lautet: Von den Geheimnissen des erlösenden Leidens und Sterbens des Messias Jesus [2]). Im Anschluss an eine Schrift Luthers von der Reformation der Kirche wird gezeigt, und zwar zu Handen der Kirchen Christi in der Schweiz, in Sachsen und anderen Ländern, wie sehr das Abendmahl in der zum Geldgeschäft gewordenen Messe verdorben wurde. Der Verfasser beruft

---

[1]) Handschriftlich ist auf der Kantonsbibl. Gal. I. 90 Nr. 4 erhalten: Donatio Constantini imperatoris facta divo Petro, divinatio an donatio sit vera aut ficta.

[2]) *De mysteriis salutiferae passionis et mortis Jesu Messiae: expositionis historicae libri tres, Th. B. ministri ecclesiae Tigurinae. Quibus adiunctus est epilogi vice, oratio D. Martini Lutheri, theologi eximii, de reformanda ecclesia, totaque repub. Christiana, initio facto a reformanda missa Romana. Argumentum librorum sequens pagina indicat. Basileae, per Joannem Oporinum. gr. 4°.* Das Jahr wird nur in der Vorrede genannt. Das Exemplar der Stadtbibl. V. 102 trägt die Widmung: D. Rodolpho Gualthero compatri suo colendiss. Theod. Bibliand. D.D.

sich darauf, er habe alle Abendmahlshändel selbst erlebt. Er giebt Mitteilungen über den mailändischen, armenischen[1]), griechischen, äthiopischen Messritus.

Eben jetzt wurde unter den Protestanten selber ein Streit über das Abendmahl geführt. Von dem Consensus Tigurinus, der Vereinbarung zwischen den Zürchern und Genfern von 1549, hatte Joachim Westphal in Hamburg Anlass genommen, zu zeigen, dass die Reformierten nur einig seien, die leibliche Gegenwart Christi im Mahl zu leugnen, positiv dagegen ein „Chaos" konfuser und sich widersprechender Meinungen lehren; nicht weniger als 28 verschiedene Auslegungen der Einsetzungsworte stellte er in eine Tabelle zusammen. Die Zürcher vernahmen brieflich aus Hamburg, Westphal sei ihr erster Gegner[2]). Für die Reformierten wehrte sich besonders Calvin; andere folgten, auch Bibliander. Er schrieb zu der Tafel des Lutheraners „Kleine Anmerkungen"[3]), um zu zeigen, dass das „Chaos" Westphals eigene Schuld und Schwäche sei, und dass die Reformierten Schrift und Kirchenväter für sich haben. Diese Verhandlungen führten dann auch zum Briefwechsel mit dem Polen a Lasko, den Bibliander von früher kannte, und der es mit den Zürchern hielt[4]).

Das Abendmahl beschäftigte Bibliander noch längere Zeit. Er handelt in allgemeinerem Zusammenhang darüber in einer Druck-

---

[1]) Handschriftlich ist erhalten, Kantonsbibl. Gal. I. 92 Nr. 3, die Vorarbeit: Liturgia seu missa Armenorum ritu, M. Andrea Lubelczyk Bochnensi canonico et concionatore Leopoliensi interprete, Cracoviae 1549. Anhang: Annotationes ex appendice A. L. Das Symbolum der armenischen Christen hatte B. schon in De legitima vindicatione von 1553 p. 211 ff. mitgeteilt. Eine weitere Arbeit über die Riten, besonders in Kairo, s. unten § 15.

[2]) Baptist Johann Wisamer an Bullinger, Bibliander und Gwalther 18. II. 1554.

[3]) Th. B. In Joachimi Westphali, Hamburgensis, farraginem confusanearum et inter se dissidentium opinionum de Coena Domini, ex Sacramentariorum libris congestam, et anno 1552 consensui inter Helveticas et Gallicas ecclesias inito, oppositam, annotiunculae. Handschrift B. im Staatsarchiv Zürich (Ende 1554?). Alte Signatur: Lit. B. Epist. Tom. I. p. 408.

[4]) Ad amicum quendam non indoctum de coena domini epistola. D. Joan. a Lasco. Kantonsbibl. Gal. I. 92 Nr. 4 (ohne Datum). Simmler citiert zum Anfang 1555: B. an a Lasco, gedruckt bei Gabbema, epist. cl. vir. Nr. XXIII p. 63/65. Schon 2. IX. 1551 sendet B. einen Brief, den er an a Lasco richtet, zum Lesen an Blarer. A Lasco an Bullinger und Bibl. 8. VI. 1555.

schrift vom Jahr 1556: Das ewige, wahre, gewisse und unveränderliche Christentum[1]). Zuerst giebt er darin die Predigt der Apostel in Actorum 2, dann Taufe und Abendmahl nach Matthäus 26 und 28 nebst alten Liturgien, zum Schluss eine Anleitung, wie der Abendmahlsstreit geschlichtet und die Feier wieder in ihrer ursprünglichen Weise hergestellt werden könne. Er hofft, es werde doch möglich sein, mit der Zeit die Protestanten zu einigen.

Daher versucht er auch weiterhin, die Gemüter zu beschwichtigen, den einfachen Leuten ihre Skrupel zu benehmen, die Streithähne wenigstens in etwas zu beruhigen, die Übereinstimmung zwischen Lutheranern und Zwinglianern als eine weit grössere und festere aufzuzeigen, denn die Feinde des Evangeliums wähnen oder zugeben möchten. Dagegen die römische Messe gedenkt er nochmals zu widerlegen, und das alles in einer Druckschrift zu veröffentlichen, ausser es würden seine Freunde dagegen sein. Nachher, fügt er bei, werde er dann den Papst gehen lassen und sich wieder den Sprachstudien zuwenden. So schreibt er im Jahr 1558. In einer Abhandlung Vom Genuss des Fleisches und Blutes des Herrn, wie in kräftigen deutschen Gedichten wider Rom, lernen wir seine Gedanken und Stimmungen zu dieser Zeit kennen[2]).

---

[1]) *Christianismus sempiternus, verus, certus, et immutabilis, in quo solo possunt homines beari. Quem acceptum a D. Jesu Christo filio Dei, Apostoli duodecim vulgarunt praedicando et scribendo per totum orbem. Hierosolymis autem accepto spiritu sancto, exposuerunt summatim Oratione communi, quae in Actis Apost. capite secundo legitur. Ritum vero Baptismi sacri, et Coenae Dominicae, quem D. Jesus pontifex summus et aeternus, uniuersis ecclesijs tradidit semper obseruandum, beatus Mattheus descripsit cap. 26. et 28. Quae collatis ecclesiarum patriarchalium uarijs libris emendatius transcripsit, et commentariolo Grammatico illustrauit Th. B., minister ecclesiae Tigurinae. Tiguri excudebat Froschouerus. M.D.LVI. 4.* — Handschriftlich erhalten einige Blätter: De christianismo vero et sempiterno sive de vera et divina sapientia liber primus; ferner De coena Domini und De Baptismo — alle Stücke undatiert, Kantonsbibl. Gal. I. 93 Nr. 2. 5. 6.

[2]) B. an Thomas Blarer 28. VIII. 1558, wobei er den Titel folgender, handschriftlich noch erhaltener undatierter Abhandlung nennt: De fruitione carnis et sanguinis Domini nostri J. Chr. veri Dei et perfecti hominis. Sententia recta et concors ecclesie catholice, quam compendiose exposuit Th. B. Praefatio de controversia sacramentaria. Kantonsbibl. Gal. I. 92 Nr. 2. Zu den Gedichten vgl. hinten im Anhang.

Aus dem Druck der letzten Schrift ist nichts geworden. Die Freunde mochten abgemahnt haben; bereits früher hatten ihm auch die Basler Censoren den Wink zukommen lassen, sich nicht länger in der Herausgabe solch kleinerer, mehr vergänglicher und nicht so gar förderlicher Büchlein zu zersplittern, sondern seine Kraft zu sammeln, um die so oft schon von ihm verlangten Collectaneen zur Bibel zu veröffentlichen [1]).

Daran hat sich Bibliander freilich nicht mehr gewagt. Wohl aber erschien noch ein grösseres chronologisches Werk, nach ähnlichen früheren Studien, von seiner Hand. Wir lernen hier seine Geschichtsanschauung kennen, haben aber dabei bis auf die Apokalypsis vom Jahre 1545 zurückzugreifen.

§ 14. Geschichtsanschauung.

Bibliander schliesst sich im wesentlichen der Anschauung anderer alter Schriftsteller von sieben Weltaltern an. Dafür beruft er sich auf die Apokalypsis. Hier wird das Buch des Schicksals und der göttlichen Erwählung Christus übergeben, mit den Namen der zum Leben Bestimmten, und er führt das ganze Heilsgeschäft durch alle Jahrhunderte durch. „Daher wird die gesamte Zeit von Anfang der Welt bis zur Vollendung abgeteilt durch die Eröffnung der sieben Siegel und durch die sieben Posaunen; denn die Siebenzahl ist heilig und die Zahl der Fülle.“ Näher gelangt er, von andern Schriftstellern etwas abweichend, auf folgende Weltalter: Das erste geht von der Schöpfung bis zur Sündflut, das zweite von da bis auf Moses, das dritte bis Christus, das vierte bis Konstantin, das fünfte bis Pipin, das sechste bis zum Konstanzer Konzil, das letzte bis zum Ende der Welt. Dass das Ende nahe ist, steht ihm fest. Seit Konstantin beginnt der Antichrist mächtig zu werden, und zu Konstanz wird er offenbar

[1]) Oporin an Pellican 26. VII. 1554. Wissenburg hatte auch gewünscht, ut B. minus praeclare de Justiniano sentiret — wohl im Hinblick auf das Msc. De summa Trinitate — satis enim constare, non ita prorsus omnia fuisse alba ipsius facta.

in dem Wüten gegen die zwei Zeugen der Wahrheit, Hus und Hieronymus von Prag, weiterhin in der ganzen Verderbnis der Religion zur Werkheiligkeit, wie anderseits in der Bewahrung Vieler aus allen Nationen durch Gottes Gnade.

Das alles führt an den sieben Siegeln und den ihnen völlig entsprechenden sieben Posaunen schon die Relatio fidelis von 1545 aus [1]). Ebendort [2]) ist auch bereits davon die Rede, wie nützlich die Zeit- oder Geschichtskenntnis für die ganze Lebensführung des Christen sei. Und zwar handle es sich nicht etwa bloss um die Kenntnis der Zeit im natürlichen Sinne, so förderlich dieselbe auch sei, sondern um die Kenntnis der Ereignisse und aller Ursachen, sowie dessen, was nach Massgabe der Zeiten und Ereignisse zu thun sei. Diese Kenntnis aber ist wie alles Gute von Gott und Christus zu erbitten; nur soll man sich vor Vorwitz in diesen Dingen hüten.

Indem Bibliander in diesem Sinne der Geschichte seine Aufmerksamkeit zuwandte, gewahrte er, wie sehr die Kirchenschriftsteller in dem sich widersprechen, was die Grundlage bilde, hinsichtlich der Zeitrechnung. Auf diese verwandte er daher anhaltende und genaue Nachforschung, und als er, wie er sagt, die Wahrheit glaubte gefunden zu haben, schritt er zur Publikation seiner Ergebnisse, in dem Buche: Von der Zeitrechnung mit Bezug auf die Erkenntnis und Erklärung der christlichen Geschichte, samt chronologischen Tabellen [3]), erschienen im März 1551. Er war überzeugt, damit aller Welt einen Dienst zu erweisen, zunächst den Kirchen in Deutschland, Frankreich, England, Dänemark, die er besonders nennt. In der Zuschrift an diese Kirchen singt er das Lob der Geschichte, namentlich der heiligen. Dann zeigt er, wie vor allem zwei Hülfsmittel unentbehrlich seien, die Geographie als die Kunde vom Raum, auf

[1]) p. 130 ff.

[2]) p. 167 f.

[3]) *De ratione temporum, christianis rebus et cognoscendis et explicandis accomodata, liber unus: Th. B. autore. Demonstrationum chronologicarum liber alius, eodem autore. Cum locuplete rerum et verborum in utroque indice. Basileae. 8.* Am Ende: B., ex officina Joannis Oporini, anno salutis humanae, M.D.LI, mense Martio. Datum der Vorrede 6 idus (= 8.) Augusti M.D.L, des Briefes an Oporin vor dem zweiten Buch VII. Idus nouembres. M.D.L. Exemplare auf beiden Zürcher Bibliotheken.

dem die Ereignisse sich zugetragen, und Chronographie mit Chronologie, das Wissen von den Zeitgrenzen und Zeitumständen. Zu letzteren übergehend nennt er die bereits bekannten sieben Weltalter, und zwar in der Auffassung: ein mittleres oder die Zeit Christi und je drei vorher und nachher; das mittlere nimmt er ungefähr im Sinne der urchristlichen Zeit, da Christus, die Apostel und deren Schüler den Heilsweg gelehrt haben. Allerdings, meint er, könnten weit mehr Teile gemacht werden; aber die sieben genügen vollkommen. Die wahre Kirche sei durch alle diese Zeitalter und allerorten dieselbe.

Das Werk selbst besteht aus zwei Abteilungen; die zweite ist die Ausführung der ersten in chronologischen Tabellen mit den Hauptjahrzahlen und -Ereignissen. Die erste enthält die theoretischen Darlegungen in drei Abschnitten. Von diesen folgen die beiden ersten im ganzen älterer Litteratur; Bedas gleichbetiteltes Buch „Von der Zeitrechnung“ führt zur Behandlung der „Zeit und ihrer Teile“, Ptolemäus Almagest zu astronomischen Erörterungen, indem es sich fragt, welches die „zuverlässige Wurzel der Zeiten“ ist. Selbständiger ist der dritte Abschnitt: „von der sicheren Zeitrechnung“ seit Erschaffung der Welt und von den Hauptepochen.

Mit viel Fleiss sind hier die verschiedenen Berechnungen der Zeitdauer vom Anfang der Welt bis auf Christus zusammengestellt. Sie schwanken zwischen 3707 und 6984 Jahren. Bibliander rechnet auf Grund der Bibel eine eigene Zahl aus, 3979 Jahre. Die sieben Weltalter werden so ausgeführt, dass zwölf Perioden herauskommen, sechs vorchristliche und sechs christliche, die einander, wie früher die je drei, entsprechen; jede ist benannt nach einer berühmten Person. Der Zeit Adams entspricht die Zeit Christi; auf jene gehen das erste Siegel und die erste Posaune der Apokalypsis, auf diese das vierte Siegel und die vierte Posaune. Der Zeit Noahs und der Eröffnung des zweiten Siegels geht parallel die Zeit von Konstantin bis Gregor I. und die Eröffnung des fünften Siegels. Es folgt im Alten Bund die Epoche Abrahams, im neuen die des Abadon der Apokalypsis mit dem sechsten Siegel, die Zeit von Gregor bis zum Jahre 1000. Mit Moses wird das dritte Siegel eröffnet; diesem Zeitalter entspricht der Name des Papstes Sylvester mit den neu anstürmenden Türken und Papst

Hildebrand. Eine folgende Parallele deuten die Namen Hieroboam und Ottoman an, letzterer der Eroberer des östlichen byzantinischen Reichs. Endlich die Schlussepochen, dort Cyrus, hier Sigismund und die zu reformierende Kirche mit Eröffnung des siebenten Siegels. Die Apokalypsis deutet auf die Reformation hin, indem sie Christus mit dem Stab seines Mundes, seinem Gerichtswort, die Erde schlagen lässt; mit Sigismund wird das erfüllt, wie sein Name „siegreicher Mund" andeutet. Es ergiebt sich folgende Tabelle:

A. T.	Jahre	N. T.	Jahre
Adam	1656	Christus	310
Noah	392	Konstantin	290
Abraham	400	Abadon	400
Moses	516	Sylvester	300
Hieroboam	555	Ottoman	100
Cyrus	560	Sigismund	150
	3979		1550

Im Jahre 1550 ist die Vorrede des Buches geschrieben: „Das Ende aber von allem wird nahen. Seid also klug und wachet in Gebeten. Vor allem aber übet gegenseitig fortwährende Liebe unter euch selbst."

Vor dem zweiten Buch steht ein Brief an den Verleger Oporin. Bibliander bestreitet darin u. a. die Zeitrechnung des Chronisten Caryon und nimmt dabei Gelegenheit, seinen Freund Schappeler von St. Gallen zu verteidigen; Caryon hatte diesen bezichtigt, er habe die zwölf Feldartikel der Bauern im Jahr 1525 verfasst. Man war deshalb auf das Erscheinen des Werkes gerade in St. Gallen besonders gespannt[1]). Wie wir wissen, folgen im zweiten Hauptteil die Tabellen. Es sind die wichtigsten Jahreszahlen und Ereignisse. Für eine geschichtliche Ausführung giebt Bibliander bloss Winke. Eine solche müsste, sagt er, Orte und Sachen unterscheiden. Es wäre zuerst die Geschichte der eignen Kirchen zu geben, dann die der Kirchen in Asien, Afrika, Europa. Bei den

[1]) Vadian an Bullinger 31. X. 1550: wünscht es gegen Bezahlung gleich nach Erscheinen. Bull. an Vadian 16. XII: die libelli Theodori seien noch nicht erschienen; er werde sie dann schicken.

Sachen käme voraus die religiöse Lehre und die Kirche, hierauf, vom nächst Verwandten anhebend, die Wunderzeichen, Erfindungen und Fortschritte der Künste, hervorragende Werke wie Städte, Tempel, Pyramiden, endlich gute und böse, seltene und besonders merkwürdige Vorkommnisse.

Dies ist Biblianders Buch von der Zeitrechnung. Die Grundzüge standen ihm fest, namentlich die Offenbarung Johannes als Quelle für unser Wissen von den Weltaltern. Als er drei Jahre später den Engländern seine „Verteidigung des Christentums“ widmete und ihr eine Übersetzung der Apokalypse mit erklärenden Winken beigab, da bezog er die sieben Siegel wieder wie immer auf die sieben Weltalter von Moses bis zum Ende der Tage.

Mit seiner Chronologie vom Jahr 1550 hatte der Verfasser Glück. Der Erfolg und gelehrte Männer ermunterten ihn später, eine neue und verbesserte Ausgabe zu liefern. Sie erschien im August 1558 unter dem Titel: Genauere Ausrechnung und Einteilung der Zeiten vom Anfang bis zum Ende der Welt[1]). Das namentlich in den Tabellen viel reichhaltigere Werk erschien jetzt in Folio. Gewidmet ist es den Regenten und Kirchendienern der vier reformierten Schweizerstädte, mit einem Lob auf

---

[1]) *Temporum a condito mundo usque ad ultimam ipsius aetatem supputatio partitioque exactior. Universae quidem historiae divinae, ecclesiasticae et extere Latinorum, Grecorum, Aegyptiorum, Chaldaeorum, Germanorum et aliarum gentium accomodata, praecipue tamen divinis libris prophetarum et apostolorum Domini Jesu Christi. Quam scribebat Th. B., ecclesie Tigurine minister: ut res insigniores Domini nostri Jesu Christi, et eius ecclesiae, nec non hostium, in XV Tabulis propositae rectius estimari queant et ad usum vitae accomodari. Accessit locuples rerum et verborum memorabilium index. Cum privilegio ad decennium. Basileae, per Joannem Oporinum. Fol.* Am Ende: B. apud Jacob. Parcum, expensis Jo. Oporini, anno 1558, mense Aug. Datum des Vorworts: III idus Junii anno MDLVIII. Das Exemplar der Stadtbibliothek Gal. V. 20_2 mit der Widmung: Dn. Ludevico Lavatero compatri suo chariss. Theodo. Bibl. D. D. Auf dem der Kantonsbibl. V. J. 5: Clarissimo viro et compatri suo colendiss. D. Henricho Bullingero Theodorus Bib. D. D. — Mit dem Druck des Parcus war B. sehr unzufrieden; er schreibt 5. VI. 1562 an Ambrosius Blarer: Adiunxi etiam Chronologiam, rebus christianis et antichristianis cognoscendis accomodatam, quam typographus Jacobus Parcus ea diligentia exaravit, ne quid aliud dicam, ut puduerit hactenus me illam ad amicos observandos mittere. Nunc qualemcunque tandem D. Thomae (Blarero) inspiciendam transmitto.

das geliebte Vaterland, dem wir alles verdanken. Der Verfasser will mit der Publikation einem gegebenen Versprechen nachkommen, gemahnt — doch wohl etwas auffällig für seine Jahre — durch „das zunehmende Alter".

Als seine Aufgabe hat sich Bibliander vorgesetzt, die Chronik des Eusebius, deren verdorbene Überlieferung ihm wohl bekannt ist, zu verbessern und zu ergänzen. Darum hat er sich nicht begnügt, bloss den Widersprüchen in den Berechnungen anderer nachzugehen, sondern auch deren Ursachen aufzudecken, und er hofft, mit seinen weitschichtigen Nachforschungen eine richtige, oder doch eine annähernd richtige Ausrechnung zu bieten, sicher eine um etwas genauere wie bisher. Förmliche Annalen oder Historien will er auch jetzt nicht schreiben, doch wieder wie früher eine Andeutung geben. Die Darstellung wäre in folgender Reihe zu ordnen: Orte, hervorragende Ereignisse und Menschen, wichtige Naturereignisse, heilige Begebenheiten, Lebensgesetze, Voraussagungen, Dogmen, Wissenschaften, Erfindungen, Staatssachen, Kriege, Zusammenkünfte wie Konzilien, Messen u. dgl., tugendhafte Thaten, aussergewöhnliche Begebenheiten wie Todesfälle, Feuers- und Wassersnot.

Die Einleitung handelt vom Nutzen der Chronologie und ihrer Darstellung. Bei den Quellen verweist er auf die Fasten der Römer, die Annalen morgenländischer Völker, auf kirchengeschichtliche Werke, auf die Martyrologien des Hieronymus und Usuard, auf die Jahrzeitbücher; weitere finde man in Gessners Bibliothek. Das Werk selbst beginnt mit Berechnungen über Christus, sein Alter, sein Geburts- und Todesjahr; denn Christus ist das Ende und das oberste Haupt der Zeitrechnung. Dann folgen ähnlich wie früher die Teile der Zeit, Tag und Nacht, Stunde, Woche, Monate, Jahre, Olympiaden, Lustren u. s. w., hierauf hauptsächliche Berechnungen verschiedener Autoren, endlich die Einteilung in die Weltalter. Es ergeben sich jetzt deren fünfzehn, indem in der vorchristlichen Zeit David und Alexander der Grosse — Gog und Magog — hinzukommen; auch sind die Perioden seit Christus etwas verschoben. Die einstige Parallelisierung des Alten und Neuen Bundes ist damit gestört. Jede der fünfzehn Tafeln beginnt mit einer Einleitung. Wir teilen aus der letzten Tafel das wichtigste mit. Das ganze Werk ist unter dem

Eindruck des nahenden jüngsten Tages geschrieben, am meisten natürlich gegen den Schluss.

Der Schlussperiode, deren Ende nur Gott weiss — vorläufig reicht sie von 1311—1557 — sind vierzehn Folioseiten voll Jahreszahlen und Ereignisse gewidmet. Die letzten sieben Jahre enthalten bereits bedeutsame Anzeichen des Weltendes. Solche fanden sich freilich längst, namentlich in der Verderbnis auf dem Stuhl Petri, der die wenigen gutgesinnten Päpste nie mehr lange ertragen kann[1]). Aber jetzt kommt hinzu, dass die ersten Schritte zur Bekehrung der Völker geschehen. Die heilige Schrift erscheint jetzt in Sprachen fremder Nationen. Schon 1548 hat Kardinal Cervinus das neue Testament äthiopisch herausgegeben, und nun ist demnächst die arabische Ausgabe des Evangeliums zu erwarten. So werden dasselbe auch die Völker lesen können, in deren Sprache einst Muhamed seinen Alkoran voll tötlichen Gifts verbreitet hat, das Buch, welches vor 15 Jahren Deutschland — Bibliander hat seine eigene Koranausgabe im Auge — gedruckt hat, damit man es kennen und verabscheuen lerne. Und gewiss nicht zufällig steht im allerjüngsten Jahr, 1557, eine schweizerische Ausgabe der Apokalypse mit Kommentar, auch einer Apostelgeschichte, bevor, worin die Wiederherstellung der Menschheit durch Christus reichhaltig ausgeführt wird: die Apokalypse ist die von Freund Bullinger, dessen Name indess nicht genannt wird.

Das Werk schliesst mit dem Ausblick auf das Ende der Welt. Die Weissagungen der Sibyllinen und des 2. Petribriefes auf dasselbe machen den Schluss des Ganzen. Es ist das Letzte, was von Bibliander im Druck erschienen ist. Die Altersbeschwerden,

---

[1]) Im April 1555 hofft er laut einem Brief an Augustin Blarer, der Wechsel auf den Stühlen von Rom und Mainz möge dem christlichen Volk heilsam werden. Schon am 4. Juni schreibt er an Thomas Blarer über Paul IV. Caraffa: Jesuita professione fuit, et Jesum non sequitur; episcopus est Albanensis, sepulchrum dealbatum. Caraffa kommt dann als Verfolger der wahren Christen in der Chronologie von 1558 sehr übel weg, p. 220: moribus et factis similis Saulo Judaeo aut Scythae immani, spirans dolos, fraudes, imposturas, minas, caedes, et persequens ecclesiam Christi ipsumque Christum Davidem verum occidens in suis membris. Dagegen heisst es von Marcellus II.: vir doctus et sanctus inter caeteros papas, qui reformationem ecclesiae Rom. a se ipso inchoandam esse censuit. Ideo sedes non potuit eum ferre vel uno mense, p. 219. Ähnlich bei Hadrian VI. zum Jahr 1523: ideo sedes nequivit eum diutius ferre, p. 218.

auf die er in der Einleitung hindeutet, machten sich bald in der Abnahme der Geisteskräfte geltend.

Ob die Spuren davon schon in dem Buche selbst zu finden sind, wird schwer zu entscheiden sein. Allerdings fehlt es nicht an wunderlichen Ansichten; aber die apokalyptische Geschichtsanschauung brachte sie mit sich. Dagegen zu Ende des folgenden Jahres 1559 schwinden die Zweifel: Bibliander ist ein gebrochener Mann, laut Bullinger nicht mehr fähig, sein Amt zu bekleiden. Es kommt zu seiner Versetzung in den Ruhestand.

IV. RUHESTAND.

§ 15. Krisis und letzte Arbeiten.

Zum Jahr 1560 schreibt Bullinger[1]): „Im Vorjahr und im Beginn dieses laufenden Jahres begann der vortrefflichste Herr Theodor Bibliander verdriesslicher zu lesen und Herrn Martyr zu sticheln. Es kamen daher alle Diener des Wortes in der Stadt zusammen und brachten die Sache an den Bürgermeister, am 30. Januar. Der Bürgermeister bringt sie an die Verordneten zu den Studien. Er wird also vor sie beschieden und am 8. Februar verabschiedet, unter Zuerkennung eines Ruhegehaltes wegen ausgezeichneter Verdienste.“ Darauf kommt Bullinger dann nochmals zurück in einer Eingabe an den Rat vom Anfang Dezember des gleichen Jahres[2]), mit folgenden Worten: „Es ist jetzt ein Jahr

[1]) In seinem Diarium p. 65. Der lateinische Wortlaut bei Hottinger, hist. eccl. 8 p. 828.

[2]) Konzept Bullingers und Reinschrift, in Acta Religions- und Schulsachen des Zürcher Staatsarchivs, ersteres in der Mappe „Professuren“, die Kopie in „Theol. Studium“. Es ist ein Gesuch namens der Schulherren, Pfarrer und Prädikanten der Stadt, der Stiftsverwalter, des Kapitels und der verordneten Pfleger zum Grossmünster an den Rat um definitive Bestätigung des Josias Simmler als Nachfolger Biblianders. Auf dem Konzept notiert ein Amanuensis weiter, Simmler sei am 3. Dezember 1560 von den Verordneten und am 14. von den Räten in der Lectur bestätigt worden. In die Zwischenzeit fällt also Bullingers Eingabe. Diese und die von Wolfgang Haller, Stiftsverwalter, unterzeichnete Kopie undatiert (hier am Fusse der Beschluss vom „14. Wolfmonat“).

eingefallen, dass der eine unter den zwei Lesern — er meint Bibliander — durch viele Arbeit in Blödigkeit des Hauptes dermassen gefallen, dass er gnädiglich, auch von wegen lang gehabter schwerer Arbeit, der Lehre von euch, unsern gnädigen Herren, erlassen worden."

Es ist also Biblianders Entlassung wegen Abnahme seiner Geisteskräfte erfolgt[1]); endgültig, durch den Rat, wurde sie im März 1560 verfügt. Bis Johannistag, also bis zum Schluss des Halbjahrs, half Peter Martyr Vermigli aus; dann zog man Josias Simmler, Helfer bei St. Peter, zu und übertrug ihm vor Ablauf des zweiten Halbjahrs endgültig das Lehramt in Biblianders Nachfolge. Diesem selbst hatte man Haus und Einkommen als Ruhegehalt belassen — eine ihn hoch ehrende Anerkennung — und musste also Simmler anderweitig versehen; man besoldete ihn aus dem sogenannten Studentenamt, bis zu seines Vorgängers Tod[2]).

Fernerstehende haben damals, zum Teil unter Missbilligung, den Grund der Entlassung in einem Lehrstreit gesucht[3]). Damit verhält es sich folgendermassen.

Wir kennen Biblianders Abneigung gegen die Erwählungslehre und den Handel, der ihretwegen schon im Jahr 1545 beinahe zum Bruche führte. Wegen dieser Lehre hatte er auch wiederholt, namentlich im Jahr 1551, gegen Calvin schreiben wollen, sich aber davon abnehmen lassen[4]). Aber im Jahr 1556 kam der Mann nach Zürich, der weit entschiedener als es bisher hier geschehen war, ganz in Calvins Sinne, die Gnadenwahl vertrat, Peter Martyr Vermigli[5]). Die Zürcher bedachten wohl die

---

[1]) Ebenso Stucki, vita Jos. Simleri (1577) p. 6: ob senectutem viriumque imbecillitatem (B. rude donatus). W. Haller an Zanchi 18. XII. 1562 (Z. opp. VIII. 131): et propter senium et aduersam cerebri constitutionem (B. manumissus).

[2]) Alles nach dem erwähnten Amanuensis. Er setzt die Entlassung B. in den März und notiert am Rand: 8. Februar. Ich beziehe letzteres Datum auf den Beschluss der Schulbehörde, ersteres auf die Bestätigung des Rates.

[3]) Hubertus Languetus an Peucer 8. IV. 1560: Bibliandro interdictum est Tiguri professione theologica ob istam controversiam de libero arbitrio. In causa dicitur esse Petrus Martyr, quod non expectabam ab eo. Epist. (1699) II p. 44.

[4]) Calvin schickt ihm durch Bullinger einen Gruss 15. X. 1551.

[5]) Das Folgende ist ausführlicher nachzulesen bei C. Schmidt, P. M. Vermigli (Väter und Begründer der ref. Kirche 1858) S. 215/18. Die Hauptsache übrigens schon bei Hottinger hist. eccl. VIII. p. 827 ff. 901.

Folgen der Berufung nicht so ganz; auch Bibliander liess dem neuen Kollegen seine Freundschaft und alle Hülfe anbieten[1]). Anderwärts sah man weiter und hoffte im vornherein, durch Vermigli werde nun endlich auch in Zürich die strenge Lehre zur Geltung kommen. Schon im nächsten Jahr kam es zu einem Span zwischen den zwei Lesern, dem alten und neuen; sie behandelten beide die Prädestination in ihren Schulvorträgen. Vermigli meldete sofort an Calvin, die Gelehrteren und die Mehrzahl stehe auf seiner Seite. Von neuem brach der Handel Ende 1559 aus[2]). Bibliander griff seinen Gegner mit aller Gereiztheit an[3]). Dieser verteidigte sich durch einen Vortrag am 25. Januar 1560, worauf dann die oben geschilderten Vorgänge und die Entlassung Biblianders folgten.

Über die Geistesschwäche Biblianders erfahren wir nichts Genaueres, als was wir aus den erwähnten Stellen wissen, weder über ihre Art, noch ihren Grad oder ihre Dauer. Sicher ist soviel, dass ihm sein Zustand erlaubte, auch weiterhin Briefe, Abhandlungen und Gedichte zu schreiben. Doch liess er nichts mehr drucken. Wie eine Klage über erlittenes Unrecht mutet es an, wenn er sich einmal Ambrosius Blarer gegenüber auf seine gedruckten Schriften beruft zum Beweise, dass er ein „Sohn des Friedens“ sei[4]).

Wie bisher blieb er vor allem ein scharfer Gegner Roms. „Dass doch ehestens,“ schreibt er an den genannten Freund[5]),

---

[1]) Bullinger an P. Martyr 1. V. 1556. St. A. Zürich. E. II. 342 p. 323 f.

[2]) Ein bestimmtes Datum gewinnen wir aus einem Brief Jacob Rüegers in Schaffhausen an Bullinger 10. XII. 1559. Es heisst darin: Quibus accessit rumor quidam de Prouidentiae pugna inter cl .... viros d. Th. et d. Martyrem, quem timemus maiorem futurum apud exteros. Staatsarchiv Zürich E. II. 335 pag. 2336.

[3]) Die Tradition weiss sogar, B. habe Vermigli gefordert, damit der Zweikampf entscheide, wer von ihnen prädestiniert sei, und sei rechtzeitig mit der Hellebarde (andere: mit dem Spiess) auf der Walstatt erschienen. Ohne gleichzeitige Quelle mag ich diese Nachricht nicht in den Text einstellen; vor dem 18. Jahrhundert (Leu, Simmler) habe ich sie bis jetzt nicht bezeugt gefunden. Eine andere Anekdote, von B. Kurzsichtigkeit, erzählt Adam, vitae theol. (1620) p. 403.

[4]) B. an Blarer 26. XII. 1560.

[5]) B. an Blarer, Sommer 1562.

„unser heiligster Triumphator das gesamte Papsttum — nichts Abscheulicheres hat die Welt gekannt — von Grund aus stürzen und nach seiner Gnade seiner Kirche den labenden und heiligen Frieden schenken möchte." Wie schon früher, macht er seinem Zorn in kräftigen deutschen Gedichten Luft[1]). Ein Gedicht war vielleicht auch die Gigantomachia Babilonicoromana, „der gross Pfaffenkrieg", datiert vom 3. Dezember 1561; sie schildert die Kämpfe und Siege Christi und seiner Kirche über den Antichrist, den römischen Papst, und die „geschabten und gesalbten Scharen der Stachelheuschrecken"[2]). In diesen Zusammenhang gehört auch die sehr angelegentliche Beschäftigung mit dem Traum Melanchthons, Hyäna; Bibliander hat ihn mit seinen Auslegungen an die beiden Blarer gesandt[3]). Bis ans Ende blieb er ähnlich gestimmt; noch 1563 wünscht er, die christlichen Grossen möchten fleissig den Defensor pacis des Marsilius von Padua lesen[4]).

Aber auch die Lutheraner und ihre Polemik verlor er nie aus den Augen. Mit Schmerz vernahm er, wie verletzend Tilmann Hesshus geschrieben habe. Möchte doch, so wünscht er, Gott einschreiten gegen diese ungerechten Anmassungen der Pseudoevangelischen, welche uns „Zwinglianer" schmähen und uns derart bestreiten, dass sie sich selbst elendiglich verderben[5]). Er freut sich, dass Matthäus Alber die Ubiquität des Leibes Christi verwirft, und hofft, die Tübinger werden Melanchthons schönes und

---

[1]) Vgl. im Anhang.

[2]) Kantonsbibl. Gal. I. 93 Nr. 3. Erhalten ist nur folgender Titel: G. B., der gross Pfaffenkrieg, hoc est domini dei et liberatoris nostri Jesu Christi summi catholici optimi max. regis et pontificis eiusque sacrosanctae ecclesiae certamina et victoriae adversus antichristum papam Rom. gentesque rasas et unctas scorpiolocustarum, pro ecclesiastica libertate atque integritate recuperanda. Quam conscribebat Th. B., commilito Christianus, III Nonas Decemb. Anno a condito orbe V̄DXXXVIIII, a reparato per Christum orbe MDLXI (und andere Datierungen).

[3]) B. an A. Blarer 26. XII. 1560, 17. V. und 13. VIII. 1561, 5. VI. 1562. Drei Blätter Distichen in Msc. Gal. I. 93 Nr. 6 der Kantonsbibliothek: Hyaena; imago papisticae et antichristianae ac prorsus diabolicae tyrannidis. Somnium d. Phil. Melanchthonis etc. Deutsche Verse in S. Msc. 102 der Stadtbibl.

[4]) B. an Thomas Blarer 27. II. 1563.

[5]) B. an A. Blarer 17. V. 1561.

heilsames Beispiel befolgen, vor allem Brenz, der letzte von denen, welche die Marburger Artikel herausgegeben[1]).

Im Sommer 1562 wagte sich Bibliander wieder an ein grösseres litterarisches Unternehmen, und nach drei Vierteljahren hatte er es schon vollendet[2]). In einem vollen Quartband giebt er eine Darlegung der ganzen evangelischen Geschichte und Lehre, mit besonderer Rücksicht auf die alten Weissagungen[3]). Der Zweck ist der, den Fortschritt des Evangeliums vom Anbeginn der Welt bis zur Gegenwart aufzuzeigen. Man kann es in gewissem Sinne als den Versuch eines abschliessenden, frühere Arbeiten zusammenfassenden Werkes betrachten. Es sind hier die chronologischen Publikationen der fünfziger Jahre zur Geschichtsdarstellung weitergeführt, der Universalismus und die Erwählungslehre noch einmal dargelegt, die Studien über die Weissagungen vereinigt. Wir geben einige Andeutungen über den Inhalt.

Der Verfasser knüpft an die zwei Bücher oder Sermone des Lucas von Antiochien über evangelische Geschichte an und giebt die Litteratur bis auf Faber Stapulensis und die Evangelienharmonie des Andreas Osiander. Diese Arbeiten, sagt er, wisse er zu schätzen, aber durch langes und fleissiges Lesen und Nachdenken sei er zu einer etwas anderen, in den Evangelien und der ganzen Schrift besser begründeten Darlegung der evangelischen Wahrheit gelangt. Im ersten Buch behandelt er die Geschichte

---

[1]) B. an A. Blarer 26. XII. 1560.

[2]) B. an A. Blarer 5. VI. 1562: wenn ihm Gott Leben und Gesundheit gebe, werde er schreiben: amplissimae sanctissimaeque Civitatis Dei Annales, et alia quaedam pacato Regno atque Pontificatui catholico, Christi principis nostri optimi munimini convenientia. B. an Thomas Blarer 27. II. 1563: er habe die 3 libros evangelicae historiae simulque demonstrationis evangelicae geschrieben, ut a condito mundo usque ad aetatem et hunc annum progressus Evangelii evidenter cerni possit.

[3]) Kantonsbibl. Gal. I. 89: Totius euangelicae historiae ordine rerum ac temporis naturali digestae, simulque demonstrationis euangelicae epitoma exposita libris duobus a Th. B. Additus est tertius quoque liber demonstrationis euangelicae, qui vaticinia insigniora de nouissimis temporibus ab excidio Hierosolymorum ad finem usque mundi collata inter sese, et adiuncta historia explanat. Der alte Katalog der Stiftsbibliothek bemerkt: incerta manu; es ist aber sicher B. Handschrift, nur nicht mehr die seiner jungen Jahre.

des Alten Bundes bis und mit der Geburt Christi, im zweiten Leben und Lehre Jesu und die Kirchengeschichte bis auf Konstantin, im dritten die hervorragendern Weissagungen von den letzten Dingen; hier erwähnt er u. a. als denkwürdig, dass im Jahr 1522 Papst Hadrian VI. zu Nürnberg die Verderbnis der Kirche zugestanden habe, und dass im gleichen Jahr der Defensor pacis des Marsilius im Druck ausgegeben worden sei. Ein besonderer Anhang giebt die alten Beweisstellen für die Bekehrung der Juden zu Christus. Endlich folgt noch eine „Reformation der Kirche, besonders dadurch, dass die Abgötterei der antichristlichen Messe abgeschafft und die ursprüngliche Gestalt des Abendmahls wieder hergestellt wird", samt einer Beilage, die er Erastus in Heidelberg verdankte: „Ritus der Christen in Asien und Afrika, besonders in der grossen Stadt Kairo" [1]). Am Schluss die Jahrzahl 1563.

Über die Lehren vom freien Willen und von der Gnadenwahl handelt der Abschnitt von der evangelischen Lehre. Es sind hier die wichtigsten apostolischen Aussprüche nach den Loci der Dogmatik zusammengestellt. Zum Locus „Homo" heisst es: „Weder der Gnade Gottes, noch dem Vorherwissen Gottes, noch der Erwählung und Vorherbestimmung Gottes widerstreitet der freie Wille des Menschen — ich meine nicht den pelagianischen, welcher sich brüstet, das göttliche Gesetz zu leisten und das Heil zu erlangen ohne Gottes Gnade — sondern denjenigen, welcher der menschlichen Natur ein richtiges Urteil Gottes zutraut, ihr eingegeben vom weisesten und besten Schöpfer". Ein anderer Abschnitt ist überschrieben: „Die evangelische Verheissung ist allgemein und universal, nicht partikular." „Wäre dem nicht so, heisst es darin, so müssten die Gemüter immer schwanken und zweifeln, ob sich Gott erbarmen wolle. Wie der Zorn Gottes sich offenbart über alle Gottlosigkeit, so wird seine Gerechtigkeit im Evangelium selbst offenbar aus dem Glauben zum Glauben. Christus selbst hat nur den Unglauben vom Heil ausgeschlossen; er will, dass das Evangelium allen gepredigt werde, und laut Johannes hat Gott seinen Sohn gegeben, damit alle, die an ihn

[1]) Hievon schreibt er, unter Beilage der Kopie Erasts, an A. Blarer, 5. VI. 1562.

glauben, nicht verloren gehen, sondern das ewige Leben haben." Diese und andere Stellen zeigen, dass „die Gnade nicht zu beschränken ist auf die prädestinierten und erwählten Menschen."

Biblianders Schwanengesang ist eine „Aufmunterung zur Wiedererlangung der Freiheit der Kirche des Herrn Jesus Christus," wozu der erlauchte Fürst von Concordia und Mirandula, Johannes Franciscus Picus, einst den Kaiser Maximilian ermahnt hat, in der Widmung des Werkes De Imaginatione [1]). Auf diese Stimme des Picus von Mirandula hatte er von jeher hingewiesen, wo er auf die Anfänge der Reformation zu sprechen kam. Im Jahr 1558 hatte er davon sogar eine deutsche poetische Bearbeitung gegeben, und 1563 war noch eine in lateinischer Prosa gefolgt [2]). Jetzt fügt er auch hinzu, was andere Bahnbrecher der Reformation geleistet, ein Erasmus, Luther, Marsilius; aber — mit dieser Klage schliesst das Ganze — man scheine sich um das alles wenig gekümmert zu haben „bis auf diesen Tag, den 18. Juli des Jahres 1564".

Das ist Biblianders letzte Arbeit. Zwei Monate später raffte ihn die Pest hinweg.

§ 16. Ende und Bedeutung Biblianders.

Am 6. August 1564 brach in Zürich die Pest aus. Das Totenbuch verzeichnet zum 3. September unter den in der Woche vorher Verstorbenen den Namen Hans Jacob Buchmann. Er ist Biblianders Sohn. Bullinger meldet den Todesfall schon am 1. des Monats einem Freunde und fügt bei: „Von der gleichen Krankheit ist die Magd befallen worden. Welches das Ende sein wird, weiss der Herr." In der Woche bis zum 10. griff die Pest stark um

[1]) Kantonsbibl. Gal. I. 93 Nr. 9 am Schluss: Exhortatio ad recuperandam libertatem ecclesiae domini Jesu Christi, quam posuit illustris princeps C. et M., J. F. Picus, in epistola dedicatoria operis de Imaginatione ad Maximilianum Caes. Aug. anno MD.

[2]) Das deutsche Lied im Anhang abgedruckt. Es ist datiert vom 11. Juli 1558. B. sandte das Lied im Jahr 1560, die prosaische Bearbeitung am 27. II. 1563 an Thomas Blarer, laut Brief an diesen.

sich; im Totenbuch stehen 18 Personen, und Bullinger schreibt am 8. dem gleichen Freunde: „Wir haben aus dem Haus zum Engel, in der Gegend des Hauses von Theodor Bibliander, fünf Leichen hinausgetragen, und noch ist es nicht das Ende“ [1]). Am 26. erlag Bibliander selbst [2]). Fast gleichzeitig mit ihm starb — in der Nähe — Heinrich Bullingers Frau: man bettete die beiden in das gleiche Grab. Im Totenbuch stehen unter den neunundzwanzig am 1. Oktober Verkündeten: „Herr Theodor Buochmann, diser Kilchen zuo dem Grossen Münster der heligen gschrift läser“ und „Anna Adlischwylerin, M. Heinrychen Bullingers eeliche husfrauw“ [3]). Von der letztern meldet ihr Gatte: „sie starb an der Pest den 25. September 1564 mittags zwölf Uhr und ward mit grosser Leich begraben beim Münster im Kreuzgang zu Theodor Buchmann, zwischen Stadtschreiber Escher und Doktor Martyr“ [4]).

Thomas Blarer widmete dem verstorbenen Freunde ein Epicedion, mit gefälliger Anspielung auf dessen Namen, und Ambrosius besorgte es nach Zürich, kurz vor seinem eigenen Tode. Er hofft, auch andere werden sich mit Grabgedichten einstellen. Ob es geschehen ist, wissen wir nicht. Einige Jahre später hat der jüngere Rudolf Gwalther die beisammen Ruhenden, Bibliander und Anna Bullinger, gemeinsam besungen [5]).

---

[1]) Totenbuch, im Staatsarchiv Zürich E. II. 272, wo zum 6. VIII. die Notiz: pestis initium. Bullinger an Johann Fabricius in Chur 1. und 8. IX. 1564.

[2]) Das Totenbuch notiert nur den Sonntag der Verkündigung in der Kirche, für die Woche vom 24. IX. bis 1. X. als ersten von 29 Namen Bibliander. Dieser muss also im Anfang der Woche gestorben sein. Stucki, Vita Lud. Lavateri (praefatio zu dessen Nehemias fol. 9b.) hat irrig 20. XI. Richtig kann 26. September sein, den derselbe Stucki in vit. Wolf. et Siml. und Fries in vit. theol. Tig. msc. (laut Hottinger, Helvet. Kirchengesch. 3, 889 Note n) geben. Vgl. Bullingers Angabe für seine Frau.

[3]) In der Realencyclopädie habe ich diesen Eintrag Bullinger zugeschrieben. Das ist irrig: er war selber erkrankt. Aber nachträglich hat er in demselben zu seinem eigenen Namen beigesetzt: „diser kilchen pfarrers.“ Er führte sonst das Buch immer selbst.

[4]) Heinrich Bullinger, Verzeichnis des Geschlechts der Bullinger etc. in Balthasars Helvetia I S. 107 f.

[5]) Die Gedichte abgedruckt im Anhang. Ambrosius an Thomas Blarer 21. X. 1564. Ambrosius starb am 7. XII. 1564.

Bibliander hinterliess neben der Witwe einen Sohn Felix, und wie es scheint, zwei Töchter. Die eine der Töchter, Regula, folgte, unvermählt, im Jahre 1569 dem Vater nach, und im gleichen Jahr fiel auch der einzige Sohn der Pest zum Opfer, in Genf. Tief trauerte die Mutter[1]).

Als Bibliander im Jahr 1560 entlassen worden war, hatte man ihn durch Josias Simmler ersetzt. Nach dem Tode Peter Martyrs musste Simmler für diesen eintreten, und Biblianders Stelle erhielt Johannes Wolf im Sommer 1563. Später ordnete man die Nachfolge endgültig durch die Wahl von Wilhelm Stucki[2]).

Wir müssen darauf verzichten, dieser Biographie ein Porträtbild ihres Helden beizugeben. Es scheint, dass er keinem Maler sitzen wollte. Als der Engländer Halesius die Bilder der Zürcher Gelehrten zu erhalten wünschte, musste ihm Gwalther mitteilen, von Bibliander gebe es nur eines, das ohne sein Wissen und gleichsam verstohlen abgemalt worden sei. Was als Porträt desselben auf uns gekommen ist — ein Ölgemälde, Zeichnungen, Kupferstiche — kann also kein volles Vertrauen erwecken[3]).

Niemand hat damals Biblianders Leben beschrieben[4]). Die Pestzeit mag es mitverschuldet haben; Bullinger lag selbst einige

---

[1]) Ambrosius an Thomas Blarer 21. X. 1564: sanctissimi viri vidua superest cum liberis — ni fallor — tribus ex quinque; namque quos ex optima conjuge suscepit, lues ista duos superstite adhuc patre abripuit. Über die Kinder vgl. oben § 4. Im Totenbuch ist zum 30. I. 1569 verzeichnet: Regula Buochmanin, herren Theodors Buochmans seligen verlassne eeliche dochter. Zum 2. III. 1572 steht Verena Buchmann, Felix Werders ehliche Hausfrau, vielleicht die andere Tochter B.?

[2]) Acta Scholastica, Staatsarchiv E. II. 458 p. 38. 45b, Beschluss vom 16. V. 1563; Simmler musste auf Johanni für Martyr einstehen. Stucki war bisher Professor der Dialektik und Rhetorik. Er sagt von sich selbst in seiner Vita Simleri: in Bibliandri locum . . . ordinarius Veteris Testamenti explicator ac Simleri collega . . . factus est (Stuckius). Seine Wahl datiert Hottinger, Helvet. Kirchengesch. 3, 889, auf 18. Hornung 1571.

[3]) Halesius an Gwalther (c. 1552?): illa (imago) Theodori, quam ipso inscio et quasi furtim depictam dicis. Zeichnungen und Stiche auf der Stadtbibliothek Zürich. Ein Ölgemälde erwähnt Christinger (s. u.).

[4]) In Msc. Siml. 110 steht wohl: Vitam scripsit Pellicanus. Aber dieser starb lange vor Bibliander. Es sind vermutlich die allerdings eingehenden Angaben über B. Vorlesungen in Pellicans Chronicon gemeint, die indessen doch noch lange keine Vita vorstellen.

Zeit darnieder und kam in schweres Leid durch den Verlust der Frau und einer Tochter. Aber eine Vita würde gleichwohl kaum fehlen, wäre es Bibliander vergönnt gewesen, auf der Höhe seines Ruhmes zu sterben. Der tragische Ausgang hat es verschuldet, dass wir ohne die Wegleitung eines Zeitgenossen geblieben und darauf angewiesen sind, dieses reiche Leben aus den Trümmern zusammenzulesen, in die es zerfallen ist.

Aber diese Trümmer sind bedeutend genug, um die Mühe zu lohnen. Bibliander ist es wert, gekannt zu werden.

Schon die Zeitgenossen sind seines Ruhmes voll. Wir wissen, wie grosse Stücke Pellican auf ihm hielt, wie er sich freut, dass Gottes Gnade in Theodor der Zürcher Kirche ersetzt habe, was ihr mit Zwinglis Gelehrsamkeit verloren gegangen. Wir kennen den Stolz, den Myconius auf seinen Schüler setzte, das Urteil des Grynäus über den „Mann von göttlichem Geist". Konrad Gessner[1]) redet mit höchster Verehrung von seinem Lehrer, dem „unvergleichlichen Manne", und Bullinger sagt, er wisse nicht, ob es ein feineres, gebildeteres, urteilsfähigeres Talent gebe als Bibliander[2]). Johann Heinrich Hottinger[3]) nennt ihn hundert Jahre später den Vater der exegetischen Theologie in der Schweiz. Grosses Ansehen genossen Biblianders Schriften in vielen Strichen Deutschlands, nicht bloss in reformierten. Aus England bezeugt Johanna Gray dasselbe. Das glänzendste Zeugnis, und für Bibliander von allen das erfreulichste, stellte ihm ein Franzose aus. Der berühmte Sprachgelehrte Wilhelm Postellus trug sich mit dem Gedanken, seinen Lebensabend in Zürich bei Bibliander zuzubringen und diesen gleichsam in seine Nachfolge einzusetzen, den er wie sonst niemanden in der ganzen lateinischen Welt dazu für befähigt erachtete; er würde, schreibt Postellus, seine auserlesenen Bücherschätze mitbringen. Der Brief kam Bibliander ganz

---

[1]) Bibliotheca p. 611.

[2]) Th. B., ecclesiae nostrae in divinis scripturis lector atque interpres, quo haud scio, num aliud hodie festivius, eruditius et maiori pollens judicio vivat ingenium; In acta Apost. (1540) p. 100.

[3]) Schola Tig. Carol. (1664) p. 72 f.: B . . . . vir faecundissimi ingenii et Theologiae exegeticae communis in Helvetia parens, theologiae professor meritissimus ab a. Chr. 1532 ad 1560.

unvermutet zu; hocherfreut teilt er die Überraschung an Ambrosius Blarer mit[1]).

Wir haben soeben das Urteil Johann Heinrich Hottingers erwähnt. Er war vielleicht einer der letzten, die Bibliander würdigen konnten, weil man seine Schriften noch las. Später sind auch diese vergessen worden, und erhalten hat sich nur, wie eine ferne Sage, die Rede vom berühmten Mann. Alle Lebensbeschreibungen sind überaus dürftig. Erst Alexander Schweizer hat sich, an Hottinger anknüpfend, wieder den Quellen zugewandt, doch nur aus dogmengeschichtlichem Interesse und bloss die paar Briefe hervorziehend, die Hottinger abgedruckt hat. Den ersten Versuch, seinem Landsmann ein „biographisches Denkmal" zu setzen, unternahm der thurgauische Pfarrer und Professor J. J. Christinger in einem Schulprogramm[2]); er hat das Verdienstlichste von allem geleistet, was man bisher über Biblianders Leben besass. Verlangt man über dieses, und namentlich über das gelehrte Wirken des Mannes, weitern Aufschluss, so sind die Briefe vollständig beizuziehen und die zahlreichen Druckschriften und handschriftlichen Abhandlungen eingehend zu verwerten, wie wir es nun versucht haben. Wir fassen auf Grund davon unsere Eindrücke in einige Sätze zusammen.

Bibliander ist vor allem der Meister der biblischen und anderer Sprachen[3]) in dem Zürich seiner Zeit und damit in

---

[1]) B. an Blarer 14. IX. 1551, mit den Hauptstellen aus dem Brief des Postellus, datiert Angers 27. VI. B. sagt von seiner Überraschung: ut mihi Deus quidem ἐκ μηχανῆς apparuerit. Postellus hatte durch den Tod Franz I. das Stipendium in Regia praelectione verloren und meinte, B. könne ihm von irgend einer Seite Ersatz schaffen: si facies, ut ad vos advolem stipendiis cuiusvis Principatus invitatus, statim adfuero utraque Bibliotheca non quidem perdives, sed nec omnino inornatus. Atque iterum tu, mi Bibliander, si quid in me positum est, et tibi et cuivis parti Reip. Christianae esse comparatum non dubitabis. Natürlich wurde aus der Sache nichts. Sehr schmeichelhaft waren für B. die Worte: Te unum vellem res tuas ita constituisse, ut posses tunc a nobis lampadem accipere, quo uno nullus in toto orbe Latino mihi videtur instructior Man darf daran erinnern, dass drei Jahre vorher B. sein Sprachwerk herausgegeben hatte; darin war Postellus vielfach als Autorität angerufen und namentlich sein Verdienst um die Kenntnis des Arabischen hervorgehoben worden.

[2]) Programm der thurgauischen Kantonsschule 1866/67.

[3]) Der Nachfolger Wilhelm Stucki sagt kurz und gut: Ille et re et nomine Bibliander, vir Theologiae ac multarum linguarum cognitione nobilissimus. In der vita Jos. Simleri (1577) p. 6.

weitem Umkreis, und zwar nicht nur durch eine alle früheren Schweizer überragende Sprachkenntnis im allgemeinen, sondern namentlich durch deren sorgfältige, grammatisch genaue Anwendung auf die biblische Exegese. Dabei muss als seine besondere Gabe — innerhalb der Schranken seiner Zeit — der Sinn für die apokalyptische Litteratur betrachtet werden; er besass offenbar einen geistvollen Blick für die Rätselbücher der Bibel [1]).

Daneben erscheint er immer der Beachtung wert als der einzige unbeugsame Bekenner des religiösen Universalismus unter einem ganz durch Calvins Geist gebannten Theologengeschlecht. Im Grundgedanken findet sich bei ihm vorgebildet, was einige Jahrzehnte später Arminius in Holland gelehrt hat.

Genährt durch beides, die eschatologische und universalistische Anschauung, ist dann der Missionsgedanke in ihm erwacht, ziemlich einsam in jener Zeit, wie eine Verheissung auf spätere Tage.

Wohl das Anziehendste an ihm aber ist, dass sich durch alles, was noch von ihm zeugt, durch die Briefe, die Druckwerke, die Gedichte, ein feuriger Protestantismus hindurchzieht.

Er ist das Erbe Zwinglis. Keiner hat dieses Erbe eifriger und — als Gegner gewaltsamer Propaganda — zugleich nobler verteidigt, als sein berufener Nachfolger im theologischen Lehramt: Theodor Bibliander.

---

[1]) Hierin möchte ich ihm aus unserer Zeit meinen unvergesslichen Lehrer Gustav Volkmar vergleichen.

ANHANG.

I. Zur Statistik der Vorlesungen.

Erster Kurs. Die Angaben fast alle in Pellicans Chronicon. Einige in Collegienheften von Bullinger (Stadtbibliothek Msc. D. 200 b.), Gwalther (Msc. D. 30—43) und Ulrich Rollenbutz (Msc. D. 55. 56). Danach las Bibliander, in Fortsetzung der Vorträge Zwinglis nach dessen Tode, 2. Chron. bis Ende 1531. Hierauf folgte Jesajah 11. I.—13. VII. 1532. Jeremiah 12. VIII. 1532 bis 8. II. 33. Ezechiel (9?) II.—Ende VI. 33. Kleine Propheten 30. VI.—6. XII. 33. Daniel 8. XII. 33—12. II. 34. Psalmen 25. II. 34 — (? Bullinger setzt nach Ps. 81 den 30. VI. 34). Genesis 10. XI. 34—15. V. 35 (Gwalther: 14. V. 35). Exodus 20. V.—XII. 35 (Gwalther: finis die 8 Novembris 35). Leviticus 15. XII. 35 (Gwalther: 12. XI. 35—2. VI. 36). Numeri . . . . Deuteronomium . . . . (Gwalther: 12. VI.—22. XI. 36). Josua 27. XI. 36—(?). Richter 15. II. bis 8. V. 37. Ruth 11.—29. V. 37. 1 Sam. 30. V.—(Gwalther ergänzt: 29. XI.! 37). 2 Sam. 30. IX. 37—7. I. 38. 1 Kön. 8. I. 38. 2 Kön. 23. III.—6. VI. 38. Esra 12. VI. 38. Nehemiah 1. VIII. 38. Esther Ende VIII.—5. IX. 38. Prediger 9. IX.—7. XI. 38. Hohes Lied 8. XI.—6. XII. 38. Sprüche 11. XII. 38 bis 22. III. 39. Hiob 26. III.—10. VII. 39 (Ende des ersten Kurses).

Zweiter Kurs. Die Angaben in Gwalthers Collegienheften Msc. D. 27—54), die für den zweiten Kurs laut Pellican (Chron. p. 168) massgebend sind. Von Bullingers Hand ist eine Kopie (Msc. D. 98) von Johannes Wolfs Collegienheft zum Prediger Salomons erhalten, aber ohne Daten. Der Gang ist folgender: Jesajah 11. VIII. 1539—7. IV. 1540. Jeremiah (Daten fehlen bei Gwalther; anonyme Kopie Msc. D. 148 ergänzt 1540—16. II. 1541). Ezechiel (?). Kleine Propheten 21. VI. 41—26. I. 42. Daniel 30. I.—4. V. 42. Psalmen 11. V. 42—16. V. 43. Chronik 19. V. bis 5. XII. 43. Apokalypsis 10. XII. 43—27. IX. 44. Genesis 27. X. 44—28. V. 45. Exodus Kapitel 1—15 von ?—14. XII. 45, Schluss —25. V. 46. (Lücke!). Leviticus 3. I.—6. VI. 47.

Numeri 6. VI. 47—26. I. 48. Deuteronomium 30. I.—11. XII. 48. Josuah 11. XII. 48—21. VIII. 49. 1 Sam. 21. VIII. 49—5. III. 50. 2 Sam. 6. III.—19. VI. 50. 1 Kön. 19. VI. 50—13. I. 51. 2 Kön. 13. I.—7. VII. 51. (Lücke!). Sprüche 14. XII. 51. Prediger 18. V.—7. IX. 1552.

II. Nachweise zum Briefwechsel.

Die Originalien des Briefwechsels sind stark zerstreut. Bis auf wenige konnte ich sie finden mit Hülfe der bekannten Simmlerschen Kopiensammlung (die freilich noch alte Signaturen citiert). Es sind im ganzen 108 Briefe Biblianders und 45 an ihn nachzuweisen (E. II. verweist auf die Briefsammlung im Staatsarchiv Zürich, E. I. auf Acta Religionssachen daselbst; das Hottinger'sche Archiv ist auf der Stadtbibliothek):

a) Briefe von Bibliander:

In Zürich 80 Stück: An Myconius 72 (E. II. 340 p. 18 bis 213 zusammen 63 Stück. E. II. 355 p. 98. E. I. 1. 2. Hott. Arch. Msc. F. 42 p. 17/20. Msc. F. 80 p. 56. 57. 58. 59. Briefe vom 7. V. 1535 und vom 20. XI. 1541, kopiert bei Simmler). — An Oporin 3 (E. II. 340 p. 18. 119. Stadtbibl. Msc. C. 50 a p. 164, Fragment). — An Gast 2 (E. II. 340 p. 209. Brief vom 22. III. 1551, kopiert bei Simmler). — An Hubert 1 (Stadtbibl. Msc. A. 63 p. 1). — An Butzer 1 (Brief vom 8. I. 1537, kopiert bei Simmler, vgl. J. H. Hottinger, hist. eccl. VIII. 709 f.). — An Heinrich Buchmann 1 (Stadtbibl. Msc. C. 50 a p. 147).

In St. Gallen 25 Stück: An Vadian 5 (Litt. misc. 4, 75. 5, 146. 11, 5. 61. 62). — An Ambrosius Blarer 14 (ebenda 6, 53. 80. 108. 116. 173. 7, 126. 160. 162. 163. 8, 19. 370. 398. 401. 9, 38). — An Thomas Blarer 5 (ebenda 7, 177. 304. 328. 8, 198. 9, 97). — An Augustin Blarer 1 (ebenda 8, 19).

In Basel 1 Stück: An Oporin (benutzt im Abdruck Hagenbachs, Basler Beitr. z. vaterl. Gesch. 9 p. 322/26).

Gedruckt: An a Lasco 2 Stück (Gabbema, Epist. clar. vir., 1669, Nr. XXII. f., p. 56/63 und 63/65).

b) Briefe an Bibliander:

In Zürich 44, in St. Gallen 1 Stück: Familienbriefe 26 (Stadtbibl. Msc. C. 50 a p. 142/85; Simmler hat sie nicht kopiert). — Von Oporin 9 (Hott. Arch. Msc. F. 46 p. 691/95, nur noch in Kopien von J. H. Hottingers Amanuensis erhalten). — Von Myconius 6 (E. II. 336 p. 157. Hott. Arch. Msc. F. 42 p. 13/16 und 21/22, zusammengehörig. Msc. F. 81 p. 360. 361. 397. 414). — Von Gast 2 (Hott. Arch. Msc. F. 46 p. 696 a und b, nur noch in Kopien von Hottingers Amanuensis erhalten). — Von Bullinger 1 (Hott. Arch. Msc. F. 46 p. 52/55). — Von Vadian 1 (in St. Gallen, Vadiana, Msc. 108 fol. 9).

An Bullinger und Bibliander gemeinsam sind 8 Briefe adressiert: von Myconius 3 (Kopien Simmlers vom 1. I. 1540. 8. VIII. und 12. XI. 1541), je 1 von Farel (E. II. 337 p. 354), von Freiherr v. Ungnad (E. II. 356 p. 170/76), von Erasmus Ritter (E. II. 359 p. 2751), von Vadian (grosses Stück vom 21. XI. 1536, auf Simmlers Kopie der Verweis: ex Bibliotheca nobilissimi compatris mei Henrici Schneebergeri, Original nicht mehr nachweisbar), von a Lasco (gedruckt bei Gerdes., Scrin. Tom. IV, P. I. p. 485/90). — Gemeinsam schrieben Bullinger und Bibliander an den Freiherrn von Ungnad (E. II. 345 p. 485).

Wie man sieht, sind die Briefe von Gelehrten an Bibliander bis auf wenige untergegangen.

Auf den Abdruck von Briefen Biblianders musste verzichtet werden. Einige der wichtigsten sind bereits gedruckt, vgl. oben an Oporin und a Lasco, dazu an Myconius über die Prädestination bei Hottinger, hist. eccl. VIII. 653/77. 691/704.

III. Verschribung an Oporinum des Alcorans halb.

14. Dezember 1542.

Gnad und frid von Gott dem vatter durch unseren herren Jesum. — Wolgelerter, insonders vertruwter und fürgeliepter herr und bruoder. Wir habend mit fröuden vernommen, das ein ersamer rat der statt Basel üch die hoffnung uffgethan habe: mögind

ir iemandts ankommen, der sinen namen für den Alkoran setze und das buoch in sinem namen, one üwers und vorab der statt Basel namens mäldung, ussgan lasse, welle er üch die büecher zuo verkoufen heruss lassen. Dann ouch unser lieber herr und bruoder Theodorus Bibliander, heiliger geschrift in der kilchen Zürich leser und unser getrüwer lerer, uns eroffnet, das er des fürnemmens sye, sich darzuogeben, das sin nam für das buoch gesetzt (werde), der gstalt, wie es ein ersame oberkeit begert, diewyl er eigenlich diss buochs, das es truckt (werde), urhab sye und grosse arbeit mit collatione exemplarium gehept etc. — welches alles er nit one unserem (!) wüssen thuon welle, sidmal er ouch anfangs mit unserem wüssen und rat gehandlet habe etc. Sölcher sin fürtrag und fürnemen hat uns nit können missfallen, diewyl wir grundtlich wüssend, was grosser arbeit, flyss und müy er mit genamptem buoch gehept, ouch damit niener uff anders gesehen dann uff die er Gottes, namlich das dem schantlichen Türggischen glouben abgebrochen und gewert und der heilig Christen gloub geüffnet werde. Wir sind aber guoter hoffnung, ein ersamer rat zuo Basel werde sich genampten herr Theodori namens und erbietens vernüegen lassen, diewyl er doch eigentlich der urheber ist, ouch einen guoten und herrlichen namen hat durch alle kirchen sines ampts und ouch besonderer hohen gaben halben, im von Gott rychlich verlihen. Ob aber je si namm bi etlichen noch nit so gar bekannt wäre, das wir doch nit gedenken könnend, und desshalb wellte vermeint werden, es wäre an einer person noch nit gnuog, habend (!) wir üch warhaftigklich und guoter meinung zuo verstan mit gegenwirtiger gschrift, das genampter unser lieber herr und bruoder Theodorus sölichs tuot mit unser aller einhelligem rat und vorwüssen und desshalb uns alle und jeden insonders zuo byständeren hat; begerend ouch von ganzem herzen des guoten werks, damit der heilig Christen gloub geschirmpt und der schantlich Türggisch antichristisch widerfochten wirt, teilhaft zuo werden, und sofer es die billicheit und grechtigkeit erliden möchte, ouch notwendig were, möchtend wir liden, das ouch unsere namen darfür gesetzt wurdind. Es ist aber weder billich noch recht, das die in der vererung und im lob der guotthat gelichen namen tragend und haben wöllind mit dem rechten urheber, die aber nit so gross müy und arbeit erlitten als der

recht urheber, der ist hierin unser fürgeliepter bruoder Theodorus. Dorumb wir im gern der eren, die er gwüsslich bi den kilchen haben wirt, gonnend, scheidend uns aber in diser handlung nit von im, sonder wir stellend uns genzlich zuo im, sind ouch genzlich der guoten zuoversicht, ein ersamer und wyser rat zuo Basel werde sich sinen oder ioch unsers bystands vernüegen lassen und die büecher üch widerumb zuostellen. Und gwüsslich wölltend wir uns des handels nit so hoch annemen oder beladen, wo wir nit gedenken möchtend und mit festem zuo Gott unserm herren vertruwen hofftend, vil nutz damit zuo schaffen. Wir wüssend ye, das dem Bapst nüt hat mögen abbrochen werden mit dem schwert der gwaltigen kayseren Fridrychen, Heinrichen und andrer frommen kaysern, die wider den Bapst krieget; sobald man aber des Bapsts rächt geoffnet und wider sin leer mit gschrift gehandlet, ist er gefallen. Den faal hoffend wir ouch Machometen, dem grössten verfüerer, begegnen. Gott gebe gnad darzuo. Jr mögend ouch disen brieff, wo dess üch not wäre, üch gebruchen; dann darumb habend wir all unsere namen mit unseren gschriften hierunder verzeichnet, der Zürich geben ist xiiij Decembris anno 1542.

Heinrich Bullinger, pfarrer der kilchen zum Grossen Münster Zürich.
Caspar Megander, pfarrer Zürich zum underen Münster.
Ruodolph Walthart, pfarrer der kilchen zuo St. Peter.
Erasmus Schmid, diacon zum Grossen Münster Zürich.
Conradus Pellicanus, minister ecclesiae Tigurine, professor theologiae sacrae.

Staatsarchiv Zürich E. II. 335 p. 2056/57. Gleichzeitige Kopie, mit Aufschrift von Bullingers Hand.

IV. Bullinger an Bibliander.

(1545).

S. Literis possum multo felicius tibi, fidelissime compater et frater dilectissime, animi mei sensum explicare, quam verbis vivis, cum perturbatio animi coram praesente et reluctante perpetuo nil recte dicere sinat, et fortassis animo tuo, certe perturbato, altius scripta quam verba insideant. Video ex iis, quae paucis exposuisti praesenti et fugienti, quid decreveris. Sed audi quaeso fratrem tibi ex animo faventem, audi obsecro ministrum Christi

hucusque non infidelem: audi amicum, qui omnia fidelia obsequia offert, et hactenus pro virium exilitate praestitit aut praestare saltem paratus fuit. Vide etiam atque etiam, ne sancte et amice monentem averseris, atque hoc tandem animo tuo doleat, segetemque multarum aerumnarum divitem et conpungentem relinquat, ubi scilicet non iniusto prorsus dolori indulgens feceris, quod fratribus tuis dilectis et labores pariat non aestimandos, et doloribus immergat maximis. Nam si ita perrexeris, sicuti cepisti, abdicare te ministerio, aut renunciare muneri, ad quod vocatus es, et quod hactenus magno gessisti cum fructu, ita ut aliae quoque ecclesiae te laudent, expende obsecro, quanta sequentur incommoda, ut non dicam calamitosius aliud: nihil de tuis dico, sed de ecclesiae periculis, quae te hactenus coluit et beneficiis affecit. Primum exorietur fama de discordia ecclesiae Tigurinae, quae Papistis, Buceranis et Lutheranis erit gratissima: sauciabit autem corda omnium bonorum gravissime. Impiis et impuris in hac urbe hominibus dabitur occasio blasphemandi ministerium nostrum et calcandi nos. Exorientur ubique in urbe et agro concertationes, ubi nunc summa est tranquillitas. Clamabunt dissidium esse in omnibus articulis. O quantus moeror bonos et pios cruciabit. Deinde oborietur concertatio in Senatu alias aliquando misere affecto. Dabitur quibusdam occasio agendi, quod diu expectarunt. Concordia nostra hactenus multa impedivit mala. Agitur iam XIV. annus, ex quo concordes fuimus in hac ecclesia, in multis persequtionibus, tentationibus, anxietatibus: et adhuc sumus et erimus, Deo iuvante, perpetuo concordes, modo tu non pergas sic pertinaciter semel cepto inhaerere consilio. Componetur alias negotium, quod te non immerito exagitat. Habes amicos et fratres fideles et plures quidem, quam ipse putes. Ne quaeso dederis locum Sathanae, qui quaerit in momenta, quomodo noceat et cribret nos. Maior multo oborietur turba quam ipse putes aut quisquam credat: quam tamen non licebit componere aut rursus sedare, cum nos volumus. Iam in manu nostra est tranquillitas et conturbatio. Si non prudentes rem gesserimus, sed locum dederimus adversario, peccabimus. Si propter unius aut alterius hominis affectati verba aut convitia ecclesiam deserueris, non feceris prudenter, mea quidem sententia. Ex iis quae fecisti hactenus culpari aut accusari non potes, sed si propter convitium unius fratris iam velis functionem tuam

deserere et fratres et amicos negligere, quos non habes usquam fideliores, et discessu tuo occasionem dare multis maledicendi, profecto, profecto graviter peccare videris. Dabimus operam omnes ut redintegretur inter te et offendentem fratrem concordia. Memineris obsecro Apostolicae sententiae: Sol non occidat super iram vestram, neque dederitis locum calumniatori. Sitis imitatores Dei tanquam filii dilecti, et ambuletis in dilectione, quemadmodum et Christus dilexit nos, et tradidit semetipsum pro nobis. Scis, quid Dominus praeceperit atque docuerit: si obtuleris munus ad altare etc. Scio, quid responsurus sis. Indignissime te tractatum ab eo, a quo minime decebat. Scio sane et doleo. Ideo vero curabo quantum in me erit, curabunt et alii symmystae, ut agatur in ea causa, propter quam nos omnes deseras, et discessu occasionem praebeas nunquam finiendis rixis et turbis. Obtestor te ergo per ipsum Dominum, cuius ministri sumus. Obsecro per ipsum Dominum, redemptorem nostrum et per incolumitatem tranquillitatemque Ecclesiae nostrae. Oro per fraternam caritatem et amorem mutuum, ut haec, posito affectu et dolore, bene expendas, Dominum ores, locum non des adversario. Caussa tua est (quamquam et Ecclesiae esse agnoscam); in propria caussa quilibet coecus est. Proinde mi frater et colendissime compater, si quid possunt fidelissimi fratris Bullingeri preces, inprimis autem Ecclesiae incolumitas, tranquillitas, et Christi gloria apud te, oro inquam et obtestor, ut noster esse pergas, confrater et symysta noster, Tigurinae ecclesiae maneas, ad quam legitime vocatus es, et publicam caussam praeferas privatae. Dominus Jesus servet te nobis.

Tuus Bullingerus.

Stadtbibliothek Zürich, Hottinger'sches Archiv Msc. F. 46 p. 52/55. Entwurf, ohne Adresse und Datum.

V. Gedicht Bibliander's.

Ein christenliche vermanung des aller edlesten grafen zuo Mirandula und Concordia, herren Johann Franciscen Picus, an keiser Maximilian hochloblicher gedächtnus, das er die heilige christenheit rette von usseren und inneren finden — gschriben

latinisch im jar MD., aber in ein liet bracht, in der wys: Es stat ein hus in Oesterrych, im jar 1558 am XI. tag Julii.

Es stat ein hus uff erdtrich, das ist gar wol erbuwen
Uff Christum, küng im höchsten rych, dem es allein kann truwen.
Dann die uff dich, herr Jesu Christ, ir hilf und hoffnung setzend,
Mag nüt des tüfels gwalt noch list umbringen ald verletzen.
Der alt schlang hat zwar alls versuocht, das er dir näm die krone,
Bis er zuoletst hat z'wägen bracht den vatzenküng und throne,
Den stuol zuo Rom und antichrist, in den er hat ingossen
Sin macht, bosheit und allen list, und sich ganz in in gschlossen.
Das zeigend sine taten an, die er vil jar hat triben,
Als im klagt ouch manch wib und mann, wie er si hab umtriben
Mit falscher leer und ablasskron, mit bychten, büessen, lesen,
Mit rast, ruoss, waxs, bly, rouch u. rom, wallfärt und falschen messen.
Das lass, o Herr, erbarmen dich, wach uff und nimm din waffen,
Zerstör des pabsts entchristisch rych, errett dine arme schaffe,
Die du mit dinem heilgen bluot erkouft hast und erlöset
Von sünd, tod, straf und hellengluot, unds grett von allem bösen,
Das si dich lobind ewiklich mit mund und frommem leben;
Darzuo willt inn das himmelrych uss dinen gnaden gäben.
Stand uff, herr Maximilian, du hochgelobter keiser,
Gryf Gottes find nun mannlich an; Gott will sin volk erlösen.
Trib uss Gotts schafstall grimme wölf, die seel und lib verderbend,
Mit Christus bluot und türen hilf vm gelt wie Judas werbend.
Hilf edler fürst von Österych, dass Gottes wort erschalle
Heiter und klar im tütschen rych und anderen landen allen,
Zuo lob und prys dem heilgen Gott, zuo trost uns armen lüten;
Das wort mag hälfen in der not und s' endtchrists pracht vernüten.
Gotts wort allein ist kräftig gnuog, zuo paschgen und zerbrächen
Wie ein irdiner wasserkruog den pabst und sin bös rechte.
Dann kann ein christlich oberkeit nach Gottes ordnung handlen,
Das wir in frid und heiligkeit vor Gott recht mögind wandeln.

Stadtbibl. Zürich, Siml. Msc. 102 (Kopie). — Laut Brief an Thomas Blarer vom 27. II. 1563 hatte B. die Verse im Jahr 1560 an diesen gesandt, vergleiche oben S. 129.

VI. Grabgedichte.

1.

Theodoro Bibliandro Thomas Blaurerus Constanciacus (!) Epicedion faciebat amoris ergo.

Quem fecere virum sacra Biblia cognita doctum,
Effinxere pium dona superna dei.
Hoc gemini titulo splendor tibi nominis infra,
Sublimi in cęlo stemma virile manet.
Quem docuit, quem legit et obsignauit alumnis,
Illi vitae aperit Bibliotheca librum,
Pulpita cui Tigurum, cui mater Episcopocella,
Militiae et patrie notus uterque locus.
Hunc ne quis nusquam uel ceu sit ubique futurus
Somniet: in cęlis est, ubi Christus agit.
Atque ibi iam socios rediuiui corporis artus
Spiritus expectat, nec moriturus homo.

Calen(dis) Octobribus MDLXIIII.

(a tergo:) R. Gwalthero suo.

Stadtbibl. Zürich, Msc. A. 11 p. 9. Handschrift des Thomas Blarer.

2.

Nach dem Grabgedicht auf Regula Gwalther geb. Zwingli, seine Mutter, lässt Rudolf Gwalther II. diese Verse folgen:

Limina qui templi ingrederis, perchare viator,
Ad dextram tumulum conspice, et ista lege:

In obitum C. V. D. Theodori Bibliandri et castissimae matronae C. V. D. Bullingeri coniugis: qui in eodem sepulchro conditi fuerunt.

Marmore de Pario nullas renitere columnas
Auratasque trabes, lector amice, vides;
Nec Mausoleam cernis consurgere molem.
Ergo quis hac iaceat contumulatus homo?
Vir pius hic situs est et foemina casta, sed huius
Non coniux. Forsan nomina scire cupis:

Dicam, sedne viri matronae an nomina casta
Praeponam, menti maxima lucta meae est;
Nam si foemineo sexum praepono virilem,
Illius primum nomina clara dabo;
At si foemineum sexum praepono virili,
Ringeris me illam praeposuisse viro.
Ut tandem dicam: Bibliandri nomine magni,
Re magni, terra hac condita membra iacent,
Et Bullingeri iacet hic castissima coniux
Maxima cum magno digna iacere viro.
Illum cum magna, magnam cum grande sepultam,
Felicesque vero terque quaterque beo.
Certe illam tumuli sociam ut Bibliander haberet,
Tardius aut prius haud debuit ille mori.

Stadtbibliothek Zürich, Msc. D. 118 (dichterische Versuche des jüngeren Rudolf Gualther).

CEPORINS LEBEN UND SCHRIFTEN.

Jakob Wiesendanger, mit dem gelehrten Namen Ceporinus, war ein hoffnungsvoller junger Mann, den Zwingli bei der Gründung der theologischen Schule als Lehrer zuzog, aber bald zu seinem tiefen Schmerz durch den Tod verlor. In jener wundersamen Zeit, da es wie ein Frühling über die Menschheit kam und die alten Sprachen „aufsprangen" wie die Knospen, geschah es oft, dass junge Leute die Lehrer gleichaltriger Freunde und älterer, gereifter Männer wurden. Bibliander ist wenig jünger, Zwingli bedeutend älter als Ceporin: beiden wurde er der Führer im Studium der hebräischen Sprache. Schon darum ist sein kurzes Wirken des Andenkens wert, besonders aber wegen mehrerer Druckschriften, die einen nachhaltigen Einfluss, auf Generationen hinaus, geübt haben.

Ceporin ist im Jahr 1500 zu Dynhard unweit Winterthur geboren[1]). Das Geschlecht der Wiesendanger blüht heute noch daselbst; der Name weist auf einstigen Ursprung aus dem Nachbardorfe Wiesendangen, wie es heute, Wisuntwangas (Wisentebene), wie es im Jahr 804 urkundlich geschrieben wird[2]). Nach der Überlieferung war Ceporins Vater ein Bauer und Ziegler, die Familie wohlhabend und ehrenfest. Ausser dem Sohn wird noch 1564 eine Schwester genannt, als Frau des Diakons und nach-

[1]) Einige hier mit Vorsicht verwertete Angaben aus der später (am Schluss) zu erwähnenden kleinen alten Vita Ceporini. Das Geburtsjahr ist gefolgert aus Zwinglis Angabe, C. sei, als er Ende 1525 starb, im 26. Lebensjahre gestanden, Zw. W. 4, 163. Auch 1499 ist möglich.

[2]) J. J. Egli, Nomina geographica[2] S. 1001.

herigen Pfarrers Andreas Sorsee zu Gossau im Kanton Zürich[1]). Beim Pfarrer des Heimatortes, Namens Theophilus, soll der Knabe Lesen und Schreiben gelernt haben. Dann kam er auf die Lateinschule in Winterthur. Um diese Zeit wurden Chor und Turm der Kirche Dynhard neu gebaut. Diese, St. Petronella geweiht, gehörte mit ihrem Kirchensatz dem Chorherrenstift St. Peter zu Embrach zu[2]). Der Propst, Felix Brennwald von Zürich, bekannt als einer der Gehülfen Zwinglis am Werk der Reformation, muss sich des fähigen Knaben und Jünglings angenommen haben: Ceporin steht früh mit dem Prälaten im Briefwechsel und nennt ihn seinen „guten Herrn und Freund“[3]).

Der junge Dynharder soll mehrere Jahre — man müsste etwa die Zeit von 1516—18 annehmen — in Köln studiert haben; so wird es überliefert; die dortige Hochschul-Matrikel scheint ihn nicht zu kennen[4]). Dagegen ist dann sicher bezeugt ein etwa anderthalbjähriges Studium zu Wien. Daselbst ist an der hohen Schule zum Wintersemester 1518/19 eingeschrieben[5]):

Jacobus Wisentanger Tigorinus, scolaris juris.

Wir lesen also hier noch den gut deutschen Namen des Studenten, nebst dem seiner weiteren Heimat Zürich, und erfahren, dass er die Rechte studieren wollte. Von Landsleuten, die er in Wien kennen lernte, mag Georg Binder von Zürich, der bald Schulmeister am Grossmünster wurde, für seine Laufbahn von Einfluss geworden sein. Schon damals galt der junge Mann als so tüchtiger Grieche, dass ihn selbst Gelehrte zum Lehrer in der Sprache nahmen. Zwei derselben, Ursinus und Rithaimer,

---

[1]) Sorsee an Bullinger 5. II. 1564.

[2]) Nüscheler, Gotteshäuser 2, 241.

[3]) Vgl. unten.

[4]) Die Schweizer Studenten in Köln 1502/21 bei Krafft, Bullingers Studium etc. (1870), S. 153 f.

[5]) Die Schweizer zu Wien im 16. Jahrhundert hat mir mit ausnehmender Gefälligkeit Herr Baron Althaus daselbst aus der Matrikel ausgezogen. Hier der interessante Eintrag Ceporins, auch der des gleich zu erwähnenden Georg Binder. Dagegen fehlen die von der alten Vita Ceporini genannten Heinrich Lüti und Ulrich Werdmüller in Wien. Letzterer war Pfarrer in Rikenbach bei Dynhard, Lüti Helfer in Winterthur. In diesen Stellungen kannte sie Ceporin, kaum von Wien her. Werdmüller war Korrespondent Zwinglis, Lüti einst dessen Helfer (s. unten). Scolaris juris, wohl canonici (Prof. Schneider).

empfehlen ihn im Frühling 1520 aus Wien an Vadian in St. Gallen [1]). Sie rühmen seine reinen Sitten, seine ausnehmende Bildung und seinen Eifer in den Studien. In ihren Briefen steht nun schon nicht mehr der deutsche Name; wohl im Gedanken an das Wort Wiese bilden die Wiener den griechischen Keporus oder Ceporus, Gartenhüter, Gärtner [2]).

Über St. Gallen wird der Student nach Hause gezogen sein. Er blieb aber nicht lange. Eben, hiess es, sei der weltberühmte Reuchlin, der erste Kenner des Hebräischen und einer der besten des Griechischen, in Ingolstadt an der Donau als Professor bestellt worden. Dahin brach also Ceporin auf. Der Zulauf war so gross, dass Reuchlin vor dreihundert und mehr Zuhörern lesen konnte. Des Morgens trug er über die hebräische Grammatik des alten jüdischen Gelehrten Moses Kimchi vor, des Abends über den Plutos, ein Schauspiel des Griechen Aristophanes [3]). Wie anregend diese Vorlesungen für den jungen Schweizer geworden sind, werden wir bald hören.

Nach Ablauf des Sommersemesters kehrte Ceporin in die Heimat zurück und zog über Zürich nach Basel. Jetzt, im Weinmonat 1520, finden wir ihn zum erstenmal bei Zwingli. Dieser gewann den Eindruck von ihm, er sei in allen drei Sprachen, Latein, Griechisch und Hebräisch, wohl beschlagen und in jeder Hinsicht gelehrt. Er gab ihm eine Empfehlung mit an seinen Freund Beatus Rhenanus in Basel, mit dem Bemerken, er werde manches über Reuchlin vernehmen können [4]). In Basel ist Ceporin an der Universität nicht eingeschrieben [5]). Er scheint bis im Herbst 1522 dort geblieben zu sein, vielleicht wie so manche junge Gelehrte im Dienste einer Buchdruckerei. Emsig und zurückgezogen [6]), lag er den Studien ob. Er rüstete eine griechische Gram-

---

[1]) Vadianische Briefsammlung 2, 273.

[2]) Miscell. Tigurina, 3, 345 denken sich einen deutschen Namen Wiesendünger!

[3]) L. Geiger, Reuchlin S. 469.

[4]) Zw. W. Suppl. 28. Zwingli an Rhenan 12. X. 1520: venit ad te Jacobus Keporos, adulescens trilinguis ... omnigene doctus.

[5]) wie auch nachher Bibliander nicht. Gefällige Nachricht des Hrn. Oberbibliothekar Dr. Bernoulli.

[6]) Glarean sah ihn nie, Zw. W. 7, 197. Ob der später (7, 268) von ihm erwähnte „Jacobus ille“ Ceporin ist?

matik mit Textzugaben für den Druck zu. Seit dieser Basler Zeit beginnt die Namensform Ceporinus statt Ceporus üblich zu werden.

Zwingli hat des gelehrten Jünglings nicht vergessen. Ihm hatte es dieser zu danken, dass er seine erste Lehrstelle antreten konnte, für Griechisch und Hebräisch in Zürich, Ende Oktober 1522 [1]). Noch konnte Zwingli die gelehrte Schule nicht nach seinem Wunsche zustande bringen; es war ein einstweiliger Auftrag, aber doch ein Anfang, der weiteres hoffen liess. Für den Reformator selbst bot sich jetzt Gelegenheit, sich im Hebräischen, von dem er erst die Anfänge ergriffen hatte, weiter auszubilden; es wird ausdrücklich berichtet: „Er lernte Hebräisch von Jacobus Ceporinus“ [2]).

Noch nicht lange hatte der neue Professor zu lesen begonnen, als Zwingli aus Basel mit einem kleinen Geschenk überrascht wurde. Im Dezember 1522 war Ceporins Abriss der griechischen Grammatik im Druck vollendet worden; beigegeben war Hesiods Georgicon mit Erklärungen und eine Anzahl griechischer Epigramme. Dieses Büchlein sandte der Drucker Curio an Zwingli, dem es auch, als dem Patron solcher Studien und dem Gönner des Verfassers, gewidmet ist. Es trägt auf der Rückseite des Titels eine gedruckte Zuschrift Curios an Zwingli, worin der Freude über das tüchtige Werklein und der Hoffnung auf guten Absatz Ausdruck gegeben ist. Es sei, sagt der Drucker, zwar kein glänzendes, gewiss aber ein artiges und dienliches Geschenk, das bei der so knappen und kundigen Behandlung, und gerade auch durch die Zugaben, gewiss willkommen sein werde [3]).

---

[1]) Zw. W. 7, 218, Zwingli an Myconius 26. VIII. 1522: Ceporinus (!) post Galli festa legere incipiet, tum Hebraice, tum Graece. 7. 260, Curio an Zwingli (XII. 1522, vgl. unten): cum noster Ceporinus tuo quoque auspicio apud Tigurinos ad munus docendi graecas et hebraeas literas ascitus sit.

[2]) Werner Steiner, Diarium Msc. S. 7. Vgl. meinen Aufsatz „Zwingli als Hebräer“, Zwingliana 1900 S. 153/58.

[3]) Diese erste Ausgabe fehlt in Zürich und Basel. Ich verdanke sie Hrn. Kantonsbibliothekar Dr. Herzog in Aarau (Signatur R. 55). Bei solcher Seltenheit gebe ich eine Beschreibung: S. 1, Titel in Umrahmung: • COM|PEN DIVM GRAMMA|ticae graecae Jacobi Ceporini, iam de| integro ab ipso authore et castiga|tum et locupletatum.| — Hesiodi georgicon, ab eodem Cepo|rino breui scholio adornatum, ubi di|ctiones et sententiae quaedam obscu|riores, atque obiter

Wirklich wurde es sofort überaus günstig aufgenommen: man schätzte daran nicht am wenigsten die Aufschlüsse über die griechischen Dialekte, und Hesiod war zu jener Zeit wegen seines ethischen, erzieherischen Gehaltes besonders beliebt, weshalb auch Ceporin gerade ihn gewählt hatte[1]).

Schon nach wenigen Monaten reiste Ceporin wieder nach Basel. Aus diesen Tagen besitzen wir noch einen Brief von ihm, den einzigen, der sich erhalten hat. Er schreibt an Propst Brennwald, seinen „guten Herrn und Freund", am 13. April 1523[2]) allerlei Neuigkeiten aus Basel: vom bischöflichen Generalvikar Faber in Konstanz, der seine Schrift gegen Zwingli bei keinem Buchdrucker anbringe und Zwingli als aussätzig an Leib und Seele schmähe, von Oecolampads Vorlesungen über Jesajah, die ausser von Studenten und Priestern von wohl vierhundert Bürgern, auch vom bischöflichen Suffragan, besucht werden, weiter über die Ränke der „Sophisten" gegen Oecolampad und namentlich gegen Pellican, den „guten, frommen Mann", und über den kräftigen Schutz, den der Rat der Stadt den beiden leihe. Der Schreiber freut sich sichtlich dieser reformatorischen Lebenszeichen und bemerkt am Schluss: „Und das ist nur das Grösste, obenhin entworfen; ich werde Euch anderes mehr hinaufbringen. Thut Ihr

---

graecorum carmi | num ratio declarantur.| — Epigrammata quaedam lepidiora| uice coronidis adiecta. | — Basileae apud Valentinum Curionem. S. 2, Zuschrift an Zwingli (undatiert), abgedruckt (mit zugesetztem Datum) in Zw. W. 7, 260. S. 3 94, Grammatik, der Kopf: ❧ IACOBI|CEPORINI COMPENDIVM |GRAMMATICAE GRAECAE. S. 95/131, Hesiods Georgicon, griechisch. S. 131/56, Brevis declaratio grammatica in Hesiodi *γεωργικὸν* Ceporini. S. 157/74, Epigramme: 1, *εἰς τὸν ἀνθρώπινον βίον* . . . 9, *ὕμνος εἰς Ἀπόλλωνα*. S. 175 Berichtigungen; dann: Basileae apud Valentinum Curionem, Anno M.D.XXII. Mense Decembri. S. 176, Druckerzeichen Curios. Format kl. 8°. — Über das gute Honorar Curios vgl. oben S. 34 Note 3.

[1]) Laut dem Zeugnis von Fries. Miscell. Tig. III. 354 erinnern dabei mit Recht an die Vorliebe Melanchthons für Hesiod: man könne ihn gar nicht aus der Hand legen.

[2]) Der Brief im Staatsarchiv Zürich, Acta Religionssachen, Abdruck bei Strickler, Aktens. I. Nr. 590. Hier beim Namen des Adressaten ein Fragezeichen, irrtümlich; es ist deutlich aussen adressiert: „Her Felix Brewald, bropst zuo Embrach, minem guoten heren und fründ". (Brewald ohne nn ausgesprochen bezw. geschrieben, auch sonst nachweisbar). Vgl. Tafel III.

also wohl und öffnets gen Zürich dem Zwingli und andern, auch gen Winterthur."

Wie man hört hatte Ceporin vor, bald wieder heimzukehren; er war diesmal nur vorübergehend in Basel. Warum, erfahren wir sofort. Es galt, die Offizin des Johannes Bebel mit einem Erstlingsdruck zu eröffnen, und für diesen sorgte der junge Zürcher durch eine Ausgabe dreier griechischer Schriftsteller. Diese sind Dionysius, Aratus und Proclus, eine Erdbeschreibung, eine Himmelskunde und eine „Sphära", dazu Erklärungen des Herausgebers, und von den drei Texten die lateinischen Übersetzungen [1]). Die Vorrede hat Ceporin selbst verfasst. Er hebt die Vorzüge der drei Griechen hervor, nennt frühere Bearbeitungen der beiden ersten, neben welchen der dritte sich allein schon durch die Kürze empfehle, und erinnert beiläufig an den Apostel Paulus, der sich in Athen öffentlich auf Aratus berufen habe. Das Ganze, fügt er hinzu, bilde ein sehr knappes Handbüchlein für den Jüngling, die Anfangsgründe der Geographie und Astronomie und zugleich die griechische Sprache zu lernen. Zum Schluss wird dem Vorurteil gegen solche weltliche Schriftsteller begegnet und betont, wie förderlich die antike Litteratur für das Forschen in den heiligen Schriften sei.

Nach Zürich zurückgekehrt, blieb Ceporin den Sommer über in Zwinglis Umgebung. Oecolampad grüsst ihn einmal durch diesen [2]). Die Beziehungen zu Bebel trugen ihm bald grosse Ehre ein. Er durfte Zwinglis Lehrbüchlein, eine Anleitung für das humanistische und biblische Studium edler Jünglinge, zum Druck

---

[1]) Die Ausgaben der Bücher Ceporins, soweit sie nicht in Zürich liegen, bezog ich von Basel; Herr Oberbibliothekar Dr. Bernoulli versah mich sehr gefällig. Die Titel citiere ich nur je bei den ersten Ausgaben. Hier: *ΔΙΟΝΥΣΙΟΥ ΟΙΚΟΥΜΕΝΗΣ ΠΕΡΙΗΓΗΣΙΣ.* | *ΑΡΑΤΟΥ ΦΑΙΝΟΜΕΝΑ.* | *ΠΡΟΚΛΟΥ ΣΦΑΙΡΑ.* | Dionysii orbis descriptio. | Arati astronomicon. | Procli sphaera. | Cum scholijs Ceporini. | Basileae an. M.D.XXIII. In Umrahmung. Am Schluss: Basileae apud Joannem Bebelium. Zu seinen Scholien bemerkt Ceporin, er müsse abkürzen wegen persönlicher Verhinderung, und weil der Drucker wegen der Messe dränge; die zu Dionys (14 Seiten) seien in kaum zwei Tagen geschrieben. Format kl. 8°. Die Publikation nennt Ceporin im Vorwort: nouae officinae literariae Joannis Bebelij probe elaboratas primitias. Die Zeit der Herausgabe liegt also vor dem Erscheinen des Zwingli'schen Lehrbüchleins (vgl. unten), das vom 1. August 1523 bevorwortet ist.

[2]) Zw. W. 7, 301, vom 16. Juni 1523. Auch später, 7, 436.

besorgen und durch ein Vorwort in die Öffentlichkeit einführen. Recht ansprechend, kurz und warm, empfiehlt er es mit folgenden Zeilen [1]):

„Jacobus Ceporinus wünscht den wackern Jünglingen Heil! Gross, so hoffe ich, werden christliche Jünglinge dieses ob auch kleine, ihnen wie ein Geschenk angebotene Werklein anschlagen, weil es Zwingli, den in Christo grossen Mann, als Verfasser verzeichnet. Wie dieser fürwahr ganz darin aufgeht, dass wir alle das, was wir dem Namen nach sind, auch thatsächlich zuletzt werden, nämlich Christen, so bemüht er sich besonders, die unverdorbene und noch nicht vom verkehrten Trachten der Welt angesteckte Jugend zu Christus hinzuziehen. Daher, redliche Jünglinge, nehmet dieses Geschenklein wie es ist mit dankbarem Sinne auf, einzig Christi Antrieb zuschreibend diese Gnade: die christlichen Lehren, die ihr in diesem Büchlein mit den Augen leset, auch mit einem Christi würdigen Leben und Wandel zu verwirklichen. Lebet wohl!“

Um diese Zeit oder bald hernach trat Ceporin in den Ehestand. Im August 1523 öffnete die Obrigkeit von Zürich die Frauenklöster der Landschaft und gestattete den Austretenden, ihr zugebrachtes Gut aushinzunehmen und zu heiraten [2]). Eine dieser Klosterfrauen, Elsbeth Scherer, bisher Nonne im Hause der Dominikanerinnen zu Töss bei Winterthur, wurde die Gattin Ceporins [3]). Weiter vernimmt man noch aus Zürich, dass dieser an der zweiten Disputation, über Bilder und Messe, Ende Oktober 1523, teilgenommen hat [4]). Er ergriff auch einmal das Wort. Die Altgläubigen beriefen sich zu gunsten der Bilder auf

---

[1]) Zw. W. 4, 148. Zwinglis Zuschrift des Lehrbüchleins an Gerold Meyer von Knonau datiert vom 1. August 1523. Auf dem Titel: Basileae an. MDXXIII. Am Schluss: Basileae apud Joannem Bebelium.

[2]) Vgl. meine Aktensammlung Nr. 399, vom 26. August.

[3]) Die Tradition macht sie zur Laienschwester; sie war aber wirkliche Nonne, vgl. das amtliche, den Rang der Frauen unterscheidende Verzeichnis über die Leibgedinge von Töss, in m. Aktens. Nr. 1831, wo sie als letzte, also wohl jüngste, der Nonnen genannt ist. In diesen Jahren ist ein Jacobus Rasoris (Scherer!) von Winterthur Prädicant zu Dynhard, Abschiede S. 1263. Dieser ist im Jahr 1504 zu Wittenberg immatriculiert (Förstemann, Album p. 13). Ist die von Ceporin erlöste Nonne vielleicht gar die Pfarrerstochter von Dynhard?

[4]) Zw. W. 1, 486 f.

den Apostel Paulus, der laut seinem Briefe den Galatern ja auch Christus „vorgemalt“ habe, worauf ihnen der Philologe den richtigen Verstand der Stelle klar machte: der Apostel habe Christus nicht auf ein Tuch, sondern mit Worten vorgemalt.

Schon vor dem Gespräch hatte Zwingli an Oecolampad mitgeteilt, Ceporin werde den Winter in Basel zubringen[1]). Er soll in den Dienst des Buchdruckers Cratander getreten sein. Ob er dann im Frühling 1524 wieder zurückkehrte, und was er weiterhin in diesem Jahre trieb, ist nicht sicher bekannt. Doch fällt wohl in diese Zeit die zweite Ausgabe der Grammatik[2]); dass die erste so bald vergriffen war, zeugt am besten für das günstige Urteil über das Werk. Erst anfangs 1525 vernehmen wir wieder ein Lebenszeichen: Ceporin weilt in Winterthur, von wo er durch Heinrich Lüti, einen befreundeten Geistlichen, der früher Zwinglis Helfer gewesen war, einen Gruss an Vadian bestellen lässt[3]). Einige Monate später folgt dann seine definitive Berufung zum Leser oder Professor an der theologischen Schule in Zürich.

Erst jetzt nämlich konnte Zwingli die höhere Lehranstalt ins Werk setzen, die er über den Gymnasien, als Schule zur Heranbildung von Geistlichen, in Aussicht genommen hatte. Das ist die im Sinne der paulinischen Briefe sogenannte Prophezei, öffentliche Vorlesungen über die Bibel des Alten Testamentes, daher auch Lectiones publicae geheissen. Es wird berichtet, dass zwei Stadtbürger, Konrad Grebel und Felix Manz, längst in Zwingli gedrungen waren, ihnen Lehrstellen zu verschaffen; da der Reformator ihnen damals nicht entsprechen konnte, sei das für sie ein Grund geworden, sich abzusondern und den Täufern zuzufallen[4]). Der Bruch war jetzt bereits ein so vollkommener,

---

[1]) Zw. W. 7. 312, vom 11. Oktober 1523.

[2]) Ein Exemplar konnte ich nicht auftreiben. Ich erschliesse die zweite Auflage bloss aus dem Titel derjenigen von 1526, die sich als dritte giebt, vgl. unten, und setze sie ungefähr in die Mitte zwischen der ersten und dritten, so dass die Ausgaben im Anfang jeweilen in Abständen von etwa zwei Jahren erschienen wären: 1522, 24, 26, 28. Panzer erwähnt eine Ausgabe bei Curio ohne Jahrzahl; vielleicht ist sie diese zweite Auflage.

[3]) Vad. Br. 3, 107, vom 20. Januar 1525.

[4]) Bullinger 1, 237: „M. Uolrich konnt das domalen nit zuo wägen

dass auf die beiden keine Rücksicht mehr zu nehmen und Ceporins Anstellung gegeben war. Er erhielt den Auftrag, Tag um Tag abwechselnd Hebräisch und Griechisch zu lesen und sich dabei an die Anweisung Zwinglis als des Schulherrn zu halten. Thatsächlich kam es dann so, dass das Hebräische der eigentliche Lehrauftrag wurde, weshalb Ceporin als Inhaber „der hebräischen Letzgen" bezeichnet wird. Am 5. Brachmonat 1525 ordneten die Stiftspfleger an diese neu geschaffene „Lectur oder Professur" die Chorherrenpfründe Konrad Hofmanns, jenes Kanonikers, der von Anfang an Zwinglis eifrigster Gegner gewesen und nun gestorben war. Ceporin — Herr Ciprin hiessen ihn die Zürcher — war also jetzt Chorherr am Grossmünster geworden und empfing das Einkommen eines solchen; dabei heisst es ausdrücklich: von Stund an, und ohne die Auslagen für „Chorkappen und dergleichen", wie sie am alten Stift üblich gewesen und den neu Ernannten so lästig gefallen waren [1]).

Seit 19. Juni 1525 hatte der neue Leser sich täglich auf einen Abschnitt des 1. Buches Moses zu rüsten — damit wurden die Lektionen eröffnet — um ihn am nächsten Morgen in der Ursprache zu lesen und in Latein auszulegen [2]). Die Zuhörer waren die sämtlichen Geistlichen der Stadt, etwa auch solche ab der Landschaft, und die älteren Studenten. Von diesen ist einer später berühmt geworden, Theodor Bibliander. Wohl ein spezieller Schüler, vielleicht Kostgänger Ceporins, war Petrus Bleti, ein Neffe des welschen Reformators Farel. Dieser giebt einmal, Zwingli gegenüber, seiner Freude Ausdruck, den Jüngling bei einem so tüchtigen Lehrmeister zu wissen [3]). Neben dem Lehramt lag Ceporin mit angestrengtestem Fleisse seinen litterarischen Arbeiten ob; nicht weniger als drei neben einander brachte er im Jahr 1525 ganz oder teilweise zum Abschluss.

---

bringen". Der alte Schulherr Dr. Niessli starb im April 1525; erst jetzt rückte Zwingli an diese Stelle vor, Aktensammlung Nr. 889 (S. 419 oben).

[1]) Aktensammlung Nr. 735 b (S. 903 f.). Als der jüngste von 22 Chorherren ist Ceporin in der Liste Nr. 889 a aufgeführt. Nr. 955, Beschluss der Stiftspflege: „Herr Jacob Ciprin, so die hebraisch letzgen gehept", ist gestorben etc. Zw. W. 5, 1: Hebraicus interpres, qui pridem C. erat. Bullinger, siehe folg. Note.

[2]) Bullinger, Reformationsgesch. 1. 290.

[3]) Zw. W. 7, 405.

Zunächst eine dritte Auflage der Grammatik. Sie erschien jetzt, mit der Jahrzahl 1526, neu verbessert und mit der ungefähr doppelten Anzahl von Epigrammen, bei Froschauer in Zürich [1]). Dieser rühmt in der Vorrede, das Büchlein sei zwar kurz gehalten, lasse aber wenig oder nichts vermissen, was die Anfangsgründe des Griechischen betreffe, und könne sich auch Gelehrteren bei genauerem Zusehen nützlich und angenehm erweisen; „denn," fügt er bei, „es hat ganz die Art seines Verfassers, so dass mehr darin steckt, als man ihm ansieht" [2]). Wenn es sich also aufs beste selbst empfehle, so gelte es für den Lernenden nur unablässigen Fleiss.

Sodann brachte Ceporin eine verbesserte Ausgabe des Griechen Pindar zustande, Olympia, Pythia, Nemea und Isthmia. Cratander in Basel druckte das Werk, auf dem Titel die Jahrzahl 1526 [3]). Ceporin sah noch das Gedruckte oder doch den Anfang; denn noch ist ein Exemplar erhalten, auf dem, unter der gedruckten Jahrzahl 1526, die handschriftliche Widmung steht: Jacobus Ceporinus Albano Torino dono dedit MDXXV." Dieser Torinus hiess eigentlich Thorer oder Zum Thor, war ein Winterthurer und

---

[1]) Titel wie früher, am Fuss: Tiguri apud Christophorum Froschouer. Anno M.D.XXVI. Das Exemplar der Stadtbibliothek zeigt auf dem hintern Deckel des Einbandes die Einträge: „3 β vnbunden. Joannis Rodolphi Stumphij 1555." — S. 2: Christophorus Froschover graece linguae candidatis S. En uobis adolescentes studiosi, Grammaticae J. C. compendium denuo revisum .... Die Zahl der Epigramme ist 20.

[2]) Sapit enim omnino authoris sui ingenium, ut plus habeat in recessu quam fronte promittat (Quintilian I. 4. 2. Am Schluss des Vorwortes: „Vos exemplaria Graeca Nocturna uersate manu, uersate diurna." Der Tod Ceporins ist noch nicht erwähnt, der Druck also noch 1525 beendet worden.

[3]) ΠΙΝΔΑΡΟΥ
ΟΛΥΜΠΙΑ ΠΥΘΙΑ
ΝΕΜΕΑ ΙΣΘΜΙΑ.

PINDARI
Olympia Pythia
Nemea Isthmia

Darunter das Buchdruckerzeichen und dann: Basileae per And. Crat. | An. MD.XXVI. — (S. 3), Zwinglis Vorwort, 8 Seiten. Dann S. 1/312 Text. Hernach Zwinglis Nachwort, 7 Seiten. Schlussseite: Cratanders Signet. — Zwinglis Stücke abgedruckt Zw. W. 4, 159/66; vgl. unten. Oecolampad begrüsst die Publikation lebhaft. Zwingl. Werke 7, 478.

Bekannter Ceporins, wie er ein Kenner des Griechischen und seiner Grammatik [1]).

Die dritte der Arbeiten galt dem Hebräischen. Jene Grammatik des Moses Kimchi, die er einst bei Reuchlin kennen gelernt, übernahm Ceporin im hebräischen Text herauszugeben. Er hatte sich selbst an eine hebräische Grammatik gewagt — ihre Handschrift lag noch um die Mitte des 16. Jahrhunderts in Zürich — und dafür hatte er ohne Zweifel das Werklein des alten Juden weiter studieren müssen, so dass ihm die Zurüstung desselben für den Druck nicht allzu schwer fiel.

Cratander konnte dem Herausgeber noch den ersten Bogen zusenden [2]). Da wurden all die schönen Hoffnungen jäh zerstört: am 20. Dezember 1525 sendet Binder die Todesbotschaft an Vadian [3]). Ceporin war seinen übermässigen Anstrengungen erlegen.

So urteilte man damals. Wir würden uns nicht wundern, wenn wir daneben gleichsam die umgekehrte Ansicht verlauten hörten. Es giebt Menschen, von denen man sagt, es sei wie ein Vorgefühl frühen Todes, das sie als ein dunkler Antrieb zum Übermass und zur Hast in ihrer Lebensarbeit gedrängt habe. Ob nicht Ceporin zu diesen gehört hat? Wer will es sagen? Wir

---

[1]) Das Exemplar auf der Universitätsbibliothek Basel B c. VII, 143. Von Torinus besitzt die Kantonsbibliothek Zürich eine Ausgabe der griechischen Grammatik des Chrysoloras von 1528 (Sign. Rq. 414), merkwürdiger Weise von Bebel neben seiner Ausgabe von Ceporins Grammatik desselben Jahres herausgegeben.

[2]) Grammatica Rabbi Mosche Kimchi ... Das Werk blieb dann liegen und erschien erst 1531, von Sebastian Münster vollendet und übersetzt, zugleich mit dem Kommentar des Elias Levita. In seiner Vorrede begründet Münster das Vorkommen gewisser Berichtigungen in seiner Übersetzung: nam prima charta, nempe b, non sub mea, sed sub Jacobi Ceporini, piae memoriae, lima ante quinque aut sex annos prelo subiecta est. Der ganze Kimchi hat 51 hebräische Druckseiten. Davon sind also die ersten 16 noch Ceporins Arbeit. Das Msc. seiner eigenen hebräischen Grammatik ist nicht mehr zu finden. Erwähnt ist es von Konrad Gessner in der Bibliotheca univ. App. 1555 p. 53 b.

[3]) Vad. Briefs. 3, 129. Ob der 20. Dezember der Todestag selbst ist, weiss man nicht. Am 22. hat Rellican in Stein am Rhein den Tod bereits vernommen (s. unten), während Ambrosius Blarer am 5. Januar 1526 noch einen Gruss sendet, Zw. W. 7, 461.

wissen zu wenig über sein Ende; der Schmerz des Verlustes ist alles, was wir vernehmen.

Zwingli hat ihm rührenden Ausdruck gegeben. Der Tod ging ihm persönlich nahe und war für die Sache der Reformation ein Schlag: wie schwer fiel es in jener Anfangszeit, den gediegenen Mann zu ersetzen! Der Anlass war für Zwingli unmittelbar gegeben: Ceporin hatte ihn noch ersucht, seinen Pindar mit einem Vorwort einzuführen. Dieses, und zugleich ein Nachwort, schrieb jetzt Zwingli, am 24. Februar und am 1. März 1526, indem er dem betrauerten Freund ein schönes Denkmal setzte. Ceporin, sagt er, habe zu nichts anderem geboren geschienen als zum Lehren und Erklären ältester und schwierigster Schriftsteller. Ein ungeheuer arbeitsamer Mensch (homo monstrose laboriosus), habe er trotz aller Mahnungen seiner Gesundheit nicht geschont: nichts, habe er allemal gesagt, erquicke ihn so sehr wie beständiges Studium. Er habe die Mathematik aus den griechischen Quellen selbst geschöpft, viel Hebräisch von Reuchlin gelernt, den Dionysius und den Pindar verbessert, die beste griechische Grammatik, namentlich für das Studium der Dialekte, geschrieben. Sein gesetztes Wesen, bei genügender, wenn auch nicht wortreicher Beredsamkeit, seine ausgezeichnete Bildung, die durch und durch lautere und fromme Sinnesart — alles habe ihn des längsten Lebens würdig gemacht. Diesen jungen Baum — er stand im sechsundzwanzigsten Lebensjahr — habe der himmlische Gärtner (eine Anspielung auf den Namen Ceporus) gefällt: ein grosser Verlust für die Wissenschaften und für die Gelehrten!

Laut alter Nachricht war Ceporin ein hochgewachsener, rothaariger Jüngling, von stillem, fast schüchternem Wesen. Wir haben durch Froschauer vernommen, wie mehr hinter ihm steckte, als man ihm ansah. Ähnlich nennt ihn Bullinger[1]) „gar still, doch sehr gelehrt in beiden Sprachen". Nehmen wir dazu die Züge, die Zwingli von ihm überliefert, so ergiebt sich uns das Bild eines Mannes, wie er noch heute aus jener Gegend hervorgehen könnte. Doch hat alles seine Zeit.

Mit der Witwe hinterliess der Verstorbene ein Töchterchen, das später die Gattin Konrad Klausers wurde, eines tüchtigen,

[1]) Reformationschronik 1, 289 f.

auch als Schriftsteller bekannten Geistlichen[1]). Von den Einkünften bezogen die Erben den halbjährigen Nachgenuss[2]).

Um die erledigte Stelle bewarb sich ein wackerer junger Mann und Freund des Hingeschiedenen — er hatte diesen erst noch durch Zwingli grüssen lassen — Johannes Rellican, der Schulmeister zu Stein am Rhein[3]). Aber es gelang Zwingli, einen noch weit Berufenern, wenn auch an Jahren schon Gereifteren, zu gewinnen, jenen „guten und frommen" Konrad Pellican in Basel, den namhaften Hebräer[4]). Er trat in Rechte und Pflichten Ceporins als des hebräischen Lesers ein. Zugleich ordnete man jetzt die griechische Lektion in der Art, dass man sie von der hebräischen endgültig ausschied und an Ammann und Collin übertrug; man gestand damit zu, dass man dem braven Ceporin zu viel aufgeladen hatte[5]).

Doch so tüchtig dieser Ersatz war, Ceporins kurzes Leben und Wirken hat eine noch lange erkennbare Spur hinterlassen. Seine Schriften sind wiederholt neu aufgelegt worden; ja seine griechische Grammatik blieb in der zürcherischen Schule bis ins 18. Jahrhundert im Gebrauch.

Über diese Nachwirkungen und das Andenken Ceporins ist noch das Nähere mitzuteilen.

Die dritte, Froschauer'sche Ausgabe der griechischen Grammatik von 1526 hatte der Verfasser noch selbst zugerüstet. Das Buch ist dann, soviel mir bekannt, weiterhin in folgenden Ausgaben erschienen: 1528 bei Bebel in Basel, 1529 bei Simon Colin in Paris, 1532 bei Wolf in Basel, 1533 bei Cervicornus in Köln, 1539 und 1550 bei Froschauer in Zürich, 1553 in Köln, 1560, 1570, 1580 bei Froschauer, 1599 bei Wolf, 1628/42 bei Bodmer

---

[1]) Klauser (in Töss) an Myconius (ohne Datum; Staatsarchiv E. II. 340 p. 181): er habe von seiner Gattin, der Tochter Ceporins, ein Söhnchen. Wohl nach der Abstammung verwandt ist das Bürgergeschlecht Wiesendanger (Ceporin) von Zürich im 17. und 18. Jahrhundert. Es führte im Wappen einen Ziegel; vgl. oben den Beruf von Ceporins Vater.

[2]) Pellican, Chronicon S. 114.

[3]) Der Gruss vom 4. Dezember 1525, die Bewerbung vom 22., Zw. W. 7, 443. 449 f.

[4]) Er berichtet seinen Übergang nach Zürich im Chronicon; dabei nenn er mit Achtung seinen Vorgänger S. 105. 114. 142.

[5]) Aktensammlung Nr. 955.

und 1688 bei Ulrich in Zürich[1]). Noch zum Jahr 1724 wird es als Lehrmittel an den zürcherischen Schulen erwähnt[2]). Die Auflage von 1550 ist eine namentlich durch viele Paradigmen vermehrte Neubearbeitung von Johannes Fries in Zürich; unter andern hat auch Johannes Kessler in St. Gallen diese an seiner Schule eingeführt[3]). Wegen des Preises wurde jetzt der Anhang, Hesiod und die Epigramme, von der erweiterten Grammatik ausgeschieden; Hesiod erschien, mit und ohne die Epigramme, besonders, ebenfalls von Fries besorgt, 1548 und 1562[4]). Wie einst Zwingli, so rühmt Fries an der Grammatik die Knappheit und die geschickte Behandlung der Dialekte: Ceporin habe durch seinen Fleiss fast alle seine Zeitgenossen übertroffen. Dieses Urteil will nicht wenig sagen; Fries galt als ein ausgezeichneter Schulmann. Spätere Bearbeiter des Schulbuches sind Ochsner und Ulrich[5]).

Auch die Dionysiusausgabe mit Aratus und Proclus ist wiederholt aufgelegt worden, 1534 bei Wolf in Basel, dann noch 1547 und 1561[6]). Ebenso wurde Pindar 1556 nochmals bei Cratanders Erben in Basel nachgedruckt[7]). Dass der unterbrochene Kimchi nach etlichen Jahren durch Sebastian Münster zum Abschluss kam, wurde schon erwähnt.

Ceporins Andenken ist auch sonst in seiner Heimat lebendig geblieben. Pellican[8]) rühmt dessen griechische Grammatik; indem er ihr die hebräische Biblianders zur Seite stellt, glaubt er

---

[1]) Die ersten drei erwähnt Panzer. Die Ausgaben von 1570 und 1580 erhielt ich aus Basel, die übrigen sind in Zürich, bis auf die Kölner von 1553, die Veesenmeyer im N. Litt. Anz. 1806 Nr. 13, S. 203 f. erwähnt.

[2]) Miscell. Tig. III. S. 348.

[3]) Vgl. in der 2. Ausgabe von Kesslers Sabbata den Brief Nr. 62 (vom 19. März 1562) im Anhang.

[4]) In Zürich. Einen Hesiod ohne Epigramme von 1548 besitzt Herr Kantonsbibliothekar Dr. H. Weber. Es sei ihm für mehrfache bibliographische Hülfe der beste Dank gesagt!

[5]) Vgl. in den Miscell. Tig. III. 354 die Praemonitio ad pueros von Rudolf Stucki, mit dem Schluss: Nam nisi Graeca simul jungas documenta Latinis, Haud unquam docti nomen habere potes.

[6]) Die Ausgabe 1534 bei Gessner, Bibl. (1545) p. 352 f., die andern bei Veesenmeyer a. a. O. erwähnt.

[7]) Stadtbibl. Zürich.

[8]) P. an Myconius 28. III. 1532.

über diese das höchste Lob auszusprechen. Konrad Gessner[1]) erwähnt, er habe Ceporin noch in Erinnerung aus den Knabenjahren, und lobt die Grammatik als unerreicht durch Kürze und durch Behandlung aller Dialekte. Der Dichter Huldreich Grob widmete ihm ein lateinisches Gedicht, sechs Distichen, um 1600[2]). In Johann Heinrich Hottingers Schola Tigurina[3]) wird seiner Sprachkenntnis und seiner Schriften gedacht, ohne dass die letzteren freilich in der angefügten Bibliotheca erwähnt würden. Aber erst Johann Jakob Hottinger in der helvetischen Kirchengeschichte und dann die Miscellanea Tigurina in einer besonderen Biographie Ceporins[4]) treten näher auf die Lebensumstände ein. Sie schöpfen beide aus einer angeblichen Vita Ceporins von „Lavater", d. h. vielleicht Ludwig Lavater aus dem 16. Jahrhundert: es sind freilich dürftige und nicht durchweg zuverlässige Notizen[5]); die Miscellanea drucken das kleine Stück lateinisch ab, nachdem sie es vorgängig deutsch umschrieben haben, und fügen allerlei Bibliographisches bei. Der Jugend suchte das Neujahrsstück der Chorherren von 1783 ein Bild von Ceporin zu bieten; es ist aber für recht bescheidene Ansprüche berechnet. Dagegen etliche wertvolle Angaben macht über seine Schriften der gediegene Veesenmeyer im Neuen litterarischen Anzeiger von 1806[6]), anlässlich eines Aufsatzes über Zwingli als Pädagog. Die Artikel der Nachschlagewerke, von Leus helvetischem Lexikon an bis zur

---

[1]) Bibl. univ. (1545) p. 352 f.

[2]) Miscell. Tig. III. 354.

[3]) p. 41.

[4]) Hottinger 3 (1707) S. 52 und 233. Miscell. Tig. III. (1724) Seite 344/54.

[5]) Original nicht nachweisbar. Verfasser unsicher. Abdruck mangelhaft (der Vater schickt den Knaben nach Winterthur, ut Latinam linguam doceret!). Der Ortspfarrer Theophilus sonst nicht nachweisbar, auch das Studium in Köln nicht, ebenso wenig für Wien die Namen Lüti und Werdmüller. Elsbeth Scherer war nicht Laienschwester, sondern Nonne in Töss. Andere Angaben sind richtig, so das Studium in Wien, Georg Binder als Student daselbst, die Namen von Ceporins Frau und Tochtermann. Mehreres weitere darf geglaubt werden, so der Besuch der Schule in Winterthur, die Anstellung bei Cratander. Das Ganze ist offenbar schon mehrere Jahrzehnte nach Ceporins Tod verfasst, einzelne Erinnerungen gut, andere verwischt und verschoben, doch immer etwas daran — die bekannte leidige Sorte von Quellen!

[6]) Nr. 13 S. 203 f.

Allgemeinen deutschen Biographie, wiederholen ungefähr die Angaben der Miscellanea Tigurina und ihrer Benutzer, so dass ein gründliches Zurückgehen auf die Quellen, im Sinne des von Veesenmeyer gemachten Anfangs, immer noch wünschbar blieb. Die vorliegende Biographie hat es versucht, dieser Forderung zu entsprechen.

Nach diesen litterarischen Erinnerungen sei noch das bescheidene Denkmal erwähnt, das, angeregt durch die Zwinglifeier von 1884 und durch ihren Pfarrer Wilfried Spinner, die Gemeinde Dynhard ihrem einstigen Bürger gesetzt hat. Es ist ein Denkstein, auf dem man die anerkennenden Worte Zwinglis aus der Pindarausgabe liest.

JOHANNES BULLINGER UND SEINE BIBEL.

Johannes Bullinger, der ältere Bruder des Reformators Heinrich Bullinger, stand bereits seit einer Anzahl von Jahren in Amt und Würden als Geistlicher, da er sich der Reformation anschloss. Manche Priester dieser älteren Generation erwiesen sich als nicht mehr verwendbar für die erneuerte Kirche: man liess sie „im Frieden absterben". Andere dagegen, einmal vom neuen Geiste erweckt, zeigten sich redlich bestrebt, an ihrer Selbstzucht zu arbeiten, die Mängel ihrer Studien zu ergänzen und das Wort Gottes gewissenhaft zu verkünden. Unter diese letzteren gehört Johannes Bullinger. Noch durch zwei Jahre ein Zuhörer Zwinglis in der Prophezei, hat er sich nachher auch im Pfarramt lebhaft um seine Fortbildung bemüht und sich dafür, neben andern Hülfsmitteln, nicht am wenigsten die Vorlesungen Biblianders zu Nutzen gemacht. Die Art, wie er das that, erhellt aus seiner noch erhaltenen Handbibel. Diese wird uns durch die zahllosen Einträge von seiner Hand ein Beispiel für den Einfluss, welchen die exegetische Schule Zürichs auf die Landgeistlichen, ihr Bibelstudium und ihre Predigt, ausgeübt hat. Es eröffnet sich uns also hier ein Einblick in das innere Leben der alten Reformationskirche, in die Arbeit ihrer Diener an sich selbst und am Volk.

Wir erzählen zunächst Johannes Bullingers Lebensgang und berichten dann über seine Handbibel.

I.

Über das Leben sind wir — für einen einfachen Landpfarrer so alter Zeit — wohl unterrichtet. Es kommen uns teils eigene Aufzeichnungen zu statten, die Johannes nach damaliger Sitte in

eben die erwähnte Bibel eingetragen hat, teils solche seines berühmten Bruders, diese namentlich in dessen Nachrichten über die Familie Bullinger[1]). Aus ihnen, zusammen mit etlichen anderweitigen Überlieferungen, ergiebt sich das folgende Bild[2]).

Der Vater Heinrich Bullinger, geboren 1469 zu Bremgarten aus angesehenem Stadtgeschlecht, war Priester und diente anfangs als Helfer und Kaplan zu Konstanz, Arbon, Schwyz und Wädenswyl, von 1506—29 als Pfarrer von Bremgarten, auch als Dekan des Kapitels. Von früh an lebte er, wie es damals trotz des Kirchenrechts bei Priestern oft vorkam, in offener Ehe mit Anna Wiederkehr, einer Tochter aus guter Familie seiner Heimatstadt. Aus der Ehe gingen fünf Söhne hervor, von denen aber nur zwei den Vater überlebten, Johannes und Heinrich, jener acht Jahre älter als dieser.

Johannes oder Hans wurde am 14. Februar 1496[3]) zu Arbon am Bodensee geboren. Vom Vater „zur Lehre“ erzogen, besuchte er zunächst Schulen zu Rottweil, Bern und Heidelberg. Dann zog er nach Emmerich im Lande Cleve, wo er mehrere Jahre verweilte. Dort fand ihn — und in ihm zugleich einen ersten Lehrer im Lateinischen — der jüngere Bruder Heinrich, als er im Sommer 1516 ebenfalls die Schule bezog. Erst im Februar 1519 sahen die Brüder ihre Heimat wieder; aber schon im folgenden Monat zogen sie abermals miteinander an den Niederrhein. Hans blieb dann in Köln, Heinrich ging wieder nach Emmerich. In

---

[1]) Wir citieren die eigenen Aufzeichnungen mit „Handbibel“. Die Heinrichs sind enthalten im „Verzeichnis des Geschlechts der Bullinger“ u. s. w., einer im Original verlorenen Familienchronik, gedruckt (modernisiert) bei Balthasar, Helvetia I (1823) S. 91—112; wir citieren „Verzeichnis“. Einige Angaben macht Heinrich auch in seinem Diarium msc. auf der Stadtbibliothek Zürich, nur noch in Kopie erhalten, Msc. J. 290, unten citiert „Diarium“.

[2]) Die Hauptzüge nach „Verzeichnis“. Was nicht belegt ist, suche man dort S. 95/97.

[3]) Diese genaue Angabe hat Heinrich im Verzeichnis. Johannes in der Handbibel: Anno 1597 (!) ego natus sum, ungenau und verschrieben! — Es sei hier bemerkt, dass das Verzeichnis angiebt, Johannes habe eigentlich Johann Michael geheissen, während das Diarium ihn Johann Reinhard nennt. Da beide Quellen im Original verloren sind, und da später durchweg bloss Johannes gebraucht wird, dürften Miscell. Tig. I. 2 p. 3 Note 2 das Richtige haben, wo noch das Autograph des Diariums benutzt ist: (Henricus natus est) quintus post fratres quatuor, Johannem, Reinhardum, Bernhardum et Erhardum.

der Kölner Matrikel findet sich jener, mit einem Vetter Michael Wüst, zum Frühjahr 1519 eingetragen wie folgt:

Johannes Bremgart ad artes juravit et solvit.

Bald kam dann auch Heinrich von Emmerich herauf; er steht in der Matrikel zum 12. September:

Henricus Poellinger de Breemgaerdt ad a. j. et s.

Die Brüder blieben bis am 18. Juni 1520 in Köln beisammen. An diesem Tage verliess Johannes das Studium [1]). Er feierte 1521 seine erste Messe in Bremgarten [2]) und bekleidete hier zunächst eine Kaplaneipfründe. Dann war er etliche Jahre Priester in Uri. Als solcher begleitete er die Urner auf mehreren Feldzügen ins Mailändische. Das „Reisen" war wohl sein Element: fröhlicher Art, tapfer und dreist, liebte er Jagd und Waffen [3]). Im Sommer 1527 focht er mit bei Carignano [4]), wo der grösste Teil seiner Urner erschlagen wurde, und entrann dem Tod mit knapper Not. Der Bruder berichtet: „Zuletzt kam er heraus ab der Schlacht Karan, wohl erbläuet, im Jahr 1527."

Nach diesem Erlebnis wandte sich Herr Hans vom alten Glauben und vom Solddienst ab und der Reformation zu.

Er holte zunächst, während fast zweier Jahre, die Studien nach, die zum Dienst am Wort nötig waren. Eben hatte sich der Bruder Heinrich aus Kappel, wo er im Kloster Schule hielt, auf fünf Monate zu Sprachkursen in Zürich eingefunden [5]). Hieher wandte sich auch Johannes. Er hörte die Schriftvorlesungen in der Prophezei, wie es scheint noch Zwinglis Erklärung der Psalmen im Frühjahr 1529 [6]). Schon im Jahr vorher hatte er die Ehe geschlossen mit einer früheren Nonne von Hermatschwyl,

---

[1]) Über Schule und Studium giebt Diarium Msc. p. 2 und 3 Aufschluss. Die Kölner Einträge bei Krafft, Bull. Studium etc. (1870) S. 154 (hier auch der Anfang des Diariums abgedruckt S. 9/12).

[2]) Handbibel: et (15)21 missam celebraui in Bremgartten.

[3]) Simmler, Narratio de ortu etc. Heinr. Bull. (1575) sagt das von Johannes p. 5.

[4]) Vgl. Bullinger, Ref.-Gesch. I. 387 f., und den Bericht über die Niederlage (beim Dorfe „Cara") bei Strickler 1, 1776.

[5]) Diarium p. 8 b, vom 23. Juni bis 14. November 1527.

[6]) Hierüber unten. Zwingli las die Psalmen vom 23. Februar bis 17. Juni 1529; Pellican, Chronicon p. 117.

Elisabetha Zehnder, der Tochter des Schultheissen Marquardt Zehnder von Aarau; am 7. März 1529 „öffnete und bestätigte er seine Ehe“ im Grossmünster[1]). Die Gattin schenkte ihm am 17. April ein Söhnchen; es wurde am folgenden Tage mit dem Namen Josua getauft, auch im Grossmünster[2]). Im Sommer 1529 finden wir Johannes Bullinger als wohl bestallten Pfarrer zu Birmensdorf am Albis, wo auch, am 27. August, Heinrich seine Ehe einsegnen liess[3]). Wohl im Frühjahr 1531 siedelte Johannes nach Rordorf in der Grafschaft Baden über, um Biblianders ältern Bruder, Heinrich Buchmann, zu ersetzen[4]). Am 11. Oktober nahm er mit vielen andern Geistlichen an der Schlacht von Kappel teil[5]). Mit dem Umschlag der Dinge verlor er in Rordorf alle Habe; er floh nach Bremgarten, wo es ihm nicht besser ging, und dann, mit Vater und Bruder ausgewiesen, am 20. November nach Zürich[6]).

Hier wurde Heinrich, wie bekannt, bald zum Nachfolger Zwinglis im Pfarramt am Grossmünster gewählt. Weniger glücklich war Hans. Er scheint ein Jahr lang ohne bestimmte Stelle geblieben zu sein[7]). In seiner Armut mag er mit den Eltern beim Bruder Unterkunft und Hülfe gefunden haben. Es ist möglich, dass er während dieser Wartezeit Biblianders Vorlesungen folgte. Am 27. Februar 1532 starb ihm seine Frau; er schritt aber schon am 16. April[8]) wieder zur Ehe, mit Margaretha Berker, der Witwe des

---

[1]) Laut Verzeichnis. Im Ehenbuch Grossmünster zum März: Johannes Bullinger und Elsbeth Zächadrin (!).

[2]) In der Handbibel 17., im Verzeichnis 18. April, wohl Geburts- bezw. Tauftag. Josua wurde Kürschner und starb 1581.

[3]) Diarium p. 15: in templo Birmensdorf, cui praeerat frater germanus Johannes.

[4]) Dessen Demission am 7. März 1531, vgl. oben S. 3 u.

[5]) Hierüber unten, bei der Schenkung des Bürgerrechts.

[6]) Strickler 4, 1187$_6$: Verwendung Zürichs für Johannes Bullinger bei der Tagsatzung um den 12. Dezember 1531. Das Weitere nach Diarium p. 17.

[7]) Am 3. Januar 1532 wehrt sich der Pfarrer von Oberwil für seine Pfründe, nach der Johannes B. trachten soll, bei dessen Vater; das Gerücht scheint indes ohne Grund gewesen zu sein.

[8]) Die Daten nach der Handbibel. Im Verzeichnis statt Februar März, wohl weil die Beerdigung auf Anfang März fiel, und für die Hochzeit 10. Mai als Tag des „Kirchgangs“. Der Mai auch im Ehenbuch Grossmünster: Johans Bullinger und Margret Berkarin.

Pfarrers Jakob Näf von Affoltern am Albis, der mit ihm bei Kappel gekämpft hatte und dort gefallen war. Endlich, im November, ernannte ihn der Rat zum Pfarrer von Ottenbach an der Reuss.

Die Versetzung auf diese Stelle zeugt dafür, dass Hans Bullinger bei der Obrigkeit als charaktervoller Geistlicher angesehen war. Der bisherige Pfarrer des Ortes hatte sich durch taktloses Benehmen unmöglich gemacht, und der Rat setzte, wie er betont, besondern Wert darauf, an dem gefährlichen Grenzort gegen die katholischen Gebiete einen „ernsthaften, wohl erfahrenen Mann" zu wissen [1]).

Bei der Spannung in der nächsten Zeit nach dem Krieg mag der Posten an der Reuss kein leichter gewesen sein. Aber Hans Bullinger war ihm gewachsen. Wo es nötig wurde, zeigte er den oft erprobten persönlichen Mut. So kam einmal ein Schwyzer ins Dorf, höhnte die Bewohner wegen ihres Ketzerglaubens und suchte Händel mit dem Pfarrer. Auf die Frage: „Bist du der Pfaff?" — antwortete Herr Hans: „Nein, sondern der Prädikant! und gehe du deine Strasse und lass uns ruhig." Sofort wollte der Schwyzer zum Schwert greifen; aber Herr Hans „fuhr ihm vor", schlug ihn mit der Faust zur Erde und entwand ihm das Schwert [2]).

Wir können hier nicht auf die Verwaltung des Pfarramts im einzelnen eintreten. Es genügt uns, zu hören, dass die Obrigkeit mit dem Pfarrer von Ottenbach wohl zufrieden war. Sie bewies ihm ihr Wohlgefallen durch Schenkung des städtischen Bürgerrechts am 19. März 1550, in Anerkennung dessen, „dass er in meiner Herren Nöthen zu Kappel in seinen eigenen Kosten gewesen und sich sonst allewege an einer Stadt von Zürich treulich und ehrlich gehalten" [3]).

---

[1]) In meiner Aktensammlung Nr. 1845 und 1903.

[2]) Strickler 1, 726, „Kundschaft von Herr Hansen von Ottenbach wegen". Vgl. m. Reformation im Bezirk Affoltern, Zürcher Taschenb. 1888. — Beiläufig erwähnt sei ein 1891 abbezahlter Schuldbrief vom 30. März 1535; Schuldner Hans Buchmann von Dachelsen, Gläubiger Johannes Bullinger, Prädikant zu Ottenbach, als Vormund des minderjährigen Sohnes Justus Bullinger. Besiegelt von Vogt Lienhard Holzhalb. Mitteilung aus Obfelden, in der Neuen Zürcher Zeitung 11. April 1892.

[3]) Bürgerbuch Zürich B.

Einige Jahre später trug man seinem Wunsch nach einer leichteren Stelle — er war an einem Schenkel presthaft — möglichste Rücksicht und versetzte ihn als Pfarrer nach Kappel. Er hatte 26 Jahre in Ottenbach gedient und kam am 6. Juli 1557 an seine neue Stelle[1]). Hier blieb er bis an sein Ende. Am 9. Januar 1565 starb ihm seine Frau, mit der er in 33jährigem Ehestand, aber kinderlos, gelebt hatte. Er schritt dann im Sommer nochmals zur Ehe, mit Elisabetha Peyer von Zürich, die indes anfangs 1568 wegstarb. In diesem Jahr starb ihm auch ein Sohn Hans zu Paris[2]).

Nicht gar lange nachher folgte der einsame Mann den Seinen selbst im Tode. Johannes Bullinger starb am 15. August 1570 im fünfundsiebenzigsten Altersjahr[3]). Er wurde in der Kirche zu Kappel begraben. Der Grabstein ist noch daselbst zu sehen.

Nach allem hat sich, wie man sieht, bei dem von Natur etwas derben Manne der gute Kern mit der Zeit erfreulich herausgebildet. Im Unterschied von seinem Bruder äusserlich unansehnlich, überrascht er durch die Handschrift, die in früherer Zeit der des Bruders gar ähnlich sieht[4]). Von Anfang bis Ende sehen wir die beiden Brüder sich treu verbunden, wenn auch der Verkehr — bei den nicht gar fernen Wohnorten — nicht durch viele erhaltene Briefe bezeugt ist[5]). Wie Heinrich in seinen Aufzeich-

---

[1]) Handbibel.

[2]) Handbibel; Margaretha starb 69jährig; Todesdatum gleich in der Handbibel und im Verzeichnis. Ehe mit Elsbeth Peyer nach der Handbibel 21. Juni, Kirchgang 12. Juli 1565; ihr Tod 14. Januar 1568 (Verzeichnis 11. Juli und 15. Januar). In der Bibel zum Jahr 1568 die Einträge: „Uff den 13. December ist umkon Stoffel, mines bruoders sun, lydt by Zschalunn in Frankrich vergraben. Es ist ouch diss zugs gstorben myn sun Hans; lydt zuo Pariss vergraben".

[3]) Heinrich Bullinger an Tobias Egli 18. August 1570: Augusti 15 frater meus Capellae feliciter iam agens annum vitae 75 migravit ad dominum. Der gleiche Tag, „Mariä Himmelfahrt", im Verzeichnis. Das Datum ebenso bei Simmler a. a. O. p. 42 b.

[4]) Ein Bild im Zwinglimuseum, eine zwar spätere Zeichnung, aber offenbar charakteristisch. Einzelne Einträge in der Handbibel hielt ich auf den ersten Blick für solche Heinrich Bullingers.

[5]) Ein Brief von Hans an Heinrich (undatiert) in Msc. F. 37 p. 186 der Stadtbibl., einer von diesem an Hans (24. September 1569) in E. II. 342 p. 573 des Staatsarchivs. Inhalt persönliche Nachrichten, z. B. über den Tod von Biblianders Sohn in Genf.

nungen den Bruder Hans, so hat dieser jenen in der Handbibel bis zuletzt bei allen wichtigen Erlebnissen erwähnt. Dieses schöne Verhältnis darf zunächst dem so viel höher stehenden und berühmten Heinrich angerechnet werden; aber es gereicht auch Hans zur Ehre und spricht dafür, dass er, nach seinen Gaben, der Kirche achtungswerte Dienste geleistet hat, wie sie auch, vom Biographen des Bruders, ausdrücklich bezeugt sind.

Den gleichen Eindruck gewinnt man unmittelbar aus der Handbibel.

II.

Zur Zeit seines ersten Pfarramts, Ende 1530, kaufte Hans Bullinger die im März vorher von Froben in Basel herausgegebene Vulgata oder lateinische Bibel mit verbessertem Text[1]). Im vorderen Deckel oben hat er notiert: „Kostet 30 Batzen, im Monat Dezember 1530." Der Foliant zählt 967 gezählte Seiten und 13 ungezählte Blätter Register im Anhang. Auf dem Titel sieht man das Druckerzeichen Frobens, einen Stab von zwei Händen gehalten, auf demselben eine Taube, um ihn sich windend zwei Schlangen. Daneben hat der Besitzer geschrieben: „Dieses Zeichen hat Erasmus von Rotterdam dem Frobenius geschenkt. Zur Erklärung lies bei Ludovicus Celius, lect. Antiq. li. 2, ca. 30; er heisst die Schlangen cerycios (den Herold betreffend). Seid klug wie die Schlangen und einfältig wie die Tauben. Amor simplicitas recti."

Diese Bibel hat Herr Hans von da an bis an sein Lebensende als seine Handbibel benutzt und sie durchgängig mit erklärenden Bemerkungen von seiner Hand versehen, meist auf den breiten Rändern, aber vielfach auch durch den Text hin zwischen den Zeilen. Kurz vor seinem Tode notiert er auf einem Zeddel: „Anno (15)70, Aprilis uff den 19 tag, ist (es) das fünft mal, das ich die Bible han gläsen", und eine andere alte Hand setzt bei: „Das hat Herr Johannes Bullinger, einst Praedikant zu Kappel, geschrieben".

---

[1]) Herr Dr. Moriz Heidenheim in Zürich schenkte sie unlang vor seinem Tode im Herbst 1898 auf mein Ansuchen dem Zwinglimuseum.

Unter diesem fünfmaligen Lesen ist nicht ein blosses Durchlesen, sondern ein wackeres Durcharbeiten zu verstehen. Die Einträge zeigen es: es sind Erklärungen aus den verschiedensten Schriftstellern und Bibelkommentaren, und mehrfach lassen sich noch die Schichten erkennen, in denen sie entstanden sind. Das Ganze giebt uns also einen Begriff von der Art und dem Fleiss, womit ein Landgeistlicher der Reformationszeit sich in die heilige Schrift hineinzuarbeiten suchte, um durch die langen Jahre seines Lebens immer neue Speise für sich und die Gemeinde zu finden.

Die einzelnen biblischen Bücher sind verschieden behandelt, die einen durchweg nach bekannten Kommentaren interpretiert, die andern in mehr selbständiger Weise aus Klassikern und Kirchenlehrern erklärt.

Was die erstere Weise betrifft, so sind zunächst eine Anzahl gedruckter Werke benutzt. So heisst es beim 3. Buch Moses: „Diese Anmerkungen sind aus Isychius, der blühte unter Arcadius und Honorius im Jahre 400; er war Mönch und des heiligen Gregorius Schüler; er hat vieles zu den Büchern der Bibel geschrieben." Bei den Sprüchen Salomons steht voraus: „Was folgt, ist ausgezogen aus den Collectaneen Philipp Melanchthons" — beim Prediger Salomons: „Anmerkungen aus Albinus (Alcuin), dem Engländer, welcher ein Schüler Bedas und der Lehrer Karls des Grossen war" — zwischen dem zweiten Brief an Thimotheus und dem an Titus: „Das Gesammelte ist aus Calvin enthoben." Zur Offenbarung sind verwertet „die Predigten zur Apokalypsis, welche Heinrich Bullinger zu Zürich gepredigt hat"; offenbar bei späterer Durcharbeitung wurde beigesetzt: „Und Anmerkungen aus Primasius, dem Schüler Augustins, sowie aus Aretas von Cäsarea." Beim Richterbuch und bei Jesajah werden unter andern die Kommentare Pellicans von 1537, beim erstern auch ein Werk Peter Martyrs von 1561 erwähnt.

Andere Bücher sind kommentiert nach den Auslegungen in der Prophezei am Grossmünster. So heisst es bei den Psalmen: „Das folgende ist gesammelt aus dem Munde Zwinglis, als er den Psalter öffentlich las im Jahr 1529". Die bestimmte Angabe lässt annehmen, dass Johannes Bullinger persönlich anwesend war und später seine Aufzeichnungen, unterstützt durch die inzwischen erschienene Druckausgabe der Zwingli'schen Psalmen, in die Bibel

eintrug, die er Ende 1530 gekauft hatte. Anders verhält es sich mit Biblianders Vorlesungen. Sie sind stark benutzt, beim Richterbuch und namentlich bei allen Propheten; wiederholt steht: „Aus dem Munde Biblianders", und einmal heisst es bei einer grösseren Anmerkung noch besonders: „So Theodor Bibliander". Aber in diesen Fällen ist nicht persönliche Anwesenheit anzunehmen; vielmehr benutzte der Schreiber Collegienhefte, die von Hand zu Hand gingen. Pellican schrieb jahrelang Biblianders Vorträge zu solchem Zweck nach und später die in ihnen entstandenen Hefte Gwalthers genauer um, wie er sagt: „zur Unterrichtung der Brüder, denen solche Arbeiten mitzuteilen sind" [1]). Mündliche Vorträge waren es ja, im Unterschied zu den früher erwähnten gedruckten Auslegungen, in jedem Fall.

Nicht ohne Interesse folgt man der mehr selbständigen Arbeit, den Zusätzen einzelner biblischer Bücher aus direkten Quellen. Hans Bullinger zeigt ziemliche Belesenheit in alten und neuen Schriftstellern. Von antiken Autoren ist ihm ganz besonders Josephus geläufig, in den Altertümern und im Jüdischen Krieg. Ferner benutzt er, mit Angabe der Stellen, den Solinus, Aulius Gellius, Plinius, Lucian, Frontinus, daneben eine ganze Reihe anderer, freilich ohne genaue Citate erwähnter Klassiker und Kommentatoren derselben: Cicero, Varro, Valerius Maximus, Aristoteles, Marcial, Vergil, Seneca. Von Kirchenlehrern werden, ausser den früher erwähnten, angerufen Lactanz, Eusebius, Augustinus, auch — ohne die genauen Stellen — Origenes, Cyprian, Hieronymus. Aus dem Mittelalter ist ihm die Historia tripartita näher bekannt; erwähnt werden neben Alcuin auch Beda, Raban, Albertus magnus. Zu den früher genannten Kommentaren der Reformationszeit kommen noch Citate aus Vadian, Agrippa von Nettesheim, und aus mehreren Schriften Heinrich Bullingers. Häufig wird verwiesen auf Ludovicus Caelius, je einmal auf Rabbi Salomon und Rabbi Levi.

---

[1]) Chronicon p. 168. — Dass Johannes Bullinger solche cirkulierende Hefte benutzte, ergiebt sich aus der Jahrzahl bei der Bemerkung vor Daniel: Annotationes in librum D., qui merito Polyhistor a veteribus nominatur, excerptae sunt — ut in ceteris prophetis — ex ore Theodori Bibliandri anno 1534.

Auch wenn man bei einzelnen dieser Schriftsteller annimmt, sie seien dem Citierenden nur mittelbar, etwa aus Kommentaren, bekannt gewesen, so ergiebt sich doch ein Bild des litterarischen Gesichtskreises, in dem sich die Geistlichen damals bewegten. Sie lebten noch viel mehr als die meisten ihrer heutigen Amtsgenossen in der Welt des Humanismus, und sofern sie ihr ganzes Studium auf die Bibelexegese bezogen, lagen sie ihrem eigentlichen Berufe mit anerkennenswerter Entschiedenheit ob. In unserer Vulgata sind die Einträge bei einer Reihe alttestamentlicher Bücher sehr zahlreich; die Zahl der Randglossen beträgt bei der Genesis 160, beim Exodus 153, beim Richterbuch 172, bei den Psalmen 175. Im Neuen Testament sind die Evangelien, die Apostelgeschichte und die vier ersten Paulusbriefe am meisten berücksichtigt, bei Matthäus und Lucas Ränder und Text völlig mit Schrift bedeckt.

Neben der gelehrten Arbeit interessieren aber auch die Bezüge auf die eigne Zeit, überhaupt die Bemerkungen freierer Art, die nach dem Leben hin tendieren. Wir lassen diese Einträge, soweit sie aus sachlichen oder sprachlichen Gründen interessieren können, einfach der Reihe nach folgen:

1. Die ägyptischen Plagen in versifizierter Zusammenfassung:

Prima rubens unda, ranarum plaga secunda,
Inde culex tristis, post musca nocencior istis,
Quinta pecus stravit, vesicas sexta creavit,
Post sequitur grando, post bruchus dente nephando,
Nona tegit solem, primam necat ultima prolem.

2. Zu Exodus 35, 30 ff. (den kunstreichen Arbeiten des Bezaleel): sic nostro tempore in papatu advehunt sturz mämel und alte kässe ouch häfen, quo falsa religio augeatur, vera deprimatur.

3. Zu Exod. 36, 35 (Vorhang in der Stiftshütte): velum hoc distinguebat sanctum a sancto sanctorum, wie im bapstum das hungertuch den chor und's gfletz oder kilchen.

4. Zu Exod. 39, 4 (Schulterstücke der Priesterkleider): ut nos dicimus Rynbelgharnist.

5. Zu Deuteron. 28, 48 (du wirst deinen Feinden dienen): ut in obsidione Jerusolimorum; de quo Josephus de bello Judaico; hüyt dich Eidgnoschaft!

6. Zu Josua 3, 1 (Aufbruch der Israeliten): Sacerdotes preire debent populum sanctis moribus praedicando virtutes, que magis

mouent quam verba; dann es ist besser ein guoten läbmeister dann läsmeister.

7. Zu Josua 10, 12 (Stillstand der Sonne): simile lege Euseb. eccl. histo. li. 5 ca. 6 de fulminea legione, et 2 Macha. 10; nostro tempore uff der Scharwatzer[1]) heid mit den Eidgnossen.

8. Zu Richter 9, 45 (Abimelech zerbrach die Stadt Sichem und säete Salz darauf): anno 1163 Fridericus Aenobarbus imperator Mediolanum reuertit et ibi salem seminauit; nam ea ciuitas cum Alexandro 3 papa contra cesarem fecit; quibus Fridericus indignissime tulit.

9. Zu Richter 19, 20 (Sendung der zwölf Stücke des Leichnams in die Landmarken): Also in Wallis mit der Matzen; et Lucianum, in Toxari dialogum (!) lege.

10. Zu 1. Kön. 10, 27 (Salomons Reichtum): ut in proverbio: So sich die zit in glück thuot meeren, So bhalt den pfennig zuo krieg und eeren.

11. Zu 2. Chron. 20 (die aus ihrem Erbe ausgestossenen Kinder Israels): simillime actum est cum duce Saxonie et duce Cathorum contra caesarem Carolum anno 1546.

12. Zu Nehemia 5 (Nachlass des Geliehenen): ex hoc capite Catabaptiste colligunt, Nehemiam acriter eos persecutum esse, qui cum stipulacione mutuum dabant; ergo qui census accipiant, peccant.

13. Zu Judith 5, 26 ff. (Prahlerei der Grossen des Holofernes): similia verba Carolus dux Burgundiae contra Heluetios effudit dicens: es sind nun ein hand voll nackendiger buoben! Des ward im der lon.

14. Zu Judith 7, 16 (es ist besser, wir bleiben beim Leben u. s. w.): es ist wäger, mit schad eerlichen gstorben, dann mit schand lang glept.

15. Zu Sirach 40: Spruch Johannis Huss: o mensch, betracht alle zit, was du syest, und was du gwesen syest, und was du werdest. Bewein das vergangen, besser' das gägenwirtig und hüet dich im künftigen, als vor den sünden. (Dieser Spruch auch zu Lucas 12, 40, vom wachen.)

---

[1]) Caravaggio, 1521 und 23 in den Mailänderzügen der Schweizer genannt, Strickler 1, 285. 294. 5, 13 [11]. Das Ereignis, auf welches angespielt ist, scheint nirgends überliefert zu sein.

16. Zu Jesajah 59 (Israels Sünden) folgende Verse [1]):

Fides ist gschlagen z'tod, Justitia lyd in grosser not,
Pietas die ligt im strow, Humilitas die schryt mordio,
Superbia ist usserkoren, Patientia hat den stryt verloren,
Veritas ist z'himel gslagen, Trüw und eer über meer zogen,
Fromkeit lasst man bettlen gan, Tyrannis besitzt jetzt den thron,
Invidia ist worden bloss, ...
Tuget ist des lands vertriben: Bossheit und untrüw drin bliben.

17. Zu 1. Cor. 13, 13: Distichon Rudolf Gwalthers:

Sancta fides iustos reddit, spes omnia vincit,
Tertia diuino pectus amore fouet.

Auf dem Schlussblatt der Vulgata liest mar das Gebet Zwinglis vor der Prophezei, Notizen über die Hölle und über Begräbnisbräuche verschiedener Völker, dann noch das Wort des Aristoteles: studium est vehemens applicatio animi ad aliquid comprehendum cum summa voluntate. Auf der letzten leeren Seite des Buches die oben erwähnten Familiennachrichten, auf einigen Zeddeln Exegetisches, so zum 18. Psalm, mit Jahrzahl 1566.

So sehr war Johannes Bullinger die Bibel seine Welt, dass er nur aus Not vom Studium liess; beim 1. Makkabäerbuch bemerkt er gewissenhaft: „Unerträglicher Schmerz im Kreuz hat mich hier genötigt, mit Sammeln auszusetzen, im Jahr 1555 am 5. Tag August." Diese Treue an der Schrift — nicht die Gelehrsamkeit — war es wert, die alte Handbibel unseres Einblicks zu würdigen. Die Liebe zur Schrift hat jene Zeit gross gemacht; sie hat auch das enge Band geknüpft, welches die gelehrten Ausleger und die praktischen Geistlichen mit einander verbunden hielt.

---

[1]) wohl älteres Erbe; vgl. die ähnlichen im Jahrb. f. Schweiz. Gesch. 1900 S. 63, aus einem Rheinthaler Hausbuch.

Berichtigungen (Zeilen von unten zu zählen): S. 9 7 Schneider. 17 11 und 18 5 enarratio. 32 3 MDXXXIIII. 41 8 ignavum, 5 Helveticae. 47 3 probaturum. 65 16 quam. 67 6 imprimis. 97 4 (13.). 106 9 primarii. 108 25 Synodaldekret. 113 7 adiuncta.

DATE DUE

GAYLORD

PRINTED IN U.S.A.

BW1834 .E31 v.1
Analecta reformatoria.
Princeton Theological Seminary-Speer Library
1 1012 00069 3012